PAGE NOT AVAILABLE

HV7233 .B6

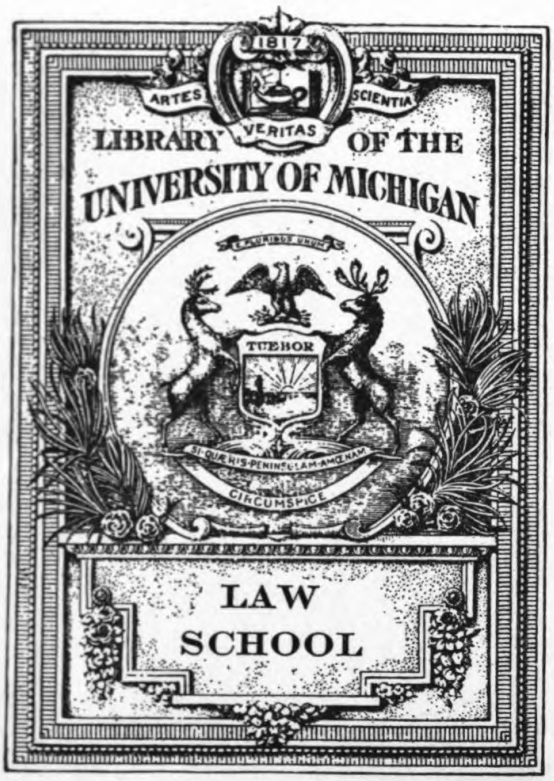
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW
SCHOOL

FL 2
B63
Stor
a3733

7233 .B6

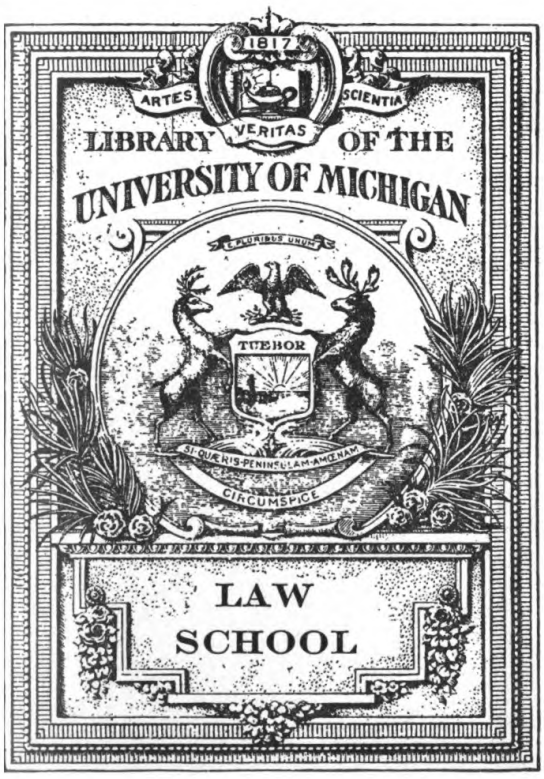
1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

FL 2
B63
Stor
a3733

HV7233 .B6

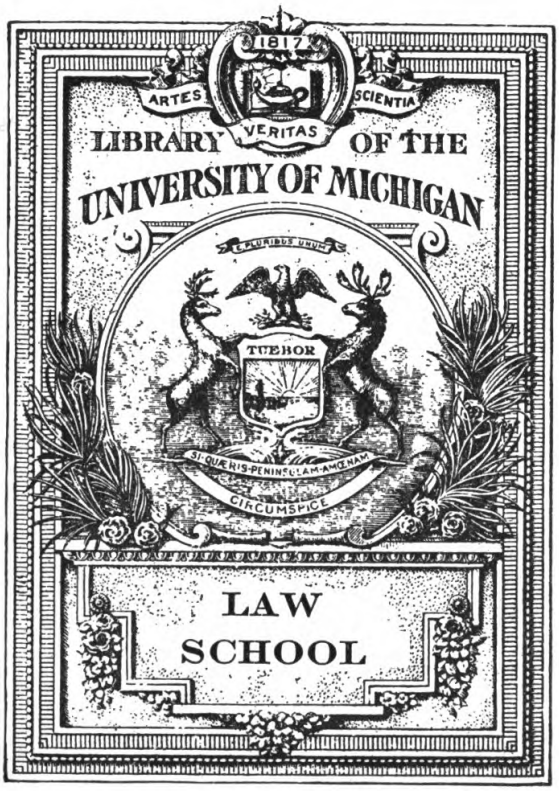
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

FL 2
B63
Stor
a373

IV A 22
1 Dr. Nr. 329.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Dreiundzwanzigster Band, 1. u. 2. Heft.

Heidelberg.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.
1888.

Die Arbeitsfähigkeit der Arbeitshäusler,

ein Beitrag zur Vagabondenfrage

von Sanitätsrath Dr. Lissner, Anstaltsarzt in Kosten.

Bei Gelegenheit der Naturforscher-Versammlung in Berlin im Jahre 1886 hielt Prof. Dr. Mendel in der Sektion für gerichtliche Medicin einen Vortrag „über die Vagabondenfrage vom gerichtsärztlichen Standpunkte“. Herr Mendel führte aus, es sei auffallend, dass in den öffentlichen Discussionen über die Vagabondenfrage bis jetzt die Aerzte so wenig zu Worte gekommen seien, und doch seien es gerade die Aerzte, insbesondere die Irrenärzte, welche feststellen könnten, dass ein grosser, „vielleicht der grösste Theil der Vagabonden unter einem innern Zwange steht, welcher alle philantropischen Bestrebungen und strafrechtlichen Verfolgungen unwirksam macht.“

Professor Mendel hebt das Weitere hervor, dass er 85 männliche Individuen untersucht habe, welche „ohne Auswahl“ aus der Zahl von 1000 Detinenden herausgegriffen waren; er habe festgestellt, dass unter diesen 85 Männern 6 an ausgesprochener Geisteskrankheit, 5 an höheren Graden des Schwachsinns, 14 an körperlichen Krankheiten (davon 4 an Lungentuberculose, 2 an organischen Herzfehlern) litten: Krankheits-

240132

zustände, welche die Arbeitsfähigkeit der 25 Individuen fast ganz oder vollständig aufheben und die Unglücklichen zu beständiger Rückkehr in das Arbeitshaus zwingen mussten.

Schon bei der Discussion über den Mendel'schen Vortrag konnte ich erklären, dass jeder Arzt, welcher Gelegenheit habe, Beobachtungen nach dieser Richtung zu machen, die von Herrn Mendel gegebene Anregung dankbarst aufnehmen müsse, dass aber doch nur durch umfassende Beobachtungen sich Klarheit gewinnen lassen werde über die Höhe der Procentzahl der arbeitsunfähigen Corrigenden. Nachdem jener Vortrag des Herrn Professor Mendel ausführlich veröffentlicht worden (Eulenberg's Vierteljahrsschrift für ger. Medicin und öffentliches Sanitätswesen, April-Heft 1887), stehe ich nicht an, die Frage, welche mich seit Jahren lebhaft beschäftigt, an dieser Stelle zu besprechen und bemerke, dass ich absichtlich mit der Veröffentlichung bis jetzt gewartet habe, um die Beobachtungen eines ganzen Jahres (vom 1. October 1886 bis 30. September 1887) meinen Erörterungen zu Grunde legen zu können.

Bei der Aufnahme in die hiesige Anstalt werden sämmtliche Männer in vollständig nacktem Zustande von mir untersucht, die Weiber nur soweit entblösst, als nothwendig erscheint, um ansteckende Krankheiten (Syphilis, Krätze) auszuschliessen.

Ueber den Grad der Arbeitsfähigkeit jedes Insassen wird sofort bei der Aufnahmsuntersuchung ein Vermerk in die Acten gemacht. Seit dem 1. October 1886 nun habe ich ein besonderes Verzeichniss der mit verminderter oder ganz aufgehobener Arbeitsfähigkeit Eingelieferten, ebenso der in solchem Zustande Abgehenden und endlich der wegen Gebrechen, welche die Arbeitsfähigkeit dauernd beeinträchtigen, in's Lazareth gelieferten Corrigenden angelegt und glaube auf diese Weise möglichst genau die Zahl der Insassen mit verminderter oder aufgehobener Arbeitsfähigkeit ermittelt zu haben. Denn eine genaue Untersuchuug sämmtlicher Anstaltsinsassen auf den Grad ihrer Arbeitsfähigkeit ist beim Anstaltsbetrieb ohne wesentliche Störung gar nicht durchführbar und würde, da bei jedem Einzelnen Einsicht in die Akten nnd Feststellung

des ganzen Vorlebens bewirkt werden müsste, ausserordentlich viel Zeit beanspruchen.

In das hiesige Arbeitshaus sind vom 1. October bis Ende December 1886 aufgenommen 300 Männer;

1. davon waren mit Leiden behaftet, welche die Arbeitsfähigkeit dauernd beeinträchtigen . 69
2. von den im Lazareth behandelten Männern litten an Schäden, welche die Arbeitsfähigkeit dauernd beeinträchtigen 25
3. von 271 in derselben Zeit entlassenen Männern litten an eben solchen Schäden . . . 24

Im Vierteljahr vom 1. Januar bis Ende März 1887 stellten sich folgende Zahlen heraus:

Gesammtzahl der eingelieferten Männer 384,

1. darunter mit Leiden behaftet, welche die Arbeitsfähigkeit dauernd beeinträchtigen . . 62
2. von den im Lazareth behandelten litten an Schäden, welche die Arbeitsfähigkeit dauernd verminderten 11
3. von den Entlassenen waren ganz oder grösstentheils arbeitsunfähig 19

Im Vierteljahr vom 1. April bis Ende Juni 1887 stellten sich folgende Zahlen heraus:

Gesammtzahl der eingelieferten Männer 227,

ad 1 . . , ... 37
ad 2 17
ad 3 25

Endlich die Zahlen aus dem Vierteljahr vom 1. Juli bis Ende September 1887:

Zahl der eingelieferten Männer 149.

ad 1 32
ad 2 19
ad 3 17

Summe 357

Es befanden sich demnach unter der Gesammtzahl der

1060 Männer, welche im Berichtsjahre vom 1. October 1886 bis ebendahin 1887 in die hiesige Anstalt aufgenommen, ferner der 413, welche im Anstaltslazareth behandelt, endlich der 820, welche innerhalb desselben Zeitnaums entlassen wurden, 357 Männer mit erheblich veränderter Arbeitsfähigkeit, also nahezu 15 von Hundert.

Selbstredend ist in dieser Aufstellung jeder Insasse, wenn er auch in mehreren der bezeichneten Kategorien vorkam, nur einmal gerechnet; auch sind die Landarmen ausser Rechnung gelassen worden, weil es sich bei diesen durchwegs um Leute von verminderter Arbeitsfähigkeit handelt.

Auch die Weiber habe ich absichtlich ausser Rechnung gelassen. Besteht doch der bei Weitem überwiegende Theil derselben aus Prostituirten, welche körperlich und geistig rüstig sind. Nur bei wenigen, entweder ganz jugendlichen oder schon betagten Individuen, treten die Folgen ihres Lebenswandels durch Zerstörung ihres Geistes oder Körpers zu Tage und nur bei einzelnen zeigen sich bei der Einlieferung Gebrechen, welche die Arbeitsfähigkeit dauernd beeinträchtigen. Ist also die Frage nach der Arbeitsfähigkeit der in den Arbeitshäusern untergebrachten Weiber eine erheblich weniger bedeutsame, wie bei den Männern, so kommen doch in jeder Anstalt ab und zu einzelne Fälle vor, welche ein grelles Streiflicht auf unsere socialen Verhältnisse werfen. So befindet sich im hiesigen Arbeitshause ein 21 Jahre altes Mädchen, welches bereits 7 Mal wegen Diebstahls zu Gefängnissstrafen, 16 Mal wegen Sittenpolizei-Contravention zur Haft und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde verurtheilt worden ist. Diese Person leidet an einer angeborenen Verkrüppelung (Bildungshemmung) der rechten Hand, an welcher sämmtliche 5 Finger fehlen und einer dadurch bewirkten fast vollständigen Gebrauchsunfähigkeit des rechten Armes und der rechten Hand zu allen gleichviel welchen feineren Hantierungen. Das königliche Amtsgericht ihrer Heimath nennt die Detinendin „eine unverbesserliche Dirne, welche durch die Verkrüppelung der rechten Hand nicht gehindert wird, der Unzucht um so frecher zu fröhnen, als sie die Publication der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde in dem Bewusstsein geradezu verlacht,

dass der Zustand ihrer rechten Hand sie vor Durchführung der Ueberweisung schützt.“ Trotz der aus dem Zustand der rechten Hand entstandenen Arbeitsunfähigkeit hat man sich entschliessen müssen, das Mädchen im Arbeitshause zu behalten, in welchem sie nach Möglichkeit beschäftigt wird. Wenn auch das harte Urtheil des königl. Amtsgerichts durch das Vorleben der Dirne gerechtfertigt sein mag, so ist es doch andererseits nicht zweifelhaft, dass es bei unseren socialen Verhältnissen geradezu ein Wunder sein würde, wenn ein Mädchen aus dem Volke, elternlos, von kräftigem und dabei nicht unschönem Körper, aber zugleich mit einem die Arbeitsfähigkeit nahezu aufhebenden Fehler behaftet, nicht schon früh dem Laster und Verbrechen verfallen wäre. Wenn eine solche Person nicht schon von früher Jugend an von ihrem Seelsorger oder anderen einflussreichen Personen oder gemeinnützigen Vereinen auf Schritt und Tritt überwacht und zu ehrlicher Beschäftigung herangezogen wird, so erscheint sie für die Prostitution geradezu prädestinirt und verfällt ihr sicherlich früh oder spät.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu den Männern zurück, so waren also in dem Berichtsjahre vom 1. October 1886 bis Ende September 1887 in hiesiger Anstalt unter 2293 von mir untersuchten Männern 357, also 15 vom Hundert mit aufgehobener oder erheblich verminderter Arbeitsfähigkeit. Diese Zahl, so gross sie ist, entspricht doch nicht der vom Prof. Mendel angegebenen Zahl der Arbeitsunfähigen. Derselbe fand unter 85 untersuchten Männern 33, also 39 vom Hundert, bei welchen geistige oder körperliche Erkrankung Arbeitsunfähigkeit und dadurch Betteln und Landstreichen herbeiführte. „Aber,“ fährt Prof. Mendel fort, „auch bei einem nicht kleinen Theil der scheinbar Gesunden finden sich Momente, welche zu dem Ausspruche berechtigen, dass diese Menschen nicht mit dem Maasse gemessen werden dürfen, das die Gesetzgebung, speciell das Strafgesetz, mit Recht an den normalen Menschen legt.“ Zu den Momenten, welche hierbei in Betracht kommen, rechnet die Psychiatrie vor allen Dingen die erbliche Anlage zu Geisteskrankheiten, die organische Belastung, welche so häufig bei der Nachkommenschaft nicht gerade aus-

gesprochene Geisteskrankheit, wohl aber ungewöhnliche Entwicklung, eigenartige Triebe, Mangel an Energie und Ausdauer, Neigung zu Trunk und zum Vagabondiren hervorbringt. Wenn Professor Mendel behauptet, dass die Untersuchung nach dieser Richtung bei dem Material der Arbeitshäuser nicht leicht und häufig trotz aller Mühe unfruchtbar ist, so ist dies doch nur mit grossen Einschränkungen gerechtfertigt, denn es muss hier darauf hingewiesen werden, dass bei der Aufnahme in's Arbeitshaus (wenigstens ist dies hier der Fall) ein ausserordentlich eingehendes, die Abstammung, den Entwicklungsgang, die Erziehung und das ganze Vorleben des Aufzunehmenden umfassende Protokoll mit demselben aufgenommen wird; alsdann wird Jeder dem Arzt vorgestellt, welcher es für seine Pflicht hält, mit jedem Aufzunehmenden eine, wenn auch nur kurze Unterredung zu halten. Und da jeder Insasse mindestens 6 Monate, die grosse Mehrzahl bis zu 2 Jahren, in der Anstalt verbleibt, so kommen die Leute in vielfache Berührung mit oberen und niederen Beamten, dem Geistlichen und oft auch dem Arzte. Wenn durch alle diese Beziehungen vielleicht auch nicht alle Fälle im Sinne des Herrn Mendel aufgeklärt werden mögen, so kann doch füglich behauptet werden, dass nur ein ganz ausserordentlich geringer Bruchtheil dieser Zustände auf diese Weise übersehen werden kann.

Woher nun der Unterschied zwischen den obigen Zahlen des Herrn Prof. Mendel und den von mir ermittelten? Herr Prof. Mendel erfreut sich des Rufes eines bekannten Irrenarztes, und wenn er zum Studium einer bestimmten Frage ein Arbeitshaus oder irgend eine andere Anstalt besucht, so werden die Anstaltsbeamten, insbesondere der Anstaltsarzt, naturgemäss ihre sämmtlichen „Paradepferde“ vorzuführen nicht verfehlen und alle Insassen heraussuchen, welche den besuchenden Psychiater irgend interessiren können. So ganz „ohne Auswahl“ wird und kann es deshalb nicht abgegangen sein, wenn unter etwa 1000 Insassen nur 85 dem Besucher vorgeführt worden sind. Es mag ja sein, dass die Arbeitshäuser der Weltstädte ein etwas anderes Material an Insassen enthalten, wie die in den Provinzen, insbesondere den überwiegend ackerbautreibenden. Aber jedenfalls wird das Herumstreichen der

in Frage kommenden Bevölkerung diese Gegensätze geringer machen, als es von vornherein wahrscheinlich ist. Ich glaube deshalb annehmen zu sollen, dass meine den Beobachtungen eines ganzen Jahres und einem so erheblich grössern Untersuchungsmaterial entnommenen Zahlen der Wirklichkeit mehr entsprechen wie diejenigen des Herrn Prof. Mendel. Trotzdem möchte ich diese Arbeit nicht als eine Polemik gegen Herrn Mendel, welcher die dankenswerthe Anregung zu ihr gegeben hat, aufgefasst wissen, sondern als eine Richtigstellung und Ergänzung. Denn, wenn auch meine Verhältnisszahlen der arbeitsunfähigen Arbeitshäusler erheblich geringer sind, wie die Mendel'schen, so sind sie doch immerhin gross genug, um die angeregte Frage als eine recht wichtige erscheinen zu lassen.

Betrachten wir nun diese arbeitsunfähigen Männer nach ihrem Alter, so standen:

im	Alter	von	75	bis	80	Jahren	.	.	4
„	„	„	70	„	75	„	.	.	2
„	„	„	65	„	70	„	.	.	23
„	„	„	60	„	65	„	.	.	32
							Summe		61

Es waren also von 100 dieser arbeitsunfähigen Insassen 18 über 60 Jahre alt. Es ist höchst auffallend, dass erst in jüngster Zeit das Alter der in die Arbeitshäuser Einzuliefernden genauer berücksichtigt worden ist, und dass man erst in jüngster Zeit das höhere Alter an und für sich als ein Moment anzusehen begonnen hat, welches die Leute zur Detention in den immerhin doch recht kostspieligen Arbeitshänsern ungeeignet erscheinen lässt. In der „Anweisung über Festsetzung der correctionellen Nachhaft", welche der Ministerialverfügung vom 22. October 1885 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Preussischen Staaten, 1885, Seite 237) beigegeben ist, ist im Allgemeinen ausgesprochen, dass „vorgeschrittenes Alter" die Aufnahme in das Arbeitshaus unthunlich erscheinen lässt. Der Satz: „senectus ipsa morbus" ist in Bezug auf die Arbeitshäusler vollkommen richtig und hätte schon längst practische Consequenzen haben müssen.

Die bisher in den Arbeitshäusern untergebrachten Greise zerfallen in zwei Abtheilungen: die Einen haben seit vielen Jahren keinen eigenen Herd gehabt, sind ständig Stammgäste der Anstalten, bald der einen, bald zur Abwechslung der andern Provinz, und vagiren so seit vielen Jahren in der Welt umher. Die bei Weitem grössere Anzahl dieser Menschen ist körperlich und geistig verbraucht und verdient zweifellos nicht zur Detention verurtheilt zu werden. Andererseits ist es jedoch erstaunlich, wie vortrefflich allerdings nur einzelnen Naturen dieses sorglose Vagabondiren, dieses Losgelöstsein von der ganzen Schwere aller bürgerlichen Verpflichtungen bekommt und wie rüstig manche dieser stets von den Provinzialanstalten ernährten Greise sind! Die zweite Abtheilung der zur Detention kommenden Greise ist erst mit dem Eintritt des höhern Alters und der verminderten Arbeitsfähigkeit in missliche Verhältnisse gerathen, allmälig gesunken und zur correctionellen Nachhaft verurtheilt. Wie der Begriff des Greisenalters ein relativer und nach den Individuen wechselnder ist, so ist auch für die Bezeichnung des „vorgeschrittenen Alters“ eine bestimmte Altersgrenze nicht zu fixiren.

Ich halte dafür, dass an keinem zwischen dem 60. und 70. Jahre stehenden Manne die correctionelle Nachhaft vollstreckt werden dürfe, der nicht vorher einer genauen ärztlichen Untersuchung zwecks Feststellung seiner Arbeitsfähigkeit unterworfen worden ist, wähsend alle 70 Jahre alten Greise und selbstredend alle noch älteren überhaupt von der Detention ausgeschlossen sein müssten. Diese letzteren sowie die für nicht mehr arbeitsfähig erklärten Sechsziger müssen von ihren Ortsarmenverbänden in angemessener Weise versorgt oder als Landarme von den grösseren Verbänden ernährt, bezw. in die Landarmenhäuser aufgenommen werden.

Hoffentlich gelangt der so grossartige und kühne Plan einer Alters- und Invaliden-Versorgung für die arbeitende Bevölkerung bald zu gedeihlicher Verwirklichung. Durch diese Gesetzgebung würde viel Elend, sei es unverschuldet oder auch verschuldet, und viel Bitterkeit aus der Welt geschafft, und durch die oben geforderte, vor Fällung des Urtheils statt-

findende ärztliche Untersuchung manches Unrecht und unnöthige Härte vermieden werden.

Rechnen wir nun die Zahl der 61 Greise, deren grösste Mehrzahl also dem natürlichen Lauf der Dinge nach schon im normalen Zustande arbeitsunfähig ist, von der Gesammtzahl der 357 Arbeitsunfähigen ab, so bleiben noch 296 übrig. Die Greise bilden also 18 vom Hundert der Arbeitsunfähigen und 2,75 vom Hundert der männlichen Insassen.

Was nun die übrigen, also die im jugendlichen sowie die im Mannesalter stehenden Arbeitsunfähigen betrifft, so waren hiervon 30 geistig, 266 körperlich krank (Verhältniss wie 1 : 10). Unter den 30 geistig Gestörten waren 9 Epileptiker und zwar 6 mit Epilepsie nebst deren zerstörenden Wirkungen auf die Geistesthätigkeit (epileptisches Irresein), 3 mit Epilepsie verbunden mit körperlichen Gebrechen, ausserdem 4 mit Geisteskrankheiten, welche ebenfalls combinirt waren mit körperlichen Schäden.

Sämmtliche mit Epilepsie Behaftete werden, wenn diese Krankheit durch zuverlässige Beobachtung als eine schwerere Form festgestellt ist, bestimmungsgemäss auf Antrag der Direction von der Landespolizeibehörde aus der Anstalt entlassen und ihrer Heimathsbehörde, bezw. dem Landarmenverband überwiesen. Die Letzteren kommen meist auf die Landarmen-Station, die Ersteren fallen fast ausnahmslos einem grenzenlosen Elend anheim. Für regelmässige Arbeit nicht verwendbar, in den meisten Fällen in den Intervallen zwischen den epileptischen Anfällen arbeitsscheu und verkommen, oft dem Trunk ergeben, schleppen sich diese Elenden von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt, machen zwischendurch im Chausseegraben oder in den Strassen der Dörfer und Städte unter dem Zusammenlauf der Strassenjungen ihre traurigen Anfälle durch, verfallen immer mehr an Körper und Geist und wandern mit abscheulichen Lumpen ihre Blössen kaum deckend umher, bis ein barmherziger Gehirnschlag in oder nach einem Anfalle dem ganzen Elend ein Ziel setzt.

So sieht's besonders hier im Osten des Vaterlandes aus, wo Asyle, Siechenhäuser, Bewahranstalten für Epileptische und andere unheilbare Kranke noch gar nicht vorhanden sind.

Sehr nahe den Geisteskranken stehen die Taubstummen, deren wir 5 im Laufe der Berichtszeit hatten; ausserdem 3 an vollständiger Taubheit Leidende. Diese 8 Individuen bilden den Uebergang zu den mit körperlichen Gebrechen Behafteten und sind von mir den letzteren zugerechnet worden.

Unter den 266 körperlich Gebrechlichen befinden sich nicht weniger als 80 mit Unterleibsbrüchen Behaftete. Von diesen hatten 27 Bruchschäden, verbunden mit anderen körperlichen Gebrechen, während 53 zwar nur Unterleibsbrüche, aber in den wenigsten Fällen einfache und einseitige hatten, sondern in der bei weitem überwiegenden Zahl doppelseitige oder solche mit ungewöhnlich weiten Leistenöffnungen, so dass die Eingeweide nur sehr schwer oder gar nicht durch Bruchbänder sich zurückhalten liessen.

Eine sehr hohe Zahl erreichten die mit sog. chronischen Beingeschwüren Behafteten, nämlich 36. Die grosse Hartnäckigkeit dieser Schäden, die beständige Neigung zu Rückfällen, welche durch die Constitution der Befallenen, den Mangel an Hautpflege, die unzweckmässige und ungenügende Bekleidung, sowie durch die Ueberanstrengung der Beine beim Stehen und Umherstreifen veranlasst wird, machen die chronischen Beingeschwüre zu einer wahren Plage und Mehrerin des Proletariats. Beim Herannahen der rauhen Jahreszeit strömen alle diese Unglücklichen in die Lazarethe, bevölkern dieselben während des Winters und verlassen sie erst nach Eintritt günstigen Wetters mit nothdürftig geschlossenen Geschwüren, welche aber bei der Fortführung des alten Landstreicherdaseins sehr bald wieder aufbrechen und ihre Träger den unseligen Kreislauf aus dem Kranken- in das Arbeitshaus bald wieder von vorn beginnen lassen.

In 14 Fällen waren bei Arbeitshäuslern Verstümmlungen durch Amputation grösserer Gliedmassen, meist eines Beins, in manchen Fällen aber auch der Hand oder des Arms vorhanden. Ich bemerke ausdrücklich, dass hierbei einzelne Fingeramputationen, weil sie die Arbeitsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, gar nicht mitgezählt wurden. Alle diese Fälle stammen aus der Zeit vor der Einführung der Unfall-Versicherung und beweisen, wie nothwendig dieses Gesetz und

welchen Segen es zu verbreiten im Stande ist. War ja vordem der Vorgang fast durchwegs folgender: Wenn bei einem landwirthschaftlichen oder industriellen Betriebe ein ernsterer Unfall vorkam, so wurde der Beschädigte einer Krankenanstalt zur Heilung übergeben und in manchen Fällen seitens der Staatsanwaltschaften eine etwaige strafrechtlich zu ahndende Schuld irgend eines Betheiligten untersucht; dagegen wälzte man die Kosten meist auf den etwa noch verbindlichen Unterstützungswohnsitz ab, behielt den Beschädigten, um des lieben Friedens und der Beschwichtigung aufgeregter Gemüther willen noch einige Monate in Arbeit, um ihm alsbald zu kündigen und ihn zu entlassen. Und so war die Gesellschaft wieder um einen Vagabonden reicher, und zwar nicht einen Landstreicher aus eigenem sträflichen Leichtsinn und ausgesprochener Arbeitsscheu, sondern aus trauriger Nothwendigkeit. Es ist ein glänzender Ruhmestitel für unsere neuere sociale Gesetzgebung, dass solche Barbareien der Besitzenden gegen die Besitzlosen möglichst verhütet werden und dass, soweit dies nur irgend angeht, die Invaliden der Industrie vor der dringendsten Noth geschützt sind.

Einen sehr grossen Bruchtheil der arbeitsunfähigen Arbeitshäusler bilden die Schwindsüchtigen; es waren deren vom 1. October 1886 bis 30. September 1887 29 in hiesiger Anstalt vorhanden, von denen 8 im Anstaltslazareth verstarben.

Unter dem Rest von 99 in Folge körperlicher Gebrechen Arbeitsunfähigen finden sich die mannigfachsten Schäden, welche einzeln keine so grosse Zahlen darbieten, aber in ihrer Mannigfaltigkeit und Gesammtheit doch eine grosse volkswirthschaftliche Bedeutung haben. Hierher gehören die Verkrümmungen der Wirbelsäule, krankhafte Veränderungen der grossen Gelenke und der Gliedmassen überhaupt, Erblindung eines oder gar beider Augen, das ganze Heer von Erkrankungen innerer Organe mit bleibenden Functionsstörungen und Schwächezuständen.

Dass auch bei genauer Untersuchung und dem allerbesten Willen noch mancher Schwächliche, mancher mit beginnender Lungenschwindsucht und anderen weniger in die Erscheinung tretenden Krankheitsn Behafteter, endlich mancher von schwerer

Krankheit noch nicht vollständig Genesene übersehen werden kann, gebe ich gern zu, und es würde sicherlich der Procentsatz der ganz oder theilweise Arbeitsunfähigen sich noch in etwas steigern lassen. Und auch in solchen Fällen, in denen von einer eigentlichen Krankheit nicht die Rede ist, spielt der Verfall der körperlichen Kräfte, welcher durch Liederlichkeit, Unsauberkeit, Trunksucht, Obdachlosigkeit, kurz: durch das ganze elende Landstreicherleben veranlasst ist, eine recht erhebliche Rolle. Giebt es doch eine grosse Anzahl von Arbeitshäuslern, welche in der ersten Zeit ihrer Detention zu schwerer Arbeit nicht verwendbar sind, sich aber allmälig in Folge der regelmässigen Lebensweise in der Anstalt erheben!

Bei den obigen Erörterungen war der Kürze wegen meist von Arbeitsunfähigkeit im Allgemeinen die Rede. Wenn aber zwischendurch von „aufgehobener oder verminderter Arbeitsfähigkeit“ gesprochen wurde, so liegt darin schon die Annahme gradueller Unterschiede der Arbeitsunfähigkeit und das Zugeständniss, dass von den 357 mit körperlichen oder geistigen Schäden Behafteten ein mehr oder weniger grosser Theil noch zu irgend welcher Arbeit verwendbar ist. Die Fälle von absoluter, vollständiger und unzweifelhafter Arbeitsunfähigkeit sind verhältnissmässig selten.

Wer sich an die Entscheidung des früheren Preussischen Obertribunals (Entscheidungen Band 28) hält, dass „unter Arbeitsunfähigkeit die Unfähigkeit zur Verrichtung gewöhnlicher körperlicher, durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingter Arbeit“ zu verstehen ist, der wird allerdings nur einen Bruchtheil unserer Arbeitsunfähigen für solche halten. Diese Definition der Arbeitsunfähigkeit mag jedoch in der strafrechtlichen Praxis verwendbar sein, im bürgerlichen und wirthschaftlichen Leben ist zweifellos die entgegenstehende der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen (Casper, Vierteljahresschrift für gerichtl. und öffentliche Med., III. Bd., 1854, Seite 192) allein massgebend. Und diese heisst: Arbeitsunfähigkeit ist die Unfähigkeit, die gewohnte körperliche oder geistige Thätigkeit in gewohntem Umfange auszuüben.

Während in der Definition des Obertribunals die Berufsarbeit, das erlernte Handwerk, die geübte Fertigkeit ganz

ausser Rücksicht bleibt, legt die wissenschaftliche Deputation das grösste Gewicht gerade auf diese Bedingungen.

Bei Untersuchung der Arbeitsfähigkeit müssen also insbesondere berücksichtigt werden:

1. der Stand, Beruf des zu Beurtheilenden. Wenn ein Gelehrter durch irgend eine Einwirkung, etwa durch erlittene Kopfverletzung geistesschwach geworden und gezwungen ist, den Erwerb durch geistige Arbeit aufzugeben, wenn ein Geigenspieler einen oder gar mehrere Finger der linken Hand verloren hat und sein Instrument nicht mehr spielen kann, so sind Beide arbeitsunfähig und zwar so lange, bis es ihnen gelungen ist, irgend eine andere, ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit zu erlernen. Wer die Arbeitsunfähigkeit dieser Unglücklichen mit dem Hinweis bestreitet, dass der Gelehrte Körbe flechten und der Geigenspieler Botengänge besorgen kann, der begeht eine Grausamkeit und eine Thorheit.
2. Die Zeit- und wirthschaftlichen Verhältnisse. In Zeiten wirthschaftlichen Aufschwungs, welcher eine grosse Masse Arbeiter beschäftigt, werden die einzelnen Individuen nicht so genau auf ihre volle Arbeitsfähigkeit, auf Freisein von körperlichen und geistigen Schäden gemustert und auch der Gebrechliche, Schwächliche und mit Fehlern Behaftete findet vidlleicht eine ihn ernährende Arbeit. In den Zeiten der Ebbe findet das Gegentheil statt und wer irgend einen äusserlich bemerkbaren Schaden hat, der kann auf Beschäftigung schwerlich rechnen. Der Fabrik- oder ländliche Arbeiter, welcher mit einem Bruch oder chronischen Beingeschwür behaftet ist, muss in schlechten Zeiten viel eher für erwerbsunfähig erachtet werden, wie in Zeiten des wirthschaftlichen Aufschwungs, da er eben, seines Gebrechens wegen, keine Arbeit bekommt und, hat er einmal welche gefunden, meist wieder abgelohnt wird, bevor er ordentlich festen Fuss gefasst hat.
3. Der grosse Unterschied zwischen freier Arbeit und

solcher im Arbeitshause. Während in dem grossen Organismus des letzteren schliesslich noch jede, auch die schwächste Kraft zu irgend einer mehr oder weniger nutzbringenden Thätigkeit verwandt werden kann, gilt in der Freiheit das eherne Gesetz des wirthschaftlichen Egoismus. Und dieser wird durch die Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz noch gesteigert. Alles bestrebt sich, die körperlich Schwachen vor der Gewinnung der Unterstützungsberechtigung wieder von sich abzuschieben, um nicht der Unterstützungspflicht zu unterliegen.

Alle diese Erwägungen lassen also einen starken Bruchtheil der sog. Landstreicher in einem erheblich milderen Lichte erscheinen. Ist es doch nicht zu leugnen, dass in Zeiten der Produktionsbeschränkung und des Niederganges der Industrie ab und zu selbst junge, kräftige und fehlerfreie Männer in den besten Jahren, trotz ernsten Bemühens, keine Arbeit finden können. Um wie viel mehr ist dies der Fall bei den verhältnissmässig so zahlreichen Individuen, welche mit dauernden körperlichen oder geistigen Schäden behaftet sind! Diese müssen deshalb mit anderem Maasse gemessen werden, wie die wirklich Arbeitsscheuen und die professionirten Landstreicher. Dem Arbeitshause klebt in ausgesprochenster Weise in der öffentlichen Meinung ein schwerer Makel an, auffallender Weise in weit höherem Grade, als den Gerichtsgefängnissen, in welchen doch Diebe, Brandstifter und andere Verbrecher sich befinden. In dieser Geringschätzung der Arbeitshäusler ohne Ansehen der Person, ohne Auswahl und ohne Individualisirung liegt eine gewisse Ungerechtigkeit der Gesellschaft gegenüber den ganz oder grösstentheils arbeitsunfähigen Arbeitshäuslern.

Dieses Unrecht müsste dadurch möglichst gemildert werden, dass die robusten, durchaus gesunden und kräftigen Insassen, bei welchen die Voraussetzung, dass sie wirklich arbeitsscheu sind, die grösste Berechtigung hat, anders in der Anstalt behandelt werden, wie die Gebrechlichen, des Mitleids und der Berücksichtigung meist Würdigeren. In Anstalten mit gemischter Bevölkerung, in denen also Arbeits-

häusler und Landarme sich befinden, werden seit langer Zeit die letzteren durch ein L. an der Mütze bezeichnet, mit „Sie“ angeredet und im Allgemeinen milder und rücksichtsvoller behandelt. Ich sehe keinen Grund, wesshalb es nicht angängig sein sollte, noch eine dritte Kategorie, die Gebrechlichen, zu schaffen, dieselbe mit G. zu bezeichnen und ihnen ebenfalls eine mildere Behandlung zukommen zu lassen, wie den eigentlich Arbeitsscheuen. Ein besonderes Gewicht würde ich auf die Gestattung des sogenannten „Einkaufs“ für die Gebrechlichen, welche in der Anstalt zur Arbeit verwerthet werden, legen, gegenüber dem strengen Verbot desselben für die thatsächlich Arbeitsscheuen. Dieser Einkauf ist meiner Ansicht nach überhaupt ein sehr schwacher Punkt in der Verwaltung unserer Arbeitshäuser. An einem bestimmten Tage in jeder Woche erscheint auf jeder Arbeitsstation ein Aufseher mit einem grossen Contobuche, um die Wünsche der Arbeitshäusler entgegenzunehmen und aufzuschreiben. Schnupftabak kaufen fast Alle, mit ganz verschwindend kleinen Ausnahmen, ein, Männer und Weiber, halbwüchsige Jünglinge und heranwachsende Mädchen, Alle huldigen dem Schnupftabak und wer ohne diese üble und unreinliche Gewohnheit in's Arbeitshaus kommt, der lernt dort gewiss dieses Genussmittel kennen und lieben. Ausserdem sind Häringe, Schmalz, Zucker, Butter, Obst, Wurst die beliebtesten Einkaufsgegenstände. Es ist anerkannt, dass der Verpflegungstarif unserer Arbeitshäuser den Insassen eine kräftige, schmackhafte und gesunde Kost gewährt, eine bessere, als sie im Allgemeinen dem freien ländlichen Arbeiter zu Gebote steht. Heisst es nun nicht geradezu die Arbeitsscheu belohnen, wenn man den gesunden Stromern und Landstreichern ausser dieser Verpflegung noch den Einkauf von Genuss- und Lebensmitteln gestattet? Werden nicht Genussmittel, die weit entfernt davon sind, nothwendige Nahrungsmittel zu sein, den Leuten geradezu angewöhnt und in den letzteren Bedürfnisse geweckt, welche sie noch gar nicht gekannt haben! Wer bei gesundem Körper von seiner Freiheit einen so schlechten Gebrauch macht, dass er wegen Arbeitsscheu in's Arbeitshaus geschafft werden muss, dem steht auch die Ver-

fügung über seinen sog. Ueberverdienst nicht zu; er begnüge sich mit der vollständig ausreichenden Anstaltskost und spare seinen Appetit auf Labe- und Genussmittel für solche Zeiten auf, in denen er als ehrlicher, freier Arbeiter sich in der Welt fortzuhelfen bemüht sein wird. Wer dagegen bei gebrechlichem Körper, bei verminderter Arbeitskraft nach bestem Können sich müht, dem gönne man zur Erfrischung und Abwechslung ein solches Genussmittel, wie es der „Einkauf" der Insassen bietet.

Ein so wohlthätiges Asyl das Arbeitshaus den Gebrechlichen auch bietet, so wird man doch zugeben müssen, dass sie, streng genommen, nicht dorthin gehören und für die Anstalten in vielen Fällen eine schwere Last sind. Woher kommt es nun, dass solche Gebrechliche in so grosser Anzahl den Arbeitshäusern zugeführt werden? Die Hauptschuld trägt hier das summarische Verfahren mancher Richter. Bei der grossen Verbreitung der Vagabondage werden die Landstreicher selten einzeln, meist truppweise vor den Richter geführt. Nachdem die Identität jedes Einzelnen und die Thatsache, dass er gebettelt und vagabondirt, mit knapper Noth festgestellt worden, wird der Mann wegen Arbeitsscheu u. s. w. verurtheilt und gar nicht darauf Rücksicht genommen, ob unter den zerrissenen und schmutzigen Kleidungsstücken der amputirte Arm oder die fehlenden beiden Unterschenkel nebst Füssen eine traurige Illustration zu „der Arbeitsscheu" darstellen. Man glaube nicht, dass ich übertreibe. Ich kann versichern, dass in der Anstaltspraxis thatsächlich die unglaublichsten Dinge in dieser Beziehung vorkommen: ein wegen Arbeitsscheu verurtheilter Arbeiter mit Amputation beider Unterschenkel, mühsam sich fortbewegend mit zwei Stelzbeinen und zwei Stöcken; ein Schuhmacher mit Knochenfrass an drei Rippen, ein 32 Jahre alter Arbeiter mit vollständig verkrümmtem und verkrüppeltem rechten Bein, dessen Kniegelenk im rechten Winkel verwachsen war.

Diese Beispiele könnten bis zur Ermüdung vermehrt werden; kurz, es ist sicher, dass eine grosse Zahl Arbeitsunfähiger wegen Arbeitsscheu von den Einzelrichtern verurtheilt und auch thatsächlich in's Arbeitshaus eingeliefert wird.

Die Berufung an das Schöffengericht wird nur selten eingelegt, zum Theil eben wegen der Eilfertigkeit des ganzen Verfahrens, zum Theil aus Unkenntniss, endlich auch aus Gleichgiltigkeit.

Auf diese unvollkommene Art der richterlichen Thätigkeit gestützt, bemühen sich viele Communen und Armenverbände mit nur zu gutem Erfolge, die Unterstützungspflicht für Arme und Hülflose von sich abzuwälzen. Dass manche Besitzer industrieller und landwirthschaftlicher Betriebe die durch ihre Maschinen zu Krüppeln gewordenen Arbeiter auf dieselbe Weise los werden und sie allmälig den Arbeitshäusern als Stammgäste zuschieben, ist oben schon erwähnt worden.

Solche Uebelstände können nur dadurch beseitigt werden, dass die Justizverwaltung darauf hinwirkt, dass die Richter auf die Individualität jedes einzelnen Falles mit möglichster Gründlichkeit eingehen und keinen in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit irgend zweifelhaften Fall ohne Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen aburtheilen. Es muss also jeder auf Grund des § 361, 3 und 4 des Deutschen Strafgesetzbuchs Angeklagte ausdrücklich und genau befragt werden, ob er gesund oder mit irgend welchen Fehlern behaftet sei; bejahenden Falles muss eine ärztliche Untersuchung stattfinden. Ferner müsste in jedem desfallsigen Erkenntniss ausdrücklich hervorgehoben werden, dass der Angeklagte über seine Gesundheitsverhältnisse befragt sei, und dass seine Arbeitsfähigkeit keinen Bedenken unterliege.

Die Forderung des Prof. Mendel, dass jeder auf Grund des obigen Paragraphen Angeschuldigte vor seiner Verurtheilung durch den Gerichtsarzt zu untersuchen sei, halte ich, falls obige Forderungen erfüllt sind, für zu weit gehend und gar zu umständlich, auch bei irgend welcher Gründlichkeit seitens des Richters für überflüssig.

Aus vorstehenden Erörterungen ergiebt sich also, dass eine nicht unbeträchtliche Zahl von Männern nicht aus Arbeitsscheu und sträflicher Neigung zum Stromerthum in die Arbeitshäuser gelangt, sondern in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen, welche sie nirgends dauernde Arbeit, nirgends einen festen Wohnsitz finden lassen. Dieser erhebliche Bruch-

theil der Arbeitshäusler verdient also nicht Geringschätzung und Nichtachtung, sondern eher Mitleid und ernstes Bedauern.

Ausserdem ergeben sich noch folgende Folgerungen, welche ich zum Schlusse zusammenfasse:

1. Wer 70 Jahre alt ist oder darüber, darf in ein Arbeitshaus nicht aufgenommen werden.
2. Wer auf Grund der §§ 361 und 362 angeklagt ist und das 60. Lebensjahr überschritten, das 70. aber noch nicht erreicht hat, darf zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nicht verurtheilt werden, wenn er nicht vorher durch gerichtsärztliche Untersuchung für gesund und arbeitsfähig erklärt worden ist.
3. Bei allen Anschuldigungen aus den §§ 361 und 362 sollten die Richter mit Gründlichkeit und genauem Individualisiren ihres Amtes walten; in jedem irgendwie zweifelhaften Falle sollten die Angeschuldigten vom Gerichtsarzt auf ihre Arbeitsunfähigkeit untersucht werden. In jedem desfallsigen Erkenntnisse müsste ausdrücklich hervorgehoben werden, dass der Angeklagte über seine Gesundheitsverhältnisse befragt worden sei, und dass seine Arbeitsfähigkeit keinem Bedenken unterliege.
4. Leute mit verminderter Arbeitsfähigkeit können bei dem jetzigen Stande unserer Einrichtungen aus den Arbeitshäusern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Leute verdienen jedoch eine mildere Behandlung wie die thatsächlich Arbeitsscheuen. Diese Milde kennzeichne sich in erster Reihe durch Gestattung des sog. Einkaufs, welcher den gesunden Arbeitsscheuen strengstens entzogen werden sollte.
5. Wenn irgend welche Aussicht vorhanden ist, solche Insassen, deren Arbeitsfähigkeit vermindert ist, durch Beseitigung ihrer körperlichen Gebrechen wieder vollständig arbeitsfähig zu machen, so ist es Pflicht des Anstaltsarztes, alle verfügbaren Mittel und jede erdenkliche Mühe zu diesem Zwecke aufzuwenden. Genügen in solchen Fällen die Mittel der Anstalt nicht,

so hat er die Ueberweisung der Kranken an eine geeignete Krankenanstalt (Universitätsklinik) bei seiner vorgesetzten Behörde zu beantragen.

6. Die wegen Geisteskrankheit oder Epilepsie nicht detentionsfähigen Personen sind von den Armenverbänden in angemessener Weise unterzubringen; die bisher so häufige Verwahrlosung solcher Personen müsste von der Aufsichtsbehörde strengstens verhindert werden.

Sträflingsarbeit und freie Arbeit in Preussen.

Vortrag, gehalten in der Generalversammlung des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Regierungsbezirk Cassel am 7. Februar 1887

von

Strafanstalts-Director Kaldewey.

I.

Die Art und Weise der Beschäftigung der Gefangenen ist seit Einführung der constitutionellen Staatsform in Preussen vielfach Gegenstand einer abfälligen Kritik geworden. Schon in den ersten Anfängen des constitutionellen Lebens hatte die Landesvertretung Gelegenheit, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen. Die zweite Kammer unterwarf in der Session von 1849/50 die Organisation der Arbeit in den Strafanstalten einer sehr eingehenden Untersuchung durch eine besondere Commission, die sich demnächst in ihrem gutachtlichen Bericht vom 12. Dezember 1849 für die Annahme nachstehender Grundsätze aussprach:

> „In der Regel sollen die Arbeitskräfte verdungen werden, und sind hierbei diejenigen Fabrikationszweige vorzugsweise zu wählen, welche auf den Export in das Ausland gerichtet sind und welche Stoffe und Halbfabrikate liefern, deren Verarbeitung Gegenstand besonderer Geschäftszweige ist. Soweit dagegen die Fabrikation für eigene Rechnung unerlässlich ist, sind vorzugsweise solche Arbeiten für die Detinirten zu

wählen, welche nur in grösseren Anstalten betrieben werden können oder dürfen, weil den einzelnen Handwerkern die dazu erforderlichen Betriebsmittel fehlen oder in sanitätspolizeilicher Hinsicht der Betrieb derselben in den beschränkten Wohnungen der Arbeiter vermieden werden muss. Ferner der Detailverkauf von Handwerkerwaaren für Rechnung der Anstalt soll ganz untersagt und die Arbeit der Gefangenen auch an einzelne Meister verpachtet werden.“ —

Durch Rescript vom 4. Mai 1850 wies der Minister des Innern die Regierungen an, die Arbeiten in den Straf- und Besserungsanstalten nach Anleitung des Gutachtens der Commission einrichten zu lassen. Trotzdem dauerten die Beschwerden über die Concurrenz der Gefängnissarbeit fort, und das Abgeordnetenhaus beschloss in der Sitzung vom 23. November 1869, die Erwartung auszusprechen:

„Die Königliche Staatsregierung werde darauf Bedacht nehmen, in den Fällen, wo die Beschäftigung der Strafgefangenen gegen Lohn erforderlich ist, durch öffentliche Ausbietung der vorhandenen Arbeitskräfte eine Steigerung der Lohnsätze herbeizuführen, um so die nachtheilige Concurrenz für die freien Arbeiter zu beschränken.“

Bei den Etatsberathungen im Abgeordnetenhause waren es die Abgeordneten Dunker, Eberty und Richter, welche die Concurrenz der Gefängnissarbeit gegenüber dem freien Gewerbebetriebe zum Gegenstande eingehender Erörterungen machten. Dunker wünscht die Beschäftigung der Strafgefangenen für dritte Personen ganz zu beseitigen und dafür die Ausführung von Arbeiten für den Staat, namentlich von Schuhmacher-, Schneider- und Sattler-Arbeiten für das Militär, sowie landwirthschaftliche Beschäftigungen an die Stelle zu setzen. Später erweiterte dieser Abgeordnete seine Anträge dahin, dass man alle öffentlichen Bauten, sowie Landesmeliorationen durch die Gefangenen ausführen lassen möge. Eberty will die Gefangenen beim Ackerbau, zur Drainirung und Urbarmachung wüster und sumpfiger Landstrecken verwendet, die zu diesen Arbeiten nicht brauchbaren Gefangenen will er in dem von

ihnen erlernten oder in einem für ihr späteres Fortkommen geeigneten Handwerk beschäftigt wissen. Richter brachte die schädliche Concurrenz zur Sprache, welche der Kleineisenindustrie im Kreise Hagen durch die Zuchthausarbeit erwachse, namentlich hob er die geringen Löhne hervor, welche für diese Zuchthausarbeit gezahlt werden und bemängelte die Qualität der letzteren.

Durch Rescript vom 10. Dezember 1872 ordnete der Minister des Innern an, dass Arbeitsverträge mit Unternehmern auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr abgeschlossen werden dürfen, und durch Rescript vom 3. Februar 1873 wurde bestimmt, dass die Vergebung disponibler Gefangenkräfte für Industriearbeiten nur nach vorangegangenem öffentlichen Ausgebot zulässig sei.

Am 9. August 1877 hielt der Director Strosser in der Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft in Düsseldorf einen Vortrag über das Thema: „Die Nothwendigkeit der Arbeit in Gefängnissen und Strafanstalten und ihr Verhältniss zur freien Industrie“ und stellte folgende Sätze auf:

1. Die Arbeit in den Gefängnissen ist nothwendig aus sittlichen Gründen, da jeder Mensch, von diesem Gesichtspunkte aus, zu ernster Thätigkeit auf Erden bestimmt ist, ein Gefangener von diesem allgemeinen göttlichen und Naturgesetz nicht ausgeschlossen werden kann und Müssiggang bei einem verbrecherisch gerichteten Menschen in erhöhtem Maasse eine Quelle für zahllose Sünden und Laster wird.
2. Sie ist ferner eine Nothwendigkeit aus den finanziellen Interessen des Staates und seiner ehrenhaften Bürger, welche durch hohe Steuern die Kosten des Baues und der Unterhaltung von Gefängnissen, der geistigen und leiblichen Fürsorge, wie der Ueberwachung der Gefangenen zu tragen haben. Es erscheint als eine selbstverständliche Pflicht, dass gesunde Gefangene durch den Ertrag ihrer Arbeitskraft wenigstens einen Theil dieser Kosten aufbringen.
3. Eine anhaltende Thätigkeit der Gefangenen ist unzwei-

felhaft ein sehr bedeutsames Hilfsmittel für die unter Verbrechern nothwendig aufrecht zu erhaltende Disciplin.

4. Sie ist im Interesse der Gesundheit der Gefangenen nicht zu entbehren, da Müssiggang, neben den sonstigen für körperliches Wohlbefinden nicht vortheilhaften Einflüssen einer längeren Haftzeit, geistig wie leiblich verderbliche Folgen nach sich zieht.
5. Arbeit gewährt die Mittel, um dem fleissigen Gefangenen aus seinem Ertrage eine Prämie zu gewähren, welche ihm gestattet, sich erlaubte und mit den Gefängnisseinrichtungen zu vereinbarende Genüsse und Erleichterungen zu verschaffen, nothleidende Angehörige zu unterstützen, einen Sparpfennig mit in die Freiheit zu nehmen.
6. Aus der allgemeinen Verpflichtung jedes gesunden Menschen zur Arbeit ergiebt sich das Resultat, dass die Gefangenen auch während ihrer Haftzeit mit ihren Arbeitsleistungen nicht die Masse der auf dem Gesammtarbeitsmarkt concurrirenden Kräfte vermehren.
7. Da mit grosser Wahrscheinlichkeit und Sicherheit anzunehmen ist, dass die in den Strafanstalten engagirten Arbeitsunternehmer, wenn sie keine Gefangenen zur Beschäftigung erhielten, in denselben Geschäftszweigen ebensoviel freie Arbeiter in Thätigkeit setzen würden, so ergiebt sich daraus, dass durch die Gefängnissarbeit an sich auch die Concurrenz für die einzelnen Fabrikationsarten in keiner Weise vermehrt wird.
8. Vom blossen Standpunkt der Concurrenz aus ist es auch einflusslos, ob die Arbeit in den Strafanstalten nur für die staatlichen Institutionen — Armee, Flotte etc. — oder für eigene Rechnung der Anstalten, oder durch Vergebung an industrielle Unternehmer betrieben wird, da in jedem dieser Fälle für den einzelnen betroffenen Arbeitszweig immer dieselbe Concurrenz nach Kopfzahl und Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird.
9. Wenn nun nach vorstehenden Grundsätzen die Mitwirkung der Gefängnisse auf dem allgemeinen Arbeits-

markt genau ebenso wohlberechtigt ist, wie jeder andere freie Geschäftszweig, so kann es sich zur Vermeidung einer wirklich schädlichen, bedenklichen Concurrenz nur darum handeln, von der Gefängnissarbeit möglichst alle Momente fern zu halten, welche anderen Industriellen es kaum erlaubt oder doch in hohem Grade erschwert, sich neben der Gefängnissarbeit mit lohnendem Verdienst auf dem Verkehrsmarkt zu halten.

10. Zur Erreichung dieses Zweckes muss in erster Linie von den Strafanstalts-Verwaltungen und ihren Aufsichtsbehörden mit allem Ernst darnach gestrebt werden, bei eigenem Geschäftsbetriebe für die gefertigten Fabrikate möglichst dieselben Preise zu erzielen, welche die Concurrenten fordern und erlangen, beim System der Entreprise aber annähernd sich dieselben Arbeitslöhne zahlen zu lassen, welche für freie Arbeiter in derselben Gegend bei den gleichartigen Geschäftszweigen üblich sind.
11. Um aber freie Arbeit und Gefängnissarbeit nach ihren Leistungen und Erträgen richtig vergleichen zu können, darf man nicht ausser Acht lassen, dass die grosse Zahl kurzzeitiger Gefangenen neben der nothwendigen Lehrzeit kaum zu brauchbaren Arbeitern für handwerksmässigen und industriellen Geschäftsbetrieb auszubilden ist, dass die nicht minder grosse Zahl solcher Gefangenen, welche in den zu erlernenden Arbeitszweigen nicht die geringste Vorkenntniss besitzen, die Menge der Müssiggänger, Arbeitsscheuen, Vagabunden und Säufer unter der Verbrecherwelt, die in's Gewicht fallende Anzahl schwächlicher, kränklicher, im hohen Alter stehenden Personen einen sehr fühlbaren Einfluss üben auf Qualität, Quantität und Ertrag der Gefängnissarbeit.
12. Eine ähnliche Wirkung üben die naturgemässen und nothwendigen Abhaltungen von der Arbeit in den Strafanstalten, als da sind: Wochengottesdienste, Schule, Spaziergangszeit, Vorführungen vor Director, Arzt, Geistlichen, Reinigung der Lokale, Besuche von Ver-

wandten etc. Durch diese Arbeitsversäumnisse stellt sich die gesammte Tagesarbeitszeit des Gefangenen um ein erhebliches geringer, als beim freien Arbeiter.

13. Es kann sonach der Arbeitsertrag pro Tag und Kopf zwischen beiden in Rede stehenden Kategorien auch bei sonst gleichen Verhältnissen niemals derselbe sein. Wird von einer ganzen Anstalt aber der Durchschnittsarbeitsertrag eines Gefangenen für ein ganzes Jahr angegeben, dann hat man ferner zu berücksichtigen, dass in dieser Kopfzahl sich dann alle Arbeiter für das Hauswesen selbst befinden, als: Köche, Wäscher, Calefactoren, Gemüseputzer, Gartenarbeiter, Hausschneider und Schuhmacher etc., für welche entweder gar kein Arbeitslohn zur Berechnung kommt oder nur ein sehr niedrig gegriffener ideeller Lohn. Solche Durchschnittszahlen geben also absolut niemals einen Massstab der Vergleichung mit dem Ertrage freier Arbeiter und können demnach ebensowenig jemals in verständiger Weise herangezogen werden, um daran die Gefährlichkeit der Concurrenz Seitens der Gefängnissarbeit zu bemessen.

14. Im Interesse der Vermeidung einer wirklich bedenklichen Concurrenz erscheint es geboten, die bedeutenderen Gefängnisse grösserer Staaten, soweit es irgend geht, räumlich gleichmässig über das ganze Land zu vertheilen, damit möglichst nicht mehrere derselben an einem Orte oder in einer zu grossen Nähe nebeneinander etablirt werden. Bei Nichtbeachtung dieses Gesichtspunktes müssen die Anstalten sich beim Aufsuchen von Arbeiten untereinander Concurrenz machen, helfen damit die Arbeitslöhne selbst herabdrücken, und es erwächst die Gefahr, dass aus ein und demselben Orte eine grosse Zahl von Gefangenen in gleichartigen Arbeitszweigen beschäftigt werden, wodurch sich leicht die Concurrenz für die freien Arbeiter der Umgegend in sehr fühlbarer Weise geltend machen und gerechtfertigte Erbitterung hervorrufen kann.

15. Um massenhaften Arbeitsbetrieb in den einzelnen Arbeitszweigen einer Anstalt möglichst zu verhüten, sowie

andererseits Gelegenheit zu verschaffen, jeden Gefangenen nach seiner geistigen, körperlichen und technischen Qualification bei der für ihn passendsten Beschäftigung placiren zu können, erscheint es nothwendig, in jedem Gefängniss eine verhältnissmässig grosse Zahl von verschiedenen Beschäftigungszweigen einzuführen und in keinem derselben mehr als 50 bis 100 Gefangene arbeiten zu lassen.

16. Soweit es ausführbar und die Gefängnisse mit ihren Arbeitskräften und Einrichtungen dazu im Stande sind, dürfte es sich empfehlen, alle für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung erforderlichen Arbeiten durch Gefangene besorgen zu lassen, da unzweifelhaft hierdurch den Gefängnissverwaltungen wie dem Staate der möglichst höchste Ertrag aus der Arbeit der Gefangenen gesichert, den ersteren eine dauernde, von wechselnden Geschäftsconjuncturen unabhängige Arbeitsgelegenheit gewährt und die Concurrenz für die freien Arbeiter am wenigsten fühlbar und drückend gemacht wird.

17. Wo bei Anwendung der Entreprise für die Gefängnissarbeit der Staat das öffentliche Ausgebot der Arbeitskräfte eintreten lässt, und jedem ehrenhaften, leistungsfähigen Unternehmer, dessen Arbeit sich für die Aufnahme unter die Gefängniss-Beschäftigungen eignet, bei dem höchsten Angebot mit Unparteilichkeit den Zuschlag ertheilt, wo er daneben die Anfertigung von Handwerkerwaaren, die auch in der Nachbarschaft der Gefängnisse von freien Geschäftsleuten hergestellt werden, zum Selbstverkauf durch die Anstaltsverwaltungen nicht zulässt, da hat er seinerseits Alles gethan, was er zur Beseitigung einer bedenklichen Concurrenz thun kann. Die freien Industriellen haben dann Gelegenheit durch Theilnahme am Angebot für Beschäftigung von Gefangenen eine ihnen bedenkliche oder gefährliche Rivalität in richtige Grenzen einzuengen oder ganz zu beseitigen.

18. Beim Vorherrschen der Gefängnissarbeiten für eigene

Rechnung der Anstalten dürfte es sich schwerlich empfehlen, grössere Industriezweige unter Anwendung von Dampfkräften in den Betrieb aufzunehmen. Abgesehen von den Bedenken über feuergefährliche Anlagen an einem Orte, wo hunderte von Menschen unter starkem Verschluss zusammengedrängt wohnen, erfordern solche Einrichtungen so bedeutende Ausgaben, dass darunter bei dem heutigen Zustand unserer Gefängnisse leicht wichtigere Dinge, wie namentlich die bedeutend zu vermehrende Herstellung von Isolirlocalen, wegen Mangels der dazu nothwendigen Mittel zurückgesetzt und geschädigt werden müssten.

19. Arbeiten im Freien erscheinen nur soweit zulässig, als sie den Strafzweck nicht aufheben, die Disciplin und die Besserungsaufgaben der Gefängnisse nicht schädigen. Am gerathensten ist es, sie nur innerhalb der Anstaltsmauern oder doch in nicht allzugrosser Entfernung vom Gefängniss zuzulassen, jede öffentliche Schaustellung der Gefangenen dabei möglichst zu vermeiden, schwere, für die öffentliche Sicherheit gefährliche Verbrecher niemals und andere dazu geeignete Gefangene nur in den letzten Monaten oder Wochen ihrer Haft dabei zu verwenden.

20. Die Directoren der Gefängnisse als Entrepreneure für den Arbeitsbetrieb zuzulassen, oder sie beim Verding der Gefangenen an fremde Unternehmer durch Gewährung eines Antheils am Reingewinn mit ihrem pekuniären Interesse zu betheiligen, wie es in Belgien geschieht, erscheint nach deutschen Begriffen über die Integrität der Beamten im hohen Grade bedenklich. Es gehören dazu nicht blos kaufmännisch in hervorragender Weise geschulte, mit Directorialtalent für die übrigen Anstaltsaufgaben versehene, sondern auch sittlich eisenfeste Männer, um bei solchen Versuchungen und Anforderungen nicht Schiffbruch zu leiden. Und wo sie wirklich an den Klippen des Eigennutzes und eines stark hervortretenden persönlichen Interesses glücklich vorübersegeln sollten, wird sie doch von Seiten der Gefangenen und ihrer untergebenen Beamten fast beständig

der Verdacht begleiten, ihre Anordnungen und Massnahmen flössen nicht nur aus bloss dienstlichem Interesse, sondern der persönliche Vortheil spreche häufig an unpassender Stelle ein bedeutendes Wort mit. Verläumdung und Verdächtigung gehören bei verbrecherischen Naturen zum täglichen Brod, sie sind in Gefängnissen ein üppig wucherndes Unkraut. Dem gegenüber gilt es vor Allem, auch die blosse Möglichkeit zu schmutzigem Verdacht und darauf sich stützende Anschuldigungen, soweit es irgend geht, von den Directoren der Gefängnisse fern zu halten. Die Controle der Aufsichtsräthe ist dagegen nur ein schwaches Bollwerk.“

Am 23. October 1877 und am 16. Mai 1878 beschloss der bleibende Ausschuss des deutschen Handelstages eine Enquête über den Einfluss der Gefängnissarbeit auf den freien Gewerbebetrieb und gelangte zu folgenden Beschlüssen:

I.

1. Die Nothwendigkeit einer produktiven Beschäftigung von Gefangenen ist von keiner Seite bestritten.
2. Dagegen besteht eine erhebliche Verschiedenheit der Anschauungen unter den Betheiligten über die Organisation derartiger produktiver Beschäftigungen, sowie über den Umfang und die Art des industriellen Betriebes in den einzelnen Anstalten und über den dadurch herbeigeführten Einfluss auf das freie Gewerbe.
3. Klagen kommen ganz besonders dort zum Ausbruch, wo, in Verbindung mit dem in Norddeutschland vorherrschenden System der Arbeiterverdingung, ein mehr oder weniger fabrikmässiger Betrieb, insbesondere mit Dampfkraft etablirt ist. Umgekehrt hat das System des eigenen Regiebetriebes oder der, je nach den Bedürfnissen des Strafvollzuges leichtlöslichen Kundenwirthschaft zu Beschwerden in der Regel nicht geführt. Als hervorragende Beispiele in erster Beziehung wurden angeführt: Die Kleineisenfabrikation in Rheinland und Westfalen u. s. w.

4. Die von verschiedenen Seiten behauptete und mehrfach constatirte geringe Qualität, beziehungsweise die geringeren Preise der in Gefängnissen gefertigten Waaren scheinen weniger eine Folge der Sträflingsarbeit als solcher, als vielmehr der Organisation dieser Arbeit zu sein.

II.

1. Bei Beschäftigung von Gefangenen ist neben dem in erster Linie stehenden Zweck des Strafvollzuges weder dem Erwerbs- noch dem fiskalischen Standpunkt ein überwiegender Einfluss zuzuerkennen. Schon dadurch werden verschiedene Beschäftigungsarten, wie z. B. Cigarrenfabrikation, Goldleistenfabrikation, wegen der dabei naheliegenden Lockerung der Disciplin sich mehr oder weniger von selbst verbieten.
2. Es empfiehlt sich ferner eine möglichste Vielgestaltigkeit der Betriebszweige in jeder einzelnen Anstalt.
3. Es erscheint zweckmässig, die Herstellung von Bedarfsartikeln für öffentliche Zwecke den Gefangenanstalten zuzuweisen: dahin zielen beispielsweise Lieferungen für Verkehrsanstalten, Gerichts- und Verwaltungsbehörden, Militär u. s. w.
4. Ferner ist anzustreben die Schaffung von selbstständigen Strafanstalts-Collegien, in welchen neben dem Juristen, dem Verwaltungs- und Finanzbeamten, dem Arzte und dem Geistlichen auch den Vertretern von Handel und Gewerbe Sitz und Stimme, etwa nach dem Vorbilde Württembergs, eingeräumt wird.

Endlich ist:

5. die Herausgabe periodischer eingehender Veröffentlichungen über Art und Umfang der Beschäftigungen von Gefangenen unter Anbahnung einheitlicher Grundlagen über die Prinzipien dieser Veröffentlichungen in den verschiedenen Bundesstaaten geboten.

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten stellte für seine im September 1874 in Berlin abgehaltene Generalversammlung die Frage auf die Tagesordnung:

„Nach welchen Grundsätzen soll der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten geregelt werden; soll insbesondere auf eigene Rechnung gearbeitet oder sollen die Arbeitskräfte vermiethet werden?“

Es lag der Versammlung so bedeutendes Material vor, dass diese Frage von der Tagesordnung abgesetzt werden musste. Der Ausschuss beabsichtigte, dieselbe in der Generalversammlung in Stuttgart im Jahre 1877 zur Besprechung gelangen zu lassen, allein der Umstand, dass damals die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges in Aussicht stand, liess wichtigere Fragen in den Vordergrund treten und es wurde auch diesmal von einer Besprechung der Beschäftigungsfrage abgesehen. Erst die Generalversammlung in Bremen im Jahre 1880 brachte dieselbe zur Erledigung, aber in einer Weise, die für die volkswirthschaftliche Seite ohne jede Bedeutung ist. Der Referent nahm an, dass durch die Enquête des deutschen Handelstages die volkswirthschaftliche Seite der Frage als erledigt zu betrachten sein dürfte, und die Versammlung theilte diese Ansicht, denn sie beschäftigte sich mit dieser Frage nur noch vom Standnunkte des Fachmannes und beschloss:

A. Es ist als Prinzip auszusprechen, dass die Aufsicht und Leitung der Beschäftigung der Gefangenen ebenso wenig wie der Strafvollzug an Privatpersonen überlassen und ein unmittelbarer Verkehr der Arbeitgeber und ihrer Beauftragten mit den Gefangenen nicht gestattet werden darf.

B. Bei der den Gefangenen auferlegten Arbeit sind folgende Grundsätze massgebend:

   1. Sie soll die Kräfte des Gefangenen entsprechend anspornen, aber nicht seine Gesundheit schädigen.
   2. Sie soll die Individualität des Gefangenen berücksichtigen, sowie seinem Fortkommen nach der Entlassung dienlich sein.
   3. Der Aussenarbeit muss durch strenge Ueberwachung die Form der Unfreiheit gewahrt und die aussenarbeitenden Sträflinge müssen dem Verkehr mit dem Publikum gänzlich entrückt werden.

4. Die Arbeit der Gefangenen ist unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Thesen ausgesprochenen Grundsätzen möglichst productiv zu machen und muss bei der Feststellung der Arbeitslöhne der bei den freien Arbeitern übliche Lohnsatz zum Anhalt genommen werden.

Durch Rescript vom 13. Januar 1882 ordnete der Minister des Innern an, dass in die Verträge mit Arbeitsunternehmern jedesmal eine Klausel aufzunehmen sei, durch welche sie sich verpflichten, keine Arbeiten irgend welcher Art auf Maass und Bestellung für Personen am Strafanstaltsorte und an Orten, welche nicht weiter als 10 Kilometer von demselben entfernt sind, durch die ihnen überwiesenen Gefangenen anfertigen zu lassen.

Director Tauffer in Lepoglava schreibt in seinen Beiträgen zur neuesten Geschichte des Gefängnisswesens in den europäischen Staaten, 1883—1884 (Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke) über den Arbeitsbetrieb in den preussischen Strafanstalten:

„Einige Aufmerksamkeit erregten die parlamentarischen Verhandlungen im Hause der Abgeordneten des Königreichs Preussen. In der Sitzung vom 30. Mai 1883 kam die Petition verschiedener Handwerksmeister wegen Aufhebung der Zuchthaus- und Gefängnissarbeit zur Debatte. Es wurde klargestellt, dass sich die Petition eigentlich nicht auf die Beseitigung der Gefängnissarbeit richtet, sondern nur gegen das System der Entreprise. Allbekannt ist die Stellung, die der Decernent für Gefängnisswesen im Ministerium des Innern, Geheimer Ober-Regierungsrath Illing, in dieser Frage einnimmt. Auch im Laufe der besagten Debatte benutzte er die Gelegenheit, für die Unmöglichkeit der Durchführung der Staatsregie eine Lanze einzulegen. Er negirte, dass eine grössere Anzahl von Sträflingen zu Arbeiten im Freien angehalten werden könnte; ebenso stellte er in Abrede, dass die Strafanstalten in der Lage wären, eine grössere Menge Militärarbeiten zu übernehmen. Seine diesfälligen Ansichten wurden wohl im preussi-

schen Abgeordnetenhause als zutreffend erachtet, doch die gleichzeitigen Beispiele anderer Staaten — Italien, betreffs der ausgeführten grossartigen Arbeiten im Freien; Ungarn betreffs der massenhaft erzeugten Militärarbeiten etc. — beweisen, dass sich beide Sachen, mit etwas gutem Willen und Fachkenntniss der betreffenden Organe, sehr wohl durchführen lassen."

Der IV. allgemeine Handwerkertag zu Kösen im Jahre 1886 fasste unter Anderem folgende Resolution:

„Der IV. allgemeine deutsche Handwerkertag möge beschliessen, bei der Königlichen Regierung dahin zu petitioniren: Die Zucht- und Gefangenhaus-Arbeit wenigstens insoweit einzuschränken, dass von den Sträflingen nur solche untergeordnete Arbeiten gefertigt werden, welche der Staat für seinen eigenen Bedarf braucht; im Uebrigen aber die Sträflinge in derartigen Betrieben zu beschäftigen, welche erwiesenermassen für den ehrlichen Arbeiter an Leben und Gesundheit schädlich sind. Schliesslich mögen die Bundesregierungen aber auch noch in Erwägung ziehen, ob es nicht an der Zeit sei, der Frage näher zu treten, ob die Sträflinge nicht zu Kulturarbeiten nach unseren erworbenen Colonien deportirt werden sollen."

II.

Da die Staatsregierung den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1849 über die Art und Weise der Verwendung der Gefangenen-Arbeitskräfte Folge gegeben, so trat ein Zustand zeitweiliger Ruhe ein, wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass schon in den sechsziger Jahren aus dem niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk Petitionen um Aufhebung der Schlossfabrikation in den Strafanstalten zu Werden und Münster, sowie der Plüschweberei in der letzteren Anstalt bei der Regierung eingingen. Doch der grosse Feldzug gegen die Gefängnissarbeit war erst einer späteren Zeit vorbehalten, und aus diesem Feldzuge ist ein bereits 12 Jahre dauernder

Krieg entstanden, dessen Ende kaum abzusehen ist, weil immer neue Faktoren auf dem Kampfplatze erscheinen.

Als nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1871 das gesammte Erwerbsleben einen ungeheuren Aufschwung genommen hatte, begnügte sich auch ein grosser Theil der Landbevölkerung nicht mehr mit dem Loose, in ruhigem Geleise das tägliche Brod zu verdienen, sondern griff zum Wanderstabe, um sich in den Städten niederzulassen, wo höhere Löhne als auf dem Lande gezahlt wurden. Dieser Wandertrieb wurde geweckt durch den Wunsch nach Genuss. Es fand eine Verschiebung zwischen Land- und Industriebevölkerung statt, so dass die Landwirthschaft eine erhebliche Einbusse an Arbeitskräften zu verzeichnen hatte, während die Zahl der Fabrikarbeiter zunahm. Mit der Vermehrung der Erwerbsquellen stiegen aber auch die Preise der Wohnungsmiethen und der sonstigen Lebensbedürfnisse, und die Gier nach solchen Genüssen, welche bisher nur dem wohlhabenden Theil der Bevölkerung zugänglich war, brachte eine Ebbe in die Kasse, und die Forderung erhöhter Löhne wurde laut. Als diese Forderung verweigert wurde, suchten die Arbeiter dieselbe durch Arbeitseinstellungen zu erzwingen. Viele Fabrikanten, welche durch dieses Vorgehen ihrer Arbeiter das Fortbestehen ihres industriellen Unternehmens in Frage gestellt sahen, zogen den vertragsmässig garantirten Arbeiterstand in den Strafanstalten vor. Aber auch dieser Zustand sollte nicht lange dauern, denn auf fast allen Industriegebieten trat Ueberproduktion ein. Durch das bedeutende Waarenangebot wurden die Preise gedrückt, die Fabrikanten konnten die hohen Löhne nicht zahlen, und es hatte sowohl der freie, als auch der unfreie Arbeiter unter dieser Calamität zu leiden. Freie Arbeiter wurden entlassen oder sie mussten sich Lohnherabsetzungen gefallen lassen, und eine Nachfrage nach unfreien Arbeitern fand fast gar nicht mehr statt. Während es nun dem Arbeiter möglich ist, seine Arbeitskraft bei einer grossen Anzahl von Unternehmungen der verschiedensten Art zu verwerthen, zeigt sich im Handwerkerstand eine Nothlage, hervorgerufen durch den maschinellen Betrieb und die Theilung der Arbeit. Derjenige Handwerker, der sich zu einem fabrik-

mässigen Betriebe seines Geschäfts nicht aufschwingen kann, sinkt zum Lohnarbeiter herab, und der ein wesentliches Glied des Staatsorganismus bildende Handwerkerstand verliert mehr und mehr an Boden. Es ist nun natürlich, dass derjenige, der leidet, sich nach einem Heilmittel umsieht. Der Arbeiterstand erstrebt einen Antheil am Unternehmergewinn, wohingegen der Handwerkerstand eine Verbesserung seiner Lage von der Einführung obligatorischer Innungen, einer Umgestaltung des Submissionswesens und einer Reform der Gefängnissarbeit erhofft.

Dass die unfreien Arbeiter den freien Arbeitern Concurrenz machen, ist ja unbestritten, allein es ist das nicht zu ändern und es kann sich nur darum handeln, diese Concurrenz so wenig fühlbar als möglich zu machen. Denkt man sich die Straf- und Gefangenanstalten, vom Standpunkte der Beschäftigungsfrage aus, nicht als staatliche Anstalten, sondern als durch Private betriebene Fabriken, so wird Niemand etwas darin finden können, wenn diese über das ganze Staatsgebiet vertheilte Fabriken, in welchen die verschiedensten Gegenstände gefertigt werden, ihre Fabrikate absetzen. Da aber nicht Privatpersonen, sondern der Staat, d. h. jeder Staatsbürger Eigenthümer dieser Fabriken ist, so wird die Repräsentation des Staates, die Staatsregierung, angegangen, für Beseitigung der Concurrenz zu sorgen. Würden die unfreien Arbeiter frei sein, so würden sie mit ihrer Arbeitskraft auf dem Markte erscheinen und den freien Arbeitern anstandslos Concurrenz machen. Die Concurrenz der unfreien Arbeiter ist aber nicht so gross, als dieselbe sein würde, wenn diese unfreien Arbeiter frei sein würden, denn 15—20 % der unfreien Arbeiter produciren in den Strafanstalten gar nichts, sondern werden in der Verwaltung und Haushaltung gebraucht.

Der Staat hat in dieser Angelegenheit mit zwei Faktoren zu rechnen, mit den Forderungen des Strafrechts und den Forderungen der Staatsbürger nach Beseitigung oder Beschränkung der Gefängnissarbeit. Letztere wäre überhaupt beseitigt, wenn es keine Gefängnisse und Strafanstalten gäbe, wenn das Strafrecht also an Stelle der Freiheitsstrafen Leibesstrafen gesetzt hätte. Da aber Freiheitsstrafen mit Arbeitszwang bestehen, so müssen die Gefangenen beschäftigt werden.

Die Beschlüsse des Ausschusses des deutschen Handelstages sind eine That. Eine hochansehnliche Körperschaft hat ein unparteiisches Urtheil abgegeben und dieses Urtheil muss respectirt werden, soweit die Möglichkeit dazu vorliegt. Schon der erste Ausspruch: „Die Nothwendigkeit einer productiven Beschäftigung ist von keiner Seite bestritten", ist von hohem Werth.

Die Verschiedenheit der Anschauungen unter den Betheiligten über die Organisation derartiger productiver Beschäftigungen hat ja zu lebhaften Auseinandersetzungen in den Blättern für Gefängnisskunde geführt, ohne die Gegner zu überzeugen.

Während in Preussen das Entreprisesystem vorherrschend ist, ist im Süden Deutschlands der Regiebetrieb eingeführt. Klagen über schädliche Concurrenz der Sträflingsarbeit fehlen im Süden ebensowenig als im Norden. Klagen sind entweder gar nicht oder nur vereinzelt vorgekommen in den Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau. Dahingegen ist die Quelle der Klagen da zu suchen und zu finden, wo die Industriebevölkerung sich durch Zuzug vom Lande unnatürlich vermehrt hat, das ist in Berlin und den rheinisch-westfälischen Industriebezirken. Diese Klagen finden namentlich bei den Fachvereinen Ausdruck, welche die Frage der Beschäftigung der Gefangenen in ihr Programm aufgenommen haben und regelmässig beschliessen, die Staatsregierung um Aufhebung der Zuchthaus- und Gefängnissarbeit, resp. um Aenderung derselben im Sinne der beschlossenen Resolutionen zu ersuchen. Ohne Kenntniss des Strafrechts, ohne Prüfung der bestehenden Verhältnisse, wird die Parole gegen die Gefangenen-Beschäftigung oder gegen die Art und Weise dieser Beschäftigung ausgegeben, und die Menge zollt Beifall. Die Staatsregierung hat in Bezug auf ihre Wirthschaftspolitik mit dem wichtigen Factor auf legislatorischem Gebiet, dem Abgeordnetenhause, zu rechnen. Die Ansicht dieses hohen Hauses ging nun dahin, dass der Staat sich in die Angelegenheiten der Wirthschaft möglichst wenig einzumischen und seine Aufgabe vorzugsweise auf Aufrechthaltung der öffentlichen Ord-

nung im Sinne der Sicherstellung von Leben und Eigenthum zu beschränken habe. Hieraus folgt, dass der Staat auch keine Industrie treiben soll, wie dies ja auch bei den Anträgen auf Aufhebung der Seehandlungs-Institute mehrfach ausgesprochen worden ist. Mit seinen Gefangenen muss der Staat aber Erzeugnisse schaffen, und er glaubt am besten zu fahren und im Sinne der Landesvertretung zu handeln, wenn er diese Erzeugnisse nicht auf den Markt bringt. Hieraus ist das Entreprisesystem entstanden, welches, indem es die Arbeitskräfte der Gefangenen jedem Unternehmer zugänglich macht, den volkswirthschaftlichen Grundsätzen entspricht. Aber nicht allein die massgebende Stelle, sondern auch die ausführenden Organe sind überzeugt, dass mit Rücksicht auf die Masse der zu beschäftigenden Gefangenen, das Entreprisesystem dasjenige System ist, welches in Preussen allein lebensfähig sein kann, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Bei dem Regiebetriebe würde der Markt mit einer solchen Menge von in Strafanstalten gefertigten Waaren überschwemmt werden, dass das freie Gewerbe in der bedenklichsten Weise bedroht erscheinen dürfte.
2. Nach der in Preussen herrschenden Auffassung über die Verwendung von Staatsgeldern ist es ausgeschlossen, grosse Summen zum Ankauf von Rohmaterialien zu verwenden, die erst in den folgenden Jahren als Erlös für gefertigte Waaren wieder in Einnahme erscheinen.
3. Es ist ferner ausgeschlossen, beim Veräussern fiskalischen Eigenthums, als welches Fabrikate der Gefangenen zu betrachten sind, Credit zu gewähren, wie solcher in Handel und Wandel üblich ist.
4. Der Staat kann die Conjuncturen des Marktes nicht ausnutzen, denn er kann einem einzelnen Beamten keine Vollmacht geben, nach Lage des Marktes zu kaufen und zu verkaufen.
5. Die Strafanstalt ist kein kaufmännisches Geschäft. Im Regiebetriebe liegt die Gefahr nahe, dass die Leitung der Strafanstalt seine Hauptaufgabe vernachlässigt, sich isolirt und sich vorzugsweise mit dem Verkehr beschäftigen wird.

Die Kundenwirthschaft ist mit Rücksicht auf die Masse der zu beschäftigenden Gefangenen unmöglich.

Es soll nun untersucht werden, in wie weit Klagen über die schädliche Concurrenz der Sträflingsarbeit berechtigt sind. In Bezug auf die Kleineisenindustrie, welche der Ausschuss des deutschen Handelstages erwähnt und welche auch vom Abgeordneten Richter in den Kreis der Betrachtung gezogen worden ist, erklärte der Geheime Ober-Regierungsrath Illing in seiner Arbeit über die Enquête des deutschen Handelstages (Anlage zur preussischen Strafanstaltsstatistik für das Jahr 1877/78):

> „In den preussischen Strafanstalten wurden am 31. Dezember 1877 in allen Zweigen der Eisenindustrie 652 Gefangene beschäftigt; bei der Gewerbezählung in Preussen am 1. Dezember 1875 waren damals in Preussen vorhanden: 56 183 Ketten- und Nagelschmiede, Schlosser und Geldschrankarbeiter. Das Verhältniss der freien Eisenarbeiter zu den Gefangenen, welche mit Eisenarbeiten beschäftigt werden, stellt sich also wie 86 : 1 und es lässt sich hiernach nicht annehmen, dass dieser Industriezweig im Grossen und Ganzen durch die Concurr[illegible]der G[illegible]ngnissarbeit beeinträchtigt werden kann.“

Gerade [illegible]häftigungszweig, über welchen fortwährend [illegible] st es nöthig, di[illegible]endste Untersuch[illegible] ie Klagen begr[illegible]. Zunächst is[illegible] s Geldschran[illegible] Kunstschlosse[illegible] bschmiede [illegible]erer Betrachtu[illegible] eren Erze[illegible]den Strafanst[illegible] rden. H[illegible]schiebt sich s[illegible] Ungun[illegible]anstaltsarbeit. [illegible] e Fabr[illegible]abrikschlössern, [illegible] a Ket[illegible]einer Strafanstalt [illegible]nn di[illegible]gungszweig ausser [illegible]sch[illegible]en und Bänder wer- [illegible]d einigen Ortschaften [illegible] es concurriren also ge- [illegible]eise mit der Strafanstalts-

nung im Sinne der Sicherstellung von Leben und Eigenthum zu beschränken habe. Hieraus folgt, dass der Staat auch keine Industrie treiben soll, wie dies ja auch bei den Anträgen auf Aufhebung der Seehandlungs-Institute mehrfach ausgesprochen worden ist. Mit seinen Gefangenen muss der Staat aber Erzeugnisse schaffen, und er glaubt am besten zu fahren und im Sinne der Landesvertretung zu handeln, wenn er diese Erzeugnisse nicht auf den Markt bringt. Hieraus ist das Entreprisesystem entstanden, welches, indem es die Arbeitskräfte der Gefangenen jedem Unternehmer zugänglich macht, den volkswirthschaftlichen Grundsätzen entspricht. Aber nicht allein die massgebende Stelle, sondern auch die ausführenden Organe sind überzeugt, dass mit Rücksicht auf die Masse der zu beschäftigenden Gefangenen, das Entreprisesystem dasjenige System ist, welches in Preussen allein lebensfähig sein kann, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Bei dem Regiebetriebe würde der Markt mit einer solchen Menge von in Strafanstalten gefertigten Waaren überschwemmt werden, dass das freie Gewerbe in der bedenklichsten Weise bedroht erscheinen dürfte.
2. Nach der in Preussen herrschenden Auffassung über die Verwendung von Staatsgeldern ist es ausgeschlossen, grosse Summen zum Ankauf von Rohmaterialien zu verwenden, die erst in den folgenden Jahren als Erlös für gefertigte Waaren wieder in Einnahme erscheinen.
3. Es ist ferner ausgeschlossen, beim Veräussern fiskalischen Eigenthums, als welches Fabrikate der Gefangenen zu betrachten sind, Credit zu gewähren, wie solcher in Handel und Wandel üblich ist.
4. Der Staat kann die Conjuncturen des Marktes nicht ausnutzen, denn er kann einem einzelnen Beamten keine Vollmacht geben, nach Lage des Marktes einzukaufen und zu verkaufen.
5. Die Strafanstalt ist kein Handlungshaus. Beim Regiebetriebe liegt die Gefahr nahe, dass der Leiter der Strafanstalt seine Hauptaufgabe aus den Augen verliert und sich vorzugsweise mit dem Arbeitswesen beschäftigen wird.

Die Kundenwirthschaft ist mit Rücksicht auf die Masse der zu beschäftigenden Gefangenen unmöglich.

Es soll nun untersucht werden, in wie weit Klagen über die schädliche Concurrenz der Sträflingsarbeit berechtigt sind. In Bezug auf die Kleineisenindustrie, welche der Ausschuss des deutschen Handelstages erwähnt und welche auch vom Abgeordneten Richter in den Kreis der Betrachtung gezogen worden ist, erklärte der Geheime Ober-Regierungsrath Illing in seiner Arbeit über die Enquête des deutschen Handelstages (Anlage zur preussischen Strafanstaltsstatistik für das Jahr 1877/78):

> „In den preussischen Strafanstalten wurden am 31. Dezember 1877 in allen Zweigen der Eisenindustrie 652 Gefangene beschäftigt; bei der Gewerbezählung in Preussen am 1. Dezember 1875 waren damals in Preussen vorhanden: 56 183 Ketten- und Nagelschmiede, Schlosser und Geldschrankarbeiter. Das Verhältniss der freien Eisenarbeiter zu den Gefangenen, welche mit Eisenarbeiten beschäftigt werden, stellt sich also wie 86 : 1 und es lässt sich hiernach nicht annehmen, dass dieser Industriezweig im Grossen und Ganzen durch die Concurrenz der Gefängnissarbeit beeinträchtigt werden kann.“

Gerade bei diesem Beschäftigungszweig, über welchen fortwährend Klagen kommen, ist es nöthig, die eingehendste Untersuchung anzustellen, ob die Klagen begründet sind. Zunächst ist zu erwähnen, dass Geldschrankarbeiter, Kunstschlosser, Nagelschmiede, Grobschmiede etc. aus unserer Betrachtung ausscheiden, da deren Erzeugnisse in den Strafanstalten nicht gefertigt werden. Hierdurch verschiebt sich schon die Verhältnisszahl zu Ungunsten der Strafanstaltsarbeit. Gegenstand der Klage ist die Fabrikation von Fabrikschlössern, Fitschen und Ketten. Da Ketten nur in einer Strafanstalt angefertigt werden, so kann dieser Beschäftigungszweig ausser Betracht bleiben. Fabrikschlösser, Fitschen und Bänder werden vorzugsweise im Kreise Hagen und einigen Ortschaften eines benachbarten Kreises angefertigt, es concurriren also gewissermassen nur zwei preussische Kreise mit der Strafanstalts-

arbeit in diesen Fabrikationszweigen und es ist sehr wohl denkbar, dass diese Kreise unter der Concurrenz der Strafanstaltsarbeit leiden können. Es würde diese Concurrenz eine fühlbare sein, wenn die Kleineisenindustrie Hausindustrie geblieben wäre, der Art, dass ein Meister mit einem oder zwei Gehülfen in seinem Hause Fabrikate anfertigt und an den Fabrikanten abliefert. Dies ist aber nur noch in beschränktem Maasse der Fall. Die Einführung der Maschinen, vermittelst welcher das Schneiden der Bleche und Bänder, das Ausstanzen der Oeffnungen in die verschiedenen Schlosstheile, sowie das Blankmachen sämmtlicher blank zu machenden Schlosstheile erfolgt, hat auch die Schlossfabrikation zu einer gewöhnlichen Handarbeit herabgedrückt. Mit der Einführung der Maschinen ist die Kleineisenindustrie auf ein gleiches Niveau hinsichtlich der Concurrenz der Gefängnissarbeit mit allen anderen Industriezweigen getreten.

Unter den Handwerkern sind es hauptsächlich die Schuhmacher, welche über die Concurrenz der Strafanstaltsarbeit klagen. Im Monat Juni 1884 empfing der Kronprinz des deutschen Reiches und von Preussen eine Deputation des Berliner Schuhmachergewerks. Ein Mitglied dieser Deputation klagte Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit, dass das Handwerk unter der erdrückenden Concurrenz, welche die Strafanstalten den Schustern zufüge, zu leiden habe. Im Jahre 1878 seien nicht weniger als 1147 Gefangene mit Schuhmacherarbeiten beschäftigt worden, von denen nur 332 gelernte Schuster gewesen seien. Nach der vom Ministerium des Innern herausgegebenen Statistik waren in dem Zeitraum vom 1. April 1878 bis ultimo März 1879 in den diesem Ministerium unterstellten Straf- und Gefangenanstalten durchschnittlich 1139 Personen mit Schuhmacherei, Fabrikation von Filz- und geflochtenen Schuhen beschäftigt. Diese Gefangenen vertheilen sich auf: Ostpreussen 164, Westpreussen 48, Pommern 103, Brandenburg 223, Sachsen 105, Posen 67, Schlesien 236, Westfalen 18, Rheinprovinz 147, Hannover 16, Schleswig-Holstein 3, Hessen-Nassau 9. Diesen 1139 unfreien Schustern stehen 203950 freie Schuster gegenüber, es kommt mithin auf 171 freie 1 unfreier Schuster. Ob eine solche Concurrenz eine er-

drückende genannt werden kann, wie der Sprecher der Deputation sich auszudrücken beliebte, das zu ermessen, muss jedem Unbefangenen anheimgestellt werden. Durch die Bestimmung, dass Arbeiten auf Maass und Bestellung am Orte der Strafanstalt und an solchen Orten, welche nicht weiter als 10 Kilometer vom Orte der Strafanstalt entfernt liegen, durch Gefangene nicht gefertigt werden dürfen, ist das Handwerk geschützt. Der Strafanstaltsarbeit kann bei dieser Bestimmung nur der Name Marktwaare beigelegt werden; wer aber Marktwaare kauft, mag dieselbe in Strafanstalten oder Fabriken angefertigt werden, geht nicht zum Meister. Bei einer gewissenhaften Prüfung wird sich herausstellen, dass es nicht die Sträflingsarbeit ist, welche das Handwerk schädigt, vielmehr geschieht diese Schädigung durch den maschinellen Betrieb und die Theilung der Arbeit. Gerade in den Hauptstädten Berlin und Breslau traten zuerst die Maschinen in Thätigkeit, welche das Ausschneiden des Bodens, das Ausstanzen der Ausschnitte, das Nähen, Benageln resp. Verschrauben ausführen. Was nun die von verschiedenen Seiten behauptete und mehrfach constatirte geringe Qualität, bezw. die geringen Preise der in Gefängnissen gefertigten Waaren betrifft, so ist zu erwidern, dass es bei der Gefängnissarbeit wie im freien Leben zugeht, es wird gut und schlecht gearbeitet. Wird im Gefängniss schlecht gearbeitet, so trägt der Unternehmer oder der Vorsteher der Anstalt die Schuld. Ersterer, weil er schlechte Arbeit annimmt, letzterer, weil er nicht darauf hält, dass gut gearbeitet wird. Die Schuld, wenn schlecht gearbeitet wird, liegt also an Personen, nicht an der Organisation.

Die Höhe der Preise für Gefängnissarbeit regelt sich nach Angebot und Nachfrage. Ersteres ist immer vorhanden, letztere bleibt häufig aus. Arbeit muss gefunden werden, und jeder Vorsteher muss zusehen, dass er welche bekommt; er hat keinen Einfluss auf den Preis. Hierzu treten die Hindernisse, welche dem Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten durch den Strafvollzug entgegenstehen, denn es darf nicht vergessen werden, dass derselbe aus einer Kette besteht, deren einzelne Glieder: Unfreiheit, Zucht, Unterricht, Gottesdienst, Seelsorge,

Arbeit etc. heissen, und dass dieselben gleichberechtigt neben einander stehen. Was dem Arbeitsbetrieb durch die Eigenthümlichkeit einer Strafanstalt Alles entgegensteht, das hat Director Strosser ausgeführt.

Was nun den zweiten Theil der Beschlüsse des Ausschusses des deutschen Handelstages betrifft, so diene nachstehende Erläuterung.

Jeder Fachmann theilt die Ansicht, dass bei der Beschäftigung von Gefangenen neben dem in erster Linie stehenden Zweck des Strafvollzuges weder dem Erwerbs- noch dem fiscalischen Standpunkt ein überwiegender Einfluss zuzuerkennen sei, würde auch mit Freuden zustimmen, wenn Tabak und Spiritus aus den Strafanstalten verbannt werden könnten. Aber was an Stelle der Cigarrenfabrikation und Goldleistenfabrikation setzen?

Die Vielgestaltigkeit der Betriebszweige in jeder einzelnen Anstalt ist nach Möglichkeit zu erstreben, sie scheitert häufig am Mangel an Nachfrage nach Gefangenen-Arbeitskräften, sowie an Raummangel. Schon mit Rücksicht auf die Individualisirung der Gefangenen ist diesem Beschlusse des Ausschusses voll und ganz beizutreten.

Der Ausschuss erachtet es für zweckmässig, die Herstellung von Bedarfsartikeln für öffentliche Zwecke den Gefangenanstalten zuzuweisen. Es geschieht das, soweit es angängig ist. Die Strafanstalten fertigen ihre Bedarfsartikel selbst, es werden Uniformstücke für Eisenbahn- und Postbeamte (Wehlheiden), auch Bekleidungsstücke für die Truppen, sobald es an Militär-Oeconomiehandwerkern mangelt, angefertigt. Es finden umfassende Versuche statt, die Möglichkeit zu erproben, die Fussbekleidungsstücke für die Truppen in den Strafanstalten anfertigen zu lassen. In der Strafanstalt Wartenburg ist eine Bürstenfabrik eingerichtet, welche ihre Fabrikate nur an andere Anstalten absetzt. In den Strafanstalten zu Insterburg, Wartenburg, Celle, Halle, Rendsburg, Sonnenburg, Naugard und Lichtenburg werden Stoffe zu Bekleidungs- und Lagerungsgegenständen für die anderen Anstalten gewebt. Die Strafanstalt Brandenburg fertigt für sämmtliche Anstalten das Tuch, und in der Strafanstalt Lich-

tenburg wird das baumwollene Strumpfgarn für andere Anstalten gefertigt. Die Strafanstalt Rendsburg ist durch Gefangene erbaut worden.

Die Centralstelle hat alles gethan, um die Concurrenz der Sträflingsarbeit so wenig fühlbar als möglich zu machen, sie hat den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten im Einverständniss mit der Landesvertretung geregelt und so eingerichtet, dass auch die peinlichste Untersuchung des Einflusses der Sträflingsarbeit auf das freie Gewerbe nichts zu Tage gefördert hat, was abgeändert werden könnte, ohne die Gefangenen beschäftigungslos zu machen. Hieran wird auch kein Strafanstalts-Collegium, in welchem Vertreter von Handel und Gewerbe Sitz und Stimme haben, etwas zu ändern vermögen.

Die alljährlich erscheinende Statistik giebt über die Organisation und Verwaltung der Straf- und Gefangen-Anstalten die genaueste Auskunft.

Geradezu erschreckend für jeden Fachmann ist der Beschluss des IV. allgemeinen Handwerkertages in Kösen, bei der Regierung dahin zu petitioniren, dass diejenigen Gefangenen, welche der Staat nicht für seine Rechnung braucht, in solchen Betrieben beschäftigt werden sollen, welche erwiesenermassen für den ehrlichen Arbeiter an Leben und Gesundheit schädlich sind, und die auch hier keine Verwendung findenden Gefangenen zu deportiren. Das heisst also: nicht mehr mit blossen Freiheitsstrafen bestrafen, sondern auf Freiheitsstrafen und Leibesstrafen zugleich erkennen, mit anderen Worten: der Gesetzesübertreter ist einzusperren, zugleich aber durch die Art der Arbeit an seiner Gesundheit zu schädigen. Als ob die Gefangenschaft nicht schon ohnehin genug Momente aufzuweisen hätte, die das Leben zu verkürzen geeignet sind, auch ohne trockene Guillotine. An Diejenigen, welche behaupten, der Gefangene habe es zu gut, möchte ich die Frage richten, welche Director Streng in seinem Werke „Studien über Entwickelung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Deutschland“ stellt:

> „Ist in unserer entfesselten, mit Freiheit übersättigten Zeit Strafknechtschaft, Gefängnissluft, Gefängnissleben, die unbefriedigte Sehnsucht nach Freiheit mit allen

schlimmen Folgen, die sich an die Strafe knüpfen, kein Uebel mehr?“

Wer noch keine Gefängnissluft geathmet und sich bisher gefreut hat an der Sonne rosigem Licht als Herr seines Thuns und Lassens, der hat kein Recht, über die angeblich beneidenswerthe Lage der Gefangenen zu sprechen und zu verlangen, dass der Zustand der Strafknechtschaft noch verschlimmert werde durch gesundheitsgefährliche Arbeit.

Und nun zur Deportation! Sie ist die kostspieligste aller Strafarten. Deportation ohne Colonien ist Unsinn, und Gefangene nach den Colonien senden, welche das deutsche Reich gegenwärtig besitzt und sie dort bei harter Arbeit den Einflüssen des Klimas aussetzen, heisst sie in den sicheren Tod schicken.

Director Tauffer fühlt sich veranlasst, die preussische Strafanstaltsverwaltung auf andere Staaten, und zwar auf Italien, betreffs der ausgeführten grossartigen Arbeiten im Freien, und auf Ungarn, betreffs der massenhaft erzeugten Militärarbeiten, hinzuweisen und fügt hinzu, dass sich beide Sachen mit etwas gutem Willen und Fachkenntniss der betreffenden Organe, sehr wohl durchführen lassen.

Es bedarf dieses Hinweises nicht, wir sind in Preussen über die Verhältnisse anderer Staaten genügend informirt, allein es muss eine Erwiderung erfolgen, weil sonst der Anschein erweckt werden könnte, als ob die preussische Strafanstaltsverwaltung in eigensinniger Weise sich berechtigten Forderungen entgegenstelle.

Was die Fachkenntniss der betreffenden Organe betrifft, so kann Herr Tauffer versichert sein, dass in Preussen kein Beamter angestellt wird, dem es an Fachkenntniss fehlt. In der Wiener Versammlung der deutschen Strafanstalts-Beamten im Jahre 1883 hatte Herr Tauffer Gelegenheit preussische Strafanstaltsbeamte kennen zu lernen, und eine Unterhaltung mit diesen Herren würde ihn überzeugt haben, dass seine Ansicht eine irrige ist.

Es ist hervorzuheben, dass in vielen preussischen Strafanstalten seit langen Jahren Bekleidungsstücke für das Militär gefertigt werden, dass das gesammte Bürstenmaterial für die

preussische Armee in den Militärstrafanstalten gefertigt wird, und dass der Versuch gemacht worden ist, auch sonstige Bedarfsartikel für das Militär zu fertigen. Weder das Kriegsministerium, noch das Ministerium des Innern stehen der Anfertigung der Bedarfsgegenstände für das Militär ablehnend gegenüber, aber es ist die Frage der Schlagfertigkeit der Armee, welche eine Anfertigung der gesammten Bekleidungsstücke für die Truppen ausschliesst. Auf der preussischen resp. deutschen Armee beruht die Sicherheit des Vaterlandes. Die deutsche Armee verdoppelt sich nicht allein auf Befehl des Kriegsherrn, sie kann sich auch vervierfachen. In einem solchen Augenblick müssen die Truppenbefehlshaber Betriebsstätten haben, in denen sie befehlen können. Hier gilt es tausende und aber tausende von Bedarfsartikeln zu schaffen, und zwar auf Befehl, und dass sie geschaffen werden, dafür bürgt die deutsche Disciplin. An der fehlenden Garantie, dass die Strafanstalten den Bedarf der Truppen auch im Kriege decken können, scheitert das Verlangen, die gesammten Bedürfnisse für das Militär in den Strafanstalten anfertigen zu lassen.

Zu Arbeiten im Freien werden in Preussen vorzugsweise die Corrigenden verwendet. Nicht allein, dass das zu den Correctionshäusern gehörende Land von den Insassen bearbeitet wird, nein, es werden auch Arbeitertrupps auf die umliegenden Güter gegeben. In der Provinz Hannover werden Corrigenden zum Aufforsten von Oedland und zur Canalisation der Moore verwendet. Strafgefangene werden zur Bestellung des den Anstalten gehörenden Landes, sowie da verwendet, wo ausserordentliche Arbeitshülfe nöthig ist. So wurden Massen von Gefangenen zur Regulirung des Obrabruches, zu Schutzarbeiten bei Ueberschwemmungen, zur Reinigung der Forsten von Windbruch und zur Vertilgung des Borkenkäfers verwendet. Ja, wir sind so wenig scrupulös, wenn es eine Gefahr für unsere Mitbürger zu beseitigen gilt, dass wir, und sei es mitten in der Nacht, mit Gefangenen zu Hülfe erscheinen, namentlich bei Feuersbrünsten (Brieg, Wartenburg). Viele Anstalten haben ständige Aussencommandos in Ziegeleien und Steinbrüchen. Aber wir sind in Preussen gegen eine allge-

meine Verwendung von Gefangenen zu Arbeiten im Freien, weil bei dieser Arbeit von einem rationellen Strafvollzug keine Rede sein kann. Bei einer Beschäftigung der Gefangenen im Freien ist eine Verschlechterung derselben durch böse Einflüsterungen der Mitgefangenen kaum zu hindern, von einer Individualisirung ist keine Rede, die Zucht des Strafhauses wird auf ein Minimum reducirt, das Ehrgefühl der Gefangenen wird nicht geweckt resp. gehoben, sondern durch die öffentliche Schaustellung vernichtet, die Wirkung der Schule ist unmöglich gemacht und das belebende und belehrende Wort kommt nicht zur Geltung. Hierzu tritt, dass der grösste Theil der Gefangenen die mit Arbeit im Freien verbundene Gefangenschaft nicht als Strafe fühlt. Das wesentlichste Merkmal unserer Freiheitsstrafe ist die Einschliessung in ein Strafhaus, in welchem die Sehnsucht nach Freiheit in unserer freiheitstrotzenden, aller Schranken entledigten Zeit nicht befriedigt wird. Eine solche Freiheit soll der Gefangene nicht haben, er soll für die Durchbrechung der Rechtsordnung des Staates durch Strafknechtschaft büssen.

III.

Jeder Vorschlag, Dies oder Jenes an Stelle der jetzigen Beschäftigungen zu setzen, ist missglückt. Der Staat steht Massen von Gefangenen gegenüber, denen er Arbeit verschaffen muss. Kein Nationalöconom, kein Politiker, kein Strafanstaltsbeamter hat Vorschläge beibringen können, die eine Aenderung des bestehenden Zustandes herbeizuführen geeignet sind. Die Strafanstalten sind in Preussen so günstig über das Staatsgebiet vertheilt, dass auch hier kaum Einwendungen zu befürchten sein dürften, nur die Anstalten im niederrheinischen Industriebezirk: Werden, Elberfeld, Düsseldorf und Cöln liegen ziemlich nahe zusammen. Zu ändern ist hieran nichts, denn diese Anstalten, mit Ausnahme des Zuchthauses Werden, sind die eigentlichen Landgerichtsgefängnisse für die stark bevölkerten Landgerichtsbezirke gleichen Namens.

Und doch giebt es ein Mittel, die Concurrenz der Sträflingsarbeit zu beschräken, es heisst Verminderung der Verbrechen und Verminderung der Verbrecher. Diese Verminderung

soll aber nicht etwa erreicht werden durch Rückkehr zu den Leibesstrafen oder zu kurzen, aber verschärften Freiheitsstrafen, also zum Abschreckungssystem, sondern durch die Liebesthätigkeit des deutschen Volkes. Der Kampf gegen das Verbrecherthum hat aus eigener Initiative des deutschen Volkes begonnen. Der deutsche Verein gegen Missbrauch geistiger Getränke will das Laster der Trunksucht vernichten und eine wesentliche Ursache so vieler Verbrechen und Vergehen aus dem Wege schaffen. Die Arbeitercolonien öffnen dem Obdachlosen den Weg zur ehrlichen Arbeit, die Gefängnissvereine suchen entlassenen Gefangenen Unterkommen und Arbeit zu verschaffen und die neue Richtung im Strafvollzuge erstrebt die Besserung des Verbrechers, also die Verhinderung des Rückfalls. Zur Erreichung dieses Zieles erstreben die Anhänger dieser Richtung:

1. Die Verhinderung der Verschlechterung der Gefangenen am Straforte durch Trennung derselben bei Tag und Nacht.
2. Durch Weckung des Ehrgefühls, sowie durch Hinweis auf den körperlichen und sittlichen Ruin des Verbrechens.

Die Staatsregierung, die diesen Bestrebungen sympathisch gegenüber steht, tritt helfend ein, sie gründet Zwangserziehungsanstalten und ermöglicht es dem Richter, von seiner Befugniss, jugendliche Verbrecher nicht in das Gefängniss, sondern in die Zwangserziehungsanstalt schicken zu können, Gebrauch zu machen; sie prüft jede Beschwerde über schädliche Concurrenz der Sträflingsarbeit und schafft Remedur, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, dass den freien Arbeitern dadurch geholfen werden kann, durch Kündigung der von den Strafanstaltsverwaltungen mit den Beschäftigungsunternehmern geschlossenen Arbeitsverträge.

Der Kampf gegen die Sträflingsarbeit ist Modesache geworden, er wird ruhen, wenn die Industrie blüht, aber wieder aufgenommen werden, wenn dies nicht der Fall ist. Das ist eine alte Erfahrung.

Das System der Gefangenen-Verpachtung in den südlichen Staaten von Nordamerika.

Nach einem Aufsatze von George W. Cable in dem New-Yorker Century Magazine giebt es gut geleitete Gefängnisse nur wenige in den Vereinigten Staaten. Die Erklärung liegt darin, dass eben selten die Gefängnisse in richtigem Lichte betrachtet werden, dass ihre Wirksamkeit für Verbesserung der öffentlichen Moral und Sicherheit nicht gehörig gewürdigt wird. Man findet die Auslagen für dieselben zu hoch, weil sie nicht ebensoviel oder vielleicht noch mehr zur Staatskasse baar einbringen. Ausgaben für andere Staatseinrichtungen, die nicht unmittelbar rentiren, wie Legislaturen, öffentliche Schulen, Gerichtshöfe etc., gehen vor und sind schliesslich auch pecuniär sehr vortheilhaft; Ausgaben für Gefängnisse glaubt man stets verschieben zu können. Der Verfasser zeigt, dass dies ein verhängnissvoller Irrthum und dass gerade dadurch die guten Wirkungen der genannten Staatseinrichtungen vielfach verkürzt werden. Und wenn man von diesen Dollar für Dollar das auf sie verwendete Geld rückbezahlt haben wollte, müsste man sie alle einfach aufgeben, denn keines könnte auf der Grundlage der „Selbstunterhaltung“ (self-supporting) bestehen. Eine Frucht dieser falschen Anschauung ist das in mehreren Staaten geltende Pachtsystem, von dem der Verfasser sagt, „dass die Kenntniss seiner thatsächlichen

Wirkung das Herz jedes guten Bürgers mit Bestürzung und Entrüstung erfüllen muss.“

Nach einer Auseinandersetzung über die beiden andern Systeme der Verwerthung der Arbeit der Sträflinge — auf Rechnung des Staates oder Contractsystem — deren Vorzüge und Schattenseiten, werden nun die Prinzipien des Verpachtungssystems (lease system) dargestellt. In einigen Staaten bleibt das Gefängniss als solches in Leitung der staatlichen Beamten und die Gefangenen werden zu 20 oder zu 100 an Personen verpachtet, welche dieselben innerhalb der Staatsgrenzen zu Privatunternehmungen oder öffentlichen Werken verwenden. In wenigen andern Fällen wird die ganze Strafanstalt mit Einrichtungen und Insassen sammt und sonders verpachtet, auf 1 Jahr, auf 2 Jahre, ja sogar auf 5, 10 und 20 Jahre, und die Sträflinge arbeiten dann innerhalb oder ausserhalb der Gefängnissmauern, nah und fern davon, und werden in Lagern oder Pfahlwerken unter militärischer oder halbmilitärischer Bewachung untergebracht. In 2 oder 3 Staaten haben die Pächter sogar die vollständige Bewachung und Disciplin der Gefangenen unter sich und ebenso die ärztliche Fürsorge für dieselben. In allen Fällen hat der Pächter das Recht, wenigstens einen Theil wo nicht alle Sträflinge in vom Gefängniss entfernten Theilen des Staates zu beschäftigen. Der Verfasser giebt einige Beispiele, wie solche Pächter jede Auskunft über die Sache zu geben verweigern, aus Briefen eines solchen in Arkansas, die er erhielt und die zu charakteristisch sind, als dass nicht wenigstens einer hier folgen sollte:

„Pächter-Amt des Staatsgefängnisses von Arkansas.

Little Rock, Arkansas, 2. Juli 1882.

Geehrter Herr!

Ihr Schreiben vom . . . . . zur Hand und zur Kenntniss genommen. Ihre Anfragen würden, sollten sie beantwortet werden, viel Zeit und Mühe erfordern. Ich bin bloss Pächter und beschäftige alle Sträflinge und somit ist das Gefängnissgeschäft mein Privatgeschäft. Mein Buchhalter hat mit meinem Geschäft vollauf zu thun und ihm bleibt keine Zeit, all' die Fragen zu

beantworten, die Sie stellen. Eine ähnliche Mittheilung wird der Legislatur jeweils in 2 Jahren gemacht.

Achtungsvoll

Zeb. Ward.“

Die Hauptsache ist eben, dass der Staat die Gelegenheit des Besitzes von Gefangenen zum Geldmachen benützt, und dass das Gefängniss, welches dem Staatsschatz am meisten einbringt, das beste Gefängniss ist. Die Gefangenen sind dabei rücksichtlich ihrer Behandlung lediglich vom guten Willen des Pächters abhängig. Wenn diese ganze Einrichtung auch durchaus nicht aus böser Absicht getroffen ist, so ist sie eben nichtsdestoweniger tadelnswerth, wenn auch in mancher Beziehung erklärlich. Die Auslagen für Polizei und Gerichte müssen durch Schutz und Rechtspflege ersetzt, der Angeschuldigte verhaftet, der Unschuldige freigesprochen, der Schuldige verurtheilt werden: damit glaubt man denn, dass Alles geschehen, „dass es genug ist, den Schuldigen im Gefängniss zu haben, wenn er nur dort seine Strafe aussteht und nichts kostet.“ Und die Gouverneure einzelner Staaten beglückwünschen die Legislaturen wegen dieser günstigen finanziellen Ergebnisse und „dass die schwierigste und delikateste Aufgabe des Staates aus einer zu edlem Nutzen gereichenden Ausgabe in eine schmach- und unheilvolle Quelle der Einnahme verwandelt wurde“.

Es werden nun einzelne Staaten, zunächst Tenessee, wo das System noch am besten erscheint, dann Nord-Karolina, Kentucky, Süd-Karolina, Georgia, Texas, Alabama, endlich Arkansas, Mississippi und Louisiana — wo das System am schlimmsten ist — besprochen.

In Tenessee sind ungefähr 1300 Sträflinge (convicts); die Strafanstalt ist in der Hauptstadt Nashville; am 5. Dezember 1881 verbrannten die Werkstätten und die neuen sind nach des Directors Behauptung „die schönsten südlich vom Ohio.“ Im Juni 1883 wurde dasselbe zur Verpachtung auf 6 Jahre ausgeschrieben sammt allen Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen etc. Die Gefangenen werden theilweise im Gefängniss selbst beschäftigt. Die Pachtsumme ist mindestens 100000 Dollars jährlich, in vierteljährlichen Raten zahlbar; alle Aus-

lagen sind vom Pächter zu bestreiten, nur der Superintendent, der Vorsteher, dessen Stellvertreter, der Arzt und der Geistliche werden vom Staat bezahlt. Nach dem Bericht der Staatsinspectoren vom 30. Dezember 1882 „hat das Pachtsystem während unserer Amtsthätigkeit harmonisch und ohne den geringsten Skandal und die mindeste Veranlassung zur Einmischung der Inspectoren gewirkt, und es kann besonders, wie das System in den letzten paar Jahren gehandhabt wurde, kein begründeter Einwurf dagegen gemacht werden. Mit dem Pachtsystem ist dem Staat eine fester jährlicher Ertrag gesichert gegenüber einer jährlichen Auslage unter Staatsbetrieb.“ So glatt war nun die Sache freilich nicht. Am 1. Dezember 1882 hatte der Staat 1336 Convicts. Davon arbeiteten 685 in der Anstalt selbst, 28 an einem Eisenbahntunnel, 34 auf einer Farm, 89 auf einer andern Farm, 30 in einer Kohlengrube, 145 in einer andern und 325 in einer dritten solchen. Diese letzteren waren in einem Pfahlbau einquartirt. Unter den Todesfällen finden sich ausser andern eine ganze Anzahl Angaben folgender Art: „Todtgefunden, getödtet, ertrunken, erschossen, Sonnenstich, nicht bekannt.“ Und obwohl nach dem Bericht des Vorstehers zu diesen Zweiggefängnissen (branchprisons) nur körperlich rüstige Leute ausgeschickt werden, ist die Zahl der Gestorbenen im Verhältniss zu der von andern, wohlgeleiteten Gefängnissen sehr hoch und nur niedrig gegenüber andern verpachteten Strafanstalten. Aus allen Staatsgefängnissen, die nicht unter dem Pachtsystem stehen, entflohen bei einer Bevölkerung von 18 400 in einem Jahr nur 63, in Tenessee aber von rund 630 convicts 49, im nächsten Jahr (1881) 50. So ist es also in einem ausnahmsweise gut verwalteten Gefängniss, in Texas dagegen fanden von einer Durchschnittszahl von 600 in zwei Jahren 257 Entweichungen statt. Das Hauptgefängniss selbst in Nashville hat in 3 Flügeln 352 Zellen in 4 Stockwerken. Die Grösse derselben ist dreifach verschieden: 120 haben 309 Kubikfuss, 120 nur 175 Kubikfuss und die übrigen 112 noch weniger, nur 162 Kubikfuss, und doch sind fast in jeder Zelle 2 Insassen. Der Arzt sagt hierüber, dass die Luft in denselben „fast unerträglich“ sei. Und weiter von der ganzen Anstalt: „Keine Ausgabe

für Umbauten oder Flickereien kann sie behaglich oder gesund machen.“ „Im Hospital ist kein Platz zum Anziehen der Leichen ausser in Gegenwart aller Kranken oder in dem Flügel von mehr als 200 Sträflingen.“ Weitere Einzelnheiten sind nach Ansicht des Verfassers für das grössere Publikum nicht wiederzugeben. Von der Abtheilung der Weiber kann man Alles, was im Gefängnisshof der Männer geschieht, sehen und hören. „Kein Weib“, sagt der Director, „sollte in die Strafanstalt von Tenessee verurtheilt werden, bis der Staat besser für sie sorgt.“ Aehnlich spricht sich der Geistliche aus, der vollständig an ihnen verzweifelt. Auch bezüglich der Disciplinarstrafen macht sich der unheilvolle Einfluss des Pachtsystems geltend. „Da die Arbeit verpachtet ist,“ sagt der Director, „verlangt der Pächter eine Strafe, die ihm die Arbeit des Mannes nicht entzieht.“ Er nennt das Gefängniss weiter „eine Schule des Verbrechens statt eine Besserungsanstalt.“ 50 junge Bursche unter 18 Jahren sind da zusammen mit den schlimmsten Verbrechern. (Im Staate Mississippi waren 1881 unter $^1/_3$ weniger Gefangenen 70 unter 18 Jahren, einige von 12 und 13 Jahren mit lebenslänglichen oder so langen Strafen, dass sie auch für Lebenszeit gelten können.) Der Director empfiehlt die Errichtung eines Speiseraums für 1200 Personen (!); Sträflinge verwalten das Amt als Thürhüter, Flügelaufseher und Listenführer. In einem Jahr war die Zahl der Entweichungen mehr als die Hälfte jener von ganz Neu-England mit New-York, New-Yersey, Pennsylvanien, Maryland, Ohio, Indiana und Illinois mit über 12000 Gefangenen, die nicht gerechnet, welche bei dem obenerwähnten Brande entflohen. Eine Frauensperson entfloh zweimal, eine andere dreimal innerhalb 3 Monaten. 101 Sträflinge wurden zur Begnadigung empfohlen, theils weil sie bei dem Brand löschen halfen, theils weil sie während desselben Meuterer in Schach hielten oder Fluchtlustige anzeigten. Der Bericht des Gefängnissgeistlichen wird als äusserst ungenügend, als eine Sammlung von Gemeinplätzen bezeichnet, die eine vollständige Unkenntniss des schlimmen Standes der Sache verriethen. Nirgends bestimmte Ziffern über die einzelnen Zweige seiner Thätigkeit, als dass 33 in die Gefängnisskirche aufgenommen

wurden, und schliesslich die Meinung, dass manche seiner „Gefängnisskirche“ schliesslich „den Hafen der ewigen Ruhe“ erreichen werden.

Der Verfasser fragt nun, ob dem Pachtsystem nothwendig all diese schlimmen Verhältnisse zuzuschreiben sei und antwortet „Nein und ja“. Die Aufzählung derselben sollte zunächst nur zeigen, mit welchem Stand der Dinge der Staat, seine Beamten und das grosse Publikum sich zufrieden giebt. Niemand kennt und wünscht zu kennen eine richtige und wahrhaft vortheilhafte Gefängnissleitung: der self-support überwiegt Alles. Der Bericht der beiden Inspectoren für 2 Jahre enthält ausser einem von ihnen citirten Brief einer dritten Person noch keine 100 Zeilen; etwas über die Hälfte derselben ist dem Brand und den neuen Arbeitsstätten und die kleinere Hälfte dem Lobe des Pachtsystems und der Empfehlung seiner Fortdauer gewidmet, und zum Schlusse verweisen sie auf die Berichte vom Vorstand, Arzt und Geistlichen, die als sehr eifrig bezeichnet werden. Sie selbst verdienen aber ein solches Lob durchaus nicht, von einer statistischen Thätigkeit oder Controlle ihrerseits zeigt sich keine Spur, eine Prüfung der vielfach unrichtigen Daten findet sich nirgends: thäten sie solches, so würde aber das von ihnen gepriesene System dadurch verurtheilt und darum muss es unterbleiben.

Der Bericht des Arztes ist eine nahezu unqualifizirbare Verurtheilung der ganzen Anstalt, der des Superintendenten von ganzen $^3/_4$ Seiten enthält nur allgemeine Phrasen und Complimente und die ziffermässigen Darstellungen des Vorstandes widersprechen einander in merkwürdiger Art, es ist nicht einmal richtig gerechnet. Unter vielen hiefür angeführten Beispielen sei vergleichsweise nur erwähnt, dass ein namentlich Aufgeführter als einmal entflohen, aber dreimal wieder eingefangen, ein zweimal als entwichen Bezeichneter nicht einmal als wieder zurückgeliefert bezeichnet wird. Vier Sträflinge (davon einer auf 19 Jahre verurtheilt) finden sich unter den Wiedereingefangenen, aber in der Gefangenenliste nicht; was mit ihnen geschehen, ist absolut unersichtlich. „Die Beamten wissen offenbar selbst nicht, wie viel Gefangene sie haben oder haben sollten.“ Verschiedene Entflohene sind als Weisse

eingetragen, bei der Rückverbringung als Farbige; 2 haben sogar zweimal diese Wandlung durchgemacht. Das sind durchaus keine Druckfehler, wie genaue Nachforschung des Verfassers ergeben hat, sondern die Liederlichkeit des Systems trägt die Schuld. Nimmermehr kann der Verfasser annehmen, dass das Volk irgend eines amerikanischen Staates wissentlich ein solches nichtswürdiges Spiel mit seinem guten Namen gutheissen würde.

Geht man über die Grenzen Tenessees in einen der benachbarten Staaten (mit Ausnahme Missouris), so findet sich dasselbe verderbliche und oft noch viel verderblichere System wieder. In Nord-Carolina hatte das Gefängniss vom 31. Oktober 1878 bis dahin 1880 durchschnittlich 1090 Sträflinge. Die Strafanstalt und die innern Arbeiten stehen im Staatsbetrieb und daher auch die verhältnissmässig bessere Verwaltung und Uebersicht derselben. Nur körperlich tüchtige Sträflinge werden auswärts verwendet bei Bahnbauten; darunter ist die Sterblichkeit aber eine enorme: 1879 und 1880 waren es durchschnittlich 776 mit 178 Todesfällen, d. h. $11^1/_2$ % per Jahr und mehr als bei der grossen Epidemie des Jahres 1853 in New-Orleans. Die Todesursache ist nur bezüglich 11 angegeben, die bei Versuchen, „dieser herzlosen Metzgerei“ zu entfliehen, niedergeschossen wurden. Aber auch im Innern der Strafanstalt sieht es nicht sehr glänzend aus, denn auch hier gilt der Grundsatz, dass das Gefängniss nicht nur sich selbst erhalten, sondern womöglich auch eine Rente abwerfen müsse, die nun hier allerdings nur 678,78 Dollars betrug. Die Gebäude waren zu kostspielig angelegt; da sie aber im Bau schon zu weit voran waren, um wieder niedergerissen zu werden, liess man sie halbvollendet stehen und errichtete hölzerne Nothgebäude, die nichts weniger als zweckmässig, nicht heizbar und schlecht ventilirt sind. Ein Theil der Gefangenen war in einem Pfahlbau untergebracht, der „zusammenfallen kann, wenn er will“ („liable to tumble at any time“, Bericht des Vorstandes). Der Arzt nennt die provisorischen Räume „die fruchtbare Ursache vieler Todesfälle“ (the fruitful cause of many deaths). 300 Sträflinge etwa waren im Gefängnisse, 800 bei der Eisenbahn, von wo viele vollständig ruinirt, total

unheilber in das Gefängniss zurückkamen; aber auch von den zurückgebliebenen starben enorm viele, 1880 z. B. soviel als in den eine 8mal stärkere Bevölkerung umfassenden Strafanstalten von Auburn und Sing-Sing, nahezu $^{10}/_{11}$ an Schwindsucht. „Und doch besuchten Jahr ein Jahr aus die guten Bürger von Raleigh die Anstalt jede Woche, lehrten in der Sonntagsschule, predigten das Evangelium und starrten diesen Thatsachen ins Gesicht.“ Im Jahr 1880 entflohen von den bei den Bahnen beschäftigten Sträflingen 123, aus dem Gefängniss selbst 12; 42 wurden wieder eingebracht, 93 blieben draussen, d. h. gerade 5 mehr, als in der gleichen Zeit aus allen Staatsgefängnissen aller Staaten, die das Pachtsystem nicht haben, entflohen waren. An Jugendlichen unter 20 Jahren kamen in den beiden Jahren 1879 und 1880 nicht weniger als 234 in die Strafanstalt, keiner mit weniger als 1 Jahr.

In Kentucky scheint die Leitung des Staatsgefängnisses sich in einem Uebergangsstadium zu befinden. Nach langjähriger Herrschaft des Verpachtungssystems kam 1880 das Gefängniss selbst durch besonderes Gesetz wieder in Staatsverwaltung, ohne dass jenes aber vollständig abgeschafft worden wäre, so dass der Bericht von 1882 ein ziemliches Chaos, immerhin aber den Anschein einer Besserung aufweist und etwa jetzt auf dem Standpunkt von Nord-Carolina steht. Die Gebäulichkeiten wurden, nachdem sie sich in einem ziemlich desolaten Stand befunden hatten, in umfangreicher Weise verbessert, doch blieb noch Vieles zu wünschen übrig. Namentlich die mit Hanfbearbeitung beschäftigten Gefangenen litten unter dem dabei erzeugten Staub ausserordentlich — es waren deren 350 —, der so dicht war, „dass es oft unmöglich war, einen Mann auf 20 Fuss Entfernung zu erkennen.“ (Bericht des Vorstandes von 1882.) 144 litten an Augenentzündung und 202 an acuter Bronchitis. Ueber die Vorkommnisse bei den auswärts bei Eisenbahnbauten Beschäftigten ist gar nichts gesagt „und wir haben nur die allgemeine Versicherung, dass Alles gut steht, wie sie auch in Tenessee und Nord-Carolina gegeben wurde.“

Süd-Carolina hat ebenfalls die Beschränkung des Pachtsystems wie Nord-Carolina, dass nur die auswärts be-

schäftigten Sträflinge verpachtet sind, aber auch hier ist self-support die Hauptsache. Von etwa 632 entflohen 36 und 21 wurden wieder eingefangen, während in Maryland bei der gleichen Bevölkerung nur 1 entfloh und zwar innerhalb 10 Jahren. Es waren sogar eigentlich 40 entflohen, aber 4 wurden einige Tage nach der Flucht „ertrunken gefunden". Die Minderzahl der Entweichungen gegen andere Gefängnisssysteme mit Pachtsystem rührt wohl daher, dass auf dieselben eine Conventionalstrafe bis 25000 Dollars gesetzt ist. Den Bericht des Geistlichen findet der Verfasser als eine innige Verbindung guter Absicht und seltsamer Kurzsichtigkeit. Es klingt allerdings komisch zu erfahren, dass „jetzt ungefähr 100 Männer und Weiber da sind, welche die 10 Gebote, das Vaterunser, das apostolische Glaubensbekenntniss und den ganzen Katechismus von Coper (!) aufsagen können", und „wir haben auch eine Sonntagsschule, die regelmässig von verständigen Sträflingen geleitet wird."

Aus dem Pachtsystem entspringt aber noch ein ganz besonderes und sonderbares Verhältniss. Die Staaten, welche es festhalten, haben sich in den letzten Jahren aus blossen Ackerbaustaaten in Industriestaaten umgewandelt und befinden sich in lebhafter Entwicklung: sie brauchen deshalb Eisenbahnen, Kohlenminen etc., und all' diese schönen Dinge sollten möglichst rasch und billig beschafft werden. Da ist nun das Pachtsystem herrlich dafür, das dieselben umsonst zu liefern scheint; die Folge sind unverhältnissmässig lange Strafen für ganz unbedeutende Vergehen. Man kennt die schlechten Verhältnisse der Strafanstalten nicht und glaubt, der Gefangene werde die Strafe schon überleben und dabei noch durch die Gefängnissdisciplin sich selbst zu beherrschen lernen. So ist es in Süd-Carolina, so in Georgia und Louisiana. Im letztern Staate wurde kürzlich ein Mann für die Entwendung eines fünfdollarwerthigen Gegenstandes zu 12 Monaten verurtheilt; in Georgia wurden 6 Männer für einen blossen Faustkampf einer mit 2, zwei mit 5, einer mit 6, einer mit 7 und einer mit 8 Jahren bestraft; für einfachen Diebstahl haben drei 20, fünf 15, einer 14, sechs 12, 35 zehn Jahre und 172 von einem bis zu neun Jahren erhalten. In Süd-Carolina wurden 12 Männer

im Jahre 1881 wegen Tragens verborgener Waffen zu der Penitentiary, ebenso 15 wegen einer blossen Schlägerei verurtheilt. Die Strafen mögen zwar nur kurz sein, allein regelmässig ist damit der Verlust des Bürgerrechts auf Lebenszeit verbunden.

In Georgia sind wieder einige besonders schlimme Verhältnisse zu bemerken: hier herrscht zwanzigjährige Pachtzeit und zur Zeit ist das vierte Jahr im Lauf. Im Jahr 1880 waren es 1185 oder 1186 in drei Gefängnissen in verschiedenen Grafschaften, jedes mit einigen „Zweiglagern“ (branch camps), d. h. in 11 camps in mindestens 7 Grafschaften. Nach der Versicherung des „principal keeper“ sind sie zwar human behandelt und jedes ständige Lager hat einen Arzt und einen Geistlichen — aber es giebt eben auch unständige, wo diese fehlen. Trotz solcher allgemeiner Versicherungen enthält aber die General-Notice für Pächter folgende Vorschriften: „In allen Fällen schwerer Krankheit müssen die Fesseln sofort entfernt werden.“ Am Sabbath sollen die Gefangenen von den Ketten genommen werden u. s. w. Entweichungen kamen 35 vor, wovon keiner wieder eingebracht wurde, ausserdem wurden 9 getödtet, darunter 3 von ihren Mitgefangenen. Der Principal-keeper bemerkt, dass eine bedeutende Abnahme der Todesfälle zu ersehen sei; wenn man aber genau zusieht, so ist die Abnahme nicht mehr als zweimal so viel, als in einem ordentlich geleiteten Gefängniss sterben, und das ist denn, nach jenem Bericht, nur halb so viel als früher. Die Zifferndarstellungen sind nach Versicherung des Verfassers total unzuverlässig, z. B. verzeichnet der Bericht 184 wegen Diebstahls mit Einbruch Verurtheilte, während die Rolle 467 kennt; 25 wegen Fälschung und 23 wegen Raubs Verurtheilte sind in den Berichten gar nicht aufgeführt.

So grausam nun einerseits die Strafen sind, ebenso verschwenderisch ist andererseits der Nachlass der Strafen, überall wo das Pachtsystem herrscht. Dies mag aus verschiedenen Gründen geschehen, jedenfalls aber erfolgt ein grosser Theil der gewährten Nachlässe nicht, weil die Gefangenen so gut wurden, sondern weil die Gefängnisse so schlecht sind. Das ist nun deutlich genug in Texas. In den zwei Jahren vom

31. October 1880 zurückgerechnet begnadigte der Gouverneur 100 Gefangene vom Gefängniss zu Huntsville: mehr als $^1/_4$ davon waren Kinder von 10—16 Jahren und nahezu ein weiteres $^1/_4$ nach den Worten des Superintendenten „waren hoffnungslos krank, blind, Krüppel oder Wahnsinnige .... einfach Gegenstände des Mitleids, deren Anblick in einem Herzen von Stein Bedauern erregt hätte.“ Texas hatte vor einigen Jahren etwa 2000 Gefangene. Auch hier gilt das Pachtsystem, es sollen jedoch möglichst viele innerhalb des Gefängnisses beschäftigt werden. Die Directoren scheinen wohlgesinnte Leute zu sein — aber das unselige self-support-Dogma verdirbt alle gute Absicht: man deliberirte über Annahme des Staatsbetriebs der Arbeit oder des Contractsystems, kam aber weder zum einen noch zum andern, und jetzt ist der Staat auf 14 Jahre gebunden an das schlechteste Gefängnisssystem in der ganzen Christenheit.“ Das Gefängniss zu Huntsville ist gebaut ohne Rücksicht auf richtige Lüftung oder Gesundheit und Behaglichkeit der Insassen, die Zellen grösstentheils von Luft und Licht abgeschnitten und in beständiger Feuersgefahr. Es wurde nun ein neues Zellengebäude errichtet, wovon jede Zelle 384 c′ hat und nach Ansicht des Gefängnissrathes „bequem zwei Mann aufnehmen kann“. Und doch war dies eine grosse Verbesserung. In dem Bericht des Superintendenten von 1880 wird erwähnt, dass die üblichste Strafe in den äussern Lagen der Stock sei mit allerlei raffinirten Quälereien dabei; die gegenwärtigen Pächter haben den Stock in den Waldlagern zwar abgeschafft, dagegen wird auf den Farmen gepeitscht, ohne vorher gesetzliche Erlaubniss der Directoren einzuholen. Sergeanten und Aufseher mussten hierwegen viele entlassen werden und viele Entweichungen wurden dadurch veranlasst. Mit den Kranken wurde barbarisch umgegangen. Bei der Eisenbahn kamen 47 Todte auf 1000, auf den Farmen 49, in den Eisenwerken 54 und in den Holzfällerlagern starb in den zwei Jahren mehr als die Hälfte der ganzen Durchschnittsbevölkerung. Im Ganzen starben während dieser Zeit 256, davon 60 im Krankenhaus, die übrigen in den Lagern; 35 starben an Schusswunden, 5 an verschiedenen Wunden, bei 3 ist die Todesursache nicht festgestellt, 3 er-

tranken, 4 starben an Sonnenstich, 2 durch Selbstmord, 2 durch Zerspringen eines Kessels. Die vorgenannten 35 wurden bei Fluchtversuchen von Wachen erschossen. „Fast in all' diesen Fällen hat eine Jury durch ihren Wahrspruch festgestellt, dass die Wachen in Ausübung ihrer Pflicht gehandelt haben.“ Aber über die 15, die im Spital an Schusswunden und die 52, die mit verschiedenen Wunden behandelt wurden, ist nichts gesagt. Ausser den 35 erschossenen Flüchtlingen entkamen aber noch 4 aus dem Gefängniss und 362 von den auswärtigen Gefangenen, wovon nur 123 wieder eingefangen wurden. Und all' das geschah unter ungewöhnlich aufmerksamen Beamten und unter Pächtern, die der Vorsteher als „freundliche und gütige Herren“ (kind and human gentlemen) bezeichnet; was mag erst unter Andern geschehen, fragt der Verfasser, der es für einen wahren Trost hält, dass dieselben Beamten und Pächter zwei weitere Jahre bleiben. Aber auch in diesen — 1881 u. 1882 — waren die Verhältnisse noch schrecklich genug: die Todesfälle haben sich noch gesteigert, 52 Männer mit Schuss- und „verschiedenen“ Wunden kamen in's Hospital, 3 starben durch Selbstmord, 6 am Sonnenstich, 36 wurden bei Fluchtversuchen erschossen (man hat extra 51 Hinterlader, doppelläufige Flinten angeschafft), 51 Fälle von Scorbut kamen in das Krankenhaus und 397 entflohen, von denen nur 74 wieder eingefangen wurden. Der Bericht des Geistlichen umfasst 16 Zeilen, welche aber den schönen Satz enthalten: „Wir bemühen uns möglichst, all' diese Leute in die Sonntagsschule zu bringen und alle Meinungsverschiedenheiten, die Streit erregen könnten, zu unterdrücken.“ („We endeavour to enlist all the men in the Sunday-school we can and try to suppress all differences of opinion which are calculated to engender strife.“) Zum Schlusse stellt der Verfasser dar, wie viel vortheilhafter es für den Staat wäre, statt 10000 Dollars jährlich einzunehmen, selbst 10000 noch auszulegen und das Gefängniss gut zu verwalten.

Aehnlich stehen die Verhältnisse in Alabama. Hier finden wir in dem Bericht von 1878—80 eine möglichst günstige Schilderung der Verhältnisse; es war alles auf's Beste eingerichtet und 48000 Dollars flossen in die Staatskasse. Nun

kamen neue Beamte und da ist das Bild in dem Jahresbericht von 1880—82 ganz anders, der neue Vorsteher schreibt: „Ich fand die Gefangenen in 14 verschiedenen Gefängnissen untergebracht, unter der Controlle von ebensoviel Personen oder Gesellschaften und an ebensoviel verschiedenen Plätzen belegen .... Die Gefängnisse waren so schmutzig wie möglich und sie sowohl wie die Gefangenen voll Ungeziefer .... Die Sträflinge wurden zum Uebermaass und manchmal grausam bestraft, ... sie waren ärmlich gekleidet und genährt .... Die Kranken waren soweit vernachlässigt, dass gar kein Hospital vorhanden war, sondern sie sich bei den Gesunden in den Zellen befanden .... Die Gefängnisse hatten nicht das nöthige Wasser und ich glaube wahrhaftig, dass manche Gefangene in einem Jahr sich das Gesicht nicht gewaschen hatten .... ich fand die Leute so sehr eingeschüchtert, dass es fast unmöglich war, bezüglich ihrer Behandlung etwas aus ihnen herauszubringen .... Unser System ist eine bessere Verbrecherschule als jede der Höhlen der Gesetzwidrigkeit, die in unsern grossen Städten bestehen .... Zu sagen, dass hier irgend welche Besserung in unsern Gefängnissen versucht oder dass verwandten Wesen gegenüber irgendwelche Rücksicht getragen werde, hiesse eine Fälschung begehen. Das System ist eine Schmach für den Staat, ein Vorwurf für die Civilisation und die christliche Empfindung unserer Zeit und sollte schleunigst aufgegeben werden.“

Das Gleiche gilt für Virginia, wo unter den 260 bei der Eisenbahn Beschäftigten $8^1/_2$ %, ohne die gelegentlichen Unglücksfälle mitzurechnen, starben, während mit diesen der Procentsatz 11 beträgt. Auch hier verurtheilt der Superintendent das System auf das schärfste. Am schlimmsten präsentirt sich dieses aber in den drei zuletzt aufgeführten Staaten Arkansas, Mississippi und Louisiana, wo den Pächtern am meisten freier Spielraum gelassen ist. Hier besteht das System des Afterpachts (sub-leasing); in Arkansas und Louisiana ist den Pächtern ganz und gar Alles überlassen, der Staat druckt nicht einmal mehr einen Bericht. Der Verfasser bemerkt, dass er die Möglichkeit, hierüber referiren zu können, lediglich den schriftlichen Mittheilungen der Gou-

verneure verdanke. „Der Staat," sagt der Secretär des Gefängnisses von Louisiana, „hat keine Auslagen als die der Instandhaltung der Gebände," und der Secretär des Gouverneurs von Arkansas berichtet: „Der Staat hat gar keine Kosten welcher Art immer zu bestreiten." Die Pächter von Mississippi sagten: „Alle auf 10 oder weniger Jahre Verurtheilten müssen ausserhalb des Gefängnisses arbeiten, aber innerhalb der Grenzen des Staates Mississippi, beim Eisenbahnbau oder in irgend einer Privatarbeit oder Verwendung (in any private labour or employment). Danach meint der Verfasser, könnte ein auf 30 oder 40 Jahre Verurtheilter drei gegen eins rechnen, einen auf 8—10 Jahre Verurtheilten zu überleben, wenn er damit auch durchaus nicht sagen will, dass der auf so lange Verurtheilte wahrscheinlicherweise seine ganze Strafe erleben werde; selten überlebt einer 10 Jahre auch im Gefängnisse; 1880 waren in Alabama nur 3 achtjährige, 1 neunjähriger, mit 10 Jahren keiner; 1881 in Mississippi 2 mit 10 und 3 mit 9 Jahren; die auswärtigen waren in 25 verschiedenen Abtheilungen (gangs) mit einer Sterblichkeit von über 8%. 142 entflohen, d. h. auf 4 einer, und nur 25 kamen wieder ein. Dasselbe Verhältniss ist in Arkansas, ein wenig geringeres in Louisiana, wo ein sicheres Entrinnen der Tod war: es starben hier 1881 14%. Wieviel hievon auf das Gefängniss und wieviel auf die Aussenlager kamen, kann nicht bestimmt werden; in diesen aber, meint der Verfasser, müssten die Opfer zahlreicher sein, als sie je bei einer Pest des europäischen Mittelalters waren. Schreckliche Gerüchte gehen hier um über die entsetzlichen Barbareien, die vorkommen sollen, „das Volk müsste eigentlich über die Thore der Pfahlbauten und die Thüren der kostbaren Häuser der Pächter ein Wort schreiben: Hakeldama — Blutacker."

Zum Schluss fasst der Schriftsteller noch einmal alle Mängel des Systems zusammen und sagt, dass es nie eine schlimmere Fälschung der Rechnung gegeben hätte, als die, das Volk zu überreden, dass das Verpachtungssystem vortheilhaft wäre; Niemand könne seine Nothwendigkeit behaupten, gerade das Gegentheil sei nöthig: was die Ver-

pachtung ihrer wahren Natur nach verbietet, muss erstrebt, was sie ihrer Natur nach sucht, muss verboten werden. Man führt wohl oft zwei oder drei Entschuldigungsgründe für das System an, die aber nicht stichhaltig sind. Einmal, heisst es, hätten die Staaten mit Pachtsystem eben keine solch zahlreiche Gefangenen-Bevölkerung, die zur erfolgreichen Bewerkstelligung der andern Systeme nöthig sei. Nun hatte aber 1880 Texas weitaus am meisten Gefangene, Tenessee steht in vierter Reihe, Georgia hat mehr als zweimal soviel wie Maryland, wo das Contractsystem gilt. Am wenigsten — nur 81 convicts — hatte Rhode-Island und hatte nur 11 Dollars Deficit beim gleichen System. Missouri hat so viel Gefangene wie Georgia und hat doch Ueberschuss zu verzeichnen; die Durchschnittszahl der 12 Staaten mit Pachtsystem ist 920, jene der übrigen 33 nur 560 Gefangene. Ein weiterer Grund ist nicht weniger unstichhaltig. Man sagt, die Gefängnisse mit Arbeitsbetrieb auf Staatsrechnung oder auf Contract haben viele geschickte Handwerker als Gefangene. Das ist nicht wahr, aber die Leute lernen eben ein Handwerk in der Anstalt, so z. B. waren im September 1881 in Virginia $^3/_5$ Schwarze, die dort bei Schuhmacher-, Küfer-, Schneider-Arbeit und im Tabakgeschäft verwendet waren. Die Gefängnisse mit Pachtsystem hätten genug geschickte Arbeiter, um die ungeübten zu unterrichten und dabei noch den Vortheil der meist sehr langen Strafdauer, was im Einzelnen mit Zahlen belegt wird; nur ein Beispiel sei hier erwähnt: in Texas waren im October 1882: 2378 Gefangene und nur 2 davon mit einer Strafe von weniger als 2 Jahren; aber 509 darunter waren noch nicht 20 Jahre alt. Auch werden in den meisten nicht verpachteten Gefängnissen — zum Bedauern des Verfassers — die Gefangenen durchaus nicht vollständig in einem Handwerk ausgebildet, sondern lernen nur irgend ein Stück machen, was einer sehr bald lernt und dann die ganze Strafdauer hindurch macht; so treibt einer Nägel in die Schuhe, oder biegt Hutränder hinauf oder hinunter, oder lackirt Stiefelabsätze u. s. w. Diese einseitige Ausbildung ist ein Fehler, aber sie mordet und quält den Sträfling nicht, wie die Arbeiten in den camps. Diese Einwendungen sind also nicht begründet, aber nicht

einmal seinen eigentlichen armseligen Zweck „zu bezahlen“ erfüllt das Pachtsystem. Es mag in guten Zeiten einige 1000 oder auch einige 10000 dem Staat jährlich einbringen, aber seine Geschichte ist eine stete Wiederholung von Entdeckungen des Staates, dass er der verlierende Theil ist, und um das gottlose Geld, das der Pächter dabei gewonnen, hätte jedes Gefängniss mit dem Staats-Arbeitsbetrieb auf sichere Grundlage gestellt werden können. Das Pachtsystem ist an und für sich die schlimmste Misswirthschaft; es ist für den Staat entwürdigend und existirt in den 12 Staaten heute nur, weil das Volk nicht weiss, was es hiemit duldet. Man hat zu seiner Entschuldigung die Ungunst des südlichen Klimas für Einschliessung angeführt; aber gerade die draussen befindlichen Sträflinge zeigen zwei-, drei-, ja vier- und fünfmal grössere Sterblichkeitsziffern als die innern, die zudem die schwächern sind. Es muss Mittel und Wege geben, auch solche noch lange laufende Pachte aufzulösen, denn sie sind contra bonos mores; und „wenn auch fünfzig Legislaturen sie decretirt hätten, so liegt in keinem solchen Uebereinkommen ein Grund, die Siegel des Staats und die Unterschrift seiner Beamten nicht wegzureissen und eines der heiligsten aller öffentlichen Vertrauensämter jenen officiellen Händen zu überlassen, die vor Gott, der Welt und dem Staat kein Recht auf Antheil daran haben.“

Ein Artikel der „Times“, der die Verhältnisse der südstaatlichen Gefängnisse in der Union nach einem der Howard Association von einem Hrn. G. S. Griffiths von Baltimore, Präsident des Schutzvereins für Maryland, übersendeten Bericht schildert, bestätigt die obige Darstellung vollkommen. Mr. Griffiths hat die Gefängnisse von Virginia, Nord- und Süd-Carolina, Georgia, Alabama und Louisiana besucht. Seine Beobachtungen ergänzen noch jene von Cable. In Louisiana ist die Pachtzeit 21 Jahre, die weiblichen Gefangenen fungiren als Köchinnen in den camps. In Georgia und Florida hat der Staat gar kein Gefängniss, da er alle Sträflinge ausgepachtet hat. Mr. Griffiths erwähnt ebenfalls Beispiele für die enorm hohen Strafen, von denen oben die Rede war; so waren zwei kleine Knaben, Zwillingsbrüder, zu fünf Jahren verurtheilt

für den Diebstahl — eines Kistchens Cigarren und befanden sich mitten unter den schwersten Verbrechern. Häufig genug mangelt es an Trennung der Geschlechter in den Anstalten und Gefangene und Beamte machen sich diesen Umstand zu Nutzen: Geburten von Kindern in denselben sind die Folge. Der Zustand in diesen südstaatlichen (und auch einigen nordstaatlichen) Gefängnissen ist viel schlimmer als der der englischen zu Howard's Zeiten und nur mit einigen türkischen und spanischen zu vergleichen. Statt aus den Nordstaaten, meint der Artikel, Missionäre auf die Inseln des stillen Oceans, nach Persien und Indien und Temperenz- und Evangeliums-Verbreiter nach England und andern Theilen Europas zu senden, wäre es unendlich viel nöthiger und besser, einen Theil dieses Missionsgeistes auf die Südstaaten zu lenken und dort für die Abschaffung dieser Missstände zu arbeiten: eine Ansicht, die gewiss sehr richtig ist, aber auch in mancher Hinsicht den Herren Engländern selber zu empfehlen sein dürfte.

Correspondenz.

Berlin, im Juli 1887. Unterm 30. Juni erging das Gesetz, betreffend die Cantongefängnisse in der Rheinprovinz, wodurch für den Bezirk des vormaligen Appellationsgerichtshofs zu Cöln Folgendes bestimmt wird:

§ 1.

Die Gemeinden sind nicht ferner verpflichtet, Cantongefängnisse zu bauen und zu unterhalten und für die Verpflegung und Beaufsichtigung der darin unterzubringenden gerichtlichen Strafgefangenen zu sorgen.

§ 2.

Das Eigenthum an den ausschliesslich als Cantongefängnisse dienenden Gebäuden nebst den dazu gehörenden Hofräumen und Utensilien geht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 auf den Staat über.

Der Staat ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinden die lebenslänglich angestellten Beamten solcher Cantongefängnisse mit ihrem Einkommen und ihren etwaigen Pensionsansprüchen in den Staatsdienst zu übernehmen.

§ 3.

Soweit die im § 2 gedachten Cantongefängnisse bisher zugleich zur Aufnahme der Polizeigefangenen der Gemeinde gedient haben, ist der Staat verpflichtet, diese Gefangenen gegen Zahlung der Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten von Seiten der Gemeinden auch ferner in den Cantongefängnissen aufzunehmen.

Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, die Entfernung der Polizeigefangenen der Gemeinden aus den Cantongefängnissen binnen einer von ihr angemessen zu bestimmenden Frist zu verlangen. Den Gemeinden ist in diesem Falle für die durch Beschaffung eines anderweiten Polizeigefängnisses erwachsenden Kosten eine von den Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen unter Vorbehalt des Rechtsweges festzustellende

Pauschalentschädigung zu gewähren. Bei Normirung dieser Entschädigung ist die tägliche Durchschnittszahl der Polizeigefangenen während der letzten drei Jahre zu Grunde zu legen, jedoch mit der Massgabe, dass die den Gemeinden zu gewährende Entschädigung den Taxwerth des Cantongefängnisses zur Zeit der Uebernahme des Gebäudes nicht übersteigen darf.

§ 4.

Den Gemeinden verbleibt das Eigenthum derjenigen Cantongefängnisse:

a) welche sich in gleichzeitig anderen Zwecken dienenden Gemeindegebäuden befinden;

b) welche die Staatsregierung bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Gemeinden belassen zu wollen erklärt.

Dem Staate steht, bis für das Bedürfniss anderweitig gesorgt ist, die Mitbenutzung auch solcher Cantongefängnisse gegen Zahlung der Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten zu.

§ 5.

Die wegen Vergehen oder Uebertretungen gerichtlich erkannten oder durch amtsrichterlichen Strafbefehl endgiltig festgesetzten Geldstrafen fliessen, soweit sie bisher gemäss der Allerhöchsten Ordre vom 27. Dezember 1822 dem Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelderfonds zukommen oder den Gemeinden direct zuflossen, zur Staatskasse.

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannten, beziehungsweise endgiltig festgesetzten Geldstrafen, sowie der alsdann vorhandene Kapitalbestand des Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelderfonds verbleiben nach Massgabe des § 15 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 zur Verfügung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

§ 6.

Der Staat verzichtet auf Rückforderung des den Gemeinden für Unterbringung von Haftgefangenen in Cantongefängnissen ohne rechtlichen Grund erstatteten Kosten.

Den Gemeinden werden die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von ihnen seit dem 1. April 1878 verauslagten Kosten für Unterbringung von Haftgefangenen, soweit dieselben wegen Uebertretungen verurtheilt sind, welche nach dem Code pénal nicht zu den contraventions de simple police gehörten, aus der Staatskasse erstattet.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die den Kreisverbänden gehörigen Cantongefängnisse sinngemässe Anwendung.

§ 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Berlin, im Juli 1887. Unterm 12. d. M. ist ein neuer Speise-Etat für die zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Straf- und Gefangen-Anstalten erlassen worden, der im Wesentlichen mit den von Director Krohne in seinem Aufsatz Bd. 18 S. 231 gemachten Vorschlägen übereinstimmt.

I. Für gesunde männliche und weibliche Gefangene.

A. Morgens. 1. Kaffee.

Kaffee (ungebrannt)	Männer 10 gr.	Weiber 10 gr.
Milch, abgesahnte	„ 0,1 l.	„ 0,1 l.
oder Milch, volle	„ 0,05 l.	„ 0,05 l.

B. Mittags. 1. Erbsen, bezw. Bohnen oder Linsen.

Erbsen, bezw. Bohnen od. Linsen	M. 200 gr.	W. 160 gr.
Kartoffeln	„ 750 „	„ 660 „
Fett	„ 50 „	„ 40 „

2. Rumforder Suppe.

Erbsen	„ 100 „	„ 100 „
Graupen, ordin.	„ 50 „	„ 40 „
Kartoffeln	„ 750 „	„ 660 „
Fett	„ 50 „	„ 40 „

3. Reis oder Graupen mit Kartoffeln.

Reis bezw. Graupen	„ 90 „	„ 75 „
Kartoffeln	„ 750 „	„ 660 „
Fett	„ 50 „	„ 40 „

4. Sauerkohl mit Erbsen.

Sauerkohl	„ 200 „	„ 200 „
Erbsen	„ 100 „	„ 100 „
Kartoffeln	„ 750 „	„ 660 „
Roggenmehl	„ 15 „	„ 10 „
Fett	„ 50 „	„ 40 „

5. Kartoffelgericht.

Kartoffeln	„ 1500 „	„ 1280 „
Roggenmehl	„ 15 „	„ 10 „
Fett	„ 50 „	„ 40 „

6. Frische Gemüse mit Kartoffeln.

Mohrrüben, Kohlrüben, Weisskohl, Kohlrabi etc.	„ 500 „	„ 400 „
Kartoffeln	„ 1000 „	„ 875 „
Roggenmehl	„ 15 „	„ 10 „
Fett	„ 50 „	„ 40 „

7. Bohnen und Mohrrüben mit Kartoffeln.

Bohnen	M. 150 gr.	W. 120 gr.
Mohrrüben	„ 80 „	„ 65 „
Kartoffeln	„ 750 „	„ 660 „
Fett	„ 50 „	„ 40 „

C. Abends. 1. Mehlsuppe.

Roggen- oder Weizenmehl .	M.	80 gr.	W.	65 gr.
Butter	„	10 „	„	10 „
oder Milch, abgesahnte . .	„	0,25 l.	„	0,25 l.

2. Hafergrütze, bezw. Buchweizengrütze oder Reis.

Grütze oder Reis	M.	80 gr.	W.	65 gr.
Fett	„	10 „	„	10 „
oder Milch, abgesahnte . .	„	0,15 l.	„	0,15 l.

3. Brodsuppe.

Brod	„	150 gr.	„	120 gr.
Roggenmehl	„	15 „	„	10 „
Syrup	„	15 „	„	15 „
oder Milch, abgesahnte . .	„	0,15 l.	„	0,15 l.

4 Kartoffelsuppe.

Kartoffeln	„	500 gr.	„	500 gr.
Roggenmehl	„	15 „	„	10 „
Fett	„	10 „	„	10 „

D. Allgemein. 1. An den drei hohen Festtagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) und am Geburtstage Seiner Majestät des Königs pro Kopf und Tag:

a) Rindfleisch . . : . .	M.	250 gr.	W.	250 gr.
oder Schweinefleisch . .	„	215 „	„	215 „
b) Bier	„	0,5 l.	„	0,5 l.

2. Brod zur allgem. Verpflegung neben der etatsmässigen warmen Kost pro Kopf und Tag . .	„	550 gr.	„	400 gr.
3. Brod für Arrestanten (ohne warme Kost) bis	„	1000 „	„	750 „
4. Käse, magerer, 104mal im Jahre à	„	50 „	„	50 „

Allgemeine Vorschriften.

1. Bei der Gesundenverpflegung ist in der Regel abgesahnte Milch zu verwenden, volle nur dann, wenn der Preis der abgesahnten Milch mehr beträgt als die Hälfte des Preises der vollen.
2. Der Kaffee ist in rohem Zustande und en gros anzukaufen und in der Anstalt zu brennen. Es ist zulässig, zur Ersparung mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde das etatsmässige Kaffee-Quantum bis auf die Hälfte zu vermindern und statt dessen ein gleiches Quantum guter Cichorie zu verabfolgen.
3. Als Fett ist nach Art der betreffenden Gerichte Speck, Rindernierentalg oder Schweineschmalz zu verwenden. Alles Fett muss deutsche Waare sein. Der Speck kann auch in getrennten Stücken verabreicht werden.
4. An Stelle der etatsmässigen Fettung der Mittagsgerichte sind in der Regel zweimal in jeder Woche 100 Gramm frisches Rind-, Hammel-

oder Schweinefleisch für den Kopf zu verwenden. Dieses Gewicht gilt für Fleisch in rohem Zustande mit Knochen. In den Wochen, in welchen der Geburtstag Seiner Majestät des Königs, sowie einer der drei hohen Festtage liegt, ist die an diesen Tagen erfolgende stärkere Fleischkost anzurechnen, so dass alljährlich im Ganzen nur 104 mal Fleisch zu den Mittagsmahlzeiten verwendet werden darf.

Die zweckmässige Auswahl der Fleisch- beziehungsweise Fettungsarten zu den einzelnen Gerichten ist von dem Vorsteher der Anstalt in Gemeinschaft mit dem Anstaltsarzte festzustellen. Es ist gestattet, das Fleisch und das Gemüse jedes besonders zu kochen. Einmal in jeder Woche wird zu der etatsmässig gefetteten Mittagskost oder zum Abendgericht ein Häring verabreicht. Die Häringe sind tonnenweise vom Grossisten zu beziehen.

5. Das Brod ist in der Art zu bereiten, dass aus 50 Kilogramm Roggen, nach Absonderung von 15% Kleie und 3% Mühlenabgang 57 Kilogramm Brod (Verwiegung am vierten Tage) hergestellt werden. Dem Anstaltsarzte ist gestattet, einzelnen Gefangenen anstatt des gewöhnlichen Brodes die für Kranke in erster und zweiter Diät vorgeschriebene Portion feinen Roggenbrodes (D 1 a) zu verordnen.
6. Salz zur Bereitung der Speisen und zum Brod der Gefangenen darf täglich bis zu 40 Gramm pro Kopf verwendet werden.
7. Für Suppenkräuter und Gewürze zu den Mittags- und Abendgerichten (Zwiebeln, Sellerie, Petersilie, Pfeffer, Kümmel etc.) darf 0,4 Pfennig pro Kopf und Tag verausgabt werden. Sollte dieser Betrag bei einzelnen Anstalten, welche Suppenkraut nicht selbst ziehen, zur Beschaffung des nothwendigen Quantums incl. Gewürz nicht ausreichend sein, so darf die Genehmigung zur Verwendung eines höheren Geldbetrages bei dem Ministerium des Innern beantragt werden. Für diejenigen Gerichte, bei denen der Director im Einverständniss mit dem Anstaltsarzt es für wünschenswerth hält, darf ein Zusatz von Essig bis zu 0,04 Liter für männliche und 0,03 Liter für weibliche Gefangene pro Portion verwendet werden.
8. Kartoffeln und sonstige Gemüse werden in dem Zustande, wie sie gelagert sind, d. h. ungeschält und ungereinigt, zugewogen und ist hiernach das Quantum, wie es vorgeschrieben, zu berechnen, ohne dass für den Abgang durch Schälen etwas zugesetzt wird. Wo Kartoffeln nicht nach Gewicht angekauft werden können, ist sofort beim Einkauf die entsprechende Umrechnung nach Gewicht vorzunehmen und letzteres in die betreffenden Bücher (Oeconomie-Journale etc.) einzutragen.

Nur während der Keimzeit der Kartoffeln oder bei sonstiger schlechter Beschaffenheit der Gemüse ist eine verhältnissmässige Zulage erforderlich, um den durch das Ausschneiden der Keime etc. entstehenden Abfall am Quantum zu decken. Statt einer solchen Zulage kann auch ein Zusatz von Erbsen, Linsen, Bohnen, Reis,

Graupen, Mehl etc. bis zu 50 Gramm pro Portion gegeben werden. Wenn die frischen Gemüse Seitens der Anstalt nicht selbst gezogen werden können, sondern gekauft werden müssen, so darf dafür nicht mehr verwendet werden, als der Preis der entsprechenden Zuthaten (z. B. Erbsen, Linsen etc.) zu anderen Gerichten beträgt. Wenn wegen Mangels an Kartoffeln oder wegen zu grosser Theuerung derselben (in der Regel wenn der Preis für 100 Kilogramm 8 Mark übersteigt) die regelmässige Kartoffelverabreichung ausfallen oder beschränkt werden muss, so ist statt des reinen Kartoffelgerichts eine andere etatsmässige Speise zu geben und statt des ausfallenden oder zu ermässigenden Kartoffelzusatzes eine entsprechende Vermehrung der übrigen Hauptbestandtheile des Gerichts zulässig. Der Preis dieser letzteren darf ohne Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung etc. jedoch nicht mehr als der Preis der ausgefallenen Kartoffelportion, nach dem letzten Lieferungspreise berechnet, betragen (cfr. übrigens Nr. 15).

9. Es ist auf eine möglichste Abwechselung in der Verabreichung der Gerichte zu halten. Zu diesem Zwecke wird von dem Anstaltsvorsteher im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzte, im Anfange jeden Monats die Auswahl der Gerichte für den ganzen Monat im Voraus für jeden Tag bestimmt. Es ist thunlichst zu vermeiden, dass ein und dasselbe Gericht in einer Woche zweimal oder auf denselben Wochentag verabreicht wird. Von den etatsmässigen Gerichten sind diejenigen auszuwählen, deren Zuthaten in dem betreffenden Landestheile zu gewöhnlichen Preisen zu haben sind.

   Sauerkohl ist in der Regel in den Monaten Dezember bis April zu verabreichen.

10. Es ist zulässig, in den Monaten October bis März statt der Kartoffelsuppe (C 4) 500 Gramm Kartoffeln in der Schale zu verabreichen und dazu eine Brühe, bestehend aus 15 beziehungsweise 12 Gramm Roggenmehl und 10 Gramm Fett mit dem erforderlichen Zusatz von Wasser und Essig, wovon 0,25 Liter auf den Kopf zu rechnen sind.

11. Die Portionssätze werden hiermit festgestellt für

männliche Gefangene auf:		weibliche Gefangene auf:
0,5 Liter Kaffee	Morgens	0,5 Liter Kaffee,
1—1,25 Liter	für das Mittagsgericht	0,75—1 Liter,
0,75 Liter	für die Abendsuppe	0,75 Liter.

12. Das zur allgemeinen Verpflegung (ad D 2 und 3) bestimmte Brod ist in zwei Portionen Morgens und Mittags, oder auch in drei Portionen (Morgens, Mittags und Abends) zu verabfolgen, der Käse zweimal wöchentlich in Stücken von je 50 Gramm zum Mittags- oder Abendgericht.

13. Es empfiehlt sich, die Hülsenfrüchte, vor Allem die Linsen, um sie

verdaulicher zu machen, vor dem Kochen zu brechen (grob zu quetschen).

14. Die in dem Speise-Etat angegebenen Verpflegungssätze sind überall als Maximalsätze anzusehen. Sie sind angemessen zu verringern, wenn bei den Mittagsgerichten wiederholt grössere Speisereste übrig bleiben.

15. Es ist übrigens zulässig, bei den für den Mittag verzeichneten Speisen in Berücksichtigung etwaiger provinzieller Gewohnheiten den Zusatz von Kartoffeln entweder zu vergrössern oder zu vermindern und danach von dem andern Gemüse ein ebenso grosses Quantum, beziehungsweise mehr oder weniger zu verwenden, wodurch jedoch eine Kostenvermehrung nicht eintreten darf. Wird hiernach von dem Etatssatze abgewichen, so müssen in den Speisezetteln und Verpflegungslisten die wirklich zur Verwendung gekommenen Verpflegungsgegenstände beziehungsweise deren Mengen nachgewiesen werden. Auch ist in den Verpflegungslisten oder in den monatlichen Zusammenstellungen der ausgegebenen Verpflegungsgegenstände der Nachweis zu liefern, dass durch die vorgenommenen Aenderungen in den Zusätzen eine Kostenvermehrung nicht eingetreten ist.

16. Wenn in Anstalten, in denen Männer und Weiber detinirt werden, eine gesonderte Bereitung der Speisen für die Männer und für die Weiber nicht ausführbar ist, so erfolgt dieselbe für beide Geschlechter gemeinschaftlich. Es dürfen hierbei aber für die Gefangenen weiblichen Geschlechts nur die in der diesbezüglichen Colonne für „weibliche Gefangene“ angegebenen Sätze zur Verwendung kommen und sind dementsprechend die Portionssätze für die weiblichen Gefangenen zu bemessen.

II. Für kranke männliche und weibliche Gefangene.

	1. Diät	2. Diät	3. Diät	4. Diät
A. Morgens. a) Gewöhnliche Kost.				
1. Suppen, bestehend aus:				
Mehl oder Hafergrütze oder Gerstengrütze oder gebranntem Mehl . .	60 gr.	40 gr.	35 gr.	35 gr.
Butter	10 „	10 „	10 „	10 „
Salz nach Bedarf.				
b) An Stelle der gewöhnlichen Kost.				
2. Kaffee (ungebrannt)	10 gr.	10 gr.	10 gr.	—
dazu Milch (volle)	0,1 l.	0,1 l.	0,1 l.	—
3. Thee (schwarzer oder grüner) . . .	3 gr.	3 gr.	3 gr.	—
dazu Milch (volle)	0,1 l.	0,1 l.	0,1 l.	—
„ Zucker	20 gr.	20 gr.	20 gr.	—
4. Milch (volle)	—	0,6 l.	0,6 l.	0,6 l.

	1. Diät	2. Diät	3. Diät	4. Diät
B. Mittags.				
1. Suppe (nur für in der 4. Diätform zu verpflegende Gefangene), bestehend aus: Mehl, Hafergrütze, Gerstengrütze, Buchweizengrütze, Buchweizengries, Hirse oder gebranntem Mehl	—	—	—	40 gr.
Butter	—	—	—	10 „
2. Trockene Gemüse mit Fleisch (Rind-, Hammel- oder Schweinefleisch).				
a) Reis	120 gr.	80 gr.	50 gr.	—
b) Graupen, mittlere oder feine Sorte	120 „	80 „	50 „	—
c) Erbsen oder Linsen oder Bohnen	200 „	150 „	—	—
d) Hirse	130 „	100 „	70 „	—
e) Nudeln (selbstgemachte), dazu Mehl	100 „	80 „	50 „	—
f) Fadennudeln	100 „	80 „	50 „	—
Rind-, Hammel- od. Schweinefleisch	170 „	170 „	170 „	—
3. Trockene Gemüse mit Fleisch u. Kartoffeln.				
a) Reis	80 „	60 „	40 „	—
Kartoffeln	150 „	100 „	50 „	—
b) Graupen (feine Sorte)	80 „	60 „	40 „	—
Kartoffeln	150 „	100 „	50 „	—
c) Erbsen	150 „	110 „	—	—
Kartoffeln	200 „	150 „	—	—
d) Bohnen	150 „	110 „	—	—
Kartoffeln	200 „	150 „	—	—
e) Linsen	150 „	110 „	—	—
Kartoffeln	200 „	150 „	—	—
Rind-, Hammel- od. Schweinefleisch	170 „	170 „	170 „	—
4. Brühkartoffeln mit Fleisch.				
Kartoffeln	800 „	650 „	—	—
Rind- oder Hammelfleisch	170 „	170 „	—	—
5. Gesäuerte Kartoffeln.				
Kartoffeln	800 „	650 „	—	—
Rind- oder Schweinefleisch	170 „	170 „	—	—
6. Grüne Gemüse, als:				
Mohrrüben, Kohlrüben, Kohlrabi, Weisskohl, Wirsingkohl, grüne Bohnen	500 „	300 „	—	—
Kartoffeln	250 „	170 „	—	—
Rind- oder Hammelfleisch	170 „	170 „	—	—
7. Grüne Erbsen mit Mohrrüben.				
Grüne Erbsen	200 „	200 „	200 „	—
Mohrrüben	200 „	200 „	200 „	—
Kartoffeln	250 „	170 „	150 „	—
Rindfleisch	170 „	170 „	170 „	—

	1. Diät	2. Diät	3. Diät	4. Diät
8. Sauerkohl mit Kartoffeln.				
Sauerkohl	330 gr.	250 gr.	—	—
Kartoffeln	250 „	170 „	—	—
Schweinefleisch	170 „	170 „	—	—
9. Gebratenes Fleisch (Hammel-, Rind-, Kalb-, Schweinefleisch)	—	—	170 gr.	170 gr.
Dazu Butter	—	—	20 „	20 „
und entweder Kartoffeln	—	—	200 „	200 „
oder Kartoffelbrei, bestehend aus Kartoffeln	—	—	200 „	200 „
und Milch	—	—	0,1 l.	0,1 l.
oder Milchreis, bestehend aus Reis .	—	—	50 gr.	50 gr.
und Milch	—	—	0,25 l.	0,25 l.
oder geschmortes Obst	—	—	170 gr.	170 gr.
oder Backpflaumen	—	—	90 „	90 „
C. Abends.				
1. Suppe von Buchweizengrütze od. Hirse.				
Buchweizengrütze oder Hirse . . .	80 gr.	70 gr.	50 gr.	50 gr.
Butter	10 „	10 „	10 „	10 „
oder volle Milch	0,15 l.	0,15 l.	0,15 l.	0,15 l.
2. Suppe von Gerstengrütze od. Hafergrütze.				
Gerstengrütze oder Hafergrütze . . .	60 gr.	40 gr.	35 gr.	35 gr.
Butter	10 „	10 „	10 „	10 „
oder volle Milch	0,15 l.	0,15 l.	0,15 l.	0,15 l.
3. Kartoffelsuppe.				
Kartoffeln	500 gr.	500 gr.	330 gr.	—
Butter	10 „	10 „	10 „	—
oder volle Milch	0,15 l.	0,15 l.	0,15 l.	—
4. Brodsuppe.				
Brod (aus gebeuteltem Mehl) . . .	150 gr.	120 gr.	—	—
Butter	10 „	10 „	—	—
oder volle Milch	0,15 l.	0,15 l.	—	—
5. Mehlsuppe.				
Roggen- oder Weizenmehl	60 gr.	40 gr.	35 gr.	35 gr.
Butter	10 „	10 „	10 „	10 „
oder volle Milch	0,15 l.	0,15 l.	0,15 l.	0,15 l.
D. Zur allgemeinen Verpflegung.				
1. Brod pro Kopf und Tag				
a) Feines Roggenbrod	500 gr.	330 gr.	—	—
b) Semmel	—	—	170 gr.	—
c) Gerösteter Zwieback	—	—	—	100 gr.
2. Salz (aus welchem Quantum der Bedarf pro Kopf und Tag zu den Speisen und zum Brod zu bestreiten ist) . .	30 gr.	30 gr.	30 gr.	30 gr.

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Bereitung der Suppe aus gebranntem Mehl geschieht, indem man in einem irdenen Tiegel die Butter schmelzen und braun werden lässt, das Mehl dann hineinthut und umrührt, bis die Butter in dasselbe eingezogen und das Mehl selbst braun geworden ist; hierauf rührt man es in einem Topfe mit heissem Wasser ein und lässt es mit dem Salze durchkochen.
2. Welche Kranken Kaffee, bezw. Thee oder Milch an Stelle der Morgensuppe erhalten sollen, bestimmt der Arzt nach Massgabe des Krankheitszustandes.
3. Wenn in einem Lazareth nur ein Kranker oder zwei Kranke sind, so kann auf jeden derselben 250 Gramm Fleisch in Rechnung gestellt werden. Von drei Mann aufwärts tritt jedoch der Normalsatz wieder ein.
4. Hammel- und Schweinefleisch darf nur mässig fett sein und nicht öfters als höchstens fünfmal im Laufe des Monats gewährt werden.
5. Erbsen, Bohnen, Linsen sind nach dem Kochen durchzuschlagen, so dass die Hülsen beseitigt werden.
6. Um den Kranken in den Lazarethen eine ihrer früheren gewöhnlichen Lebensweise möglichst anpassende Kost zu gewähren, wird nachgegeben, dass bei den hierneben gedachten Speisen der Zusatz von Kartoffeln entweder vergrössert oder vermindert und darnach von dem anderen Gemüse ein ebenso grosses Quantum bezw. weniger oder mehr verwendet werden darf. Eine Kostenvermehrung ist dadurch jedoch zu vermeiden.
7. Für Suppenkräuter, Essig und Gewürze darf pro Kopf und Tag 1 Pfennig verausgabt werden.
8. Werden die Nudeln selbst gemacht, so ist für je 3 Portionen der Zusatz von 1 Ei, bei 4 bis 6 Portionen von 2 Eiern gestattet und so fort.
9. Für kranke weibliche Gefangene hat nach dem Ermessen des Anstaltsarztes in der Regel eine Ermässigung der einzelnen Zusätze einzutreten.
10. Zu D. 1a. In der 1. und 2. Diätform darf der Arzt für Kranke, welche das Roggenbrod nicht vertragen können, statt der 500 bezw. 330 Gramm feines Roggenbrod, Semmel bis höchstens zu dem gleichen Gewichtssatz verordnen.

    Zu D. 1b. Für Kranke in der 3. Diätform kann, sofern es deren Zustand erfordert, statt der 170 Gramm Semmel bis zu 330 Gramm feineres Roggenbrod oder neben der Portion von 170 Gramm Semmel eine Extradiät von 80 Gramm Semmel verabreicht werden.

    Zu D. 1c. In der 4. Diätform darf auf Anordnung des Arztes statt der 100 Gramm gerösteten Zwiebacks das gleiche Gewicht Semmel oder Milchbrod verabreicht werden.

11. Die Bewilligung der Krankendiät an arbeitsfähige (arbeitende) Gefangene darf nur ausnahmsweise und bis höchstens zu 5% der vorhandenen Kopfzahl erfolgen; bei einer höheren Kopfzahl nur vorübergehend und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde.
12. Hält der Arzt für einzelne Gefangene in Folge ihres Alters oder aus sonstigen drängenden Gesundheitsrücksichten neben der Gesundenkost eine Ernährungszulage für erforderlich, so ist diese in der Regel in Form einer täglichen Zugabe von 0,5 Liter Milch oder in einer wöchentlichen auf einzelne Tage zu vertheilenden Zulage von höchstens 500 Gramm Fleisch (incl. Knochen) mit der Brühe, oder 250 Gramm Schinken, bezw. rohem, gehacktem Rindfleisch, sowie unter Umständen auch in beiden Arten von Kostverstärkungen (Milch und Fleisch oder Schinken) zu verabreichen.

    Wird eine grössere Kostverstärkung an arbeitsfähige Gefangene neben der Gesundenkost für nothwendig gehalten, so ist dazu die Genehmigung der vorgesetzten Königl. Regierung bezw. des vorgesetzten Regierungspräsidenten einzuholen.
13. Neben der tarifmässigen Krankenkost kann der Arzt, wenn er es im Interesse der Ernährung für nöthig hält, in allen vier Diätformen Milch bis zu 1 Liter oder Bier bis zu 0,5 Liter pro Tag; in der 3. und 4. Diät rohen Schinken oder Schlackwurst (85 Gramm), Wein 0,15 Liter, Brod- oder Reiswasser, Wasser mit Fruchtsaft, Graupen- oder Haferschleim verordnen.

    Es wird dem Arzt zur Pflicht gemacht, sowohl bei der Bewilligung der Krankenkost an arbeitsfähige Gefangene, als auch der Ernährungszulagen mit grösstmöglichster Sparsamkeit zu Werke zu gehen.

Berlin, im September 1887. Der Justizminister hat unterm 1. d. M. folgendes Reglement erlassen:

Um die Verschiedenheiten zu beseitigen, welche hinsichtlich der Bekleidung und Lagerung der Gefangenen in den Gefängnissen der Justizverwaltung zur Zeit noch bestehen, will ich zur Ergänzung der in den §§ 62, 63, 91, 95, 99, 102, 104 des Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16. März 1881 enthaltenen Bestimmungen folgende Anordnungen treffen:

I. Bekleidung der Gefangenen.

A. Männliche Gefangene.

§ 1.

Winter- und Sommer-Bekleidung, Bekleidungsstücke, Stoff und Farbe derselben.

1. Die Bekleidung ist verschieden nach der Jahreszeit.

Für die kalte Jahreszeit (in der Regel vom 1. October bis zum 30. April) ist den Gefangenen zu gewähren:

a. entweder: ein Anzug (Jacke, Hose, Weste) von Tuch, ferner 1 Hemd, 1 Paar Hosenträger, 1 Halstuch, 1 Taschentuch, 1 Unterhose und 1 Paar wollene Socken,

b. oder: ein Anzug (Jacke, Hose und Weste) von Beiderwand, dazu 1 Hemd, 1 Halstuch, 1 Taschentuch, 1 Unterjacke, 1 Unterhose, 1 Paar Hosenträger und 1 Paar wollene Socken.

Für die warme Jahreszeit (in der Regel vom 1. Mai bis 30. September) erhalten die Gefangenen:

einen Anzug (Jacke, Hose und Weste) von Beiderwand, dazu 1 Hemd, 1 Halstuch, 1 Taschentuch, Hosenträger und 1 Paar wollene oder baumwollene Socken.

Den Termin, an welchem die Ausgabe der Winter- oder Sommer-Bekleidung stattfindet, bestimmt der Gefängnissvorsteher. Derselbe ist befugt, einzelne Gefangene die Winterkleidung während der Sommermonate tragen zu lassen.

In denjenigen Gefängnissen, in welchen seither schon die Verwendung von Tuchsachen üblich war, kann dies auch fernerhin geschehen. Im Uebrigen bleibt es dem Oberstaatsanwalt anheimgestellt, darüber zu bestimmen, ob für den Winteranzug Tuchstoffe verwendet werden sollen.

Die Farbe des Tuchs ist schwarzgrau; für Untersuchungsgefangene darf sie auch dunkelblau sein. Die Farbe des Beiderwand ist blaugrau melirt. Die Farbe der Unterjacke ist zweckmässig braun, die der wollenen Socken grau, die der baumwollenen Socken blau und grau melirt.

§ 2.

Kleidung der Untersuchungsgefangenen.

Die Kleidung der Untersuchungsgefangenen darf nach Stoff, Schnitt und Farbe die gleiche sein, wie die der Strafgefangenen.

In denjenigen Gefängnissen, in welchen bisher die Kleidung der Untersuchungsgefangenen von der Kleidung der Strafgefangenen nach Stoff oder Farbe verschieden war, kann es hierbei verbleiben, falls nicht der Oberstaatsanwalt es vorzieht, für beide Kategorien von Gefangenen gleichmäszige Kleidung einzuführen.

In allen Gefängnissen, in welchen die Kleidung der Untersuchungs- und Strafgefangenen die gleiche ist, muss der die Hauskleidung tragende Untersuchungsgefangene als solcher dadurch kenntlich gemacht werden, dass auf beiden Achseln der Jacke ein Stück weisses Band von ca. 2 cm Breite und 5 cm Länge aufgenäht ist.

§ 3.

Kleider für den Dienst in der Küche, in der Bäckerei und im Lazareth.

Für Gefangene, welche in der Speiseküche, in der Bäckerei oder im Lazareth (als Gehilfen des Krankenwärters) beschäftigt werden, kann in jedem Gefängniss ein angemessener Vorrath von Anzügen aus weissem Drillich, statt aus Beiderwand, gehalten werden.

§ 4.

Mütze.

Die Mütze ist für jede Jahreszeit dieselbe. Sie ist aus Tuch oder anderem Stoff, stets von dunkler Farbe, zu fertigen. Gefangenen, welche im Freien arbeiten und der Sonne in besonderem Masse ausgesetzt sind, können auf Anordnung des Gefängnissvorstehers Mützen mit Schirmen verabfolgt werden. Köche und Bäcker können Mützen von weissem Leinen ohne Futter erhalten.

§ 5.

Fussbekleidung.

Als Fussbekleidung erhalten diejenigen Gefangenen, welche Hauskleidung tragen, je nach dem Ortsgebrauche, nach der Jahreszeit und mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung

entweder Lederschuhe oder Pantoffeln } mit Ledersohlen,

oder Lederschuhe oder Pantoffeln } mit Holzsohlen;

ausnahmsweise auch Lederstiefeln mit Schäften.

§ 6.

Umfang des zu haltenden Bestandes an Kleidern, Leibwäsche und Schuhwerk.

In welcher Anzahl die in den §§ 2, 3 und 4 bezeichneten Kleidungsstücke, sowie die Leibwäsche und das Schuhwerk in jedem Gefängnisse vorräthig zu halten sind, bestimmt nach Anhörung des Gefängnissvorstehers dem Bedürfniss entsprechend der Oberstaatsanwalt.

Unter Zugrundelegung der höchsten Zahl der Gefangenen, welchen erfahrungsmässig an einem Tage gleichzeitig Hauskleidung verabfolgt werden musste, sind bei jedem Gefängniss vorräthig zu halten:

für je einen solchen Gefangenen:

a) 1½ Jacken, Westen und Mützen von Tuch (falls überhaupt Tuchkleider eingeführt sind),
b) 1½ Paar Schuhe oder Pantoffeln von der eingeführten Art,
c) 1½ Paar Hosenträger,
d) 2 Hosen von Tuch (wie zu a),
e) 2 Jacken, Hosen und Westen von Beiderwand,
f) 2 Unterhosen,
g) 2 Unterjacken (nur da, wo im Winter Tuchkleider nicht verabfolgt werden),
h) 1 Paar Lederpantoffeln (wo solche neben Lederschuhe üblich sind),
i) 3 Hemden,
k) 3 Halstücher,
l) 3 Taschentücher,
m) 3 Paar wollene und 3 Paar baumwollene } Socken, oder nur

n) $4^1/_2$ Paar wollene Socken (wo baumwollene Socken nicht üblich sind),
o) 3 Handtücher.

§ 7.

Kleidungsstücke, welche nur unter besonderen Umständen verabfolgt werden.

Gefangenen, welche bei kalter Jahreszeit Arbeiten im Freien verrichten, können Handschuhe (sog. Fäustlinge) aus einem wärmenden Stoffe verabfolgt werden. Gefangene, welche Schmutz erzeugende oder die Kleidung beschädigende Arbeiten verrichten (Köche, Wäscher, Heizer, Kalfaktoren, Schlosser, Klempner, Maler, Lackirer, Buchbinder, Cigarrenmacher, Schuster, Tischler, Dreher, Metallarbeiter etc.), erhalten zum Schutz der Kleider Arbeitsschürzen, auch Ueberhemden, blaue Blousen und dergl.

Leibbinden werden von der Anstalt an Gefangene nur auf besondere ärztliche Anordnung verabfolgt; auch Unterjacken erhalten Gefangene, welche Tuchkleider tragen, von der Anstalt nur auf ärztliche Anordnung. Gefangene, welche zu Arbeiten verwendet werden, die starke Transpiration erzeugen (Köche, Wäscher, Heizer etc.), erhalten während des ganzen Jahres von der Anstalt Unterjacken.

Es wird sich empfehlen, Gefangenen, welche den Unbilden der Witterung im Freien besonders ausgesetzt sind (Schneefeger, Eisarbeiter, Culturarbeiter etc.), Gamaschen, ferner den Webern Webeschuhe zu verabfolgen.

Krankenkleider sind nur in denjenigen Gefängnissen anzuschaffen, in welchen eine besondere Lazarethabtheilung eingerichtet ist. Zahl und Art der Krankenkleider richtet sich nach dem erfahrungsmässigen Bedarf.

§ 8.

Eigene Kleider der Gefangenen.

Das Tragen eigener Kleidungsstücke ist nur in den durch die §§ 62, 91, 95, 99 und 102 des Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16. März 1881 bestimmten Fällen zulässig und kann auch in diesen Fällen den Gefangenen nur dann gestattet werden, wenn ihr Anzug ausreichend, reinlich und ordentlich ist. Einzelne Kleidungsstücke zur Ergänzung des eigenen Anzugs sind den Gefangenen aus den Beständen der Anstalt in der Regel nicht zu verabfolgen.

Gefangene, welche ausserhalb der Anstalt arbeiten, sollen stets Hauskleidung tragen.

Gefangenen, welche an das Tragen von wollenen Hemden, Unterjacken etc. gewöhnt sind, kann der Gefängnissvorsteher diese Kleidungsstücke belassen, wenn dieselben reinlich und ordentlich sind; er kann ihnen ferner gestatten, sich derartige Unterkleider auf eigene Rechnung während der Strafzeit zu beschaffen.

B. Weibliche Gefangene.

§ 9.

Winter- und Sommerbekleidung. Bekleidungsstücke, Stoff und Farbe derselben.

Die Bekleidung ist verschieden nach der Jahreszeit.

Den Gefangenen ist zu gewähren:

a) für die kalte Jahreszeit (in der Regel vom 1. October bis zum 30. April):
1 Jacke, 1 Oberrock und 1 Unterrock von Beiderwand, 1 Unterrock von Flanell oder Baumwollbieber, 1 Unterjacke von Baumwollbieber, 1 Hemd, 1 Halstuch, 1 Taschentuch, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Schürze;

b) für die warme Jahreszeit (in der Regel vom 1. Mai bis 30. September):
1 Jacke, 1 Oberrock, 1 Unterrock von Beiderwand, 1 Hemd, 1 Halstuch, 1 Taschentuch, 1 Paar wollene oder baumwollene Strümpfe, 1 Schürze.

Für die kalte Jahreszeit können an Gefangene bei gewissen Beschäftigungen (Kochen, Waschen etc.), ferner nach der Landessitte oder auf das Verlangen des Hausarztes allgemein Unterhosen verabfolgt werden.

Den Termin, zu welchem die Ausgabe der Winter- und Sommerkleidung stattfindet, bestimmt der Gefängnissvorsteher. Derselbe ist befugt, einzelne Gefangene die Winterkleider während der Sommermonate tragen zu lassen.

In denjenigen Gefängnissen, in welchen bisher Bekleidungsstücke von Tuch eingeführt waren, sind dieselben aufzubrauchen, aber nicht wieder anzuschaffen.

Die Farbe des Beiderwands, der Unterjachen und der Strümpfe ist dieselbe, wie bei den Männern (§ 1).

§ 10.

Untersuchungsgefangene.

Die Kleidung der Untersuchungs- und Strafgefangenen darf nach Stoff und Farbe die gleiche sein. Für die Untersuchungsgefangenen wird auf den beiden Achseln der Jacke ein Stück weisses Band (2 cm breit, 5 cm lang) aufgenäht.

§ 11.

Mützen.

Die weiblichen Gefangenen haben bei Tag und Nacht Mützen oder Hauben zu tragen.

§ 12.

Fussbekleidung.

Als Fussbekleidung erhalten die Gefangenen, welche Hauskleidung tragen, je nach dem Ortsgebrauche, nach der Jahreszeit und mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung

entweder: Lederschuhe oder Pantoffeln } mit Ledersohlen,

oder: Lederschuhe oder Pantoffeln } mit Holzsohlen.

§ 13.

Umfang des zu haltenden Bestandes an Kleidern, Leibwäsche und Schuhwerk.

In welcher Anzahl die in den §§ 9, 11 und 12 bezeichneten Kleidungsstücke, sowie die Leibwäsche und das Schuhwerk in jedem Gefängnisse vorräthig zu halten sind, bestimmt nach Anhörung der Gefängnissverwaltung dem Bedürfniss entsprechend der Oberstaatsanwalt.

Unter Zugrundelegung der höchsten Zahl von Gefangenen, welchen erfahrungsgemäss an einem Tage gleichzeitig Hauskleidung verabreicht werden musste, sind bei jedem Gefängniss vorräthig zu halten:

für je eine solche Gefangene:

a) 2 Jacken, 2 Oberröcke und 2 Unterröcke von Beiderwand,
b) 2 Unterjacken, 2 Unterröcke von Flanell etc.,
c) event. 2 Unterhosen,
d) $1^1/_2$ Paar Schuhe oder Pantoffeln von der eingeführten Art,
e) 3 Hemden,
f) 3 Halstücher,
g) 3 Taschentücher,
h) 3 Paar wollene } Strümpfe oder
   3 Paar baumwollene }
   $4^1/_2$ Paar wollene Strümpfe, wo baumwollene Strümpfe nicht üblich sind,
i) 3 Handtücher.

§ 14.

Bekleidungsstücke, welche nur unter besonderen Umständen verabfolgt werden.

Gefangenen, welche bei kalter Jahreszeit Arbeiten im Freien verrichten, können Handschuhe (sog. Fäustlinge) aus einem wärmenden Stoffe verabfolgt werden. Gefangene, welche Schmutz erzeugende oder die Kleidung beschädigende Arbeiten verrichten, können Schürzen mit Brustlatz erhalten.

Leibbinden werden von der Anstalt an Gefangene nur auf besondere ärztliche Anordnung verabfolgt.

Nachtjacken dürfen da, wo sie üblich sind, auch fernerhin den Gefangenen zum Gebrauche gegeben werden.

Krankenkleider sind nur in denjenigen Gefängnissen anzuschaffen, in welchen eine besondere Lazarethabtheilung eingerichtet ist. Zahl und Art der Krankenkleider richtet sich nach dem erfahrungsmässigen Bedarf.

§ 15.

Eigene Kleider der Gefangenen.

Hinsichtlich des Tragens eigener Kleider gelten die im § 8 für die männlichen Gefangenen gegebenen Bestimmungen.

C. Bestimmungen über die Neubeschaffung, die Anfertigung, die Tragezeit und das Ausrangiren von Bekleidungsstücken.

§ 16.

Anordnung durch den Oberstaatsanwalt.

Ueber die Neubeschaffung von Bekleidungsgegenständen etc. hat der Oberstaatsanwalt, auf Vorschlag des Gefängnissvorstehers, Verfügung zu treffen.

§ 17.

Anfertigung der Bekleidungsstücke etc. in den Gefängnissen. Beschaffung der Rohstoffe.

Die Anfertigung der Bekleidungsgegenstände etc. erfolgt in den Gefängnissen. Soweit dies angänglich ist, sind auch die Rohstoffe in den Gefängnissen herzustellen.

Der Oberstaatsanwalt bestimmt, ob die für ein einzelnes Gefängniss erforderlichen neuen Bekleidungsstücke in demselben Gefängnisse angefertigt oder aus einem anderen Gefängnisse, bezw. aus welchem bezogen werden sollen; ferner: ob die Rohstoffe für die herzustellenden neuen Bekleidungsgegenstände etc. im Submissionswege, durch freihändigen Ankauf oder durch Bezug aus anderen Gefängnissen zu beschaffen sind.

Falls die Rohstoffe nicht aus anderen Gefängnissen entnommen werden können und grössere Quantitäten erforderlich sind, bildet die Beschaffung im Submissionswege die Regel.

Die kleinen Zuthaten (Knöpfe, Band, Zwirn etc.) beschafft jede Gefängnissverwaltung nach ihrem Ermessen.

§ 18.

Bekleidungs-Etat.

Die Anfertigung der Bekleidungsgegenstände und der Wäschestücke erfolgt, unter Zugrundelegung der in:

Anlage A: Etat für die Bekleidung der männlichen Gefangenen, und in

Anlage B: Etat für die Bekleidung der weiblichen Gefangenen

enthaltenen Bestimmungen über Stoff und Schnitt und die durchschnittlich zulässigen Quantitäten des Rohmaterials, in der Regel in drei verschiedenen Grössenmaassen, und zwar ein Viertel der anzufertigenden Stücke nach dem grössten, ein zweites Viertel nach dem kleinsten und die Hälfte nach dem mittleren Maasse. Bei der Anfertigung von Hosen für männliche Gefangene empfiehlt sich eine noch grössere Verschiedenheit nach der Schrittlänge von 73, 77, 80, 84 bis 89 cm.

Für den grössten Theil der jugendlichen Gefangenen beiderlei Geschlechts werden die Bekleidungs- und Wäschestücke nach den Maassen für erwachsene Gefangene ebenfalls verwendbar sein. Nach Bedarf können jedoch auch besondere Stücke für jugendliche Gefangene unter Reduction der Normalmaasse bis um 20 Procent angefertigt werden.

§ 19.

Erhaltung und Reparatur der Bestände.

Jede Gefängnissverwaltung hat für die Erhaltung der Bekleidungsgegenstände etc. in brauchbarem Zustande und die zu diesem Zwecke erforderlichen Reparaturen unter Beobachtung der von dem Oberstaatsanwalte zu ertheilenden allgemeinen Anweisungen selbst Sorge zu tragen.

§ 20.

Ausrangirung unbrauchbar gewordener Stücke.

Die Ausrangirung der unbrauchbar gewordenen Stücke erfolgt durch den Gefängnissvorsteher unter Beihülfe eines der ihm unterstellten Beamten. Ueber den Akt der Ausrangirung wird eine Verhandlung aufgenommen, welche dem Inventar als Belag beizufügen ist.

Zur Controle über die sorgsame Behandlung der Bekleidungsstücke etc. wird zunächst die Prüfung dienen, ob die zur Ausrangirung notirten Stücke so lange Zeit, wie die Bekleidungs-Etats (Anlage A und B) in Spalte IV. angeben, in ununterbrochener Benutzung gewesen sind.

Bei der Ausrangirung ist die grösste Sparsamkeit zu beobachten. Stücke, welche bereits während der ganzen Dauer der etatsmässigen Tragezeit ununterbrochen benutzt worden sind, aber durch Reparaturen noch länger in brauchbarem Stande erhalten werden können, sind nicht auszurangiren. Noch brauchbare Theile der ausrangirten Stücke sind zum Flicken der im Gebrauche verbleibenden Stücke zu verwenden. Im Uebrigen ist dafür Sorge zu tragen, dass ausrangirte Stücke niemals wieder den im Gebrauche befindlichen Beständen zugefügt werden können.

Die Verhandlungen über Ausrangirung sind den Anträgen auf Neuanschaffungen an den Oberstaatsanwalt beizulegen.

II. Lagerung der Gefangenen.

§ 21.

Zur Lagerung soll jedem Gefangenen gewährt werden:

1 Bettstelle,
1 Matratze mit Indiafaserfüllung,
1 Kopfkeilkissen mit Indiafaserfüllung,
1 Ueberzug zu dem Kissen,
1 Bettlaken,
1 wollene Decke,
1 Ueberzug zu der Decke.

An Stelle der Matratze mit Keilkissen kann bis auf Weiteres gewährt werden:

1 Strohsack,
1 Strohkissen.

Während der kalten Jahreszeit werden den Gefangenen zwei wollene Decken verabfolgt. Ueber den Zeitpunkt, wann dies geschehen soll, hat

der Gefängnissvorsteher Bestimmung zu treffen. Mehr als zwei wollene Decken werden einem Gefangenen nur auf ärztliche Anordnung bewilligt.

Zum dreimaligen Stopfen bezw. Nachstopfen eines Strohsacks und Kissens dürfen jährlich bis 60 kg Stroh verwendet werden.

Im Falle des Bedarfs werden die wollenen Decken während der warmen Jahreszeit gewalkt.

§ 22.

Umfang der zu haltenden Bestände.

Unter Zugrundelegung der höchsten an einem Tage des Jahres gleichzeitig detinirten Zahl von Gefangenen sollen bei jedem Gefängniss vorhanden sein:

für jeden Gefangenen

1¼ Matratze,
1¼ Kopfkeilkissen,
2½ Lagerdecke,
3 Bettlaken,
3 Deckenbezüge,
3 Kopfkeilkissenbezüge,
oder an Stelle der Matratzen und Kopfkeilkissen
1¼ Strohsack,
1¼ Strohkissen.

§ 23.

Eigene Lagerungsstücke der Gefangenen.

Für die Benutzung eigener Lagerungsgegenstände der Gefangenen sind die Bestimmungen des § 63 des Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16. März 1881 massgebend.

§ 24.

Für die Neubeschaffung, Anfertigung, Unterhaltung und Ausrangirung der Lagerungsgegenstände sind die in Betreff der Bekleidungsstücke etc. in den §§ 16, 17, 19, 20 gegebenen Bestimmungen und der in Anlage C beigefügte

Etat für Lagerungsgegenstände

massgebend.

(Folgen die 3 Anlagen.)

Berlin, im September 1887. Am 19. August ist betreffs der Nachweisungen über die Beschäftigung der gerichtlichen Gefangenen, sowie der Verwendung des Arbeitsverdienstes von dem Justizminister im Einverständnisse mit der Königl. Oberrechnungskammer Folgendes bestimmt worden:

Die Nachweisungen über die Beschäftigung der gerichtlichen Gefangenen, sowie die Verwendung des Arbeitsverdienstes sind in Zukunft und zwar zuerst für das Rechnungsjahr 1887/88 nach dem beigefügten Formu-

lare aufzustellen und mit den aus dem Formular ersichtlichen Bescheinigungen zu versehen.

Die Gefängnissvorsteher haben spätestens am 10. April die Nachweisungen den Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte, beziehungsweise für die besonderen Gefängnisse dem Oberstaatsanwalt einzureichen. Hinsichtlich der besonderen Gefängnisse ist zugleich eine beglaubigte Abschrift der Nachweisung beizufügen.

Der Rechnungsrevisor des Oberlandesgerichts hat die Ergebnisse der Nachweisungen, welche sich auf die landgerichtlichen und amtsgerichtlichen Gefängnisse beziehen, nach erfolgter Prüfung in eine nach Landgerichtsbezirken und innerhalb derselben nach den Amtsgerichten alphabetisch geordnete Zusammenstellung zu übertragen und deren Richtigkeit zu bescheinigen. Diese Zusammenstellung, sowie die beglaubigten Abschriften der die besonderen Gefängnisse betreffenden Nachweisungen sind bis zum 15. Juli, und zwar ohne besonderen Bericht, dem Justizminister einzureichen.

Nachweisung
über
die Beschäftigung der gerichtlichen Gefangenen sowie die Verwendung des Arbeitsverdienstes bei den Justizgefängnissen
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu . . . . . .
für das Etatsjahr vom 1. April 18../18..

No. . . . . .

N . . . . . , den . . . . . 18..

Der Rendant der Gefangenen-Arbeitsverdienstkasse.
(Unterschrift, Amtscharacter.)

Dass die in Spalte 20 bezeichneten . . . . . ℳ . . ₰ abgeliefert worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N . . . . . , den . . . . . 18..

Königliche Gerichtskasse.
(Unterschrift) Rendant.

Vorstehende Nachweisung ist auf Grund der gehörig abgeschlossenen und bescheinigten Bücher der Gefangenen-Arbeitsverdienstkasse geprüft und rechnerisch richtig befunden.

N . . . . . , den . . . . . 18..

(Unterschrift, Amtscharacter.) *)

---

*) Wenn das Attest nicht ertheilt werden kann, weil ein zweiter Bureaubeamter nicht vorhanden ist, so ist die Nachweisung bei Revision der Rechnung der Gefangenen-Arbeitsverdienstkasse vom Rechnungsrevisor einer nachträglichen Prüfung zu unterziehen und die vorstehende Bescheinigung zu ertheilen.

Die vorstehende Nachweisung stimmt mit dem Abschlusse der Bücher der Gefangenen-Arbeitsverdienstkasse überein.

N....., den ..... 18..

Der Vorsteher des Gefängnisses.
(Unterschrift, Amtscharacter.)

Die innere Seite der Nachweisung enthält folgende Rubriken:

Col. 1 Ordnungszahl.
„ 2 Bezeichnung des Gefängnisses.
„ 3 Tagesdurchschnittszahl der Gefangenen.
Davon waren:
„ 4 nicht beschäftigt.
„ 5 beschäftigt überhaupt
und zwar:
„ 6 mit Hausarbeiten,
„ 7 für Dritte gegen Lohn.
„ 8 Arbeitstage überhaupt
und zwar:
„ 9 für Hausarbeiten,
„ 10 für Dritte gegen Lohn.
Col. 3—10 mit Unterabtheilungen für Männer, Weiber, Köpfe.
Es sind aufgekommen:
„ 11 durch Verwendung der Gefangenen zur Arbeit ausserhalb des Gefängnisses,
„ 12 an sonstigem Arbeitsverdienste,
„ 13 an Ueberschüssen, welche durch besondere Umstände veranlasst sind,
„ 14 Summa.
„ 15 Die durch die Beschäftigung der Gefangenen ausserhalb des Gefängnisses erwachsenen und aus dem Arbeitsverdienste vorweg entnommenen Kosten betragen.
„ 16 Demnach verbleibt reiner Arbeitsverdienst.
Von dem reinen Arbeitsverdienst (Sp. 16) entfällt:
„ 17 auf jeden Gefangenen überhaupt,
„ 18 auf den für Dritte gegen Lohn beschäftigten Gefangenen.
„ 19 An die Gefangenen sind bewilligt bezw. für dieselben reservirt.
„ 20 Zur Gerichtskasse sind abgeliefert.
Von dem Betrage in Sp. 20 sind in der Justizverwaltungsrechnung nachzuweisen als:
„ 21 a) Antheil, welcher der Staatskasse verbleibt,
b) Ueberschüsse, welche gezahlt sind:
„ 22 als Remunerationen der Gefängnissbeamten,
„ 23 an den Provinzialwaisenfond — Provinz Posen: von Franken-berg'sche Stiftung —

Col. 24 Bemerkungen, insbesondere summarische Angabe der Beschäftigungsart, der einzelnen Industriezweige, Lohnarbeit etc.

Anmerkungen.

1. Auch diejenigen Gefängnisse, bei denen ein Arbeitsbetrieb überhaupt nicht stattgefunden hat, haben diese Nachweisung aufzustellen. Die Gründe, weshalb ein Arbeitsbetrieb nicht hat stattfinden können, sind in Spalte 24 kurz anzugeben.
2. Polizeigefangene, welche auf Grund besonderen Abkommens in den gerichtlichen Gefängnissen Aufnahme gefunden haben, müssen mitgezählt werden.
3. Die in der Untercolonne 3 der Spalte 3 ausgebrachten Zahlen müssen mit den Zahlen in Spalte 21 der Uebersicht B der Jahrestabellen der Gefängnissverwaltung übereinstimmen.
4. Soweit die ermittelten Durchschnitte nicht ganze Zahlen ausmachen, sind dieselben in zwei Decimalstellen vorzutragen.
5. Als Hausarbeiten (Colonne 9) werden nur die häuslichen, keinen Lohn abwerfenden Arbeiten angesehen. Arbeiten, für welche der ortsübliche Lohn an die Arbeitsverdienstkasse aus der Staatskasse gezahlt wird, sind den für Dritte gegen Lohn gefertigten Arbeiten gleich zu achten.
6. Die Ermittelung der Durchschnittszahl der beschäftigten Gefangenen erfolgt, unter Zugrundelegung von 300 Arbeitstagen auf das Jahr, in der Weise, dass mit dieser Zahl 300 in die Zahl der Arbeitstage (Colonne 8 bezw. 9 und 10) dividirt wird.
7. Es kommt nicht darauf an, die Durchschnittszahl der täglich überhaupt zur Beschäftigung eingestellten Gefangenen nachzuweisen, sondern es soll ersichtlich gemacht werden, wieviel Gefangene durchschnittlich an jedem Werktage voll beschäftigt worden sind. Haben z. B. 10 Gefangene $^3/_4$ Tag gearbeitet, so sind nicht 10 Arbeitstage, sondern nur $10 \times {}^3/_4 = 7{,}50$ Tage in Ansatz zu bringen.
8. Die Durchschnittszahl der nicht beschäftigten Gefangenen wird durch Subtraction der Zahlen in Spalte 5 von den Gesammtdurchschnittszahlen — Spalte 3 — festgestellt.
9. Die Zahlen in Colonne 17 und 18 sind in der Weise zu ermitteln, dass mit der Kopfzahl der Gefangenen Colonne 3 bezw. 7 in den Betrag des Arbeitsverdienstes Colonne 16 dividirt wird.
10. Die Colonnen 21, 22 und 23 werden von dem Rechnungsrevisor ausgefüllt. In der Colonne 22 ist derjenige Betrag anzugeben, welcher den Beamten des betreffenden Gefängnisses an Remuneration gezahlt ist. Die Colonne 23 wird nur in der Zusammenstellung der Nachweisungen, betreffend die landgerichtlichen und amtsgerichtlichen Gefängnisse, und in den Nachweisungen für die besonderen Gefängnisse ausgefüllt. In der Zusammenstellung ist Colonne 23 der Betrag zu vermerken, welcher von der in Aufrechnung gebrachten

Gesammtsumme Colonne 20 an den Provinzialwaisenfond bezw. an die von Frankenberg'sche Stiftung abgeführt ist. Auch sind in der Zusammenstellung diejenigen Gefängnisse mit aufzuführen, bei denen ein Arbeitsbetrieb überhaupt nicht stattgefunden hat (siehe vorstehende Anmerkung Nr. 1).

11. Die in der Spalte 24 der Nachweisungen enthaltenen Bemerkungen sind in der Zusammenstellung kurz zu übernehmen.

Berlin, 23. September 1887. Nach den Erhebungen, die in der Statistischen Correspondenz von 1885 mitgetheilt werden, wurden in Preussen in Krankenhäusern 1885 verpflegt: in Staatsanstalten und zwar: a) in den Lazarethen der Gefangenen- und Strafanstalten im Ressort des Ministeriums des Innern 12451 (14348) Kranke mit 26 (22) Tagen Verpflegungsdauer; b) in den Lazarethen der Gefängnisse, welche dem Justizministerium unterstellt sind, 3151 (3414) Kranke mit 19 (16) Tagen Verpflegungsdauer.

Berlin, im October 1887. Wie der „Reichsanz." meldet, werden in Preussen die eisenbahnfachwissenschaftlichen Vorlesungen im Winterhalbjahr 1887/88 in folgender Weise stattfinden: In Berlin werden an der Universität Vorlesungen über das preussische Eisenbahnrecht, die Volkswirthschaft der Eisenbahnen, insbesondere das Tarifwesen, sowie über den Betrieb der Eisenbahnen gehalten, in Breslau Vorträge, die sich auf die vorbezeichneten Gegenstände und ferner auf die Verwaltung der preussischen Staatsbahnen erstrecken; in Köln werden Vorlesungen über preussisches Eisenbahnrecht, in Elberfeld Vorträge über Technologie gehalten. — Dies sind Vorgänge, die auf dem Gebiet des Gefängnisswesens Nachahmung finden sollten.

Düsseldorf, im October 1887. Die 59. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft hat am 6. October im Rittersaale der städtischen Tonhalle in Düsseldorf nach folgender Tagesordnung stattgefunden:

1. Bericht des Vorsitzenden Consistorialrath Natorp über die Thätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Vereinsjahre.
2. Bericht des Schatzmeisters Rentner Merten und Wahl der Rechnungs-Revisoren.
3. Beantwortung einer Eingabe des Herrn Ersten Staatsanwalt Jaenisch in Düsseldorf an den Ausschuss, enthaltend Beschwerden über die seitherige Thätigkeit unserer Gesellschaft sowie Anträge auf Umgestaltung unserer Thätigkeit und unserer geschäft-

lichen Organisation. Referent: Pastor M. Graeber in Düsseldorf.

4. Berichte und Anträge der Specialconferenzen.
5. Ergänzungswahl des Ausschusses.

In den Specialconferenzen am Mittwoch den 5. October c. in der städtischen Tonhalle:

Morgens 9 Uhr: Conferenz der Strafanstaltsvorsteher und Beamten:

Wer soll die Kosten der Strafvollstreckung tragen? Referent: Strafanstaltsdirector Krell in Hamm.

Morgens 9 Uhr: Conferenz der Gefängniss- und Asyls-Geistlichen:

Was können wir thun, um zur Heilighaltung des Eides beizutragen? Referent: Pastor Ohl in Duisburg.

Morgens 11 Uhr: Gemeinsame Conferenz der Beamten und Geistlichen:

Ueber die Zulassung von Damen zur Vorfürsorge an den weiblichen Gefangenen und ihre Aufgabe im Rahmen der Hausordnung unserer Gefängnisse. Referent: Pastor Th. Müller in Köln.

Abends 5 Uhr: Conferenz der Lehrer an den Strafanstalten.

Der Rechenunterricht in der Strafanstaltsschule. Referent: Lehrer Rathert in Herford.

Zur gegenseitigen Begrüssung und geselligen Vereinigung waren die Besucher der Versammlung auf Dienstag den 4. und Mittwoch den 5. October Abends 7 Uhr im neuen Hôtel-Restaurant Kalesch, Königs-Allee (nahe dem Bergisch-Märkischen Bahnhofe), eine Treppe hoch im oberen Saale eingeladen.

Stuttgart, im November 1887. Die Abhandlung des Herrn Ministerialrath Dr. v. Jagemann in Bd. XX. S. 227 ff. dieser Blätter, sowie die Thatsache, dass im Fall von Vacaturen und vorübergehenden Anlässen zu einer Stellvertretung geeignete Personen für die Vorstandsstellen bei den Württembergischen Strafanstalten nicht zur Verfügung standen, veranlassten das Königl. Justizministerium unterm 31. Juli d. J. eine Verfügung zu erlassen, worin es heisst: „Um jüngeren Beamten des Justizdepartements, welche sich mit den in Betreff des Strafvollzugs an den gerichtlichen Strafanstalten bestehenden Vorschriften und deren Handhabung, sowie mit dem Verwaltungsdienst an diesen Strafanstalten des Näheren bekannt zu machen wünschen, hiezu die Gelegenheit zu eröffnen, beabsichtigt das Justizministerium, zunächst versuchsweise von Zeit zu Zeit einzelne Amtsrichter, Hilfsstaatsanwälte etc. unter Bestellung eines Stellvertreters für dieselben auf Staatskosten den Verwaltungen der Straf-

anstalten auf die Dauer einiger Monate zur Unterweisung und Dienstleistung beizugeben."

Gleichzeitig wurden mit dieser Verfügung diejenigen Amtsrichter, Hilfsstaatsanwälte etc., welche eine solche Zutheilung wünschen, aufgefordert, sich zu melden.

In Folge dieser Bekanntmachung hat sich eine Anzahl von Juristen gedachter Art gemeldet, und es sind zur Zeit den Strafanstalten zu Heilbronn, Stuttgart, Ludwigsburg und Rottenburg solche junge Beamte zugetheilt; weitere werden noch zugetheilt werden. Die Justizverwaltung hofft aus dieser Zutheilung gute Erfolge, nicht nur für den Strafanstaltsdienst selbst, sondern auch für die Rechtsprechung, sofern die Unbekanntschaft der Richter mit den Verhältnissen in den Strafanstalten schon mannigfach in unangenehmer Weise sich bei der Rechtsprechung geltend gemacht hat.

Wir freuen uns, mittheilen zu können, dass der früher ausgesprochene, in Baden zur That gewordene Gedanke in richtiger Würdigung der Verhältnisse auch bei uns in die Praxis übertragen worden ist. Weitere Mittheilung werden wir folgen lassen, sobald Erfahrungen über die getroffenen Einrichtungen und deren Erfolge gesammelt sind. (In Freiburg hat vom 17. October bis 12. November 1887 wieder ein vierwöchentlicher Cursus, wie im Frühjahr 1886, stattgefunden, an dem sich 5 Referendäre betheiligten und dem ein Verwaltungsbeamter als Hospitant anwohnte. Vgl. Band XX. S. 411.)

Stuttgart, im Sommer 1887. Das Königl. Strafanstalten-Collegium hat am 26. März v. J. an die sämmtlichen Strafanstaltenverwaltungen folgende Entschliessung ergehen lassen:

Nachdem sich im Zusammenhang mit der unter dem 13. Januar l. J. erlassenen Instruktion zur Verfassung der Etats und der Rechnungen bei den gerichtlichen Strafanstalten (vgl. Band XXII. S. 255) das Bedürfniss ergeben hat, auch die bisherigen Vorschriften über die Einrichtung der Jahresberichte der Strafanstaltenverwaltungen einer Revision zu unterwerfen, so werden hiemit hierüber nachstehende neue Vorschriften ertheilt, welche für die Zeit vom 1. April 1887 ab an die Stelle der bisher bestehenden Vorschriften (zu vergl. insbesondere den Erlass des Strafanstaltenkollegiums vom 11. März 1833) treten, übrigens, soweit thunlich, auch für die Jahresberichte pro 1885/86 und 1886/87 entsprechend zur Anwendung zu bringen sind:

Die von den Verwaltungen der Strafanstalten über die Ergebnisse des abgelaufenen Etatsjahres auf den 1. Juli jeden Jahres an das Strafanstaltenkollegium zu erstattenden Berichte sind, wie bisher, so auch fernerhin in drei Hauptabschnitte einzutheilen.

Der erste Abschnitt hat die erforderlichen Mittheilungen über den Personalbestand der Beamten und Bediensteten der Strafanstalt zu enthalten und die amtliche Thätigkeit der Verwaltung während des

verflossenen Etatsjahres im Allgemeinen darzustellen. Es sind daher in diesem Abschnitte

1. nicht nur die Veränderungen aufzuführen, welche während des abgelaufenen Jahres in dem Beamten-Aufsichts- und Dienstpersonal der Strafanstalt eingetreten sind, sondern es ist weiter auch der Gesammtstand des Aufsichts- und Dienstpersonals (Hausmeister, Oberaufseher, Aufseher, Knechte etc.) wie er sich hienach auf den Schluss des Etatsjahres ergibt, übersichtlich nach dem Formular A zur Darstellung zu bringen, und eine pflichtmässige Aeusserung der Verwaltung über die Leistungen und das Betragen des genannten Personals beizufügen. Sodann sind
2. die wichtigeren Vorkommnisse, etwaige neue Einrichtungen in Beziehung auf die Verwaltung der Strafanstalt und die Erfolge, von welchen dieselben begleitet waren, darzulegen, die Seitens der vorgesetzten Behörden, wie Seitens der Verwaltung getroffenen neuen Anordnungen und Verfügungen, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, sowie die auf den Grund derselben gemachten Erfahrungen in Kürze vorzuführen.

In dem zweiten Abschnitt sind neben den erforderlichen Mittheilungen über den Personalstand der Gefangenen, deren Klassificirung, Betragen etc., insbesondere die finanziellen Ergebnisse des Geschäftsjahres einschliesslich der Ergebnisse der Gefangenenbeschäftigung zum Gegenstand der Erörterung zu machen.

Es sind demgemäss

1. an der Hand der, entsprechend dem Erlasse vom 7. Mai 1884 aufzustellenden, dem Jahresbericht beizuschliessenden Personalstatistik der Gefangenen (Ziff. I. II) die Ergebnisse dieser Statistik in den Hauptziffern (Jährliche Mittelzahl der Gefangenen, Zahl der Gefangenen am ersten und letzten Tage des Etatsjahres, vergl. übrigens auch unten Ziffer 6) zu besprechen, insbesondere unter Vergleichung des Gefangenenstandes während des Berichtsjahres mit dem Gefangenenstand der nächst vorangegangenen Jahre die Gründe der eingetretenen Zu- oder Abnahme in der Zahl der Gefangenen zu erörtern, und etwaige auffallende Zahlenverhältnisse nach den einzelnen Kategorieen der Gefangenen, z. B. eine auffallende Zu- oder Abnahme bei einer besonderen Art von Verbrechen oder Vergehen, bei Gefangenen der einen oder andern Konfession, bei Gefangenen von höherem oder niedererem Alter, bei rückfälligen Verbrechern etc. hervorzuheben. Dabei ist der letzterwähnten Kategorie von Gefangenen in dem Bericht besondere Aufmerksamheit zu widmen und insbesondere nach Prozenten festzustellen, in welchem Verhältniss die Zahl der während der Berichtsperiode neu eingelieferten Rückfälligen überhaupt, der erstmals und mehrmals Rückfälligen zu der Gesammtzahl der Neueingelieferten stand.

Diesen Erörterungen sind sodann noch die erforderlichen Mittheilungen über die während der Berichtsperiode stattgehabten Transferirungen von Gefangenen aus einer Strafanstalt in eine andere und deren Gründe anzureihen, wobei je in besonderem Verzeichniss diejenigen Gefangenen, welche in eine andere Strafanstalt verbracht, und diejenigen Gefangenen, welche aus einer anderen Strafanstalt übernommen wurden, unter Bezeichnung der betreffenden Strafanstalt namentlich aufzuführen sind. Demnächst ist

2. zur Darstellung der finanziellen Ergebnisse des Berichtsjahres überzugehen.

Unter Zugrundelegung der in § 24 der Etats- und Rechnungsinstruktion vom 13. Januar l. J. vorgeschriebenen „Darstellung der Rechnungsergebnisse" des abgelaufenen Jahres, von welcher eine Abschrift dem Jahresbericht anzuschliessen ist, sind hier die Hauptsummen der Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung, die Summe, mit welcher hienach die Staatskasse mit einem Zuschuss in Anspruch zu nehmen war, hervorzuheben und die Hauptgründe darzulegen, welche für einen Weniger- oder einen Mehrbedarf gegenüber dem etatsmässigen Staatszuschuss massgebend waren. Sodann ist unter Anführung des entsprechenden Aufwands in den letztvorangegangenen zwei Etatsjahren der Betrag festzustellen, welcher für das Berichtsjahr an dem verausgabten Staatszuschuss auf Einen Kopf der durchschnittlichen Jahresgefangenenbevölkerung entfällt. Hieran hat sich in gleicher Weise die Feststellung des Verpflegungsaufwandes (Darstellung der Rechnungsergebnisse, Ausgaberubrik III Titel 19 des Etats) für Einen Gefangenen, sodann die Darlegung der Ergebnisse der Menage-Rechnung und für diejenigen Strafanstalten, bei welchen eigene Bäckereien eingerichtet sind, die Darlegung der Ergebnisse des Bäckereibetriebs anzuschliessen, wobei in der ersteren Beziehung die Zahl der abgegebenen Tageskostportionen und der Aufwand für eine Portion warmer Speise (wieder im Vergleich mit den vorangegangenen zwei Jahren), in letzterer Beziehung ebenso das Gesamtbroterzeugniss des Berichtsjahres und der Herstellungspreis des Brotes pro Kilogr. (zu vergl, § 19 der Etats- und Rechnungsinstruktion vom 13. Januar l. J.), anzugeben ist. Schliesslich sind an dieser Stelle auch etwaige ausserordentliche Umstände zu bemerken, welche in dem Haushalt der Strafanstalt sich zugetragen haben. Sodann hat sich der Bericht

3. zu der Frage der Beschäftigung der Gefangenen zu wenden.

Nach Voranschickung der etwa angezeigt erscheinenden allgemeinen Bemerkungen über die in der Strafanstalt eingeführten Beschäftigungsarten, etwaige neu eingeführte Gewerbezweige und die grösseren oder geringeren mit ihrem Betrieb erzielten Vortheile ist auf den Grund der unter Ziffer 1 erwähnten Personalstatistik Ziff. III zunächst anzugeben, wie viele Gefangene des Gesamtstandes während

des Berichtsjahres durchschnittlich, wie viele am letzten Tage des Berichtsjahres

mit Lohnarbeiten auf auswärtige Bestellung,
mit gewerblichen Arbeiten,
mit Lohnarbeiten in der eigenen Regie

(zu vergl. §§ 4, 5 der Etats- und Rechnungsinstruktion vom 13. Januar l. J.) beschäftigt waren, und wie viele nach den Kategorieen — arbeitsfrei, alt und gebrechlich, krank — unbeschäftigt geblieben sind. Im Anschlusse hieran sind Mittheilungen zu machen über

a) die Arbeitsfähigkeit der im Berichtsjahre neu eingelieferten Gefangenen, wie viele von ihnen vollkommen, wie viele beschränkt arbeitsfähig wie viele arbeitsunfähig waren;
b) über die gewerblichen Kenntnisse der im Laufe des Berichtsjahres neu eingelieferten Gefangenen, insbesondere darüber, wie viele von ihnen vor der Einlieferung in Gewerben beschäftigt waren, welche in der Strafanstalt eingeführt sind, wie viele in der Strafanstalt auf dem von ihnen erlernten Gewerbe beschäftigt werden konnten, wie viele keinerlei gewerbliche Kenntnisse besassen;
c) über die — mit der Frage der Gefangenenbeschäftigung im Zusammenhang stehende durchschnittliche Dauer der gegen die Neueingelieferten zu vollziehenden Strafen.

Sodann ist im Anschlusse an die „Darstellung der Rechnungsergebnisse“ (§ 24 der Etats- und Rechnungsinstruktion) mittelst Gegenüberstellung der Einnahmen aus Lohnarbeiten der Gefangenen und vom Gewerbebetrieb (Einnahmerubrik I. II) einerseits, und des Aufwands auf die Beschäftigung der Gefangenen mit Lohnarbeiten und des Aufwandes auf den Gewerbebetrieb (Ausgaberubrik V und VI) andererseits, das rechnungsmässige Gesammterträgniss der Gefangenenarbeit während des abgelaufenen Berichtsjahres und der hieran durchschnittlich auf Einen Gefangenen überhaupt und Einen beschäftigten Gefangenen für das Jahr und für Einen Arbeitstag (das Jahr zu 300 Tagen gerechnet) entfallende Betrag festzustellen, und sodann nach Anleitung des Schemas, Anlage B, der Reinertrag der Gefangenenarbeit aus den gewerblichen und den Taglohnarbeiten (§ 4. 5 der Etats- und Rechnungsinstruktion vom 13. Januar l. J.) zur Darstellung zu bringen. In letzterer Beziehung wird besonders darauf hingewiesen, dass es behufs Ermittlung des fraglichen Reinerträgnisses geboten ist, die im Laufe des Berichtsjahres eingetretenen Veränderungen im Werthe der Materialien-Waaren-Vorräthe und Produkte, sowie im Werthe des Beschäftigungsinventars (Werkzeuge, Maschinen und Geräthe) zu berücksichtigen, und dass daher die diessfälligen, durch den Jahressturz erhobenen, beziehungsweise unter Rücksichtnahme auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hienach zu ermittelnden Werthsbeträge nach dem Stand am Jahres-

schlusse in Einnahme und die diesfälligen Werthsbeträge nach dem Stand am Beginn des Berichtsjahres in Ausgabe zu stellen sind. Für Abnützung des Beschäftigungs-Inventars (Werkzeuge, Maschinen, Geräthe) sind hiebei jährlich 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Abschreibung zu bringen, doch sind von dieser Bestimmung die im Laufe des Rechnungsjahres gemachten Neuanschaffungen (Inventarzugänge) ausgenommen, bezüglich welcher der volle Ankaufs- oder Herstellungspreis in Rechnung gebracht werden darf, woferne nicht aus besonderen Gründen auch hier eine Schätzung unter dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis geboten erscheint.

Im weiteren Verlaufe der Darstellung ist von dem für die Gefangenen ausgeschiedenen „Nebenverdienst" des Näheren zu handeln und unter Hervorhebung der diesfälligen Ergebnisse aus den zwei vorangegangenen Jahren anzugeben, wie viel von der Gesammtnebenverdienstsumme des abgelaufenen Jahres durchschnittlich auf Einen Gefangenen entfällt. Dabei wird gewünscht, dass etwaige Fälle besonderen Fleisses und dadurch erzielten ansehnlichen Verdienstes der Gefangenen erwähnt und Bemerkungen darüber angeknüpft werden, in welchem Umfang Seitens der Strafanstaltsvorstände einzelnen Gefangenen die Erlaubniss, an arbeitsfreien Nachmittagen für sich zu arbeiten, ertheilt wurde.

Weiterhin ist vorzutragen, in Beziehung auf welche Kategorien von Arbeiten die in § 28 Ziffer 2 der Hausordnungen vorgesehenen Kostzulagen Seitens des Strafanstaltencollegiums für zulässig erklärt sind, welchen Gebrauch die Strafanstaltenverwaltungen von der ihnen dessfalls ertheilten Befugniss gemacht haben, welche Quantitäten an Obstmost, Bier und Branntwein insbesondere gemäss jener Ermächtigung an die Gefangenen verabreicht wurden (zu vergl. Erlass vom 1. August 1874 ad Nr. 152). Sodann ist anzuführen, welche Auslagen Seitens der Gefangenen für die nach § 29 der Hausordnungen zugelassenen Extragenussmittel im Ganzen gemacht worden sind, wie viel hievon auf den Kopf der durchschnittlichen Gefangenenbevölkerung des Berichtsjahres entfällt und welches das diessfällige Ergebniss in den vorangegangenen 2 Jahren war. Endlich ist hier noch der Stand der Kasse über die Privatgelder der Gefangenen zu erwähnen, und über etwaige bedeutendere Ersparnisse einzelner Gefangenen Auskunft zu ertheilen.

Nachdem fernerhin der Bericht, was

4. die Seelsorge und den Unterricht, sowie
5. den Gesundheitszustand der Gefangenen und die sanitären Verhältnisse der Strafanstalt betrifft, auf die dessfalls von den Hausgeistlichen und den Hauslehrern, beziehungsweise dem Hausarzt wie bisher zu erstattenden besonderen Berichte und die hiemit zu verbindende nähere Aeusserung der Verwaltung Bezug genommen, hat derselbe

6. auf die Besprechung der Klassifikation der Gefangenen, soweit eine solche besteht, und auf das Betragen derselben überzugehen.

   Hiebei ist unter Hinweis anf die in Ziffer IV der Personalstatistik (oben Ziffer 1) dargestellte Klassifikation der Gefangenen der mehr oder weniger bemerkbare Einfluss der Klassifikation auf das Betragen der Gefangenen zu erörtern, weiterhin aber sind neben den Beobachtungen der Verwaltung über die Besserung oder Verschlimmerung der Gefangenen hinsichtlich ihres Betragens die gegen dieselben im Laufe des Berichtsjahres erkannten Disciplinarstrafen (Personalstatistik Ziffer V) unter Vergleichung mit den diessfälligen Ergebnissen der beiden Vorjahre summarisch anzugeben, etwa vorgekommene Entweichungsfälle kurz zu erwähnen, Fälle ausgezeichneter Führung oder auffallender Rohheit und Verwilderung von Gefangenen hervorzuheben.

Neben einem Verzeichniss über die während des Berichtsjahres begnadigten Gefangenen ist sodann dem Berichte ein Verzeichniss derjenigen Gefangenen beizufügen, welche während der gedachten Zeit vorläufig entlassen wurden (§§ 23 ff des Strafgesetzbuchs), auch sind etwaige Fälle des erfolgten Widerrufes der vorläufigen Entlassung anzuführen, und überhaupt die Erfahrungen in Beziehung auf das Institut der vorläufigen Entlassung zum Gegenstand der Besprechung zu machen. In Beziehung auf diejenigen im Berichtsjahre entlassenen Gefangenen endlich, gegen welche Seitens der Gerichte auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht (§§ 38. 39 des Strafgesetzbuchs) erkannt war, ist anzugeben, welche Verfügungen hinsichtlich ihrer Seitens der Landespolizeibehörden getroffen worden sind, und im Zusammenhang hiemit sind die allgemeinen Wahrnehmungen zu erörtern, welche von der Strafanstaltsverwaltung in Beziehung auf das Institut der Polizeiaufsicht (zu vergl. die Ministerialverfügungen vom 16. Januar 1872 und 15. Oktober 1872, Reg.-Bl. S. 5. 345) und zutreffenden Falls in Beziehung auf das Institut der „Ueberweisung an die Landespolizeibehörde“ (Strafgesetzbuch § 362 Abs. 2. 3 Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1882, Reg.-Bl. S. 60 und Verfügung des K. Justizministeriums vom gleichen Tage, W. Gerichtsblatt Band 20. S. 49) gemacht worden sind.

Für den dritten Abschnitt endlich bleibt es der Verwaltung überlassen, etwaige besondere Vorschläge und Wünsche in Beziehung auf die ihr unterstellte Strafanstalt, soweit solche nicht bereits im Zusammenhang mit einzelnen, im ersten und zweiten Abschnitt erörterten Punkten hervorzuheben waren, vorzutragen, auch ist hier der Ort, diejenigen Offizianten der Anstalt zu bezeichnen, für welche mit Rücksicht auf ihre Führung und ihre Leistungen während des Berichtsjahres Gratificationen in Antrag gebracht werden wollen. In letzterer Beziehung wird bemerkt, dass nach einem Erlass des K. Justizministeriums vom 11. l. Mts. das bisherige System der Aufmunterung und Belohnung mittelst wiederkehrender Gratifi-

kationen in der Anwendung auf die Inspektoren und Buchhalter der Strafanstalten allmälig zu verlassen und durch das System des zeitweisen Vorrückens im Gehalt oder der Bewilligung vorläufiger persönlicher Zulagen zu ersetzen ist, dass andererseits bezüglich der für die Offizianten der Strafanstalten (Hausmeister, Oberaufseher, Aufseher) zu beantragenden Gratifikationen ein Aufsteigen über die bisher zur Verwilligung gekommenen Beträge ausgeschlossen erscheint, und dass für eine Gratifikation überhaupt nur diejenigen Bediensteten in Vorschlag gebracht werden sollen, welche sich durch besondere Tüchtigkeit und hervorragenden Diensteifer ausgezeichnet haben.

Aus der Schweiz, im September 1887. Am 19. und 20. September versammelte sich in Freiburg der schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen. Die Versammlung war eine der schönsten und, wie wir hoffen, auch eine der fruchtbarsten, welche der im Jahre 1867 in Zürich gegründete Verein gehalten hat. Daran betheiligten sich nach dem vorliegenden Verzeichnisse 80 Mitglieder, welche sich ihrem Wohnorte nach auf die einzelnen Cantone also vertheilen: Zürich 3, Bern 9, Luzern 1, Freiburg 45, Solothurn 2, Basel 2, Schaffhausen 1, Graubünden 2, St. Gallen 1, Aargau 2, Tessin 1, Waadt 3, Neuenburg 3, Genf 5. Uri allein ist im Mitgliederverzeichniss noch nicht vertreten.

Von den bei der Versammlung anwesenden Mitgliedern waren 34 Staats- und Gemeindebeamte, 8 katholische und 4 reformirte Geistliche, 21 Strafhausbeamte und 13 Privatleute.

In der Abendversammlung am 19. September, welcher auch schon Bundesrath Ruchonnet, Vorsteher des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements, mehrere cantonale Justiz- und Polizeidirectoren, Oberrichter und Staatsanwälte beiwohnten, begrüsste der Präsident des Localcomité, Ständerath H. von Schaller aus Freiburg, die Anwesenden, indem er zugleich darauf hinwies, dass Freiburg in seinem Gefängnisswesen noch Manches zu verbessern habe, dass es aber am guten Willen zu solchen Verbesserungen nicht fehle. Hierauf erstattete der Centralvorstand durch seinen Präsidenten, Director Hürbin, den Bericht über seine Thätigkeit bei der letzten Versammlung in Lenzburg im Jahre 1885, woraus hervorgeht, dass auch die schweizerischen Strafanstaltsbeamten, welche so vielfach Gelegenheit haben, die üblen Folgen des Alkoholmissbrauches mit eigenen Augen wahrzunehmen, in einem bezüglichen Aufrufe das Schweizervolk zur Annahme des neuen Artikels 32 der Bundesverfassung, welcher dem genannten Uebel steuern soll, ermuntert haben.

Schutzaufsichtsvereine für entlassene Sträflinge haben sich seither gebildet in Zug, Schaffhausen und Graubünden. Man vernimmt auch, dass man sich im letzten Jahre mit dem Gedanken für Gründung eines Correspondenzblattes für Strafhausbeamte, Strafrichter, Schutzaufsichtsvereine u. s. w. beschäftigt habe, dass sich dabei jedoch Schwierigkeiten gezeigt haben; der Vorstand wird indessen diesen Gegenstand im Auge behalten.

Der Gedanke, auch diesmal wieder die Schutzaufsichtsvereine und besonders ihre Vorstände zur Vereinsversammlung einzuladen, fand Zustimmung, weshalb auch Fragen aus dem Gebiete des Schutzaufsichtswesens in's Programm aufgenommen worden seien.

Zum Schlusse gedachte der Berichterstatter noch der 17 seit der letzten Versammlung verstorbenen Mitglieder, wobei sich Namen von hervorragenden Persönlichkeiten befinden, so z. B. Professor Hornung von Genf, Staatsrath Fournier von Freiburg, Landammann Vigier von Solothurn, Strafhausverwalter Minder in Thorberg, Statthalter Nef in Herisau und Nationalrath Graf in Liestal. Die Versammlung ehrte durch Aufstehen deren Andenken.

Die Zahl der Vereinsmitglieder betrug 248, diejenige der Ehrenmitglieder 21. Neu aufgenommen wurden dazu 42 Mitglieder. Aus der Rechnung des Vereinsquästors ergiebt sich, dass der Verein über 3000 Frs. Activvermögen besitzt.

In den Centralvorstand wurden durch Acclamation wieder gewählt: Director Hürbin (Präsident), Dr. Guillaume (Actuar) und Dr. Gysin (Quästor).

Dem Berichte, welchen sodann Director Hürbin über den gegenwärtigen Stand des Projectes für Erstellung einer Correctionsanstalt für jugendliche Verbrecher erstattete, entnehmen wir folgende Hauptpunkte: Der Weg, durch ein Concordat der Cantone zu einer solchen Anstalt zu gelangen, ist ein höchst mühsamer, unfruchtbarer und langweiliger. Die Anregung zur Gründung einer solchen Anstalt gab schon im Jahre 1855 die Schweizer. Gemeinnützige Gesellschaft, und noch ist das Ziel nicht erreicht. Da die Revision der Bundesverfassung im Jahre 1874, von der man die Lösung der zumal von Bundesrath Dr. Dubs befürworteten Frage erwartet hatte, den Gegenstand nicht berührte, so machte der Verein für Straf- und Gefängnisswesen neue Anstrengungen, auf dem Concordatswege zum Ziele zu kommen. Es fanden verschiedene Versammlungen von Abgeordneten der einzelnen Cantonsregierungen statt. Im Jahre 1879 versuchte man auf anderm Wege zu helfen, indem man die Anstalt Bächtelen bei Bern auch für Aufnahme jugendlicher Verbrecher bestimmte. Allein das war ein ungenügendes Auskunftsmittel, da die Bächtelen sich nur herbeiliess, die jungen Verbrecher bis und mit dem 16. Altersjahre aufzunehmen, weil sodann ihre Räumlichkeiten sich sowohl in Beziehung auf Aufnahmszahl, als auch in Betreff der Sicherheit als ungenügend erwiesen, und weil endlich schon nach einem Jahre das Kostgeld von 200 auf 300 Frs. erhöht werden musste.

Die Regierung von St. Gallen lud daher im Jahre 1882 die andern Cantonsregierungen zu neuen Verhandlungen ein. Das Gut Klosterfichten in der Nähe von Basel wurde für die neue Anstalt in Aussicht genommen und ein bezüglicher Concordats-Entwurf den Ständen zur Annahme vorgelegt. Bis jetzt sind dem Concordate beigetreten: Baselstadt, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen und unter der Bedingung, dass wenigstens sechs

Stände beitreten, auch Thurgau. Würde der Canton Aargau, der bis jetzt mitunterhandelt hat, noch beitreten, wofür sich dessen neue Verfassung schon ausgesprochen hat, so wäre das Concordat für einmal perfect. Allein der Canton Aargau wird sich dazu so lange nicht verstehen können, bis die Concordatsstände sich dazu entschlossen haben, durch bauliche Verbesserungen der schon bestehenden Localitäten, beziehungsweise durch Erstellung eines Neubaues Klosterfichten zweckentsprechend einzurichten. Das auf dem Hofgute stehende Bauernhaus ist nämlich nicht nur äusserst mangelhaft und ungenügend im Raume, sondern auch in der Sicherheit bezüglich Feuersgefahr und in der Sicherheit für eine zuverlässige Detention der zu versorgenden Jünglinge. Auf die Begründung dieser Behauptungen, welche im Berichte detaillirt enthalten sind, können wir hier aus Mangel an Raum nicht eintreten. Wenn die neue Anstalt dem gegebenen Zwecke entsprechen soll, so muss sie mehr sein, als eine blosse Armenanstalt, sie muss die im Dienste des Bösen stehende Intelligenz, Kraft und Fähigkeit der schon entwickelten Jünglinge in ein anderes, besseres Fahrwasser leiten können. Die Cantone haben aber in ihrer Verbindung die erforderlichen Mittel, um etwas Rechtes und Zweckmässiges erstellen zu können; denn besser wäre keine Anstalt, als eine mangelhaft und ungenügend eingerichtete.

Director Dr. Guillaume gab zum Schlusse noch einen sehr interessanten Bericht über die in den letzten zwei Jahren im Straf- und Gefängnisswesen der einzelnen Cantone ausgeführten bedeutenden Verbesserungen und über seine beim Gefängnisscongress in Rom im Jahre 1885 gemachten Beobachtungen, besonders auf der Insel Sardinien, wo er die landwirthschaftliche Colonie von Castadias besucht hatte. Die vielen Zeichnungsentwürfe, welche Dr. Guillaume bei diesem Anlasse gemacht und der heutigen Gesellschaft vorgelegt hatte, wurden von dieser mit grossem Interesse bewundert. Sie sind theilweise von originellster Art und verdienten zum Zwecke grösserer Verbreitung in eine Sammlung aufgenommen zu werden.

Es war unterdessen fast Mitternacht geworden, und die Versammlung sagte sich gute Nacht.

Am 20. September versammelte sich der Verein Vormittags 8 Uhr im Saale der Rechtswissenschaft des Freiburger Lyceums, wo gleichzeitig sämmtliche reichhaltige Sammlungen für Naturwissenschaften, Alterthumskunde, Münzen- und Wappenkunde, Malerei und Bildhauerei geöffnet waren. Es befinden sich unter diesen letzteren ganz vorzügliche Schätze der Kunst. Die jetzige Anlage und Bereicherung dieser Sammlungen soll man hauptsächlich dem früheren Erziehungsdirector H. v. Schaller zu verdanken haben, welcher als Polizeidirector und Localpräsident die heutige, von 80 Theilnehmern besuchte Versammlung mit einer sehr interessanten und gehaltreichen Rede eröffnete. Nach einigen dankbaren Worten der Erinnerung an den im letzten Jahr verstorbenen Staatsrath Ph. Fournier, welcher dem Canton zur Errichtung einer Anstalt

für jugendliche Verbrecher fast sein ganzes sehr bedeutendes Vermögen vermacht hat, gab der Redner einen geschichtlichen Abriss über die Entwickelung des Strafrechtes im Canton Freiburg vom Untergange des römischen Reiches bis auf unsere Tage. Er berührte dabei das Gombettische Gesetz, welches noch erlaubte, die Mörder mit Geld loszukaufen, sodann die Strafgesetzbestimmungen unter Karl dem Grossen und den Herzogen von Zähringen, die „Handfeste" von Murten, die „Charte von Moudon", den Schwabenspiegel, den Sachsenspiegel, die Karolina, die Tortur u. s. w. Im Jahr 1649 wurde in Freiburg das sog. Schellenwerk eingeführt, daneben verurtheilte man politische Verbrecher zur Galeerenstrafe. Im Jahr 1757 baute man dort ein Zuchthaus und im Jahre 1820 trennte man die correctionellen Sträflingen von den criminellen, indem man für jene eine eigene Anstalt einrichtete. Der von höchst einlässlichen Studien zeugende Bericht, dem wir hier nicht weiter folgen können, wird in der Vereinsschrift gedruckt und so veröffentlicht werden.

Bischof Mermillod, welchem vom Präsidium nun das Wort ertheilt wurde, dankte dem Verein im Namen der Kirche in beredten Worten für seine Bethätigung im Dienste der socialen Regeneration. Diese sei die beste Schutzwehr eines Landes. Die Gesellschaft habe das Recht, gegen die Uebelthäter sich zu waffnen. Die grosse Idee der Sühne habe einen ganz christlichen Ursprung, sie sei dem Schuldigen von demjenigen auferlegt worden, der am Kreuze das göttliche Sühnopfer für alle Menschen gebracht habe; aber die Besserung des Sünders sei Hauptzweck unserer Anstrengungen u. s. w.

Nach der mit grossem Beifall aufgenommenen bischöflichen Rede kam das Hauptthema des Tages zur Verhandlung.

Die Arbeit in den Gefängnissen und Strafanstalten, insbesondere die landwirthschaftliche Arbeit war Gegenstand eines Referates, welches Strafhausdirector Chicherio in erschöpfender Weise ausgearbeitet hatte. Er kam zu folgenden Schlusssätzen (vgl. Bd. XXII. S. 302): Die industrielle Arbeit soll in Regie oder auf Rechnung eines Arbeitgebers, aber unter Leitung des Strafanstaltsvorstehers und der Strafhausangestellten ausgeführt werden. Nur wo es absolut nöthig ist, sind sog. Unternehmer zuzulassen, aber nur unter der vorhin genannten Bedingung. Man vermeide es so weit als möglich, der freien Arbeit Concurrenz zu machen und verfertige in Strafanstalten hauptsächlich solche Gegenstände, welche für Staatsanstalten bestimmt sind. Dabei müssen so ziemlich die gleichen Arbeitslöhne berechnet werden, wie für die freien Arbeiter. Jedes Arbeitssystem wird für Gefangene um so besser sein, je mehr es die Erreichung der Bestimmung der betreffenden Detentionshäuser ermöglicht, die darin besteht, die moralische Besserung der Gefangenen herbeizuführen und sie anzuleiten, in Zukunft ihr Brod auf ehrliche Weise finden zu können. Landwirthschaftliche Arbeiten und überhaupt solche in frischer Luft sind nützlich. Dafür sind aber nur solche Sträflinge zu verwenden, welche dazu Geschick und Fähigkeiten und welche Beweise ihrer Besserung

bereits gegeben haben. Wer jedoch durch unwürdiges Verhalten sich bemerkbar macht, soll wieder zur internen Arbeit angehalten werden. Solche Arbeiten in frischer Luft dürfen nur einem Werkmeister anvertraut werden, der sie kennt und nach jeder Richtung verantwortlich ist. Dabei ist jeder Verkehr der Sträflinge mit freien Menschen zu verhindern, wie überhaupt auch der Arbeit im Freien, die durch Sträflinge ausgeführt wird, der Charakter der Gefangenschaft und des Strafzwangs gewahrt werden muss. Arbeiten, welche ihrer Natur nach gefährlich sind und bald oder nach und nach zum sicheren Tode führen, sind für Gefangene zu vermeiden.

Der Correferent: Strafhausdirector Zimmermann von Luzern, stellte folgende Thesen auf: Die Strafgefangenen sind zu ernster, angestrengter und nutzbringender Arbeit anzuhalten. Die Arbeit soll so weit als möglich muskelanstrengend, ermüdend, aber nicht direct gesundheitsschädlich (gefährlich) sein. Sie soll dem Strafzweck nicht widerstreiten, sondern denselben unterstützen. Sie soll einen erzieherischen Einfluss ausüben und die Erwerbsfähigkeit steigern, so dass der Entlassene bei gutem Willen sein redliches Brod finden kann. Sie soll, bei billiger Berücksichtigung der Interessen der freien Arbeiter möglichst einträglich sein. Diese Forderungen erfüllt in der Regel am vollkommensten ein wohleingerichteter Gewerbebetrieb innerhalb der eigenen Mauern, auf eigene Rechnung und mit Ausschluss fremder Unternehmer geführt.

Die hierauf folgende Discussion eröffnete Abbé Comte, Pfarrer von Châtel-Saint-Denis. Jedermann, meinte er, erkenne in der Arbeit und in der Ermüdung des Leibes das beste Mittel, um dem grübelnden Geiste Ruhe zu verschaffen. Daher sei insbesondere die Arbeit und zwar die einsame für jeden zu einer Strafe Verurtheilten ein nothwendiges Bedürfniss. Sie zerstreue die Aufregung und bereite auf die Besserung vor. Die Arbeit in Gemeinschaftshaft sollte durch ausgewählte Gruppen ausgeführt werden. Der Director müsste daher die Gefangenen nicht nur nach ihrem physischen und geistigen Können, sondern auch nach ihrem Charakter und moralischen Zustande in Abtheilungen bringen; sodann sollte man den Gefangenen die Arbeit, zu der sie bestimmt sind, beliebt zu machen suchen. Der Gefangene sei keine Maschine, daher soll die Arbeit nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Besserung sein. Werde die Arbeit vom Sträfling gehörig ausgeführt, so soll er dafür auch eine Anerkennung erhalten. Endlich soll der Gefangene zu der Einsicht kommen, dass seine Arbeit durch den Segen Gottes befruchtet und geheiligt werden müsse, sein Gewissen müsse ihn zur Arbeit bewegen und das Bewusstsein erfüllter Pflicht ihm dafür zur Genugthuung gereichen.

Director Hürbin, welcher zunächst für die Nothwendigkeit der Arbeit in den Strafanstalten eintrat, setzte auseinander, wie man von einem Extrem in's andere gekommen sei: früher habe man die Sträflinge bei uns auf die öffentliche Arbeit geführt und sie dort unter den Augen des Publikums blossgestellt. Nach Erkenntniss der Unschicklichkeit dieser alle

Scham ertödtenden Schaustellungen sei man da und dort dazu gekommen, alle Sträflinge ohne Ausnahme im Innern der Anstalten zu beschäftigen. Dabei sei es aber schwierig, für ganz kurzzeitige Gefangene immer genug lohnende Arbeit zu finden. Ihm scheine es daher geboten, diese unter Vorsicht im Freien zu beschäftigen, jedoch so, dass sie mit freien Leuten in keine Berührung kommen. Auch für Kranke werde die Beschäftigung in frischer Luft oft zum unabweisbaren Bedürfnisse werden. Im Allgemeinen empfiehlt er die Annahme der von den beiden Referenten aufgestellten Thesen.

Director Dr. Guillaume erzählt, wie in Neuenburg die Schuster gegen die industrielle Arbeit der Strafgefangenen protestirt hätten, wie aber der Sturm nach gegebenen Aufschlüssen sich bald wieder gelegt habe. Mit Redensarten: der Handwerker stirbt vor Hunger, während der Sträfling in der Strafanstalt wohlgenährt werde, klage sich die Gesellschaft ja selbst an, indem sie zugebe, dass es trotz ihrer Civilisation keine besseren Zufluchtsstätten gebe als die Strafanstalten. Landwirthschaftliche Arbeiten möchte er während der letzten Detentionsstufe vor der provisorischen Freilassung angewendet wissen.

Noch betheiligten sich an der Discussion Director Corboud aus Freiburg und Oberrichter Correvon von Lausanne, welcher hauptsächlich gegen die auf dem Congress zu Rom aufgestellten Theorien der Anthropologen Albrecht und Ferri auftrat und dagegen protestirte. Er fand die Doctrinen derselben noch weit materialistischer als diejenige von Schopenhauer. In einem längeren Vortrage habe nämlich Albrecht gezeigt, dass der Mensch ein degenerirter Affe sei, dass die Verbrechen in der Ordnung der Natur liegen und dass die rechtschaffenen Menschen (innocents) folglich nicht normal seien. Solche Thesen seien vom Congress der Anthropologen mit erstaunenswerthem Leichtsinn entgegen genommen worden.

Die Bestimmuug des nächsten Versammlungsortes in zwei Jahren wurde dem Centralvorstande überlassen. Wie man hörte, sei Altorf in Aussicht genommen.

Noch müssen wir der Verhandlungen der Vorstandsmitglieder der verschiedenen Schutzaufsichtsvereine erwähnen, welche während der beschriebenen Discussion im Philosophiesaale unter dem Präsidium des Herrn Pfarrer Lardy aus Neuenburg tagten. Nach Anhörung des Referates von Dr. Rickenbach, Strafhauspfarrer in Basel, über den Anschluss der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine an eine zwischen dem Grossherzogthum Baden und den Schutzaufsichtsvereinen der andern deutschen Staaten abgeschlossene Convention, und nach gewalteter Discussion wurde beschlossen, es den einzelnen Vereinen freizustellen, der vorgenannten Convention nach ihrem Gutfinden beizutreten oder nicht. Die anwesenden Delegirten sollen sich indessen bei ihren Vereinen für Realisation des Projektes verwenden.

Ueber Organisation einer Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine referirte Herr Strafhauspfarrer Kupferschmid von

Zürich in ausführlichem, klarem Vortrage. Nach kurzer Discussion wurde folgender Beschluss gefasst:

Die am 20. September 1887 zu Freiburg vereinigte Versammlung giebt der Idee der Gründung eines schweizerischen Schutzaufsichtsvereins im Prinzipe ihre Zustimmung. Sie beauftragt zu diesem Zwecke eine Commission mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Reglements, welches spätestens am 1. Mai 1888 den verschiedenen cantonalen Schutzaufsichtsvereinen zu unterbreiten ist. Dasselbe soll auch bis zur nächsten Generalversammlung im Jahre 1889 denjenigen cantonalen Gesellschaften noch mitgetheilt werden, welche sich noch anschliessen werden.

Nach dem Bankette, an welchem lebhaft für und gegen die Centralisation des Strafrechtes, insbesondere der Strafgesetzgebung und des Strafvollzuges gesprochen wurde, besuchte die Gesellschaft die beiden Strafanstalten auf der untern Platte und am Abend ein Orgelconcert in der Domkirche. Am folgenden Morgen fuhr man zu Wagen in's Greyerzerland, wo einige dreissig Sträflinge eine neue Strasse bauen.

Wir schliessen den Bericht im Gefühle der Dankbarkeit gegen Freiburg, welches unsern Verein so wohlwollend und gastfreundlich aufgenommen hat.

Aus der Schweiz, im October 1887. Die „Neue Zürcher Zeitung" enthält zur Vereinheitlichung des Strafrechtes folgende Correspondenz:

Es ist ein interessantes Zusammentreffen, dass die „N. Z. Z." angesichts der bevorstehenden Jahresversammlung des Juristenvereins am gleichen Tage für Vereinheitlichung des Strafrechtes in der Schweiz in die Schranken trat, wo der Präsident des Centralvorstandes des schweizerischen Vereines für Straf- und Gefängnisswesen (Hürbin) bei der Freiburger Versammlung in Anwesenheit des Vorstehers des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements und seines Secretärs, sowie mehrerer cantonaler Justiz- und Polizeidirectoren und einer hochansehnlichen Anzahl durchaus föderalistisch gesinnter Westschweizer für dieselbe Sache plädirte. Wir sind im Falle, aus dieser Rede einzelne Details vorführen zu können. Der Sprechende sagte unter Anderm:

Wenn der Verein für Straf- und Gefängnisswesen seine Versammlungen bald da, bald dort im Vaterlande abhält, so verfolgt er dabei hauptsächlich zwei Zwecke: einmal will er auf diese Weise womöglich mit allen Cantonen und den dort massgebenden Persönlichkeiten in Fühlung treten und in Fühlung bleiben, also freundeidgenössische Verbindung pflegen; sodann hat er aber auch noch die Absicht, auf Verbesserungen im Gefängnisswesen hinzuwirken und dafür in den einzelnen Cantonen Propaganda zu machen. Wir suchen daher in der Regel nicht diejenigen Cantone mit Vorliebe auf, welche ihr Gefängnisswesen schon verbessert

haben, sondern wir besuchen viel lieber solche, wo wir für Verbesserungen noch Anstoss geben können, mais honny soi qui mal y pense.

Der Strafvollzug hat in unserer Zeit sein Wirkungsfeld erweitert, er hat nicht nur die Sühne und Abschreckung im Auge, sondern zugleich auch die Besserung des Individuums; denn Gott will ja nicht den Tod des Sünders, sondern dass er sich bekehre und lebe. Wenn wir einen Sünder aber bessern wollen, so müssen wir ihn vor Allem vor schlechter Gesellschaft schützen. Wenn aber das Gegentheil geschieht, wenn man die Verbrecher ohne Unterschied ihrer Qualification in ein und dasselbe Local zusammen sperrt und sie an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nacht- und Ruhezeit sich selbst und ihrer Unterhaltung überlässt, wobei dann ein schlechtes Stücklein nach dem andern erzählt und darin Bravour gesucht wird, wenn die unglücklichen Menschen nur auf sich selbst und die launige Behandlung eines gleichgiltig gewordenen Aufsichtspersonals angewiesen sind, wenn die ehrliche Gesellschaft sich damit schon begnügt, dass sie die Verbrecher hinter Schloss und Riegel in Sicherheit weiss: dann ist für Besserung keine Zeit und Gelegenheit, wohl muss man sich aber darauf gefasst machen, dass solche Individuen das Strafhaus noch schlechter verlassen, als sie es bezogen haben. Mit Recht strebt man also darnach, die Ansammlung solcher Verbrecher in Gemeinschaftslocalen, zumal in Schlafsälen zu verhindern und die Sträflinge wenigstens zur Ruhezeit zu isoliren und von einander abzusondern, damit nicht ein räudiges Schaf die Heerde noch mehr vergifte und den Krankheitsstoff derselben vermehre.

Neben dieser Hauptforderung an unsere Strafanstalten gehen aber noch andere, zum Theil sehr wichtige Anforderungen einher, denen jedoch die einzelnen Cantone, insbesondere die kleinern, nicht mehr gerecht werden können. Zu einem gerechten Strafvollzuge gehören verschiedene Arten von Strafanstalten, die sich in ihrer Abstufung qualitativ ebenso unterscheiden sollten, wie sich die Vergehungen und Verbrechen selbst unter einander unterscheiden und abstufen. Es ist nicht gerecht, dass Strafen von einem Monate z. B. in der gleichen Anstalt verbüsst werden müssen, wo lebenslängliche Sträflinge untergebracht sind. Zu einem systematischen, rationellen Strafvollzuge, wie ihn das progressive Strafsystem bietet, gehören dann ebenfalls auch wieder verschiedene Anstalten. Die Kräfte der Cantone, auch der grössten, reichen nun aber nicht hin, solche zu schaffen und zu unterhalten; daher sollte sich die schweizerische Rechtseinheit auch auf das Gebiet des Strafrechts ausdehnen und davon wenigstens zwei Abtheilungen in Beschlag nehmen, nämlich die Strafgesetzgebung und den Strafvollzug. Das Mittelglied, die Rechtsprechung sollte den Cantonen reservirt bleiben, da sie darauf eifersüchtig sind. Auf diese Weise würde der Strafvollzug nicht bloss ein gerechterer und rationellerer werden, sondern es müssten auch Anomalien aus unserm Strafwesen verschwinden, die von Zeit zu Zeit in unsern Tagesblättern mit Recht gerügt werden. Der bekannte Ausbrecher Thali ist wegen Diebstahls bis jetzt zu 47 Jahren, P. Lipp, auch ein

Luzerner, zu mehr Jahren verurtheilt, als ein Mensch in der Regel alt werden kann. Wo wird da die anzustrebende Besserung bleiben? Nicht auf Besserung, sondern auf Entweichung sinnt ein solcher Verbrecher. Wer wollte es ihm übel nehmen?

Hülfe wird in dieser Angelegenheit nur vom Bunde erwartet werden können, die Cantone sind dafür zu schwach. Zu öftern Malen wurde es nun schon versucht, auch der Einheit des Strafrechtes in der Schweiz Bahn zu brechen, insbesondere beschäftigte sich mit dieser höchst wichtigen Frage seit langen Jahren unser Verein. Um der Centralisation des Strafwesens, insbesondere des Strafvollzuges vorzuarbeiten, verlangte man vom Bunde die Errichtung von Correctionsanstalten für jugendliche Verbrecher, wofür zur Zeit schon die Bundesräthe Stämpfli und Dubs befürwortend eingetreten sind; man verlangte vom Bunde eine Strafanstalt für langzeitige Sträflinge und bösartige Ausreisser, eine Anstalt, welche durch bauliche Beschaffenheit und Organisation gegen Entweichungen schützen könnte. Die hohen Bundesbehörden haben unsere bezüglichen Gesuche jeweilen aus Mangel an Competenz abgewiesen. Allein damit lassen wir uns bloss vertagen, aber nicht zur Ruhe bringen. Es gab eine Zeit, wo der Bund zu allen den schönen staatlichen Errungenschaften, deren er sich jetzt erfreut, auch noch keine Competenz besass. Allein reife Früchte müssen endlich vom Baume fallen und wenn sie auch mit eisernem Stiele daran befestigt wären. Die Zeit geht vorwärts und damit auch die Forderungen, welche dieselbe zu stellen ihre Berechtigung hat. Der Zeitgeist lässt sich weder beschwören, noch durch Exorzismen wie andere Geister austreiben.

Eine Gefängnisstatistik des Jahres 1885, welche sich auf die Rechenschaftsberichte sämmtlicher Cantonsregierungen stützt und daher zu keinen Zweifeln Veranlassung giebt, theilt uns mit, dass die Zahl der Gefangenen pro 1885 in den Straf- und Correctionsanstalten, Arbeitshäusern und Zwangsarbeitsanstalten, Untersuchungs- und Bezirksgefängnissen der Schweiz 30,997 betragen habe. Wenn sich nun aber 30,000 bewaffnete Feinde der Grenze unseres Landes nähern, so wird wenigstens ein Theil unserer Armee mobil gemacht; man ernennt einen General und besetzt vorsichtig die Grenzen. Dazu hat der Bund eine Competenz. Er hat sie nicht von Ewigkeit her, er hat sie sich im Laufe der Zeit durch Verfassungsbestimmung gegeben. Warum sollte es ihm nicht auch daran liegen, sich Competenzen zu schaffen gegen 30,000 Feinde, von denen er daheim, im Innern des Landes, bedroht ist, gegenüber welchen sowohl der einzelne Bürger als auch die Gesammtheit fortwährend sozusagen im Belagerungszustande sich befinden. Wenn der Beweis erbracht ist — und er ist es —, dass die Kräfte der einzelnen Cantone nicht ausreichen, um diesem innern Feinde in geeigneter Weise zu begegnen, dann kommt ohne Zweifel die Reihe an den Bund, in diese Lücke zu treten, wie er sich auch dazu berechtigt erklärt hat, die Vertheidigung des Landes gegen äussere Feinde den Cantonen abzunehmen und auf die eigenen Schultern zu laden. Wenn

die Eidgenossenschaft den Cantonen die moralische und finanzielle Last des Strafvollzuges aber abnähme, so könnten ihr diese dafür nur höchst dankbar sein. Sapienti sat!

Aus Russland, 2. Januar 1888. Ueber die Zahl der nach Sibirien verschickten und von dort entflohenen Arrestanten veröffentlicht der Petersburger „Listok" folgende Daten: Zum 1. Januar 1886 mussten sich laut Arrestantenverzeichniss in den Gouvernements Irkutsk und Jenisseisk, sowie im Gebiete von Jakutsk mehr als 110000 Verschickte befinden, während nur 42000 Personen an Ort und Stelle vorhanden, 20000 Personen auf Grund ihnen ausgestellter Atteste auf Arbeit ausgegangen und 48000 Personen oder 40 % der Gesammtzahl verschollen waren. In West-Sibirien ist der Procentsatz der flüchtigen Arrestanten noch grösser, indem die letzte dort vorgenommene Zählung ergeben hat, dass nur 33 % der Verschickten sich an ihrem Bestimmungsort befinden, während 67 % verschollen sind.

Freiburg, Ende 1887. Zum internationalen Congress in Rom übergab der spanische Delegirte Lastres einen historischen Abriss über die Gefängnissreform in Spanien, dem wir Folgendes entnehmen: In Spanien wie überall herrschte in früherer Zeit für das Strafrecht die Abschreckungstheorie vor; dieser Tendenz huldigen denn auch die aus alter Zeit noch vorhandenen Gesetzbücher (wie der Fuero-Juzgo, Fuero real und die Partidas), die, im Civilrecht heutigen Tages noch Anwendung findend, für das Strafrecht gänzlich veraltet sind. Als einer der Ersten, welcher sich um das Loos der Gefangenen annahm, verdient aus dem 16. Jahrhundert Bernardino de Sandoval, Domherr an der Kathedrale von Toledo, genannt zu werden. Derselbe schrieb hierüber ein Buch unter dem Titel Tratado del cuidado que se debe tener con los presos pobres (Abhandlung über die bei Behandlung der armen Gefangenen zu beobachtende Sorgfalt), welches 1564 in Toledo erschien und worin er Besuch der Gefangenen und Befreiung derselben von den durch schlimme Behandlung ihnen auferlegten physischen und moralischen Leiden empfahl. Fast um die gleiche Zeit (1574) erschien ein ähnliches Werk von D. Tomás Cerdan de Tallada unter dem Titel „Visita de la carcel y de los presos" (Gefängniss- und Gefangenenbesuch), welches besonders die Gefängnisse von Valencia und die in ihnen herrschenden Zustände zur Grundlage hatte. Der Verfasser des Abrisses erinnert sodann an eine seit 1724 unter dem Namen Los Torribios de Sevilla in dieser Stadt bestehende, von Toribio de Velasco gegründete Schutz- und Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher. Die von John Howard durch sein berühmtes 1777 erschienenes Werk gegebene Anregung fand auch in Spanien Widerhall; aus dieser Zeit stammt das Werk von Manuel de Lardizábal y Uribe, das unter dem Titel

Discurso sobre las penas 1782 in Madrid erschien und 1828 neu aufgelegt wurde. Im Jahre 1802 bildete sich die Gesellschaft vom guten Hirten (Asociación del Buen Pastor), welche sich nach dem Grundsatze, dass Arbeit das beste Mittel zur Besserung sei, zur besondern Aufgabe machte, in den Gefängnissen Manufacturen einzuführen und den Gefangenen für ihre Arbeit eine Belohnung zu gewähren. Im Jahre 1805 machte die Königliche Gefängnissgesellschaft zu Madrid (Real Asociación de cárceles de Madrid) einen auf gesunden Grundsätzen beruhenden Entwurf zur Errichtung von Strafanstalten, der auch den Beifall des Königs fand. Im Jahre 1808 während des spanischen Unabhängigkeitskampfes wurde Folter und Peitschenstrafe abgeschafft, das Inquisitionstribunal aufgehoben und eine Commission mit Abfassung eines neuen Strafgesetzbuchs beauftragt. In den Jahren 1819—22 wurden weitere Bemühungen in dieser Richtung gemacht, indem alle bisher bestehenden unterirdischen und ungesunden Gefangenenräume und die Kettenstrafe abgeschafft wurden. Am 9. Juli 1822 endlich erschien das neue Strafgesetzbuch. Diesem Werke, das seiner Zeit weit vorausgeeilt war und theilweise Dinge enthielt, die selbst heute noch nicht erreicht sind, so z. B. die Entschädigung unschuldig Verurtheilter, war freilich nur ein sehr kurzes Leben beschieden. Schon im nächsten Jahre (1823) wurde es wieder aufgehoben. 1832 wurde auf königlichen Befehl eine Commission zum Studium der in Europa und in den Vereinigten Staaten geltenden Gefängnisssysteme eingesetzt, deren Ergebnisse in einem zweibändigen werthvollen Werke von Marcial Antonio Lopez niedergelegt sind. In dem Streite über Abschaffung der Todesstrafe huldigten die meisten spanischen Schriftsteller der Abschaffung, dagegen schrieb hauptsächlich Francisco Augustin Silvela, dessen Werk Du maintien de la peine de mort 1832 zuerst französisch erschien und erst 1835 vom Verfasser selbst in's Spanische übersetzt wurde. 1831 wurde die Generaldirection der Gefängnisse geschaffen, wodurch vor Allem einmal möglich war, Einheit in diesen Anstalten zu schaffen; hier ist besonders die Königl. Verordnung vom 24. April 1834 zu nennen. Bald darauf (1835 u. 1841) erschienen weitere Verordnungen über Einrichtung von Werkstätten und Organisation der Arbeit in den Strafanstalten. Hier ist nun besonders der berühmte, von 1835—50 fungirende Director der Strafanstalt Valencia, Oberst D. Manuel Montesinos zu nennen, dem neben einem Maconochie sein Platz anzuweisen ist. Gleichzeitig wirkten die Sociedad filantropica de Madrid und die Gefängnisscommission sehr wohlthätig insbesondere dadurch, dass sie die Gefängnisse der sog. alcaidias, d. h. die Gefängnisse von Burg- und Schlossherren aufhoben und der Krone wieder die Herrschaft hierüber einverleibten, indem die Gefängnisse unter dem frühern Zustande lediglich zu einer Einnahmequelle für den Herrn oder dessen Pächter hatten dienen müssen. Inzwischen beschäftigte die spanischen Juristen und Staatsmänner vornehmlich die Frage der Nothwendigkeit eines Strafgesetzes, wobei sich namentlich J. F. Pacheco durch seine Estudios del derecho penal (Studien über das Strafrecht) grosse

Verdienste erwarb. Die mit der Redaction eines neuen Strafcodex betraute Commission beendigte ihre Arbeit Anfangs 1846 und am 13. März 1848 erhielt er durch die Zustimmung der Cortes Gesetzeskraft, wobei sie zugleich der Regierung die Befugniss zu etwa nöthigen Reformen und Verbesserungen desselben ertheilten. Der neue Codex hatte namentlich den Fehler, dass er zu sehr in Einzelnheiten einging, wovon schon das eine Beispiel genügt, dass er 36 Strafarten aufstellte, darunter nicht weniger als 12 verschiedene Freiheitsstrafen. Dies wurde in Spanien auch bald erkannt und das Advocatencollegium in Madrid wies in einer Abhandlung hierüber nach, dass zur richtigen Ausführung der Strafbestimmungen nicht weniger als 2144 Strafanstalten nöthig wären, ein Luxus, den sich natürlich Spanien am allerwenigsten gestatten konnte. Seit dem Jahre 1848 erschienen einige Gesetze über Strafanstalten; die September-Revolution von 1869 brachte ein neues Gefängnissgesetz, das aber schweren Tadel herausforderte; mehr Lob verdient die Reform des Strafgesetzbuches von 1870. Der Verfasser hebt nun des Weitern die grossen Verdienste der Dona Concepción Arenal um die Gefängnissreform hervor. Durch ein Decret vom 8. Juli 1873 wurden in den Strafanstalten Bibliotheken eingeführt. In diese Zeit fällt die Errichtung des ersten Zellengefängnisses in Spanien, nämlich jenes von Vitoria; im Jahre 1874 sollte eine lediglich politische Strafanstalt in Cadiz errichtet werden, kam aber nicht zu Stande. Die Wiederaufrichtung der Monarchie inaugurirt eine Periode von Reformen im Gefängnisswesen von hoher Bedeutsamkeit, worunter vor Allem zu nennen ist die 1876 beschlossene Erbauung des grossen Madrider Zellengefängnisses, welches am 9. Mai 1884 bezogen wurde. Am 31. Januar 1877 wurde zur Gefängnissreform die Junta de Reforma Penitenciaria, eine aus den berufensten Persönlichkeiten zusammengesetzte Körperschaft eingeführt, welcher im Jahre 1881 der gegenwärtige Obergefängnissrath (Consejo Superior de prisiones) folgte, die beide sehr wohlthätig wirkten bezw. noch wirken, der letztere insbesondere durch das Reglement für das Madrider Gefängniss und die Einführung von Prüfungen für Solche, die sich dem Strafanstaltsdienst widmen wollen. Bis zum Jahre 1881 geschahen die Transporte von Gefangenen durch ganz Spanien zu Fuss, was natürlich viele Unzuträglichkeiten mit sich führte; vom 1. Januar 1881 an wurde der Eisenbahntransport in besondern Wagen eingeführt. Durch königl. Decret von 1877 wurde die Umwandlung der alten Anstalten zu Zellengefängnissen bezw. der Neubau von weiteren solchen beschlossen und juntas de reforma de las carceles in allen Gerichtsbezirksstädten eingeführt. Die Sociedad Económica Matriteuse befürwortet die Errichtung einer Reformschule in Madrid und Errichtung eines besondern Katheders für Gefängnisswesen (1883); die erstere ist auch bereits durch Privatinitiative begonnen, eine andere ähnliche Schule wurde in Barcelona geschaffen. Anfang 1885 erschienen neue königl. Decrete über den Unterricht und den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten, sowie über die Verwaltung derselben. Am 29. Dezember 1884 wurde den Cortes auch ein

neuer Strafgesetzentwurf vorgelegt, der von der Commission im April 1885 gutgeheissen wurde. Diesem Abriss ist dann noch ein Verzeichniss der für die Reform des Gefängnisswesens aufgetretenen spanischen Schriftsteller sowie ihrer Werke beigegeben, die eine ganz stattliche Reihe ausmachen.

Literatur.

Geistesstörung und Verbrechen.

Mittheilung aus der psychiatrischen Literatur

von Professor Dr. Kirn in Freiburg.

(Vgl. Band XX. Heft 4. u. 5.)

Im Anschluss an meine im XX. Band unserer Zeitschrift (Heft 4 u. 5, S. 317) niedergelegte Mittheilung habe ich heute über eine neue Arbeit auf dem Gebiete der kriminellen Psychiatrie zu berichten, welche, aus der gleichen Quelle geschöpft, in gewisser Hinsicht als eine Fortsetzung und Ergänzung jener Arbeit aufgefasst werden kann. Der Verfasser Dr. Moeli, dirigirender Arzt der Irren-Siechen-Anstalt zu Dalldorf (bei Berlin) theilt uns in seinem Werke „Ueber irre Verbrecher“*) ein sehr reichhaltiges Beobachtungsmaterial mit, welches von verschiedenen Gesichtspunkten aus beleuchtet wird.

Die Frage über irre Verbrecher, über ihre richtige Würdigung und zweckmässigste Versorgung ist gegenwärtig im Flusse; es kann deshalb nur erwünscht sein, von verschiedenen Seiten Beiträge zu deren Lösung zu erhalten, namentlich von solchen, welche wie die Dalldorfer Aerzte über ein grosses Beobachtungsmaterial zu verfügen haben.

Der Autor theilt uns in 5 aufeinander folgenden Abschnitten zunächst seine Krankengeschichten mit, erläutert sodann den Zusammenhang von Geistesstörung und Verbrechen, bespricht weiter die Feststellung des Geisteszustandes, sowie die Simulation von Geisteskrankheiten, um schlieslich in seinem Schlusskapitel die Behandlung und Unterbringung irrer Verbrecher einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

Im 1. Abschnitte veröffentlicht Moeli die zahlreichen Krankheitsfälle (gegen 300) der im Verlaufe von 4½ Jahren in der Anstaltspflege zur Beobachtung gekommenen kriminellen Irren — theils in kurzen Skizzen, theils in eingehenden Krankheitsgeschichten. Er theilt im Gegensatz zu Richter,

*) Berlin, Fischer's med. Buchhandlung v. H. Kornfeld, 1888, p. 180.

welcher die Form der Geistesstörung zur Unterscheidung gewählt hat, seine Gruppen nach Art der begangenen rechtswidrigen Handlungen ein. Gewiss bietet es ein grosses Interesse zu ergründen, welche Delikte hauptsächlich von Geistesgestörten begangen werden. Ferner gibt die Zahl der bei den einzelnen Delikten angeführten Fälle einen Einblick in die relative Häufigkeit der Geistesstörungen bei den einzelnen Gruppen derselben. Um zu einem bestimmten Urtheil über diese Verhältnisse zu kommen, müsste freilich auch die Zahl der Verurtheilungen der einzelnen Species der Verbrechen und Vergehen bekannt sein.

Die einzelnen Gruppen sind folgende: Bettel und verwandte Uebertretungen, Ruhestörung, Widerstand etc. 16 Fälle. Körperverletzung 21 Fälle. Mord, Mordversuch und Todtschlag 10 Fälle. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit 25 Fälle. Beleidigung 17 Fälle. Gotteslästerung 1 Fall. Majestätsbeleidigung 12 Fälle. Vergehungen in militärischen Verhältnissen 15 Fälle. Brandstiftung 6 Fälle. Einfacher Diebstahl resp. Unterschlagung 69 Fälle. Schwerer und oft wiederholter Diebstahl 77 Fälle. Betrug 20 Fälle. Raub 7 Fälle.

Der 2. Abschnitt behandelt den Zusammenhang von Geistesstörung und Verbrechen. Es ist eine bekannte Thatsache, dass Geisteskranke sehr viel häufiger als Gesunde die Strafgesetze übertreten, findet man doch unter den Irren, bei durchschnittlicher Berechnung etwa sechsmal so häufig Verbrecher als bei den Gesunden. Um aber zu einer richtigen Beurtheilung zu gelangen, in welchem Verhältniss das Verbrechen zu der Geistesstörung steht, müssen wir vor Allem streng den verbrecherischen Irren von dem irren Verbrecher zu unterscheiden suchen. Diese Abgrenzung stösst allerdings bei manchen Einzelfällen auf grosse Schwierigkeiten. Um Fehlerquellen möglichst zu vermeiden, sucht deshalb Verfasser, bei Verwerthung seines grossen, einen Zeitraum von $4^1/_2$ Jahren umfassenden Beobachtungsmateriales, sich nur auf ganz conkrete Beobachtungen zu stützen.

Beim Bettel bestund bei 30% der Bestraften von Jugend auf Geistesschwäche, bei 40% zum Theil neben ersterer Alkohol-Missbrauch, an welchen sich der Häufigkeit nach Epilepsie und frühere Kopfverletzung anschloss.

Ruhestörung und Widerstand wurde der Reihe nach am häufigsten verübt von Trinkern, Schwachsinnigen und Epileptikern.

Körperverletzung entstammt noch häufiger, als vorgenannte Delikte dem Boden des Alkoholismus und seiner Folgen, daneben bestund des Oefteren angeborene geistige Eigenart oder früher erlittene Kopfverletzung, welche Zustände bekanntlich eine krankhafte gesteigerte Reizbarkeit in Gefolge zu haben pflegen. In einigen Fällen war die That eine direkte Folge von Wahnideen und Sinnestäuschungen.

Bei Mord, Mordversuch und Todtschlag konnten unter 12 nicht weniger als 10 verbrecherische Irre, Schwachsinnige, Alkoholiker und Epileptiker nachgewiesen werden. Es handelt sich hier in der Regel um impulsive oder Angst-Zustände, die Handlungen sind dann als direkte Ent-

ladungen aufzufassen. Bei dreien waren Wahnideen und Sinnestäuschungen die treibenden Motive. Gleichzeitig bestunden mehrfach charakteristische körperliche Abweichungen.

Bei Vergehen und Verbrechen gegen die Sittlichkeit überwogen bedeutend die Schwachsinnigen verschiedenen Grades; bald handelte es sich um angeborene Imbecillität, bald um, namentlich durch Trunksucht, Gehirn-Paralyse und Epilepsie, erworbene Geistesschwäche. Die Delikte wurden fast ausnahmslos an Kindern verübt.

Bei Beleidigung spielt Verfolgungs- und Querulantenwahnsinn weitaus die überwiegende Rolle, während Alkoholismus und Paralyse nur spärlich vertreten sind.

Bei einem Fall von Gotteslästerung lag eine periodische Manie vor.

Bei Majestätsbeleidigung handelt es sich fünfmal um Verrücktheit, einmal um Trinker-Störung, während Imbecillität, Paralyse und Epilepsie nur durch je einen Fall vertreten waren.

Bei den militärischen Delikten war eine Geistesstörung stets vorausgegangen, bald Schwachsinn, bald traumatische Psychose, endlich Verrücktheit mit Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen.

Bei Brandstiftung war frühere Störung, je einmal unter Form von Blödsinn, epileptischer Psychose, Melancholie und Verrücktheit nachweisbar.

Die zusammenfassende Beurtheilung der geschilderten Gruppen ergiebt ein bedeutendes Ueberwiegen der Strafthaten bereits Erkrankter, somit von verbrecherischen Irren (nicht irrer Verbrechern). Im Allgemeinen stehen die Handlungen mit Affekten in Verbindung und sind zum grössten Theil (die Sittlichkeits-Delikte ausgenommen) direkt aus krankhaften Motiven entsprungen.

Anders gestaltet sich das Verhältniss bei den Eigenthums-Verbrechen.

Bei einfachem Diebstahl und Unterschlagung war unter 67 Männern nur bei 27 die bereits zur Zeit der That bestehende Störung erwiesen, bei 24 möglich, bei 16 vollkommen ausgeschlossen, d. h. sicher erst nach der Verurtheilung entstanden. Von den bei der Strafverhandlung zweifellos Gestörten litten 9 an Verrücktheit oder Verwirrtheit, 5 an Verrücktheit mit Schwachsinn, 4 an Schwachsinn mit Epilepsie, 4 an paralytischer Störung, 3 an Alkoholismus, 2 an Störung nach Kopfverletzung.

Auch bei den wegen gewohnheits- und gewerbsmässigen Eigenthums-Verbrechen Bestraften (79) ist die Störung vielfach erst nach Strafantritt aufgetreten.

Hier kommen zahlreiche krankhafte Eigenthümlichkeiten bald höheren, bald geringeren Grades in Betracht, nämlich:

1. Psychische Schwäche verschiedenen Grades, zumeist in Verbindung mit äusseren begünstigenden Umständen, wie Unwissenheit, Verwahrlosung, Noth, gegen welche keine gesunde Widerstandsfähigkeit entgegengesetzt werden kann. (Schilderung der Verbrecherlaufbahn in der Grosstadt).

2. Krankhafte Eigenthümlichkeiten — abnorme Erregbarkeit der Affekte, einseitige Richtung des Fühlens und Denkens, Einsichtslosigkeit.

Aetiologisch sind hauptsächlich folgende Momente aufzuführen: Erbliche Belastung (Geistesstörung, Epilepsie, andere Nervenleiden, Selbstmord, Trunksucht in der Ascendenz) in 53 % der Fälle. Trunksucht sehr häufig, Kopfverletzung — nicht ganz selten. Diese traumatische Schädigung, welche sich sehr langsam und allmählich entwickeln kann, ändert den Charakter, bewirkt eine affektive Reizbarkeit, eine geistige Abschwächung besonders in der Richtung des Nachlasses der sittlichen Regungen, auch in der Hingabe an Trunksucht.

Körperliche Zeichen der Entartung finden sich zweifellos weit häufiger bei psychopathischen als bei normalen Verbrechern; sie sind also entschieden von allgemeiner Bedeutung. — Diese Thatsache kann aber selbstverständlich bei Beurtheilung des speciellen Falles nur mit Vorsicht berücksichtigt werden.

Unter 74 gewohnheitsmässigen Eigenthums-Verbrechern (bei 5 von 79 konnten die Verhältnisse nicht festgestellt werden) waren:

a. von jeher schwach entwickelt und vor dem Verbrechen geistig entschieden abnorm 28.
b. mässig geistig abnorm 18.
c. frei von psychischer Abweichung vor Beginn der verbrecherischen Laufbahn 28.

Hiernach wären jedenfalls 38 % der Bestraften als verbrecherische Irre und nicht als irre Verbrecher aufzufassen. Bei den Letzteren, welche zum Theil erst nach einer längeren Verbrecherlaufbahn erkrankten, überwogen ganz erheblich die Formen des chronischen Wahnsinns oder der Verrücktheit.

Im Anschluss an Obiges ist nur kurz zu erwähnen, dass auch bei den wegen Betrugs und Raubs bestraften Individuen im Allgemeinen das Gleiche gilt wie bei den chronischen Dieben. Nur ein gewisser Procentsatz derselben ist schon zur Zeit der fraglichen That geistesgestört; die hier in der Regel beobachteten Krankheitsformen stellen sich als Verrücktheit, Schwachsinn und epileptische Psychose dar.

Der III. Abschnitt handelt von der Feststellung des Geisteszustandes.

Nach einer Durchschnittsberechnung der Angaben verschiedener Autoren können beiläufig 5% der Strafanstaltsbevölkerung als geisteskrank betrachtet werden. Von diesen befinden sich zweifellos eine gewisse Zahl bereits zur Zeit der Verübung ihrer Strafthat in geistesgestörtem Zustande. Leider vermag der Autor nicht aus seinem Material diese Zahl bestimmt zu fixiren; dagegen sucht er die interessante Frage zu beantworten, ob die einzelnen Vergehen in dieser Hinsicht ein verschiedenartiges Verhalten zeigen und kommt dabei zu folgendem Resultate:

Unter den wegen Körperverletzung Angeklagten werden viele Alkoholisten verurtheilt, während die angeschuldigten Paralytiker und Wahnsinnigen zumeist freigesprochen werden.

Die Anklage wegen Beleidigung führt ebensowohl bei trunksüchtig Gestörten als bei Wahnsinnigen und Querulanten nicht selten zur Verurtheilung.

Die des Mordes angeklagten Gestörten werden zumeist freigesprochen.

Schwachsinnige, wegen Sittlichkeitsdelikte angeklagt, werden öfters aus der Untersuchungshaft direct der Irrenanstalt übergeben.

Bei militärischen Vergehen erfolgt bei Schwachsinnigen nicht selten Verurtheilung, während bei Verrückten der kranke Zustand in der Regel zeitig erkannt wird.

Bei Diebstählen wird, weil man a priori einen Dieb eben wegen seines Verbrechens nicht leicht für geistesgestört zu halten geneigt ist, viel zu selten eine ärztliche Expertise erhoben. Insbesondere wird hier der Schwachsinn, selbst solcher höheren Grades, viel zu wenig berücksichtigt, indem man weder das Verhalten der Urtheilskraft, noch das des Gemüthszustandes zu ergründen sucht. Selbst Wahnvorstellungen werden hier des Oefteren übersehen. Man sollte in allen derartigen Fällen das Vorleben und etwaige Degenerationszeichen gebührend würdigen.

Der IV. Abschnitt behandelt die Simulation von Geistesstörung.

Verfasser betont mit Recht, dass Simulation von Geistesstörung immer noch viel zu häufig angenommen werde. Man vergisst dabei, dass der Verbrecher, wenn er geisteskrank geworden, ganz wohl seine alten Gewohnheiten beibehalten kann. So werden die Gewohnheitsdiebe, bei welchen das Lügen in Fleisch und Blut übergegangen ist, nicht selten in gestörtem Zustande fortfahren zu lügen.

In andern Fällen ist aber das Lügen eine Folge der psychischen Störung. Schwachsinnige lügen sehr viel, theils aus Selbsttäuschung, theils aus Renommage. Bekannt ist ferner das Lügen der Hysterischen und Epileptischen. Hier ist das Lügen keine Simulation, sondern geradezu als ein Krankheitssymtom zu erachten.

In andern Fällen können lügnerisch erscheinende Antworten auf traumatischer psychischer Degeneration, auf allgemeiner geistiger Abschwächung, auf Psychosen des Greisenalters beruhen.

Auch bei wirklich Gestörten beweisen solche ungehörige Antworten selbstverständlich noch keine Simulation. Viel bestrafte Verbrecher haben sich durch ihre Vergangenheit an Zurückhaltung, an Scheu und Misstrauen gewöhnt; sie werden deshalb auch nicht selten ihre Wahnvorstellungen verheimlichen, bis solche doch, bei entsprechender Gelegenheit, unter Entäusserung eines lebhaften Affects zum Durchbruch kommen.

Ferner ist die Annahme unrichtig, dass Folgerichtigkeit der Vorstellungen einerseits oder aber die Mischung von Symptomen verschiedener Krankheitsbilder anderseits für das Bestehen einer Simulation sprächen. Dies wird durch zahlreiche Beobachtungen widerlegt.

Auch ein auffälliges Schwanken der Krankheitserscheinungen täuscht leicht, namentlich dann, wenn es in den Gang der Untersuchung zu passen

scheint. Diese Erscheinung kann aber auch trügen und sehr wohl auf wirklicher Störung beruhen. Hier muss namentlich erwähnt werden, dass Psychotische zu Zeiten unter dem Einfluss von Angstzuständen unbewusst werden, während sie bald nach denselben wieder ganz klar erscheinen können.

Besonders muss noch hervorgehoben werden, dass uns neuere Forschungen zweifellos belehrt haben, dass unter den wirklichen Simulanten Viele mehr oder minder geistig abnorm, namentlich schwachsinnig sind. Somit spricht thatsächlich nachgwiesene Simulation durchaus nicht gegen wirklich vorhandene psychische Abweichung.

Um die Frage nach vorliegender Simulation richtig zu beantworten, bedarf es fortgesetzter Beobachtung, Rücksichtsnahme für das Wesen des Verbrechers, Kenntniss seines Vorlebens, genaueste Prüfung seines körperlichen Befindens und bei der ganzen Untersuchung ein möglichst unbefangenes Vorgehen.

Der V. und letzte Abschnitt bespricht die Behandlung und Unterbringung irrer Verbrecher.

Verfasser theilt zunächst das Historische über dieses hochwichtige Thema mit, über welches eine sehr ausgedehnte Literatur vorliegt. Wie bekannt, wurde die erste Specialanstalt zu Auburn im Staate New-York eingerichtet. 1863 wurde das Asyl Broadmoor in England eröffnet, als es nicht ausreichte, 1874 die Irrenstationen bei den Invaliden-Gefängnissen. Zur Zeit sind in Broadmoor hauptsächlich verbrecherische Irre und viele Missethäter gegen das Leben, während die meisten irren Verbrecher in den Invalidengefängnissen detenirt sind. Die wegen leichter Vergehen Verurtheilten kommen bei Nachweis der Störung in die gewöhnlichen Irren-Anstalten.

In Frankreich bestund bis jetzt nur ein Annex für die während der Strafhaft Erkrankten im Gefängnisse zu Gaillon; neuerdings hat man sich daselbst nach langer Diskussion für die Schaffung weiterer Anschluss-Stationen, sowie für die Gründung staatlicher Special-Asyle ausgesprochen.

In Italien ist 1886 das, wie verlautet, mustergiltige Manicomio criminale zu Ambrogiano eröffnet worden, mit zwei Abtheilungen — die eine für erkrankte Verurtheilte, die zweite für irre Angeschultigte und zur Beobachtung Aufgenommene.

In Belgien sollen kriminelle Irren in den zu ihrer Aufnahme bestimmten Irrenanstalten der Regel nach von den übrigen Kranken getrennt gehalten werden.

Nach dem holländischen Irrengesetze sollen Personen, welche strafbare Handlungen in unzurechnungsfähigem Zustande begangen haben, auf richterliches Urtheil für die Dauer eines Jahres in eine Reichsanstalt aufgenommen werden.

In Deutschland ist die Frage – trotz vielfacher Verhandlungen und Begutachtungen bis heute noch nicht spruchreif geworden. In Betracht kamen: 1. besondere Anstalten, 2. Anschluss-Stationen bei Strafanstalten, 3. gewöhnliche Irrenanstalten.

1. Ziemlich allgemein hat man sich gegen die Errichtung eigener Anstalten zum Behufe der Heilung der an Geistesstörung erkrankter Sträflinge aus praktischen Gründen ausgesprochen.

2. Bezüglich der Anschluss-Stationen an Gefängnisse liegen nur die Erfahrungen von Bruchsal und Waldheim vor, welche nicht sehr empfehlend erscheinen — namentlich wegen ihrer geringen Grösse und ihrer Abhängigkeit von der Mutter-Anstalt. Dagegen ist die Ueberzeugung durchgedrungen, dass den an akut auftretenden und rasch verlaufenden Geistesstörungen erkrankten Untersuchungs- und Strafgefangenen in den Gefängnissen selbst für die Dauer ihrer Krankheit eine angemessene psychiatrische Behandlung und Pflege zu Theil werden solle. (Dies setzt aber natürlich das Vorhandensein entsprechender Krankenräume und psychiatrische Ausbildung des Strafanstaltsarztes voraus!)

3. Gegen die Aufnahme in gewöhnliche Irrenanstalten sprechen — der Widerwille der Angehörigen anständiger Kranken und dieser selbst, die thatsächliche Verkommenheit und Gemeingefährlichkeit dieser Individuen, sowie ihre grosse Neigung zum Entweichen. Bezüglich letzterer ist zu bemerken, dass die Ausbrüche aus der Anstalt zum weitaus grössten Theile von jugendlichen Dieben ausgeführt werden, die in Folge krankhafter Geistesbeschaffenheit schon frühzeitig in die Anstalt gekommen waren.

Unser Autor kommt, auf Grund reichhaltiger persönlicher Erfahrungen, zu der Ueberzeugung, dass all' diesen Missständen durch Errichtung eines besonderen „Annexes an die Irrenanstalt" begegnet werden kann. Dieses mus einen festeren Abschluss haben, höhere Mauern, wohlgesicherte Thüren und Fenster und dreimal stärkeres, gut ausgewähltes Wartepersonal. Die Kranken müssen in möglichst vielseitiger Weise beschäftigt und durch anregende Unterhaltung abgelenkt werden. Durch die Erfüllung dieser Bedingungen wird ebensowohl die Gelegenheit, als die Lust zur Entweichung in ganz erheblichem Grade gemindert.

In Dalldorf ist (wie uns Verfasser eingehend berichtet) ein derartiger Annex mit überraschendem Erfolge eingerichtet worden. Die gefährlichen Irren wurden unschädlich gemacht. Es ist gelungen, die durch oft bestrafte Kranke in der Irrenanstalt gesetzten Störungen, unter vollkommener Rücksichtsnahme auf die Krankheitszustände, möglichst zu beschränken. Einige der schlimmeren Elemente konnten sogar soweit gebessert werden, dass sie in der Folge in ruhige Abtheilungen verlegt, einige sogar aus der Anstalt entlassen werden konnten. Allerdings ist die vollkommene Herstellung viel bestrafter Diebe nur selten erreichbar, sowie die Entlassung der gebesserten nur mit grosser Vorsicht möglich.

In Anstalten, welche sich hauptsächlich aus ländlichen Gegenden rekrutiren, werden viel weniger bedenkliche verbrecherische Naturen zufliessen, als aus der Weltstadt Berlin. Werden in solchen Asylen häufig schon die gewöhnlichen Einrichtungen ausreichen, so dürfte es sich doch empfehlen, besondere Abtheilungen, je für den Bezirk mehrerer Anstalten in einer passend gelegenen Irren-Anstalt zu errichten.

Verfasser kommt, nochmals die Schattenseiten der andern Arten der Verpflegung der irren Verbrecher hervorhebend, zu dem Schlusse, dass in der Errichtung der geschilderten Annexe bei Irrenanstalten zur Zeit wohl die beste Lösung der Unterbringung dieser Kranken liege.

Die Zahl der den Irrenanstalten zufallenden Kriminellen wird ferner wesentlich herabgedrückt werden durch entsprechende ärztliche Berücksichtigung von Seiten psychiatrisch wohl ausgebildeten Gefängnissärzte. Die Geistesschwachen, welche zunächst nicht der Irrenanstalt bedürfen, aber bei der gewöhnlichen Strafanstalts-Behandlung psychisch zu Grunde gehen, sollten individualisirend behandelt, wo möglich in besondere Abtheilungen versetzt werden. Ein milder Strafvollzug sei bei geminderter Zurechnungsfähigkeit wünschenswerth. Mit Recht wird die hochwichtige Bedeutung der Prophylaxis des Irreseins besonders bei jugendlichen gewohnheitsgemässen Eigenthumsverbrechern betont, sowie den Zwangserziehungsanstalten mit entsprechenden Einrichtungen das Wort gesprochen.

Wir schliessen die Besprechung dieser neuen Kundgebung über die „irren Verbrecher“ mit dem Bemerken, dass dieselbe viel des Guten enthält, Altes, das noch lange nicht genug gewürdigt und anerkannt ist und deshalb immer wieder den Richtern und Strafanstaltsbeamten, auf Grund weiterer Erfahrungen vorgeführt werden muss, Neues, namentlich in Bezug auf die hochwichtige Frage nach der zweckmässigsten Versorgung der Gestörten, welches alle Beachtung verdient. Ist die Frage auch auf Grund der oben mitgetheilten wohl motivirten Vorschläge noch keineswegs entschieden, so wird sie doch ihrer definitiven Beantwortung durch dieselben entschieden näher gerückt.

Samuel Smiles. Der Charakter. Nach dem Englischen für das deutsche Volk bearbeitet von Dr. W. Rudow. Heidelberg. Georg Weiss Verlag, 1888.

Das vorbezeichnete Buch kündigt sich als eine Umarbeitung des Buches von Smiles an, indem das Streben des deutschen Herausgebers dahin ging, dasselbe möglichst den deutschen Verhältnissen anzupassen. Das englische Original ist dem Referenten nicht bekannt, derselbe daher ausser Stande zu beurtheilen, wieviel vom Inhalt Eigenthum des Bearbeiters ist; immerhin ergibt sich bei der Lektüre, dass manche deutsche Lebensbilder und Belegstellen eingestreut sind, welche wahrscheinlich dem englischen Texte fehlen, doch überwiegen die englischen Vorbilder weitaus. Das Buch erstrebt durch Vorführen grosser Charaktere den Leser selbst zur Nachahmung zu reizen, dazu beizutragen, Herrschaft über sich selbst zu gewinnen. Es wird in dieser Beziehung wohl geeignet sein, Nutzen zu stiften. Wenn es in diesen Blättern erwähnt wird, so kann dies natürlich nur darum geschehen, um die Frage zu beantworten, ob es in die Bibliothek für Gefangene passt. Wenn Referent nun auch bezüglich mancher Einzelheiten

anderer Anschauung ist, so glaubt er doch, dass das Buch in einer solchen Bibliothek einen geeigneten Platz findet. Zu vergessen ist jedoch dabei nicht, dass es in durchaus protestantischem Sinne geschrieben ist, der katholische Gefängnissgeistliche dürfte deshalb Bedenken tragen, dasselbe unbedingt seinen Schutzbefohlenen zu übergeben. Referent glaubte, obwohl Nichtheologe, diese Beschränkung nicht unerwähnt lassen zu sollen.

Nordwestdeutscher Verein für Gefängnisswesen. 17. Vereinsheft. Redigirt von Dr. H. Föhring. Hamburg 1887. Hoffmann & Campe.

Das obengenannte 17. Vereinsheft enthält zunächst den Bericht über die Verhandlungen der 12. Jahresversammlung des Vereins vom 10. Juni 1887 zu Hannover. Als erstes Verhandlungsthema war aufgestellt die Frage über die Vereinfachung des Systems der Freiheitsstrafen im deutschen Strafgesetzbuch. Berichterstatter war Staatsanwalt Blume-Hildesheim. An das Referat schloss sich eine sehr eingehende Diskussion, worauf die Beschlussfassung über die Thesen auf die nächste Generalversammlung verschoben wurde. These a. ging auf Einführung nur zweier Strafarten anstatt Zuchthaus, Gefängniss u. Haft; These b. will als Maximum der leichtern Strafen (ohne Zwangsarbeit) 3 Monate, als Minimum der schwerern Strafe ebenfalls 3 Monate; These c: Regel ist die schwerere Freiheitsstrafe für Verbrechen und Vergehen, die leichtere für Uebertretungen. Das zweite Verhandlungsthema — Berichterstatter Pastor Pätz-Hannover lautete: „Was kann noch geschehen, damit die geistliche Pflege der Gefangenen möglichst unterstützt und gefördert werde?“ Eine Diskussion über den sehr interessanten Vortrag fand der vorgerückten Zeit wegen nicht statt. — Des Weiteren finden wir im Vereinshefte eine eingehende Darstellung der Hamburgischen Erziehungs- und Besserungsanstalt Ohlsdorf von dem Oberlehrer und Anstaltsleiter Blunk, eine Uebersicht der in Deutschland erlassenen Zwangserziehungsgesetze, die Fortsetzung des Aufsatzes von Dr. Gustav Meyer „über Geisteskranke in Strafanstalten“, endlich Verzeichnisse der Mitglieder u. s. w.

Sechzigster Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1886/87. Im Selbstverlage der Gesellschaft. Düsseldorf, in Commission von L. Voss & Cie.

Die 59. Generalversammlung fand unter Anwesenheit von 211 Theilnehmern am 5. und 6. Oktober in Düsseldorf statt. Nach Erstattung des Jahresberichtes durch den Präses, Consistorialrath Natorp in Düsseldorf, sowie des Berichts des Schatzmeisters, demzufolge die Einnahmen sich auf

11 129 Mk. 54 Pf., die Ausgaben auf 11 070 Mk. 59 Pf. beliefen, erstattete Pastor Graeber von Düsseldorf sein Referat über die Eingabe des I. Staatsanwalts Jaenisch in Düsseldorf betr. die Wirksamkeit der Gesellschaft (die dieser vielfach über ihren eigentlichen Rahmen hinausgehend erachtete), woran sich eine Diskussion, an der sich eine ganze Reihe Redner betheiligte, anschloss. Es fanden sodann am 5. Oktober verschiedene Specialconferenzen statt: a) der Strafanstaltsvorsteher und Beamten über die Frage: „Wer soll die Kosten der Strafvollstreckung tragen (Referent Director Krell-Hamm), der Beschluss ging dahin, dass zu einer Aenderung der jetzt feststehenden gesetzlichen Bestimmungen kein Grund vorliege; b) der Anstalts- und Asylsgeistlichen über die Frage: „Was können wir thun, um zur bessern Heilighaltung des Eides beizutragen? (Ref. Pfarrer Ohl in Duisburg), worauf vier Resolutionen angenommen wurden: 1) Der Ausschuss möge in Erwägung ziehen, auf welche Weise er Anregung geben könne, dass durch Kirche und Schule zur Förderung der Wahrhaftigkeit in unserm Volk mitgewirkt und insbesondere die Bedeutung und Heilighaltung des Eides zu lebendigerm Bewusstsein gebracht werde. 2) Es müsse an Stelle des Voreids der Nacheid treten. 3) Eine Eidesvernehmung durch einen Geistlichen sei in bedenklichen Fällen dringend zu wünschen; erklärt sich dabei der Betreffende als Gottesleugner, so sei die gesetzlich vorgeschriebene Eidesformel durch einfache Bekräftigung der Aussage zu ersetzen mit der Feststellung, dass im Falle der Unwahrheit der Aussage diese der Meineidsstrafe unterliege. 4) Thunlichste Verringerung der Zahl der Eidesleistungen anzustreben; c) in der gemeinsamen Conferenz der Beamten und Geistlichen stand zur Verhandlung das Thema: „Ueber die Zulassung von Frauen zur Vorfürsorge an den weiblichen Gefangenen und ihre Aufgabe im Rahmen der Hausordnung unserer Gefängnisse“, worüber Gefängnissprediger Th. Müller-Köln referierte. Auf Grund des Referats und der sich hieran schliessenden Verhandlungen wurde die Resolution des Referenten: „Die Thätigkeit von einzelnen Frauen zur Vorfürsorge an unsern weiblichen Strafgefangenen unter pünktlicher Beobachtung der Hausordnung und mit Unterordnung unter die Anstaltsverwaltung ist anzustreben“, sowie der Antrag von Director Strosser-Münster: „Indem die Conferenz der Resolution des Referenten zustimmt, ersucht sie die Generalversammlung, bei den zuständigen Behörden durch den Ausschuss die Genehmigung zur allgemeinen Einführung der vorgeschlagenen Massnahme zu erbitten“, einstimmig angenommen. d) die Conferenz der Strafanstaltslehrer hatte als Verhandlungsthema: „Der Rechenunterricht in der Strafanstaltsschule“. Berichterstatter war: Lehrer Rathert-Herford, der das Thema eingehend beleuchtete. Die Beilagen enthalten eine Uebersicht über die Kassenverhältnisse der Gesellschaft, auszügliche Berichte der Tochtergesellschaften und Hilfsvereine, der Gesellschaftsagenten, Berichte aus den Asylen im Gesellschaftsgebiet, die Grundgesetze der Gesellschaft und ein Verzeichniss für Gefängnissbibliotheken geeigneter Bücher.

Oesterreichische Statistik etc. Statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichts-Gefängnisse im Jahre 1884. Bearbeitet im k. k. Justiz-Ministerium. Wien 1888.

Aus der vorgenannten amtlichen Uebersicht geben wir im Folgenden die wesentlichen Daten. Die Zahl der Strafanstalten in den im Reichsrathe vertretenen Ländern hat sich 1884 nicht geändert: es sind deren 15 Männer- und 3 Weiberstrafanstalten; die fortschreitende Einführung der Verpflegung der Gefangenen in eigener Regie in den Männerstrafanstalten bedingte die Bestellung von Oekonomieverwaltern und Rechnungsführern. Die Gesammtzahl aller männlichen Sträflinge belief sich im Jahre 1884 auf 14,547 Köpfe mit durchschnittlich 248 Verpflegungstagen und einer durchschnittlich 9838 betragenden Gesammtzahl von Gefangenen; in den Weiberstrafanstalten betrugen die entsprechenden Zahlen 2359, 244 und 1571. Am 1. Januar 1884 waren es 9991 männliche und 1607 weibliche, zusammen 11,598 Sträflinge; der Zugang betrug 4456, 752 zus. 5308, der Abgang 4630 und 762, zus. 5392, am Jahresschlusse waren vorhanden 9920 M. 1597 W. zus. 11,517. Die genannten Zahlen umfassen jedoch nicht die ganze Sträflingsziffer, indem wegen Raummangels sich noch in den Gerichtsgefängnissen 4722 männliche 762 weibliche, zus. 5484 Personen befanden, die zu mehr als 1 Jahr Kerker verurtheilt, in einer Strafanstalt hätten verwahrt werden sollen. Der Sträflingsstand hat sich im Allgemeinen gegen 1883 gemindert. Strafvollzug in Einzelhaft kam in 4 Anstalten: Stein, Karthaus, Pilsen und Carlau mit 2130 Sträflingen in Anwendung, 979 im täglichen Durchschnitt und durchschnittlich 168 Verpflegungstagen. Der Herkunft nach stammen bei den Männern 24,91 % aus Städten, 71,08 % vom Lande, bei den Weibern 20,24 und 75,23 %; aus dem Auslande 3,92 und 4,26 %, von unbekannt woher 0,09 und 0,27 %. Dem Alter nach stellen die Jahre von 20—30 den höchsten Prozentsatz mit 39,96 bei den Männern und 41,41 % bei den Weibern, den niedersten das 14.—16. Lebensjahr mit 1,04 bezw. 0,40 %. Der Nationalität nach zählt man bei den Männern 45,76 % Deutsche, 41,68 % Nordslaven, 7,56 % Südslaven, 0,7 % Magyaren, 2,88 % Italiener, 1,35 % Sonstige, bei den Weibern betragen die entsprechenden Zahlen 39,15 %, 54,46 %, 4 %, 0,53 %, 1,86 %, sonstige keine; dem Bekenntniss nach gibt es unter den Männern 82,51 % Römischkatholische, 7,96 % Griechischkatholische, 3,04 % Griechischorientalische, 1,86 % Evangelische, 4,48 % Israeliten, 0,15 sonstige Glaubensgenossen.; bei Weibern sind die entsprechenden Zahlen 89,36 %, 5,99 %, 1,33 %, 1,86 %, 1,46 %, sonstige Glaubensgenossen fehlen. Analphabeten gab es unter den Männern 35,51 %, bei den Weibern 51,93 % (in Lemberg bei den Weibern 93,20 %, in Stanislau bei den Männern gar 96,70 %); Leute mit weiterer als der gewöhnlichen Schulbildung 3,41 bezw. 0,14 %. Der Art der Verbrechen nach überwiegt weitaus die Zahl der wegen Eigenthumsvergehen Verurtheilten 68,75 % bezw. 69,64 %. Rückfällige gab es im Ganzen 2718, darunter 2353 Männer und 365 Weiber, 426 weniger als im Jahre 1883; es sind über die Rückfälligen sehr ein-

gehende Nachweisungen gegeben, worauf indess hier nicht näher eingegangen werden kann; wie wohl überall zählt der Diebstahl die meisten Rückfälligen, 74,24 % bei den Männern, 89,04 % bei den Weibern. Von den Abgegangenen (s. o.) hatten bei den Männern 76,31 % die Strafe verbüsst, 5,55 % wurden begnadigt, 2,57 % in ein anderes Gefängniss, 0,11 % in eine Heilanstalt versetzt, 0,11 entflohen, 15,35 % sind gestorben; bei den Weibern sind die entsprechenden Zahlen 73,75 %, 8,40 %, 0,39 %, 0,53 % und 16,93 %. Was das Betragen der Sträflinge während der Strafzeit anbelangt, so verhielten sich von den Männern gut 71,29 %, mittelmässig 17,48 %, schlecht 11,23 %, von den Weibern 66,40 %, 24,12 %, 9,43 %. Das Verdienstersparniss beträgt pro Kopf bei den Männern 15 fl. 60 kr. (in der Anstalt Karthaus 160 fl.) bei den Weibern 15 fl. 43 kr. Unterricht erhielten von den Männern 21,21 %, von den Weibern 23,10 %, bei erstern mit viel besseren Ergebnissen als bei letzteren. Die Gesammtzahl der Arbeitstage betrug in den Männerstrafanstalten 2,594,242, in den Weiberstrafanstalten 424,591, Die Gesammtzahl der Verpflegungstage 3,600,765 und 575,005; der Arbeitsverdienst betrug bei den Männern 450,444, bei den Weibern 20,117 Gulden; unter der letztern Summe ist aber nur der den Weibern zukommende Antheil verstanden. Was die Gesundheitsverhältnisse betrifft, so waren erkrankt von den Männern 29,96, von den Weibern 29,08 %, deren sind gestorben 10,18 bezw. 13,48 %; von der Gesammtzahl der Sträflinge starben 4,87, bzw. 5,47 %. Von den Sträflingen in Einzelhaft (in den 4 Anstalten Stein, Karthaus, Pilsen, Carlau) erkrankten 13,10 %, wovon 5,02 % starben; von ihrer Gesammtzahl starben 0,75 %. Selbstmorde gab es bei den Männern 0,99 %, bei den Weibern keinen.

Disciplinarstrafen wurden ausgesprochen bei den Männern gegen 28,60 %, bei den Weibern gegen 12,72 % ihrer Gesammtzahl; im Ganzen trafen solche Strafen 8157 Männer und 544 Weiber, zusammen 8701; dabei übertreffen wie in allen Anstalten, nicht blos Gefängnissen, die Weiber an Unverträglichkeit unter sich die Männer um ein Bedeutendes, bei den Männern sind es hierwegen 12,40, bei den Weibern dagegen 53,01 % aller gegen dieselben erkannten Disciplinarstrafen.

Der Staatsaufwand für die Strafanstalten belief sich auf 2,264,125 fl. ordentliche und 186,469 fl. ausserordentliche Ausgaben, zusammen also auf 2,450,594 fl. gegen 2,355,973 fl. im Jahre 1883; auf den einzelnen Sträfling kamen 152 fl. 14 kr. bei den Männern, 139 fl. 26 kr. bei den Weibern per Jahr oder 41,57 bezw. 38,05 kr. auf den Tag.

Die Gerichtsgefängnisse betreffend wird zunächst bemerkt, dass in solchen 47159 Häftlinge der politischen und 2788 der Finanzbehörden zus. 49,947 Personen verwahrt wurden, unter jenen ist Böhmen mit 11792, unter diesen Tirol mit 855 Personen weitaus (fast um die Hälfte mehr als das nächsthohe Land) am höchsten vertreten. Gerichtliche Gefangene waren es dagegen: 1) in Präventivhaft zu Anfang des Jahres 3368, Zugang 130,131, Abgang 129,976, Stand am Jahresschlusse 3523 Personen (bei Gerichtshöfen und Bezirksgerichten); 2) in Strafhaft a) bei Gerichts-

höfen zu Anfang des Jahres 8698, Zugang 33,014, Abgang 33,108, Rest am Schlusse des Jahres 8604 (Kerker- und Arrest-Strafen); b) bei den Bezirksgerichten zu Anfang des Jahres 7515, Zugang 402,967, Abgang 402,081, Rest 8401 Personen (Kerker- und Arrest-Strafen). Dem Hefte sind noch eine Anzahl statistischer Tabellen beigegeben.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Schweizerisches Centralorgan für Strafrecht, Strafprozessrecht, Gerichtsorganisation, Strafvollzug, Criminalpolizei, Gerichtliche Medizin und Psychiatrie, Criminalstatistik und Criminalsoziologie. In Verbindung mit den Professoren des Strafrechts der schweizerischen Hochschulen G. Favey (Lausanne), Alfred Gautier (Genf), H. Gretener (Bern), K. v. Lilienthal (Zürich), F. H. Mentha (Neuenburg), A. Teichmann (Basel) und J. J. Dedual (eidg. Untersuchungsrichter, Chur), L. Guillaume (Strafhausdirector Neuenburg), H. Hafner (Bundesrichter, Lausanne), Leo Weber (Secretär für Gesetzgebung und Rekurswesen im eidg. Justizdepartement), J. V. Hürbin (Strafhausdirector, Lenzburg), Fr. Meili (Professor der Rechte, Zürich, Emil Zürcher (Oberrichter, Zürich), herausgegeben von Carl Stooss, Oberrichter und Professor in Bern. Erster Jahrgang, 1. Heft. Bern. Expedition der Stämpfli'schen Buchdruckerei, 1888.

Unter dem vorstehenden etwas langen Titel erscheint seit diesem Jahre eine neue Zeitschrift, deren Erscheinen nur freudig begrüsst werden kann. Bei der bunten Mannigfaltigkeit, die auf den obengenannten Gebieten bei unsern eidgenössischen Nachbarn noch herrscht und deren mancherlei Missstände wir um so besser mitempfinden hönnen, als es ja noch gar nicht so lange her ist, dass wir uns eines einheitlichen Strafrechts, Strafprozesses und der gleichen Gerichtsverfassung erfreuen, während wir auf anderem Gebiet z. B. dem des Strafvollzugs ebenfalls noch weit von der Einheit entfernt sind, ist es ein um so verdienstlicheres Werk, vorerst durch wissenschaftliches Zusammentragen und Vergleichen des mannigfach verschieden gestalteten Materials nach und nach die auch für die Schweiz nothwendige und von vielen Einsichtigen gewünschte Einheit dieser Rechtsgebiete verbreiten und erlangen zu helfen. Lassen schon die Namen der Mitarbeiter an der Zeitschrift nur Gutes erwarten, so bestätigt der Inhalt des ersten uns vorliegenden Heftes die dadurch erweckten Erwartungen. Wir können bei dem uns hier gesteckten engen Raume natürlich nicht auf das Einzelne eingehen, und müssen uns mit einer summarischen Inhaltsangabe begnügen. Zunächst begegnen uns vier Abhandlungen: Zum Falle Hürst v. Gretner; De la récidive v. Gautier; die Errichtung von Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher in der Schweiz, von Hürbin; L'indentifation anthropométrique v. Guillaume; die erste bespricht einen im Jahr 1887 merkwürdigen Rechtsfall bezüglich eines äusserst gering begabten Menschen, Namens Christian Hürst von Güppisberg, der als Soldat einen Kameraden erschoss und einen andern zu erschiessen versuchte. Sehr interessant ist

die Studie Gautier's über die verschiedenen strafrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Rückfalls in der welschen Schweiz (Freiburg, Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis); aus dem Aufsatze von Hürbin, dass die Schweiz eine internationale Besserungsanstalt für Jugendliche in der Nähe von Basel besitzt, Gut Klosterfichten, welche aber vorerst noch verschiedener Verbesserungen bedarf, um zweckentsprechend zu sein. Der Aufsatz von Guillaume ist ein Auszug aus dessen Bericht über die Arbeiten des römischen Congresses. Diesen Abhandlungen folgt ein Nekrolog des berühmten italienischen Criminalisten Francesco Carrara, sodann kommen Gerichtsentscheidungen, Literaturanzeigen, Nachrichten über Neues im Strafrechtswesen (Strafrechtszeitung), ein Bericht über „die Strafgesetzgebung des Bundes und der Cantone" (wir entnehmen daraus u. A. dass der Canton Uri noch heute kein Strafgesetzbuch besitzt). Als Anhang sind verschiedene Texte neuer Gesetze einzelner Cantone, namentlich 3 Wuchergesetze von Aargau, Thurgau und Wallis, abgedruckt.

Aus den gegebenen Bemerkungen werden unsere Leser leicht die Reichhaltigkeit des Gebotenen ersehen; wir können der neuen Zeitschrift nur bestes Gedeihen wünschen und werden gern über die weitern Hefte wiederum an dieser Stelle berichten.

Actes du Congrès pénitentiaire international de Rome. Novembre 1885, publiés par les soins du comité exécutif. Tome II. 1, u. 2 parties. Rome Imprimerie des Mantellate, 1888.

Die beiden sehr umfangreichen Theile des 2. Bandes (der eine zählt 746, der andere 613 Seiten) haben einen sehr interessanten Inhalt. Der erste Theil enthält historische Notizen über die Gefängnissreform und den Stand der Gefängnisse in den verschiedenen Ländern seit Anfang dieses Jahrhunderts und zwar in: Baden v. Jagemann, den Niederlanden v. Pols, Ungarn v. Laszló, Italien v. Foresta, Schweden v. Almqvist, Norwegen v. Birch-Reichenwald, Dänemark v. Brunn und Goos, Frankreich v. Herbette, Belgien von Stevens, Bayern v. Kleinfeller, Spanien v. Lastres, Oesterreich von Giannelia, Russland v. Salomon und Moldenhawer, der Schweiz von Correvon, Brosi und Guillaume (für die Cantone Waadt Solothurn und Neuenburg), England von Silorata und den Vereinigten Staaten von M. M. B. Aus dieser einfachen Aufzählung ist schon zu ersehen, welche Fülle von Material hier angesammelt ist. Die 2. Abtheilung enthält zunächst bibliographische Mittheilungen über das Gefängnisswesen der verschiedenen Länder seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Hiebei sind folgende Länder vertreten: Baden, Norwegen, Frankreich, Schweden, Dänemark, Belgien, Russland, Schweiz, Preussen, Spanien, Oesterreich, Ungarn, Italien, Grossbritannien, Vereinigte Staaten. Diese bibliographischen Arbeiten sind von sehr verschiedenem Umfange und danach auch von sehr ungleicher Bedeutung, weitaus am umfassendsten jene von Italien (S. 209—365), ihnen kommen zunächst jene aus Baden S. 11—59 und der Schweiz (127—167),

während dagegen z. B Russland nur auf 4 Seiten vertreten ist. Den weitern Inhalt bilden die Beantwortungen der Fragen, welche für den Congress aufgestellt waren, durch die einzelnen Regierungen.

Bulletin de la Commission pénitentiaire internationale. Nouvelle série. Troisième Livraison. Juillet 1887. St. Petersbourg und Neuchâtel. Bureau de la commission pénitentiaire internationale.

Die dritte Lieferung der internationalen Gefängnisscommission weist einen recht mannigfaltigen Inhalt auf. Zunächst finden wir den Bericht des französischen Justizministers an den Präsidenten der Republik über die Ergebnisse der Strafrechtspflege in Frankreich und Algier von 1881 bis 1885; des weitern begegnet uns ein Aufsatz von Laszló über das progressive Gefängnisssystem in Ungarn, das seit Einführung des neuen Strafgesetzbuches seit 1. September 1880 daselbst eingeführt ist; die bisherigen Erfahrungen werden als günstige geschildert. Dem Aufsatze sind einige Pläne beigegeben über die neue Anstalt von Sopron (die aus einer Zuckerfabrik zu ihrem jetzigen Zweck umgewandelt wurde) und die Zwischenanstalt von Kis-Hartha. Es folgen sodann Mittheilungen über russische Gefängnissverhältnisse, der Jahresbericht 1885/86 über die Gefängnisse Norwegens (s. Bl. f. G. Bd. XX S. 220); der Rechenschaftsbericht der Commission, der einen Kassenbestand von 7768 Mk. 20 Pf. aufweist, erstattet vom Schatzmeister, E. v. Jagemann; ein Nekrolog des verdienstvollen Thomas Barwick Lloyd Baker mit dessen Portrait und Faksimile, das Protokoll des Petersburger Lokalausschusses von 12./24. Mai v. J. und endlich eine bibliographische Notiz aus der Schweiz.

Les Délits et les Peines, par le professeur Emile Acollas. Paris, librairie Ch. Delagraphe. 1887.

Unter dem Gesammttitel: Le droit mis à la portée de tout le monde gibt der bekannte französische Schriftsteller Professor Acollas eine Sammlung gemeinverständlicher Werkchen heraus, deren Gegenstand einzelne Zweige des gesammten Rechtsstoffes sind. In der ersten Serie sind bereits 12 Bände erschienen unter folgenden Titeln: I. L'idée du droit. II. La propriété. III. Les servitudes. IV. La propriété littéraire. V. Les actes de l' état civil. VI. Les successions. VII. Les contrats et les obligations contractuelles. VIII. Le contrat de mariage. IX. Les tutelles. X. Les obligations des commerçants. XI. Les délits et les peines. XII. Le droit de la guerre. Die Sammlung ist in Frankreich sehr günstig aufgenommen worden und verdient dies zunächst schon ihrer ausserordentlichen Billigkeit halber: ein Bändchen in hübscher rother Leinwand gebunden, mit gutem Papier und Druck kostet nicht mehr als 75 Cts. bis 1 Frank. Aber auch inhaltlich erscheint wenigstens das uns vorliegende obengenannte Nr. 11

der Reihe ihrem Zwecke vollkommen zu genügen. Der Verfasser weiss seinen Stoff in lichtvoller und anregender Weise zu behandeln, wobei es nicht ohne vielfache kritische Seitenblicke und Hiebe auf entgegenstehende Ansichten oder veraltete Vorschriften abgeht. Er ist ein lebhafter Gegner jedweden Abschreckungszweckes der Strafe, welcher er vielmehr lediglich das Ziel der Besserung des Verbrechers als Aufgabe setzt. Wir haben das 189 Seiten Text (und ein eingehendes Inhaltsverzeichniss) enthaltene Werkchen mit grossem Interesse wenn auch nicht immer mit vollständiger Uebereinstimmung mit den Ansichten des Verfassers gelesen. — Die weitere uns vorliegende Nr. 12 Le droit de la guerre steht ausserhalb des Rahmens dieser Zeitschrift; eine gewisse Gereiztheit gegen Deutschland schimmert darin nicht selten deutlich heraus.

Nordisk Tidsskrift for Faengselvaesen etc. X. Jahrgang. 3 Hefte.

Der 10. Jahrgang dieser unsern Lesern wohlbekannten Zeitschrift enthält einige recht interessante Aufsätze. In erster Reihe erwähnenswerth ist die Fortsetzung der Arbeiten der norwegischen Strafgesetzcommission über die Todesstrafe, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die verschiedenen einzelnen Strafarten. Der Verfasser, B. Getz, spricht sich für Abschaffung der Todesstrafe aus und gibt am Schlusse seines Aufsatzes eine Uebersicht über die neueren Strafgesetzbücher der europäischen Staaten. Weiter möchten wir noch eine Abhandlung des Gefängnissgeistlichen von Nyköping hervorheben: Gedanken und Betrachtungen über die verbrecherischen Gesinnungen und die Mittel, welche dem Geistlichen im Zellengefängniss zur sittlichen Besserung des Verbrechers zu Gebot stehen. Das 2. Heft bringt einen ziemlich ausführlichen Aufsatz über die Gefängnissreformen in Finland, der ausweist, dass daselbst in den letzten Jahren sehr viele und bedeutende Verbesserungen auf diesem Gebiet getroffen wurden; einen weitern von dem schon genannten Gefängnissgeistlichen über die Arbeit in den Gefängnissen, sodann Auszüge aus den amtlichen Berichten Russlands, Norwegens und Schwedens über die Gefängnisszustände dieser Länder, worüber nach den gleichen Quellen auch in diesen Blättern (Bd. XXII S. 354 ff.) referirt ist und schliesslich eine Reihe amtlicher Aktenstücke und Berichte über die Thätigkeit der Gefängnissgesellschaften der nordischen Länder. Aus dem 3. Heft endlich möchten wir hervorheben einen Bericht über eine Verhandlung der belgischen Kammer vom 27. Januar 1887 betreffs der Gefangenenarbeit, eine sehr eingehende Arbeit über die „Freiheitsstrafen in Deutschland“ von A. Daae, den Schluss bilden Literaturangaben.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik. Fangvardstyrelsens underdaniga berättelse för ar 1886.

Im Anschluss an die S. 357 ff. des Bds. XXII. gegebenen Auszüge zu 1884 und 1885 geben wir nun nachstehend auch einige Daten über den

uns jetzt vorliegenden 1886er Jahresbericht. Zu Anfang des Jahres 1886 waren anwesend 3989 Gefangene, 3390 Männer und 599 Weiber, im Laufe des Jahres kamen dazu 18 399, nämlich 16 731 M. und 1668 W., so dass sich eine Gesammtsumme von 22 388, d. h. 20 121 M. und 2267 W. ergibt. Abgegangen sind im Laufe des Jahres 18 140, darunter 16 523 M. und 1617 W., sonach blieben zurück am Schlusse 4248, d. i. 3598 M. und 650 W. Diese Gefangenen setzen sich zusammen aus: a) Untersuchungsgefangenen 3647, wovon 3231 M. und 416 W., abgegangen 2960 M. und 392 W., zus. 3352, Rest am Jahresschlusse 295, nämlich 271 M. und 24 W. b) Strafarbeitsgefangenen 2335, wovon 1907 M. und 428 W., darunter 284 Lebenslängliche, 235 M. und 49 W. c) Gefängnissgefangene: 12 482 M. und 836 W., hierunter sind 775 M. und 43 W. mit ursprünglich auferlegter Gefängnissstrafe, dagegen 11 707 M. und 793 W. die ihre Geldbusse nicht bezahlten. d) Bettlern und Landstreichern: 5159, davon 2666 M. und 2151 W., endlich e) Insassen der Zwangsarbeitsanstalt: 1729, 1178 M. und 1006 W. und 5 Freiwillige. Bezüglich der Disciplin ist bemerkt, dass abgesehen von 102 leichtern Fällen in den Gefängnissen, 157 in den Strafarbeitsanstalten und 180 in den Zwangsarbeitsanstalten nur einige wenige schwerere Vergehen, wie Angriff auf Aufseher u. dgl. vorkamen. Entweichungen gab es im Ganzen 14, 12 allein in den Zwangsarbeitsanstalten, bis auf 1 wurden Alle zurückgebracht, und sodann einige Versuche. Selbstmorde 6, durch Hängen 5, durch Vergiftung 1, im letztern Falle hatte der Betreffende kurz vor seiner Verbringung in die Anstalt das Gift genommen. Im Ganzen mussten gegen 9 Bedienstete Strafen erkannt werden. Ueber Unterricht ist nichts besonders zu melden, was das Schutzwesen anlangt, so wurden im Ganzen 472 Personen unterstützt. Bezüglich der Gesundheitsverhältnisse wird bemerkt, dass es im Jahre 1886 besonders viele katarrhalische Affektionen gab, sowohl in den Athmungs- als in den Verdauungsorganen, sodann besonderes Augenkrankheiten, epidemische Krankheiten waren nur schwach vertreten, so 7 Fälle Diphtheritis. Katarrhe verschiedener Art 845, 105 Augenkrankheiten, 12 Delirium tremens, 11 Alcoholismus chronicus, 31 Geisteskranke. Aeusserliche Verletzungen 467, dabei 4 Todesfälle, wovon 2 durch Ersticken, indem ein Gefangener in seiner Zelle Feuer anlegte, wobei er und sein Zellenkamerad erstickten. Im Ganzen waren es 3064 Krankheitsfälle, 51 mit tödtlichem Ausgange. Ueber Beschäftigung der Gefangenen ist nichts Neues zu sagen. Der Voranschlag der Ausgaben betrug 1 827 525 Kronen, wirkliche Ausgaben 1 654 028 Kronen. Einnahmen aus Arbeit belaufen sich auf 143 384 Kronen. Es wurden verschiedene Neubauten errichtet und Restaurationen vorgenommen. Die Kosten für die Verpflegung der Gefangenen betrug 2637 Oere per Tag, Verpflegungstage waren es 1 417 881 Eine reiche Auswahl von Tabellen ist am Schlusse des Berichts angefügt.

Norges officielle Statistik. Beretning om Rigets Distriktsfaengsler for Aarene 1885 og 1886. Christiania 1888.

Schon wiederholt sind in diesen Blättern die Berichte der norwegischen Regierung über die dortigen Strafarbeitsanstalten im Auszuge mitgetheilt worden, während über die Distriktsgefängnisse bisher keine amtliche Zusammenstellung herausgegeben worden war. Durch königliche Entschliessung vom 22. Januar 1885 ist bestimmt worden, dass in Zukunft solche Berichte zu erscheinen haben und so liegt uns heute der erste derartige für die Jahre 1885 und 1886 vor, aus dem wir nachstehende Daten entnehmen.

Das Gefängnisswesen Norwegens ist durch das Gesetz vom 13. October 1857 geordnet; hienach wurde bestimmt, dass in den Aemtern und bedeutendern Städten (kjobstaeder) neue Gefängnisse für Sträflinge und Untersuchungsgefangene, sog. Distriktsgefängnisse, in genügender Zahl und Grösse errichtet werden sollen und zwar nach dem Grundsatze der Absonderung der Gefangenen. Von 1862—1867 wurden nun dementsprechend theils neu, theils umgebaut und verbessert und in Gebrauch gezogen 56 Distriktsgefängnisse. Eines, das der Stadt Levanger, brannte im Jahr 1877 ab und wurde nicht mehr erbaut, so dass heute noch 55 solcher Anstalten vorhanden sind; 41 liegen in Städten, 14 auf dem Lande. Die Ausgaben der Stadtkasse und der Gemeindeverbände beliefen sich auf etwa 3,200,000 Kr. Vorstand dieser Gefängnisse ist, mit Ausnahme der Stadt Christiania, wo hiefür ein besonders angestellter Beamter vorhanden, in den Städten in der Regel der Polizeimeister, auf dem Lande der Vogt. Der Amtmann hat über sämmtliche in seinem Bezirk befindlichen Gefängnisse die Oberaufsicht. Ferner besteht bei allen Distriktsgefängnissen ein von der Gemeinde gewählter, aus höchstens 4 Personen bestehender Aufsichtsrath (tilsynsmaend), der für die wirthschaftlichen Bedürfnisse Sorge zu tragen und zu unvorhergesehener Zeit das Gefängniss zu besuchen hat. Bei jedem Gefängniss sind ein vom Amtmann ernannter Wachtmeister und bei den grössten Anstalten ein oder mehrere Schliesser angestellt. In Christiania waren vorhanden 1 erster Schliesser (Unterwachtmeister) und 9 sonstige Schliesser, welch' letztere aber auch noch andere Functionen wie als Gerichtsdiener u. s. w. wahrzunehmen haben, dann zwei Aufseherinnen, 1 Arbeitsaufseher, etc. etc.; in 22 Gefängnissen ist kein Schliesser vorhanden. Die Gefängnisse sind nach der beigegebenen Tabelle von sehr verschiedener Grösse von der Stadt Christiania mit 99 Gefangenenräumen bis herab zu 3 (an drei Orten); in jedem derselben befinden sich auch die nöthigen Gerichtszimmer und Wohnungen für den Wachtmeister, theilweise auch für die Schliesser. Im Jahre 1885 waren vorhanden 787 Gefangenen-Räume, darunter 649 Einzelzellen, 80 Gemeinschaftsräume, 7 Strafzellen und 51 ursprünglich für Schuldgefangene bestimmte Lokale; 197 dieser Gelasse befinden sich in den 14 auf dem Lande belegenen Anstalten (darunter 169 Einzelzellen), die übrigen in den städtischen Gefängnissen. Als Grössenmaas sind für eine Einzelzelle etwa 20, für Strafarrest und Schuldarrest

mindestens 28, für eine Gemeinschaftszelle (à 3 Personen) mindestens 57 Cubikmeter vorgeschrieben; die Einzelzellen sind übrigens meist grösser als 20 cubm. In 9 Anstalten wird zur Beleuchtung Gas verwendet. Die Beheizung geschieht entweder durch Warmluftkanäle oder Zellenöfen; die ersteren scheinen verschiedene Unzuträglichkeiten: ungenügende Erwärmung, zu grossen Verbrauch an Heizmaterial und Benützung der Canäle zu Mittheilungen der Gefangenen unter sich, gehabt zu haben, so dass man an ihren Ersatz durch Oefen denkt; zu Vermeidung des letztgenannten Uebelstandes hat man in Bergen Holzkasten angebracht, welche dem Gefangenen die unmittelbare Berührung mit dem Canal unmöglich machen, und diese Massregel jetzt auf alle betreffenden Anstalten ausgedehnt. Im Jahre 1886 brannten 2 Gefängnisse ab, gelegentlich grösserer in den betr. Städten (Krageroe und Skie) stattgehabten Brände.

Im Jahre 1885 betrug die Gesammtzahl der Straf- und Untersuchungsgefangenen in den Distriktsgefängnissen 9325, darunter 8130 Männer und 1195 Weiber, weitaus der grösste Theil hievon entfällt auf die Anstalt von Christiania, nämlich 4095,—3593 Männer 502 Weiber, am wenigsten auf das Gefängniss von Langesund: 3 Männer; Verpflegungstage waren es 86,725, 73,119 M. 13,606 W. Von den 9325 waren 6376 Straf- und 2949 Untersuchungsgefangene. Wasser- und Brodstrafe verbüssten 5767 Personen, 5092 M. 675 W.; Geldbussen sassen ab 4305 Personen, 3902 M. 403 W. Im Jahre 1886 belief sich die Gesammtzahl auf 9177 Personen, 8073 M. 1104 W.; Christiania hatte hievon 3660,—3217 M. 443 W., Holmestrand am wenigsten mit 6, 4 M. und 2 W. Verpflegungstage waren es 82,804, für Männer 70,225, für Weiber 12579. Strafgefangene waren es 6100, Untersuchungsgefangene 3077. Wasser- und Brodstrafe erlitten 5554—4957 Männer und 597 Weiber; für Geldbussen waren eingesetzt 4183 Personen, 3815 M. 368 W. Die Gefangenzahl verhielt sich im Jahr 1886 zur Bevölkerung mit 1,959,000 ungefähr bei den Distriktsgefängnissen wie 1: 213; an 122 Knaben wurde in den Distriktsgefängnissen die Ruthenstrafe vollzogen.

Ueber Ordnung und Disciplin ist nichts besonderes hervorzuheben, wieder ergriffene Ausreisser und sonstige Uebelthäter wurden mehrfach mit Prügelstrafe bedacht. — Die Seelsorge hat in der Regel der Ortsgeistliche neben seinem ordentlichen Dienst mitzuversehen; Gefangene unter 15 Jahren erhalten Unterricht, wofür der Lehrer pro Stunde bezahlt wird; Mädchen werden überdiess in Handarbeiten unterwiesen.

Ueber die Gesundheitsverhältnisse verbreitet sich der Bericht sehr ausführlich. (S. 30 bis 54); die Gehälter der Aerzte schwanken zwischen 48 und 800 (Christiania) Kronen. Es werden ganz interessante Tabellen über Gewichts-Verlust und Zuwachs bei Wasser- und Brodstrafen gegeben, im Allgemeinen war der Verlust nur gering; auf Einzelnes kann hier selbstredend nicht eingegangen werden.

Arbeitspflicht besteht für die erwachsenen Gefangenen in den Distriktsgefängnissen nicht, auf ihren Wunsch können sie aber beschäftigt werden;

Gefangene unter 15 Jahren sind dagegen arbeitspflichtig; die in Christiania vorgenommenen Arbeiten waren sehr mannigfaltig, beschäftigt waren daselbst 931 Gefangene im Jahr 1885 und 608 im Jahre 1886; in 16 Gefängnissen wurde in diesem Jahr nicht gearbeitet. — Die Kostordnung wird für jedes einzelne Gefängniss vom zuständigen Amtmann festgesetzt, die Verpflegung besorgt der betreffende Wachtmeister; was die Bekleidung angeht, so benützen die Gefangenen in der Regel ihre eigenen Kleider. — Die für Distriktsgefängnisse erwachsenden Kosten sind, wie wir schon oben bei den Kosten für deren Erbauung gesehen haben, zwischen Staat und Distrikt getheilt; im einzelnen sind hiefür die §§ 12 und 13, 19, 24 u. s. w. des Gesetzes vom 13. October 1857 massgebend. Im Jahre 1885 beliefen sich die Ausgaben der Staatskasse auf 82,366, im Jahre 1886 auf 82,029 Kronen, davon entfielen auf das Distriktsgefängniss Christiania allein 31,473 bezw. 28,636 Kr.; die Ausgaben der Distrikte betrugen 1885: 143,085 Kr., 1886: 137,773 Kronen; davon kamen auf Christiania 28,218 bezw. 26,853 Kronen. Danach betrugen die Gesammtausgaben 225,451 Kronen im Jahre 1885 und 219,802 Kr. im Jahre 1886. Gefängnissgesellschaften zur Unterstützung entlassener Distriktsgefangener gibt es sechs, in Christiania, Fredriksstad, Drammen, Arendal, Bergen und Drontheim; die von Christiania, Bergen und Drontheim erhalten einen Staatszuschuss und zwar von 900, 200 und 900 Kronen. Die von den Gesellschaften gewährten Unterstützungen sind dieselben wie bei unsern Schutzvereinen.

Als Anhang sind dem Berichte die gewöhnlichen statistischen Tabellen, sowie das Gefängnissgesetz vom 13. October 1857 und eine Reihe Ausführungsverordnungen beigegeben.

Fangvardstyrelsens i Finland berättelse. 1884. 1886. (Bidrag till Finlands officiela statistik XII.)

Nachdem wir im Sommer 1887 über die Jahresberichte über das Gefängnisswesen Finlands für die Jahre 1883 und 1885 kurz referirt haben, (Bd. XXII., S. 361 ff.) ist uns jetzt zu Anfang 1888 auch der Jahresbericht pro 1884 nachträglich und zugleich damit jener von 1886 zugegangen die wir nachstehend auszugsweise mittheilen. Von 1883 auf 1884 ist bezüglich der Anzahl der bestehenden Strafanstalten eine Veränderung nicht zu bemerken; bauliche Veränderungen finden wir besonders in Tavastehus, wo sich jetzt 86 Zellen, d. h. 20 mehr als 1883 befinden, sodann wurden namentlich die Neubauten in Uleaborg rüstig weiter gefördert, und Neubauten in Helsingfors und Abo u. a. in Aussicht genommen. Bezüglich der Bestimmung der Strafanstalten haben wir gegen 1883 insofern eine Aenderung zu verzeichnen, dass nunmehr in Abo alle zu 4 (bisher 3) und mehr Jahren Verurtheilten untergebracht sind. Der Bericht spricht sodann zunächst sub. I. über die Zahl der Gefangenen und ihre persönlichen Verhältnisse. Gefangene aller Art gab es 9336, 7122 Männer und 2214 Weiber.

abgingen während des Jahres 7293, 5581 M. und 1712 W., sonach waren noch vorhanden an dessen Schlusse 2043, 1541 M. und 502 W. Hierunter befanden sich 328 Untersuchungsgefangene, 1017 zu Zuchthaus. 139 zu Gefängniss, 3 zu Wasser und Brod, 108 zur Abbüssung von Geldbussen, 72 wegen Landstreicherei Verurtheilte, 371 um den Werth von gestohlenen Gegenständen abzudienen und endlich 5 Schuldgefangene. Im Ganzen aber gab es Untersuchungsgefangene 1418, 1155 M. und 263 W., wovon 144 freigesprochen oder sonst freigelassen wurden (125 M. und 19 W.). Zuchthausgefangene waren es 1884 im Ganzen 1373, davon 1121 M. und 252 W. Bezüglich der Verbrechensart stellt, wie anderswo auch, der Diebstahl das Hauptkontingent. Lebenslänglich Verurtheilte sind es ziemlich viele: 264 M. und 38 W. Gefängnissgefangene gab es im Jahre 1884 503 M. und 117 W., zusammen 620, solche bei Wasser und Brod 169, 152 M. und 17 W. Solche, die ihre Geldstrafen abbüssten waren es 4110, 3194 M. und 916 W. Bettler und Landstreicher 1889, 1279 M. und 610 W. Zwangsarbeitsgefangene 768, 475 M. und 293 W. Schuldgefangene endlich zählen wir 36, 34 M. und 2 W. Unter II. ist über Ordnung und Disciplin berichtet. In den Länsfängelser sind 168 Disciplinarstrafen aufgezählt, 1 Entweichung (auf dem Transport), 2 Fluchtversuche. In den Männerstrafgefängnissen kam ein schwerer Fall vor, indem ein Gefangener einen Aufseher mit einem Messer verwundete, dafür wurde er zu $1^1/_2$ Jahren Zellenhaft verurtheilt, sonst gab es 328 Disciplinarstrafen. Namentlich in Abo wegen Tabakeinschmugelns gab es viele Strafen, da der Tabaksgenuss früher gestattet war, so dass die Direction sich zu ganz strengen Massregeln gezwungen sah (Herabsetzung in eine niedere Klasse und Verlust der Arbeitsbelohnung). Fluchtversuche fanden verschiedene statt. Bei den Weibern gab es 148 Disciplinarvergehen, in den Arbeitsanstalten für Männer 469, darunter 22 mal Prügel, deren gute Wirksamkeit besonders hervorgehoben wird. Von der unter III behandelten Arbeitsthätigkeit wollen wir bemerken, dass dieselbe in den läns-och haradsfängelser ein Bruttoeinkommen von 13 145 M. 85 Pf. (finisch) ergab. Die Arbeiten sind sehr mannigfaltig, mehr als 20, in den grösseren Anstalten ergaben sich Arbeitseinnahmen 215 732 M. 10 Pf. mit 118 859 M. 63 Pf. Ausgaben für Material. Die Arbeiten für das finische Militär sind dem Berichte zufolge von der Militärbehörde zu nieder taxirt und geben kein befriedigendes Resultat, insbesondere was Schuhmacherarbeit anlangt; das Paar Stiefel ist zu $3^1/_2$ fin. M. zu liefern, aber auch bezüglich der Schneiderarbeiten wird geklagt. Der Stiefelpreis wurde jetzt mit Anfang 1885 auf $4^1/_2$ M. erhöht. — Ueber das Unterrichts- und Seelsorgewesen (IV. des Ber.) ist nichts besonderes zu sagen, als dass die Kenntnisse der Gefangenen noch äusserst mässige sind. Was das Gesundheitswesen (V. des Ber.) anlangt, so gab es im Ganzen 905 Krankheitsfälle, von denen 787 günstig verliefen. Grössere Epidemien kamen nicht vor, die hauptsächlichsten Krankheiten waren Katarrhe verschiedener Art, Geisteskranke gab es 46. Die Ausgaben und Einnahmen endlich (Ziff. VI. des Ber.) belaufen sich auf 1 333 586 M. 41 Pf. und 232 089 M. 25 Pf., so dass ein Staatszu-

schuss von 901 497 M. 16 Pf. nöthig fiel. Der Bericht ergeht sich des Weitern über die mit 1884 eingeführte doppelte Buchhaltung, was hier natürlich nicht eingehender behandelt werden kann.

Auch im Jahre 1886 wurden eine Reihe Bauten ausgeführt, namentlich in Wiborg, Tleaborg, Helsingfors, Nikolaistad u. s. w. Gefangene waren es 1886 im Ganzen 10 173, 7687 M. und 2486 W., abgingen 8091, 6130 M. und 1961 W., somit blieben am Schlusse 2082, 1557 M. und 525 W. Unter diesen 2082 waren: a) Untersuchungsgefangene 349, b) Zuchthaussträflinge 1062, c) Gefängnissträflinge 122, d) zu Wasser und Brod Verurtheilte 10, e) Geldstrafen Abbüssende 111, f) Landstreicher 49, g) Gestohlenes Abverdienende 372, h) Schuldgefangene 7. Im Ganzen waren es dagegen: a) Untersuchungsgefangene 1645, 1345 M. und 300 W., b) Zuchthaussträflinge 1454, 1162 M. und 292 W. (318, 282 M. und 36 W. Lebenslängliche), c) Gefängnissgefangene 539, 428 M. und 111 W., d) Zu Wasser und Brod Verurtheilte 185, 157 M. und 28 W., e) Geldstrafen Verbüssende 4301, 3314 M. und 987 W., f) Bettler und Landstreicher 2314, 1568 M. und 746 W., g) In Arbeitsanstalten Verbrachte 788, 435 M. und 353 W., h) Schuldgefangene 6055 M. und 5 W. — Ordnung und Disciplin anlangend gab es in den Länsfängelser 139 Disciplinarstrafen und 5 Fluchtversuche, 2 Untersuchungsgefangene entkamen auf dem Transport. In den Männerstrafgefängnissen kamen 3 schwerere Vergehen vor, in Abo brachte ein lebenslänglicher Gefangener einem Aufseher mit einem Messer eine lebensgefährliche Verwundung im Unterleib bei und wurde hierwegen mit 20 Tag Wasser und Brod und 4 Jahren Zellenhaft belegt; ein anderer Gefangener hatte sich einen falschen Schlüssel zum Esswaarenmagazin fabricirt und dann mit Hülfe desselben dort wiederholte Besuche abgestattet; dafür wurde derselbe zu 12 Tagen Wasser und Brod und Ersatz verdammt; in Helsingfors wurde ebenfalls ein Aufseher von einem Gefangenen, jedoch nur unbedeutend, verwundet; es erwies sich aber, dass Letzterer geisteskrank war. Kleinere Disciplinarfälle gab es 489. In den Weiberanstalten gab es 145 Strafen, davon 3 mal Prügel. In der Arbeitsanstalt für Männer tödtete ein Insasse einen Aufseher durch mehrere Messerstiche und wurde dafür zu lebenslänglichem Zuchthaus und 28 Tagen Wasser und Brod verurtheilt. Disciplinarvergehen kamen 337 vor. Was die Arbeitsthätigkeit betrifft, so ergab dieselbe eine Bruttoeinnahme von 252 157 M. 25 Pf., das Reinerträgniss beträgt 96 776 M. 76 Pf. Arbeitstage sind es im Ganzen 360 704, davon 235 678 mit Einnahmen. Bei dem Religions- und Schulunterricht fällt auf, dass namentlich die edele Rechenkunst sich noch sehr weniger Anhänger erfreut. Krankheitsfälle wurden 947 gezählt mit 19 303 Tagen. In Helsingfors war der Gesundheitszustand erheblich ungünstiger als in andern Jahren, auch zählte man 16 Todesfälle gegen je 4 1882 und 1883, 6 1884 und 5 im Jahre 1885. In Tavastehus herrschten Geschwüre und Syphilis vor, je 22 unter 200, in Helsingfors geschah 1 Selbstmord. Die Einnahmen und Ausgaben für 1886 endlich weisen folgendes Bild auf. Der Staatsbeitrag beläuft sich im Ganzen nach Abrechnung des Arbeits- und sonstigen Einkommens mit 265 602 M.

65 Pf. auf 874 817 M. 95 Pf. finische Mark. Der einzelne Gefangene kostet 430 M. 48 Pf. im Jahr, oder 1 M. 18 Pf. pro Tag, dessen täglicher Verdienst ist 34 Pf. und dessen jährlicher Verdienst 124 M. 8 Pf.

Beide Jahresberichte enthalten sowohl im Text verschiedene Zahlenzusammenstellungen wie auch als Beilagen eine Reihe statistischer Tabellen.

Freiburg. Der freundlichen Mittheilung des so eifrigen Secretärs der Howard Association, Herrn William Tallack, verdanken wir eine Reihe von Flugschriftchen und einzelner Nummern englischer Zeitungen, namentlich der Times, die allerlei interessante Punkte berühren, auf die wir aber doch in nothwendiger Selbstbeschränkung nicht näher eingehen können. Wir begnügen uns sie nachstehend im einzelnen kurz aufzuzählen, und nennen zuerst ein Flugblatt über arme und verwahrloste Kinder (pauper and destitute children), ein weiteres von Tallack über Urtheile, die Verbrechen und Gewaltthaten erzeugen (sentences producing crime and violence), das auch als Brief in der Times am 15. April 1887 erschienen ist, sodann ein 8 Seiten starkes Schriftchen, das einen Vortrag des Archidiakon Farrar, Kanonikus von Westminster etc. ebenfalls zur Rettung der Kinder (rescue the children) in äusserst warmen Worten auffordert, und endlich ein von einer Temperanzgesellschaft ausgehendes Blatt (Hands off my leg of mutton, die Hände weg von meinem Hammelschlegel), das im Stile unserer Traktätchenliteratur gehalten ist und dem wir gerade keinen besondern Geschmack abgewinnen konnten. — Die einzelnen uns übersendeten Zeitungsartikel behandeln verschiedene Dinge. Einige besprechen Berichte der Howard Association, eine andere Nummer ist dem Andenken des verdienstvollen, am 10. December 1886 verstorbenen Barwick Baker gewidmet, wieder andere beschäftigen sich mit der Frage der jugendlichen erstmaligen Verbrecher, mit der Todesstrafe in England sowohl als im Ausland, namentlich in der Schweiz und Amerika, mit den irischen Gefängnissverhältnissen und dem dortigen Verbrecherthum, mit der Behandlung der Gewohnheitsverbrecher, weitere mit der Frage der Auswanderung von Kindern nach Kanada, die nach einer ausführlichen Darstellung eines hervorragenden Parlamentsmitgliedes Mr. Sam. Smith in der Times, bisher sehr gute Erfolge aufzuweisen hatte, und endlich einige Artikel mit dem neu erschienenen Buche von Dr. Aschrott über das englische Gefängnisswesen.

Freiburg. Die Nummer der Times vom 20. September 1887 enthält einen längern Artikel W. Tallak's über die deutschen Arbeiterkolonien. Der bekannte Schriftsteller hat sich offenbar mit den Verhältnissen derselben genau bekannt gemacht und gibt seinen englischen Landsleuten ein anschauliches Bild derselben und ihrer durchgehends guten Erfolge. Des Weitern kommt er dann auf die jetzt in so vielen Städten eingerichteten Herbergen für Arbeitsuchende zu sprechen, auch für diese scheint er sehr

eingenommen und hebt insbesondere gegenüber ähnlichen englischen Anstalten hervor, dass sie nicht unmittelbar polizeilicher Obsorge unterliegen wie verschiedene der vagrant wards. Schliesslich erwähnt Tallak noch die den erstgenannten Anstalten gewidmete Monatsschrift „Die Arb eiterkolonie" deren Inhalt er alle verdiente Würdigung widerfahren lässt. — Ein weiterer uns vorliegender Artikel Tallaks in den Daily News vom 9. November d. J. beschäftigt sich mit den Irischen Gefängnissen; in demselben wird nachzuweisen versucht, dass der ungenügende Zustand derselben durch die Theilnahmlosigkeit der berufenen irischen Kreise begründet ist, eine Ansicht, welche mit verschiedenen drastischen Beispielen belegt wird.

The Punishment and Prevention of Crime by Col. Sir Edmund F. Du Cane etc. London. Macmillan and Co. 1885.

Dies bereits in Band XX., S. 359 dieser Zeitschrift angezeigte Werk liegt uns nunmehr vor und wir können nur konstatiren, dass wir dasselbe mit lebhaftestem Interesse gelesen haben. In acht Kapiteln — Verbrecher und Strafen, Strafen im Mittelalter, Todesstrafen, Gefängnisse in frühern Zeiten, moderne Gefängnisse, Transportationen, Strafknechtschaft, Ueberwachung, Schutzvereine für entlassene Gefangene, das Präventivsystem, Jugendliche, Reformatories, Industrieschulen — behandelt der rühmlichst bekannte Verfasser seinen Stoff in anschaulicher Weise. In dem Kapitel über moderne Gefängnisse wird tabellarisch nachgewiesen, dass seit Einführung der neuen Gefängnissakte (von 1868—84) die Gesammtzahl der Disciplinar-Bestrafungen von 60 000 auf 37 000 zurückgegangen ist. Für den Unterricht werden jetzt troz der Abnahme der Gefängnissbevölkerung um etliche 20 % jährlich 2230 Pfund mehr aufgewendet als damals, wo die Gefängnisse noch unter den örtlichen Behörden standen. Auch in gesundheitlicher Beziehung seien grosse Fortschritte gemacht worden, indem innerhalb $5^1/_2$ Jahren bis 1878 10,8 per Mille starben, während innerhalb der 6 darauffolgenden Jahre die Sterblichkeit sich auf 8,2 % verminderte; desgleichen stellte sich in beiden genannten Zeiträumen die Häufigkeit des Selbstmordes auf 17,6 und 13,8 auf 1000 Gefangene. Die Zahl der Gefängnisse ist von 113 auf 59 zurückgegangen, die Beamtenzahl und die Kosten hiefür ebenfalls bedeutend geringer, während dieselben früher, d. h. von 1857 bis 1878, stets gestiegen sind, indem sie in jenem Jahre 179 791 Pfund, in dem letztern 239 247 Pfund betrugen. Im Jahre 1878 bei Uebernahme der örtlichen Gefängnisse waren es im Ganzen 446 Beamte mit einem Kostenaufwand von 95 793 Pfund, welchen jetzt eine Beamtenzahl von 223 Personen mit einem Kostenbetrag von 54 922 Pfund gegenüber stehen, wonach sich also eine Verminderung von 213 bezw. 40 871 Pfund ergiebt. Auch bei dem untern Gefängnisspersonal werden manchfache Verbesserungen aufgezählt. Manche der getroffenen Vervollkommnungen sind allerdings etwas mehr fragwürdiger Natur, so die Vereinheitlichung der täglichen Fusstritte in den Tretmühlen; während früher in dem einen Gefängniss 7200 solcher erfordert waren, brauchte man

im andern 12 852, wogegen jetzt 8640 Tritte für diese nützliche Beschäftigung allgemein angeordnet sind; im Uebrigen ist die Beschäftigung der Gefangenen mannigfaltiger geworden. Die Aufwendungen zur Unterstützung entlassener Gefangenen sind bedeutend — fast um das doppelte, von 3801 Pfund zu 7280 Pfund — jährlich gestiegen. Die Kosten für den Transport der Gefangenen, der früher ziemlich willkürlich und ohne alle Verständigung der örtlichen Gefängnisse unter sich geschah und deshalb sehr hoch zu stehen kam, sind jetzt ebenfalls bedeutend geringer. Wir sind mit Rücksicht auf den früher in den Blättern für Gefk. mitgetheilten Aufsatz von Peak bei Besprechung dieses Kapitels, das übrigens auch im Cane'schen Buche den breitesten Platz einnimmt und offenbar die besondere Hervorhebung der erzielten Fortschritte beabsichtigt, etwas ausführlicher geworden. Bezüglich der Kost der Gefangenen werden ebenfalls Verbesserung konstatirt, wobei wir indess doch gern etwas Näheres über dieselbe erfahren hätten, das aber nicht gegeben wird. Recht interessant ist der Vergleich zwischen dem Stand der Gefangenen und der Armenbevölkerung, welcher für eine Reihe von Jahren durchgeführt wird. Auf die noch folgenden Kapitel, deren Titel bereits genannt sind, wollen wir, um nicht allzu ausführlich zu werden, nicht eingehen; soviel aber glauben wir sagen zu dürfen, dass, wenn auch nicht alle Wünsche des einzelnen Lesers erfüllt sein werden, Niemand das Buch ohne Interesse lesen und Jeder manches daraus lernen wird, letzteres umsomehr, als es ja nicht für Fachleute sondern für das grössere Publikum geschrieben ist.

Howard Association Report 1886 und 1887. Unconvicted prisoners and their officers and witnesses. England and Wales 1887.

Wie in früheren Jahren können wir auch für die beiden von dem so verdienstvollen und eifrigen Secretär der Howard Association, Herrn W. Tallak, erstatteten Berichte, pro 1886 und 1887, einen sehr reichen Inhalt bei knappster Form konstatiren. Manche Fortschritte im englischen Gefängnisswesen werden gerne anerkannt, gegen noch bestehende Missbräuche standhaft weiter gekämpft, insbesondere auch gegen den Mangel zweckmässiger Oertlichkeiten für Untersuchungsgefangene. Beide Berichte geben hierüber ins Einzelne gehende Daten; an manchen Orten werden die Unglücklichen in unter dem Erdboden gelegenen überfüllten Räumlichkeiten, wohin kaum ein Lichtschimmer dringt, oft Tage lang verwahrt. Noch mehr als die englischen geben die irischen Gefängnisse zu Ausstellungen Anlass. Auch auf auswärtige Strafanstalten richtet die H. A. ihre Aufmerksamkeit, so besonders auf jene von Birma und Canada, in welch' letzterm Lande noch der schöne Gebrauch herrscht, die Zeugen zu Verbrechern einzusperren. Die Frage über die Abschaffung der Todesstrafe ist noch nicht viel weiter gediehen. Sir Joseph Pease hatte am 11. Mai 1886 wiederum einen dahin zielenden Antrag im

Parlament eingebracht, der aber gegen eine Mehrheit von 75 Stimmen durchfiel; im 1887er Bericht wird noch insbesondere die Frage bezüglich der Hinrichtung von Frauen gestreift. Der Bericht von 1886 verzeichnet eine Reihe von Beschwerden verschiedener Zeitungsreporter darüber, dass sie zu stattgehabten Hinrichtungen nicht zugelassen worden seien. Diese Massregel der Behörden scheint uns bei aller Hochachtung vor der Presse eher lobens- als tadelnswerth, namentlich wenn man die oft geradezu skandalösen Berichte ins Auge fasst, die von englischen Reportern bei solchen Gelegenheiten geleistet werden — man denke z. B. an den vor nicht so langer Zeit verhandelten Campbell'schen Ehescheidungsprozess —; hier ist etwas mindere Oeffentlichkeit wohl am Platze. Als eine recht englische Sonderbarkeit — der Reporter von 1886 tadelt es mit vollstem Recht — mag hier erwähnt werden, dass ein Baronet bei einer Hinrichtung als Henkerdilettant fungirte. Der Bericht von 1886 nimmt mit Befriedigung Akt davon, dass in diesen Blättern der Aufsatz von Peek über englische Gefängnisszustände, sowie einige andere von Herrn Tallack eingesandte Schriften entweder ganz aufgenommenen oder doch theilweise verwerthet wurden. Der 1887er Bericht befasst sich ganz besonders mit den jugendlichen Verbrechern, und befürwortet namentlich die Auswanderung armer verwahrloster Kinder. Er spricht sodann verschiedene Wünsche bezüglich der Strafgefangenen aus, insbesondere Beförderung der Temperenzgelübde durch die Anstaltsgeistlichen, Besuch der weiblichen Gefangenen durch Damen und bessere Bezahlung der Aufseher. Der Bericht nimmt Stellung gegen die Absicht beim künftigen Petersburger Internationalen Kongress nur offizielle Delegirte oder Staatsbeamte zuzulassen. Nach persönlichen Nachrichten kündigt der Reporter von 1887 zum Schlusse einige im Laufe des Jahres 1888 zur Herausgabe bestimmte Werke von W. Tallak über Gefängnissdisciplin, Behandlung und Verhütung von Verbrechen, sowie Unmässigkeit und Todesstrafe an; die dabei gegebene Inhaltsübersicht lässt diesen Publikationen mit Interesse entgegensehen.

Die Frage der Lokalitäten für Untersuchungsgefangene wird in dem von der H. A. unter dem oben in zweiter Linie aufgeführten Titel noch besonders erörtert und zugleich werden Missstände bezüglich der Behandlung der Zeugen besprochen.

The International Record of Charities and Correction. Edited by Frederick Howard Wines. G. P. Putman's sons New-York and London,

lautet der Titel einer seit März 1886 monatlich erscheinenden Zeitschrift von je 16 Seiten in Quartformat, von der uns der I. Jahrgang und 10 Hefte des zweiten vorliegen. Wie der Titel besagt, will die Zeitschrift die in ihr Gebiet einschlagenden Fragen für unsern ganzen Erdball in ihre Betrachtungen ziehen, die Wohlthätigkeit und Gefängnisswesen betreffenden Fragen nach allen Richtungen verfolgen. Dass die Redaktion bei F. H. Wines in guten Händen liegt, ist kaum nöthig zu bemerken. Die bis jetzt

erschienenen Nummern weisen einen sehr reichen Inhalt auf; wenn derselbe auch selbstverständlich zunächst und vorzugsweise amerikanische Verhältnisse berührt, so finden sich doch daneben verschiedene Artikel, die europäischen und speziell deutschen Angelegenheiten gewidmet sind. Der Herausgeber richtet an alle Freunde der Sache die Bitte um Unterstützung durch kürzere oder längere schriftliche Beiträge, um eben die Zeitschrift immer mehr zu einer internationalen zu gestalten. Die Ausstattung ist gefällig und der Preis von 1 Dollar der Jahrgang gewiss kein hoher. Dieselbe mag somit, wie sie denn schon vielfache Anerkennung seitens kompetentester Beurtheiler, wie z. B. von Holtzendorff's gefunden hat, auch hier allen der englischen Sprache kundigen Interessenten bestens empfohlen werden.

Heft 2 des ersten Jahrgangs berichtet über ein in Alabama befindliches Gefangenenlager (convict camp), dessen Besitzer, der ausführlich geschildert wird, mit einer Stimme so sanft wie ein Weib und Geberden so zaghaft wie die eines Schulmädchens, sich eine Koppel „ausgezeichneter" Bluthunde zum Einfangen entwichener Gefangenen hält. Zwei dieser Hunde sollen wegen ihrer Geschicklichkeit besonders berühmt sein. Auch im Staatsgefängniss zu Folsom (Kalifornien) werden solche vierfüssige Aufseher gehalten, die für ihren Herrn nach dem Berichterstatter eine kindliche Liebe (like a child for its father) haben sollen. Dasselbe Heft berichtet über die in den Strafanstalten von Delaware befindlichen Pranger und Peitschpfosten. Die Exekutionen sollen jetzt allerdings nicht mehr vorkommen, waren aber bis in die letzte Zeit üblich und wurden jeweils unter grossem Zudrange des Publikums vorgenommen. Zuerst wurden die zu Bestrafenden, den Hals in einem Joch und die Arme ausgespannt, auf den Pranger gestellt, wobei sie auf den Zehen stehen mussten und dann, nachdem sie so eine Stunde gestanden waren, gepeitscht. Dasselbe Heft berichtet noch über einen Beschluss der Gefängnissgesellschaft von New-York vom Dezember 1885 zu Gunsten der Einführung der Stückarbeit, sowie über die Speiseeinrichtungen in dem schon genannten Folsom. Es giebt dort drei Klassen von Tafeln, die als Bohnen-, Stier- und Hammelfleisch-Tisch unterschieden werden. Jeder muss mit dem Bohnentisch anfangen, an dem es nur verschiedene Bohnengerichte und Gerstenkaffee gibt. Als Essgeschirre gibt es hier einen Zinnbecher, eine Zinnschüssel und einen Löffel. Als Belohnung guten Betragens wird der Gefangene dann zum Stierfleischtisch, wo es schon Fleisch, Messer und Gabel gibt und aus besonderer Gunst für hervorragende Geschicklichkeit und besonders löbliche Aufführung zum Schöpsentisch befördert. Die letztern haben irdernes Geschirr, gutes Essen und besonders geschätzt wird hiebei der Genuss von Butter. Heft 3 berichtet u. A. von Bildung eines neuen Gefängniss-Vereins für Colorado und von dem sonderbaren Beschluss der Grafschaftsbehörden von Williamsport (Indiana), daselbst unter dem neuzubauenden Gerichtsgebäude ein Gefängniss einzurichten. Nr. 4 enthält einen ganz hübschen kurzen Aufsatz über „Verbrechen und Reue", der den sehr häufigen Mangel der letztern besonders hervorhebt, und es gar Vielen im Gefängniss ganz wohl sein lässt;

dabei wird aus einem Werk von Dr. Lombroso ein Gesang mitgetheilt, den dieser in einem italienischen Gefängnisse hörte. Der selbe ist sehr charakteristisch und lautet:

Carcere vita mia, cara felice!
Lo starmi entro di te come mi piace.
Si spicchi il capo a chi mal ne dice,
O pensa che fa perdere la pace,
Qua sol trovi i fratelli e quagli amici
Denari, ben mangiare ed allegra pace.

zu Deutsch etwa:

O Kerker, theuer mir vor Allen
Wie muss in dir das Dasein mir gefallen.
Den hänge man, der Uebles von dir spricht
Und denkt, er fände hier den Frieden nicht,
Da wo mir Brüder, Freunde sind beschieden,
Und gutes Essen, Geld und süsser Frieden.

Dieselbe Nummer erzählt von der Flucht eines Gefangenen aus der Strafanstalt von Conon bity (Colorado), der glücklich entkommen, sich mehrere Tage auswärts in den Bergen herumtrieb, dann aber nach reiflicher Ueberlegung wieder zurückkehrte, Nachts am Gefängniss anpochte, sich wieder zur Stelle meldete und mit Handschütteln empfangen wurde. — Im Kongress hat Darwin R. James den Antrag auf Errichtung eines Gefängnisses der Vereinigten Staaten für Vergehen gegen Bundesgesetze gestellt; ein solches besteht bisher nicht, die betr. Verbrecher müssen vielmehr an einzelne Staaten abgegeben werden. Auch der Präsident Cleveland ist in seiner Botschaft an den Kongress lebhaft dafür eingetreten. Nr. 6 enthält einen interessanten Aufsatz über irre Verbrecher, nebenbei erzählt dieses Heft eine etwas sonderbare Geschichte aus der Strafkolonie von Aniane in Frankreich. Die hier verwahrten Knaben sind militärisch organisirt. Eines schönen Sonntags im März v. J. machten sie unter Vorantritt ihrer Musikkapelle und in Begleitung des Vorstandes und anderer Beamten einen Ausmarsch. Plötzlich entsprangen auf ein gegebenes Zeichen 37 der jungen Herren. Bei der alsbald auf sie gemachten Jagd, an der sich auch die Bewohner der Nachbarorte betheiligten, wurden zwei getödtet und ein Drittel verwundet, aber sämmtliche wieder eingefangen. — Heft 7 enthält einen ziemlich ausführlichen Bericht über die acht Tage dauernde Nationalkonferenz für Wohlthätigkeits- und Gefängnisswesen in St. Paul, die Sitzungen wurden jeweils mit Gebet und zwar abwechselnd von Geistlichen verschiedener Konfessionen einmal auch von einem Rabbiner, eröffnet. In der gleichen Nummer ist auch ein Doppelheft dieser Blätter besprochen, wobei besonders hervorgehoben wird, dass dasselbe verschiedene amerikanische Schriften bespricht. — Das Hängen scheint ein ziemlich kostspieliges Vergnügen zu sein, indem eine Grafschaft gegen eine andere für die Exekution eines gewissen dieser angehörigen Mörders, Namens James Dacey, eine Rechnung von nicht weniger als 3185 Dollars 3 Cents eingereicht hat. Der Sheriff allein bekam für das

Hängen 100 Doll., der Strick kostete 5 Doll. 30 Cts. — In den reformatory and industrial schools von England waren im Jahre 1885 im Ganzen 36 253 Kinder untergebracht, von denen während des Jahres 6792 entlassen wurden, so dass am Schlusse noch 29 461 vorhanden waren und zwar 3480 Knaben und 5981 Mädchen. Die Kosten beliefen sich auf 2 735085 Dollar — Im gleichen Heft wird mitgetheilt, dass in Amerika der wunderbare Vorschlag aufgetaucht ist, zum Tode verurtheilte Verbrecher nach vorhergegangener Anaesthetisirung im Interesse der medizinischen Wissenschaft der Vivisektion zu unterwerfen. Nr. 10 bringt einen längern Bericht über die in Atlanta (Georgia) vom 6 bis 12. November abgehaltene Versammlung des Nationalgefängnissvereins; an einem Tage hielt ein Geistlicher Namens Dr. Tucker eine grosse Rede zu Gunsten des Pachtsystems, worauf aber lebhafte Gegenreden erfolgten, welche die Aufstellungen Tuckers, der z. B. behauptete die Sterblichkeit habe 1882 in Georgia's Anstalten nur 8,8 per Mille betragen, während sie laut Staatsberichten 30 betrug, bekämpften. Auch Nr. 11 des Record bringt noch eine ausführliche Widerlegung der Tucker'schen Behauptungen; desgleichen enthält sie einen Aufsatz von F. H. Wines, der lebhaft für Einführung der vorläufigen Entlassung eintritt. Unter den Miscellen dieser Nummer finden wir eine Erzählung über die Art der Bestrafung fauler Knaben in Hamburg, welche dem vor mehr als 50 Jahren erschienenen Buche Eliat's, Travels in the North of Europe entnommen ist. Das angeblich sehr wirksame Mittel soll darin bestanden haben, dass sie in einen Korb gesteckt wurden, der dann während die andern Knaben assen, im Speisezimmer an der Decke aufgehängt wurde. In diesem Korb blieben sie dann bis zur Nacht (?). Aus Heft 12 entnehmen wir, dass von den am 1. Juni des Jahres 1880 in Gefängnissen der Ver. Staaten befindlichen 30 623 Personen, 24 731 Eingeborne und 5892 Fremde waren. — Das 1. Heft des 2. Jahrgangs bringt einen warmgeschriebenen Nekrolog über einen um das Strafanstaltswesen etc. Englands hochverdienten Mann, Thomas Barwick Lloyd Baker auf Hardwicke Court, der am 10. Dezember 1886 verstorben ist. Namentlich das System der englischen reformatory und industrial schools ist vor Allem sein Werk. Im Jahre 1852 errichtete er mit Hilfe des sehr reichen Herrn G. H. Bengough eine solche Schule in Hardwicke, die zu Anfang als Insassen 3 junge Londoner Diebe hatte. Dem verdienten Manne soll in der Kathedrale von Gloucester ein Denkmal errichtet werden. Unter den in dieser Nummer angezeigten Büchern findet sich eines mit dem Titel Convict life or penitentiary citizenship in the Illinois state penitentiary (Gefangenleben oder Strafanstaltsmitgliedschaft im Staatsgefängniss von Illinois) von einem gewissen Thomas Elgar, der selbst längere Zeit darin war. Der Verfasser ist Anhänger von unbestimmten Urtheilen und Gegner des ticket of leave Systems, im übrigen scheint er von den Einrichtungen und der Behandlung in der betr. Anstalt sehr befriedigt zu sein. Recht schlimme Zustände werden dagegen in einem amtlichen Bericht über das Grafschaftsgefängniss zu Carlisle in Pennsylvania gemeldet. Hier sei Alles schlecht vom Fundament bis zum Dach.

Männer und Weiber können einander sehen und mit einander sprechen, wenn die Sache hin- und wieder zu arg wird, werden die Zellenthüren geschlossen und dann ist in den Zellen kein Licht und keine Ventilation mehr. — In der Mai-Nummer des 2. Jahrgangs des International Record findet sich ein Artikel über das Gefängniss-System von Alabama, dem wir nachstehende Notizen entnehmen. Die in Wetumpka befindliche, mit Zellen für 208 Gefangene versehene Strafanstalt wird als ziemlich ruinös geschildert, im vergangenen Frühjahr wurde sie vom Coosa-Fluss vollständig überschwemmt. Im Jahr 1872 kaufte der Staat von einem gewissen Thomas Williams eine Farm von 200 acres, wofür er Bons ausgab, diese aber dann zurückzog und dafür dem Herrn Williams die Arbeitsleistung von 100 Gefangenen auf 8 Jahre überliess. Diese Staatsfarm ist in einer sehr sumpfigen Gegend und sehr ungesund und erlitt 1886 zwei Ueberschwemmungen, so dass die Gefangenen entfernt werden mussten. Bezüglich der Gefangenen herrschte von 1866—72 das Pachtsystem, von da an übernahm der Staat wieder die Controle, neuerdings herrscht wieder das Pachtsystem, und die meisten Gefangenen arbeiten in Kohlengruben. Die gegen einzelne Gefangene erkannten Strafen sind von ungeheurer Länge, so gibt es vier Gefangene, die je zu 99 Jahren, 2 die zu 75, 1 zu 60, 4 zu 50 u. s. w. verurtheilt sind. Als Verbrechensart herrscht Mord vor, von 559 Gefangenen des Jahres 1886 waren nicht weniger als 146 wegen Mords verurtheilt, 27 wegen Tödtung und 37 wegen Mordversuchs. Die sanitären Verhältnisse sind nicht günstig, es starben 2,75 % aller Gefangenen, sehr günstig dagegen die finanziellen; im Jahre 1885/86 betrug die Reineinnahme 68,455,94 Pfund. Gegen die Verwendung der Gefangenen in Kohlenminen wird vielfach von freien Arbeitern geklagt und am lautesten schreien dabei die früheren Gefangenen. Für Strafen von kürzerer Dauer herrscht noch die Einrichtung alle Gefangenen, Weisse und Farbige, Männer und Weiber ungetrennt zusammensperren, was selbstredend viele Misslichkeiten erzeugt. Des weitern bringt die genannte Nummer einen Theil des Berichts der California State penological commission, der viele gute Vorschläge enthält und noch einige weitere lesenswerthe kleinere Aufsätze, die aber schon Bekanntes wie z. B. die Vorschläge von Bertillon bezüglich der Indentifizirung der Gefangenen enthalten. Nach einer weitern kurzen Notiz, die wir noch erwähnen wollen, scheint das Kohlengraben durch die Gefangenen für den Staat auch anderwärts als in Alabama sehr lohnend zu sein; dieselbe berichtet, dass in Kansas diese Beschäftigung 1886 dem Staat eine Reineinnahme von 85,630 Dollars gebracht habe. — Heft 6 bringt einen ausführlichen Bericht über die vom 25. bis 30. August stattgehabte Nationalconferenz für Wohlthätigkeit und Gefängnisswesen (National conference of charities and correction), die sich u. A. namentlich gegen das Contractsystem bezüglich der Gefangenenarbeit aussprach, Heft 7 desgleichen einen über den vom 10. bis 15. September 1887 zu Teronto abgehaltenen Congress der National Prison Association, der sich mit den verschiedendsten das Gefängnisswesen beschlagenden Fragen, insbesondere mit der indetermi-

nate sentence, beschäftigte, worüber Heft 10 dann den Wortlaut des von Eugene Smith hierüber gehaltenen, dieselbe warmempfehlenden Vortrages bringt.

The International Record of Charities and Correction.

Von dieser Zeitschrift liegen nunmehr noch Heft 7—12 des 2. Jahrgangs (bis einschliesslich März 1888) vor, und wir können auch hier wiederum einen sehr reichhaltigen und bedeutsamen Inhalt constatiren. Nebenbei wollen wir aber bemerken, dass vom April an der Preis der Zeitschrift sich von 1 auf 2 Dollars erhöht, ein Verhältniss zu dem Gebotenen aber immerhin kein zu hoher Preis. S. 101 und 198 sind 2 Mittheilungen bezüglich der angestrebten Einführnng des anthropometrischen Verfahrens in Amerika. In No. 11 fanden wir eine sehr interessante Schilderung der östlichen Strafanstalt von Pensylvanien in Philadelphia, die von einem dort eine Zeitlang eingesperrten Journalisten herrührt. Der Verfasser weiss diese Anstalt äusserst anziehend darzustellen, die schöne Ausstattung der einzelnen Zellen, die gewinnende Liebenswürdigkeit der Beamten, die gute Beköstigung u. s. w., so dass der Leser fast Lust bekommt, sich, wenn vielleicht auch nur auf kurze Zeit, dahin zu wünschen. Auch das Musiciren ist den Gefangenen zu gewissen Tagesstunden gestattet, nur Trommel und Trompete sind von den zulässigen Musikinstrumenten ausgeschlossen. Die Bibliothek enthält 10,000 Bände u. s. w.

Annual report of the superintendent of state prisons of the state of New-York for de year 1885. (Albany, Weed Parsons & Cy. 1886.

Dieser Bericht umfasst drei Gefängnisse, das zu Auburn, zu Clinton und Sing-Sing, sowie die Anstalt für geisteskranke Verbrecher in Auburn. Auburn beherbergte am Schlusse des Berichtsjahres 876, Clinton 544 und Sing-Sing 1541 Gefangene, zusammen also 2961 gegenüber einer Einwohnerzahl des Staates New-York von 5,453,000. Durch Gesetz vom Jahr 1884 wurde das Contractsystem abgeschafft, da nun in Auburn auch die bestehenden Contracte im Berichtsjahr theilweise abliefen, die Legislatur aber keine Mittel zum Ankauf von Rohmaterialien etc. bewilligt hatte, so musste nahezu die Hälfte der Gefangenen müssig gehen, was natürlich mancherlei Misstände im Gefolge hatte. Der Superintendent ist kein besonderer Freund des Regiebetriebs, und neigt sich mehr zur „Stückarbeit“. In den Vereinigten Staaten ist die Gefängnissbevölkerung verhältnissmässig sehr gross, indem schon auf 986 Einwohner ein Gefangener kommt. Was nun die einzelnen Anstalten angeht, so hatte Sing-Sing im Durchschnitt 1597 Gefangene per Tag. Die Ausgaben betrugen 419,354,17 Pfund, welche aber von den Einnahmen um 73,002,31 Pfund überschritten wurden. Gestorben sind 18, in Irrenanstalten verbracht 7, die Sterblichkeit ist 1,13%. Hinsichtlich der frühern Berufsarten herrscht die grösste Mannigfaltigkeit, da-

bei sind unter anderm auch 8 „Diebe“. Wir finden ziemlich viel Deutsche, nämlich 123, die nur von den 134 Irrländern an Zahl übertroffen werden. Lebenslängliche Gefangene gibt es in Sing Sing 57, am meisten, 251, sind auf $2^1/_2$ Jahre verurtheilt. Nicht so günstig wie bei Sing Sing sind die finanziellen Ergebnisse in Auburn und Clinton. Dort findet sich ein Defizit von 35965,45 Pfund, hier von 33595,14 Pfund. Die Ausgaben betrugen in Auburn 112,131 D. 53 cts. Es waren durch Erlöschen der Contracte etwa 350 Gefangene unbeschäftigt, Am 8. März 1885 brannte ein zweistöckiges Gebäude ab, das aber bis Ende September desselben Jahres wiederhergestellt wurde. Im Berichtsjahr fanden 2 Entweichungen und 6 Todesfälle statt, 8 Gefangene kamen ins Irrenasyl. Die Sterblichkeit war sehr günstig: $^{71}/_{100}$ %. Im Ganzen waren wie schon bemerkt 876 Gefangene, darunter 44 Deutsche (am meisten von allen Ausländern). Auch die Zahl der Gefangenen mit höherer Bildung ist hier sehr hoch, ebenfalls 44. Schon früher Bestrafte waren es 182. In Clinton fand keine Entweichung statt; gestorben sind 14, in die Irrenanstalt versetzt 14. Hier finden sich nur 9 Deutsche unter 161 Neuhinzugekommenen. — Das Staatsasyl Auburn für irre Verbrecher (State Asylum for insane criminals Auburn) ist noch neueren Datums und hauptsächlich aus dem Grunde errichtet worden, weil das Zusammenwerfen von nichtbestraften Geisteskranken und irren Verbrechern in Utica allerlei Unzukömmlichkeiten mit sich führte. Im Ganzen waren hier 212 Insassen, 204 M. 8 W., der Abgang beträgt 30 Männer, so dass am Jahresschluss noch vorhanden waren 182,174 M. 8 W. Der Zustand der Anstalt wird als ein sehr guter geschildert, als Beschäftigung der Insassen wird Kleider- und Schuhfabrikation angegeben, die Ausgaben betrugen 52506,76 Pfund.

Ninth biennial report of the board of state commissioners of Public Charities of the state of Jllinois. Springfield, H. W. Rokker 1887.

Vorgenannter Bericht bespricht die Wohlthätigkeitsanstalten des Staates Illinois, daneben aber auch den Zustand der Grafschaftsgefängnisse (county jails) dieses Staatswesens. Wir haben schon früher (XX. Bd. S. 363 dieser Zeitschrift) über einen solchen Bericht referirt und können uns deshalb hier kürzer fassen. Die grossen Wohlthätigkeitsanstalten haben sich seit dem letzten Berichte um eine vermehrt; in Quincy (Adams county) ist mit dem Aufwand von 200,000 Dollars ein Soldaten- und Matrosenheim (soldiers and sailors home) errichtet worden; es sind deren nun im Ganzen elf, welche in sehr guter Verfassung zu sein scheinen; doch wird die Errichtung zweier neuer Anstalten und sonstige Neubauten zu den alten vorgeschlagen. Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit den sog. children of the state (Staatskindern), es werden hier die einschlägigen Verhältnisse in den Unionsstaaten eingehend besprochen und sachdienliche Vorschläge für Illinois gemacht, wo für diesen Verwaltungszweig noch durchaus ungenügend vorgesorgt ist; desgleichen geschieht in Kap. IV rücksichtlich

der Gesetze betr. die Geisteskranken. Hier scheint noch ein reiches Feld der Thätigkeit zu sein, namentlich die Verwahrung der Irren in Gefängnissen und Armenhäusern bietet zu vielen Missständen Anlass. Kapitel V behandelt die Grafschaftsarmenhäuser (county alms houses), die Zahl ihrer Insassen ist in sehr unerwünschtem Zunehmen und durchaus nicht im Verhältniss zum Wachsthum der Bevölkerungszahl begriffen. Der Zustand der Armenhäuser ist in der weitaus grössten Mehrzahl ein befriedigender; vier der 102 Grafschaften haben keine eigenen Armenhäuser. Umgekehrt verhält sich die Sache mit den in Kapitel VI besprochenen Grafschaftsgefängnissen, deren Zustand grossentheils ein ungenügender, theilweise sogar sehr schlechter ist. Namentlich sind auch ziemlich viele Entweichungen zu verzeichnen. Von Clinton wird z. B. berichtet, dass der Zustand des Gefängnisses ein durchaus schrecklicher sei, trotzdem aber wollen die zuständigen Behörden aus Ersparnissrücksichten keinen Neubau aufführen. Das einzige Mittel sie von der Nothwendigkeit desselben zu überzeugen, meint der Visitationsbericht sei, ihnen einen Geschmack vom Gefängnissleben zu geben, indem man sie etwa 10 Tage in dieses „Stinkloch" (stenchhole) einsperre. Die Ausgaben für Beköstigung der Gefangenen variieren in den einzelnen Gefängnissen von 31—80 cts. für den Tag. Fünf Grafschaften haben keine eigenen Gefängnisse. Dem Texte ist als Anhang ein reiches Material an statistischen Zusammenstellungen verschiedenster Art beigegeben (S. 189—280) auch im Texte selbst sind kleinere statistische Tabellen eingestreut. Die Lektüre des Buches bietet viel Interesse, die Beigabe eines Kapitelsverzeichnisses neben dem grossen Inhaltsregister wäre wünschenswerth und ja sehr einfach zu bewirken.

Our Penal Machinery and its Victims by John P. Altgeld. New and revised edition. Chicago, A. C. Mc Clury & Company, 1886.

Das unter dem angegebenen Titel (Unsere Strafmaschinerie und ihre Opfer) erschienene Buch enthält eine kurze übersichtliche Zusammenstellung der Mängel des amerikanischen Gefängnisswesens, theilweise auch des Strafprozesses, und Verbesserungsvorschläge des Verfassers, die er mit vielen Aussprüchen von Autoritäten in diesem Fache belegt. Es ist im Ganzen weniger eine Originalarbeit als eine gutgeschriebene und mit fleissiger Benützung des Materials gearbeitete Compilation des über den fraglichen Gegenstand in Jahresberichten und einzelnen Ausführungen verschiedener Fachschriftsteller Niedergelegten. Der Verfasser findet die für Strafanstalten, für Gerichte und Sicherheitsorgane aufgewendeten Kosten für viel zu hoch im Verhältniss zu den hieraus für die Gesetzesübertreter und die Gesellschaft erzielten guten Wirkungen und empfiehlt besonders die Errichtung von Anstalten wie das New-Yorker Reformatory Elmira mit bezüglich der Strafdauer unbestimmten Urtheilen.

Unter dem Titel:

Children of the State (Kinder des Staates) ist der Redaktion dieser Blätter ein recht interessant geschriebener Vortrag von dessen Verfasser Will. P. Letchworth, dem Vorsitzenden der New-Yorker Staatswohlthätigkeitsanstalten, eingesandt worden. Der Inhalt befasst sich mit der Fürsorge für jugendliche Hilfsbedürftige aller Art, als Findlinge, Waisenkinder, verwahrloste Kinder, Blinde, Taubstumme, Schwachsinnige und jugendliche Verbrecher und gibt in kurzen Zügen ein Bild der betr. Einrichtungen in Amerika und Vorschläge zu Verbesserungen.

An dieser Stelle wollen wir noch zweier Aufsätzen von W. Tallack erwähnen, die in zwei englischen illustrirten Monatsschriften:

The Sunday at Home

(der Sonntag zu Hause) und

The Leisure Hour

(die Musse-Stunde) in letzter Zeit erschienen sind. Der erstere gibt eine kurze Biographie einer gegen Ende des Jahres 1885 verstorbenen amerikanischen Dame Mrs. Sarah Smith, die sich, aus England ausgewandert, während 13 Jahren als Superintendentin der Weiberstrafanstalt des Staates Indiana und der Mädchenbesserungsanstalt (Indiana State Prison for Female Convicts, Girls Reformatory) grosse Verdienste erworben hat. Der zweite Aufsatz behandelt die holländischen Ackerbau- und Bettler-Colonien. Die erste der hier geschilderten Oertlichkeiten ist die bei der kleinen Stadt Steenwyk in Ostholland. Die Umgebung bei Steenwyk war zu Beginn dieses Jahrhunderts ein ödes Moor- und Torfland eine Art Wildniss, während sie jetzt in eine wohlangebaute, reich kultivirte Landschaft verwandelt ist, und all dies ist eben dem Institut der Ackerbaukolonien zu verdanken. Gegründet wurden sie im Jahre 1818 von dem General Van den Bosch und zwar anfangs drei: Fredericksoord bei Steenwyk, Ommerschans bei Meppel, Veenhuizen bei Assen, wozu dann später noch Wilhelmsoord und Wilhelminasoord in der Nähe von Fredericksoord kamen. Die ersten Ergebnisse waren freilich durchaus nicht den gehegten Erwartungen entsprechend ausgefallen, da die hierher versetzten Bewohner Bettler und Arme der grossen Städte, eben meist nicht arbeiten wollten. Erst nachdem im Jahre 1859 die Staatsbehörde finanzielle Hülfe leistete und eine strengere Sonderung der guten und schlimmen Elemente vornahm, jene in Fredericksoord und den neugegründeten Wilhelms- und Wilhelminasoord beliessen, diese aber nach Veenhuizen und Ommerschans, die seither unter Staatsverwaltung Strafcolonien sind, versetzten, trat eine Besserung ein. In neuerer Zeit haben sich besonders Jonkindt Coninck und F. B. Löhnis um diese Colonien verdient gemacht. Die drei „freien“ Colonien besitzen 5000 acres Land in drei Ortschaften, die durch gute Strassen und Kanäle miteinander verbunden sind; die Einwohner belaufen sich auf etwa 1800 Personen, viele bleiben sehr lange, 30—40 Jahre, ja auf Lebenszeit daselbst; sie können aber wegen schlechter Aufführung entfernt werden. Die Colonisten zerfallen in Lohnarbeiter und freie Farmer, jeder muss zuerst eine

Zeitlang im Lohn arbeiten. Es befinden sich fünf ganz confessionslose Schulen hier und auch ein Arzt ist für die drei Orte angestellt. Gegen 100 Waisenkinder aus Rotterdam und andern grossen Städten sind ebenfalls hier bei den Colonisten untergebracht. Einer der interessantesten Punkte ist die von Gerard Adr. van Swieten gegründete neue Gartenbauschule in Fredericksoord, in der Nähe derselben wohnt auch der Superintendent Löhnis, bei seiner Wohnung befindet sich ein wohleingerichtetes Gasthaus. Allgemein berühmt sind die von der Colonie gelieferten Erzeugnisse der Landwirthschaft. — Von den Strafkolonien ist Veenhuizen die grössere mit etwa 1500 Insassen und 300 acres Land; zwei der Gebäudecomplexe sind für Männer, einer für die Weiber bestimmt. In Ommerschans befinden sich nur Männer, 800 an der Zahl, das Areal beträgt 1500 acres. Auch hier ist der landwirthschaftliche Stand des Geländes ein sehr vorgeschrittener. Hier finden sich natürlich Aufseher, auch können verschiedene Arten von Haft als Disciplinarmittel angewendet werden. Der Aufenthalt in einer dieser Colonien dauert mindestens ein Jahr, bei Rückfall 2 Jahre. Da die holländische Regierung aber die Erfahrung gemacht hat, dass einsame Einsperrung in Gefängnissen für Bettler und Müssiggänger wirksamer ist als diese „Landsitze“ in Veenhuizen und Ommerschans, so dürfte in Zukunft wohl nur noch einer derselben beibehalten werden. Recht unwürdig erscheint die Beerdigungsweise der Strafcolonisten, die Gräber sind ganz eben, gleich einem „gemeinen Ackerfeld für Rüben und Rettiche“ wie Tallack sagt. — Einige dem Text beigefügte Illustrationen geben ein recht freundliches Bild der betr. Oertlichkeiten.

Anarchist Case. Official Decisions of the supreme Court o Illinois etc. Jssued by Norman L. Freeman. Springfield 1887.

Wenn das unter vorstehendem Titel erschienene 267 Seiten umfassende Werk zunächst auch nicht in unmittelbarstem Zusammenhang mit den Aufgaben dieser Zeitschrift steht, so ist es doch gewiss für viele unserer Leser nicht ohne Interesse, auf eine Arbeit hingewiesen zu werden, welche die amtlichen Berichte über die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes von Illinois in dem grossen Anarchistenprozesse von Spies und Genossen bringt. Zudem sind ja noch meistens Deutsche darein verwickelt gewesen und so hat der Fall, man darf wohl sagen leider, für uns noch erhöhtes Interesse. Zu Anfang des Buches ist eine Art Rechtsbelehrung über die Sache an die Geschworenen gegeben — der Prozess wurde verhandelt zu Ottawa im September 1887 — wobei sich u. A. der für unsere Anschauungen etwas befremdlich klingende Satz befindet, dass „wenn die Geschworenen auf ihren Eid hin behaupten können, dass sie das Recht besser kennen als der Gerichtshof selbst, sie das Recht haben, dies zu thun.“ Von Seite 11 ab folgt als Thatbestand eine Sammlung von Auszügen aus verschiedenen Anarchistenblättern, wie „Arbeiterzeitung“, „Fackel“, „Anarchist“, Flugblätter und Reden der Haupthelden, welche das denkbar Stärkste leisten, was schriftlich und mündlich gegen die Staatsordnung ge-

sagt werden kann, und in cynischster Weise Mord und Aufruhr predigen. Die Hauptstellen sind jeweils durch den Druck hervorgehoben. Es folgen dann wieder (S. 94—100) Hinweisungen auf ergangene rechtliche Entscheidungen und sodann von S. 100 bis zu Ende die Entscheidungsgründe nebst Urtheil des Obersten Gerichtshofs. Die Lectüre des Buches ist sehr interessant und kann unsern des Englischen kundigen Lesern gut empfohlen werden.

Bulletin de la société général des prisons. Onzième année, 1887. No. 1—8. Douzième année 1888 No. 1—4.

Von der bekannten vortrefflichen Zeitschrift bieten die obenbezeichneten uns vorliegenden Nummern wieder einen äusserst reichen Inhalt, der sich über alle hier einschlagenden Gebiete erstreckt; es würde schwer halten, Einzelheiten besonders hervorheben zu wollen; namentlich befinden sich auch eine Anzahl Berichte für den internationalen Congress zu Rom vom Jahre 1885 darunter, besonders hervorzuheben wäre vielleicht noch der im Mai-Heft von 1887 enthaltene Bericht des französischen Justizministers an den Präsidenten der Republik über die Ergebnisse der Strafjustiz in den Jahren 1881—85 und die Gefängnissstatistik für das Jahr 1883 von dem Generaldirector L. Herbette Auch über deutsche Verhältnisse finden sich in den Heften verschiedene längere und kürzere Besprechungen, namentlich wird ein Besuch im Zellengefängniss zu Nürnberg eingehend geschildert. Für die Jahrgänge 1877—86 des Bulletins ist dem Dezemberheft 1877 ein eingehendes Sachregister beigegeben.

Rivista di disciplin carcerarie etc. Anno XVII 1887, Fasc. 9—12. Anno XVIII. fasc. 1/2.

Die schon mehrfach in diesen Blättern erwähnte italienische Fachzeitschrift fährt fort wie bisher alle interessanten Fragen auf diesem Gebiete aus Italien selbst zu bringen und die einschlägigen Vorgänge im Auslande mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Als der wichtigste Gegenstand, der in den uns vorliegenden NNrn. behandelt ist, erscheint der in Heft 11/12 von 1887 wiedergegebene Bericht des italienischen Justizministers Zanardelli zu dem von ihm eingebrachten Entwurf eines italienischen Strafgesetzbuches soweit sich derselbe auf die im neuen Codex vorgesehenen Strafen bezieht. Der Gesetzentwurf kennt nur zweierlei Strafthaten: delitti (Vergehen) und contravenzioni (Uebertretungen); für jene sind sieben, für diese 3 verschiedene Strafen vorgesehen. Jene 7 Strafen sind Ergastolo (lebenslängliche Zwangsarbeit) reclusione (Zuchthaus von 3 Tagen bis zu 24 Jahren) detenzione (Gefängniss mit gleicher Dauer) confino (Zwangsaufenthalt von 1 Monat bis zu 3 Jahren) esilio locale (Ortsverbannung von gleicher Dauer) l'inter dizione dai publici uffici (Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, entweder dauernd oder zeitlich von 3 Monaten bis 5 Jahren), multa (Geldstrafe von 10 bis zu 10,000 Lire); diese 3 Strafen sind: arresto (Haft von 1 Tag bis zu 2 Jahren

mit Arbeitsverpflichtung) amenda (Geldbusse 1 Lira bis zu 2000) und sospensione dall' esercizio di una professione od una arte (Untersagung der Uebung eines Handwerks oder einer Kunst; von 3 Tagen bis zu 2 Jahren. Die Todesstrafe fällt künftig weg. Erst wenn Italien einmal sich eines einheitlichen Strafgesetzbuches erfreut, ist auch an eine durchgreifende Reform des Gefängnisswesens zu denken.

Schutzwesen.

Uebereinkommen der Centralleitung der badischen Schutzvereine mit der Commission zur Berathung und Versorgung männlicher Sträflinge etc. der Stadt Basel vom 25. Oktober 1886.

Im Anschluss an die Veröffentlichung im 4. und 5. Heft Band XXI. S. 458—66 ist noch nähere Mittheilung über den Inhalt der Rückäusserungen zu machen, welche Seitens der einzelnen deutschen Schutzvereine auf die an sie gestellte Anfrage eingekommen sind, ob sie dem zwischen der Centralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene und der Commission zur Berathung und Versorgung männlicher Sträflinge und Zwangsarbeiter in Basel unterm 25. bezw. 29. Oktober 1886 abgeschlossene Uebereinkommen beizutreten bereit seien.

Letzteres bezweckt, den deutschen bezw. schweizerischen Staatsangehörigen, welche in schutzbedürftigem Zustande aus schweizerischen bezw. deutschen Strafanstalten entlassen werden und um Beförderung in ihre Heimath nachsuchen, die hiezu erforderliche schutzvereinliche Hilfe angedeihen zu lassen.

Die Anfrage wegen des Beitritts wurde an 35 deutsche Einzelvereine und Centralorgane gerichtet und sind bejahende Erklärungen eingelaufen Seitens der Vereine in Berlin, Bremen, Breslau (unter Ausschluss der Ortsvereine der Provinz Schlesien), Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Görlitz, Potzdam und Sigmaringen, ferner Seitens der Centralorgane für die Provinz Hannover, das Grossherzogthum Hessen-Darmstadt, für den Regierungsbezirk Kassel, für die Kreise Mittelfranken (Ansbach), Oberbayern (München), Oberfranken (Bayreuth), für die Provinz Pommern (Stettin), für die Rheinisch-Westphälische Gefängniss-Gesellschaft (Düsseldorf), für die Provinz Sachsen und das Grossherzogthum Anhalt (Halle a. S.), für den Kreis Schwaben-Neuburg (Augsburg), für die Provinz Schleswig-Holstein (Kiel), für das Unterelsass (Strassburg), für den Regierungsbezirk Wiesbaden (früher Herzogthum Nassau) und für das Königreich Württemberg (Stuttgart) Letzteres vorläufig mit der Beschränkung auf männliche Strafentlassene. Ablehnend haben sich verhalten die Centralorgane für die Provinz Ostpreussen (Königsberg) und für Sachsen (Gotha), sowie der Evangelische Oberkirchenrath in Oldenburg.

Von neun Vereinen bezw. Verbänden stehen die Antworten noch aus, die aber, um die Sache zu Ende zu führen, nicht mehr abgewartet werden konnten.

Seitens der Schutzvereine in der Schweiz sind bis jetzt folgende dem Uebereinkommen beigetreten:

Die Schutzaufsichtsvereine für die Kantone Appenzell a. Rh. (Herisau), Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau (Sitterdorf), Graubünden (Chur), Zürich, la société neuchâteloise de secours pour les détenus libérés, sowie das Polizeidepartement des Kantons Solothurn, welches in Ermangelung eines besonderen Vereins sich mit der Gefangenen-Fürsorge befasst.

Von diesem Uebereinkommen wurde Seitens der Schweiz in der Zeit vom 1. November 1886 bis Ende des Jahres 1887 in 23 Fällen Gebrauch gemacht. Hievon entfallen 22 auf den Verein zu Basel und 1 auf den Schutzverein in Zürich. Ueberweisungen an badische Schutzvereine behufs der Unterbringung von eigenen Landesangehörigen haben 7 stattgefunden, darunter 1 Seitens des letztgenannten schweizerischen Vereins. In 15 Fällen handelte es sich um die Vermittlung einer Empfehlung zur freien Heimreise Seitens des deutschen Hilfsvereins in Basel. Solche Empfehlungen wurden dem Vertreter des Basler Schutzvereins auf Grund der obenerwähnten Uebereinkunft immer unweigerlich ausgehändigt und zwar zur Fahrt nach Freiburg i. B. für 3, nach Strassburg i. E. für 4, nach Altkirch, Augsburg, Frankfurt a. M., Karlsruhe i. B., Konstanz, Oberndorf (Württemberg), Rastatt und Sigmaringen für je 1. Der Versuch endlich, eine schon vielfach bestrafte liederliche Dirne der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft als dem Verein ihrer Heimath zu überweisen, scheiterte an der Unmöglichkeit, für dieselbe eine passende Unterkunft zu finden.

Eine Gelegenheit, von diesem Uebereinkommen zu Gunsten von Schweizern anlässlich ihrer Entlassung aus badischen Strafanstalten Gebrauch zu machen, hat sich nicht geboten.

Bei dem jeweiligen Vollzuge der Ueberweisungen haben sich keinerlei Anstände ergeben und erfolgte die Beförderung der Strafentlassenen an die deutsche Grenze jeweils kostenfrei und in ordnungsmässiger Kleidung.

Dagegen glaubt der um das Zustandekommen dieses Uebereinkommens sehr verdiente Herr Pfarrer Dr. Riggenbach in Basel die Versicherung abgeben zu können, dass die Handhabe, welche der Vollzug dieser Uebereinkunft biete, es ermöglicht habe, alle an die deutschen Schutzvereine überwiesenen Strafentlassenen vor den vielen Gefahren und insbesondere der des Rückfalls zu bewahren, welche früher mit der polizeilichen Abschiebung derselben an die Landesgrenze für sie verknüpft gewesen seien.

Namentlich darf auch noch hervorgehoben werden, dass nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen die anlässlich der Berathungen über das in Aussicht zu nehmende Uebereinkommen auf der freien Konferenz in Frankfurt a. M. mehrfach geäusserte Befürchtung einer zu ungleichmässigen Belastung der deutschen Schutzvereine keineswegs als begründet sich erwiesen hat.

So erfreulich die Erscheinung ist, dass weitaus die grössere Zahl aller deutschen Schutzvereine in einer sie alle mehr oder minder tief berührenden Frage zu einem einheitlichen und im thatsächlichen Erfolge so glücklichen Vorgehen sich haben bereit finden lassen, so darf man sich bei diesem Anlasse der Betrachtung nicht entschlagen, dass ein ähnlicher Schritt zur Regelung der Beziehungen, wie sie aus dem nämlichen Anlasse unter den Schutzvereinen von Land zu Land innerhalb des deutschen Reiches selbst erstehen können, schon längst hätte geschehen sollen.

Derartige Uebereinkommen zur Ermöglichung gegenseitiger Hilfe für schutzbedürftige Strafentlassene bestehen zur Zeit nur zwischen der Centralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene einerseits und dem Verein zur Unterstützung und Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen im Grossherzogthum Hessen und dem Centralausschuss des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Württemberg anderseits. Dieselben beruhen auf der gleichen Grundlage, wie das mit dem Schutzverein der Stadt Basel abgeschlossene. Von denselben ist namentlich im verflossenen Jahre ein sehr häufiger Gebrauch in der Weise gemacht worden, dass Strafgefangene im Zeitpunkte ihrer Entlassung aus der ausländischen Strafanstalt die Ermöglichung der Rückkehr in ihre Heimath und der Begründung einer Existenz daselbst für sich erbeten und zu diesem Zwecke die Einleitung von Verhandlungen mit den Schutzvereinen ihrer Heimath beantragt haben. Der Erfolg war fast ausnahmslos ein günstiger. So wurden im Jahre 1888 zwölf Württemberger direkt aus badischen Strafanstalten in ihre Heimath befördert und drei Badener, die aus hessischen Anstalten entlassen worden sind, erfuhren die gleiche Wohlthat. Die Zahl der Badener, welche aus württembergischen Gefängnissen nach Hause dirigirt worden sind, konnte nicht festgestellt werden, immerhin war sie aber eine solche, dass in ihr sowohl wie auch in den übrigen Fällen ein genügender Beweis für das Vorhandensein eines Bedürfnisses nach derartigen Uebereinkommen erblickt werden darf.

Der Drang, in die Heimath zu gelangen und dort unter dem wohlthätigen Einflusse des Familienlebens ein besseres Dasein zu beginnen, ist bei Strafgefangenen, welche Familienväter sind oder noch im jugendlichen Alter stehen und auf die liebevolle Unterstützung Seitens naher Anverwandter sich Hoffnung machen dürfen, ein ebenso natürlicher als er umgekehrt sehr häufig und mit solcher Stärke sich geltend macht, dass Seitens der zunächst Betheiligten oft kein Mittel unversucht bleibt, um ihm Rechnung zu tragen. Und doch stellen sich nicht selten unüberwindbare Hindernisse entgegen, welche theils in der räumlichen Entfernung theils in der daraus sich ergebenden Kostenfrage ihren Grund habe.

Hier kann nun nur das Eingreifen der schutzvereinlichen Thätigkeit einen wohlthätigen Wandel schaffen, der aber nur dann zu einer ebenso wirksamen als zuverlässigen Massregel sich gestalten wird, wenn die Ueberweisung in die Heimath eine einheitliche, für alle deutschen Schutzvereine gleichmässig geltende Regelung findet.

Nach der bisherigen Uebung werden derartige Gesuche um Beförderung in die Heimath entweder gar nicht berücksichtigt und der Gesuchsteller unter Hinweisung auf das Freizügigkeitsgesetz zum Eintritt in die nächste beste sich ihm darbietende Arbeitsgelegenheit veranlasst, oder aber finden Ueberweisungen von Verein zu Verein innerhalb eines Landes oder einer Provinz etwa bis an die Landesgrenze und dementsprechende kleine Unterstützungen, vielleicht auch eine Empfehlung an den zunächstgelegenen Verein des anderen Landes statt oder aber entschliesst man sich da, wo Centralorgane für schutzvereinliche Verbände und dementsprechende grössere Mittel vorhanden sind, in besonders empfohlenen Fällen die Kosten der Heimreise ohne Rücksicht auf deren Betrag zu bestreiten.

All diese Massregeln sind nicht nur in ihrem Erfolge sehr zweifelhaft, sondern auch sehr häufig Anlass zu einer misstrauischen Auffassung als handle es sich bei solchen Unterstützungen um die Abschiebung lästiger Elemente. Auch müssen sie auf die Strafentlassenen selbst, namentlich wenn sie in Folge der Ausführung der Heimreise längere Zeit hindurch zu einem herumziehenden arbeitslosen Dasein gezwungen sind, einen nichts weniger als guten moralischen Einfluss ausüben.

Will man daher dem Verlangen der Strafentlassenen nach Ermöglichung der Heimreise eine gewisse Berechtigung nicht absprechen — und dazu müssen alle in dieser Richtung bisher gemachten Erfahrungen führen — so scheint eine Einigung aller deutscher Schutzvereine über bestimmte allgemeine Grundsätze, nach denen diese Massregel zum Vollzug gebracht werden soll, unerlässlich.

Zunächst wären nur solche Gefangene in Betracht zu ziehen, welche den Wunsch, im Zeitpunkt ihrer Entlassung in ihre Heimath befördert zu werden, noch während des Strafvollzugs äussern und nach dem Ausspruch der Strafanstaltsverwaltung auf Grund ihres guten Verhaltens einer solchen Berücksichtigung würdig erscheinen. Ihre Arbeits- und Erwerbsfähigkeit müsste ausser allen Zweifel gestellt sein. Strafentlassene, welche schon längere Zeit in der Freiheit sich herumgetrieben haben, hätten der Regel nach unberücksichtigt zu bleiben. Bei Persönlichkeiten endlich, deren Erwerbsfähigkeit in Folge von Gebrechen oder hohen Alters eine beschränkte wäre, wäre diese Massregel, soweit nicht die Heimathsgemeinde mit dem unterstützungspflichtigen Verbande zusammenfiele, ausser Betracht zu lassen.

Von jedem derartigen Gesuche müsste mindestens vier Wochen, bevor demselben stattgegeben werden sollte, der Schutzverein der Heimath bezw. die Polizeibehörde daselbst, letztere behufs rechtzeitiger Wahrung etwaiger dabei in Betracht kommender öffentlicher Interessen benachrichtigt werden. Der Vollzug der Ueberweisung hätte im Falle von Einwendungen zu unterbleiben, denen zufolge diese Massregel nicht im Interesse des Strafentlassenen läge.

Besondere Beachtung wäre solchen Gesuchen zuzuwenden, insoweit sie auf jugendliche Strafentlassene Bezug hätten, welche entweder in ein

passendes Dienst- oder Lehrverhältniss zu verbringen, oder welche sogar gegen ihren Wunsch der Zwangserziehung zu unterstellen wären.

Die Ueberweisung müsste wo möglich ohne jede Unterbrechung zum Vollzuge gebracht werden, eventuell unter Zuhilfenahme der Schutzvereine an deren Sitz ein kleiner Aufenthalt nöthig würde. Die für den zu überweisenden Strafentlassenen zu machenden Aufwendungen würden in der Ausstattung desselben mit anständigen Kleidern, in der Gewährung eines Fahrbillets dritter bezw. vierter Classe und der Ausfolgung eines bescheidenen Zehrpfennigs bestehen. Durch die Ermöglichung der Benützung des staatlicherseits wohl überall eingerichteten Gefangenenwagens könnte die Sache wesentlich vereinfacht werden.

Bezüglich der Frage, welcher Verein für diese Aufwendungen aufzukommen habe, könnten nur die Vereine des Ueberweisungs- bezw. Strafanstalts-Ortes und die der Heimath in Betracht kommen. Wenn übrigens die Ueberweisungsmassregel häufig zur Anwendung gebracht werden soll, so dürfte es angezeigt erscheinen, von einer Verpflichtung der letztgenannten Vereine abzusehen, vielmehr dies nur denjenigen zuzumuthen, an welchen die betr. Strafanstalt ihren Sitz hat. Der Gefahr, dass denselben im Laufe der Jahre zu grosse Aufwendungen zur Last fallen könnten, liesse sich dadurch vorbeugen, dass überall da, wo für ein Land oder eine Provinz ein Centralorgan mit reicheren Mitteln bestände, dieses für diese Ausgabe als einer den gesammten schutzvereinlichen Landes- oder Provinzialverband berührenden Last aufzukommen hätte, dass aber da, wo eine solche Einrichtung nicht besteht, hinsichtlich dieses Punktes zwischen einer Anzahl von Lokal- oder Bezirksvereine eine Verständigung angebahnt würde.

Darüber endlich, ob von dieser Massregel ein sehr häufiger Gebrauch gemacht und demgemäss für einzelne Vereine oder Verbände eine ausserordentliche Belastung als möglich angenommen werden dürfte, könnte nur durch zuverlässige statistische Erhebungen über die Zahl von solchen Gefangenen Gewissheit gegeben werden, welche als deutsche Reichsangehörige eine Strafe in einer nicht zu ihrem engeren Heimathlande gehörigen Strafanstalt abzubüssen haben. Es wird aber dessen nicht bedürfen, da voraussichtlich eine ziemlich gleichheitliche Vertheilung dieser Last für alle betheiligten Schutzvereine eintreten wird.

Der Vollzug der Ueberweisungsmassregel müsste durch die Anordnung gesichert werden, dass jedem zu Ueberweisenden eine nur auf wenige Tage giltige Legitimations-Urkunde Seitens des überweisenden Vereins eingehändigt, dass Letzterem durch den Schutzverein des Heimathsortes von dem Eintreffen des Ueberwiesenen, bezw. von dessen Nichterscheinen sofortige Kenntniss gegeben und sobald ein strafbarer Missbrauch Seitens des Strafentlassenen nachweisbar wäre, die betr. Polizeibehörde bezw. Staatsanwaltschaft hiervon verständigt werden müsste.

Dies wären in allgemeinen Umrissen ungefähr die Gesichtspunkte, welche bei dem Abschlusse eines Uebereinkommens in Betracht kommen könnten, natürlich müsste eine mündliche Besprechung hierüber im Wege

einer ähnlichen Conferenz wie die im Jahre 1886 in Frankfurt a. M. abgehaltene ermöglicht werden und würde eventuell die für den Monat September des Jahres 1889 in Freiburg i. B. in Aussicht genommene Vereinigung von Vertretern deutscher Schutzvereine hiezu die schönste Gelegenheit bieten.

Geh. Finanzrath *Fuchs* - Karlsruhe.

Freiburg i. B., 12. April 1888. Der Gesammtbericht der Centralleitung „über die Thätigkeit der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene im Jahre 1887" ist erschienen und entnehmen wir demselben Folgendes: Das Geschäftsjahr ergab wieder eine ansehnliche Gesammtleistung, welche in ihren günstigen Erfolgen sich über fast alle Theile des Landes erstreckt und als die Frucht der Grundsätze bezeichnet werden kann, welche unverändert seither für die Handhabung der Schutzthätigkeit massgebend gewesen sind. Zur Mitwirkung veranlasst wurden die Einzelvereine in sehr verschiedenem Grade: während einigen gar keine Gelegenheit zum selbstthätigen Eingreifen in die Schutzfürsorge geboten war, sind bei andern Vereinen, namentlich in den grösseren Städten, so viele Fälle zu erledigen gewesen, dass zur glücklichen Bewältigung der Aufgaben nicht nur erhebliche materielle Mittel erforderlich, sondern auch Zeit und Mühe der betreffenden Vereinsleiter in hohem Masse beansprucht wurden. — Die rechtliche Stellung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine wurde durch allerhöchste Staatsministerialentschliessung vom 4. Mai 1887 durch Verleihung der Körperschaftsrechte geregelt und dadurch die Handlungsfähigkeit des Verbandes erweitert. — Die Gesammtzahl der Mitglieder der 59 Bezirksvereine betrug 6596 und weist eine kleine Zunahme auf, obwohl in einzelnen Vereinen in Folge des sich verringernden Interesses zahlreiche Austrittserklärungen stattgefunden haben, welche durch die Zahl der Neueingetretenen nun wieder ausgeglichen wurden. Um der Gefahr, welche in zu starken Schwankungen der Mitgliederzahl für den ruhigen Fortbestand der einzelnen Vereine gelegen ist, vorzubeugen, wird das in andern Ländern erfolgreich durchgeführte Verfahren empfohlen, dass die Gemeinden der Bezirke als solche beitreten und Jahresbeiträge leisten. Bei uns gehören nur die sämmtlichen Gemeinden der Bezirke Tauberbischofsheim (32) und Engen (30) dem dortigen Vereine an. — Fernerhin wird der Wunsch nach regerer Betheiligung Seitens der Geistlichkeit ausgesprochen, deren Beruf an sich schon ihr Interesse für das Schutzwesen ergebe. — Im Ganzen erstreckte sich die Thätigkeit der Bezirksvereine über 481 Schützlinge. Davon entfallen auf den Verein in Freiburg 112, den in Mannheim 65, Karlsruhe 35, Lörrach 21, Ettlingen und Pfullendorf 16 Fälle. Alle übrigen

hatten weniger zu verzeichnen. Unter den 481 Schützlingen waren unter 18 Jahre alt 60, darüber 414, mit nicht festgestelltem Alter 7; Badener 376, deutsche Nichtbadener 94, Ausländer 11; Katholiken 295, Altkatholiken 3, Evangelische 135, Israeliten 2, mit unbekannter Religion 46; Ledige 344, Verheirathete 91. Vertreten sind ferner die verschiedensten Berufsarten, am stärkten die Gewerbtreibenden mit 185, dann die Taglöhner mit 90 Fällen. Ebenso mannigfach sind die Ursachen, weswegen die Schützlinge bestraft waren; doch stehen Eigenthumsvergehen und Bettel, bezw. Landstreicherei obenan. Die gewährte Vereinshülfe bestand in den bekannten bisher üblichen Leistungen: Arbeitsvermittlung, Ankauf von Kleidung und Werkzeugen, Sorge für die Familien, Beherbergung, Reiseunterstützungen u. s. w. — Das Bestreben, den Strafentlassenen die geeignete Beschäftigung möglichst rasch und sicher verschaffen zu können, ist eine der wichtigsten und schwierigsten Seiten der Schutzthätigkeit. Diese Frage bildete auch in diesem Jahre wieder den Gegenstand vielseitiger Begutachtung und Prüfung Seitens der Strafanstaltsverwaltungen wie der Vereinsleitungen und sind mehrfache Vorschläge und Versuche zu einer praktischen Lösung der Frage gemacht worden. (Auch der hiesige Verein trug sich seinerzeit mit dem Gedanken an die Gründung eines besonderen Asyls zur vorübergehenden Unterbringung und Beschäftigung solcher Schützlinge, die nicht sofort nach der Strafentlassung anderweitige Arbeit erlangen können; wie aber mitgetheilt wurde, gelangte man nach genauer Prüfung der Bedürfniss- und Kostenfrage zu der Erkenntniss, dass eine derartige Einrichtung in hiesiger Stadt weder durchführbar noch erwünscht sei. Nun ist kürzlich von einer sachverständigen Seite ein anderer Plan zur Erwägung vorgelegt worden, wonach nämlich hier eine zweite „Herberge zur Heimath" in's Leben gerufen und damit die sogen. Naturalverpflegungsstation für Wanderer und zugleich ein Asyl für Strafentlassene verbunden werden sollten. Der Gedanke, so einleuchtend und realisirbar er zu sein scheint, dürfte jedoch auf mancherlei Bedenken — darunter auch solche confessioneller Natur — und Schwierigkeiten stossen.)

In neuester Zeit ist auch die Nachricht in der Presse aufgetaucht, es sei nicht unmöglich, dass die Reichsregierung demnächst in der Frage wegen Regelung des Arbeitsnachweises eine Art Initiative ergreifen könnte und zwar in dem Sinne, dass für die „Berufsgenossenschaften" je nach Bedürfniss Arbeitsnachweisbureaux gegründet werden, unter Einführung des **gesetzlichen Zwanges**, jede Stellenvacanz daselbst anzumelden. Durch eine solche Einrichtung könnte selbstverständlich auch unsere Schutzthätigkeit nur bedeutend gefördert werden. — Von der Zuflucht in die Arbeitercolonie Ankenbuck machten im Berichtsjahr 15 Strafentlassene Gebrauch. — Der Erfolg der Schutzthätigkeit war nach den Berichten der Einzelvereine und den Erfahrungen der Centralleitung im Allgemeinen ein befriedigender. Etwa 25 % von allen Schützlingen verhielten sich nachweisbar durchweg gut, 9 % schlecht, 4 % wurde rückfällig. Von den übrigen konnte das Verhalten nicht mit Sicherheit festge-

stellt werden. Einzelne Vereine waren in der Lage, ganz besonders erfreuliche Einzelerfolge berichten zu können. — Unter den Strafanstaltsverwaltungen, von denen zu entlassende Gefangene an Schutzvereine überwiesen worden sind, hat Freiburg die höchste Ziffer mit 57 Fällen. Auch aus den Amtsgefängnissen entstammte eine Anzahl von Schützlingen und es muss hervorgehoben werden, dass freigesprochene Untersuchungsgefangene stets einer besonders warmen Theilnahme Seitens der Vereine sich zu erfreuen haben. — Die Centralleitung selbst (Vorsitzender: Herr Geh. Finanzrath Fuchs in Karlsruhe) hatte sich mit 31 Gesuchen um Gewährung der Schutzfürsorge zu befassen. Darunter waren 6 Gesuche um Ermöglichung der Auswanderung, wovon 5 mit einem der Centralkasse entnommenen Gesammtaufwand von 400 Mk. genehmigt werden konnten. Auch sonst hatte die sehr rührige Centralleitung eine erhebliche Thätigkeit zu entfalten. Insbesondere war dieselbe mit dem Projekte der Errichtung einer eigenen Besserungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen männlichen Geschlechtes beschäftigt und ist es sehr zu beklagen, dass alle Liebesmühe um die Erwerbung des Kapuzinerklosters zu Haslach im Kinzigthal zu gedachtem Zwecke, nachdem bereits eine Vereinbarung mit der Gemeindebehörde erzielt war, an der plötzlich hervorgetretenen Widerspenstigkeit bezw. unerfüllbaren Nachforderung des wohl bearbeiteten Haslacher Bürgerausschusses erfolglos gescheitert ist. Endlich wird im vorliegenden Bericht noch auf den Congress des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten hingewiesen, der im Spätsommer 1889 hier in Freiburg in Verbindung mit dem fünfundzwanzig-jährigen Stiftungsfeste stattfinden wird. Bei dem natürlichen Zusammenhang des Gefängniss- und Schutzwesens kann es nur begrüsst werden, dass zugleich mit fraglichem Congress auch eine Section für Schutzwesen und Verbrechens-Prophylaxe hier tagen wird. — Das Gesammtvermögen der einzelnen Bezirksvereine des Landes hat sich von 30,400 Mk. auf 32,535 Mk. vermehrt. Die Vermögensverhältnisse der Centralleitung sind trotz ihrer vielen Auslagen (für die Arbeitercolonie, für Scheibenhardt, für Unterstützung an einzelne Vereine und Schützlinge etc.) immer noch sehr glänzende. Der Staatszuschuss in die Centralcasse betrug 1887 allein die schöne Summe von 7298 Mk. 32 Pf. — Wir schliessen diesen Auszug mit dem Wunsche, dass die Bestrebungen der Schutzvereine einem immer mehr wachsenden Verständnisse und Interesse Seitens der freien Bevölkerung begegnen mögen. (Breisg. Ztg.)

Freiburg i. B., 11. Jan. 1888. Der Schutzverein für entlassene Gefangene hielt gestern Abend im Saale zur alten Burse seine Generalversammlung ab, die nicht sehr zahlreich besucht war. Was dieser

in den Forderungen der Humanität wie nicht minder im Nutzen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft begründete Verein zu leisten vermag, wenn die Geschäftsführung in den richtigen Händen gelegen ist, dass zeigt uns in erfreulicher Weise gerade der hiesige Verein, der seit der Wiedereinführung der badischen Schutzvereine alljährlich eine Thätigkeit entfaltet, die an Umfang und Erfolg alle übrigen weit übertrifft.

Nachdem die Versammlung durch den Vorsitzenden, Herrn Landgerichtsdirector Schäfer, eröffnet war, erstattete der Schrift- und Geschäftsführer, Herr Pfarrer Krauss, den Rechenschaftsbericht für das Jahr 1887. Zunächst constatirte er eine beklagenswerthe Abnahme der Mitgliederzahl, die z. Zt. nur noch 311 beträgt mit einem Jahresbeitrag von zusammen 822 Mk. 50 Pf. gegen 924 Mk. 30 Pf. im Vorjahre. Anderseits wurden die Vereinsmittel dermassen in Anspruch genommen, dass die Ausgaben — 828 Mk. 33 Pf. — die eigentlichen Mitgliederbeiträge überschritten haben und der kleine Reservefond angegriffen werden musste. Verschwindend klein ist die Zahl der Mitglieder aus dem Freiburger Landbezirk, von denen die meisten wieder ausgetreten sind, obwohl in jedem Jahre nicht wenige Bezirksangehörige vom Lande der Vereinsfürsorge theilhaftig werden. Zur Beherzigung für Jedermann wurde auf Oesterreich hingewiesen, wo das Schutzvereinswesen nach deutschem Vorbilde erst im Aufblühen begriffen sei, aber unter allen Ständen, insbesondere auch unter der dortigen Geistlichkeit, ein lebhaftes Interesse und Verständniss für die Sache sich kundgebe. Als Beleg hierfür wird auf ein in Wien erscheinendes Correspondenzblatt für einen Priesterverein hingewiesen, in welchem jüngst ein erfahrener österreichischer Strafhaus-Seelsorger unter den Ursachen der Verbrechen und besonders der Verbrechensrückfälle auch die Inhumanität bezeichnete, mit der man so oft den entlassenen Sträfling, der doch sein Vergehen mit schwerem Leiden im Kerker gebüsst und gesühnt habe, überall empfange und welche für ihn so häufig die Klippe werde, an der seine besten Vorsätze wieder scheitern.*) Möge dieser Vorgang im Herzen aller Menschenfreunde, der Geistlichen und Laien, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, Widerhall finden! Ein Jeder kann, wenn auch nicht von einer Kanzel herab, so doch im Privatverkehr dem gemeinnützigen Vereine Freunde und Gönner gewinnen. Das ist gerade erfreulich, dass die rettende und schützende Liebe das Band ist, welches die Mitglieder unseres Vereins zusammengerufen hat und zusammenhält, so dass alle sonstigen Gegensätze verschwinden. Die Schutzvereine ruhen principiell auf confessionsloser Basis, sind interconfessionell in ihrem Ursprung, in ihrer Leitung und in ihrer Bestimmung. Dieses Princip steht im Einklang mit dem interconfessionellen Character des Verbrecherthums selbst, dessen Bekämpfung gerade das Ziel der charitativen Vereinsthätigkeit ist. Mit grosser Betrübniss muss man gleichwohl wahrnehmen, dass eben wegen dieses seines allgemein humanitären Characters dem Schutzverein von Seiten des exclu-

*) s. unten „Aus Oesterreich“ S. 164.

siven Confessionalismus vielfach eine gewisse Gleichgiltigkeit, ja eine misstrauische Abneigung gegenübersteht.

Im Hinblick auf den grossen Geschäftsumfang und die grossen Auslagen des hiesigen Vereins, die im Grunde wieder den Bewohnern der Stadt wie der Landgemeinden zugute kommen, sowie auf die verhältnissmässig geringe Mitgliederzahl, wird der Vereinsvorstand sich erlauben, demnächst ein Circular als Einladung zum Beitritt an eine Reihe hiesiger und auswärtiger Persönlichkeiten ergehen zu lassen, deren Namen in der Mitgliederliste nicht fehlen sollten.

Was nun die Vereinsthätigkeit selbst anbelangt, so bestand dieselbe im Laufe des Berichtsjahres ausser der Stellungnahme zu einigen, von der Centralleitung vorgelegten Fragen allgemein prophylactischer Natur (z. B. die Unterstützung des Asyls für weibliche Strafentlassene zu Scheibenhard, der Arbeitercolonie Ankenbuck, die Mitwirkung zum Vollzug des Gesetzes über die staatliche Fürsorge für die Erziehung sittlich verwahrloster jugendlicher Personen betreffend) noch in der näheren Untersuchung der Nothwendigkeit eines in der letzten Generalversammlung angeregten eigenen Asyls zur vorübergehenden Beherbergung und Beschäftigung arbeits- und stellenloser Strafentlassenen. Das hiezu ernannte Erhebungscomité kam nach Erwägung der Bedürfnissfrage und unter Berücksichtigung verschiedener lokaler Verhältnisse, zu der Ueberzeugung, dass die Errichtung eines solchen Asyles in hiesiger Stadt weder wünschenswerth noch durchführbar, dass vielmehr zu gedachtem Zwecke der Anschluss an andere, verwandten Bestrebungen dienende Einrichtungen angezeigt sei. —

Die besondere Schutzfürsorge wurde vom Verein während des Jahres in 109 Fällen erbeten und mit Ablehnung eines einzigen auch gewährt. Die einzelnen Arten der Fürsorge waren wieder die alljährlich vorkommenden und bezweckten, dem Strafentlassenen den Uebertritt in die Freiheit zu erleichtern, in der Gewinnung einer Erwerbsquelle an die Hand zu gehen, über die klippenreichen Tage der Noth hinwegzuhelfen, die Reise nach der Heimath oder einem auswärtigen Arbeitsorte zu ermöglichen, den Schwachen schonend zu überwachen und moralisch weiterzuführen. Nicht wenigen Schützlingen wurden aber mehrere Arten der Unterstützung zugleich gewährt. Auch die einmalige und vorübergehende Unterstützung hat indessen ihren grossen, oft nicht genug geschätzten weil äusserlich gar nicht nachweisbaren Werth zur Verhütung des Rückfalls. Im Einzelnen haben von den 108 Schützlingen erhalten: geeignete Arbeit 33, Baarunterstützung zu verschiedenen, speciell bezeichneten Zwecken 9, Empfehlungen an verschiedenartige Arbeitgeber mit Erfolg 3, ohne Erfolg 8, Fürsprache bei höheren Behörden 2, Ermöglichung der vorläufigen Entlassung durch rechtzeitige Ermittelung eines gesicherten Fortkommens und Zusage der Schutzaufsicht 4, Ueberweisung an andere Schutzvereine 7, Beförderung in die Arbeitercolonie 7, Unterstützung oder Mithilfe zur Auswanderung 3,

Reise- und Zehrgeld 39, Herberge und Verpflegung 17, ganze oder theilweise Kleidung 19, Werkzeug 3, Lebensmittel und Brennmaterialien 3, Darlehen 4, Auslösung verpfändeter Gegenstände 2. Der andauernden moralischen Leitung wurden etwa 10 Schützlinge unterstellt. — Der Confession nach waren es 91 katholische, 16 evangelische und 2 altkatholische Schützlinge. Israeliten meldeten sich nicht. — Der Staatsangehörigkeit nach waren es 84 Badener, 12 Preussen, 5 Württemberger, 2 Baiern, 2 Oesterreicher, 2 Schweizer, 1 Elsässer und 1 Sachsen-Coburger. — Ferner sind fast alle Berufsarten vertreten. — Fragen wir schliesslich noch nach der Hauptsache, dem Verhalten der Schützlinge, so ist dasselbe annähernd nachweisbar zu bezeichnen als gut — sehr gut bei 35, zweifelhaft bei 8, schlecht bei 6; von 49 ist es unbekannt. Rückfällig geworden sind 9, die im Laufe des Jahres nach oder trotz erhaltener Fürsorge abermals ein Vergehen sich zu Schulden kommen liessen. Der Geschäftsführer führte hier noch die interessante Thatsache an, dass im hiesigen Landesgefängniss, aus welchem die meisten Schützlinge kamen, vielleicht gerade infolge der umfassenden Fürsorge, die von dorther geübt wird, eine erhebliche Abnahme solcher Sträflinge bemerkbar sei, welche schon ein oder mehrere Vorstrafen daselbst verbüsst haben. Vergeblich war also die Vereinsthätigkeit des Jahres 1887 keineswegs. Täuschung bezw. Missbrauch kommen bei einer derartigen Liebesthätigkeit stets vor und die Erwartungen müssen stets in bescheidenen Grenzen bleiben. Indessen dürfen wir uns die Stimmung nicht nehmen lassen, die der edle Gerock mit den Worten zeichnet:

„Und werf' ich oftmals auch mein Brod in's Wasser:
Gott selbst im Himmel füttert manchen Wicht.
Mich macht ein Schelm noch nicht zum Menschenhasser —
Es reut mich nicht."

Nach diesen Mittheilungen wurde ein Rechnungsauszug verlesen, dem wir entnehmen konnten, dass die Finanzlage des Vereins keine besonders glänzende ist, zumal wenn er zu gegebener Zeit an der Mitgründung oder Mitbenützung einer geplanten Zufluchtsstätte auch für seine arbeitslosen Schützlinge sich wird betheiligen wollen, wozu ihm auch ein grösseres Reservekapital zur Verfügung stehen sollte.

Nachdem darauf von dem Vorsitzenden dem Geschäftsführer Herrn Pfarrer Krauss und dem Rechner Herrn Verwalter Goos gebührender Dank für ihre Thätigkeit abgestattet war, wurde zu Erörterungen über einzelne Punkte des Berichts übergegangen. Die Discussion, an welcher sich ausser dem Vorsitzenden und Geschäftsführer die Herren Major a. D. Camerer, Frhr. v. Reitzenstein, Hauptmann a. D. Fossler und Medicinalrath Eschbacher betheiligten, nahm einen sehr umfangreichen Charakter an und führte bezüglich der Unterbringung und Beschäftigung entlassener Gefangener zur Annahme eines Antrages dahin, dass weder die Errichtung eines für ganz Baden bestehenden Asyls für entlassene Gefangene noch eine solche Einrichtung speciell für Freiburg für durchführbar er-

achtet werden könne, wogegen der Anschluss des Vereins an andere Vereine fürsorglichen Charakters empfohlen wird. Die Discussion war eine zu umfassende, als dass wir hier des Näheren darauf eingehen könnten. Zum Schlusse fanden die Vorstandswahlen statt. Nachdem Herr Landgerichtsdirektor Schäfer die Wiederwahl zum Vorstand abgelehnt hatte, wurde Herr Pfarrer Krauss einstimmig zu dieser Stelle berufen; derselbe lehnte jedoch gleichfalls ab und wurde auf seinen Vorschlag Herr Geh. Rath Ekert, ebenfalls einstimmig, zum ersten Vorstand gewählt. Pfarrer Krauss nahm dagegen die Wiederwahl als Geschäftsführer mit der erweiterten Bestimmung an, dass er zugleich als Stellvertreter des Vorstandes in dessen Verhinderung funktioniren solle. Verwalter Goos wurde ebenfalls einstimmig zum Rechner wiedergewählt und die weitere Commission von 15 Mitgliedern bestellt. (Breisg. Ztg.)

Ueber Gefängnisswesen und Fürsorge für entlassene Strafgefangene. Vortrag gehalten im Stuttgarter Frauenverein von Pfarrer Wagner, evangel. Hausgeistlichen an der Strafanstalt Gotteszell.

Die Fürsorge und Vorasyle für entlassene Strafgefangene. Von Stadtpfarrer Spengler in Ettlingen. Referat erstattet auf der XXIII. Jahresversammlung der südwestdeutschen Conferenz für innere Mission in Karlsruhe am 4. Mai 1887.

Der erste der vorgenannten Vorträge gibt zuerst einen Ueberblick über die Strafanstalt Gotteszell, der einzigen Weiberstrafanstalt in Württemberg, deren Unzulänglichkeit gegenüber den heutigen Anschauungen über Gefängnisswesen dargelegt wird, verbreitet sich eingehend über die Geschichte des Gefängnisswesens (S. 9—22) und bespricht sodann das Leben in der Anstalt (S. 22—38) und die Fürsorge für entlassene Strafgefangene (S. 38 - 46). Der Spengler'sche Vortrag kommt nach einleitender Betrachtung auf die Nothwendigkeit der Schutzvereine eingehender zu sprechen, berührt die Fragen der Arbeiterkolonien, die aber auch nicht allen Ansprüchen zu genügen vermögen und empfiehlt schliesslich die Gründung von Asylen für entlassene Strafgefangene, woran sich die Darlegung der ihnen zu gebenden Einrichtung anschliesst. Beide Vorträge sind für ein grösseres Publikum und wir können ihnen nur wünschen, dass sie da auf fruchtbaren Boden fallen mögen.

Die Frau im gemeinnützigen Leben. Archiv für die Gesammtinteressen des Frauen-Arbeits-, Erwerbs- und Vereinslebens im Deutschen Reiche und im Auslande. Herausgegeben etc. von Amélie Lohr und Marie Loeper-Houselle. II. Jahrgang 1887. Stuttgart, W. Kohlhammer.

Die Frauen bei der Fürsorge für entlassene Gefangene. Von Staatsanwalt P. Chuchul in Cassel. Sonderabdruck aus vorgenannter Zeitschrift. ibid. 1887.

Wenn die erstgenannte Zeitschrift auch vielfach ihren Zielen nach ausserhalb des Rahmens dieser Blätter sich bewegt, so beweist doch gerade der in 2ter Reihe genannte interessante Aufsatz von Chuchul, der uns als Sonderabdruck aus der Zeitschrift vorliegt, dass das Gebiet derselben doch auch auf unseres sich erstreckt und jedenfalls manchfache Berührung mit demselben hat. Wir können daher dem genannten Unternehmen der Firma W. Kohlhammer nur bestes Gedeihen und weiteste Verbreitung wünschen, da uns auch der übrige Inhalt des uns vorliegenden Heftes ein sehr gediegener zu sein scheint.

Neunzehnter Jahresbericht über die Wirksamkeit des Frankfurter Gefängnissvereins, erstattet in der Generalversammlung am 2. Februar 1888 durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. jur. Ponfick.

Hervorgehoben werden in obengenanntem Berichte die Ergebnisse der Bemühungen um jugendliche Pfleglinge, im Ganzen 15, welche in Anstalten oder Dienststellen untergebracht wurden; nicht minder erfreuliche Erfolge wie theilweise hier sind auch bei verschiedenen erwachsenen Entlassenen festzustellen, denen der Verein seine Fürsorge zuwandte. Mit warmen Worten wird des dahingeschiedenen Armenfreundes und Wohlthätigkeitsförderers Gustav Werner von Reutlingen, der Ehrenmitglied des Vereins war, gedacht. Die Einnahmen des Vereins betrugen 10,050 Mk. 29 Pf., die Ausgaben ebensoviel; Vermögen besitzt er an Werthpapieren 15,849 Mk.

Zehnter Jahresbericht über den Wiesbadener Gefängnissverein, erstattet in der Generalversammlung am 26. Januar 1888 über das Vereinsjahr 1887.

Die Ergebnisse der Vereinsthätigkeit im Jahre 1887 können als sehr günstige bezeichnet werden; von 73 unterstützten entlassenen Gefangenen

(57 männlichen und 16 weiblichen) sind bei 53 durchaus gute Erfolge erzielt worden. Ueber Art und Weise der Unterstützung ist im Einzelnen Bericht erstattet. Die Zahl der Mitglieder betrug bei Erstattung des Berichts 1040 — 115 mehr als im Vorjahr — mit 1846 M. jährlichen Beiträgen; die Mitgliederzahl ist aber inzwischen schon weiter auf 1097 gestiegen. Die Einnahmen betrugen im Ganzen 6162 Mk. 6 Pf., die Ausgaben 5319 Mk. 32 Pf. In der Generalversammlung wurde beschlossen, dass der Verein künftighin den Namen „Der Nassauische Gefängnissverein" führen solle.

Dritter Jahresbericht des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Regierungsbezirk Kassel.

Der Verein hat im verflossenen Berichtsjahr 1886 im Ganzen 34 Personen seine Unterstützung angedeihen lassen, von 45, welche darum nachgesucht hatten; 5 von ihnen waren abgewiesen worden, für 6 wurden keine passenden Stellungen gefunden; über 33 der Unterstützten wurde nichts Nachtheiliges bekannt. Die Einnahmen beliefen sich auf 1446 Mk. 98 Pf., die Ausgaben auf 247 Mk. 5 Pf. Mitglieder zählt der Verein bis jetzt 165.

Geschäftsbericht über die Thätigkeit des Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene für die Grafschaften Lingen und Bentheim und das Herzogthum Arenberg-Meppen für das Jahr 1887.

Die Thätigkeit des genannten Vereins erstreckte sich im Berichtsjahr auf 56 Personen; in welcher Weise die Unterstützung geschah, wird im Einzelnen dargelegt. Die Einnahmen betrugen im Ganzen 468 Mk. 28 Pf., die Ausgaben 223 Mk. 17 Pf. Vorstandsmitglieder waren es 26, nach den Beiträgeangaben zu schliessen zählt der Verein überhaupt 174 Theilnehmer.

Verhandlungen der achten Generalversammlung des Gefängniss-Vereins für Schlesien und Posen am 27. Oktober 1887.

Die Einnahmen betrugen nach dem in der Versammlung vom 27. Oktober 1887 erstatteten Rechenschaftsbericht 764 Mk. 10 Pf., die Ausgaben 517 Mk. 3 Pf.; nach Erstattung dieses Berichts hielt Strafanstaltsdirektor Gollert von Brieg einen Vortrag über „Die Disciplinarstrafen in ihrer moralischen Einwirkung auf die Gefangenen", an welchen sich dann eine längere Diskussion anschloss; des weitern sprach Strafanstaltsdirektor Büttner von Rawitsch „Ueber den neuen Speiseetat der Straf- und Gefangenenanstalten", dem wieder eine eingehende Erörterung der Frage folgte. Der Verein zählt zur Zeit 140 Mitglieder.

Fünfter Jahresbericht des Provinzialvereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und Corrigenden zu Posen für das Geschäftsjahr 1. April 1887/88.

Nach einleitenden Notizen über die Geschichte und Organisation des Vereins, wovon wir hier nur bemerken wollen, dass dem Hauptvereine 27 Zweigvereine angehören, geht der Bericht über zu Mittheilungen über die im verflossenen Geschäftsjahr entwickelte Vereinsthätigkeit. 28 Fürsorgegesuche waren eingekommen, und es fanden auch 27 ihre Erledigung; 9 wurden abgelehnt, eines an einen Zweigverein abgegeben, in 4 Fällen gelang es dem Verein nicht, den Gesuchstellern die nachgesuchte Fürsorge zu Theil werden zu lassen, der Rest hatte meist guten Erfolg. Es folgen nun Daten über die Thätigkeit der einzelnen Zweigvereine, die ebenfalls günstige Ergebnisse zur Folge hatte. Die Einnahmen betrugen 1027 Mk. 24 Pf., die Ausgaben 330 Mk. 80 Pf., so dass ein Kassenbestand von 696 Mk. 44 Pf. verbleibt. Die Zweigvereine haben zusammen 1410 Mitglieder.

Vierter Jahresbericht der Anstalt für entlassene weibliche Strafgefangene evangel. Konf. in Oberurbach, Oberamt Schorndorf. Vom 1. April 1886 bis 31. März 1887.

Die Jahresfeier der Anstalt fand am 20. Mai 1887 unter zahlreicher Betheiligung und entsprechenden Feierlichkeiten statt. 17 aus dem Gefängniss Gotteszell entlassene Mädchen kamen im Laufe des Jahres in die Anstalt, dazu 8 von auswärts, vorher waren da auf 1. April 1886 21, im Ganzen also 46; ausgetreten sind während des Berichtsjahres 12 Mädchen, davon 4 ins Elternhaus, 8 in Dienste; seit Bestehen der Anstalt wurden so im elterliche Haus oder in Dienststellungen gesendet 31, von denen sich 29 seither gut gehalten haben, nur 2 rückfällig wurden. Die Einnahmen betrugen 17127 Mk. 96 Pf., die Ausgaben ebensoviel (darunter Kassebestand 331 Mk. 33 Pf.; die Schulden sind von 23428 auf 20678 Mk. zurückgegangen.) Dem Bericht sind die Statuten für die Anstalt beigegeben.

Vierundzwanzigster Hauptrechenschaftsbericht der Grossh. Centralbehörde des Vereins zur Unterstützung und Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen für die Jahre 1884 und 1885. Darmstadt 1887.

Dem vorgenannten Berichte zufolge beliefen sich die Einnahmen auf 6188 Mk. 23 Pf. im Jahre 1884 und auf 5903 Mk. 96 Pf. im Jahre 1885; diesen stehen Ausgaben gegenüber im Betrage von 5267 Mk. 73 Pf., bezw.

5055 Mk. 79 Pf.; die Gesammteinnahmen betragen 12092 Mk. 19 Pf., die Gesammtausgaben 10323 Mk. 52 Pf. Aus öffentlichen Fonds wird ein jährlicher Beitrag von 1000 Mk. geleistet. Unterstützung des Vereins erhielten im Jahr 1884 233, im Jahr 1885 271 Personen von 822 bezw. 783 im Ganzen Entlassenen. Die Ergebnisse sind im Allgemeinen als sehr günstige zu bezeichnen. Im Jahre 1884 zählte der Verein 1502 Mitglieder, die sich 1885 bis auf 1563 mit einem jährlichen Beitrag von 3045 Mk. 30 Pf. vermehrten. Die 24. Generalversammlung fand am 29. Oktober 1887 zu Mainz statt, dabei wurde insbesondere bestimmt, dass ausnahmsweise der Schutz des Vereins sich auf Angehörige anderer deutschen Staaten, welche aus hessischen Strafanstalten entlassen worden sind, insbesondere solche, die den Unterstützungswohnsitz in Hessen erworben haben, sich erstrecken solle; desgleichen wurde der Beitritt zu dem von der Karlsruher Centralleitung angeregten Uebereinkommen mit dem schweizerischen Schutzverein in Basel unter gewissen Modifikationen beschlossen.

Société de patronage pour les detenus libérés des prisons de Genève. Premier rapport du 1. octobre 1886 au 30. septembre 1887.

Der im Jahre 1886 neu gegründete Genfer Schutzverein hat im ersten Jahre seines Bestehens schon eine recht rege Thätigkeit entwickelt; im Ganzen unterstützte er 109 entlassene Gefangene, 74 Männer und 35 Weiber; unter jenen waren 19 Genfer, 27 andere Schweizer und 28 Ausländer, unter diesen 4 Genferinnen, 10 Schweizerinnen anderer Kantone, 21 Ausländerinnen. Die Einnahmen betrugen 5696 Fr. 15 Cts., die Ausgaben 3637 Fr.

Interkantonaler Verband der schweizer. Schutzaufsichtvereine. Bericht über zweckmässige Gestaltung des interkantonalen Verbands der schweizerischen Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge. Zur Beleuchtung des beigefügten Statutenentwurfs dienend und gemäss einem 1887 bei der Abgeordneten-Versammlung in Freiburg erhaltenen Auftrag den übrigen kantonalen Vereinen gewidmet vom Neuenburgischen Schutzaufsichtsverein für Freigelassene. März 1888. Neuchatel Attinger frères.

Ausgehend von der Nützlichkeit des zwischen dem badischen Centralverein und dem Basler Verein getroffenen internationalen Uebereinkommens über Heimbeförderung und Unterbringung deutscher bezw. Schweizer Staatsangehöriger nach der Strafentlassung aus den beiderseitigen Anstalten, welchem Uebereinkommen bereits 3 schweizerische Schutzvereine und die Polizeidirektion des Kantons Solothurn sich angeschlossen, wird hier der Vorschlag gemacht und des Nähern begründet über eine ähnliche interkantonale Vereinbarung zwischen den Schutzvereinen der einzelnen Kan-

tone der Schweiz. Es wird zu diesem Zwecke ein Statutenentwurf mit Motiven mitgetheilt, wie er von dem damit beauftragten neuenburgischen Verein aufgestellt wurde. Als Zweck dieses interkantonalen Verbands ist in § 1 des Entwurfs bezeichnet: einmal die nähere Verbindung der schweizerischen kantonalen Vereine zu gegenseitiger Mittheilung ihrer Erfahrungen und sodann die Erleichterung der Heimbeförderung und Unterbringung der Strafentlassenen; die Art und Weise der Ausführung wird dann in den folgenden §§ des Nähern ausgeführt. Beigegeben ist dem Broschürchen noch der schon erwähnte badisch-baslerische Vertrag, ein Formularentwurf zu den Jahresberichten der einzelnen Vereine an das Centralcomité, sowie ein Verzeichniss der schweizerischen Schutzaufsichtvereine sammt ihren Präsidenten und Schriftführern. Danach finden sich solche in 14 Kantonen und bezw. Halbkantonen: Zürich, Bern, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Appenzell-Ausserrhoden, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf Schaffhausen; in Baselland und Luzern sind früher bestehende eingegangen in Solothurn befasst sich die Polizeidirektion mit den entlassenen Gefangenen; in Uri, Schwyz, den beiden Unterwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden Tessin und Wallis bestand und besteht kein Schutzverein.

Statuts de la solidarité, société en faveur de l'enfance malheureuse et pour l'étude de questions sociales; fondie à Lausanne le 24. octobre 1882. Lausanne 1886.

Règlement concernant les pensions et les apprentisages des enfants adoptés par la solidarité suivi du règlement sur l'organisation interieure du comité central etc. Lausanne 1888.

Bulletin de la Solidarité etc. Mars 1887 und 1888.

Von den obengenannten mit einander im engsten Zusammenhang stehenden Broschüren enthält die erste die kurze Geschichte der von zwei Menschenfreunden, der HH. Chappuis und C. Dufour, ausgehenden Gründung dieser wohlthätigen Gesellschaft und Entwicklung der Grundsätze, denen sie ihr Entstehen verdankt, sowie die ersten Statuten derselben. Das Vorgehen der genannten Herren fand alsbald solchen Anklang, dass die Gesellschaft am 24. Oktober 1882 mit mehr als 100 Mitgliedern ins Leben treten konnte. Das zweite der genannten Hefte gibt das sehr ausführliche Reglement über die Unterstützung der armen Kinder durch die Gesellschaft; dieselbe erstreckt sich im Gebiete des ganzen Kantons Waadt über Waisenkinder, verwahrloste Kinder und Kinder verschämter Armen. Wir wollen hier noch bemerken, dass die Gesellschaft seit 1. März 1886 die Rechte einer juristischen Person besitzt. — Die in dritter Reihe obenerwähnten Druckschriften enthalten die Berichte über die Thätigkeit des Vereins und die Generalversammlungen des Jahres 1887 und 1888. Am 31. Dezember 1886 befanden sich 69 Kinder, 40 Knaben und 29 Mädchen in der Pflege des Vereins; die Ausgaben betrugen 15623 Franken 5 Centimes, die Einnahmen 12963 Fr. 90 Cent.; der Ausgabenüberschuss wurde aus dem Re-

servefonds gedeckt. Die Gesellschaft hat auch die Organisation für Unterstützungskassen für das Alter mit gutem Erfolge in die Hand genommen. Nach dem an die Generalversammlung vom 23. Februar 1888 gerichteten Jahresberichte pro 1887 waren in diesem Jahre 95 Kinder, 54 Knaben und 41 Mädchen in Pflege der Gesellschaft; 82 davon sind in Familien, 13 in Anstalten untergebracht; 7 davon sind Lehrlinge. Die Mitgliederzahl betrug 687 und weist gegen das Vorjahr eine erfreuliche Zunahme auf; die Einnahmen betrugen 18 748 Fr. 80 Cent., die Ausgaben 20216 Fr. 14 Cent., wodurch wiederum der Reservefonds beigezogen werden musste. Der Generalversammlung 1888 wurde ein neues Reglement über die Unterstützung der armen Kinder vorgelegt und mit einzelnen Abänderungen genehmigt. Wir können der Gesellschaft zur Erreichung ihrer edlen Zwecke für die Zukunft nur bestes Gedeihen wünschen.

Berlin, 10. Januar 1888. Der Verein zur Besserung entlassener Strafgefangener trat gestern Abend im Landgericht in der Jüdenstrasse zur ersten Sitzung des Jahres zusammen, in der Bericht erstattet wurde über die im Jahre 1887 entfaltete Thätigkeit, die wieder eine überaus ausgedehnte gewesen ist. Insgesammt haben 2854 Strafentlassene die Hülfe des Vereins nachgesucht und zwar 2419 Erwachsene und 435 Jugendliche. 151 von ihnen kamen aus dem Untersuchungsgefängniss, wo sie kürzere Strafen verbüsst hatten, 759 aus der Stadtvoigtei, 122 hatten in anderen Gefängnissen Haftstrafen erlitten, 495 hatten sich theils in Rummelsburg, theils in Straussberg und an andern Orten in Correctionshaft befunden; 466 hatten in Plötzensee, 113 in anderen Gefängnissen längere Strafen verbüsst, 135 kamen aus Zuchthäusern. Beschäftigung erhielten durch den Verein 2241 und zwar 1835 Erwachsene und 496 Jugendliche; nur 443 Erwachsene und 51 Jugendliche blieben in Berlin; 1747 wurden ausserhalb Berlins in Arbeit gebracht und damit zugleich den verderblichen Einflüssen der Grossstadt entzogen; 71 erhielten Beschäftigung als Buchhalter, Verkäufer, Schreiber, Aufseher u. dgl. 357 als Handwerker, 110 als Kutscher, Gärtner, Hausdiener u. dgl., 273 als Fabrikarbeiter, 419 als Ziegelarbeiter, 1011 als Erd- und Feldarbeiter. Am stärksten war der Wunsch nach Beschäftigung in den Wintermonaten, besonders im Januar (286 Gesuche), im März (248 Gesuche) und im Dezember (233 Gesuche). Die meiste Arbeitsgelegenheit war dagegen vorhanden im September (für 254), im October (für 232) und im Juni (für 231). Für 1180 Pfleglinge wurden Eisenbahnbillets gelöst und dafür 2078 Mk. verausgabt. Unterstützungen erhielten 690 Personen und zwar insgesammt 1500 Mk; ausserdem wurden Hemden u. dgl. vertheilt. An Speisemarken wurden 9600 für Mittagbrod und 1050 für Abendbrod ausgegeben. Zurückerstattet wurden von den Pfleglingen 1280 Mk. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Pfleglinge hat sich gut geführt und namentlich in Gegenden, wo die Socialdemokratie stark vertreten ist, haben die in den Forderungen bescheideneren und willigeren Pfleglinge

ein auch im Allgemeinen wohlthätig wirkendes Gegengewicht gegen die übertriebenen Forderungen der sozialdemokratischen Arbeiter gebildet. Ebenso haben sich die Pfleglinge für die ländlichen Arbeiten brauchbar erwiesen und dem Arbeitermangel auf dem Lande wenigstens einigermassen abgeholfen.

Berlin, 23. Februar 1888. In den beiden letzten Tagen hielt der deutsche Centralvorstand für Arbeitercolonien und Verpflegungsstationen hier unter dem Vorsitz des Grafen v. Zieten-Schwerin seine Jahresversammlung. Am ersten Tage wurde über den Erfolg der Vereinszeitschrift „Arbeitercolonie" berichtet und deren Verbreitung empfohlen; sodann wurden Fragen über die Arbeitercolonien: Regulirung der Arbeitervergütungssätze in den einzelnen Colonien, Verfahren gegen „Coloniebummler", Heimathcolonien als Ergänzung der Arbeitercolonien etc. verhandelt. Aus Anlass eines Referats über die letztere Frage wurde eine Commission gewählt, die untersuchen soll: „welche Ergänzung der bestehenden Einrichtungen bedarf es zu Gunsten von Personen, an denen der erziehliche Einfluss der Arbeitercolonien sich nicht als dauernd wirksam erweist?" Die Commission besteht aus dem Herrn Präsident v. Reitzenstein-Freiburg, Graf Vitzthum-Dresden, Pastor v. Bodelschwingh-Bielefeld, Regierungsrath Huzel-Hall, Pastor Braune-Neumünster. Derselben Commission wurde die Frage von der Behandlung der „Coloniebummler" und die Frage von der richtigen Dauer des Aufenthalts in den Colonien zugewiesen. Am zweiten Tage wurde über die Naturalverpflegungsstationen auf Grund eines interessanten Referats des Oberregierungsraths v. Massow-Lüneburg verhandelt. Nach dem Referate haben gegenwärtig von den 535 preussischen Kreisen 320 Stationen. 125 Stationen sind in Herbergen zur Heimath, 388 in Gasthäusern, 378 in sonstigen Privatherbergen untergebracht Auf 503 Stationen wird Arbeitsnachweis geboten, auf 645 Arbeit, auf 802 Legitimationspapiere verlangt. 608 Stationen melden Abnahme des Besuchs gegen 1886, 850 Abnahme des Wanderbettels in Folge der Einrichtung. Die Kosten der Stationen betrugen in Preussen im letzten Jahre 542,835 Mk. Die Abnahme der Corrigenten im Jahre 1887 (15,252) gegen 1882 (24,327) beträgt 9075, was nach der Berechnung des Referenten einer Ersparniss von 1,622,500 Mk. gleichkommt. Die Debatte wurde besonders belebt durch einen Kampf zwischen Pastor v. Bodelschwingh und Director Dr. Wichern vom Rauhen Hause über die Wanderscheine und die Wanderordnung. Die Versammlung bekannte sich zu den früher aufgestellten Grundsätzen, deren Durchführung sich nach den Berichten der Delegirten entschieden bewährt hat. An der Versammlung nahmen unter Andern als Vertreter des Reichsamts des Innern Geheimerath v. Bitter, sodann Herzog v. Ratibor, Präsident des Reichstags v. Wedell-Piesdorf theil. An den Kronprinzen des deutschen Reichs wurde ein Telegramm abgesandt, das freundlichst erwidert wurde. — Heute tagte der Ausschuss des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Derselbe bezeichnete als diesjährigen

Congressort Karlsruhe, als Congresszeit Ende September. Gegenstände der Tagesordnung werden sein: 1) Geschlossene oder offene Waisenpflege (Ref. Bürgermeister Born-Magdeburg); 2) Fürsorge für unbemittelte Genesende (Ref. Stadtsyndikus Eberty-Berlin); 3) auf Anregung ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta: hauswirthschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksclassen (Ref. Abgeordneter und Vereinsvorsitzender Seyffarth-Krefeld, Oberbürgermeister Ohly-Darmstadt, Regierungsrath Huzel-Hall); 4) Trunksucht und Armenpflege (Ref. Redakt. Lammers-Bremen); 6) die Wohnungsfrage vom Standpunkt der Armenpflege (Ref. Präs. v. Reitzenstein-Freiburg, Oberbürgermeister Miquel und Stadtrath Flesch-Frankfurt). Morgen wird die vom Verein zur Behandlung der Landarmenfrage eingesetzte Commission ihre erste Sitzung halten.

Bielefeld, 1. Dez. 1887. Die unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten v. Hagemeister kürzlich in Hamm gehaltene Generalversammlung der Arbeitercolonie Wilhelmsdorf führte in allen Punkten der Tagesordnung zu einem erwünschten Ergebnis. Zu der Frage: Fürsorge für Gewohnheitstrinker wurde der Vorstand ermächtigt, ein besonderes Asyl für solche in Wilhelmsdorf einzurichten mit längerer Aufenthaltsdauer, jedoch unter minder günstigen Bedingungen, als sie für die übrigen Colonisten gelten. Ausserdem erklärte sich die Versammlung damit einverstanden, auch halb verkrüppelten und nicht mehr recht arbeitsfähigen Leuten, welche vielfach von ihren Heimathgemeinden verstossen werden, ein Unterkommen in Wilhelmsdorf zu bieten. Zu dem Punkt: Errichtung einer kath. Arbeitercolonie berichtet Landesdirector Overweg, dass der Provinziallandtag sich bereit erklärt hat, eine solche zu unterstützen; doch erscheine es angemessen, zunächst einen freien Verein für diesen Zweck ins Leben treten zu lassen, dessen Vorstand die Sache weiter verfolge. Die Verwaltung würde einer geistlichen Ordensgenossenschaft zu übertragen sein. Im Kreise Borken werde sich ein passendes Stück Land zur Anlage der Colonie finden. Pastor v. Bodelschwingh freut sich der gegebenen Aussicht, diesen auch von ihm lange gehegten und wiederholt zur Geltung gebrachten Wunsch bald verwirklicht zu sehen; er hofft, dass bei der kathol. Bevölkerung Westfalens nach Errichtung einer eigenen kathol. Colonie auch eine volle, freudige Bereitwilligkeit entstehen werde, den Kampf gegen die Wanderbettelei nach allen Seiten hin entschlossen aufzunehmen und durchzuführen. Es folgte die Berathung über die weitere Reform der Verpflegungsstationen und einheitliche Gestaltung des Verpflegungsstationswesens unter Mitwirkung der Provinzialstände. Pastor v. Bodelschwingh legt dar, dass wir in dieser Hinsicht durch die Einführung der Wanderordnung und Wanderscheinordnung zwar schon ein gutes Stück vorwärts gekommen sind, dass aber noch viel zu thun übrig bleibt. Die Wanderordnung wird noch sehr mangelhaft durchgeführt. Ein wesentliches Erforderniss ist strenges Vorgehen der polizeilichen Sicherheitsorgane gegen alle Leute, welche die

Ordnung nicht inne halten. Pastor v. Bodelschwingh berichtet darauf über die Frage einer geordneten Betheiligung der Provinz an der Verpflegungsstationssache, unter Zugrundelegung eines reichhaltigen statistischen Materials. Von 121 Stationen sind 15 als überflüssig eingegangen, also jetzt noch 106 vorhanden. 101 haben berichtet. In sämmtlichen Stationen wurden vom 1. Oct. 1886 bis dahin 1887 ungefähr 70,000 Nachtverpflegungen gewährt (Abendbrod, Nachtlager und Frühstück), ausserdem ungefähr 20,000 Mittagsportionen. Es ergibt sich, dass im Vergleich mit dem erzielten Ergebniss die Kosten im ganzen gering sind.

Nürnberg, 27. Oktober 1887. Heute fand dahier die Generalversammlung des Vereins für Arbeitercolonie in Bayern statt. Mit Freude wurde vernommen, dass nun in wenigen Monaten auch in Bayern die erste Arbeitercolonie in Simonshof (Unterfranken) eröffnet werden kann. Die Versammlung beschloss die Absendung von Huldigungstelegrammen an den Prinzregenten, sowie an den deutschen Kronprinzen, den Protector der Arbeitercolonien. Herr Pastor Bodelschwingh von Bielefeld, welcher der Versammlung beiwohnte, hielt einen äusserst interessanten Vortrag über Arbeitercolonien.

Würzburg, 30. März 1888. Die Vorarbeiten zur Eröffnung der ersten bayrischen Arbeitercolonie auf dem Simonshof bei Schweinfurt sind so weit gediehen, dass demnächst mit der Aufnahme der ersten Colonisten begonnen werden kann.

Stuttgart, 13. April 1888. Gegen das Vagabundenthum wird in Württemberg nunmehr, wie ein Erlass des Staatsministers des Innern v. Schmid anordnet, mit Energie vorgegangen. Den nächsten Anlass zu dieser Verschärfung geben die in jüngster Zeit sich mehrenden Fälle von Angriffen auf die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums. In erster Linie wird in dem Erlass eingeschärft, dass Gendarmerie und Polizei in vollem Masse zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werde. Polizeidiener, die sich nicht brauchbar zeigen, sollen entlassen werden. Die Gendarmeriekommandanten sollen die Polizeidiener periodisch mustern und instruiren, für pflichttreue Leute werden Prämien verwilligt. Wo verdächtige Wahrnehmungen gemacht werden, sollen alsbald vermehrte Streifen und Patrouillen eintreten. Personen ohne Ausweis sind ausnahmslos vorzuführen, die Oberämter haben gegebenen Falls dieselben, wenn sie einer Gesetzesübertretung verdächtig sind, den Gerichten zu überweisen, womit stets das Ersuchen um Mittheilung der Akten nach Fällung des Urtheils zu verbinden ist, damit unverzüglich die Einleitungen zur eventuellen Ausweisung getroffen werden können. Vorstrafenverzeichnisse sind, wenn erforderlich, telegraphisch einzuholen.

In den oberamtlichen Gefängnissen sind Morgens zu bestimmter Stunde die Teppiche, Strohsäcke u. s. w. aus den Zellen zu entfernen; die-

selben dürfen erst zur Nachtruhe zurückgebracht werden. Als Disciplinarstrafe ist Schmälerung der Kost je um den andern Tag eine Woche lang zulässig, auch darf zur Verhinderung von Gewaltthätigkeit, insbesondere von Sachbeschädigung, die Fesselung in Anwendung gebracht werden. Wo die Möglichkeit gegeben ist, die Gefangenen zur Arbeit heranzuziehen, ist davon Gebrauch zu machen. Ausländer, gegen welche Strafverfügung erlassen worden ist, sind aus dem Königreich, oder, wo dies zulässig, aus dem Reich auszuweisen. Ebenso soll gegen Deutsche, die nicht Württemberger sind, falls die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, die Ausweisung, und zwar in der Regel in Form des Transportes an die Grenze, verfügt werden. Verweigert der Nachbarstaat die Uebernahme, so ist der Ausgewiesene vom Grenzoberamt so lange in Verwahrung zu nehmen, bis die Ergänzung der für die Uebergabe erforderlichen Papiere bewirkt ist. Zwangspässe sollen genau die Richtung und Zeit der Reise enthalten und den Oberämtern, die von der Reiseroute berührt werden, Abschrift derselben übersandt werden. Die strengste Aufsicht wird den Grenzoberämtern eingeschärft. Andererseits versieht sich der Minister zu den Behörden, dass sie diese Weisungen mit Umsicht in Anwendung bringen, damit nicht geordnete Reisende von den gegen die Stromer zu treffenden Massnahmen mitbetroffen werden. Auch wird das Institut der Naturalverpflegung auf's Wärmste zur Erhaltung und Ausbildung bezw. Auffrischung oder Neueinführung empfohlen, dabei aber hervorgehoben, dass dasselbe nur dann heilsam wirken könne, wenn es von scharfen polizeilichen Massregeln begleitet werde. Endlich wird eingeschärft, dass jedem Hilfsbedürftigen die nöthige Unterstützung verabfolgt und gegen Armenbehörden, die sich einer widerrechtlichen Abschiebung u. dgl. schuldig machen, im Disciplinarweg eingeschritten werde. Zur Controle über die Ausführung des Erlasses werden Berichte der Oberämter und Kreisregierungen einverlangt, die erstmals am 15. bezw. 31. Mai zu erstatten sind.

Die **Arbeitercolonie Dornahof** hat ihren Jahresbericht für 1886/87 ausgegeben, aus dem folgende Angaben von allgemeinem Interesse sein dürften. In besagtem Jahre beträgt die tägliche Durchschnittszahl der Colonisten 73, die Gesammtzahl ihrer Verpflegungstage 26 937, und der Aufwand auf den Coloniebetrieb 18 671 Mk. (einschliesslich der eigentlich dem Gutsbetrieb zugehörigen 2101 Mk. Arbeitslöhne der Colonisten). Der Verpflegungs- etc. Aufwand für dieselben (Nahrung, Kleidung, Heizung und Beleuchtung nebst 984 Mk. Inventaranschaffungen) berechnet sich somit für den Mann und Tag auf 69,3 Pf. (und nach Abzug ihrer Arbeitslöhne auf 61,5 Pf.). In dieser Berechnung sind die Verwaltungskosten ganz auf dem Konto des Gutsbetriebs belassen worden. Die Kosten des Gutsbetriebs berechnen sich auf 18 294 Mk. (allgemeine Kosten einschliesslich der Annuitätenzahlung und der Gebäudeunterhaltung mit zusammen 3507 Mk. nebst 1002 Mk. Steuern und Abgaben 9547 Mk., 5249 Mk. Gutswirthschaft und

3498 Mk. Ziegeleibetrieb). Diesem Aufwand stehen gegenüber an Einnahmen 13241 Mk. aus dem Gutsbetrieb, 814 Mk. aus dem Gewerbebetrieb und 4322 Mk. Ziegeleierträgniss, zusammen 18376 Mk., somit sind die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Hofguts vollständig zureichend, und waren nur die Kosten für die Colonisten aus den Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder und den einmaligen Beiträgen von Freunden dieser Anstalt zu bestreiten. Hieraus ergibt sich, dass das Coloniehofgut, welches 80 Morgen Ackerfeld, 45 Morgen Wiesen, 7 Morgen Gärten und Hopfenland und 30 Morgen Oedungen umfasst, nunmehr finanziell selbständig ist und nur die Colonisten der dauernden Unterstützung benöthigt bleiben. Dass dieselben aber den geringsten Aufwand erfordern, beweisen die vorberechneten Verpflegungskosten von täglich 69,3 Pf. bezw. 61,5 Pf. Nehmen wir an, diese Mannschaften wären, statt auf dem Dornahof zu arbeiten, auf dem Bettel und nach Ortsgeschenken herumgezogen und jeder einzelne Mann hätte täglich nur 50 Pf. Ortsgeschenke gesammelt und daneben auch nur 50 Pf. erbettelt, so hätte dies eine Jahresausgabe von (rund) 27000 Mk. verursacht. Denken wir uns aber, diese Colonisten hätten sich, statt als Arbeiter auf dem Dornahof, als Bettler in den Gefängnissen einquartirt, und zwar $^2/_3$ im Winter und $^1/_3$ im Sommer, so würde dies (bei 1 Mk. 77 Pf. Einschreib- und Wartgeld, Kost und Beheizung für den Wintertag und 1 Mk. 23 Pf. für den Sommertag für jeden Strafgefangenen) einen Aufwand für die öffentlichen Kassen von rund 43000 Mk. und noch ein paar Tausend Mark weiter für einige in das Arbeitshaus Vaihingen eingesprochene Bettel- und Vagantensträflinge veranlasst haben. Hieraus dürften die grossen wirthschaftlichen Vortheile der Arbeitercolonien klar sich ergeben, die aber von dem Segen der Arbeit für diese Unglücklichen ganz bedeutend überragt werden. Die Gründung weiterer Arbeitercolonien in unserem Lande ist daher unstreitig eine dringende Nothwendigkeit, und an Mitteln hiezu wird es bei entsprechender Anregung der Bürgerschaft Land auf und Land ab sicherlich auch nicht fehlen, wie die bereits aus mehreren Vereinsbezirken reichlich fliessenden Gaben hinlänglich beweisen.

Die Arbeiter-Colonie. Correspondenzblatt für die Interessen der deutschen Arbeiter-Colonien und Natural-Verpflegungs-Stationen etc. Herausgegeben vom Central-Vorstand deutscher Arbeiter-Colonien. IV. Jahrgang 1887. Nr. 8—12 (August — Dezember) V. Jahrgang 1888, Nr. 1—6. (Januar — Juni).

Vom Ankenbuck. Bilder aus der badischen Arbeitercolonie von F. Lamparter. Karlsruhe 1888. Verlag des evangel. Schriftenvereins für Baden.

Jahresbericht des Landesvereins für Arbeitercolonien in Baden für das Jahr 1887.

Die erstgenannte Monatsschrift bringt Nachrichten aus den verschiedenen bis jetzt gegründeten (17) Arbeitercolonien mannigfaltigen Inhalts;

im Ganzen kann daraus das erfreuliche Ergebniss festgestellt werden, dass die Arbeitercolonien bisher gut gedeihen. Neben den Arbeitercolonien wird auch die Gestaltung der Naturalverpflegungsstationen verschiedentlich behandelt und überhaupt alle mit diesen Dingen irgendwie zusammenhängenden Fragen beleuchtet, so das Herbergswesen, Wander- und Wanderschein-Ordnung, Verhandlungen von Kreisverbänden, Synode u. s. w. über diesbezügliche Angelegenheiten, ab und zu Miscellen, welche auch als Lesestoff den Colonisten selbst dienen können.

Das zweiterwähnte Schriftchen hat den Zweck, das Leben und Ziel einer Arbeitercolonie durch einzelne Bilder aus einer solchen zu illustriren, damit viele Vorurtheile, die noch in weiten Kreisen darüber bestehen, verschwinden zu lassen und richtigen Anschauungen Platz zu verschaffen. Wir glauben, dass es seinen Zweck zu erreichen ganz geeignet sei.

Die in dritter Reihe endlich aufgeführte Schrift enthält, wie schon ihr Titel besagt den Bericht über die Ergebnisse der Anstalt Ankenbuck im Jahre 1887. Danach hat das Gut Ankenbuck, seitdem es Sitz der Arbeitercolonie geworden, sich binnen dieser 3 Jahre aus seiner frühern Verwahrlosung sehr zu seinem Vortheil verändert und es bietet die Colonie im Allgemeinen sehr befriedigende Ergebnisse. Am Schluss des Jahres 1886 waren noch 63 Colonisten vorhanden, die den verschiedensten Berufszweigen angehörten; neben 41 Badenern und 21 sonstigen deutschen Staatsangehörigen befand sich 1 Schweizer in der Colonie; neu eingetreten sind im Jahre 1887 im Ganzen 216 Colonisten, darunter 116 Badener, 89 sonstige Reichsangehörige, 1 Däne, 2 Franzosen, 3 Oesterreicher, 4 Schweizer und 1 Serbe, ausgetreten sind 218 (davon ausgewiesen 40). Von entlassenen Strafgefangenen befanden sich unter den 216 Ankömmlingen 15 von Behörden und Schutzvereinen zugewiesene und eine grössere Anzahl freiwillig eintretender. Die Mittel der Colonie sind noch immer etwas knapp und mahnen zu strenger Sparsamkeit.

K. Aus Oesterreich. Sehr erfreulich und allseits beachtenswerth ist ein warmes Wort für „entlassene Sträflinge“, das ich jüngst in einem Blatte las, welches die Aufschrift trägt: „Correspondenz des Pariser Gebetsvereins Associatio perseverantiae sacerdotalis“. Wien 1887, VIII. Jahrg. Nr. 6. Darin wird von einem ehemaligen Strafhaus-Seelsorger erzählt, der seine auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen in aphoristischer Darstellung durch eine österreichische theologische Vierteljahrsschrift veröffentlicht habe. Der Verfasser gibt zu, dass in vielen Strafanstalten, sollen sie mehr Erfolge bezüglich der Besserung der Sträflinge aufweisen noch manche Reformen durchzuführen seien; aber „fragen wir, ob nicht auch die Inhumanität, mit der man so oft den entlassenen Sträfling überall empfängt, für ihn die Klippe wird, an der seine besten Vorsätze scheitern? Bei seinem Austritt aus dem Straforte ist er der hilfsbedürftigste Mensch und dennoch wird ihm gar häufig nirgends geholfen. Ueberall tritt ihm

Verachtung und Misstrauen entgegen; er klopft an und es wird ihm nicht aufgethan, er bittet, aber empfängt nicht, er sucht Freunde, aber er findet sie nicht, sein Vertrauen beginnt zu wanken, er verzweifelt und in der Verzweiflung, ach da wird er neuerdings ein Verbrecher."

Im Anschlusse an diese so wahren Worte des alten Gefängnissgeistlichen richtet nun das genannte priesterliche Vereinsorgan an seine Leser die schöne Mahnung: „Ein guter Hirt sucht besonders nach dem verlorenen Schäflein und pflegt dasselbe, wenn er es gefunden, fast mit doppelter Liebe. So wird der Seelenhirt jenes Unglücklichen, der sein Verbrechen bereits aufrichtig gesühnt und zu diesem Ende schwere Leiden überstanden hat, sich mit besonderer Liebe annehmen und Alles aufbieten, dass ihm unter den Pfarrangehörigen jenes Erbarmen und jene Unterstützung zu Theil werde, der er unter seinen traurigen Verhältnissen so sehr bedürftig ist; er wird zugleich bemüht sein, dem Verein, der für entlassene Sträflinge (auch in Oesterreich) gegründet worden ist, möglichst viele Mitglieder zuzuführen und auf der Kanzel wie in Privatgesprächen den Nutzen dieses schönen Vereins für die gefallenen Mitmenschen und den Segen für die Mitglieder desselben gehörig anzupreisen."

Als Exemplification zu Obigem erwähne ich die vom hohen fürsterzbischöfl. Ordinariate zu Wien am 27. Mai 1887 genehmigten Statuten des St. Antonius-Asyl-Vereins, deren § 1 also lautet: „Der Verein hat den Zweck, die Mittel zur Bestreitung der Kosten für den schuldenfreien Ausbau einer den barmherzigen Schwestern vom hl. Vincenz von Paul ins volle Eigenthum zu übergebenden Anstalt für entlassene besserungsfähige weibliche Sträflinge und für sich bessern wollende gefallene weibliche Personen, sowie auch die Mittel zur Bestreitung der Kosten für die Erhaltung dieser Anstalt aufzubringen." Möchten diese Vorgänge in österreichischen Kreisen bei unseren deutschen Geistlichen beider Bekenntnisse recht zahlreiche Nachahmung, obiger Mahnruf allseitige Beherzigung finden. Jeder, ob Geistlicher oder Laie, kann in seinen Kreisen für die Sache wirken und ihr Freunde gewinnen. Die rettende und bewahrende Nächstenliebe hat einen allgemeinen, internationalen wie interconfessionellen Charakter. *Kr.*

Aus Oesterreich, Februar 1888. (Naturalverpflegungsstationen.) Es ist vielleicht für Manchen von Interesse, ein Gesetz kennen zu lernen, welches am 30. Mai 1886 für Niederösterreich die Naturalverpflegung armer Reisender durch die Gemeinden geordnet hat. Es hat mit den Vollzugsverfügungen eine feste, einheitliche Organisation ins Leben gerufen, wie sie auch von dem deutschen Verein für Arbeiterkolonien und Naturalverpflegungsstationen in Berlin angestrebt wird. Das Gesetz lautet in seinen wichtigsten §§: § 1. Zur Hintanhaltung des Haus- und Strassen-

bettels, sowie zur Verminderung des Landstreichens werden, vorläufig mit Ausnahme des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sowie der zum Wiener k. k. Polizeirayon gehörigen Gemeinden in Niederösterreich Naturalverpflegungsstationen errichtet. § 2. Die Naturalverpflegungsstationen haben mit den bereits bestehenden oder noch weiters zu errichtenden Schubstationen zusammenzufallen. § 4. In die Naturalverpflegungsstationen werden arbeits-, subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Reisende, ohne Unterschied der Zuständigkeit und der Konfession aufgenommen. § 5. Vor der Aufnahme in die Naturalverpflegungsstation hat der Reisende seine Reiseurkunde an den Leiter der Naturalverpflegungsstation abzugeben, welche derselbe bis zu dessen Abgang aufzubehalten und sohin mit der entsprechenden Vidirung versehen wieder auszuhändigen hat. § 6. Personen, welche in einer Naturalverpflegungsstation Aufnahme finden, sind ebenso wie arbeitsfähige, in einer niederösterreichischen Schubstation zur Konstatirung ihrer Zuständigkeit oder ihrer sonstigen persönlichen Verhältnisse oder zum Zweck ihrer Abschiebungsveranlassung angehaltene Individuen zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet. § 7. Jede Naturalverpflegungsstation hat für die in dieselbe aufgenommenen Personen einen geeigneten Arbeitsraum unentgeltlich beizustellen, wofür derselben der Werth der geleisteten Arbeiten überlassen wird. § 8. Zu Bestreitung der Auslagen für die Verköstigung und Beherbergung der in eine Naturalverpflegungsstation aufgenommenen Personen, sowie die Kosten der ersten Einrichtung, weiter der Instandhaltung, endlich der Beheizung und Beleuchtung der Unterkunftslokalitäten dieser Stationen werden Konkurrenzbezirke gebildet. § 11. In jeder Gemeinde ist das Verbot des Bettelns in auffälliger Weise durch bleibenden Anschlag kundzumachen und zugleich die Bekanntgabe beizufügen, dass mittellose Reisende in der nächsten namentlich zu bezeichnenden Naturalverpflungsstation Aufnahme finden.

Die Institution der Naturalverpflegungsstationen und ihre Einwirkung auf die Eindämmung des Landstreicher- und Bettelunwesens in Niederösterreich von Josef Schöffel, Mitglied des Niederösterreichischen Landes-Ausschusses. Wien 1887. Im Selbstverlage.

Die obengenannte Arbeit verdankt ihren Ursprung den verschiedenen amtlichen und ausseramtlichen Anfragen, welche an den Verfasser als Mitglied des niederösterreichischen Landesausschusses über das Naturalverpflegungswesens und dessen Einfluss auf das Landstreicherthum gerichtet wurden. Dem eigentlichen Thema des Werkchens ist eine recht interessante geschichtliche Einleitung über die seit 1512 gemachten Anstrengungen der kaiserlichen Regierung, dem Bettelunwesen und was damit zusammenhängt, Einhalt zu thun, vorausgeschickt. Nachdem alle früheren Massregeln von mehr oder weniger Misserfolg begleitet gewesen, wurde im Jahre 1885 die

Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in Korneuburg für 600 männliche Insassen, sowie einer davon getrennten Besserungsanstalt für 200 Corrigenden männlichen Geschlechts von 14—18 Jahren ebendaselbst, desgleichen eine Uebereinkunft mit der Congregation der Frauen zum guten Hirten in Wr.-Neudorf für 300 weibliche Zwänglinge vom 18. Jahre aufwärts und 100 Corrigenden von 14—18 Jahren, sowie die Errichtung einer Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder von 8—14 Jahren, für je 200 Knaben und Mädchen in Eggenburg beschlossen mit einem Aufwand von zusammen 910 169 fl. Gleichzeitig wurden nun 146 Verpflegungsstationen ins Leben gerufen. Der Erfolg all dieser Einrichtungen wird als ein sehr günstiger geschildert, für die Verpflegungsstationen liegt er im wesentlichen in der systematischen Durchführung der Institution im ganzen Land Niederösterreich. Dass hiervon der Erfolg abhängig sei, wurde in der im April d. J. stattgefundenen Kreisversammlung des Kreises Freiburg bei Besprechung der Frage der Naturalverpflegungsstationen mehrfach betont. Verschiedene Beilagen sind der sehr lesenswerthen Schrift als Anhang beigegeben.

Wien, im Januar 1888. Ein Beweis für die unzulängliche Thätigkeit unserer Kinderbewahrvereine liegt in der Thatsache, dass laut des im Jahre 1887 erschienenen Jahrbuches der Wiener Polizeidirektion „Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1885“ während dieses Jahres im Polizeirayon Wien 7592 Kinder von weniger als 14 Jahren einer polizeilichen Amtshandlung unterzogen wurden. Und zwar haben sich von dieser Anzahl 4831 Kinder im städtischen Asylhause obdachlos gemeldet; 525 meldeten sich bei der Polizei obdachlos, 2236 wurden aufgegriffen.

Die Ursache, weshalb diese 2236 unmündigen Kinder arretirt wurden war:

I.	wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Sinne des Strafgesetzes in	210	Fällen,
II.	wegen Excess und nächtlicher Ruhestörung in	36	Fällen,
III.	wegen Trunkenheit in	12	„
IV.	wegen grober Unsittlichkeit in	24	„
V.	wegen geringfügiger Uebertretungen polizeilicher Verordnungen in	650	„
VI.	wegen Bedenklichkeit und Schlafens im Freien zur Nachtzeit in	1304	„

Unter den 210 wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen aufgegriffener Unmündigen geschah die Arretirung in 205 Fällen wegen Eigenthumsverletzung.

Nachrichten aus und über Strafanstalten.

Berlin, 15. März 1888. Die Statistik der zum Ressort des Königlich preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenen-Anstalten pro 1. April 1886/87 erstreckt sich auf 50 Anstalten. Es waren detinirt bei Beginn des Jahres 1. April 1886/87 24,037 Männer und 3882 Weiber, zusammen 27,919 Personen. Der Zugang im Laufe des Jahres betrug 102,998 Personen, der Abgang 103,642; am Schlusse des Jahres blieben detinirt 27,275, mithin gegen Jahresanfang weniger 644. Von den am Jahresanfang detinirten waren Zuchthausgefangene 19,319; am Jahresschluss verblieben Zuchthausgefangene 18,843, mithin gegen den Jahresanfang weniger 476. Gefängnissgefangene waren am Jahresanfang 5859, am Jahresschluss 6101, mithin gegen den Jahresanfang 242 mehr. Haftgefangene in geschärfter Haft waren am Jahresanfang 833, am Jahresschluss 784, mithin gegen den Jahresanfang weniger 49. Haftgefangene in einfacher Haft waren am Jahresanfang 143, am Jahresschluss 60, mithin gegen Jahresanfang weniger 83; Polizeigefangene waren am Jahresanfang 59, am Jahresschluss 75, mithin gegen den Jahresanfang mehr 16. Untersuchungsgefangene waren am Jahresanfang 1704, am Jahresschluss 1408, mithin gegen den Jahresanfang 296 weniger. Schuldgefangene waren am Jahresanfange 2, am Jahresschluss 4, mithin gegen den Jahresanfang mehr 2. Ueberhaupt detinirt wurden im Laufe des Jahres 27,416 Zuchthausgefangene, 25,619 Gefängnissgefangene, 26,600 Haftgefangene in geschärfter Haft, 8254 Haftgefangene in einfacher Haft, 19,832 Polizeigefangene incl. Transportaten, 22,559 Untersuchungsgefangene, 637 Schuldgefangene. Die Gesammtzahl der Detinirten ist gegen das Jahr 1. April 1885/86, in welchem sie 129,338 betrug, gestiegen um 1579. Die Zahl der Detentionstage betrug 9,854,375. Die Zahl der Detentionstage ist gegen das Jahr 1. April 1885/86, in welchem sie 10,115,013 betrug, gesunken um 260.678. Der tägliche Durchschnittsbestand an Gefangenen war 26,998.28, darunter waren 18,990.06 Zuchthausgefangene, 5803.41 Gefängnissgefangene, 705.96 Haftgefangene, in geschärfter Haft 705.36, Haftgefangene in einfacher Haft 89.46, Polizeigefangene incl. Transportaten 93.33, Untersuchungsgefangene 1315.04, Schuldgefangene 1.62. Der tägliche Durchschnittsbestand, welcher im Jahre 1. April 1885/86 27,696.86 betragen hat, hat sich im Jahre 1. April 1886/87

verringert um 698.28. Der gesammte Gefangenenbestand am letzten März 1887 hat sich im Vergleich zu demjenigen am letzten März 1886 um 2.31% vermindert (gegen 2.18% Verminderung im Jahre 1. April 1885/86); der Bestand der Zuchthausgefangenen ist um 2.46% gesunken (gegen 3.54% Verminderung im Jahre 1. April 1885/86). Die Zahl der im Laufe des Jahres 1. April 1886/87 überhaupt detinirten Gefangenen in allen Categorien ist gegen das Jahr 1. April 1885/86 um 1.22% gestiegen (gegen 3.04% Vermehrung im Jahre 1. April 1885/86). Die Zahl der detinirten Personen vom Jahre 1886/87 ist gegen die gleiche Zahl vom Jahre 1885/86 um 0.81% gestiegen (gegen 2.24% Vermehrung im Jahre 1. April 1885/86). Die Zahl der Detentionstage im Jahre 1. April 1886/87 hat sich im Vergleich zu derjenigen aus dem Jahre 1885/86 um 2.58% verringert (gegen 2.03% Verminderung im Jahre 1885/86). Der Durchschnittsbestand des Jahres 1. April 1886/87 ist gegen das Jahr 1. April 1885/86 um 2.52% gesunken (gegen 2.09% Verminderung im Jahre 1. April 1885/86). Wegen Körperverletzung waren bestraft im Arresthause zu Düsseldorf 1885/86 von den dort detinirten 2175 Gefängnissgefangenen 763, 1886/87 von 2313 Gefangenen 854; in der Strafanstalt zu Siegburg 1885/86 von den dort detinirten 938 Gefängnissgefangenen 417, 1886/87 von 1055 Gefangenen 498, in den Gefangenenanstalten zu Herford 1885/86 von den dort detinirten 841 Gefängnissgefangenen 502, 1886/87 von 806 Gefangenen 502. Im Arresthause zu Koblenz waren 1886/87 40% sämmtlicher Bestraften wegen Körperverletzung bestraft; im Hülfsgefängniss zu Münster 429 bei einer Gesammtgefangenenzahl von 965 Köpfen. Die vorstehenden Zahlen entsprechen der in der vorjährigen Statistik des Deutschen Reichs ausgesprochenen Ansicht, dass hauptsächlich diejenigen Delikte eine Zunahme zeigen, unter deren Triebfedern Rohheit und Leidenschaftlichkeit hervorragend sind. — Betreffs der Verpflegung der Gefangenen meldet die Statistik, dass von den 9,854,375 Detentionstagen auf 19 Anstalten mit männlichen Gefangenen, deren Verpflegung nach dem bisherigen Speisungs-Etat erfolgte, 4,026,605 Detentionstage; auf 9 Anstalten: Wartenburg, Moabit, Brandenburg, Naugard mit Gollnow, Rawitsch, Lüneburg, Wehlheiden, Kassel und Werden, welche gleichfalls nur mit männlichen Gefangenen belegt sind und in denen die Verpflegung der gesunden Gefangenen nach dem neuen Speisungs-Etat vom 20. August 1887 bewirkt wurde, 1,999,971; auf 6 Anstalten mit weiblichen Gefangenen, welche nach dem bisherigen Speisungs-Etat verpflegt wurden, 748,381; auf 16 Anstalten mit Gefangenen beiderlei Geschlechts, deren Verpflegung nach dem bisherigen Speisungs-Etat erfolgte, 3,709,418. Von den auf 19 Anstalten mit männlichen Gefangenen, deren Verpflegung nach dem bisherigen Speisungs-Etat erfolgte, kommenden 4,026,605 Detentionstagen kommen auf auswärtige Arbeiten 14,320, auf Gefangene, welche aus andern Gründen nicht verpflegt wurden, 325, zusammen 14,645, und auf Gefangene mit Anstaltsverpflegung 4,011,960 Tage. Dieser Zahl sind für plötzlich verstorbene und unerwartet abgegangene Gefangene 30 Tage zuzurechnen, so dass im Ganzen 4,011,990 Verpflegungstage in Anstalten mit

männlichen Gefangenen, deren Verpflegung nach dem bisherigen Speisungs-Etat erfolgte, nachzuweisen sind. Hiervon kommen auf Gesundenkost 3,709,776 Tage, auf Krankenkost 302,214. Was die Gesundenverpflegung angeht, so wurden damit im täglichen Durchschnitt verpflegt 25,140 Gefangene gegen 25,768 im Jahre 1. April 1885/86 und zwar in 19 Anstalten mit männlichen Gefangenen, deren Verpflegung nach dem bisherigen Speisungs-Etat erfolgte, 10,162; in 9 Anstalten mit männlichen Gefangenen und Verpflegung der gesunden Gefangenen nach dem neuen Speisungs-Etat 5318; in 6 Anstalten mit weiblichen Gefangenen, welche nach dem bisherigen Speisungs-Etat verpflegt wurden, 1873; in 16 Anstalten mit Gefangenen beiderlei Geschlechts, deren Verpflegung nach dem bisherigen Speisungs-Etat bewirkt wurde, 7787. — Krankenverpflegung genossen im täglichen Durchschnitt 1768 Gefangene, und zwar 592 kranke Männer, 168 kranke Weiber, 836 gesunde Männer, 172 gesunde Weiber. Von den mit Krankenkost verpflegten kranken Gefangenen waren in den 19 Anstalten mit männlichen Gefangenen, deren Verpflegung nach dem bisherigen Speisungs-Etat erfolgte, 333 Männer; in den 9 Anstalten mit männlichen Gefangenen und Verpflegung der gesunden Gefangenen nach dem neuen Speisungs-Etat 110 Männer; in den 6 Anstalten mit weiblichen Gefangenen, welche nach dem bisherigen Speisungs-Etat verpflegt wurden, 85 Weiber; in den 16 Anstalten mit Gefangenen beiderlei Geschlechts, deren Verpflegung nach dem bisherigen Speisungs-Etat stattfand, 149 Männer und 83 Weiber. — Betreffs der Zusatznahrungsmittel, welche von den Gefangenen innerhalb der Reglementsbestimmungen aus eigenen Mitteln beschafft wurden, wird mitgetheilt, dass die Vergünstigung, einen Theil des Arbeitsverdienstantheils zur Verbesserung der Verpflegung verwenden zu dürfen, überhaupt genossen haben 28,717 Männer, 4678 Weiber, zusammen 33,395 Gefangene gegen 35,194 im Jahre 1885/86.

Ueber Schul- und Religionsunterricht sowie Bibliothek in den zum Ressort des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenen-Anstalten im Jahre 1886/87 wird in der neuesten Uebersicht (Berlin 1888, Druck von A. Haack) bemerkt, dass in den Arresthäusern zu Simmern, Bonn und Saarbrücken Anstaltsschulen nicht eingerichtet waren. An dem Schulunterricht nahmen im Jahre 1. April 1886/87 überhaupt Theil männliche Gefangene 8332, weibliche 1316, im Ganzen 9648. Nur in biblischer Geschichte und Religion (Klasse A) erhielten Unterricht 16,821, wovon 5477 Männer und 2101 Weiber evangelisch, 7427 M. und 1544 W. katholisch, 259 M. und 13 W. jüdisch waren, überhaupt 16,821 Schüler gegen 16,828 im Jahre 1885/86. An den weiteren Unterrichtsgegenständen betrug die Theilnahme im fortlaufenden Durchschnitt Klasse B. (neben biblischer Geschichte nur Lesen) 602 M. 148 W.; Klasse C. (desgl. Lesen und Schreiben) 897 M. 216 W.; Klasse D. (desgl. Lesen, Schreiben und Rechnen) 1772 M. 279 W., mithin im Durchschnitt überhaupt Schüler in den Klassen B, C, D: 3913, oder 14.50 % des Durchschnittsbestandes sämmtlicher Anstalten, gegen 14.65 % des Jahres 1. April 1885/86 und

14.7 % des Jahres 1884/85. Besonderen Singunterricht neben dem in den verschiedenen Klassen schon mit dem Schulunterricht verbundenen erhielten 3504 M. und 651 W., überhaupt 4155 Schüler gegen 4375 im Jahre 1885/86. Die Anstaltsbibliotheken für Gefangene weisen einen Bestand von Büchern nach und zwar Religionsbücher für Evangelische 60,419, Katholische 29,009, Juden 1299, zusammen 90,727. Bücher zum Schulgebrauch 29,166, Unterhaltungs- und belehrende Schriften 94,232, im Ganzen also 214,125 gegen 211,457 im Jahre 1. April 1885/86. Der Gesammtbestand der Bibliotheken für Gefangene hat sich sonach im Jahre 1886/87 um 2668 Bücher vermehrt.

Münster, im Oktober 1887. Am 30. September waren es 50 Jahre, dass der Strafanstalts-Director Strosser in den Königlichen Dienst getreten. Um allen Ovationen aus dem Wege zu gehen, hatte sich der Jubilar zurückgezogen nach Haus Berge bei Minden, woselbst er im engsten Familienkreise diesen Tag zubrachte.

Als Zeichen der Dankbarkeit, Liebe und Verehrung hatten ihm vor seiner Abreise seine jetzigen und früheren Oberbeamten ein werthvolles silbernes Besteck übergeben. Die Ueberreichung erfolgte unter passender Ansprache in Gegenwart von etwa 30 Beamten von hier und auswärts am 28. September.

Der Jubilar schaut nunmehr zurück auf 5 Decennien rastlosen Wirkens und unermüdlichen Schaffens im Dienst und im Interesse des Vaterlandes. Was er besonders als Strafanstalts-Director gewirkt und geleistet und sich naturgemäss mehr der Oeffentlichkeit entzogen hat, das ist anerkannt und gewürdigt von seinen vorgesetzten Behörden, Mitarbeitern und von den Fachmännern der meisten europäischen Staaten. Bekannter dürfte seine parlamentarische Thätigkeit sein. In unverbrüchlicher Königstreue, in warmer patriotischer Begeisterung hat er fast 20 Jahre gekämpft und gestritten für seine politischen und religiösen Ueberzeugungen. Auch seine Gegner haben seinen Muth, Energie und Gerechtigkeit bewundern müssen. Seine Reden werden heute noch gern gelesen.

Möge Gott dieses an Verdiensten und an Thaten reiche Leben noch lange erhalten, zur Freude der Seinigen und zum Wohle der ihm anvertrauten Strafanstalt.

Se. Majestät der Kaiser hat dem Jubilar den Kronenorden III. Klasse verliehen, den ihm der Regierungspräsident von Liebermann, begleitet von Regierungsrath Abels, ebenfalls am 28. September überreichte.

(Der Verein d. d. Strafanstaltsbeamten hat durch eine Adresse gratulirt.)

Cassel, im Februar 1888. Das gegen den Strafanstalts-Director Kaldewey und den Oberaufseher Köhler am 26. November v. J. in der Strafanstalt zu Wehlheiden verübte Attentat hat durch den Spruch des Schwurgerichts zu Cassel am 15. Februar d. J. seine Sühne gefunden. Der Attentäter, Zuchthaussträfling Stein, erhielt wegen Mordversuchs und

versuchten Todtschlags unter Annahme mildernder Umstände 10 Jahre Zuchthaus.

Aus den Schwurgerichtsverhandlungen ergibt sich folgender Sachverhalt: Der 22jährige Angeklagte ist bereits neun Mal vorbestraft und verbüsst gegenwärtig eine 4jährige Zuchthausstrafe wegen schweren Diebstahls und Widerstands. Sein Verhalten am Straforte war ein äusserst freches; er simulirte Starrkrampf, machte zwei Mal Selbstmordversuche und suchte durch verschiedene Mittel seine Versetzung in eine andere Strafanstalt durchzusetzen. Die Zelle wurde ihm zur Qual. Als er seinen Willen nicht durchzusetzen vermochte, wurde er scheinbar ruhig. Am 26. November v. J. wurde er durch den Oberaufseher Köhler dem Director vorgeführt, weil er mit seinem Zellennachbar an den Heizröhren geplaudert hatte. Der Director sass vor seinem Schreibtisch, an seine rechte Seite trat Stein, der Oberaufseher stand dem Director gegenüber. Auf die Frage des Directors, ob Stein sich schuldig bekenne, an den Heizröhren geplaudert zu haben, antwortete er ja. Hierauf erhielt er 3 Tage Dunkel-Arrest zudiktirt. Stein machte Kehrt, ging aber nur einige Schritte, blieb dann stehen und zog aus dem Jackenärmel die spitze Hälfte einer Schneiderscheere und stach nach dem Oberaufseher. Als der Director dies sah, stand er anf, um dem Oberaufseher zu Hülfe zu kommen. Stein liess von Köhler ab, sprang auf den Director zu und stiess demselben die Scheerenhälfte in die linke Brust dicht über dem Herzen. Der Direktor brach zusammen. Der Oberaufseher hatte den Säbel gezogen und führte einen Hieb über den zum Stosse erhobenen Arm des Sträflings. Letzterer beugte sich über den Director und wandte sich dann wieder gegen den Oberaufseher. Dieser suchte hinter einem Sophatisch eine gedeckte Stellung, blieb aber mit einem Fusse am Tischbein hängen und fiel auf den Bauch, Stein folgte ihm und stach ihn in den Rücken. Auf den vom Oberaufseher ausgestossenen Schmerzenslaut näherten sich mehrere Beamte dem Directorialzimmer. Der Director raffte sich empor, Stein stürzte sich wieder auf denselben und führte einen zweiten Stoss gegen ihn, der aber durch das Oeffnen der Thüre abgelenkt wurde. Jetzt drangen die Beamten ein: der Maschinist Petry ergriff den Sträfling an der Kehle, während der Aufseher Pohl ihm mehrere Säbelhiebe auf den Kopf gab. Stein wurde überwältigt und in's Lazareth geschafft. Er genas zuerst. Mit Gottes Hülfe ist es der Kunst der Aerzte, der Pflichttreue der Krankenwärter und der aufopfernden Pflege der schwer geprüften Familie gelungen, nicht allein das Leben des Directors zu erhalten, sondern es auch möglich zu machen, dass er nach 7-wöchentlichem Krankenlager seine Berufsgeschäfte wieder aufnehmen konnte.

Schlimmer steht es um den Oberaufseher. Er hat im Februar versucht Dienst zu thun, allein es war unmöglich. Die Sachverständigen hielten es in der Schwurgerichtssitzung für zweifelhaft, ob Köhler jemals wieder in den vollen Besitz seiner Gesundheit gelangen werde.

Als der Staatsanwalt den Strafantrag, 14 Jahre Zuchthaus, stellte, äusserte Stein: „Ich wusste, dass es so kommen würde, es muss ein

Exempel statuirt werden. In nicht zu ferner Zeit wird das Schwurgericht sich wieder mit einem ähnlichen Fall zu beschäftigen haben. Ich werde weder meine jetzige, noch meine neue Strafe abmachen."

Mittheilungen über die Ergebnisse der Gefängnissverwaltung in Elsass-Lothringen, in der Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1887. Dieselben berichten unter Veröffentlichung der Statistik über den erfreulichen Fortgang des Gefängnisswesens Folgendes:

Der Bau des Zellengefängnisses in Ensisheim ist ohne jede Störung vollendet und dasselbe am 16. Dezember 1887 bezogen worden. Die Kosten sind um 40,000 Mk. hinter dem Voranschlag von 350,000 Mk. zurückgeblieben, trotzdem noch mehrfache wesentliche Verbesserungen während des Bauens angeordnet wurden, wie namentlich die Cementirung der Gänge und Wände bis zur Höhe von etwa 1.50 Meter. Der günstige finanzielle Abschluss ist wesentlich der umfangreichen Verwendung von Gefangenen zu verdanken, welche im Werthe von etwa 50,000 Mk. Arbeit geleistet haben und dafür aus Baufonds nur den mässigen Betrag der Arbeitsbelohnung und gewisse Kostzulagen erhielten.

Die Pläne und Anschläge für den an Stelle des jetzigen Bezirksgefängnisses in Metz zu errichtenden Zellenbau gehen der endgültigen Festsetzung entgegen. Bei den ungünstigen Verhältnissen des Untergrundes wird der anfänglich in Aussicht genommene Kostenbetrag kaum ausreichen.

Mit der Verwendung der für eine Reihe unvermeidlicher baulicher Einrichtungen im Bezirksgefängnisse zu Strassburg bewilligten Gelder ist begonnen worden. Der Wunsch, bei Ausführung der Arbeiten möglichst Gefangenenkräfte heranzuziehen, lässt die Ausführung nur sehr allmälig fortschreiten, so wünschenswerth die Ueberfüllung des Gefängnisses auch die Schaffung neuer Arbeits- und Schlafräume macht.

Die starke Inanspruchnahme des Bezirksgefängnisses in Mülhausen hat Veranlassung gegeben, im Laufe des Sommers dort mit verhältnissmässig geringen Unkosten (8—9000 Mk.) einen Zwischenbau aufzuführen, welcher für 30—40 Mann Raum zu arbeiten und zu nächtigen bietet.

Die neuen Amtsgefängnisse zu Sennheim und Rohrbach sind bereits bezogen; ein Gleiches steht für diejenigen in Bolchen und Busendorf unmittelbar bevor.

In einer Reihe anderer Amtsgefängnisse haben in den letzten Jahren grössere bauliche Herstellungen stattgefunden, welche bald in einer zweckmässigeren Gestaltung der Gefangenenzellen, bald in der Ableitung von Grundwasser oder der Einrichtung eines Wasch- und Baderaums ihr Ziel hatten; dahin rechnen Château-Salins, Lörchingen, Hirsingen, Molsheim, Schnierlach, Pfalzburg, Sulz u. W. und Vic und wird in diesem Jahre sich Sulz b. G. anschliessen, abgesehen von Bischweiler, für welches besondere Mittel im Etat vorgesehen waren. Durch jene Bauten sind vorübergehend

ungewöhnlich hohe Anforderungen an die für Unterhaltung der Gefängnissgebäude verfügbaren Mittel gestellt worden.

Der Absicht, die Fürsorge für die Beköstigung, Bekleidung und Lagerung u. s. w. der in Ensisheim und in den Bezirksgefängnissen verwahrten Personen, ebenso wie dies seit mehr denn 15 Jahren in Hagenau geschieht, vom 1. April 1888 ab in Selbstverwaltung zu nehmen, ist durch die Etatsvorlage sammt der dieselbe begleitenden Denkschrift entscheidender Ausdruck gegeben worden.

Als ein wesentlicher Mangel machte sich geltend, dass es bisher an einer gleichmässigen Ordnung der für den inneren Gang der Verwaltung in den einzelnen Gefängnissen massgebenden Vorschriften fehlte. Nach einer Anordnung des General-Gouverneurs aus dem Jahre 1871 sollte in den Strafanstalten das Rawiczer, in den Bezirksgefängnissen das Eberbacher Reglement gehandhabt werden. Je nach den einzelnen Bezirken und je nach den Persönlichkeiten der aus verschiedenen deutschen Ländern herstammenden Vorsteher war jedoch die Anwendung dieses Reglements keine gleichmässige geblieben. Einzelne Bestimmungen erwiesen sich auf die hiesigen Verhältnisse überhaupt nicht anwendbar, wie dies schon die Verschiedenheiten in der Gesetzgebung bedingten; ferner wichen die angewandten Formulare vielfach von einander ab und erschwerten dadurch ungemein die unentbehrliche Controle. Deshalb erschien es an der Zeit, eine sämmtlichen Gefangenenanstalten des Landes mit Ausnahme der ihres geringen Umfangs halber weniger bedeutsamen Amtsgefängnisse gemeinsame Gefängnissordnung aufzustellen. Die bezügliche Arbeit wurde im Laufe des Etatsjahres 1886/87 zu Ende geführt und ist mit dem 1. April 1887 die neue Gefängniss-Ordnung in's Leben getreten. Im ersten Theile (§§ 1—195) enthält dieselbe „die Beamten-Ordnung", im zweiten Theile (§§ 196—279) die Vorschriften über „die Behandlung der Gefangenen". Den Schluss macht eine „Hausordnung" in 16 Paragraphen.*)

Die auch diesmal wieder beigefügten Uebersichten A bis L geben zu folgenden Bemerkungen Anlass: Wie immer sind die in der Strafanstalt zu Hagenau befindlichen weiblichen Arbeitshausgefangenen als zum Ressort der Abtheilung des Innern gehörend nur in Uebersicht B berücksichtigt. Den in den Amtsgefängnissen Inhaftirten konnte nur in B, K und L Rechnung getragen werden, weil die Aufnahme eingehender statistischer Notizen über diese zu vielen Schwierigkeiten begegnen würde. Nachrichten über die Transport- und die Polizeigefangenen in D, F und H zu bringen, wäre ohne Belang. Ueber die Vorstrafen der Haftgefangenen wird ein Vermerk wegen der sonst unverhältnissmässigen Belastung der Verwaltung nicht geführt; es erstrecken sich daher die Nachrichten in Uebersicht J nur auf Zuchthaus- und Gefängnissgefangene.

Leider hat sich die durch mehrere Jahre anhaltende Verminderung

---

*) Wir werden auf diese höchst gelungene Gefängniss-Ordnung zurückkommen. Anm. der Red.

der Zahl der Gefangenen nicht in dieser Richtung fortbewegt; es ergibt sich vielmehr für 1886/87 eine nicht unerhebliche Vermehrung derselben und sind bisher keine Anzeichen vorhanden, dass diese Aufwärtsbewegung ihr Ende erreicht habe. Wie sich ziemlich in allen grösseren deutschen Staaten von 1881/82 ab eine mehr oder minder grosse Abnahme der Einwohner der Gefängnisse zeigte, so war dies auch in Elsass-Lothringen der Fall. Der Zugang verminderte sich hier bis 1885/86 von 49,854 auf 34,623 Gefangene, also um mehr wie 28 % und der Durchschnittsbestand von 2489.2 auf 2121.7 d. i. um 14.4 %. In Preussen betrug der Rückgang des Durchschnittsbestandes in den unter dem Justizministerium stehenden Gefängnissen während dieser Periode 17.3 % und in sämmtlichen Gefängnissen des Landes von 1881/82 bis 1884/85 10.9 % bei einem Bestande von 62,518 bezw. 55,689 Köpfen. Es kamen demnach 1884/85 im Verhältniss der Bevölkerungsziffer vom 1. Dezember 1885 in Preussen auf bereits 508, in Elsass-Lothringen erst auf 692 Seelen ein Gefangener. Die Steigerung der Zahl der Gefangenen für 1886/87 dürfte sich kaum auf das Reichsland beschränken, vielmehr in allgemeinen Verhältnissen ihre Veranlassung haben. Man darf annehmen, dass die Zu- und Abnahme der Verfehlungen gegen die Strafgesetze durch die wirthschaftliche Lage der Bevölkerung wesentlich beeinflusst werden.

Der Zugang an Gefangenen trifft mit Ausnahme der Zuchthäusler und der Transportaten alle Categorien von Gefangenen. Bei den Gefängnissgefangenen hat der Durchschnittsbestand gegen das Vorjahr um mehr als 10 %, bei den Haftgefangenen über 7 % und bei den Untersuchungsgefangenen fast 7 % zugenommen.

Das Mehr von 6.3 % gegen 1885/86 in der Uebersicht D kommt ausschliesslich auf Rechnung der Inländer, da bei den Ausländern sich eine Abminderung von über 5 % zeigt. Unter den Inländern ist dann wieder für Lothringen eine Verminderung festzustellen, während für den Ober- und Unter-Elsass, sowie für die Angehörigen anderer deutscher Staaten eine Zunahme zu vermerken ist und zwar die verhältnissmässig stärkste für den Unter-Elsass. Dieselbe beträgt bei den Evangelischen 8.5, den Katholiken 5.9 und den Israeliten 12 %.

Der Gesundheitszustand war ein günstiger. Die Erkrankungen haben gegen das Vorjahr trotz der vermehrten Gefangenenzahl um 10 % abgenommen. Dagegen ist die Zahl der in Folge Krankheit Gestorbenen von 22 bezw. die Zahl der Todesfälle von 25 auf 29 gestiegen.

Die Zahl der vorläufig Entlassenen ist wiederum und zwar von 38 auf 45 angewachsen; jedoch mussten im vorigen Jahre gegen 4 vorläufig Entlassene auf's Neue schwere Freiheitsstrafen erkannt werden.

Der ebenso erfreuliche wie beträchtliche Rückgang in den Disziplinarbestrafungen hält nun schon im fünften Jahre an. Die Zahl der Straffälle ist von 7484 im Jahre 1882/83 alljährlich bis 1886/87 auf 2929 heruntergegangen und namentlich bei den Zuchthausgefangenen von 3976 auf 1418 gewichen; auch die Anzahl der bestraften Personen ist in dem gleichen Zeitraume von 2049 auf 1278 zurückgegangen. In den unter dem Justiz-

ministerium in Preussen stehenden Gefängnissen, welche keine Zuchthäusler, dagegen in grosser Zahl die mit ganz geringfügigen Freiheitsstrafen belegten Gefangenen enthalten (letztere spielen in der Uebersicht H eine weit geringere Rolle, weil dieselben zum grössten Theile ihre Strafen in den Amtsgefängnissen verbüssen), kommt schon auf 5.7, in Elsass-Lothringen erst auf 12.7 Gefangene 1 disziplinarisch Bestrafter.

Die Uebersicht über das Ergebniss der Beschäftigung der Gefangenen zeigt gegen das Vorjahr keine auffällige Verschiedenheiten. Hervorzuheben ist, dass trotz der stets Schwierigkeiten für den Arbeitsbetrieb mit sich führenden Vermehrung der Gefangenenzahl immer noch eine, wenn auch geringe procentuale Vermehrung des Arbeitsertrags zu verzeichnen ist. Auch ein Vergleich mit den Ergebnissen in andern Staaten weist die günstige Entwickelung des Arbeitsbetriebs bei uns nach. In den preussischen unter dem Ministerium des Innern stehenden 51 grossen Strafanstalten mit einem von Alters her entwickelten Arbeitsbetrieb stellt sich der lohnendste Ertrag bei denjenigen Gefangenen, welche zur Arbeit angehalten werden, nur auf 98.99 Mk. durchschnittlich und in Württemberg in den gerichtlichen Strafanstalten mit einer Durchschnittsbevölkerung von 2069 Köpfen auf 107.25 Mk.; dagegen in Elsass-Lothringen auf 113.77 Mk. Eine weitere wesentliche Steigerung ist aber auch kaum mehr zu erwarten. Im Strassburger Bezirksgefängniss würde dieselbe zunächst davon abhängen, ob ausgedehntere Arbeitsräume zur Verfügung gestellt werden können.

Das finanzielle Gesammtergebniss ist selbstredend durch die Zunahme des Durchschnittsbestandes beeinflusst worden. Der Gesammtzuschuss hat sich wieder auf 620,000 Mk. gehoben, immer noch 100,000 Mk. weniger als 1882/83. Für den Kopf und das Jahr des Durchschnittsbestandes sind die Ausgaben wieder auf den Satz von 1884/85 mit 377 Mk. zurückgegangen. Wenn dieselben dagegen für die Amtsgefängnisse den Satz von 1884/85 noch um 10 Mk. überholt haben, so ist die Ursache lediglich in den bereits oben erwähnten, ungewöhnlich umfassenden Verbesserungsbauten an mehreren Amtsgefängnissen während des letzten Etatsjahres zu suchen. Nach Abzug der Einnahmen verringerte sich der erforderliche Zuschuss in den grösseren Gefangenenanstalten gegen das Vorjahr von 267.89 Mk. jährlich oder 0.73 Mk. täglich auf 259.43 bezw. 0.71 Mk. und erhöhte sich in den Amtsgefängnissen von 376.81 Mk. bezw. 1.03 Mk. auf 416.84 Mk. bezw. 1.14 Mk., ermässigte sich aber wieder im Durchschnitt sämmtlicher Gefängnisse von 283.7 Mk. bezw. 0.78 Mk. auf 275.5 Mk. bezw. 0.75 Mk.

An Strafvollstreckungs- und Transportkosten wurden 1886/87 27,372.48 Mk. eingezogen, wodurch sich der Gesammtaufwand für jeden Gefangenen auf 263.3 Mk. jährlich bezw. 0.72 Mk. täglich verringert.

Die Wirksamkeit der im Elsass thätigen, leider in Lothringen nicht in's Leben getretenen Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene bleibt eine lebendige und wirkungsreiche. Aus Fonds der Gefängnissverwaltung wurde diesen Vereinen wiederum die Summe von 600 Mk. überwiesen.

Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1886. München, Christian Kaiser, 1888.

Der vorstehend genannten Uebersicht entnehmen wir mit Uebergehung der hier nicht einschlagenden Ergebnisse der bürgerlichen Rechtspflege die folgenden Daten bezüglich der Strafjustiz und insbesondere des Gefängnisswesens. Strafsachen im ordentlichen Verfahren (d. h. mit Ausnahme der Forstrügesachen) waren es 304,139 Nummern nach den Anzeigetabellen der Amtsanwälte. An das Gericht kamen Privatklagesachen 8604, Anträge auf Strafbefehle 222,117, Anklagesachen 64,927 (darunter Vergehen 36,629, Uebertretungen 28,298) zusammen 295,648. Abgeurtheilt wurden 92,289 Personen, davon 76,503 verurtheilt, 15,786 freigesprochen.

Bei den Landgerichten waren anhängig Vorverfahren 60,024, beendet wurden 54,306; Hauptverfahren gab es bei den Strafkammern 10,896, bei den Schwurgerichten 839, beendet wurden 9620 bezw. 727. Revisionen waren anhängig 562, davon wurden erledigt 537.

Was nun insbesondere das Gefängnisswesen anlangt, so ist folgendes hervorzuheben. Zuchthausstrafen und Gefängnissstrafen über drei Monat (bei Jugendlichen über 1 Monat) werden in besonderen Straf-Anstalten, Gefängnissstrafen kürzerer Dauer und Haftstrafen in den Gerichtsgefängnissen verbüsst. Letztere unterscheiden sich wieder dahin, dass in den Landgerichts-Gefängnissen die Gefängniss-, in den Amtsgerichts-Gefängnissen die Haftstrafen vollzogen werden, doch können hier auch Gefängnissstrafen bis zu 8 Tagen vollstreckt werden. Für Vollzug der Festungshaft ist die Feste Oberhaus bestimmt; diese steht unter dem Kriegsministerium, alle andern Strafhäuser unter dem Justizministerium. In den Gerichtsgefängnissen werden endlich noch untergebracht die Untersuchungs-Gefangenen, die in Civilhaft und Disciplinarhaft genommenen Personen, sowie polizeilich Verhaftete und Schubgefangene.

In sämmtlichen dem Justizministerium unterstellten Strafhäusern befanden sich im Jahre 1886 im Ganzen 294,422 Gefangene, davon in den Gerichtsgefängnissen 280,824, in den Centralanstalten 13,598; der Verpflegungstage waren es 4,078,306, wovon 1,634,989 auf Bezirksgefängnisse, 2,443,317 auf die Straf-Anstalten entfallen; durchschnittlich ist sonach die Tagesbelegung 11,173 Gefangene, darunter entsprechend 4479 und 6694. Auf den einzelnen Gefangenen kamen in den grossen Strafanstalten 179, in den Gerichtsgefängnissen 5 Verpflegungstage. Centralanstalten sind es 15 mit durchschnittlich 905 Gefangenen, und durchschnittlichem Tagesbeleg mit 446 Personen; Gerichtsgefängnisse 277 mit 1014 Gefangenen und mit Tagesbeleg von 16 Gefangenen im Durchschnitt. Zu Beginn des Jahres waren vorhanden 11,690 Gefangene, in den grossen Anstalten 6869, in den Gerichtsgefängnissen 4821; zugegangen sind im Laufe des Jahres 282,732 bezw. 6729 und 276,003; abgegangen 282,892 bezw. 6917 und 275,975; am Schlusse des Jahres vorhanden 11,530 bezw. 6681 und 4849. Ein namhafter Unterschied gegenüber dem Jahre 1885 besteht nicht. Dem Geschlecht

nach zählt man im Ganzen 235,788 Männer, 58,634 Weiber. Untersuchungsgefangene waren es 47,238, Strafgefangene 200,375, Civil- u. s. w. Gefangene 33,211. Die Gesammthaftzeit der Untersuchungsgefangenen betrug 469,196 Tage. Zuchthausgefangene waren es im Ganzen 5056, zu längeren Gefängnisstrafen Verurtheilte 8542, Jugendliche 1034; nach den Geschlechtern ergeben sich hiefür 4383 und 673; 7378 und 1164; 869 und 165. Von sämmtlichen Verpflegtagen der Strafgefangenen und dem Tagesbeleg treffen auf die Strafanstalten 68.5 %, auf die Gerichtsgefängnisse 31.5 %. Dem Hefte sind eingehende statistische Tabellen beigegeben.

Aus Bayern, im November 1887. In Kaisheim schlug ein zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilter Raubmörder den eintretenden Aufseher mit dem Theile eines auseinandergelegten Schraubstocks nieder, ebenso einen andern auf den Lärm herbeigeeilten Aufseher, versetzte den im Gange wachhabenden Soldaten einen Hieb mit dem Eisen auf den Kopf, wurde aber sodann überwältigt und zurückgebracht. Der erstverletzte Aufseher wird wohl nicht mit dem Leben davonkommen.

Zweibrücken in der bayerischen Rheinpfalz. Gelegentlich des Jahreswechsels hat sich Se. Königliche Hoheit der Prinzregent Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, bewogen gesehen, dem Vorstande der hiesigen Gefangenenanstalt, Herrn königlichen Director Hölldorfer, in Anerkennung seiner ersprieslichen Leistungen bei der Leitung der Anstalt die vierte Classe des Ritterkreuzes vom heiligen Michael allergnädigst zu verleihen.

Je mehr sich die ernste schwere Arbeit der Gefängnissbeamten im Grossen und Ganzen der Oeffentlichkeit zu entziehen pflegt, desto wohlthuender musste diese Ehrung nicht allein den also Ausgezeichneten, sondern auch alle seine Berufsgenossen berühren. Dass aber auch in unserer Stadt in weiteren Kreisen sich freudige Theilnahme an diesem Ereigniss kundgab, dafür spricht die ganz spontane Huldigung, welche dem Gefeierten seitens eines hiesigen Gesangvereins entgegengebracht wurde und über welche folgender Bericht sich in der „Zweibrücker Zeitung“ unterm 6. Januar 1888 findet:

Ein herzinniger Akt spielte sich gestern Abend ab: Der hiesige Liederkranz, welcher unter der Direction des Herrn Gefängnisslehrers Rudolph steht und dem einige Bedienstete der hiesigen Gefangenenanstalt als Sänger angehören, brachte dem Herrn Director Hölldorfer ein Ständchen für die ihm durch Verleihung des Michaelsordens gewordene hohe Auszeichnung dar. Nach dem Vortrag der Chöre: „Weit hinaus zum Meeresstrande, blühet Gottes Welt so schön“ und „Ferne Wolken seh ich ziehen“, hielt Herr Rudolph eine Ansprache. Er sagte: Die Auszeichnung habe nicht allein die Bediensteten der Anstalt zur Freude gestimmt, sondern

die ganze hiesige Bürgerschaft habe sie begrüsst und theile unsere Freude; denn als er die Sänger aufgefordert habe, dem Herrn Decorirten durch das Lied eine Huldigung darzubringen, sei man sofort einstimmig gewesen, und keiner wäre zurückgeblieben. Er (Rudolph) stehe schon 18 Jahre unter der Leitung des Herrn Gefeierten und in dem langen, langen Zeitraum habe er stets Gelegenheit gehabt, das treue und gewissenhafte Wirken desselben, sein humanes Wesen, seinen echt deutschen biedern Charakter kennen und schätzen zu lernen. Wahrlich, wenn man einen so gerechten Vorgesetzten habe, so arbeite man stets mit Lust und Liebe, und könne man wohl mit dem Denker frohbewegt ausrufen: Ha, welch eine Lust ist es zu leben! Redner bat Herrn Director Hölldorfer, die Huldigung wohlwollend anzunehmen; denn dies komme aus dankerfüllter, treuer fröhlicher Sängerbrust. In dem innigen Wunsche und mit der frohen Hoffnung, der Herr Gefeierte möge bei steter Gesundheit im Kreise seiner Lieben sich noch recht lange seiner hohen Auszeichnung erfreuen, brachte man demselben ein Hoch dar. Herr Director Hölldorfer dankte tiefgerührt dem Herrn Dirigenten und der fröhlichen Sängerschaar für die ihm dargebrachte Kundgebung, betonend, dass es was Schönes, was Herrliches, was Erhabenes um den deutschen Männergesang sei. Er habe in seiner Jugend auch mit grosser Liebe das deutsche Lied gepflegt und heute noch entzücke ihn ein schöner Männergesang. Anknüpfend an das Dichterwort: „Wo man singt, da lass Dich nieder, böse Menschen haben keine Lieder", wünschte derselbe dem Liederkranz fröhliches Blühen, Wachsen und Gedeihen und weihte sein Hoch dem deutschen Männergesang. Der Vortrag des herrlichen Liedes: „O wie ist's am Rhein so schön", bildete den Schluss dieses schönen, wohlgelungenen Ständchens.

Dass selbstverständlich auch die Beamten der Anstalt nicht versäumten, ihrem verehrten Vorstande ihre herzlichsten Glückwünsche auszusprechen, und in welcher Weise sich ihre Gratulation vollzog, davon legt ein weiterer Bericht desselben Blattes Rechenschaft ab, der folgenden Inhalt hatte:

Am Schlusse des Jahres hatte Herr Director Hölldorfer den zur Conferenz um ihn vereinten Beamten in herzlichen Worten seine Wünsche für sie beim Jahreswechsel und in anerkennender Weise seinen Dank für die Unterstützung ausgesprochen, welche ihm seitens derselben bei Ausrichtung seines schweren Amtes zu Theil geworden.

In der ersten Conferenz des neuen Jahres erbat sich der protestantische Hausgeistliche Pfarrer Roth, als der Senior der Conferenz, der er seit 22 Jahren angehört, das Wort, um Namens seiner Collegen Herrn Director Hölldorfer die besten Wünsche zum Jahreswechsel und die herzlichsten Glückwünsche zu der ihm gewordenen hohen Auszeichnung auszusprechen. Er hob hervor, dass es ihm eine ganz besondere Freude gewesen, dass seine Königliche Hoheit der Prinzregent gerade diesen Orden gewählt, denn St. Michael sei eigentlich der Schutzpatron der Gefängnissbeamten. Wie im Briefe Judä erwähnt werde, habe Michael und seine Engel ge-

kämpft gegen Satan und seine Engel um den Leib Mosis. Wir Gefängnissbeamten hätten die Pflicht zu kämpfen gegen das Böse und gegen die Bösen, um unsere gesunkenen Brüder zu retten und dieselben als gebesserte Menschen der bürgerlichen Gesellschaft zurückzugeben. Redner sprach nun dem Herrn Director den herzlichen Wunsch der Conferenzbeamten aus, dass es ihm vergönnt sein möge, als Ritter des hohen Ordens vom heiligen Michael ihnen das Kreuz noch lange Jahre voranzutragen; ihr Bestreben werde es sein, als seine getreuen Knappen ihm viribus unitis in dem Kampf zum Wohle des allgemeinen Besten zu folgen. Sichtlich bewegt dankte Herr Director Hölldorfer, indem er in liebenswürdiger Weise ihnen einen Theil der ihm gewordenen Auszeichnung zuschrieb und schloss damit, dass er die Conferenzmitglieder aufforderte, in ein Hoch auf Seine Königliche Hoheit den Prinzregenten einzustimmen, eine Aufforderung, welcher dieselben unter Erheben von ihren Sitzen begeistert Folge leisteten. Wir aber schliessen unsern Bericht der einfachen Feier mit dem erneuten Wunsche, dass Herr Director Hölldorfer recht lange sich der wohlverdienten Auszeichnung zur Freude der Seinen und zum Wohle des allgemeinen Besten erfreuen möge!

Wir glaubten den Lesern der „Blätter für Gefängnisskunde", deren Vielen Herr Director Hölldorfer theils durch seine Mitarbeit an denselben, theils persönlich bekannt ist, diese Mittheilung schuldig zu sein und sind gewiss, dass ein jeder Gefängnissbeamte sich von Herzen der wohlverdienten Ehrung des würdigen Herrn Collegen freuen und dadurch eine Freudigkeit zur Ausrichtung der eigenen Amtspflichten schöpfen wird. *F. H. R.*

Stuttgart, im April 1888. Bericht des Justizministeriums an den König, betreffend die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten während des Zeitraums vom 1. April 1886 bis 31. März 1887. Euer Königlichen Majestät lege ich den von dem Strafanstaltencollegium über die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs während des Zeitraums vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 erstatteten Bericht zur Höchsten Einsichtnahme unterthänigst vor. Aus dem Inhalt desselben erlaube ich mir Folgendes hervorzuheben:

1) In der Organisation der Strafanstalten sind keine Aenderungen eingetreten.

2) Das Aufsichtspersonal der Strafanstalten bestand am 31. März 1887 aus 197 Personen, nämlich: 4 Hausmeistern (Stuttgart, Ludwigsburg, Hall, Gotteszell), 11 Oberaufsehern, 2 mit den Oberaufsehern roulirenden, gleichfalls zum Aufsichtsdienst verwendeten Hauswundärzten (Ludwigsburg, Heilbronn), 159 Aufsehern, einschliesslich eines Aufsehers mit dem Titel und Rang eines Oberaufsehers (Ludwigsburg) und eines mit den Aufsehern im Gehalt roulirenden, gleichfalls zum Aufsichtsdienst ver-

wendeten Heilgehilfen an der Filialstrafanstalt Hohenasperg, 1 erste Aufseherin, 20 Aufseherinnen.

3) Zahl der Gefangenen: Am 1. April 1886 befanden sich in den sämmtlichen höheren Strafanstalten des Landes 2044 Gefangene. Bis zum 31. März 1887 sind zugegangen: a) neu eingeliefert 3415 (1878/79: 3577, 1879/80: 3183, 1880/81: 3670, 1881/82: 3168, 1882/83: 3300, 1883/84: 3539, 1884/85: 3570, 1885/86: 3616), b) von Untersuchungsbehörden, von Irrenanstalten, nach bewilligter Strafunterbrechung, nach vorangegangener Entweichung zurückgeliefert 183, c) von andern Strafanstalten übernommen 208, zusammen 5850 (1878/79: 5750, 1879/80: 5590, 1880/81: 5974, 1881/82: 5650, 1882/83: 5653, 1883/84: 5919, 1884/85: 6293, 1885/86: 6099). Abgegangen sind: a) nach abgelaufener Strafzeit entlassen 3155, b) in Folge von Begnadigung entlassen 80, c) gestorben 26, d) entwichen 1, e) vorläufig entlassen 140 (1878/79: 68, 1879/80: 111, 1880/81: 105, 1881/82: 80, 1882/83: 59, 1883/84: 102, 1884/85: 104, 1885/86: 98), f) an andere Strafanstalten abgegeben 206, g) an Irrenanstalten abgegeben 5, h) an Untersuchungsbehörden abgegeben, in Folge bewilligter Strafunterbrechung beurlaubt 194, zus. 3807, verbleibt sonach als Stand am 31. März 1887 2043, gegenüber den Stand am 31. März 1886 mit 2044 Gefangenen um 1 Gefangenen weniger. Der tägliche Durchschnittsstand der Gefangenen betrug im Jahre 1886/87: 1941.7 (1878/79: 2054.7, 1879/80: 2092.7, 1880/81: 2099.1, 1881/82: 2116.1, 1882/83: 2072.5, 1883/84: 2050.3, 1884/85: 2095.1, 1885/86: 2069.1), um 127.4 weniger als im Jahre 1885/86; der höchste Gefangenenstand betrug 2213 (1878/79: 2287, 1879/80: 2310, 1880/81: 2408, 1881/82: 2321, 1882/83: 2333, 1883/84: 2373, 1884/85: 2400, 1885/86: 2333), der niederste 1733, (1878/79: 1807, 1879/80: 1901, 1880/81: 1892, 1881/82: 1862, 1882/83: 1856, 1883/84: 1820, 1884/85: 1798, 1885/86: 1817). Die Gründe für diesen niedrigen Durchschnittsgefangenenstand im Jahre 1886/87 sind wohl lediglich vorübergehender Natur. Für das Jahr 1887/88 dürfte bereits wieder ein höherer Stand in Aussicht zu nehmen sein. Bei einem durchschnittlichen Gefangenenstand von 1941.7 Gefangenen im Jahre 1886/87 entfallen auf die ortsanwesende Bevölkerung Württembergs nach der Zählung vom 1. Dezember 1885 mit 1,995,185 Einwohnern 0,0973% Gefangene. Die Beilage A enthält unter I eine Uebersicht über den täglichen Durchschnittsstand der Gefangenen mit Unterscheidung nach den Strafarten und nach dem Geschlecht, unter II eine Zusammenstellung der bei dem Beginn und am Schluss des Etatsjahres 1886/87 vorhanden gewesenen, sowie der im Laufe dieser Periode zu- und abgegangenen Gefangenen mit Unterscheidung der Strafarten, der Ursachen der Verurtheilung und der persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, insbesondere auch bezüglich ihrer Vorbestrafung. Hienach waren am 31. März 1887 in den Strafanstalten: a) männliche Gefangene 1763, weibliche Gefangene 280, zus. 2043. b) Gefangene, welche zur Zeit der Begehung der Strafthat das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten (jugendliche Gefangene im Sinne des § 57 des Strafgesetzbuchs) 95, ferner Gefangene, welche auf jenen Zeitpunkt im Alter

standen: vom begonnenen 19. bis zum vollendeten 29. Lebensjahre 859,
" " 30. " " " 39. " 507,
" " 40. " " " 49. " 383,
" " 50. " " " 59. " 131,
" " 60. " " " 69. " 61,
" " 70. Lebensjahre an 7,
zus. 2043;

c) ehelich geborene Gefangene 1584, unehelich geborene 459, zus. 2043; d) evangelische Gefangene 1260, katholische 774, israelitische 8, einer sonstigen Confession angehörig oder confessionslos 1, zus. 2043; e) Zuchthausgefangene 1008, darunter auf Lebenszeit männliche 30, weibliche 8; Gefängnissträflinge 886, Haftgefangene (Artikel 3 Absatz 3 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871) 145, Festungsgefangene 4, zus. 2043. f) Unter den am 31. März 1887 in den Strafanstalten befindlichen 2043 Gefangenen waren ferner: erstmals gestraft 773, erstmals rückfällig 259, wiederholt rückfällig 1011, zus. 2043. Unter den 1270 Rückfälligen waren letztmals bestraft: wegen Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit 56, wegen Verbrechen und Vergehen wider Leib und Leben 42, wegen Diebstahls 627, wegen Betrugs 181, wegen sonstiger Verbrechen und Vergehen 364, zus. 1270. g) Unter den in der Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 neu eingelieferten 3415 Gefangenen waren erstmals gestrafte 1358, erstmals rückfällige 342, wiederholt rückfällige 1715, zus. 3415. Die Zahl der Rückfälligen (2057) betrug somit 60.23 % der Gesammtzahl der Neueingelieferten. (1878/79: 40.41, 1879/80: 43.69, 1880/81: 45.1, 1881/82: 53,12, 1882/83: 57.15, 1883/84: 59.45, 1884/85: 57.73, 1885/86: 58,35.) h) Unter den am 31. März 1887 vorhandenen Gefangenen waren: durch die bürgerlichen Gerichte verurtheilt 2003, durch die Militärgerichte (§ 15 Absatz 3 des Militärstrafgesetzbuchs) 40, zus. 2043. i) Unter den mehrgenannten 2043 Gefangenen befanden sich: Württemberger 1763, Nichtwürttemberger 280, und zwar deutsche Reichsangehörige 260, Ausländer 20. k) Unter den am 31. März 1887 vorhandenen 2043 Gefangenen konnten weder lesen, noch schreiben 14. l) Die durchschnittliche Strafdauer der im Jahre 1886/87 neu eingelieferten (3415) Gefangenen betrug: im Zellengefängniss zu Heilbronn bei den jugendlichen Gefangenen 4 Monate 28.6 Tage, bei den Erwachsenen 8 Monate 10.8 Tage, im Zuchthaus zu Stuttgart 9 Jahre 4 Monate, im Zuchthaus zu Ludwigsburg 2 Jahre 20 Tage, im Landesgefängniss zu Hall 3 Monate 11 Tage, im Landesgefängniss zu Rottenburg 3 Monate 10 Tage, in der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell, und zwar: bei den Zuchthausgefangenen 2 Jahre 3 Monate 26 Tage, bei den Gefängnissträflingen 4 Monate 24 Tage, bei den jugendlichen Gefangenen 5 Monate 8 Tage.

4) Finanzielle Ergebnisse: Der Gesammtaufwand auf die Strafanstalten, einschliesslich der Kosten des Strafanstaltencollegiums, des Beitrags von 1715 Mk. an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, des Beitrags von 430 Mk. zur Rettungsanstalt für ältere evange-

lische Mädchen in Leonberg und des Beitrags von 800 Mk. an die Anstalt für entlassene weibliche Gefangene evangelischer Confession in Oberurbach betrug im Jahre 1886/87: 1,397,236 Mk. 16 Pf. (1878/79: 1,380,562 Mk., 1879/80: 1,352,596 Mk., 1880/81: 1,493,358 Mk., 1881/82: 1,412,243 Mk., 1882/83: 1,387,569 Mk., 1883/84: 1,361,180 Mk., 1884/85: 1,373,183 Mk., 1885/86: 1,403,619 Mk.) Hievon wurden durch die eigenen Einnahmen der Strafanstalten gedeckt 838,704 Mk. 52 Pf. (1878/79: 760,560 Mk., 1879/80: 815,651 Mk., 1880/81: 897,869 Mk., 1881/82: 834,807 Mk., 1882/83: 879,059 Mk., 1883/84: 856,110 Mk., 1884/85: 853,311 Mk., 1885/86: 866,515 Mk.), wonach eine Mehrausgabe von 558,531 Mk. 64 Pf. zu decken blieb. Der wirkliche Zuschuss der Staatskasse betrug 559.779 Mk. 70 Pf. (1878/79: 621,076 Mk., 1879/80: 540,639 Mk., 1880/81: 595,522 Mk., 1881/82: 598,140 Mk., 1882/83: 485,250 Mk., 1883/84: 503,395 Mk., 1884/85: 519,674 Mk., 1885/86: 535,387 Mk.), also mehr 1248 Mk. 6 Pf. Es konnten nämlich zwar von der Resteinnahme des vorausgegangenen Jahres gedeckt werden 1325 Mk. 38 Pf., dagegen waren von der laufenden Verwaltung der Restverwaltung zuzuschiessen 2573 Mk. 44 Pf., thut wieder wie oben 1248 Mk. 6 Pf. In dem Etat war der Zuschuss der Staatskasse unter Annahme einer Mittelzahl von 2100 Gefangenen für sämmtliche Strafanstalten veranschlagt zu 654,934 Mk., der wirkliche Zuschuss derselben betrug 559,779 Mk. 70 Pf., es wurden also in Wirklichkeit weniger verausgabt 95,154 Mk. 30 Pf., wovon der Betrag von 904 Mk. 35 Pf. (Ersparnisse zu Titel 1 — 5 des Etatskapitels 12) der Staatshauptkasse anheimfiel, während der Betrag von 94,249 Mk. 95 Pf. mit Rücksicht auf die bei dem Landesgefängniss zu Rottenburg in Folge Brandfalles für die nächste Zeit nothwendig gewordenen Bauten in so lange auf „Reste“ vorbehalten wurde, bis über die Verwendung dieser Summe anderweitige Verfügung getroffen sein wird. Für die einzelnen Strafanstalten berechnete sich unter Zugrundelegung des von der Staatskasse für dieselben geleisteten Zuschusses von 547,496 Mk. 5 Pf. (nämlich 559,779 Mk. 70 Pf. nach Abzug des Aufwands unter dem Titel 1—5 des Etatskapitels 12 mit 12,283 Mk. 65 Pf.) der Durchschnittsaufwand des Staats auf einen Gefangenen folgendermassen: Zellengefängniss in Heilbronn 348 Mk. 49 Pf., Zuchthaus in Stuttgart 423 Mk. 25 Pf., Zuchthaus in Ludwigsburg 177 Mk. 92 Pf., Filialstrafanstalt auf Hohenasperg 204 Mk. 89 Pf., Landesgefängniss in Hall 320 Mk. 45 Pf., Landesgefängniss in Rottenburg 329 Mk. 31 Pf, Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell 314 Mk. 4 Pf., Civilfestungsstrafanstalt Hohenasperg 439 Mk. 76 Pf. Der Durchschnittsaufwand des Staats auf einen Gefangenen überhaupt aber betrug 281 Mk. 92 Pf. Der durchschnittliche Betrag der Verpflegungskosten (Nahrung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Reinlichkeit, Krankenpflege) für einen Gefangenen belief sich bei einem Gesammtaufwand von 360,964 Mk. 62 Pf. und einer Mittelzahl von rund 1942 Gefangenen auf 185 Mk. 87 Pf., während er sich im Vorjahre bei einem Gesammtaufwand von 374,471 Mk. 10 Pf. und einer Mittelzahl von rund 2069 Gefangenen auf 180 Mk. 99 Pf. belaufen hatte. Neben den der Verwaltung der Straf-

anstalten für den ordentlichen Dienst überwiesenen Mitteln standen derselben weiter zur Verfügung die für die Herstellung von Aufseherwohnungen an dem Zuchthaus zu Ludwigsburg bewilligten Mittel. Zu Beginn der Berichtsperiode waren von den zu diesem Zweck gemäss der Verabschiedung für die Jahre 1885/87 zur Verfügung gestellten Ersparnissen der Zuchthausverwaltung in Ludwigsburg aus dem Jahre 1882/83 mit 59,539 Mk. 77 Pf. noch unverwendet: 59,360 Mk. 79 Pf. Hiezu kamen während des Jahres 1886/87 als Einnahme die im Laufe des Etatsjahres eingegangenen Miethzinse aus den bereits erstellten und bezogenen Aufseherwohngebäuden mit 4466 Mk. 4 Pf, wonach im Ganzen zur Verfügung stand der Betrag von 63,826 Mk. 83 Pf. Hierauf wurden ausgegeben die Accord-Kaufschillinge für die im Jahre 1886 neu erstellten beiden Aufseherwohngebäude mit je 13,500 Mk.: 27,000 Mk., so dass auf den 1. April 1887 zur Verfügung blieben 36,826 Mk. 83 Pf. Erstellt und bezogen waren am 1. April 1887 7 Aufsehergebäude mit je 4 Familienwohnungen; herzustellen waren noch 2 gleich grosse Wohngebäude.

5) Beschäftigung der Gefangenen. Von den durchschnittlich vorhandenen 1941.7 Gefangenen waren beschäftigt: für Rechnung fremder Unternehmer 587.66, für den eigenen Gewerbebetrieb 947.42, für die Regie der Anstalten 308, unbeschäftigt blieben: als arbeitsfrei oder im Dunkelarrest 10.17, alt und gebrechlich 19.10, krank 69.39, thut wieder den Durchschnittsstand von 1941.74 Gefangenen. Die Arbeiten für Rechnung fremder Unternehmer bestanden in: Schreiberei 0.9, Schneiderei 2.5, Schusterei 26.3, Anfertigung von Papierhülsen und Holzkisten 121.9, Weben und Spulen 10.2, Colonialwaarenverlesen 1.0, Rosshaarzupfen 0.4, Federnputzen und Schleissen 0.2, Wichseschachtelfabrikation 140.0, Sattlerei 8.7, Werkzeugfabrikation 1.8, Cartonnagearbeiten 15.6, Cigarrenmachen 27.2, Seegrasarbeiten 59.3, Hopfenzupfen und Mosten 4.3, Hopfenrahmenfertigen 0.1, Holzmachen 16.7, Bortenscheeren 4.0, Schlosserarbeiten 29.4, Küferei 0.2, Polierarbeiten 21, Taglohnarbeiten 72.36, verschiedene sonstige Arbeiten 11.4, Schreinerei 1.8, Schäftemachen 8.4, Corsettnähen 2, zus. 587.66. Die Arbeiten für den eigenen Gewerbebetrieb bestanden in Leinwandbereitung 122.8, Linnenspinnen 1.5, Weberei 45.7, Schneiderei 128.32, Schusterei 99.3, Schreinerei (Holzarbeiten) 108.6, Seegras-, Rohr- und Korbflechten 67.5, Cartonnagearbeiten 35.6, Buchbinderei 3.0, Papiersortieren 3, Schlosserei und Flaschnerei 28.4, Feuerarbeiten 22.9, Garten- und Landwirthschaft 54.0, Nähen, Stricken, Sticken 183.4, Drahtarbeiten 26.3, Bauarbeiten 1.8, Federnputzen und Schleissen 3.0, Waschen 12.8, Bäckerei 5.2, Schreiberei 1.0, Küferei 1.3. zus. 947.42. Die Arbeiten für die Regie der Anstalten bestanden in Linnenspinnen 12.7, Schreiberei 11.75, Schneiderei 14.9, Kleidung- und Lagerstätteninstandhaltung 8.2, Bäckerei 4.7, Bauarbeiten 11.47, Schlosserarbeiten 0.8, Holzarbeiten 1.9, Holzmachen (Spalten) 0.4, Küchearbeiten 34.7, Waschen 20.6, Krankenwarten 16.44, Taglohnarbeiten 15.2, sonstige ökonomische Verrichtungen 154.24, zus. 308, thut wieder 1843.08. Im Jahre 1885/86 waren bei einem Durchschnittsstand von 2069.1 Gefangenen be-

schäftigt gewesen: für Rechnung fremder Unternehmer 641.5, für den eigenen Gewerbebetrieb 998.8, für die Regie der Anstalten 312.5, zus. 1952.8. Der „Arbeitsverdienst" der Gefangenen, d. h. die zur Kasse der Strafanstalten geflossenen baaren Einnahmen aus Lohnarbeiten in Verbindung mit den in durchlaufender Verrechnung für die Gefangenen angesetzten Lohnbeträgen berechnete sich im Jahre 1886/87 auf 217,080 Mk. 20 Pf. Die Einnahmen aus dem eigenen Gewerbebetrieb der Strafanstalten, d. h. die Einnahmen aus den von ihnen hergestellten Fabrikaten und sonstigen Erzeugnissen einschliesslich der Einnahmen aus dem landwirthschaftlichen Betrieb an dem Landesgefängniss in Rottenburg betrugen 557,575 Mk. 39 Pf. Zieht man von dem hienach sich ergebenden Gesammteinnahmebetrag aus der Arbeit der Gefangenen (Kapitel 12, Titel 24, 25 des Etats) mit 774,655 Mk. 59 Pf., den Aufwand der Strafanstalten auf den Gewerbebetrieb (in sich begreifend den Aufwand für die Beschaffung der Arbeitsmaterialien und die diesbezüglichen, in durchlaufender Verrechnung für die Gefangenen angesetzten Lohnbeträge) mit 476,824 Mk. 41 Pf., sowie den Aufwand auf die Beschäftigung der Gefangenen einschliesslich der den Gefangenen an „Nebenverdienst" ausbezahlten Beträge mit 40,311 Mk. 16 Pf., zusammen also den Betrag von 517,135 Mk. 57 Pf., ab (Kapitel 12, Titel 21, 22 des Etats), so ergibt sich als reiner Ertrag der Gefangenenarbeit im Jahre 1886/87 der Betrag von 257,520 Mk. 2 Pf. (1878/79: 180.072 Mk., 1879/80: 248,813 Mk., 1880/81: 247,830 Mk., 1881/82: 281,304 Mk., 1882/83: 334,556 Mk., 1883/84: 300,486 Mk., 1884/85: 296,662 Mk., 1885/86: 282,108 Mk.). Der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Gefangenen betrug für das Jahr 1886/87: 111 Mk. 78 Pf. (1878/79: 100 Mk. 81 Pf., 1879/80: 102 Mk. 79 Pf., 1880/81: 103 Mk. 84 Pf., 1881/82: 101 Mk. 13 Pf., 1881/83: 102 Mk. 15 Pf., 1883/84: 108 Mk. 61 Pf., 1884/85: 105 Mk. 13 Pf., 1885/86: 107 Mk. 25 Pf.) und für den Tag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet 37.26 Pf. Werden hiebei nur die beschäftigten Gefangenen in Betracht gezogen, so berechnet sich der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Gefangenen für das Jahr auf 117 Mk. 79 Pf. (1878/79: 110 Mk. 66 Pf., 1879/80: 112 Mk. 77 Pf., 1880/81: 110 Mk. 16 Pf, 1881/82: 105 Mk. 43 Pf., 1882/83: 107 Mk. 6 Pf., 1883/84: 113 Mk. 53 Pf., 1884/85: 110 Mk. 8 Pf., 1885/86: 113 Mk. 62 Pf.), für den Tag auf 39.26 Pf. (1878/79: 36.9 Pf., 1879/80: 37.6 Pf., 1880/81: 36.7 Pf., 1881/82: 35.1 Pf., 1882/83: 35.6 Pf., 1883/84: 37.8 Pf., 1884/85: 36.7 Pf., 1885/86: 37.87 Pf.). Dagegen entfällt bei Zugrundelegung des wirklichen reinen Gesammterträgnisses der Gefangenenarbeit mit 257,520 Mk. 2 Pf. und einem Durchschnittsstand von 1941.7 Gefangenen oder rund 1942 Gefangenen auf einen Gefangenen ein Arbeitserträgniss von 132 Mk. 61 Pf. für das Jahr und 44.2 Pf. für den Tag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, gegen 136 Mk. 31 Pf. für das Jahr und 45.45 Pf. für den Tag im Vorjahre. Der Nebenverdienst der Gefangenen betrug im Ganzen 58,821 Mk. 60 Pf. (1878/79: 61,251 Mk., 1879/80: 59,217 Mk., 1880/81: 59,710 Mk., 1881/82: 61,234 Mk., 1882/83: 59,123 Mk., 1883/84: 60,302 Mk., 1884/85: 59,727

Mk., 1885/86: 60,815 Mk.) und im Durchschnitt auf einen Gefangenen 30 Mk. 24 Pf. (1878/79: 29 Mk. 81 Pf., 1879/80: 28 Mk. 30 Pf., 1880/81: 28 Mk. 45 Pf., 1881/82: 28 Mk. 94 Pf., 1882/83: 28 Mk. 53 Pf., 1883/84: 29 Mk. 41 Pf, 1884/85: 28 Mk. 51 Pf., 1885/86: 29 Mk. 39 Pf.). Für erlaubte Kostzulagen wurden von den Gefangenen im Ganzen verwendet 22,938 Mk. 84 Pf. (1878/79: 29,269 Mk., 1879/80: 27,246 Mk., 1880/81: 24,568 Mk., 1881/82: 26,204 Mk., 1882/83: 25,945 Mk., 1883/84: 24.098 Mk., 1884/85: 24,153 Mk., 1885/86: 24,712 Mk.), im Durchschnitt auf einen Gefangenen 11 Mk. 81 Pf. (1878/79: 14 Mk. 24 Pf., 1879/80: 13 Mk. 2 Pf., 1880/81: 11 Mk. 70 Pf., 1881/82: 12 Mk. 38 Pf., 1882/83: 12 Mk. 52 Pf., 1883/84: 11 Mk. 75 Pf., 1884/85: 11 Mk. 53 Pf., 1885/86: 11 Mk. 94 Pf.). Die sämmtlichen Privatgelder der Gefangenen haben am Schluss der Rechnungsperiode betragen 47,822 Mk. 85 Pf., wovon 36,497 Mk. verzinslich angelegt waren.

6) Betragen der Gefangenen. Die Zahl der in dem abgelaufenen Jahr erkannten Disziplinarstrafen betrug 858 gegen 879 im Jahre 1885/86. Es entfielen auf 100 Gefangene 44.2 Disziplinarstrafen gegen 42.5 im Vorjahre.

7) Gesundheitszustand der Gefangenen. Was die Gesundheitsverhältnisse an den Strafanstalten während des Etatsjahres 1886/87 betrifft, so können dieselben im Allgemeinen als günstige bezeichnet werden. Während des Berichtsjahres starben 26 Gefangene, nämlich: 23 Männer [0.46 % aller männlichen Gefangenen] und 3 Weiber [0.43 % aller weiblichen Gefangenen]. (1878/79 starben 44 Gefangene, 1879/80: 63, 1880/81: 28, 1881/82: 51, 1882/83: 42, 1883/84: 40, 1884/85: 38, 1885/86: 42). Die seit einer Reihe von Jahren beobachtete Abnahme der Sterblichkeit in den Strafanstalten hat, nachdem in dem Vorjahr ein kleiner Rückschritt stattgefunden hatte, in dem Berichtsjahr wieder ihren Fortgang genommen. Das Berichtsjahr zeigt mit einem Procentsatz von 0.46 Todesfällen unter sämmtlichen Gefangenen den niedersten seither constatirten Stand der Sterblichkeit. Im Berichtsjahre haben 2 Strafanstalten — Heilbronn und Hohenasperg — gar keinen Todesfall zu verzeichnen. Die grösste Sterblichkeit zeigte das Zuchthaus in Stuttgart mit 1.83 %, ihm folgten der Reihe nach das Zuchthaus zu Ludwigsburg mit 1.13 %, die Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell mit 0.43 %, das Landesgefängniss zu Hall mit 0.42 % und endlich das Landesgefängniss zu Rottenburg, welches im Vorjahr hauptsächlich in Folge einer Genickstarreepidemie die Mortalität von 0.90 % aufgewiesen hatte, mit 0.18 %. Auch im abgelaufenen Berichtsjahr war es wieder die Lungenschwindsucht, welche verhältnissmässig die meisten Opfer forderte (bei den Männern 9 Todesfälle oder 39.1 %, bei den Weibern 1 Todesfall oder 33.3 % sämmtlicher Todesfälle). Zunächst in der Häufigkeit des tödtlichen Verlaufs folgten die Herzkrankheiten mit 4 oder 17.4 % der Todesfälle, dann die Lungenentzündung mit 2 oder 8.7 % der Todesfälle. Von anderen Krankheiten sind je nur einzelne Fälle mit tödtlichem Ausgang vorgekommen. Durch Selbstmord endeten 2 Gefangene, 1 in dem

Zuchthaus zu Stuttgart und 1 in dem Zuchthaus zu Ludwigsburg. Von den 11 in Behandlung gekommenen Geisteskranken wurden 5 in Irrenanstalten versetzt, die übrigen konnten in den betreffenden Krankenabtheilungen behandelt und zum Theil der Genesung wieder zugeführt werden.

8) Gottesdienst und Unterricht. Die Gottesdienste fanden in der vorgeschriebenen Ordnung statt. Eine Störung kam nirgends vor. Das Verhalten der Gefangenen in der Kirche und bei der seelsorgerlichen Behandlung wird im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet. Auch für das abgelaufene Jahr wird von den Strafanstaltsvorständen hervorgehoben, dass die Geistlichen und Lehrer bestrebt gewesen seien, ihren Obliegenheiten mit Treue und Gewissenhaftigkeit nachzukommen. Das Zusammenwirken der Geistlichen beider Confessionen unter sich und mit den Vorständen der Strafanstalten war im Allgemeinen ein harmonisches. Die Zahl derjenigen Gefangenen, welche die Schule der Anstalt besuchten, betrug am 31. März 1887 627, nämlich 560 männliche und 67 weibliche Gefangene. An dem freiwilligen Zeichenunterricht betheiligten sich in Heilbronn nach dem Stande vom 31. März 1887 21 Gefangene, in Ludwigsburg 30 Gefangene, in Stuttgart durchschnittlich 30 Gefangene, in Rottenburg 21 Gefangene.

Wie in den Vorjahren, so erachte ich mich auch im Rückblick auf das abgelaufene Berichtsjahr verpflichtet, die Bemühungen der Vorstände und der übrigen Angestellten der Strafanstalten, durch welche eine zweckmässige und für die Staatskasse verhältnissmässig lohnende Beschäftigung der Gefangenen erzielt wurde, anerkennend hervorzuheben. Nach dem von dem Strafanstaltencollegium in Betreff der einzelnen Strafanstalten Vorgetragenen hat die Verwaltung derselben einen durchweg geregelten Gang genommen. Besondere Vorkommnisse sind nicht zu verzeichnen. Nur Nachstehendes mag hervorgehoben werden.

Das bei dem Zuchthaus zu Ludwigsburg hervorgetretene Bedürfniss nach Beschaffung einer ausgiebigen Anzahl von Gelassen zur Isolirung der Gefangenen hat in dem Berichtsjahre wenigstens eine theilweise Befriedigung gefunden durch die Herstellung von 24 eisernen Nachtzellen behufs nächtlicher Trennung eines Theils der während der Tageszeit in Gemeinschaft gehaltenen Gefangenen. Diese Zellen wurden aus laufenden Mitteln in der Schlossereiwerkstätte des Zuchthauses mit einem Aufwand von 3631 Mk. 24 Pf. fertig gestellt und sind in dem I. Gefängnissbau des Zuchthauses zur Aufstellung gekommen. Zunächst werden dieselben zur nächtlichen Trennung der jüngsten in diesem Gefängnissbau untergebrachten Gefangenen, meist aus erstmals bestraften Eigenthumsverbrechern bestehend, benützt, weiterhin werden in ihnen aber auch solche Sträflinge bei Nacht verwahrt, welche eines unsittlichen Verkehrs mit Nebengefangenen überführt sind oder eines solchen verdächtig erscheinen. Für das Landesgefängniss zu Rottenburg brachte das abgelaufene Berichtsjahr zwei Projekte zur Vollendung, welche durch eine Reihe von Jahren hindurch den Gegenstand eingehendster Berathungen gebildet hatten: die neue Wasserversorgung des Landesgefängnisses in Verbindung mit einer Bade- und Waschanstalt und die

Herstellung einer eigenen Bäckerei. Nachdem die bessere Wasserversorgung des Landesgefängnisses, bestehend in der Herstellung einer an den östlichen Anstaltsbrunnen sich anschliessenden, in die Anstaltsgebäude einzuführenden Wasserleitung mit Hochreservoir, zu welcher das Wasser des Brunnens mittels einer Dampfpumpe emporgehoben wird, schon während des Etatsjahres 1884/85 mittels Erstellung des Hochreservoirs und Ausführung der Röhrenleitung vorbereitet war, konnte um die Mitte des Monats August 1886 nicht nur die Thätigkeit des Wasserpumpwerks eröffnet, sondern auch die neue Dampfwasch- und Badeanstalt, für welche in dem Hauptfinanzetat für die Jahre 1885/87 die erforderlichen Mittel mit 60,000 Mk. verabschiedet waren, in Betrieb übernommen werden. Durch die mittelst des Hochreservoirs herbeigeführte ausgiebige Versorgung des Landesgefängnisses mit Wasser ist gegen die Gefahr der Ausbreitung und Ueberhandnahme eines in der Strafanstalt ausbrechenden Brandes nunmehr soweit, als es nach den Umständen möglich ist, Vorkehr getroffen. Die in dieser Beziehung hergestellten Einrichtungen haben sich bereits bei einem am 21. Juni 1887 in dem sogenannten „alten Bau" des Landesgefängnisses ausgebrochenen Brande auf das Trefflichste bewährt. Die an die Dampfpumpeinrichtung sich anschliessende und durch sie ermöglichte Dampfwasch- und Badeeinrichtung hilft andererseits in der befriedigendsten Weise den Missständen ab, mit welchen bis dahin die Sorge für eine sachgemässe Behandlung der Gefangenenwäsche, wie die Durchführung der bestehenden Vorschriften bezüglich der Gesundheitspflege bei den Gefangenen zu kämpfen hatte. In dem neuerstellten Bäckereigebäude nebst Fruchtboden und Hopfentrockenboden, für welche in dem schon genannten Hauptfinanzetat für die Jahre 1885/87 ein Aufwand von 23,285 Mk. vorgesehen war, wurde der Bäckereibetrieb am 1. Oktober 1886 eröffnet und es haben sich nach der Versicherung der Verwaltung die an die Einrichtung einer eigenen Bäckerei für die Strafanstalt geknüpften Hoffnungen sofort in allen Theilen erfüllt. Nicht nur ist die Qualität des Brotes, welches den Gefangenen gereicht werden kann, eine bessere geworden, sondern die Verwaltung ist auch im Stande, aus der Verbackung des verwendeten Mehls einen nicht unerheblichen Unternehmergewinn nachzuweisen. Auch in dem abgelaufenen Jahre hat sich der Regiebetrieb an dem Gefängniss für das Amtsgericht Stuttgart Stadt und an dem amtsgerichtlichen Gefängniss in Ulm in befriedigender Weise weiter entwickelt. Von dem Gefängniss in Stuttgart konnte ein Kassenüberschuss von 13,500 Mk., von dem Gefängniss in Ulm ein solcher im Betrag von 12,800 Mk. an die Inquisitionskostenkasse der betr. Amtsgerichte, bezw. an die Inquisitionskostenkasse des Landgerichts Stuttgart abgeliefert werden. Der durchnittliche tägliche Gefangenenstand bei dem Gefängniss des Amtsgerichts Stuttgart Stadt betrug rund 73 Gefangene gegen 61 Gefangene im Vorjahre, der Tagesaufwand auf einen Gefangenen unter Zugrundlegung der Gesammtkosten der Verwaltung rund 81 Pf. gegen 98 Pf. im Vorjahre. Bei dem amtsgerichtlichen Gefängniss in Ulm berechnete sich der tägliche Durchschnittsstand der Gefangenen auf 68 Gefangene gegen 67 Gefangene im

Vorjahre und der Tagesaufwand auf einen Gefangenen auf 87 Pf. gegen 85 Pf. im Vorjahre. Die günstigen Erfahrungen, welche mit dem Regiebetrieb an den genannten beiden Gefängnissen gemacht worden sind, haben den Anlass gegeben, den Regiebetrieb zunächst in provisorischer Weise auf das amtsgerichtliche Gefängniss in Ravensburg auszudehnen. Die neue Einrichtung ist dort mit dem 1. Oktober 1886 ins Leben getreten und hat sich bis jetzt vollkommen bewährt. Der durchschnittliche Gefangenenstand berechnete sich für die Zeit bis zum 31. März 1887 auf 46 Gefangene. Die wirklichen Gesammtausgaben der Verwaltung in dieser Rechnungsperiode berechneten sich auf 6877 Mk. 29 Pf., der Aufwand auf einen Gefangenen somit auf 149 Mk. 50 Pf. oder circa 82 Pf. pro Tag. Ehrfurchtsvoll etc. *Faber.*

Aus **St. Gallen** geht uns folgendes Schreiben zu:

P. P.

Ergebenst Unterzeichneter bringt seinen Freunden und Berufsgenossen zur Anzeige, dass er von der bis jetzt innegehabten Stelle eines Direktors der kantonalen Strafanstalt zu St. Jakob ins Privatleben zurückgetreten ist. Weshalb nicht schon früher, hat seinen Grund darin, dass von 1883 an bis ins Jahr 1886 hinein am Erweiterungsbau der Anstalt gearbeitet wurde und anschliessend das veränderte Haftsystem (Uebergang vom auburn'schen zum combinirten) organisirt werden musste. Bei diesem Anlasse konnte ich noch dies und das aus meiner Erfahrung verwerthen. Nun aber braucht es keines Kommentars, wenn ich — nach dreissigjährigem Staatsdienst und an der Schwelle des erfüllten achtzigsten Lebensjahres stehend — Ruhe suche. Hat gleich ein gütiges Geschick mich bis jetzt vor Arbeitsunfähigkeit bewahrt, so kündigt sich naturnothwendig Abnahme der erforderlichen Frische und Initiative deutlich an.

Strafanstalten zu leiten wird zusehends schwieriger. Es werden Lehren verbreitet, welche gegen die bestehenden Strafgesetze verstossen und doch empfängliche Hörer finden. In denjenigen Gefangenen, die wegen der am häufigsten vorkommenden Delikte — Eingriffe in fremdes Eigenthum und Unsittlichkeit — verbüssen, will das Schuldbewusstsein nicht aufkommen; sie betrachten sich als das Opfer einseitiger und rücksichtsloser Gesetzgebung und sind der Regel nach keine gefügige Insassen. Uebrigens mache ich aus meiner Ansicht kein Hehl: es werden die Gesetze, Strafgesetze mitgerechnet, in Bezug auf das, was der entbehrenden Volksschicht (aus derselben rekrutirt die Strafanstalt) für Leben und Gesundheit nothwendig ist, noch mehr entgegenkommen müssen. Daneben begegnen dem Strafhausvorsteher noch viele andere Schwierigkeiten und schiefe Urtheile. Bald wird ihm zuweitgehende (anlockende) Milde, bald herzlose Strenge vorgeworfen, Beschwerden über Concurrenz mit der freien Arbeit, Zumuthungen von Lieferanten, Arbeitgebern, Kunden; Zudringlichkeit, schwach motivirten Strafnachlass befürworten zu wollen etc., muss Jeder erfahren. Das Volk verhält sich ablehnend gegen die Strafanstalt und Alles

was drum und dran ist. An und für sich ist dieses Volksgefühl ein gesundes; die Strafanstalt ist ihrer Natur nach ein Uebel, und dass sie ein nothwendiges Uebel ist, leuchtet der Grosszahl nicht klar ein. Unter solchen thatsächlichen Verhältnissen ist es nur noch dem völlig selbstständigen Charakter möglich, leidlich seines Amtes zu walten.

All das vermochte indes mein Interesse an dem Berufe niemals abzuschwächen, nicht einmal meine von Haus aus heitere Gemüthsstimmung zu trüben; denn neben der rauhen Aussenseite ist der Beruf an inneren Schönheiten keineswegs arm. Einmal die Scheu überwunden, sich dem „Sträfling" zu nähern, mit ihm auf stiller Zelle die Scenen und Silhouetten seines Vorlebens zu durchgehen, bringt er einem nicht nur seine verborgen gebliebenen Erlebnisse, sondern auch sein Vertrauen entgegen. Und ist man dann mitunter so glücklich, Verwandte, Freunde, Geschädigte mit ihm auszusöhnen, guten Rath zu ertheilen, ihn von der Nothwendigkeit staatlicher und sittlicher Ordnung zu überzeugen, so ist sein Dank intensiver und wärmer, als solcher für einen so bescheidenen Dienst in der Freiheit je erfliesst. Gewiss ist das Lebenstagewerk eines pflichtgetreuen Gefängnissbeamten lohnend und darf dem anderer anständigen Berufe nicht nachgesetzt werden.

Allen Herren Collegen, Berufsgenossen und Behörden, die so freundlich waren, mir gelegentlich das Wort über Dinge des Strafvollzuges zu gewähren, spreche ich hiemit meinen besten Dank aus. Während meiner Thätigkeit auf diesem Gebiete genoss ich die Annehmlichkeit, darauf manche Frucht ihrer edlen Anstrengungen im In- und Auslande reifen zu sehen. Ich hoffe auf ausgiebige Leistungen auch in Zukunft — zu thun ist immer noch vieles. Sollten in der Folge allfällig an mich gerichtete fachliche Informationen unbeantwortet bleiben, so wollen Sie dieses entschuldigend meiner Ermüdung zuschreiben; umsomehr, als die Aufschlüsse kaum noch concret sein könnten. Für den Rest meiner Tage bin ich im Register der Stillen zu suchen; doch nicht unter den Grämlichen — so lange wenigstens als die Tageshelle des Geistes vorhält.

Hochachtungsvoll

St. Gallen, im März 1888.

J. Ch. Kühne,
als Strafanstaltsdirektor.

Freiburg i. B., September 1887. Im Monat Juni d. J. wurde ein Aufseher am Amtsgefängniss Mannheim von einem Arrestanten überfallen und verletzt. Der Hergang war folgender:

Am 27. Juni d. J. Abends 8 Uhr brachten 2 Schutzleute einen jungen Mann Namens Hees, Schlosser, in das Amtsgefängniss Mannheim. Der Aufseher liess denselben in die Gefangenenliste eintragen und nahm eine körperliche Untersuchung desselben vor. Nachher führte der Aufseher den Hees nach einer Zelle und war gerade im Begriff die Thüre aufzuschliessen, als der Gefangene sich schleunig nach der Gangthüre begab. Nachdem er an die Zelle zurückgebracht worden und der Aufseher sich abermals anschickte, die Zellenthüre zu öffnen, versetzte ihm der Angeklagte einen Fusstritt auf den

Unterleib und einen Faustschlag auf den Kopf, worauf der Aufseher zurücktaumelte; hierauf warf der Angeklagte den Aufseher zu Boden und schlug ihn mit einem Fensterstock über Hand und Kopf. Der Aufseher erhielt in Folge dieser Misshandlung heftige Quetschungen und Entzündungen der Unterleibsorgane, Beklemmungen auf der Brust, am Hinterkopf eine Beule. Mit Rücksicht auf die beiden ersteren Verletzungen erklärte der Gerichtsarzt den Zustand des Aufsehers als einen lebensgefährlichen und musste derselbe 24 Tage im Krankenhause ärztlich behandelt werden, genas aber wieder. Hees erhielt eine Gefängnissstrafe von 1 Jahr 3 Monaten.

Personalnachrichten.

1. Veränderungen.

a. Baden.

Bauer, Stadtvikar, bisher Functionär, wurde durch allerhöchste Entschliessung definitiv zum ev. Hausgeistlichen des Landesgefängnisses Freiburg ernannt, womit das Prädicat Pfarrer verbunden ist.

Krautinger, Finanzassistent, wurde zum prov. Buchhalter am Männerzuchthaus Bruchsal ernannt.

Muser, Finanzassistent, wurde zum Verwaltungsassistent am Landesgefängniss Bruchsal ernannt.

b. Baiern.

Kollmann, Dr., Hausarzt am Zuchthaus Würzburg, wurde zum Königl. Bezirksarzt ernannt.

Rüping, Strafanstaltsgeistlicher in München, wurde zum Domherrn bei der Kathedralkirche in Münster ernannt.

c. Preussen.

Brandt, Ober-Inspector in Prenzlau, wurde zum Director ernannt.

d. Sachsen.

Mahn, Anstaltsgeistlicher des Zuchthauses Waldheim, wurde zum Pfarrer in Schönfeld bei Dresden ernannt.

e. Sachsen-Coburg-Gotha.

Berger, Director des Zuchthauses Gräfentonna, wurde zum Director der Gefangenenanstalten Ichtershausen ernannt.

f. Württemberg.

Roser, Justizrath und Vorstand des Landesgefängnisses in Rottenburg erhielt den Titel eines Ober-Justizrathes.

2. Todesfälle.

a. Baiern.

Ehresmann, Lehrer der Strafanstalt Kaiserslautern.

Pfaller, Lehrer in Rebdorf.

Selmaier, Lehrer in Wasserburg.

b. Braunschweig.

Buckendahl, Inspector in Wolfenbüttel.

c. Elsass-Lothringen.

Bittner, Rendant in Metz.

d. Hessen.

Becker, Ministerialrath in Darmstadt.

e. Preussen.

Fulda, Landgerichtsrath a. D. in Cassel.
Wittrupp, Gefängniss-Inspector in Wartenburg.

f. Württemberg.

Bens, Dr., Oberamts- und Hausarzt des Landesgefängnisses Rottenburg.
Kick, Oberlehrer in Heilbronn.

g. Oesterreich-Ungarn.

Bettelheim, Dr., Arzt der Strafanstalt Leopoldstadt.

3. Decorationen.

a. Baden.

Jagemann, von, Ministerialrath in Karlsruhe, erhielt das Grosskreuz des päpstlichen Gregoriusordens.

b. Baiern.

Marquardsen, Professor in Erlangen, erhielt den Kgl. Bair. Kronenorden.

c. Elsass-Lothringen.

Arbogast, Gefängnissaufseher in Strassburg, erhielt d. allgem. Ehrenzeichen.
Convé, Gefängnissaufseher in Hagenau, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.
Glauner, Director des Arbeitshauses Pfalzburg. erhielt den Kgl. Kronenorden IV. Classe.
Pfundt, Gefängnissaufseher in Colmar, erhielt das allgem. Ehrenzeichen.
Rudolf, Gefängniss-Oberaufseher in Metz, erhielt das allgem. Ehrenzeichen.
Kniffke, Gef.-Oberaufseher in Pfalzburg, erhielt das allgem. Ehrenzeichen.
Thiem, Director in Ensisheim, erhielt den rothen Adlerorden IV. Classe.

d. Preussen.

Adelsberger, Strafanstalts-Oberaufseher in Sonnenburg, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.
Brener II., Aufseher bei der Militärarrestanstalt Düsseldorf, erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.
Benge, Strafanstalts-Inspector in Plötzensee, erhielt d. Kronenorden IV. Cl.
Dasse, Gefängnissaufseher in Sonnenburg, erhielt das allgem. Ehrenzeichen.
Fischer, Gefängnissaufseher in Ratibor, erhielt das allgem. Ehrenzeichen.
de Fries, Gef.-Oberaufseher in Hildesheim, erhielt das allgem. Ehrenzeichen.
Gädke, Gefängnissaufseher in Brandenburg, erhielt das allgem. Ehrenzeichen.
Grützmacher, Gef.-Director in Breslau, erhielt d. rothen Adlerorden III. Cl.
Hilbert, Hausvater am Rettungshaus Görlitz, erhielt den Adler der Inhaber des Hausordens von Hohenzollern.
Jordan, Strafanstaltsaufseher in Sagan, erhielt das allgem. Ehrenzeichen.
Kielpennig, Strafanstaltsaufseher in Göttingen, erhielt d. allg. Ehrenzeichen.
Koch, Strafanstaltsaufseher in Eckernförde, erhielt das allgem. Ehrenzeichen.
Laugner, Strafanstaltsaufseher in Berlin, erhielt das allgem. Ehrenzeichen.
Medenbach, Strafanstaltsaufseher i. Sonnenburg, erhielt d. allg. Ehrenzeichen.
Rathke, Gefängnissaufseher in Hannover, erhielt das allgem. Ehrenzeichen.
Regitz, Strafanstaltsdirector in Halle, erhielt den rothen Adlerorden IV. Cl.
Riewald, Polizei-Oberaufseher in Danzig, erhielt das allgem. Ehrenzeichen.
Schäfer, Gefängnissaufseher in Iserlohn, erhielt das allgem. Ehrenzeichen.
Schmidt, Gefängnissdirector in Striegau, erhielt d. rothen Adlerorden IV. Cl.
Stellmacher, Oberstaatsanwalt in Celle, erhielt d. kgl. Kronenorden II. Cl.
Thiedemann, Gef.-Aufseher a. D. in Lingen, erhielt d. allgem. Ehrenzeichen.
Wagner, Gef.-Aufseher in Cassel, erhielt das allgem. Ehrenzeichen.

Wirth, Geh. Justizrath und Director in Plötzensee, erhielt den rothen Adlerorden III. Classe mit der Schleife.
Wolff, Strafanstaltsdirector in Kronthal, erhielt d. rothen Adlerorden IV. Cl.

e. Württemberg.

Hohreiter, Amtsgerichtsdiener in Tettnang, erhielt d. silb. Verdienstmedaille.
Maier, Amtsgerichtsdiener in Riedlingen, erhielt die gold. Verdienstmedaille.
Wohlschiess, Oberaufseher am Zuchthaus Ludwigsburg, erhielt die silb. Verdienstmedaille.

Vereinsmitglieder.

Eingetreten:

a. Baden.

Oppenheim, Dr. jur., Privatdocent an der Universität Freiburg.

b. Baiern.

Dörfler, Hauslehrer in Lichtenau.
Hüttner, Buchhalter am Zuchthaus Ebrach.
Krausneck, Lehrer in Kaiserslautern.
München, Königl. Staatsministerium der Justiz.
Weidner, rechtskundiger Functionär am Zuchthaus Ebrach.

c. Bremen.

Kölle, Inspector in Oslebshausen.

d. Braunschweig.

Mühlum, Rendant in Wolfenbüttel.

e. Elsass-Lothringen.

Mülhausen, Kaiserl. Bezirksgefängniss.

f. Preussen.

Berlin, Direction des Untersuchungsgefängnisses.
Grave, Secretär der Strafanstalt Delitzsch.
Hamann, Inspector in Plötzensee.
Tapiau, Direction der ostpreussischen Besserungsanstalt.

g. Sachsen.

Möbius, Dr., Hausarzt in Waldheim.
Gotthardt, Pastor in Waldheim.

h. Württemberg.

Glöggler, Hilfsstaatsanwalt in Hall.
Bacher, Dr., Amtsrichter in Böblingen.

i. Luxemburg.

Kraus, Gefängnisslehrer in Luxemburg.

Ausgetreten:

a. Baiern.

Eyring, Pfarrer in Lipprichhausen.
Platz, Pfarrer in Frankenthal.
Scharold, Dr., Bezirksarzt in Bamberg.

b. Preussen.

Berendt, Pfarrer in Berlin.
Bornstedt, Director in Berlin.
Gade, Inspector in Celle.
Glogau, I. Staatsanwalt.

Grabi, Director in Hameln.
Haselmann, Gefängnissprediger in Hamm.
Herrmann, Vorsteher in Siegburg.
Matz, Ober-Inspector in Berlin.
Racowicz, Inspector in Beuthen.
Salchert, Director in Straussberg.
Stark, von, Oberregierungsrath in Frankfurt a. M.
Vulmahn, Ober-Inspector in Hannover.
Wernecke, Pfarrer in Bottmarsdorf.
Willwodinger, Gefängnissbeamter in Cassel
Zimmermann, Inspector in Lüneburg.

c. Sachsen.

Aumann, Pastor in Waldheim.

d. Sachen-Coburg-Gotha.

Hierling, Director in Ichtershausen.

Rechnungs-Auszug.

a. Nachweisung über Einnahme und Ausgabe vom 1. Januar 1887 bis dahin 1888.

I. Einnahme:

1.	Kassenrest aus voriger Rechnung	ℳ	501. 79.
2.	Beiträge der Mitglieder	„	2432. 76.
3.	Abrechnung mit der Verlagshandlung	„	569. 13.
4.	Erlös aus früheren Heften	„	52. —.
5.	Beiträge der Mitglieder aus Oesterreich	„	236. —.
6.	Zins aus angelegten Geldern	„	76. —.
	Summa	ℳ	3867. 68.

II. Ausgabe:

1.	Druck des Vereinsorgans	ℳ	551. 50.
2.	Buchbinderlöhne, Papier etc.	„	313. 95.
3.	Versendungskosten	„	337. 43.
4.	Honorare	„	962. 80.
5.	Bureau, Cassenverwaltung und Schreibgebühren	„	375. —.
6.	Bedienung	„	40. —.
7.	Literatur	„	67. 20.
8.	Ankauf älterer Hefte	„	30. —.
9.	Anlage auf der Sparkasse dahier	„	800. —.
	Summa	ℳ	3477. 88.

b. Vermögens-Berechnung.

1.	Kassenrest	ℳ	389. 80.
2.	Rückständige Beiträge	„	96. —.
3.	Guthaben bei der Sparkasse hier	„	800. —.
4.	Sonstige Anlagen	„	2600. —.
5.	Inventar	„	400. —.
	Sa.	ℳ	4285. 80.
	Hievon ab die pro 1888 bezahlten Beiträge mit	„	68. —.
	Bleibt Reinvermögen	ℳ	4217. 80.

Freiburg, im Januar 1888.

Der Vereinsausschuss.

Entgegnung.

In dem Referat über „Modification der Isolirhaft“ (Bl. f. Gfk. Bd. XXII. 195) wurde ich als ein Vertheidiger des Isolirsystems bezeichnet. Ich bedauere, dass man mich so sehr verkannt hat.

Ich bin ein entschiedener Anhänger des Systems der Einzelhaft, beschränkt durch den § 22 des Strafgesetzbuchs und die Individualität des Gefangenen (cf. Bl. f. Gfk. Bd. XIII. § 12. N. W. D. V. Heft 1, S. 75) aber ein ebenso entschiedener Gegner des Isolirsystems (solitary confinement). Zu dem als „Modification der Einzelhaft“ vorgeschlagenen Gefangenen-Quartett erlaube ich mir zu bemerken, dass von ihm das Wort des weisen Rabbi Akiba gilt. Als England seine ersten Gefängnissreform-Versuche machte, wurden in dem grossen Zuchthause zu Millbank eine Anzahl kleiner Räume, jeder für 4 Gefangene bestimmt, gebaut (cf. Holtzendorf-Jagemann Handbuch, Buch IV. § 3. Anmerkung 6), man hat damit die übelsten Erfahrungen gemacht, und die Eintheilung in solch kleine Gruppen aufgegeben. Die Verwendung von Gefangenen als Vertrauenspersonen, zur Anlernung und Beaufsichtigung anderer Gefangener stammt aus den Zeiten der elendesten Gefängnisszustände, wo entweder der Staat zu geizig war ausreichendes Beamtenpersonal für die Gefängnisse anzustellen oder die Gefängnissbeamten zu faul und zu gewissenlos, um sich um ihren Dienst zu kümmern.

Schon Howard bezeichnet diese Einrichtung als die Hauptquelle der schlechten Gefängnisszustände, er weist auf die Gefahr hin, dass grade die raffinirtesten Heuchler und gewissen-

losesten Schurken in solche Vertrauensstellungen zu kommen wissen und verlangt ihr gesetzliches Verbot. Wenn der „vertrauenswürdige Gefangene“ als „Werkgehülfe“, als „Stuben- oder Schlafsaalältester“, als „Lazarethgehülfe“ etc. noch immer nicht aus unseren Gefängnissen und Strafanstalten verschwunden ist, so ist das ein Zeichen dafür, dass die hundertjährige Arbeit an der Gefängnissreform noch nicht einmal diese elementare Forderung hat verwirklichen können. Auch der Versuch Obermaiers, Methode in diese — Einrichtung zu bringen, hat einen Erfolg nicht gehabt. —

Man darf es wohl als erste Regel aller Gefängnissdisciplin bezeichnen, nie und unter keinen Umständen einen Gefangenen zum Meister oder Vorgesetzten eines anderen Gefangenen zu machen. — Wenn dann das sich selbst überlassene Gefangenen-Quartett —, denn die Aufsicht vom Corridor aus ist doch wohl kaum zu rechnen — zu einem Probirstein werden soll, ob die Besserung der Gefangenen soweit vorgeschritten ist, dass sie der Versuchung zum Bösen widerstehen können, so erinnere ich daran, dass wir im Vaterunser bitten: „Herr führe uns nicht in Versuchung.“ —

Krohne,
Strafanstaltsdirector.

Obige, theilweise in gereiztem Tone geschriebene Entgegnung haben wir auf wiederholtes Verlangen des Verfassers hier zum Abdruck gebracht. Warum Herr Director Krohne jetzt auf einmal an dem Wort „Isolirhaft“ so grossen Anstoss nimmt, während solches einfach nur die Wiederholung des in den Vereinsheften der nordwestdeutschen Gefängniss-Gesellschaft gebrauchten Ausdrucks ist (15. Heft S. 59 ff., 16. Heft S. 5 ff.) ist uns unerfindlich. Herr Krohne hat in den Verhandlungen der 11. Jahresversammlung der genannten Gesellschaft dagegen nicht protestirt (16. Heft S. 5 ff.) wohl aber schon dort einige der gegentheiligen Ansichten, wie sie in obiger Entgegnung enthalten sind, vorgebracht. Wir hielten uns für verpflichtet, getreu dem Grundsatz, auch andere Ansichten zur Geltung kommen zu lassen, in einer so wichtigen Sache die laut gewordenen Stimmen nicht zu ignoriren.

Die Redaction.

Inhalt.

	Seite
1. Die Arbeitsfähigkeit der Arbeitshäusler von Dr. Lissner .	1
2. Sträflingsarbeit und freie Arbeit in Preussen von Kaldewey	20
3. Das System der Gefangenen-Verpachtung in den südlichen Staaten von Nordamerika	46
4. Correspondenz	63
Insbesondere:	
Gesetz über die Cantongefängnisse in der Rheinprovinz . .	63
Speiseetat für die preussischen Strafanstalten	65
Reglement für die Bekleidung und Lagerung in den preussischen Gefängnissen	73
Nachweisung über die Beschäftigung der gerichtlichen Gefangenen in Preussen betr.	81
Vorbildung der Gefängnissbeamten in Württemberg . .	86
Einrichtung der Jahresberichte ebenda	87
Versammlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen	93
5. Literatur	105
Insbesondere:	
Geistesstörung und Verbrechen (Werk von Dr. Moeli) von Dr. Kirn	105
6. Schutzwesen	141
Insbesondere:	
Ausdehnung der Theilnahme an dem Uebereinkommen v. 25./29. Oktbr. 1886 von Fuchs	141
Thätigkeit der Badischen Centralleitung 1887	146
7. Nachrichten aus und über Strafanstalten	168
Insbesondere:	
Preussen	168
Elsass-Lothringen	173

		177
		180
	Bayern	171
	Württemberg	178
	Strossers Jubiläum	189
	Hölldorfers Jubiläum	191
	Kühnes Rücktritt	193
8.	Personalnachrichten	195
9.	Vereinsangelegenheiten	
10.	Entgegnung von Krohne	

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Dreiundzwanzigster Band, Separat-Heft.

Heidelberg.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.
1888.

Die

Vereins-Fürsorge

zum

Schutz für entlassene Gefangene

in ihrer geschichtlichen Entwickelung während der letzten hundert Jahre

von

Geheimer-Finanzrath Fuchs,

Vorsitzender der Centralleitung des Landesverbandes der Schutzvereine für entlassene Gefangene im Grossherzogthum Baden.

Heidelberg
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck von Fr. Wagner in Freiburg i. B.
1888.

Vorbemerkung.

Der Versuch, die Entwickelung der Gefangenen-Fürsorge von ihren ersten Anfängen bis zu ihrem neuesten internationalen Stande in einem zusammengedrängten Bilde wiederzugeben, wurde erstmals von Herrn Landgerichts-Direktor Dr. Föhring in Hamburg gemacht. Seine von ebenso grosser Sorgfalt als Sachkenntniss Zeugniss gebende Arbeit, welche im sechsten Vereinsheft des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen im Jahre 1880 veröffentlicht worden ist, hatte sich einer um so wohlwollenderen Aufnahme zu erfreuen, als dadurch allen Freunden der Schutzthätigkeit in deren geschichtliche Entwickelung ein ebenso lehrreicher als aufmunternder Einblick gewährt worden ist.

Inzwischen haben sich auf dem Gebiete des Fürsorgewesens überall grosse Fortschritte vollzogen und ist durch die Veröffentlichung der Verhandlungen der internationalen Congresse zu Stockholm und Rom sowie durch die jährlichen Mittheilungen des Bulletin de la société générale des prisons in Paris das Quellengebiet für geschichtliche Forschungen erheblich vermehrt worden. War dies schon für den Unterzeichneten ein genügender Grund, dem Wunsche des Herrn Dr. Föhring nach einer Ueberarbeitung seines Werkes gerne entgegenzukommen, so hatte er noch den weiteren Anlass, dass er als Mitarbeiter an dem Handbuch des Gefängnisswesens in Einzelbeiträgen von Dr. von Holtzendorff und Dr. von Jagemann in den Besitz eines sehr umfassenden einschlägigen Geschichtsmaterials gelangt war, welches in letztgenanntem Werke der räumlichen Beschränktheit wegen nur in ganz kurz zusammengedrängter Weise Aufnahme finden konnte, welches aber nun-

mehr auf diesem Wege in die Hände der einzelnen Schutz-
vereine und ihrer Mitglieder gebracht werden soll, um es an
einem wiederholten Versuche nicht fehlen zu lassen, hiedurch
für die Bestrebungen der Gefangenen-Fürsorge in den weitesten
Kreisen ein immer lebendigeres Verständniss anzubahnen und
dadurch die Zahl ihrer warmen Freunde und opferwilligen
Mitarbeiter immer mehr zu vergrössern.

Den Vereinsvorständen und Behörden, welche durch Ueber-
sendung von Jahresberichten oder sonstige Auskunftsertheilung
mir einen sehr werthvollen Dienst geleistet haben, sage ich
auch auf diesem Wege den verbindlichsten Dank.

Karlsruhe (Baden), im Mai 1888.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Fürsorge für entlassene Gefangene ist eine der schönsten Früchte des in den Herzen so vieler unserer Mitmenschen sich regenden Geistes, welcher dem reuigen und besserungsbedürftigen Verbrecher mit dem christlichen Muthe des vertrauensvollen Vergebens und Vergessens entgegenkommt und ihm, wenn er vom sittlichen und materiellen Elende sich bedrängt sieht, hilfreich die Hand bietet, um ihn auf den Weg zum Guten zu leiten und auf demselben hauptsächlich dadurch zu erhalten, dass ihm die Möglichkeit eines ehrlichen Auskommens in der Welt thunlichst erleichtert wird.

An der Gelegenheit, diesen opfermuthigen Sinn zu bethätigen, hat es niemals gefehlt und wenn es Zeiten gegeben hat, in welchen derselbe hinsichtlich der Gefangenen-Fürsorge nicht hat zur allgemeineren und auch äusserlich erkennbaren Geltung gelangen können, so lag der Grund dafür vornehmlich darin, dass noch vor etwa 100 Jahren über die Bestrafung der Verbrecher und über die den Insassen der Gefängnisse zuzuwendende Behandlung nach jetzigen Begriffen recht inhumane Anschauungen geherrscht und dass in Folge dessen Staat und Kirche in vollständiger Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung in dem Bestreben gewetteifert haben, an dem Verbrecher dafür, dass er an der allgemeinen Rechtsordnung sich vergangen hat, nicht nur durch harte und in engen, schmutzigen und ungesunden Räumen vollzogene Strafen gewissermassen Vergeltung zu üben, sondern auch denselben während des Strafvollzugs, sowie nach erfolgter Freilassung als einen Ausgestossenen zu behandeln, der durch verächtliche Behandlung ebensosehr als durch Anwendung der verschiedenartigsten

polizeilichen Ueberwachungs- und Zwangsmasregeln möglichst unschädlich gemacht werden müsse.

Waren auf diese Art die Gefängnisse wahre Orte des Schreckens geworden, in welchen die Gefangenen einer unbegrenzten Verwilderung verfallen mussten, so erfuhr diese Noth in dem Zeitpunkte eine ausserordentliche Steigerung, in welchem hinsichtlich der Strafarten mildere Ansichten in den Strafgesetzen die Oberhand gewonnen haben und in Folge dessen an Stelle der zahlreichen aus den Zeiten des Mittelalters herübergenommenen Strafen an Leib und Leben, die humanere Anschauung Platz griff, dass neben der Todesstrafe auch in Gefängnissstrafen von kürzerer oder längerer Dauer und von verschiedener Art genügende Strafmittel erblickt werden könnten.

Nun steigerte sich die Zahl der Gefangenen in einer gegenüber den wenigen zur Verfügung stehenden Einsperrungsräumen unverhältnissmässigen Weise und war die dadurch bedingte Ueberfüllung der Gefängnisse, das unbeaufsichtigte Zusammenleben der Gefangenen ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht und der gänzliche Mangel einer Fürsorge für deren religiöse Erbauung und ihre sittliche Aufrichtung eine nie versiegende Quelle der beklagenswerthesten Missstände.

Eine Wandlung in den grundlegenden Anschauungen über den Zweck der Strafe, über die Art ihres Vollzugs und über die den Gefangenen nach ihrer Entlassung zu gewährende Fürsorge war demnach dringend geboten.

Dieselbe ist auch eingetreten, jedoch vollzog sich dieser Uebergang nur allmählig und bildet die nähere Entwickelung, welche dieses Stück Cultur-Arbeit während eines Zeitraums von etwa 100 Jahren in der alten und neuen Welt genommen hat, einen ebenso reichen als erbaulichen Abschnitt in der Geschichte der betreffenden Völker.

Zuerst waren es einzelne hochherzige Männer und edle Frauen, welche mit dem rechten Opfermuth ausgerüstet, um den Werken der Nächstenliebe als brauchbare Pioniere dienen zu können, für die Erkenntniss von der Nothwendigkeit weitgehender Reformen auf den gesammten Gebieten des Gefängnisswesens zunächst im engern Freundeskreise Anhänger zu er-

werben es verstanden haben, dann aber nicht selten für die Verbreitung dieser Erkenntniss über die Grenzen ihres Heimathlandes hinaus mit Lust und Liebe eingetreten sind.

Je mehr man aber bemüht war, die bestehenden Missstände in ihrem ganzen Umfange zu ergründen und die Mittel zu deren Bekämpfung und Beseitigung mit aller Gewissenhaftigkeit zu erforschen, desto grösser musste sich die für den Einzelnen daraus erwachsende Aufgabe gestalten und desto sicherer die Ueberzeugung davon sich befestigen, dass zur Bewältigung dieser Aufgabe die Kräfte des einzelnen Individuums unzureichende seien und dass eine glückliche Lösung derselben nur im Wege der genossenschaftlichen Vereinigung, also einer Einrichtung erhofft werden könne, in welcher bei festem und zugleich harmonischem Zusammenfassen aller verfügbaren Kräfte der mit den Schätzen des Wissens und dem unschätzbaren Vortheile der vollen geistigen Arbeitskraft ausgerüstete ebenso seinen Platz finden müsse, wie der Besitzer der ja nirgends zu entbehrenden materiellen Mittel, in welcher aber auch ebensosehr die Ueberzeugung zur vollen Anerkennung gelangen konnte, dass ein segensreicher Erfolg für die Vereins-Arbeit nur im engsten Anschlusse an die Gebote des göttlichen Wortes in der heiligen Schrift und den daraus sich ergebenden Heilwirkungen zu erwarten sei, als umgekehrt die entgegengesetzte Anschauung, nach welcher das wirksamste Mittel zur raschen Anbahnung von Erfolgen hauptsächlich in der Erweckung und steten Befestigung des socialen Pflichtbewusstseins innerhalb der einzelnen Gesellschaftskreise und der daraus zu erhoffenden Lust zur unverdrossenen Mitarbeit sich darbiete. Hand in Hand damit fing aber auch die Anschauung an, in den weitesten Kreisen Boden zu gewinnen, dass entsprechend den Grundsätzen des modernen Rechtsstaates der Einzelne sowohl als auch die verschiedenen kleineren oder grösseren Vereinigungen innerhalb der staatlichen Gesellschaft den Schutz etwa gefährdeter Interessen nicht wie früher ausschliesslich von dem unmittelbaren Eingreifen der Staatsbehörde erwarten dürften, sondern dass all diesen Elementen die sociale Pflicht obliege, bei der Lösung so mancher staatlicher Aufgaben selbst Hand anzulegen und dieses Pflichtbewusstsein, insbesondere auch

gegenüber den Bestrebungen zur Bekämpfung des Verbrecherthums und zur Hintanhaltung der aus Letzterem der Gesellschaft drohenden Gefahren zu bethätigen.

So entstanden zunächst die einzelnen Vereine zur Förderung des Gefangenen-Schutzwesens, zum Theil mit ausgesprochen confessioneller Richtung, meistens aber ohne jeglichen derartigen Nebencharakter. Nachdem dieselben im Anfange regelmässig nur darin ihre Aufgabe erblickt haben, den rein lokalen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, fingen sie bald an, ihre Fürsorge auch über ganze Bezirke, Kreisverbände, Provinzen und Länder auszudehnen und zu diesem Zwecke für eine grössere Zahl von Lokal- oder Bezirksvereine eine einheitliche Organisation einzurichten. Den schönsten Abschluss für ihre Thätigkeit aber haben sie in der gemeinsamen Vereinbarung über die Abhaltung von internationalen Gefängniss-Congressen gefunden, als deren Zweck man zunächst das im Auge hatte, im persönlichen Gedankenaustausch der einzelnen Vereinsdelegirten die Ergebnisse der Wissenschaft und die praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens und der Verbrechens-Prophylaxe zum Gemeingut der ganzen gebildeten Welt zu machen.

Die Vereinsaufgabe selbst beschränkte sich in den ersten Anfängen auf das Bestreben, die verschiedensten Verbesserungen in dem Zustande der Gefängnisse zu Stande zu bringen, insbesondere die Gefangenen der Wohlthat einer geregelten Seelsorge, des Unterrichts, der genügenden Beschäftigung und der Gewöhnung an Arbeit, Ordnung und Nüchternheit theilhaftig werden zu lassen, um durch diese Mittel der neueren Anschauung allen Vorschub zu leisten, dass in der Strafe an sich und der Art ihres Vollzugs nicht blos die Sühne für die verbrecherische That sondern zugleich das so nothwendige Mittel der Besserung zu erkennen sei, ohne welche ja der gefahrlose Wiedereintritt des Strafentlassenen in die Gesellschaft undenkbar sei.

Nach allmähliger Durchführung der weitgehendsten Gefängniss-Reformen in allen Culturstaaten erübrigte für die schutzvereinliche Thätigkeit nur noch die ihrem Wesen und ihren Zielen nach nicht minder bedeutungsvolle Aufgabe, den

Gefangenen nach ihrer Entlassung helfend zur Seite zu stehen. Diese Hilfe ist für diejenigen, welche viele Jahre hindurch der Freiheit beraubt waren und desshalb im Augenblick ihrer Entlassung bei dem raschlebigen Charakter unserer Zeit nahezu in eine neue Welt sich versetzt wähnen müssen, fast unentbehrlich, wenn sie den Gefahren mit Erfolg widerstehen sollen, denen sie einerseits in Folge der gegen die Gefangenen ziemlich weit verbreiteten und schwer zu beseitigenden Voreingenommenheit begegnen, anderseits in Folge der niemals rastenden Concurrenz und des immer heftiger sich gestaltenden, von einem krassen Egoismus eingegebenen gegenseitigen Kampfes um's Dasein sich ausgesetzt sehen, ungeachtet die neue Rechtsordnung so viele Möglichkeiten der Begründung einer wirthschaftlichen Existenz für Jeden eröffnet.

Diese schutzvereinliche Aufgabe ist ihrem Umfange nach eine sehr verschiedene. Bald umfasst sie jede Art von entlassenen Gefangenen unter Einschluss der Familien Inhaftirter, bald beschränkt sie sich nur auf einzelne Kategorien derselben wie z. B. auf die jugendlichen Strafentlassenen.

Aber auch bei dieser Aufgabe blieb die Vereinsthätigkeit vielfach nicht stehen, vielmehr erstreckte sie sich auf die Förderung aller derjenigen Einrichtungen, welche eine äusserst wirksame und vielseitige Gefangen-Fürsorge bezwecken, wie die Asyle zur vorübergehenden oder länger andauernden Aufnahme und zur Beschäftigung von arbeitslosen Schützlingen, oder sie befasste sich mit der eingehendsten Prüfung und Erörterung aller der Fragen, welche mit den Bestrebungen zur Bekämpfung des Verbrecherthums auf's Innigste verwachsen sind.

Dieser Mannigfaltigkeit in den schutzvereinlichen Aufgaben werden die nachstehenden Darlegungen thunlichst gerecht zu werden versuchen und deshalb neben der eigentlich nur aus der Gefangenen-Fürsorge sich ergebenden Thätigkeit auch diejenigen Einrichtungen erwähnen, welche durch Schutzvereine zu Zwecken der Zwangserziehung der verbrecherischen Jugend bezw. zur Aufnahme und Pflege von jugendlichen Strafentlassenen in's Leben gerufen worden sind.

Bezüglich der Gesammtleistungen auf dem Gebiete der

Gefangen-Fürsorge während eines Jahrhunderts aber dürfte die Behauptung gewiss berechtigt sein, dass das Samenkorn, welches edle Menschen in unermüdlichem Ringen und unerschütterlichem Vertrauen auf Gottes Hilfe und die guten Herzen ihrer Mitmenschen ausgestreut haben, herrlich aufgegangen ist und daraus eine Frucht gezeitigt wurde, für deren hohen Werth die Thatsache allein schon beredtes Zeugniss gibt, dass gegenwärtig viele Hunderte von Vereinen wie ein Netz über nahezu alle Länder der alten Welt und über grosse Theile von Amerika ausgebreitet sind, welche in dem Bestreben sich einig wissen, dem reuigen Verbrecher die vergebende, helfende Hand darzureichen und sein Vertrauen in der Noth auf die Barmherzigkeit seiner Mitmenschen nicht zu Schanden werden zu lassen.

Diese grossartigen Erfolge sind nicht ohne Mühe und Arbeit und auch nicht ohne ausdauernden Kampf gegen die verschiedenartigsten Hindernisse errungen worden. Ja es hat sogar in dem Leben der einzelnen Völker hin und wieder Zeiten gegeben, in denen es scheinen wollte, als ob unter dem schädigenden Einflusse von gewaltigen politischen Umwälzungen oder von Zeiten schwerer Kriegsnoth der Sinn für Werke der Humanität in den Herzen der Menschen erkalten oder gar verschwinden wollte, allein jeweils mit der Rückkehr geordneter Zustände hat das der menschlichen Nächstenliebe innewohnende göttliche Feuer immer wieder auf's Neue sich geregt und den belebenden Funken in die Herzen aller derer wieder hineingetragen, welche in der Fürsorge für die entlassenen Gefangenen ebensosehr ein Gott wohlgefälliges Werk, als auch eine für jedes geordnete Staatswesen unentbehrliche Einrichtung erblicken.

I. Ausgangspunkte der Schutzvereins-Bildung

Nordamerika, England, Dänemark.

Der erste Schritt zur Anregung der schutzvereinlichen Thätigkeit ist in Nord-Amerika geschehen. Hier war er die Frucht der Erkenntniss, welche sich gegen das Ende des

achtzehnten Jahrhunderts auf die Anregung von Männern, wie des niederländischen Vicomte de Vilain XIV und des englischen Philantropen John Howard theils in der alten Welt, theils in Nordamerika und hier namentlich innerhalb der Quäcker-Gemeinde im Staate Pennsylvanien Bahn gebrochen hatte, dass die Strafe und die Art ihres Vollzugs nicht blos zur Züchtigung des Verbrechers dienen, sondern auch seine Besserung anstreben und deshalb gewissermassen als ein Heilmittel gegen die Krankheit sich erweisen sölle, von welcher dieser befallen sei und über welche er durch eigene Kraft nicht Herr werden könne. Zur Förderung dieses der Strafe innewohnenden ethischen Zweckes sei nicht nur dem damals noch tief im Argen, liegenden Gefängnisswesen im Allgemeinen und dem Zustande der Gefängnisse selbst die grösste Beachtung zu schenken sondern auch unter den anzustrebenden Reformen die Schaffung der Möglichkeit ins Auge zu fassen, auf den moralischen Zustand der Gefangenen während des Strafvollzugs in besserndem Sinne einwirken und deren Fortkommen nach erfolgter Strafentlassung eine förderliche Fürsorge angedeihen lassen zu können.

Von dieser Erkenntniss durchdrungen und unter dem Eindrucke des täglich sich wiederholenden Anblickes, dass die Gefangenen meist in körperlich und geistig verwahrlostem Zustande zur Entlassung kamen, unternahm es der in Philadelphia in unmittelbarer Nähe eines Gefängnisses wohnende wohlhabende Bürger Richard Whister, die Aufmerksamkeit seiner Mitbürger auf diese Missstände zu lenken und als Mittel zur Abhilfe die Gründung eines besonderen Vereines zu empfehlen. Den nun folgenden gemeinsamen Bestrebungen ist es gelungen, am 7. Februar 1776 in Philadelphia einen Verein zur Unterstützung von armen Gefangenen „The Philadelphia Society for assisting distressed prisoners“ ins Leben zu rufen.

Während der Besetzung des Landes durch die englische Armee wurde dieser Verein bald nach seiner Gründung aufgelöst und im Jahre 1787 unter dem Namen „The Philadelphia Society for alleviating the miseries of public prisons“ wiederhergestellt. Zu seinen Mitgliedern gehörte damals Benjamin Franklin und Präsident desselben war während einer Reihe von Jahren der protestantische Bischof William White.

Nach beendigtem Unabhängigkeitskriege nahmen die reformatorischen Bestrebungen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens in der obenerwähnten Richtung einen gesteigerten Aufschwung. Nach dem Vorbilde des in Philadelphia erstandenen Vereins wurden ähnliche Gesellschaften in Boston (1824) und in New-York (1844) gegründet. Der letztere Verein „the Prison Association of New-York" entwickelte in den ersten Jahren seines Bestehens sowohl auf dem Gebiete der Gefängniss-Reform wie auch auf dem der Gefangenen-Fürsorge eine äusserst segensreiche Thätigkeit, namentlich veranlasste er für die damals bestehenden Vereine in den Jahren 1845 und 1846 gemeinsame Versammlungen, über deren Verhandlungen und Beschlüsse gedruckte Berichte durch ihn veröffentlicht worden sind. Nach einer längeren Ruhepause, während welcher man sich hauptsächlich mit der Durchführung der für die engere Heimath beabsichtigten Reformen beschäftigte, während welcher aber auch die mit dem Kriege der Nordstaaten der amerikanischen Union gegen die Secessionisten verbundenen Aufregungen das Interesse an der Friedensarbeit der Gefangenen-Fürsorge in den Hintergrund gedrängt haben mögen, ertheilte der New-Yorker Verein im Jahre 1866 an zwei seiner hervorragendsten Mitglieder, den Vereinssekretär Rev. E. C. Wines, Doktor der Theologie und der Rechte, geboren 1807 in New-Jersey, von dessen hervorragender Thätigkeit auf dem Gebiete der Gefängniss-Reformen noch weiter unten die Sprache sein wird, und dem Theol. W. Dwight den Auftrag, alle Gefängniss-Einrichtungen in den Vereinigten Staaten und in Canada zu besichtigen, über den Befund Bericht zu erstatten und etwaige Verbesserungs-Vorschläge zu machen.

Bei der Erledigung dieses ihres Auftrages fanden die Einrichtungen zur Fürsorge für jugendliche Bestrafte und die Vereine zur Unterstützung von Strafentlassenen eine um so eingehendere Würdigung, als die Vereins-Abgesandten hierin ganz unentbehrliche Voraussetzungen zur Durchführung der zur Bekämpfung des Verbrecherthums erforderlichen Reformen kennen gelernt hatten. Wenige Jahre darauf (1870) ist der New-Yorker Gefängniss-Verein an die Spitze der Reformbewegungen innerhalb der Vereinigten Staaten getreten und fasste zunächst

die Abhaltung eines nationalen Pönitentiar-Congresses ins Auge. Den unermüdlichen Bemühungen des Vereinssekretärs Dr. Wines ist es zu verdanken, dass ein solcher Congress im Oktober 1870 in Cincinatti zusammengetreten ist. Zum Vorsitzenden wurde Mr. Rutherford B. Hayes, der spätere Präsident der Vereinigten Staaten gewählt. Unter den gefassten Beschlüssen sind die hervorzuheben, denen zufolge die über alle Staaten Nordamerikas sich erstreckende und ausschliesslich zur Förderung der Gefängniss-Reformbestrebungen bestimmte the National-Prison Association of the united States gegründet und weiter ausgesprochen worden ist, dass der Congress den Zeitpunkt für gekommen erachte, um die baldige Abhaltung eines internationalen Gefängniss-Congresses mit Aussicht auf Erfolg in Anregung zu bringen. In Verfolgung des letzteren Gedankens hat der neugegründete Verein, nachdem er Dr. Horatio Seymour von New-York zum Vorsitzenden und Dr. Wines zum Sekretär gewählt hatte, sofort alle Schritte eingeleitet, welche nothwendig waren, um den Zusammentritt des ersten internationalen Gefängniss-Congresses in London im Jahre 1872 zu ermöglichen. Seine sonstige Vereinsthätigkeit äusserte er in der Abhaltung von periodisch wiederkehrenden Versammlungen (die letzte tagte im Oktober 1885 in Détroit und war von etwa 2000 Personen besucht) und in dem Bestreben, auf die Regierungen zum Zwecke der Vornahme aller nöthigen Gefängnissreformen einzuwirken. Zur Förderung des letzteren Zweckes ist in Washington ein Centralbureau für Kriminalstatistik eingerichtet worden, dessen Thätigkeitsergebnisse veröffentlicht und namentlich auch zur Kenntniss des nächsten internationalen Gefängniss-Congresses gebracht werden sollen. Die Zahl der Vereine, welche nach dem Vorbilde des in Philadelphia vorhandenen in den verschiedenen Staaten Nordamerikas nach und nach gegründet worden sind, belief sich auf 30. Dieselben befassen sich theils mit dem Besuche von Gefangenen, theils mit der Fürsorge nach deren Entlassung, theils mit der Anbahnung von Gefängnissreformen. Dahin gehören die Vereine im Staate Kalifornia, Konnecticut, Illinois, Kentuky, Maryland, Massachusetts, New-Hampshire, New-York, Ohio, Rhode-Island und Virginia.

Alle diese Vereine verdanken ihre Entstehung der Anregung aus Privatkreisen. Ihr Thätigkeitsgebiet erstreckt sich entweder über den ganzen Staat oder ist ein lokal beschränktes. Ihre Mittel schöpfen sie der Regel nach aus Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen, ausnahmsweise aus Staatszuschüssen. So erhält der Verein in New-York 5000 D. und die in Kalifornia, Massachusetts und Pennsylvanien je 2500 D. jährlich. In neuerer Zeit sollen diese Zuschüsse entweder ganz aufgehört haben oder erheblich vermindert worden sein. Andere Staaten leisten unmittelbare Unterstützung an die Strafentlassenen durch Gewährung von Reisegeld und Kleidungsstücken u. a. im Höchstbetrage von 10 D., und in andern endlich, in welchen keine Vereine bestehen, sind letztere lediglich auf ihre Ersparnisse aus der ziemlich niedrig bemessenen Arbeitsprämie angewiesen.

Erwähnenswerth wegen ihres Umfanges und ihres günstigen Erfolges ist die Thätigkeit des Vereins zur Unterstützung von Strafentlassenen im Staate Maryland zu Baltimore (1868 gegründet). Ausser der letztgenannten Fürsorge besteht die Thätigkeit dieses Vereins darin, in Gemeinschaft mit Bezirks- und Lokalverein alle Gefängniss-Einrichtungen zu überwachen und die auf diesem Gebiete wünschenswerthen Reformen im weitesten Umfange anzuregen bezw. durchzuführen. Nach dem letzten veröffentlichten Rechenschaftsberichte wurden im Jahre 1884/85 589 Gefangene mit Schuhwerk, Kleidungsstücken und Handwerkszeug versehen, 216 in die Heimath oder in ihre neue Arbeitsstelle befördert, 427 verköstigt und beherbergt und für 117 Stellen vermittelt. Die Einnahmen beliefen sich auf 30000 Dollars. Eine Abnahme der Verbrechen wurde mit der Wirksamkeit strengerer Gesetze gegen die Trunkenheit wahrgenommen.

Leider werden, ungeachtet Schutzverein ein den verschiedensten Theilen der nordamerikanischen Union bestehen, über deren Thätigkeit und das Verhalten der Schützlinge keine statistischen Aufzeichnungen gemacht und veröffentlicht.

Neben der Fürsorge für die erwachsenen Strafentlassenen fand auch die für die jugendlichen Verbrecher sehr frühzeitig eine warme Pflege.

Nachdem der im Jahre 1812 in New-York gemachte Versuch, daselbst ein Asyl für Obdachlose als Mittel zur Bekämpfung des Verbrecherthums zu gründen, gescheitert war, gelang es einige Jahre darauf, eine Gesellschaft zur Besserung jugendlicher Bestrafter ins Leben zu rufen (Society for the Reformation of juvenile Delinquents). Ihre Bestrebungen, die jungen Müssiggänger und Vagabunden, welche am schnellsten dem Verbrechen zum Opfer fallen, in Aufsicht und Beschäftigung zu bringen und in den Strafanstalten für die bestraften Jugendlichen besondere Abtheilungen zu schaffen, waren von den besten Erfolgen begleitet. Im Jahre 1825 gründete diese Gesellschaft in New-York ihr erstes Asyl, dem ein Jahr darauf ein solches in Boston und im Jahr 1827 in Philadelphia ein weiteres gefolgt ist. Gerade auf diesem Gebiete wurde im Laufe der Jahre sehr Erspriessliches geleistet. Diese juvenile Reformatories wurden zwar nicht direkt durch den Staat gegründet, erhielten aber gleich von Anfang grosse Staatsunterstützungen, welche zur Deckung der Kosten nahezu ausreichten. Am Ende der 70er Jahre bestanden fast in allen Staaten Nordamerikas mehr als 50 grosse derartige Anstalten, die noch zahlreicheren kleineren ganz ausser Betracht gelassen, welche etwa 12000 Zöglinge jährlich aufnehmen (darunter etwa 2000 Mädchen) und welche nach dem im Jahre 1847 vom Staate Massachusetts gegebenen Vorbilde den Charakter vom State Reform Schools angenommen haben.

In England waren namentlich die Bemühungen von zwei Persönlichkeiten zur Anbahnung von zeitgemässen Reformen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens von ganz hervorragender Bedeutung.

John Howard (geb. 1726, gest. 1790), der Sohn eines reichen Kaufmanns, stellte sich die Aufgabe, nicht nur die Gebrechen in den Gefängniss-Einrichtungen seiner Heimath zu erforschen und zur Kenntniss der gebildeten Welt zu bringen, sondern zu dem gleichen Zwecke die Länder von nahezu ganz Europa zu durchreisen und überall für seine Idee, dass der letzte Zweck der Gefängnisse die Besserung der Gefangenen sein müsse, Anhänger und Förderer zu gewinnen. Durch Besitz eines grossen Vermögens wurde ihm die Ausführung dieses

schönen Entschlusses sehr erleichtert. Von welch glücklichen Erfolgen die von ihm ausgegangene Anregung in dem amerischen Quäckerstaate Pennsylvanien begleitet gewesen, wurde oben schon näher angegeben. Aber auch in seiner Heimath sowie in all den Ländern, welche er mehrfach bereist hatte, und in welchen er sich überall bis zu den Regierenden hinauf Zutritt zu verschaffen wusste, hat er, ungeachtet seine Stimme nicht immer williges Gehör gefunden, doch soviel erreicht, dass in den weitesten Kreisen die Erkenntniss, die Fürsorge für die Gefangenen sei eine Christenpflicht, sich immer mehr Bahn gebrochen hat.

Ebenso bedeutend waren die Leistungen der Elisabeth Fry, der Gattin eines reichen Handelsherrn in London (geb. 1780 gest. 1845.) Sie wandte ihre Fürsorge hauptsächlich den weiblichen Gefangenen zu. Den Anlass dazu haben die zahlreichen Uebelstände geboten, welche sich bei dem erstmaligen Besuche der Londoner Gefängnisse vor ihren Augen in wahrhaft erschreckender Weise enthüllt hatten. Ihren Bemühungen ist es zu verdanken, dass in London eine besondere Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse sich gebildet hat, wie sie auch im Jahre 1816 einen Frauen-Verein in's Leben gerufen hat, dessen Aufgabe es war, für die Bekleidung, den Unterricht und die Beschäftigung der gefangenen Frauen zu sorgen und sie an der Hand der Worte der Schrift an Fleiss, Nüchternheit und Ordnung so zu gewöhnen, dass sie als gebesserte Menschen der Gesellschaft zurückgegeben werden könnten. Während nahezu dreissig Jahren hat sie sich dieser schweren Aufgabe mit einem seltenen Muthe und unermüdender Ausdauer hingegeben und in der dankbaren Gesinnung, mit welcher so viele ihrer Schützlinge ihr ergeben waren, den schönsten Lohn für ihre Mühe gefunden. Aber ähnlich wie Howard war sie auch darauf bedacht, ihre in der Heimath gewonnenen Erfahrungen auf andere Länder zu übertragen und dort zu ähnlichem Vorgehen die Anregung zu geben. Lohnender Erfolg für ihre segensreichen Bestrebungen ward ihr in Kopenhagen, Berlin und mehreren Cantonen der Schweiz (Bern und Zürich) zu Theil, wo überall ihr Vorbild in Wort und That den unmittelbaren Anstoss zur Grün-

dung von Vereinen zur Fürsorge für entlassene Gefangene gegeben hat.

Trotz dieser hervorragenden Einzelleistungen wollte die Entwickelung der schutzvereinlichen Thätigkeit in England lange Zeit keinen nennenswerthen Aufschwung nehmen. Zwar hat der Grundsatz, dass die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen unmittelbar nach verbüsster Strafe ebensosehr eine Pflicht des Staates als der Gesellschaft sei, sich schon frühe Bahn gebrochen. Auch erging schon im Jahre 1792 eine staatliche Anordnung, welche die Richter ermächtigt, entlassene Gefangene jeweils in diejenige Gemeinde verbringen zu lassen, welche zu deren Unterstützung verpflichtet sei. Mittelst eines im Jahre 1823 erlassenen Gesetzes wurden die mit der Aufsicht über die Gefängnisse betrauten Richter angewiesen, fleissige Gefangene nach ihrer Entlassung da unterzubringen, wo sie Beschäftigung finden könnten.

Erst im Jahre 1857 erfolgte die Gründung des ersten Vereins zur Unterstützung der aus der Strafarbeit entlassenen Gefangenen, welchen dann in kurzer Aufeinanderfolge zwölf weitere sich angereiht haben. Einen stärkeren Aufschwung nahm die Vereinsbildung in Folge des Gesetzes vom 19. Juli 1862 an: Act to amend the Law relating to the giving of Aid to discharged Prisoners. Hiedurch wurde bestimmt, dass diejenigen Vereine, welche ihre Satzungen der Regierung zur Genehmigung vorlegen, und sodann nach Erlangung der Bezeichnung certified societies unter staatliche Controle sich stellen würden, für jeden in Fürsorge zu nehmenden Schützling eine Unterstützung von 2 Pfund (40 Mk.) per Kopf aus der Gesellschaftskasse erhalten sollen. Die staatliche Aufsicht erstreckte sich namentlich auf den Nachweis der Verwendung der Unterstützungsgelder. Ein weiteres Gesetz vom Jahre 1877 bestimmt, dass die Kosten der Verbringung eines Strafentlassenen in seine Heimath aus Gefängnissen ausserhalb der betreffenden Grafschaften der Staatskasse zur Last fallen sollen.

Von den wohlwollendsten Absichten für die Förderung der schutzvereinlichen Thätigkeit in England war das Vorgehen der Reformatory and refuge Union erfüllt. Diese seit dem Jahre 1856 unter dem Protectorate des Prinzen von Wales

zu London bestehende Gesellschaft, welche sich bis dahin mit der Bekämpfung und Linderung jeglicher menschlicher Noth, so namentlich mit der Gründung von Asylen für Jugendliche und Obdachlose, sowie auch mit der Herausgabe der Vierteljahresschrift „The reformatory and refuge Journal“ beschäftigt hatte, fasste im Jahre 1864 den Beschluss, zu ihrer bisherigen Vereinsaufgabe auch die Fürsorge für entlassene Strafgefangene zu gesellen. Jhr Bestreben war darauf gerichtet, eine engere Vereinigung unter allen bereits vorhandenen und künftig zu gründenden Schutzvereinen behufs gegenseitiger Unterstützung und lebendigen Austauschs ihrer praktischen Erfahrungen dadurch zu ermöglichen, dass für alle ein und dieselbe Organisation geschaffen und einheitliche Grundsätze aufgestellt werden sollten, welche für ihre Thätigkeit massgebend sein müssten. So sollte an die Spitze jedes Vereines ein mit der Geschäftsleitung betrauter, meist bezahlter Agent gestellt werden, die Schutzthätigkeit schon bei den im Gefängnisse weilenden Gefangenen unter Mitwirkung des Gefängniss-Vorstandes und Geistlichen beginnen, dann die Auswahl derjenigen erfolgen, auf welche die Vereinsfürsorge sich zu erstrecken habe und Letztere selbst in der Vermittlung von Arbeit oder der Gewährung von Kleidungsstücken und sonstiger Beihilfe bestehen. Die nöthigen Mittel sollte jeder Verein zunächst aus Privatbeiträgen schöpfen, sodann aus den Pekulien der Entlassenen, deren Verwaltung den Vereinen anheimzufallen habe, und aus den obenerwähnten Staatszuschüssen.

Der wichtigste Schritt in dem Vorgehen der Reformatory and refuge Union bestand in der Berufung von Delegirten aller vorhandenen Schutzvereine zu der am 10. April 1877 in London abgehaltenen Versammlung, welche den Beschluss fasste, alle bis dahin vereinzelt und ohne Zusammenhang neben einander arbeitenden Vereine behufs Gründung einer centralen Organisation und gegenseitiger Förderung auf dem gemeinschaftlichen Arbeitsgebiete unter die Verwaltung eines ständigen Ausschusses (Standing Comittee) zu stellen, dessen Mitglieder auch sofort gewählt worden sind.

Den Bemühungen dieses Ausschusses ist es gelungen, dass im Jahre 1887 das obenerwähnte Gesetz vom 19. Juli 1862

durch die Bestimmung abgeändert wurde, dass die auf 4000 Pfund festgesetzten Staatszuschüsse unter die einzelnen Gefängniss-Vereine nach Verhältniss der von ihnen zu unterstützenden Entlassenen vertheilt werden sollten, jedoch mit dem Vorbehalte, dass ganz der gleiche Betrag durch Privatzeichnungen gesichert sein müsse, auch sollen die Unterstützungen im einzelnen Falle den Betrag von 2 Pfund nicht übersteigen.

Eine ähnliche Versammlung, bei welcher Vertreter der discharged Prisoners Aid Societies und der Prison Commissions anwesend waren, hat am 10. Juni 1885 in Westminster stattgefunden. Mr. Murray Brown konnte als Berichterstatter die fortgesetzte Zunahme der Zahl der Schutzvereine in England konstatiren. Zur Förderung des Schutzwesens wurde der Beschluss gefasst, dass in jeder Gefangenen-Zelle eine Bekanntmachung anzubringen sei, durch welche den Sträflingen von dem Dasein eines Schutzvereins und der Hilfe, welche letzterer den Strafentlassenen für ihr Fortkommen bieten könne, Kenntniss gegeben werden solle. Auch der Erziehung der weiblichen Sträflinge sei eine besondere Fürsorge zuzuwenden.

Der Vorschlag, zwischen den einzelnen Schutzvereinen des Landes engere, auf gegenseitige Hilfeleistung gerichtete Beziehungen anzubahnen, fand zwar keine Beanstandung, führte aber auch zu keiner unterstützenden Resolution. Dagegen stiess der weitere Vorschlag der Einrichtung von vorübergehenden Asylen zur Gewährung von Obdach und Arbeit an Strafentlassene auf heftigen Widerspruch, obgleich auf das Vorhandensein solcher Einrichtungen in Wakefield seit 1865, in Lewes und in Leicester (für Arbeitslose überhaupt) seit 1884 hingewiesen werden konnte.

Eine bedeutungsvolle Aufgabe ist für die Schutzvereine dadurch erwachsen, dass die Polizeibehörde in Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Pflicht, vorläufigen Entlassenen und den unter Polizeiaufsicht stehenden Bestraften jede zur Verschaffung und Sicherung der Arbeit denkbare Hilfe zu leisten (Englisch Parlament-Acte 20. August 1853), sehr häufig die Mitwirkung der Schutzvereine in Anspruch nimmt.

Diese Organisation, welche namentlich zu Anfang ihres Bestehens sich sehr bewährt hat, war doch seither von den

davon erwarteten Erfolgen nicht begleitet. Es wird behauptet, dass es manchen Vereinen nicht gelungen sei, sich das Zutrauen der Entlassenen zu erwerben, da statt in aller Stille oft mit zu grossem Aufsehen gearbeitet werde, auch fehle es oft an dem rechten Interesse gegenüber der Nothwendigkeit, für jeden Strafentlassenen eine anständige Beschäftigung zu vermitteln, und nicht selten seien die für Vereinszwecke verfügbaren Mittel zu gering, was oft in der Grösse der Verwaltungskosten und den zu hohen Gehältern der Vereinsagenten seinen Grund habe.

Es bestehen 63 Discharged Prisoners Aid Socicties, welche sich theils mit der Fürsorge für Strafentlassene aus grösseren Gefängnissen (Convicts) befassen, theils nur mit Insassen der Grafschafts-Gefängnisse. Ausserdem sind 42 weitere Gesellschaften vorhanden, welche ähnliche Zwecke verfolgen, darunter die Howard-Association in London, welche auf allen Gebieten der Gefängnissreform thätig ist und insbesondere ihre Arbeit der Besserung der Jugend und der Bekämpfung der Trunksucht zuwendet, wie aus ihren jährlich erscheinenden Berichten ersehen werden kann. In einer Anzahl von Grafschaften in England gibt es immer noch keine Schutzvereine, namentlich in kleineren Städten und landwirthschaftlichen Distrikten; in Schottland, das 56 Gefängnisse aufzuweisen hat, befinden sich nur 6 Vereine und in Irland, in welchem Lande übrigens die Bildung von Schutzgesellschaften in England und die Unterstützung derselben durch Staatsbeiträge statuirenden Acte keine Geltung haben, nur zwei.

Zu erwähnen sind die drei Schutzvereine in London, einer für männliche Strafentlassene the Royal Society, welche 1858 gegründet wurde und unter dem Protektorat der Königin steht und zwei weitere für weibliche Gefangene. Für letztere wurde das Westminster Memorial refuge u. ein Annex-Asyl für Angehörige der protestantischen Religion ins Leben gerufen.

Erstgenannter Verein hat im Jahre 1884 einen Staatszuschuss von etwa 3000 Pfund bezogen und für die Zwecke des Vereins 10494 Pfund verausgabt. Eine grosse Thätigkeit entwickelte unter den englischen Vereinen der für die Grafschaft Surrey, gegründet 1824, reformirt 1839. Derselbe bezieht eine Staatsunterstützung und hat im Jahre 1887 seine Fürsorge

969 Schützlingen zugewendet bei einer Jahreseinnahme von 751 Pfund und einer Ausgabe von 653 Pfund; der für das östliche Sussex mit dem Sitz in Lewes (gegründet 1869), der in Northamptonshire (gegründet 1877), der für Cheshire in Chester (gegründet 1879). Unter den Vereinen in Schottland kommen der in Edinburg sowie der in Dundee (1872 für männliche und weibliche Gefangene gegründet) in Betracht. In Irland bestehen die prisons Gate mission in Dublin zur Unterstützung von weiblichen Strafentlassenen (seit 1876), zum Theil werden letztere in ein Asyl untergebracht und dort mit Waschen beschäftigt; ferner die prisons mission in Belfast ebenfalls seit 1876 mit einem Asyl für weibliche Gefangene und solche Frauenspersonen, welche dem Trunke ergeben sind.

Von ganz hervorragendem Erfolge waren die Bestrebungen, für die verkommene und verbrecherische Jugend die rechte Fürsorge eintreten zu lassen. Dieselben hatten sich des regsten Interesses Seitens der Bevölkerung und der Gesetzgebung zu erfreuen. Nachdem schon im Jahre 1788 durch den Duke of Leeds zu diesem Zwecke eine auf dem Familien-System beruhende Einrichtung ins Leben gerufen worden und im Jahre 1848 auf Anregung Gladstones die Gründung einer Farm School for the Reformation of Criminel Boys zu Redhill gefolgt war, wetteiferten seit den fünfziger Jahren reiche Private und Vereine (darunter die Reformatory and Refuge Union) in dem Bestreben, sogenannte Zwangserziehungs-Anstalten zu errichten. Diese Thätigkeit fand dadurch eine einheitliche Regelung, dass in den Jahren 1866 und 1868 durch besondere für Grossbritannien (England und Schottland) und Irland giltige Gesetze für die verbrecherische Jugend die Reformatory Schools und für die verwahrlosten Kinder die Industrial-Schools eingeführt und über deren Einrichtung, Betrieb und staatliche Controle ganz eingehende Vorschriften erlassen worden sind. Die Zahl der hiernach errichteten Schulen grenzt nahezu an die 300.

Grosse Verdienste durch Gründung von Besserungs- und Zwangserziehungs-Anstalten hat sich in neuerer Zeit Miss Mary Carpenter erworben, deren Namen mit den Reform-

bestrebungen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens in England während des Zeitraums von 1839 bis zu ihrem im Jahre 1877 erfolgten Tode auf das Rühmlichste verknüpft ist und die ebenfalls wie Elisabeth Fry nicht bloss die einschlagenden Verhältnisse ihres Heimathlandes gründlich kennen zu lernen bestrebt war, sondern zu diesem Zwecke auch Deutschland, die Schweiz und die Vereinigten Staaten Nordamerikas bereist hat. Während eines längeren Aufenthaltes in Indien wendete sie ihre ganze Fürsorge Verbesserungen in der Frauen-Erziehung zu.

Nach dem Berichte über die Thätigkeit der Howard Association während des Jahres 1887 ist die Zahl der seit 26 Jahren in den obenerwähnten Besserungsanstalten (die von Irland ausgenommen) untergebrachten Kinder von 480 auf 20250 bis zum Schlusse des Jahres 1885 gestiegen und berechnen sich die Unterhaltskosten für den Kopf auf 18—20 Pfund jährlich.

Der neueste Vorschlag des verdienstvollen Vorstandes dieses Vereins, des Mr. Tallak, geht bezüglich der richtigen Methode zur Besserung von bestraften Jugendlichen dahin, dieselben statt in die reformatories Schools in die Kolonien zu schicken und dort einzeln und getrennt von ansteckungsfähigen Kameraden bei Landwirthen behufs ihrer weiteren Ausbildung unterzubringen. Die im Benehmen mit der Regierung von Canada an 348 Kindern, welche in diese Kolonie verschickt worden sind, gemachten Erfahrungen sollen ganz günstige sein. Aehnliche gute Resultate hinsichtlich des physischen und sittlichen Wohlbefindens will die Howard Association mit jugendlichen Bestraften, welche sie im Mutterland ebenfalls bei Landwirthen untergebracht hat, gemacht haben.

Im Königreich Dänemark ist schon am 24. April 1797 ein Verein auf der Insel Fühnen gegründet worden, welcher sich mit der Fürsorge für die aus der Strafanstalt zu Odensee Entlassenen befassen sollte. Dieser Verein ist wohl der erste, der in Europa bestanden hat. Diesem Vorgange kann aber deshalb keine besonders grosse Bedeutung beigelegt werden, weil die Thätigkeit dieses Vereins nur von kurzer Dauer gewesen ist.

Erst unter der Regierung Christian VIII. unternahm es, angeregt durch Elisabeth Fry und unterstützt von einigen

Freunden der um die Reform des dänischen Gefängnisswesens hochverdiente Etatsrath und Professor Dr. C. N. David, den König um die Ermächtigung zur Gründung einer Schutz-Gesellschaft für Strafentlassene in Kopenhagen zu bitten, welche am 25. Juni 1842 ertheilt worden ist, worauf dieser Verein im nächstfolgenden Jahre mit seiner, anfänglich nur darin bestehenden Thätigkeit begonnen hat, die Gefangenen zu besuchen und auf ihre moralische Besserung hinzuwirken. Aehnliche Vereine wurden gegründet auf der Insel Fühnen (1858), in Horsens (1859), in Viborg (1860) und in Vridslöselille (1860).

Mit der allmäligen Herstellung neuer Gefängnisse und der Einführung aller den modernen Anforderungen entsprechenden Neuerungen beschränkten diese fünf Vereine ihre Thätigkeit allmälig nur noch auf die Fürsorge für die Gefangenen im Zeitpunkte ihrer Entlassung und nach derselben.

Der Verein in Kopenhagen befasste sich anfänglich nur mit den Strafentlassenen des Correctionshauses zu Christianshaven, welches zugleich die einzige für Weiber bestehende Strafanstalt ist. Zur Erleichterung der damit verknüpften schwierigen Aufgabe wurde durch den Verein im Jahre 1865 eine Anstalt gegründet, in welcher acht weibliche Strafentlassene provisorische Aufnahme finden konnten. Schon im Jahre 1872 musste dasselbe erweitert werden und im Jahre 1877 erfolgte die Errichtung eines besonderen Asyls (Lindevangshjem), in welchem junge weibliche Strafentlassene während längeren Aufenthalts zu Dienstboten ausgebildet werden.

Später wendete der Verein seine Fürsorge auch Denjenigen zu, welche aus der polizeilichen Verwahrungsanstalt in Kopenhagen, oder als erstmalige Gesetzesübertreter aus dem gewöhnlichen Arresthause entstammten. So hat er nach dem Jahresberichte von 1879 36 weibliche und 61 männliche Strafentlassene unterstützt und hierfür unter Einschluss der Kosten für das Asyl im Ganzen 6965 Fcs. verausgabt. Das Vereinsvermögen belief sich auf 4000 Fcs., die Jahreseinnahme auf etwa 7000 Fcs.

Der Verein auf Fühnen, welcher anfänglich nur zur Fürsorge für die aus der Corrections-Anstalt zu Odensee Entlassenen bestimmt war, beschloss nach Aufhebung der letzteren

Anstalt seine Thätigkeit allen dänischen Strafentlassenen, welche auf Fühnen ihren Wohnsitz nehmen würden, zuzuwenden. Später wurden auch die aus den kleineren Gefängnissen Fühnens entstammenden Sträflinge hierunter inbegriffen. Die Jahreseinnahme des Vereins beläuft sich auf etwa 4000 Fcs.

Der Verein in Horsens ist für diejenigen männlichen Strafentlassenen bestimmt, welche weil zu mehr als sechsjähriger Zwangsarbeit verurtheilt oder als Sträflinge in der Anstalt zu Horsens ihre Strafe abgebüsst haben. Derselbe verfügt über eine Jahreseinnahme von etwa 9000 Fcs.

Der Verein in Viborg, welcher seine anfängliche Thätigkeit nur den Entlassenen aus der Strafanstalt zu Viborg zugewendet hat, liess nach Aufhebung der letzteren im Jahre 1875 seine Fürsorge allen Denjenigen zu Theil werden, welehe ihren Wohnsitz in Jütland nahmen, ohne hinsichtlich der Strafanstalt, aus welcher sie entstammen, irgend welchen Unterschied eintreten zu lassen. Der Verein ist im Besitze eines Vermögens von etwa 20000 Fcs. und einer Jahreseinnahme von etwa 9000 Fcs.

Der Verein in Vridslöselille endlich ist für Diejenigen bestimmt, welche aus dem Zellengefängniss gleichen Namens entlassen werden, nachdem sie dort Strafen unter sechs Jahren abgebüsst haben. Derselbe zählt 73 Corporationen und Gemeinden und 379 Private als Mitglieder und verfügt über eine Jahreseinnahme von etwa 7000 Fcs. und ein Vermögen von mehr als 20000 Fcs.

Für sämmtliche fünf Vereine entfliessen die Einnahmen theils aus Mitgliederbeiträgen, theils aus Zuschüssen von Stadt- und Landgemeinden und Sparkassegesellschaften, ferner aus zum Theil sehr ansehnlichen Legaten und Schenkungen, sowie einem Beitrag des Kriminalgerichts in Kopenhagen und einem solchen des Staates im jährlichen Betrage von 1430 Fcs., welcher seit 1872 geleistet wird.

Im Jahre 1881 haben die fünf Vereine zusammen 678 Strafentlassene unterstützt und dafür 17 265 Kronen verausgabt, unter welch letzteren auch die Kosten für das Kopenhagener Asyl mit 1896 Kronen inbegriffen waren.

Wenn auch die Gesammtvereinsthätigkeit im allgemeinen

eine erfolgreiche gewesen ist, so hat sich doch in neuerer Zeit das Bedürfniss nach Ausdehnung der von den einzelnen Vereinen zu lösenden Aufgaben und einer zu diesem Zwecke anzustrebenden, das gegenseitige Zusammenwirken der Vereine erleichternden festeren inneren Vereinigung ergeben. Diesem Folge gebend haben sich Abgesandte der einzelnen Vereinsvorstände im Jahre 1881 in Viborg u. im Jahre 1885 in Kopenhagen zu gemeinsamer Berathung vereinigt und der Sache förderliche Beschlüsse gefasst.

Eine weitere, den Bestrebungen der Schutzthätigkeit zugewendete Vereinigung ist die skandinawische Gefängniss-Gesellschaft (nordisca penitentiaer foereningen), welche seit dem Stockholmer Kongress ins Leben getreten ist und den Generaldirector Dr. G. F. Almquist zu ihrem Präsidenten erwählt hat. Dieselbe hat in Kopenhagen und Christiania Versammlungen abgehalten. Ihr Organ ist die Nordisk Tidsskrift for Faengselwoesen, welche von Dr. Stuckenberg in Kopenhagen herausgegeben wird und seit 1877 eine Reihe von Fragen aus dem Gebiete des Gefängnisswesens behaudelt hat.

Unter den Erziehungs-Anstalten zur Besserung der verbrecherischen Jugend sind die Anstalten in Flakkebjerg bei Stagelse gegründet 1835 und deren Sukkursale in Landerupgaard bei Kolding, seit 1867 in Betrieb, zu erwähnen. Es sind dies Privatunternehmungen, welche zur Aufnahme von jugendlichen Verbrechern bestimmt sind und eine jährliche Staatsunterstützung beziehen. Eine reine Privatanstalt ist die Ackerbau-Colonie Halstcinsminde in Nestved auf Seeland zur Aufnahme von Kindern beiderlei Geschlechts. Seit 1876 endlich besteht das Magdalenehjem zur Aufnahme von gefallenen Frauen und seit 1877 der Verein für die Besserung von auf Abwege gerathenen Mädchen.

II. Deutschland.

Allgemeines.

Auch in den deutschen Staaten gingen die Bestrebungen, der Gefangenen-Fürsorge durch die Gründung von besonderen,

diesem Zwecke ausschliesslich gewidmeten Vereinen Vorschub zu leisten, Hand in Hand mit denen für Gefängniss-Reformen überhaupt u. gründeten sich namentlich auf die ermuthigenden Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete in England gemacht worden sind.

So war es der evangelische Pfarrer Theodor Fliedner, welcher angeregt durch den persönlichen Gedankenaustausch mit Eilsabeth Fry im Jahre 1826 die Rheinisch-Westphälische Gefängnissgesellschaft und damit den ersten deutschen Schutzverein in's Leben gerufen hat. Schon vorher hatte er sich dazu entschlossen, die ihm neben seiner Berufsarbeit als Geistlicher der kleinen evangelischen Gemeinde in dem vorwiegend katholischen Städtchen Kaiserswerth übrig bleibende freie Zeit dazu zu verwenden, die Gefangenen in den Gefängnissen des benachbarten Düsseldorfs der Wohlthaten der Predigt, des Unterrichts und der Seelsorge theilhaftig werden zu lassen. Die Erfolge seiner Thätigkeit waren schon nach einigen Jahren hinsichtlich der Verminderung der Zahl der Rückfälligen so überraschende und befriedigende, dass sie den Anlass zur Einführung der Gefängnissseelsorge als einer staatlichen Einrichtung in allen Gefängnissen Preussens und anderer deutscher Staaten gegeben haben. Ebenso war es sein Verdienst, das erste Asyl für weibliche Strafentlassene in Kaiserswerth eingerichtet zu haben. Mit der Leitung desselben betraute er die von ihm zu diesem Zweck besonders in's Leben gerufenen Diakonissinnen.

Mit ähnlichem Erfolge wie Pastor Fliedner am Rheine sind ihm gleichgesinnte Männer durch Gründung eines Schutzvereins in Berlin im Jahre 1827 vorgegangen. Diese beiden ersten schutzvereinlichen Schöpfungen sind im Gegensatz zu dem Vorgehen in anderen Ländern verhältnissmässig spät erfolgt, allein der Ernst und die Ausdauer, mit welcher sie ihrer Aufgabe gerecht zu werden bestrebt waren und die überzeugenden Erfolge, deren sich ihre Thätigkeit rasch zu erfreuen hatte, trugen nicht wenig dazu bei, dass nicht nur die Vereinsbildung in den nächstfolgenden Jahrzehnten einen lebhafteren Aufschwung genommen hat, sondern dass auch die Erkenntniss von der sittlichen und socialen Bedeutung der Schutzvereinsthätigkeit bei den Männern der Wissenschaft und der christlichen Kirche sich zu befestigen anfing und für die einzelnen Staats-

regierungen der bestimmende Grund dafür gewesen ist, derartigen Bestrebungen gerne ein wohlwollendes und förderndes Entgegenkommen zu Theil werden zu lassen.

Für die Vereinsbildungen im Einzelnen ist das charakteristisch, dass sie nicht etwa nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt sind, sondern bezüglich der anregenden Elemente, der Organisation und der gestellten Aufgaben eine Mannigfaltigkeit erkennen lassen, für welche nur in den partikularstaatlichen Sonderbestrebungen, wie sie bis über die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts massgebend gewesen sind und welche den Stammeseigenthümlichkeiten und den damit verknüpften Traditionen gerecht zu werden bemüht waren, ihren genügenden Erklärungsgrund finden. So begegnet man Vereinen, welche ihre Entstehung nur der privaten, jede staatliche Hilfe grundsätzlich ablehnenden Anregung verdanken, oder solchen, welche ohne staatliche Unterstützung nicht hätten in's Leben treten können und wieder andere, die nur ein Ausfluss rein confessioneller Bestrebungen sind. Oft waren es die Landesherren selbst oder Angehörige der regierenden Familien, welche zur Annahme des Protectorats über die neu gegründeten Schutzvereine sich bereit finden liessen und dadurch der Sache selbst sehr förderlich geworden sind, oft wieder waren es hohe kirchliche Würdenträger, welche sich an die Spitze der schutzvereinlichen Bestrebungen gestellt haben.

Bezüglich der Organisation sind bald nur die Grundsätze der Selbstverwaltung massgebend gewesen, bald hat ein staatliches Mitwirkungs- oder Ueberwachungsrecht geeignete Berücksichtigung gefunden.

Die Vereinsaufgabe endlich, welche räumlich von den kleinsten Bezirken sich bis über ganze Provinzen und Länder erstreckt, ist bald nur auf die Gefangenen-Fürsorge im engsten Sinne beschränkt geblieben, bald so weit gegriffen worden, dass sie alle Bestrebungen auf dem Gebiete der Gefängnissreform und der Verbrechersprophylaxe in sich gefasst hat. Gerade diese vielseitige Gestaltung des deutschen Schutzvereinswesens hat die Aufgabe nahe gelegt, hier über jede Vereinsbildung immerhin einige, wenn auch kurz zusammengedrängte Aufschlüsse zu geben.

Bei aller Mannigfaltigkeit aber ist die Zahl der deutschen

Vereine eine grosse, welche mit einer musterhaften und sehr leistungsfähigen Organisation ausgerüstet sind und dementsprechende Erfolge ihrer Thätigkeit schon seit vielen Jahrzehnten aufzuweisen haben.

Ein gemeinsames Centralorgan für alle deutschen Schutzvereine konnte bis jetzt nicht zu Stande gebracht werden, obgleich das Bedürfniss darnach wiederholt anerkannt worden ist und an Versuchen zur Befriedigung desselben es nicht gefehlt hat. Letztmals wurde solcher anlässlich der jüngsten Tagung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in Frankfurt a. M. im Jahre 1886 gemacht. Die dessfalsige Anregung hat zur Folge gehabt, dass Seitens des Vorstandes des letzterwähnten Vereins eine Einladung an sämmtliche deutsche Schutzvereine zur Theilnahme an der nächsten im Jahre 1889 in Freiburg im Breisgau zusammentretenden Vereinsversammlung erlassen werden und die oben berührte Frage den Gegenstand der Verhandlung bilden und voraussichtlich den vielseitig gewünschten Austrag finden wird.

Der Förderung der wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens und der richtigen Verwerthung der hier gemachten praktischen Erfahrungen dienen zwei innerhalb des deutschen Reiches bestehende Vereine, der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten seit 1861 und der Nordwestdeutsche Verein für Gefängnisswesen seit 1876. Als Organ des Ersteren dienen die Blätter für Gefängnisskunde und für letzteren werden besondere Vereinshefte herausgegeben.

Für die schutzvereinliche Thätigkeit innerhalb des deutschen Reiches waren zwar nur von mittelbarem aber sehr günstigem Einflusse die im Laufe der letzten zehn Jahre eingerichteten Arbeitercolonien. Die erste derartige Anstalt wurde von dem ebenso hervorragenden als erfolgreich thätigen Mitgliede des Vereins für innere Mission, dem Pastor von Bodelschwingh in Wilhelmsdorf in Westfalen in's Leben gerufen und hat als Vorbild für die vielen ähnlichen in fasst allen Provinzen bezw. Staaten des deutschen Reiches jezt bestehenden Anstalten gedient. Sie bezwecken Arbeitslosen, also auch Strafentlassenen vorüber-

gehende Aufnahme zu gewähren, sie zu beschäftigen und unter Umständen auch Arbeit für sie zu vermitteln. Die bisherigen damit auf dem Gebiete der Gefangenen-Fürsorge gemachten Erfahrungen sind insofern günstige, als diese Anstalten sehr oft als ein unentbehrlicher Nothbehelf erscheinen, um dem längeren arbeitslosen Umherziehen von Strafentlassenen und den damit für sie verknüpften grossen Gefahren wirksam zu begegnen.

1) Baden.

Der erste Versuch, ein Netz von Gefängnissvereinen über das ganze Land auszubreiten, welcher im Jahre 1830 auf Anregung Mittermaier's, des berühmten Strafrechtslehrers in Heidelberg und des eifrigen Förderers der Bestrebungen nach Reformen im Gefängnisswesen gemacht worden ist, erwies sich sehr bald als erfolglos, da man nicht blos die Fürsorge für entlassene Gefangene und die Familien Inhaftirter anstrebte, sondern auch die Unterstützung der staatlichen Behörden bei der Durchführung des Strafvollzugs (so beim Ertheilen des Unterrichts an die Gefangenen, der Fürsorge für die Gesundheitsverhältnisse in den Strafanstalten und dergl.) ohne über die zur Lösung dieser Aufgaben nothwendigen Mittel und Kräfte verfügen zu können.

Ein im Jahre 1853 unter staatlicher Leitung gemachter Versuch, die Gründung von Bezirksvereinen auf der einfachen Grundlage der ausschliesslichen Fürsorge für entlassene Gefangene lebensfähiger zu gestalten, hatte einen vorübergehenden Erfolg und zwar umsomehr als das Unternehmen sich des wohlwollendsten und werkthätigsten Interesses Seitens des Landesherrn, des Grossherzogs Friedrich zu erfreuen hatte. Als allerdings zu Anfang der 1860er Jahre tiefgehende politische Reformen und die damit verknüpften Parteikämpfe, sowie später die dem deutschen Einigungswerke vorangehenden kriegerischen Ereignisse das Interesse der Mehrzahl der Gebildeten aller Stände ausschliesslich für sich in Anspruch nahmen, so erfuhr das Verständniss der Bevölkerung für die Nothwendigkeit schutzvereinlicher Fürsorge vorübergehend eine solche Verringerung, dass alle Bezirksvereine mit Ausnahme der von Karlsruhe und Bruchsal ihre Thätigkeit wieder einge-

stellt haben. In der nun folgenden Periode wurden Seitens der staatlichen Behörden die nothwendigsten Schutz-Massregeln zu Gunsten der Strafentlassenen allerdings getroffen, allein sie waren gegenüber dem, was die Vereinsthätigkeit hätte erreichen können, von keinem grossen Belange. Mit aus diesem Grunde fand desshalb ein von dem Grossh. Ministerium der Justiz im Jahre 1882 ausgearbeiteter neuer Entwurf in allen Schichten der Bevölkerung die willigste Aufnahme. Derselbe nahm die Gründung von Bezirksvereinen zum Schutz für entlassene Gefangene am Sitze jedes Amtsgerichts in Aussicht, die einzelnen Vereine sollten bei vollständiger Wahrung ihrer Selbstständigkeit namentlich auch in finanzieller Beziehung, zu einem Landesverbande vereinigt u. Letzterer einer Centralleitung von zwölf Mitgliedern und einem geschäftsführenden Ausschusse mit dem Sitze in Karlsruhe unterstellt werden.

Nach Annahme der für alle Bezirksvereine gleichmässig geltenden Satzungen und nach Bildung der Centralleitung im Frühjahr 1883 nahm die Vereinsbildung einen solch erfreulichen Fortgang, dass am Schlusse des Jahres 1885 in sämmtlichen 59 Amtsgerichtsbezirken des Landes je ein Schutzverein ins Leben getreten war.

Die Vorstände der Bezirksvereine erstatten am Ende jeden Jahres über ihre Thätigkeit, welche in erster Reihe den männlichen Gefangenen zuzuwenden ist, im Nothfalle aber auch Frauenspersonen und Familien Inhaftirter, sowie über den Stand ihrer Kasse einen Bericht an die Centralleitung, welche durch ihren Ausschuss diese Mittheilungen in einem besonderen Jahresberichte zusammenstellen und veröffentlichen lässt.

Der letzteren liegt nach den für sie ausgearbeiteten Statuten noch weiter die Pflicht ob, die allgemeinen Grundsätze für die Ausübung der Schutzthätigkeit aufzustellen und durch Mittheilung derselben an die Bezirksvereine sowohl als auch in anderer Weise anregend auf die letzteren behufs Erzielung einer möglichst einheitlich gestalteten Schutzfürsorge einzuwirken.

Der Fürsorge für jugendliche Strafentlassene und der möglichst raschen Ermittlung von Arbeitsgelegenheit in den einzelnen Bezirken und deren Bekanntgabe an die Strafanstalts-Verwaltungen wird eine besondere Beachtung zu Theil. Der

Vereins-Verband steht seit 1885 unter dem Protektorate des Grossherzogs Friedrich.

Die Bezirksvereine schöpfen ihre Mittel aus den Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Zuschüssen von Gemeinden und Kreisverbänden. Die Centralleitung aus Zuwendungen des Staates, bestehend in den jährlichen Ersparnissen an der durch die Landstände genehmigten Staatsausgabe-Position „Belohnungen der Sträflinge und Schutzwesen für die Entlassenen“ im ungefähren Betrage von 7000—8000 Mk. und unter gewissen Voraussetzungen auch in dem Arbeitsguthaben der gestorbenen Sträflinge. Ein Kommissär des Gr. Ministeriums der Justiz ist Mitglied des Ausschusses und erhält von jeder ausserordentlichen Ausgabe behufs Ertheilung seiner Zustimmung Kenntniss. Die Mittel der Centralleitung dienen auch zur Unterstützung von Bezirksvereinen mit geringer finanzieller Leistungsfähigkeit, namentlich wenn es sich um grössere Ausgaben handelt, wie sie die Ermöglichung der Auswanderung oder der Abschluss von Lehr- oder Dienstverträgen verursacht.

In der Zeit von 1883 bis 1887 haben sich die Zahl der Vereinsmitglieder von 6846 auf 6596 und die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen von 8552 Mk. 52 Pf, auf 7591 Mk. 32 Pf. vermindert, dagegen das Vereinsvermögen von 8610 Mk. 82 Pf. auf 32 535 Mk. 15 Pf., die Zahl der Schützlinge von 225 auf 481, darunter 60 jugendliche unter 18 Jahren und 19 Frauenspersonen und die hierdurch erwachsenen Ausgaben von 2070 Mk. 80 Pf. auf 5430 Mk. 13 Pf. erhöht. Aehnlich ist das Ausgabeverhältniss bezüglich der Thätigkeit der Centralleitung. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der zu unterstützenden Strafentlassenen findet nicht statt.

Die Fürsorge für die weiblichen Strafentlassenen liegt in erster Reihe dem badischen Frauenvereine unter dem Protektorate der Grossherzogin Luise sowie dessen Zweigvereinen ob. Zur Bestreitung grösserer Ausgaben für diesen Zweck stellt alljährlich die Centralleitung einen Betrag von 200 Mk. zur Verfügung.

Im Jahre 1883 wurde, um die Gründung der badischen Arbeitercolonie Ankenbuck zu ermöglichen, Seitens der Centralleitung letzterer ein unverzinsliches und nicht kündbares

Darlehen von 10000 Mk. überwiesen und dagegen das Recht zur Benützung dieser Anstalt zum Zweck der vorübergehenden Aufnahme von arbeitslosen Strafentlassenen vorbehalten. Die einzelnen Schutzvereine wenden der Arbeitercolonie ebenfalls alljährlich namhafte Summen zu.

Das Asyl für weibliche Entlassene mit 25 Betten in Scheibenhardt bei Karlsruhe, seit 1886 im Betrieb, steht unter der Leitung der vierten Abtheilung des badischen Frauenvereins in Karlsruhe. Zur Deckung der Kosten der ersten Einrichtung hat die Centralleitung einen Zuschuss von 5500 Mk. geleistet und gibt ausserdem einen regelmässigen Jahresbeitrag von 1200 Mk.

Die Gründung einer Zwangserziehungsanstalt für verwahrloste Jugendliche und deren Leitung durch den Ausschuss der Centralleitung ist in Aussicht genommen, aber noch nicht durchgeführt.

Uebereinkommen behufs Regelung der gegenseitigen Ueberweisungen an Schützlingen bestehen zwischen der badischen Centralleitung und der Gr. hessischen Centralbehörde des Vereins zur Unterstützung und Besserung der aus den Strafanstalten Entlassenen seit 1883, mit dem Central-Ausschuss des württembergischen Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene seit 1884 und der Kommission für Berathung und Versorgung männlicher Sträflinge und Zwangsarbeiter in Basel-Stadt seit 1886. Der letzteren Uebereinkunft sind inzwischen von deutschen Schutzvereinen beigetreten der von Berlin, Bremen, Breslau (unter Ausschluss der Ortsvereine der Provinz Schlesien), Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Görlitz, Potsdam, Sigmaringen und von den Centralorganen die für Kassel (Regierungsbezirk), das frühere Herzogthum Nassau (Wiesbaden), die Provinz Hannover, das Grossherzogthum Hessen (Darmstadt), Mittelfranken (Ansbach), Oberbayern (München), Oberfranken (Bayreuth), Pommern (Stettin), Rheinisch-westphälische Gefängniss-Gesellschaft (Düsseldorf), Provinz Sachsen und Herzogthum Anhalt (Halle a. d. S.), Schleswig-Holstein (Kiel), für Unterelsass (Strassburg) und das Königreich Württemberg, Schwaben-Neuburg (Augsburg), dagegen von schweizerischen Vereinen die Schutzaufsichts-Vereine für

Appenzell a. Rh., Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Zürich, das Polizeidepartement des Kantons Solothurn und la société neuchâteloise de secours pour les détenus libérés.

Von diesen Uebereinkommen wird vielfacher Gebrauch gemacht und soll dadurch namentlich den mit der polizeilichen Abschiebung verknüpft gewesenen Missständen abgeholfen und dem natürlichen Verlangen der Strafentlassenen nach Unterbringung in ihre Heimath grosser Vorschub geleistet worden sein

Unter den Bezirksvereinen, welche theils durch ihre Mitgliederzahl, theils durch ihre ausgedehnte Schutzthätigkeit hervorragen, sind die in Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Lörrach, Offenburg und Pforzheim zu erwähnen. Die drei erstgenannten Vereine benützen zur vorübergehenden Unterbringung von Strafentlassenen die in diesen Städten durch den Evangelischen Verein für innere Mission ins Leben gerufenen Herbergen zur Heimath.

2) Bayern.

Die bayerischen Schutzvereine sind entweder Lokal-Vereine, oder Kreisvereine, welchen als Central-Organe eine Anzahl von Bezirksvereinen unterstellt sind. Ein in München im Jahre 1844 unter staatlichem Einfluss gegründeter Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge löste sich im Jahre 1855 wegen Theilnahmlosigkeit wieder auf. Eines besseren Erfolges erfreute sich der „auf dem Privatwege durch Zusammenwirken gutgesinnter Menschen“ unter dem Protectorat Sr. Majestät des Königs zu gleichem Zwecke am 14. November 1860 in's Leben gerufene Localverein für die Stadt München, welchem die Rechte einer juristischen Persönlichkeit verliehen wurden und der gegenwärtig 2012 Mitglieder zählt.

Seine Geschäfte werden von einem Ausschuss von 48 „aus allen Ständen genommenen und damit eine förmliche Repräsentation der ganzen bürgerlichen Gesellschaft bildenden“ Personen geleitet, die Sitzungen desselben finden jeden Montag Abend statt. Zu denselben hat jedes Mitglied Zutritt und bilden dieselben unbeschadet des Ernstes ihrer Aufgabe eine Art geselligen Verbandes, der der Sache in so fern förderlich ist, als hier nach Bekanntgabe der zur Entlassung kommenden

Sträflinge durch den Vorstand sofort über deren Aufnahme, Beaufsichtigung und Unterbringung Beschluss gefasst wird. Die aus der Mitte der Versammlung aufgestellten Pflegeväter berichten dabei regelmässig über das Verhalten und die Bedürfnisse der aufgenommenen Pfleglinge. Die Wahrnehmungen der Polizeibehörde gelangen gleichfalls durch unmittelbare Mittheilung der dem Vereine angehörigen Polizeibeamten zur Kenntniss. So entwickelt sich eine ebenso lebendige als erfolgreiche Thätigkeit.

Dieser Verein besitzt seit 1861 ein eigenes Haus zur vorübergehenden Beherbergung von männlichen und weiblichen Strafentlassenen. Laut Bericht für 1887 bestehen seine Einnahmen in den Zinsen aus den Activ-Capitalien mit 229 Mk. 6 Pf., aus den Jahresbeiträgen der Angehörigen des Königshauses im Belaufe von 646 Mk. 20 Pf., einem Beitrage des Magistrats zu München von 200 Mk., einem dem Verein durch königliche Cabinets-Ordre zugewiesenen Antheil am Gewinn der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft mit 1000 M. einem Beitrag des St. Johannisvereins in München mit 1000 Mk., einem Zuschusse von 500 Mk. aus dem Friedrich Wilhelm Victoria-Fond in Berlin und in 4225 Mk. 90 Pf. Mitglieder-Beiträgen.

Unter den Ausgaben befinden sich 1691 Mk. 75 Pf. für die Verwaltung, 2052 Mk. für Zwecke der Vereins-Fürsorge zu Gunsten der Strafentlassenen.

Während des Jahres 1887 standen in der Fürsorge des Vereins von früheren Jahren 148 männliche und 25 weibliche Strafentlassene. Neu eingewiesen wurden 105 männliche und 17 weibliche Personen. Im .Ganzen 122. Am Schlusse des Jahres verblieben in der Vereinsfürsorge aus den Vorjahren 81 männliche und 14 weibliche Personen, aus dem Jahre 1887 65 männliche und 12 weibliche Pfleglinge, zusammen 172 Personen. Während 27 Jahren bezw. seit der Gründung des Vereines wurden 3035 Strafentlassene der Vereinspflege theilhaftig, darunter zunächst nur solche, welche in München oder in der Provinz Oberbayern heimathsberechtigt waren, ausnahmsweise auch solche, bei welchen diese letztere Voraussetzung nicht zutraf, die zu gewährende Hilfe aber einen guten Erfolg erwarten liess.

Der Münchener Verein ist seit dem 7. Februar 1861 zugleich Kreisverein für die Bezirksvereine des Kreises Oberbayern. Die Zahl der letzteren belief sich am Schlusse des Jahres 1887 auf 14. Der Ausschuss des erstgenannten Vereins ist zugleich Centralausschuss des Kreisvereins. Die Bezirksvereine verwalten ihr Vermögen selbständig und senden am Schlusse des Jahres das Rechnungsergebniss an den Kreisverein. Unter den Einnahmen des letzteren befinden sich 3430 Mk. aus Staatsfonds, 520 Mk. vom Landrath von Oberbayern und 550 Mk. aus Distriktsfonds. Erstmals im Jahre 1887 erscheint ein Zuschuss von 500 Mk. aus dem Friedrich Wilhelm Viktoria-Fond in Berlin. Unter den Ausgaben ist die Summe von 3487 Mk. 70 Pf. zu erwähnen, welche zur Unterstützung von Strafentlassenen aufgewendet worden ist.

Der Kreisverein besitzt ein Vermögen von 16310 Mk., welches der Hauptsache nach in Werthpapieren angelegt ist.

Der Verein zur Obsorge für entlassene Sträflinge in dem Kreise Schwaben und Neuburg mit dem Sitz in Augsburg ist Bezirksverein und zugleich durch einen Ausschuss von 20 Mitgliedern Centralorgan für elf Bezirksvereine des Kreises. Derselbe wurde im Jahre 1863 gegründet, im Jahre 1884 fand eine Revision der Satzungen statt. Er unterstützt nur Angehörige des Kreises. Dem Centralorgan liegt die Aufgabe ob, den Verkehr mit den Behörden zu vermitteln, die Anträge der Bezirksvereine zu verbescheiden, letztere im Nothfalle zu unterstützen und jeweils am Schlusse des Jahres einen allgemeinen Geschäftsbericht zu erstatten.

Nach dem Bericht für die Periode 1883/85 besitzt der Verein ein Vermögen von 18396 Mk. und zählt 459 Mitglieder. Unter den Einnahmen befindet sich eine Unterstützung von 200 Mk., welche durch Entschliessung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6. Juli 1885 aus dem der Staatsregierung zur Verfügung vorbehaltenen Gewinnantheil der München-Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft dem Verein zur Verwendung auf Strafentlassene, welche nicht Angehörige des Kreises sind, zugewiesen worden ist. Unterstützt wurden 180 männliche und 88 weibliche Schützlinge und zu diesem Zweke 2713 Mk. verausgabt.

Der Kreisverein zur Beförderung der sittlichen und bürgerlichen Wohlfahrt der aus der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten Entlassenen aus dem oberfränkischen Regierungsbezirke, welchem siebenzehn selbständige Bezirksvereine angehören, wurde 1846 in Bayreuth gegründet. Ebendaselbst hat der mit der Vereinsleitung betraute Kreisausschuss von neun Mitgliedern seinen Sitz. Die Bezirksvereine müssen alljährlich den zehnten Theil ihrer Einnahmen an den Kreisausschuss behufs Unterstützung armer Vereine abliefern. Im Jahre 1885 zählte der Verein 528 Mitglieder und besass ein Vermögen von 16974 Mk. Vereinnahmt wurden 3929 Mk. 8 Pf., verausgabt 2020 Mk. 42 Pf., darunter 760 Mk. für Vereinszwecke.

Ein ähnlicher Kreisverein besteht für Mittelfranken mit dem Sitz in Ansbach. Er wurde 1845 gegründet und verfügte im Jahre 1880 über 800 Mitglieder und ein Vereinsvermögen von 10400 Mk. Die Zahl der Bezirksvereine beläuft sich auf 13.

Der bedeutendste unter denselben ist der in Nürnberg, welcher im Jahre 1845 gegründet wurde. Im Jahre 1885 zählte er 381 Mitglieder, verfügte über 4500 Mk. Vermögen und besass je ein Asyl für männliche und weibliche Strafentlassene. in welchen 23 bezw. 19 Personen Aufnahme gefunden haben, Die Zahl der Unterstützten belief sich auf 367 und wurden hiefür 3558 Mk. 76 Pf. verausgabt. Unter den Vereinseinnahmen befindet sich ein Zuschuss des Centralkapitel des St. Johannisvereins in München von 1000 Mk.

Dagegen hat der Kreisverein für Unterfranken mit dem Sitze in Würzburg sich seit einer Reihe von Jahren aufgelöst und sein Vermögen der Kreisregierung für Unterfranken zur Unterstützung von Strafentlassenen übergeben. Letzteres belief sich zu Ende des Jahres 1885 auf 26226 Mk. und wurden aus den Zinsen 675 Mk. verausgabt theils zur Ermöglichung der Auswanderung von entlassenen Sträflingen in überseeische Länder, theils zur Anschaffung von Handwerkszeug u. dgl.

In der bayerischen Rheinpfalz endlich besteht ein Verein für sittliche Besserung verwahrloster armer

Kinder und jugendlicher Strafentlassener mit dem Sitz des Centralorgans in Speyer und fünf Zweigvereinen. Im Jahre 1882 zählte derselbe 689 Mitglieder und besass ein Vermögen von 20041 Mk. Die für jugendliche Strafentlassene verwendete Summe ist nicht festgestellt.

3) Braunschweig.

Im Jahre 1877 wurde ein Fürsorge-Verein für das ganze Herzogthum mit dem Sitz in Braunschweig gegründet, welcher 1480 Mitglieder gezählt, im Jahre 1878 über 2600 Mk. Mitgliederbeiträge verfügt und von da an etwa 100 Schützlinge jährlich unterstützt hat. Nach neueren Mittheilungen ist die Vereinsthätigkeit wegen mangelnden Interesses in der Abnahme begriffen. Es hat sich die Praxis herausgebildet, dass die Direktion der Strafanstalten in Wolfenbüttel die Vermittlung von Arbeit für die weniger gutartigen Strafentlassenen übernimmt, während die Fürsorge für die besseren entlassenen Gefangenen sogenannten Helfern übertragen wurde, welche die Arbeitsvermittlung übernehmen sollten. Aus Mangel an Helfern ist diese Einrichtung untergegangen und sollte die Polizeidirektion an deren Stelle treten, allein die Strafentlassenen verzichteten freiwillig auf eine solche Hilfe.

Der Verein verfügt über ein Vermögen von 12000 Mk., dessen Zinsen zur Bestreitung der geringen Vereinsausgaben hinreichen.

4) Bremen.

Lediglich auf Anregung aus bürgerlichen Kreisen und ohne jede amtliche Betheiligung wurde im Jahre 1837 ein Fürsorge-Verein in Bremen gegründet. Er besitzt ein Kapitalvermögen von 26000 Mk., zählt etwa 280 Mitglieder, verfügt über etwa 3000 Mk. jährlicher Mitgliederbeiträge und unterstützt im Durchschnitt jährlich etwa 60 Strafentlassene ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Die Vereinsfürsorge wird durch ein Comité von sechs Mitgliedern in der Weise geübt, dass in jedem einzelnen Falle zuvor die Ansicht des Gefängnissgeistlichen und eines besonders bezahlten Vereinsbeamten gehört wird.

5) Hamburg.

Der Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge in Hamburg hat im Jahre 1879 sein vierzigjähriges Bestehen gefeiert. Der damals herausgegebene gedruckte Jahresbericht (seither ist ein weiterer nicht erschienen) gibt über den Zweck des Vereins und dessen bisherige Thätigkeit näheren Aufschluss. An der Spitze desselben steht eine Direktion von neun Mitgliedern, welcher der Polizeichef als Vorsitzender, der Gefängnissdirektor, der Gefängnissgeistliche und ein Mitglied der Gefängnissdeputation als Mitglieder angehören müssen.

Im Jahre 1880 zählte der Verein 124 Mitglieder, verfügte über 894 Mk. 40 Pf. Mitgliederbeiträge und 1100 Mk. Zuschüsse Seitens der Staatsgefängnisse, theils als Erträgniss mehrerer zu Gunsten von Strafentlassenen gemachter und nun hier verwalteter Stiftungen, theils als Quote am Arbeitsverdienst der Gefangenen. Unterstützt werden im Jahre durchschnittlich 100 Schützlinge ohne Rücksicht auf ihre Heimathsangehörigkeit, und der Ausgabeaufwand beträgt hiefür 1748 Mk. 48 Pf. Ausser einem Baarvermögen von einigen Tausend Mark besitzt der Verein seit 1870 eine eigene Anstalt zur vorübergehenden Aufnahme von arbeitslosen Strafentlassenen, hauptsächlich sollen solche sich hier wieder an die Freiheit gewöhnen, welche längere Zeit hindurch im Zuchthause waren. Hier werden sie so ausgiebig beschäftigt, dass der Arbeitsverdienst nicht blos die Verpflegungskosten deckt, sondern auch zur Ansammlung eines Sparpfennigs ausreicht. Die weiblichen Strafentlassenen werden meistens in den Asylen des Magdalenenstifts in Hamm bei Glückstadt untergebracht. Ein unter der Leitung des Vereins während 14 Jahren betriebenes Asyl für weibliche Strafentlassene ist im Jahre 1868 wegen unzureichender Existenzmittel wieder eingegangen.

6) Hessen-Darmstadt.

Der im Jahre 1841 auf Veranlassung der Ministerien der Justiz und des Innern gegründete und unterm 3. November 1882 mit neuen Satzungen ausgerüstete „Verein zur Unterstützung und Besserung der aus den Strafanstalten Ent-

lassenen im Grossherzogthum Hessen“ mit dem Sitz in Darmstadt befasste sich ursprünglich nur mit Angehörigen des Grossherzogthums Hessen und zwar zunächst nur mit solchen, welche ihre Strafe in einer hessischen Strafanstalt abgebüsst haben. Ausnahmsweise erstreckte sich später diese Fürsorge auch auf hessische Strafentlassene, welche aus andern deutschen Strafanstalten herrührten und neuerdings (1887) werden auch die Angehörigen anderer deutscher Staaten, welche aus hessischen Strafanstalten entlassen worden sind, berücksichtigt, insbesondere solche, welche den Unterstützungswohnsitz innerhalb des Landes erworben haben.

Der Verein untersteht der Aufsicht der Ministerien der Justiz und des Innern, an welche alle zwei Jahre Berichte über die Vereinsthätigkeit erstattet werden.

Derselbe wird von einer Centralbehörde geleitet, deren Mitglieder bestehend aus einem Präsidenten, Stellvertreter und Sekretär mit dem Wohnsitz in Darmstadt vom Grossherzog ernannt werden. Neben derselben funktioniren ein Ausschuss von sieben Mitgliedern bezw. die Generalversammlung und 21 Bezirksvereins-Kommissionen in jedem Verwaltungsbezirk des Landes von je drei Mitgliedern und einem grossherzoglichen Beamten, dem jeweiligen Kreisamtsvorsteher als Vorsitzenden.

Zu den Obliegenheiten der Centralbehörde gehört ausser der oberen Vereinsleitung die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung, die Bewilligung von Unterstützungen aus der Centralkasse, sowie der Abschluss der Jahresrechnung und die Fertigung des Jahresberichts.

Nach den letzten für die Jahre 1884 und 1885 erstatteten Berichten betrugen die Einnahmen des Vereins zusammen 12092 Mk. 19 Pf. (darunter Mitgliederbeiträge mit 5644 Mk. 91 Pf., Kapitalzinsen 2890 Mk. 94 Pf., Zuschüsse Seitens des Staates 2000 Mk.), die Ausgaben während der zwei Jahre zusammen 10323 Mk. 52 Pf., darunter an Unterstützungen für Vereinspfleglinge 7541 Mk. 70 Pf. Die Zahl der letzteren belief sich auf 233 + 271 also zusammen auf 504 beiderlei Geschlechts und verhielt sich die Zahl der männlichen Strafentlassenen zu der der weiblichen wie 10 zu 1.

Im Jahre 1884 zählte der Verein 1502 Mitglieder, welche

im darauffolgenden Jahre bis auf die Zahl von 1563 sich vermehrt haben. Ausserdem gehören dem Verein 315 Gemeinden des Grossherzogthums an, welche die Summe von 1270 Mk. 1 Pf. als jährlichen Beitrag in ihr Budget aufgenommen haben. Damit hält sich der Verein vor den unliebsamen Schwankungen einigermassen gesichert, welche sonst in Folge von Austritt, Wegzug, Ableben u. s. w. von Privatpersonen unvermeidlich sind.

Das Vereinsvermögen besteht in 37 328 Mk. 58 Pf. Der bedeutendste Bezirksverein ist der in Darmstadt. Bezüglich des Uebereinkommens mit der badischen Centralleitung siehe bei Baden. Die Leistung von gegenseitigen Unterstützungen in Geld ist ausgeschlossen.

7) Lübeck.

Der im Jahre 1841 von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit gegründete Verein für entlassene Strafgefangene und Verwahrloste, zu dessen Vorstand der Dirigent des Polizeiamts, Mitglieder der Armenverwaltung und der Zuchthausgeistliche gehören und dessen Mittel in einem Beitrag der obengenannten Gesellschaft von 300 Mk. in Mitgliederbeiträgen und ausser ordentlichen Zuwendungen bestehen, hat bis 1864 zusammen 176 Entlassene unterstützt, löste sich dann aber wegen der erzielten geringen Erfolge auf. Die vorhandenen Mittel wurden künftig zur Unterbringung verwahrloster Mädchen im Martinsstift in Flensburg mit gutem Erfolge verwendet.

8) Mecklenburg.

In beiden Mecklenburgschen Grossherzogthümern wurde die Fürsorge für entlassene Gefangene lange Zeit hindurch in der Weise geübt, dass dieselben Seitens der Gefängnissverwaltung den Ortsgeistlichen überwiesen worden sind, oft unter Zusendung ihres Ueberverdienstes an dieselben oder an die weltliche Ortsbehörde. Seit Beginn der 80er Jahre bestehen in dem Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin Bezirksschutzvereine in den Städten Bützow, Crivitz, Rostock, Schwerin, Stavenhagen und Wismar, welche ungeachtet der Verfolgung des gleichen Zweckes in keiner nähern Verbindung zu einander stehen und nur für die innerhalb ihres Bezirkes

Wohnenden sorgen. — Auf Anregung des Vereinsvorstandes zu Bützow haben in den letzten Jahren Versammlungen von Vertretern der mecklenburgischen Schutzvereine wiederholt stattgefunden, ohne dass bis jetzt ein engerer Anschluss erfolgt ist.

Der Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Schwerin wurde 1880 mit 346 Mitgliedern gegründet, deren Zahl sich bis zum Jahre 1888 auf 247 vermindert hat. Derselbe veröffentlicht alle drei Jahre einen gedruckten Rechenschaftsbericht. Während sechs Jahren wurde die Vereinshilfe von 75 Personen, darunter 11 weiblichen, erbeten. Am Schlusse des Jahres 1887 betrug das Vereinsvermögen 1762 Mk. 29 Pf. Für Unterstützungen wurden im Durchschnitt etwa 400 Mk. jährlich verausgabt.

Der Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge im Amtsgerichtsbezirk Rostock besteht seit 1880 und hat im Jahre 1887 elf Strafentlassene mit einem Aufwand von 353 Mk. 54 Pf. unterstützt.

9) Oldenburg.

Ein im Jahre 1841/42 gegründeter Verein setzte sich die Aufgabe, das Schicksal entlassener Sträflinge zu verbessern und zu dem Ende auch schon der Sorge für die Familien der Sträflinge während der Strafzeit sich zu unterziehen. Er stand unter einer Centraldirektion mit dem Sitz in Oldenburg, umfasste 18 Lokalvereine mit 447 Mitgliedern und entwickelte eine rege Thätigkeit, welche aber in Folge der politischen Wirren am Ende der 40er Jahre sich allmälig bis zur Einstellung vermindert hat.

Seit dem Jahre 1853 liegt die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge ausschliesslich in den Händen der Geistlichkeit. Sie wird durch den Gefängnissgeistlichen eingeleitet, von dem zuständigen Ortskirchen-Collegium ins Werk gesetzt und von dem Oberkirchenrath überwacht. Von letzterem wurde den Kirchengemeinderäthen auch die Fürsorge für die vorläufig Entlassenen besonders empfohlen. Die Zahl der Schützlinge ist in steter Zunahme begriffen und beziffert sich auf etwa 210 jährlich. Die erzielten Resultate sollen nicht besonders erfolgreiche sein, doch fehlen nähere Mittheilungen.

10) Preussen.

Im Königreich Preussen bestehen in allen Provinzen Schutz- und Fürsorgeeinrichtungen der verschiedensten Art, welche sich der wohlwollendsten Förderung Seitens der kgl. Staatsregierung und der kirchlichen Behörden stets zu erfreuen hatten.

Ueber den Entwickelungsgang, welche die schutzvereinliche Thätigkeit im allgemeinen genommen hat, gibt die Geschichte der Vereine in den einzelnen Provinzen den besten Aufschluss.

a) Provinz Brandenburg.

Der Verein zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin wurde auf Veranlassung des Majors von Rudloff und des Geheimen Justizraths Schmalz im Jahre 1827 gegründet. Durch Kabinetsordre vom 27. Juli 1828 wurden seine Statuten bestätigt und dem Verein Korporationsrechte verliehen. Der damalige Kronprinz, der spätere König Friedrich Wilhelm IV. übernahm das Protektorat.

Sein ursprüngliches Bestreben war auf die Verbesserung der Einrichtungen und Verwaltung der Straf- und Correctionsanstalten, auf die sittliche Hebung der Gefangenen durch Unterricht, Arbeit und Erbauung, sowie darauf gerichtet, den Entlassenen Gelegenheit zum redlichen Erwerbe zu verschaffen, ihnen bei ihrem ferneren Fortkommen behilflich zu sein und ihre Führung fortgesetzt zu beaufsichtigen. Auch die Ausbreitung des Vereins über die östlichen Provinzen sollte möglichst gefördert werden. Letztere machte in den ersten Jahren erfreuliche Fortschritte, gerieth dann ins Stocken uud hörte nach 1832 ganz auf. Dagegen gelang zunächst in Berlin die Bildung eines recht thätigen Lokalausschusses durch den Obersten Graf von der Gröben und den Oberlandesgerichtsrath von Gerlach. Letzterer hat in seinem auf die Verbesserung des Gefängnisswesens gerichteten Bestreben schon im Jahre 1837 auf der Stadtvoigtei zu Berlin die Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen und die Herstellung von drei besonderen Verwahrungsräumen für die ersteren durchgesetzt und nach Einführung des Strafgesetzbuches von 1851 in der Weise sehr erfolgreich für die Unterbringung von jugendlichen Personen

unter sechszehn Jahren, welche wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen wurden, gewirkt, dass er alle ihm durch die Organe des Polizeipräsidiums zugeführten Jugendlichen gegen eine vertragsmässig festgestellte Monatsvergütung von $3^1/_2$ Thaler übernahm und in Anstalten oder, wie eine Kabinetsordre dies gestattete, in Familien aufnehmen liess.

Neben diesem Verein wurde durch den Hofgerichts-Prediger Bultmann ein selbständiger, nur die Fürsorge für Entlassene betreibender, ebenfalls mit Korporationsrechten versehener Verein gegründet, welcher aber in Folge von starker Ueberschuldung sein eigenes Dasein aufgeben und dem Directorium des im Jahre 1828 ins Leben gerufenen Vereins sich unterordnen musste.

Letzterer bildete im Jahre 1841 eine eigene Kommission zur Fürsorge für die entlassenen Jugendlichen. Im Jahre 1858 gründete der St. Vincentius-Verein einen Lokalausschuss für katholische Strafentlassene, der ebenso wie das auf Anregung des Arbeitshaus-Predigers Busse zusammengetretene Damencomité zur Fürsorge für strafentlassene Frauen mit dem Hauptverein in der engsten Fühlung sich erhielt.

In Folge der gesteigerten Aufmerksamkeit, welche die zuständigen Staatsbehörden im Laufe der Jahre der Verbesserung des Gefängnisswesens überhaupt und den Einrichtungen in den Strafanstalten fortgesetzt zugewendet haben, konnte der Verein seine Aufgabe ausschliesslich auf die Fürsorge für Gefangene nach deren Entlassung beschränken.

Dieselbe wird von vier besonderen Kommissionen geübt, einer solchen für Erwachsene männlichen Geschlechts protestantischer Religion, einer weiteren für katholische derartige Schützlinge, der für männliche jugendliche Strafentlassene und der für weibliche Gefangene überhaupt. Der Schwerpunkt der Vereinsthätigkeit liegt zunächst in der Sorge für die entlassenen Strafgefangenen aus der Stadt Berlin. Dagegen hat in den Jahren 1884 und 1885 diese Thätigkeit theils in Folge der ausserordentlichen Zunahme der Bevölkerung Berlins, theils dadurch eine besondere Umgestaltung und Entwicklung erfahren, dass dem Verein reichere Mittel zur Verfügung gestellt worden sind, welche ihm gestatten, in erheblicherem Umfange als bis-

her thätig zu sein. Durch die Gnade S. K. H. des Kronprinzen des deutschen Reiches und von Preussen, des verstorbenen Kaisers Friedrich, wurde dem Verein aus dem Friedrich Wilhelm Viktoria-Fond das reiche Geschenk von 2500 Mk. erstmals für das Jahr 1884 zugewiesen. Im gleichen Jahre hat der Magistrat von Berlin seinen Jahreszuschuss von 600 Mk. auf 1200 Mk. erhöht.

Die Aufgabe der einzelnen Kommissionen, welche innerhalb ihres Thätigkeitsgebietes und mit den ihnen überwiesenen Mitteln in ganz selbständiger Weise arbeiten, wird wesentlich durch die neueste Vereinsschöpfung, das Arbeitsnachweisebureau erleichtert, welchem bezahlte Kräfte vorstehen.

Dasselbe erledigt alle Gesuche von bestraften Personen um Nachweisung von Arbeit, die Ermittlung von Arbeitgebern zu letzterem Zwecke, die Gesuche von Arbeitgebern um Zuweisung von Arbeitskräften, die Ueberführung der Beschäftigungslosen an die Arbeitsstelle, die Zuweisung von Schlafstellen an Obdachlose, die Verabreichung von Speisemarken behufs Gewährung der nöthigen Verköstigung, die Beschaffung von Handwerkszeug, Kleidungsstücken und Schuhwerk und endlich den Verkehr mit Polizei und Staatsanwaltschaft hinsichtlich aller Derjenigen, welche ohne Grund die ihnen zugewiesene Arbeit zurükgewiesen haben oder wegen Trunks, Müssiggangs u. s. w. aus der Arbeit entlassen werden mussten.

Um diese von dem Arbeitsnachweisebureau zu leistende Thätigkeit zu einer besonders wirksamen zu machen, hat sich der Verein die Benützung der Asyle für Herberglose und weibliche Strafentlassene, sowie der Volksküchen und Arbeitercolonien in Berlin durch entsprechende Vereinbarungen gesichert.

Der Jahresbericht für 1884 und 1885 enthält über den Umfang des für den Verein in Aussicht zu nehmenden Arbeitsfelds und über die Gesichtspunkte, nach denen die Vereinsthätigkeit zu regeln sei, ganz bemerkenswerthe Aufschlüsse.

Die Vereinsvorstände bezw. die einzelnen Sektionen und das Arbeitsnachweisebureau halten allmonatlich ihre Sitzungen ab, zu denen die Vereinsmitglieder öffentlich eingeladen werden. Auch Nichtmitgliedern ist der Zutritt gestattet.

Nach dem Jahresbericht für 1885 haben von 2998 Straf-

entlassenen (darunter 278 Jugendliche), welche die Hilfe des Arbeitsnachweisebureaus nachgesucht haben, 2274 somit 75,8 % solche erhalten. Im Jahre 1886 waren es 2882 (darunter 278 Jugendliche), welche arbeitsbedürftig gewesen sind und wurden 2250, somit 78 % untergebracht.

Unter den Einnahmen des Jahres 1886 befinden sich ausser den oben schon erwähnten Zuschüssen Mitgliederbeiträge mit 3438 Mk. 50 Pf. Verausgabt wurden 13843 Mk. 56 Pf., darunter zur Unterstützung von Vereinsschützlingen 10177 Mk. 5 Pf. Die Mitgliederzahl belief sich auf 420 und das Vereinsvermögen auf 39910 Mk. 90 Pf.

Ausserdem besteht in Berlin noch ein besonderer Verein zur Fürsorge für weibliche Strafentlassene, welcher im Jahre 1841 gegründet worden ist.

In Brandenburg besteht ein Schutzverein seit Mitte der 30er Jahre mit etwa 100 Mitgliedern, auf deren Beiträge er angewiesen ist. Im Jahre 1867 hat er ein Asyl für strafentlassene oder gefallene Frauenzimmer mit 24 Betten gegründet.

In Frankfurt a. O. ist seit dem Jahre 1863 ein Verein für entlassene Gefangene in Thätigkeit, welcher seit dem Jahre 1875 seine Fürsorge auch verwahrlosten Kindern zuwendet. Im Jahre 1885 betrugen die Einnahmen 1082 Mk. 95 Pf. (darunter 166 Mk. Mitgliederbeiträge und ein Zuschuss aus der Sonneberger Strafanstaltskasse von 200 Mk.), die Ausgaben 377 Mk. 55 Pf. Unterstützt wurden 41 entlassene Gefangene und 12 Frauen, deren Ehemänner sich in Haft befunden haben.

Der Verein in Potsdam wurde auf Anregung des Berliner Vereins im Jahre 1829 ins Leben gerufen und trat zu diesem in das Verhältniss eines Zweigvereins. Später machte er sich selbständig und wendete seine Fürsorge entlassenen Gefangenen und Familien von Inhaftirten zu.

Im Jahre 1885 belief sich die Zahl der Mitglieder auf 65, das Vereinsvermögen auf etwa 2200 Mk. Die Einnahmen betrugen 320 M. (darunter 232 Mk. Mitgliederbeiträge), die Ausgaben 134 Mk. 57 Pf.

b) Provinz Hannover.

In der früheren Residenzstadt Hannover wurde im Jahre

1841 ein Lokalverein zur Unterstützung von entlassenen Gefangenen gegründet, der im Laufe der Jahre eine Mitgliederzahl von 300 erreicht und ein Vermögen von etwa 7000 Mk. angesammelt hat. Seit dem Jahre 1875 befasst er sich im Gegensatz zu der bis dahin eingehaltenen Uebung mit allen von den Gerichten des Landdrosteibezirks Hannover zu Gefängnissstrafen verurtheilten Personen.

Im Jahre 1880 hat sich ein hannoverischer Hauptverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene mit dem Sitze in Hannover gebildet, welcher unter der Leitung eines Ausschusses von zwölf Personen für seine Zwecke insbesondere dadurch wirken will, dass er zur Bildung von Bezirksvereinen fördernde Anregung gibt, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten aller Bezirksvereine wahrnimmt, den Bezirksvereinen im Einzelnen thunlichst Mithilfe gewährt, die Gesammtthätigkeit der Bezirksvereine und des Centralorgans in zusammenfassender Uebersicht periodisch zur Anschauung bringt, endlich wo Bezirksvereine nicht bestehen, durch Vermittlung von Vertrauensmännern den Vereinszwecken zu dienen sucht. Seine Fürsorge soll sich erstrecken auf Personen, welche aus Gefangenenanstalten, Korrektionshäusern und aus der Zwangserziehung entlassen und Angehörige der Provinz sind, nur ausnahmsweise soll sie auch Fremden zu Theil werden.

Der Verein zählt 44 ganz selbständige Lokalvereine in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken (die bedeutendsten sind die Zweigvereine in Hannover, Göttingen, Hameln, Celle, Lüneburg und Lingen). Wenn in letzteren die Vereinsbildung noch nicht erfolgt ist, so sind vorläufig besondere Vertrauensmänner aufgestellt.

In der Periode 1884 und 1885 hat der Verein 300 Strafentlassenen seine Fürsorge zugewendet.

Unter den Einnahmen befinden sich Beiträge Seitens des kgl. Oberpräsidiums 750 Mk., von kgl. Oberstaatsanwaltschaft 800 Mk., aus provinzialständischen Mitteln 2000 Mk. — Geldunterstützungen wurden zugewendet im Jahre 1883 der Arbeitercolonie Kästorf bei Gifhorn 500 Mk. und im Jahre 1884 dem Arbeiterinnen-Asyl Frauenheim zu Achtum bei Hildesheim.

Ein im Jahre 1882 Seitens der Beamten des Gerichtsge-

fängnisses in Hannover gegründeter Verein zur Fürsorge für judendliche Entlassene dieser Anstalt ist im erfreulichen Fortschreiten begriffen und hat im Jahre 1884 für 20, und im Jahre 1885 für 16 Schützlinge die Unterbringung in die Lehre bei tüchtigen Handwerksmeistern besorgt.

In Lingen bestand seit dem Jahre 1874 ein ähnlicher Fürsorgeverein für die Grafschaften Lingen und Bentheim und das Herzogthum Arenberg-Meppen, der seit 1880 Zweigverein des Hauptvereins geworden ist. Derselbe wendet seine Hilfe nur den Gefangenen der Strafanstalt Lingen zu. Seit 1887 werden jährliche Rechenschaftsberichte veröffentlicht. Die Zahl der Mitglieder beträgt 176. Unterstützt wurden in der Periode 1884—86 243 Personen. Die Einnahmen betrugen 1230 Mk. 47 Pf., die Ausgaben 1111 Mk. 86 Pf. (darunter für Strafentlassene 946 Mk. 18 Pf.), das Vereinsvermögen 1584 Mk. 31 Pf.

c) Provinz Hessen-Nassau.

In Frankfurt a. M. ist auf Anregung der kgl. Regierung zu Wiesbaden im Jahre 1868 ein Gefängnissverein gegründet worden, welcher sich die sittliche Besserung und die Milderung der Noth von Gefangenen und aus der Haft Entlassenen sowie von Angehörigen derselben zum Ziele setzt. Nach dem Geschäftsbericht für das Jahr 1887 hat derselbe 1759 Mitglieder in Frankfurt und einigen Orten der Umgegend. Unter den Einnahmen mit 10050 Mk. 29 Pf. befinden sich ein Beitrag der kgl. Regierung von 100 Mk.) und sehr ansehnliche Mitgliederbeiträge und Schenkungen. Unter den Ausgaben mit 9744 Mk. 25 Pf. erscheinen 1626 Mk. 37 Pf. Erziehungskosten und Lehrgelder für jugendliche Pfleglinge, denen überhaupt durch Unterbringung in Anstalten und Familien eine grosse Fürsorge zugewendet wird und 6634 Mk. 95 Pf. zur Unterstützung von Strafentlassenen und Angehörigen Inhaftirter. An das Vorasyl für weibliche Strafentlassene und die Arbeitercolonie Neu-Ullrichstein werden Beiträge von je 100 Mk. geleistet. Das Vereinsvermögen besteht in Aktivkapitalien im Gesammtwerth von 15,849 Mk.

In Wiesbaden wurde im Jahre 1878 ebenfalls auf An-

regung der Regierung ein Schutzverein gegründet, der den Namen „Nassauischer Gefängniss-Verein“ führt, ähnliche Ziele wie der Frankfurter Verein verfolgt und zunächst für Strafentlassene aus dem früheren Herzogthum Nassau bestimmt ist. Nach dem Jahresbericht für 1887 zählt er jetzt 21 Agenturen im Regierungsbezirk Wiesbaden und hat damit den Charakter eines Centralvereins angenommen. Er verfügt über 1040 Mitglieder und 5765 Mk. Vereinsvermögen. Unterstützt wurden 73 Strafentlassene (darunter 16 Jugendliche und 16 weiblichen Geschlechts) und 15 Familien Inhaftirter und hiefür zusammen 2013 Mk. verausgabt. Unter den Einnahmen von 6162 Mk. 6 Pf. befinden sich ein Staatszuschuss von 100 Mk. und der Ertrag einer in allen evangelischen nassauischen Gemeinden veranstalteten Kirchencollecte mit 952 Mk. 61 Pf.

In Kassel wurde am 28. November 1884 ebenfalls auf staatliche Anregung ein „Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Regierungsbezirk Kassel“ gegründet mit der Aufgabe, entlassene Strafgefangene in jeder ihr Fortkommen fördernden Weise zu unterstützen, jugendliche Verbrecher in Asylen oder in Lehr- und Dienststellen unterzubringen, Angehörigen von Gefangenen Hilfe zu leisten, Zweigvereine zu gründen und alle das Interesse an der Vereinsthätigkeit berührenden Fragen zur öffentlichen Besprechung zu bringen. Im Jahre 1885 wurden 41 Personen in die Fürsorge des Vereins genommen und hiefür 143 Mk. verausgabt. Die Einnahmen beliefen sich auf 764 Mk. 15 Pf. (darunter ein Staatszuschuss von 100 Mk.) und 469 Mk. Mitgliederbeiträge, die Ausgaben auf 201 Mk. 55 Pf.

d) Provinz Ostpreussen.

In Danzig bestand vom Jahre 1853 ab ein Verein unter dem Namen „Evangelische Gefängniss-Gesellschaft“ zur Fürsorge für entlassene Gefangene, der aber nach Errichtung des städtischen Arbeitshauses seine Thätigkeit eingestellt und als „Evangelisches Johannesstift“ in ein Asyl für verwahrloste Kinder sich umgewandelt hat.

In Königsberg hat seit dem Jahre 1858 eine ähnliche

Gesellschaft bestanden, deren Schicksal nahezu das gleiche gewesen ist wie das der Danziger.

Im Jahre 1880 wurde ein Schutzverein für die ganze Provinz unter dem Namen „Ostpreussischer Provinzial-Gefängniss-Verein“ mit dem Sitz in Königsberg gegründet, welcher seine Fürsorge entlassenen Gefangenen und den Angehörigen Inhaftirter zuwendet. Er ist zugleich Centralorgan für vier Zweigvereine (Darkehmen, Goldap, Insterburg und Stallupönen). Nach dem 1886/87er Jahresberichte zählt er 259 Mitglieder. Die Einnahmen betrugen 1811 Mk. 60 Pf., die Ausgaben 2584 Mk. 91 Pf. (darunter 1986 Mk. 55 Pf. zur Unterstützung von 303 Strafentlassenen und 20 Familien Inhaftirter), das Vereinsvermögen 7001 Mk. 93 Pf.

Der Verein benützt für seine Schützlinge die Volksküche in Königsberg.

e) Provinz Pommern.

Der „Verein für Gefangene in Stettin“ trat im Jahre 1855 ins Leben mit einem Vorstand von 14 Mitgliedern zur Erledigung der laufenden Geschäfte und einem alle Monate zusammentretenden Hilfscomité zur Gewährung grösserer Unterstützungen. Die Mitglieder sind Einwohner von Stettin. Der Verein unterstützt Familien von solchen, welche in Stettiner Strafanstalten sich befinden, ferner Entlassene, welche aus letzteren oder aus den Zuchthäusern zu Naugard resp. Gollnow (Männer) und zu Luckau in der Lausitz (Weiber) herstammen. Für gefallene Mädchen, welche in dem Magdalenenstift in Stettin Aufnahme finden, wird das Pflegegeld bezahlt. Ausserdem benützt der Verein die Arbeitercolonie „Meierei bei Schievelbein.“ Die Einnahmen bestehen aus den freiwilligen Mitgliederbeiträgen, dem Ertrage einer alle zwei Jahre für den Regierungsbezirk Stettin bewilligten Hauscollecte und aus Zuschüssen aus den Arbeitserträgen der Zuchthausgefangenen. Im Jahre 1885/86 stand einer Gesammteinnahme von 3449 Mk. eine Gesammtausgabe im gleichen Betrage gegenüber, unter welch letzterer ein Betrag von 690 Mk. als jährlicher Gehalt des Gefängnisspredigers für seine Mitwirkung bei Lösung der Vereinsaufgabe begriffen war. Dem Verein steht ein gemiethetes

Haus mit etwa 10 Betten zur Verfügung, welches als Asyl für arbeitslose Strafentlassene benützt wird. Die Aufenthaltsdauer beträgt höchstens 3—4 Tage, eine entsprechende Gegenleistung wird nicht in Anspruch genommen.

f) Provinz Posen.

Auf Anregung des kgl. Oberpräsidenten wurde im Jahre 1883 der „Posener Provinzial-Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene zu Posen“ gegründet. Im Jahre 1887 hat er seine Thätigkeit auch auf sogenannte Corrigenden ausgedehnt. Derselbe constituirte sich zugleich als Centralorgan für die 21 Lokalvereine, von denen drei Vereine, nämlich die in Rawitsch, Fordon und Kronthal, an welchen Orten kgl. Strafanstalten sich befinden, schon früher bestanden hatten.

Der Verein vom heiligen Vincenz a Paulo, der St. Vincenz-Frauenverein und der Provinzialverein für innere Mission haben ihre Mitwirkung bei dem Wohlthätigkeitswerk der Gefangenen-Fürsorge zugesagt. Im Uebrigen ist die Aufrechthaltung einer regen Verbindung mit den Lokalvereinen und die aushilfsweise Unterstützung der letzteren, falls ihnen die Unterbringung von Strafentlassenen nicht gelingen sollte, Aufgabe des Vereins.

Die Generalversammlung vom 28. Mai 1886 fasste den Beschluss, von der selbständigen Gründung von Arbeitsstätten lediglich für entlassene Strafgefangene abzusehen, dagegen den Lokalvereinen und Vertrauensmännern zu empfehlen, sich mit geeigneten Verwaltungsorganen, Vereinen und Privaten in Verbindung zu setzen, um die Errichtung von Arbeitsstätten zur Beschäftigung von Vereinsschützlingen neben andern Arbeitslosen zu betreiben. — Schon seit einer Reihe von Jahren unterhält der Lokalverein zu Gnesen während der Wintermonate eine „Arbeitsstube“, in welcher auf seine Kosten Strafentlassenen ohne Prüfung ihrer Vergangenheit Arbeit gegeben wird. In den Jahren 1886 und 1887 wurden etwa 1000 Personen beschäftigt, darunter vorwiegend weibliche Bestrafte oder Frauen von Strafgefangenen.

Nach dem Jahresberichte für 1887/88 beträgt die Zahl der Ausschussmitglieder zwölf, die der Vertrauensmänner innerhalb

der Provinz 165, die der Lokalvereine 27. Seitens des Centralausschusses wurden 12 Gesuche (4 weibliche) erledigt und Seitens der Lokalvereine 106.

Die Einnahmen des Vereins beliefen sich auf 1027 Mk. 24 Pf. (Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben), die Ausgaben auf 330 Mk. 80 Pf. (darunter 110 Mk. für Unterstützungen), das Vereinsvermögen auf 696 Mk. 44 Pf.

Bei der Gründung des Vereins erhielt derselbe Seitens der kgl. Regierung einen einmaligen Zuschuss von 500 Mk. und ausserdem Beiträge Seitens mehrerer Strafanstalten von zusammen 300 Mk. Ersterer Zuschuss wurde auch im Jahre 1887 gewährt, zu welchem ein weiterer von 150 Mk. Seitens der kgl. Regierung zu Bromberg getreten ist.

g) Rheinprovinz und Westfalen nebst den Hohenzollern'schen Landen.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängniss-Gesellschaft mit dem Sitze in Düsseldorf wurde im Jahre 1826 durch den evangelischen Pfarrer Theodor Fliedner ins Leben gerufen, welcher die Anregung dazu durch die Engländerin Elisabeth Fry im persönlichen Verkehr mit derselben erhalten und in dem Gründer der Rettungshäuser zu Overdyk und Düsselthal, dem Grafen Adolf von der Recke Vollmerstein eine vortreffliche Stütze für seine Pläne gefunden hatte. Ihre weitere Entwickelung und ihre heutige Stellung verdankt sie der inneren Mission, zu deren bedeutendsten Werken sie gehört, denn sie erstreckt sich über die volksreiche Rheinprovinz und die Provinz Westphalen und kann gegenwärtig wohl als eine der umfangreichsten, thätigsten und bedeutendsten Gefängniss-Gesellschaften angesehen werden.

Von vorn herein hatte Pfarrer Fliedner seiner Schöpfung ein viel weiteres Arbeitsziel als das der blossen Fürsorge für Strafentlassene gestellt. Denn nach den durch kgl. Kabinetsordre vom 15. Dezember 1827 genehmigten Statuten hat sich die Gesellschaft, welche in letztgenanntem Dekret als eine vom Staate ausdrücklich und zu einem fortdauernd gemeinnützigen Zwecke verbundene bestätigt worden ist, sich mit der Verbesserung des Gefängnisswesens im Allgemeinen zu beschäftigen,

die Gründung von Gefängniss-Bibliotheken, Rettungshäusern, Asylen für Verkommene, Magdalenenstifte für gefallene Mädchen anzuregen und solche zu unterhalten, Reiseprediger, Gefängnissgeistliche und Lehrer zu besolden, die Familien von Gefangenen zu unterstützen und mit der Fürsorge für Strafentlassene sich zu befassen. Mit der letzteren soll schon während der Haft durch Seelsorge, Schulunterricht, Anregung zu geistiger und körperlicher Beschäftigung begonnen und zu diesem Zwecke die Geistlichen und sonstigen Organe der Gesellschaft und deren Mitglieder in den Gefängnissen zugelassen werden. Dieser äusserst umfassenden Aufgabe ist die genannte Gesellschaft fortgesetzt in ganz erstaunenswerther Weise nachgekommen und ist es ein derselben zur grössten Ehre gereichendes charakteristisches Merkmal ihrer Thätigkeit, dass sie bemüht war, jedes Uebel, dessen Bekämpfung sie sich vornahm, an der Wurzel zu erfassen und darnach die wirksamsten Palliativmittel herauszufinden, sowie für Reformen, welche sie für nothwendig erkannte, mit der ganzen Kraft der innersten Ueberzeugungstreue einzutreten.

In diesem Bestreben wurde sie staatlicherseits insofern kräftig unterstützt, als auf einen Antrag der Generalversammlung von 1881 die Oberpräsidenten beider Provinzen in gleichlautenden Erlassen die Anordnung getroffen haben, dass die Gefängnissdirektionen Nachweisungen über die zur Entlassung Kommenden den Ortsbehörden und diese wieder solche den Vorständen der Hilfsvereine bezw. den Ortsgeistlichen rechtzeitig mittheilen sollen.

Von dem Bestreben geleitet, die Vereinsfürsorge auf die solide Grundlage einer bis ins Kleinste festgegliederten Organisation zu stützen, wurde als zusammenfassendes Organ der Gesellschaft die Generalversammlung und als leitendes ein geschäftsführender Ausschuss von 19 Mitgliedern mit dem Sitze in Düsseldorf geschaffen und diesem eine Zahl von Tochtergesellschaften, Hilfsvereinen und Agenten, sowie von Synodalkommissionen bezw. Synodalvereinen unterstellt. Die Ersteren, welche nur an Orten mit einem Gefängnisse gegründet worden, beliefen sich im Jahre 1833 schon auf 9, die Hilfsvereine auf 45 und ihre Gesammteinnahmen betrugen im Jahre 1832 schon 9362 Thaler (28086 Mk.).

Unter den im Jahre 1887 noch bestehenden Tochtergesellschaften und Hilfsvereinen in der Gesammtzahl von 25 mit ihren 2336 zahlenden und 699 stimmberechtigten Mitgliedern sind die in Bochum, Coblenz, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld-Barmen, Essen a. d. Ruhr, Gladbach, Hagen, Hamm, Herford, Köln, Minden, Mülheim a. d. Ruhr, Siegen und Trier hervorzuheben.

Die Gesellschaft schöpft nach dem Jahresbericht für 1886/87 ihre Einnahmen theils aus einem Staatszuschuss von 1350 Mk., theils aus dem Erträgnisse einer innerhalb des Vereinsbezirks einmal im Jahre bewilligten Kirchencollecte mit 4024 Mk. 3 Pf., ferner aus einem Zuschuss aus dem Fond für Wahrnehmung der Seelsorge für die evangelischen Gefangenen in einer Anzahl von gerichtlichen Gefängnissen im Betrage von 2248 Mk. 10 Pf., einem Zuschusse aus dem evangelischen Kirchencollectenfond mit 900 Mk., aus Beiträgen der Tochtergesellschaften und Hilfsvereine mit 1918 Mk. und aus Zinsen aus eigenem Vermögen.

Unter den Ausgaben befinden sich Gehalte für Gefängnissprediger mit zusammen 8109 Mk. 16 Pf. Die Einnahmen beliefen sich auf 11 129 Mk. 54 Pf., die Ausgaben auf 11 070 Mk. 59 Pf., der Reservefond auf 10 500 Mk., welcher durch Beschluss des Ausschusses vom 16. März 1886 für unangreifbar erklärt worden ist.

Ueber die Thätigkeit der Gesellschaft geben die jährlich erscheinenden sehr eingehenden Berichte genaue Auskunft. Von besonderem Interesse sind der 49. und 59. Jahresbericht für 1875/76 und 1885/86 anlässlich der Feier des 50- bezw. 60-jährigen Bestehens der Gesellschaft. In letzterer befindet sich ein Verzeichniss der Themate, welche auf den jährlichen Generalversammlungen und in den mit denselben verbundenen Spezialkonferenzen behandelt worden sind und von denen einige dadurch eine besondere Bedeutung erlangt haben, dass sie den Anlass zu Reformen theils auf den verschiedensten Gebieten des Gefängnisswesens, theils auf den der Strafgesetzgebung oder zu allerlei Massnahmen zum Zweck besserer Fürsorge für entlassene Gefangene oder zur wirksameren Bekämpfung des

Verbrecherthums überhaupt gegeben haben. Dahin gehören die Erörterungen über die Ausbildung des Wärterpersonals, über die Beschaffung eines Handbuches für die Gefängnissaufseher, über die Behandlung der Gefangenenarbeit, über die tägliche Kost, über die Einrichtnng der Schule und Seelsorge in den Gefängnissen, sowie die von Anstaltsbibliotheken, über die Bestrafung Jugendlicher, über die richtigen Grundsätze bei der vorläufigen Entlassung und über die Ausdehnung dieser Einrichtung auf solche, welche in polizeilichen Arbeitshäusern verwahrt sind, über die weitere gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft, über die Fürsorge für entlassene Gefangene überhaupt, über die Ermöglichung ihrer Auswanderung, über Reiseunterstützung in Ausnahmefällen, über deren Ueberweisung in die Fürsorge von kirchlichen Behörden, über die Aufgaben und richtige Einrichtung der Vereinsstatistik, über den Zweck der Asyle, über die Ursachen der Zunahme der Verbrechen, über die Bekämpfung des Verbrecherthums, der Völlerei, des Vagabundenthums, der Unsittlichkeit, über die Anlage von Strafcolonien und über die Verbringung in ein polizeiliches Arbeitshaus und dgl.

Eine Statistik über die Zahl der durch den Verein unterstützten Strafentlassenen wird nicht geführt. Die einzelnen Tochtergesellschaften und Hilfsvereine sind innerhalb ihres Vereinsbezirkes ganz selbständig und befassen sich namentlich mit der Fürsorge für entlassene Gefangene. In einzelnen Bezirken haben sich zur Fürsorge für weibliche Gefangene besondere Damencomités gebildet.

Die Gesellschaft benützt das evangelische Asyl für weibliche entlassene Gefangene und das Magdalenenstift zu Kaiserswerth, das evangelische Magdalenenasyl Bethesda bei Boppard, das Vorasyl für gefallene Mädchen in Düsseldorf, die Kuranstalt Silach bei Lintorf für Trunksüchtige, ferner ein Männerasyl für entlassene Gefangene in Enger, und ein solches für Frauenspersonen in Lippspringe, sowie die Arbeitercolonie Wilhelmsdorf.

In neuester Zeit ist aus dem Schoosse der Generalversammlung heraus mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, es möge der interkonfessionelle Charakter der Gesellschaft sowohl

bei der Wahl der Vorstandsmitglieder als bei der Feststellung der Verhandlungsgegenstände möglichst strenge gewahrt und auch der Gefangenenfürsorge als einer so wichtigen Vereinsaufgabe die entsprechende Berücksichtigung fortgesetzt zu Theil werden. Die Vereinsleitung erklärte, die Erfüllung dieses Wunsches um so eher zusagen zu können, als sie sich bewusst sei, schon bisher demselben vollste Rechnung getragen zu haben. Diesem Wunsche ist sodann die Generalversammlung vom Oktober 1887 durch eine besondere Resolution gerecht geworden.

Zum Nachweis, welches Ansehens und welcher Anerkennung sich die Gesellschaft in ihrem Vaterlande erfreut, möge folgendes Glückwunschschreiben hier Platz finden, welches der Minister des Innern, Graf Eulenburg, am 22. Juni 1876, als am Tage ihres 50jährigen Stiftungsfestes, zu Händen ihres Vorsitzenden, des Consistorialrathes Natorp, an sie richtete:

Die Rheinisch-Westphälische Gefängnissgesellschaft feiert am 21. dieses Monats das Andenken des Tages, an welchem sie vor 50 Jahren zusammengetreten ist, um für die sittliche Besserung der Gefangenen sowohl während der Haft, wie nach der Entlassung thätig zu sein. Sie hat den Zweck, welchen sie sich bei ihrer Stiftung vorsetzte, während der langen Dauer ihres Bestehens mit stets gleich bleibender Hingebung verfolgt und es ist zunächst ihrem Vorgange zu danken, wenn gegenwärtig in fast allen Theilen unseres Vaterlandes Vereine bestehen, die es sich zum Berufe machen, den der strafenden Gerechtigkeit Verfallenen durch Rath und That die Rückkehr zu einem christlichen Wandel und zu redlichem Erwerbe zu erleichtern.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängnissgesellschaft hat, neben ihrem Wirken für die Besserung der Gefangenen, eine nicht minder erspriessliche Thätigkeit dem Fortschritt und der Ausbildung des Gefängnisswesens zugewendet. Ich erkenne es gern an, dass die von ihr ausgegangenen Vorschläge vielfach den Anlass zur Beseitigung von Uebelständen und zur Anbahnung von Reformen gegeben haben, und ich ersuche Ew. Hochwürden, als den langjährigen und bewährten Leiter der

Gesellschaft, ganz ergebenst, diese meine dankende Anerkennung zugleich mit meinem aufrichtigen Wunsche für das fernere Gedeihen des Vereins bei Gelegenheit des bevorstehenden Stiftungsfestes zur Kenntniss der Versammlung zu bringen.

Graf Eulenburg.

Der „Verein zur Beförderung der körperlichen und sittlichen Besserung entlassener Strafgefangener aus den hohenzollerischen Landen“ mit dem Sitze in Sigmaringen wurde schon im Jahre 1842 unter der Regierung des Fürsten Karl gegründet, im Jahre 1853 aber neu organisirt und auch auf das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ausgedehnt. Bezüglich der Schützlinge ist es gleichgiltig, in welchen Strafanstalten sie ihre Strafen erstanden haben. Auch werden Lehrgelder für verwahrloste Knaben und Jünglinge durch den Verein gewährt.

Im Jahre 1886 war die Zahl der Mitglieder nicht mehr festzustellen, weil in Folge steten Anwachsens des Vereinsvermögens schon seit Jahren keine Beiträge mehr erhoben worden sind.

Der Ausschuss, welcher sich durch Cooptation ergänzt, erstattet alljährlich an die kgl. Regierung einen Bericht, welcher im Amtsblatt veröffentlicht wird. Im Jahre 1885/86 betrugen die Einnahmen bestehend aus Zinsen des Kapitalvermögens 713 Mk. 69 Pf., die Ausgaben für Unterstützung von Strafentlassenen 210 Mk., das Vereinsvermögen 18012 Mk. 70 Pf.

Ausser den Polizei- und Gerichtsgefängnissen befindet sich keine eigene Strafanstalt in Hohenzollern.

h) Provinz Sachsen.

Der „Gefängniss-Verein zu Erfurt“ wurde im Jahre 1878 gegründet und bezweckt die Unterstützung der Familien der Gefangenen und die Fürsorge für Strafentlassene jeglicher Art.

Nach dem Jahresberichte von 1887 betrug die Zahl der Mitglieder 226, die der unterstützten Personen 40, für welche 618 Mk. 75 Pf. verausgabt worden sind. Vereinnahmt wurden 2681 Mk. 69 Pf. (darunter ein Beitrag der Stadt Erfurt mit 300 Mk.), verausgabt wurden 1442 Mk. 37 Pf. und verblieb ein Vermögen von 5931 Mk. 96 Pf.

Der „Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Magdeburg“ besteht seit 1877, in welchem Jahre er von den evangelischen Gemeinden der Stadt ins Leben gerufen worden ist. Er sorgt für entlassene Gefangene jeder Konfession, jeden Alters und Standes. Im Jahre 1886 wurden 45 Strafentlassene unterstützt. Die Mitgliederzahl betrug 249.

In dem Regierungsbezirk Merseburg ist die Schutz-Fürsorge in der Weise durch die kgl. Regierung organisirt, dass die Polizeibehörde die Namen der empfehlungswürdigen Strafentlassenen jeweils dem zuständigen Gemeindekirchenrathe mittheilt, welchem Organe dann die weitere seelsorgerliche und materielle Fürsorge obliegt. Zu diesem Zwecke und behufs einheitlicher Regelung der Sache, sowie wegen Aufbringung der Mittel sind Diöcesan- bezw. Kreissynodal-Verbände in den Städten Torgau und Halle gebildet worden.

Die neueste Schöpfung ist die im Jahre 1884 ins Leben getretene „Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt mit dem Sitz in Halle a. d. S. Sie verdankt ihre Entstehung der Anregung durch das kgl. Konsistorium und dem Vorgehen des Provinzial-Ausschusses für innere Mission. Sie bezweckt die Fürsorge für Strafentlassene und Angehörige von Inhaftirten ohne Rücksicht auf die Konfession. Ausserdem beabsichtigt sie die Gründung von Lokalvereinen, welche ein Drittel ihrer Mitgliederbeiträge an das Centralorgan abführen müssen. An der Spitze steht ein geschäftsführender Ausschuss von zwölf Mitgliedern. Der kgl. Oberpräsident, der Oberstaatsanwalt und das herzogliche Ministerium zu Anhalt haben das Recht der Absendung eines Kommissärs in den Vorstand.

Nach dem Jahresbericht für 1884 und 1885 betrug die Zahl der Zweigvereine 24, die der Mitglieder 120. Die Einnahmen bestanden in 596 Mk. 38 Pf., die Ausgaben in 105 Mk. 31 Pf. Bei den alljährlich stattfindenden Generalversammlungen werden auch Fragen von allgemeiner Bedeutung besprochen.

Ueber die Gesammtzahl der durch das Centralorgan und die Lokalvereine Unterstützten fehlen nähere Angaben. Unter den letzteren ist der seit 1874 thätige Gefängniss-Verein für die Stadt Halle und Giebichenstein zu erwähnen, welcher

im Jahre 1888 etwa 170 Mitglieder zählte, in der vorangegangenen zweijährigen Periode mit 197 Strafentlassenen sich befasst und hiefür 675 Mk. 62 Pf. verausgabt hat. Das Vereinsvermögen beträgt 3569 Mk. 52 Pf.

i) Provinz Schlesien.

Am 13. Dezember 1829 wurde in Breslau ein Filialverein des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in der Provinz Schlesien gegründet, welcher aber im Laufe der Jahre zu einem selbständigen Provinzialverein sich umgestaltet hat mit der organisatorischen Aufgabe, zunächst in den Städten und landräthlichen Kreisen Lokal- und Kreisvereine zu gründen, welch letztere Seitens der ersteren Anregung und Unterstützung erhalten sollen. An der Spitze der vereinsleitenden Direktion von elf Mitgliedern steht der jedesmalige Oberpräsident. Ehrenmitglied ist der Fürstbischof von Breslau.

Nach dem Jahresbericht für die Zeit vom 8. Januar 1883 bis 31. Dezember 1885 betrug die Zahl der Mitglieder 130 mit 1135 Mk. Beiträgen, die der Lokalvereine 24, die der unterstützten Strafentlassenen 56 mit einem Aufwand von 1149 Mk. 88 Pf., das Vereinsvermögen endlich 17400 Mk.

Unter den Lokalvereinen sind die beiden in Breslau zu erwähnen, der eine 1861 gegründet zur Fürsorge für evangelische Strafentlassene und Familien Inhaftirter, mit einem Asyl zur provisorischen Aufnahme von Vereinsschützlingen und mit 184 Mitgliedern sowie einem Vermögen von 4000 Mk.; der andere seit 1869 bestehend zur Fürsorge für katholische Strafentlassene, ferner der Verein zur Fürsorge für aus Strafanstalten Entlassene zu Görlitz; derselbe besteht seit 1873 und unterstützt Entlassene sowie Familien von Gefangenen, welche in Görlitz heimathsberechtigt sind. Seit 1885 hat er eine Naturalverpflegungsstation zur Verköstigung und eventuell zur Beherbergung von mittellosen Wanderern ins Leben gerufen, mit welchem ein Asyl für Strafentlassene verknüpft ist. Nach dem 1886er Jahresbericht beträgt die Zahl der Mitglieder 158, die Summe der Einnahmen 1009 Mk. 20 Pf., die der Unterstützungen 794 Mk. 44 Pf. (darunter solche an 15 Familien von

Gefangenen). Ueber die Naturalverpflegungsstation wird besondere Rechnung geführt. Die Stadt Görlitz leistet einen Beitrag von 1500 Mk., der Verein gegen Bettel und Verarmung einen solchen von 1130 Mk. In der Zeit vom 1. April 1886/87 fanden 2616 Wanderer hier Aufnahme, die Beschäftigung (Holzzerkleinern) ist eine lohnende, die Verköstigung zum Theil unter Benützung einer Volksküche verursachte einen täglichen Aufwand von nur 42 Pf. In den Asylen haben seit April 1885 bis Oktober 1887 im Ganzen 44 Strafentlassene Aufnahme gefunden, die durchschnittliche Aufenthaltsdaner beträgt 33 Tage.

k) Provinz Schleswig-Holstein.

Nachdem die Fürsorge für Verwahrloste und entlassene Sträflinge vom Jahre 1869 an durch kirchliche Anordnung als eine Pflicht der Kirchenvorstände in jeder Gemeinde bezeichnet und diesen überwiesen worden war, ausserdem aber auch einige Schutzvereine sich vergeblich bemüht hatten, eine belangreiche Thätigkeit zu entwickeln, trat schon bald das Bedürfniss nach einer gründlichen Wandlung zu Tage, dem dadurch entsprochen wurde, dass im Jahre 1876 ein „Centralverein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und Corrigenden in der Provinz Schleswig-Holstein-Lauenburg“ mit dem Sitz in Kiel gegründet worden ist. Seine Organisation beruht auf dem Grundsatze der Schaffung einer Centralstelle mit einem Präsidenten an der Spitze und einem Ausschuss von 12 Mitgliedern zur Seite, der Gründung von Lokalvereinen, der Aufstellung von Vertrauensmännern, der Vermittlung eines regen Verkehrs zwischen Centralorgan, Gefängnissverwaltungen, Lokalvereinen und staatlichen und kirchlichen Behörden. Mitglied kann jeder Einwohner der Provinz werden. Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

Am Ende des Jahres 1885 verfügte der Verein über einen Kassenvorrath von 3319 Mk. Seine Mittel schöpfte er aus Beiträgen der dem Verbande angehörigen Lokalvereine, deren Zahl sich damals auf 35 belief, und aus solchen von Privaten und Behörden (Seitens der kgl. Regierung in Schleswig 100 Mk., des Norddithmarschen Kreistages 100 Mk., dagegen wurde ein Zuschuss aus der Centralkasse des Provinzial-Landtages von

300 Mk. im Jahre 1884 erstmals eingestellt). Verausgabt wurden zu Schutzvereinszwecken unter Einrechnung eines für die Arbeitercolonie Rickling bestimmten Beitrags 520 Mk. 30 Pf. Unterstützt wurden 52 männliche und 5 weibliche Strafentlassene. Die Einnahmen beliefen sich auf 3840 Mk. 44 Pf.

Im Jahre 1887 betrug die Zahl der Lokalvereine 34, die der von letzteren unterstützten Strafentlassenen 99 (93 männliche und 6 weibliche), die Zunahme soll mit der Vermehrung der Gefangenen überhaupt in Folge des Zuströmens von Schaaren fremder Arbeiter anlässlich des Baues des Nord-Ostsee-Kanals zusammenhängen; vereinnahmt wurden 3627 Mk. 26 Pf., verausgabt 293 Mk. 75 Pf.

Der Verein benützt das Asyl für entlassene weibliche Gefangene und verwahrloste junge Mädchen in der Blomeschen Wildnis.

l) Provinz Westpreussen.

In Danzig wurde auf Anregung des westpreussichen Provinzialvereins für innere Mission im Jahre 1881 ein Gefängnissverein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene gegründet, der im Jahre 1882 seine erste Generalversammlung abgehalten hat, auf welcher über gute Erfolge berichtet werden konnte.

Die Stellung der preussischen Staatsregierung

gegenüber den schutzvereinlichen Fürsorge-Bestrebungen ergibt sich ausser dem bereits Gesagten aus dem Inhalt nachstehender Schriftstücke:

1. Ministerial-Erlass vom 9. Oktober 1878.

Es ist mir von Interesse zu erfahren, ob und in welchem Umfange Vereine, die sich die Fürsorge für entlassene Gefangene zur Aufgabe machen, im dortigen Bezirk bestehen, und mit welchem Erfolge dieselben thätig sind.

Ich veranlasse die kgl. Regierung, mir hierüber, unter Bezeichnung der einzelnen Vereine und ihrer Vorsitzenden, Bericht zu erstatten und sich gleichzeitig darüber zu äussern, in welcher Weise die Bestrebungen derselben von Seiten der Provinzialbehörden gefördert worden sind, bezw. ob ein Bedürfniss zur

Förderung oder Unterstützung derselben durch die Staatsregierung vorliegt.

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

An sämmtliche kgl. Regierungen und Landdrosteien, und an das kgl. Polizeipräsidium, Berlin.

2. Ministerial-Erlass vom 1. September 1879.

Aus den auf Anlass meiner Verfügung vom 9. Oktober 1878 erstatteten Berichten habe ich gern ersehen, dass zahlreiche Vereine zur Fürsorge für entlassene Sträflinge bestehen, und mit segensreichem Erfolge thätig sind. Doch haben die diesem Zwecke zugewandten Bestrebungen noch nicht überall die Verbreitung gefunden, deren es bedarf, wenn auf diesem Wege der Zunahme des Verbrecherthums und vor allem der Rückfälligkeit der bereits bestraften Verbrecher nachhaltig entgegen gewirkt werden soll. Ich verkenne die Schwierigkeiten nicht, mit welchen die Thätigkeit solcher Vereine verbunden ist, nach den bisherigen Erfahrungen darf ich aber annehmen, dass es bei gehöriger Leitung in allen Landestheilen möglich sein wird, das öffentliche Interesse für die Wichtigkeit der vorliegenden Frage anzuregen und die Mitwirkung von Männern zu gewinnen, die sich der Aufgabe unterziehen, den entlassenen Sträflingen durch Rath und That zur Rückkehr in geordnete Erwerbsverhältnisse und zu einem religiös-sittlichen Lebenswandel behilflich zu sein. Vornehmlich die Strafanstalts-Direktoren und die Strafanstalts-Geistlichen, sowie die mit den Strafanstalts-Angelegenheiten befassten Mitglieder der kgl. Regierungen sind durch ihre amtliche Stellung zu anregender Thätigkeit auf dem vorliegenden Gebiete der Vereinsbildung, sowie der Förderung der Vereinsbestrebungen berufen, und ich erwarte, dass dieselben sich dieser Aufgabe, wo die Wirksamkeit entsprechender Vereine noch nicht oder nicht mit befriedigendem Erfolge eingetreten ist, mit warmem Interesse hingeben werden. Um die Bildung der Vereine und ihre Wirksamkeit zu unterstützen, will ich genehmigen, dass die kgl. Regierung in geeigneten Fällen aus den Arbeits-Prämien-Zinsen-Fonds der Strafanstalten, wo solcher hinreichende Mittel besitzt, mässige Beihilfen an Gefängnissvereine gewähren darf.

Bei Einreichung der Jahresberichte ist künftig jedesmal über den Stand dieser Fonds, sowie über die im dortigen Verwaltungsbezirk bestehenden Gefängnissvereine nähere Auskunft zu geben, und gleichzeitig anzuzeigen, ob, event. in welchem Betrage Beihilfen der gedachten Art an Gefängnissvereine gewährt worden sind.

Schliesslich empfehle ich der kgl. Regierung die regelmässige Anschaffung der Jahresberichte der seit 50 Jahren in Düsseldorf bestehenden Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft, welche neben den Statuten der letzteren nicht allein Normalstatuten für Hilfsvereine an die Hand geben, sondern auch in vielfacher Hinsicht anderweit nutzbaren Anhalt für eine zweckmässige Regelung der Thätigkeit der Gefängnissvereine gewähren.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

An die sämmtlichen Regierungen, in deren Bezirken sich Strafanstalten des diesseitigen Ressorts befinden, mit 2 Extraabdrücken für jede derselben, und an das kgl. Polizeipräsidium hier.

11) Reichsland Elsass-Lothringen.

In Strassburg bestand schon seit dem 17. November 1822 die Société pour l'amélioration morale et pour le patronage des jeunes détenus libérés du département du Bas-Rhein, welche sich die Aufgabe stellte, besserungsfähige jugendliche Sträflinge bei ihrer Entlassung aus der staatlichen Besserungsanstalt hauptsächlich durch die Bestellung von Pflegern oder von tüchtigen Dienst- oder Lehrherren zu unterstützen. Dieser Verein konnte in Folge der Zuwendung zahlreicher Vermächtnisse und Schenkungen eine sehr weitgehende und heilbringende Thätigkeit entwickeln.

Als jedoch im Jahre 1884 ein Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene überhaupt und für Familien Inhaftirter für den Bezirk Unterelsass mit dem Sitze in Strassburg und mit einer Zahl von 1400 über 65 Orte sich erstreckenden Mitgliedern ins Leben getreten war, so machte sich bei der Gleichartigkeit der Vereinsbestrebungen

das Bedürfniss nach einer Vereinigung umsomehr geltend, als es auch einem natürlichen Billigkeitsgefühl zu wiederstreiten schien, die Fürsorge für Strafentlassene auf eine besondere Kategorie derselben, nämlich die Jugendlichen zu beschränken und bezüglich der letzteren selbst wieder besondere Unterscheidungen zuzulassen. Dies führte im Jahre 1886 zu dem hochherzigen Entschlusse des älteren Vereins, sich aufzulösen und sein ganzes Vermögen mit allen darauf ruhenden Verpflichtungen auf den neuen Verein zu übertragen.

Zweigvereine bildeten sich in Kolmar, Markirch und Schlettstadt.

Im Jahre 1885 betrug die Zahl der Mitglieder schon 1427, welche im Ganzen 3638 Mk. Jahresbeiträge leisten. Die Einnahmen beliefen sich auf 7578 Mk. 78 Pf. (darunter Zuschüsse des Ministeriums 600 Mk., des Bezirkes 320 Mk. und der Stadt Strassburg 120 Mk.), die Ausgaben 6032 Mk. 70 Pf., darunter für Unterstützungen 2861 Mk. 67 Pf. Unterstützt wurden 125 Strafentlassene.

In engster Verbindung mit dem Verein stehen ein katholisches und ein evangelisches Frauen-Hilfscomité, von denen das erstere sich mit 12 weiblichen Strafentlassenen und 8 Familien Inhaftirter, das letztere mit 18 Strafentlassenen und einigen Familien von Inhaftirten befasst hat.

In der Periode 1886/87 wurden 195 Strafentlassene unterstützt, hievon wurden 77 auf 1—3 Tage in der Herberge zur Heimath untergebracht. In zwei Fällen hat die Justizverwaltung auf Grund von Stellen, welche durch die Vereinsfürsorge vermittelt werden konnten, die vorläufige Entlassung verfügt.

Die Fürsorge des katholischen Damencomités erstreckte sich auf 16 bestrafte Mädchen und 8 Familien Inhaftirter, die des protestantischen auf 24 weibliche Strafentlassene und eine Reihe von Familien Inhaftirter. Die Einnahmen beliefen sich auf 9876 Mk. 81 Pf., (darunter 3499 Mk. 50 Pf. Mitgliederbeiträge und die oben erwähnten Zuschüsse, allerdings Seitens des Ministeriums nur im Betrage von 450 Mk.), die Ausgaben auf 6996 Mk. 26 Pf. (darunter 1398 Mk. 20 Pf. für männliche jugendliche Strafentlassene und 3146 Mk. 63 Pf. für sonstige Unterstützungen).

Inzwischen hat der kaiserliche Statthalter das Protektorat über den Verein angenommen.

Seit 1885 besteht in Mülhausen i. E. ein evangelischer Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und zwar in erster Reihe soweit sie evangelischer Konfession sind und aus dem Bezirksgefängniss in Mülhausen, eventuell aber auch für katholische und israelitische Strafgefangene, auch wenn sie aus andern elsass-lothringischen Strafanstalten herrühren. Die Vereinsmitglieder gehören den Kreisen Mülhausen, Gebweiler, Thann und Altkirch an.

Nach dem 1887er Jahresbericht betrugen die Einnahmen 672 Mk. 70 Pf., die Ausgaben an Unterstützungen 525 Mk. 60 Pf.

12) Reuss.

In den beiden Fürstenthümern bestehen bis jetzt keine Schutzvereine und beschränkte sich die Gefangenenfürsorge darauf, dass die Heimathsgemeinden der Strafentlassenen für verpflichtet erklärt wurden, letzteren bei ihrer Rückkehr in die Heimath Arbeit zu verschaffen. Zu diesem Zwecke erhalten sie jeweils durch die Strafanstaltsverwaltung Nachricht von dem Zeitpunkt der Entlassung des betreffenden Sträflings und von seinem Verhalten während des Strafvollzugs.

13) Königreich Sachsen.

Nach dem Statut des im Jahre 1836 in Dresden gegründeten Vereins zur Fürsorge für die aus den Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen, welches im Jahre 1852 eine Revision erfahren hat, ist die Pflege und Unterstützung der Strafentlassenen zunächst in die Hände der Bezirksvereine gelegt. Mit der Leitung und Beaufsichtigung dieser Bezirksvereine und der gesammten Einrichtung der Strafentlassenen-Pflege wurde ein Centralausschuss mit dem Sitz in Dresden beauftragt, der sich selbst kooptirt und als Beauftragter des Königs, des Protektor des Vereins, handelt. Das Bestreben, über das ganze Königreich ein Netz von Bezirksvereinen auszubreiten, wurde dadurch gefördert, dass im Jahre 1872 auf Anregung der inneren Mission eine Konferenz für Gefängnisswesen im Königreich gegründet wurde, welche auch den Zweck verfolgt, die Fürsorge

für die Entlassenen zu einer besonderen Aufgabe der kirchlichen Verbände in der Weise zu machen, dass die Lösung derselben sogenannten, in jeder Ephorie (Superintendantur) aus Deputirten der Kirchenvorstände zu bildenden Diözesanverbänden übertragen worden ist. Die Zahl derselben in den vier Kreishauptmannschaften des Königreichs (Dresden, Leipzig, Zwickau, Bautzen), stieg rasch auf 39. Zwischen beiden Vereinen besteht seither ein enges Zusammenwirken, welches auch darin sich zu erkennen gibt, dass die Hauptversammlung der Konferenz, welche alle zwei Jahre gleichzeitig mit der des Vereins für innere Mission stattfindet, jeweils mit einer Spezialkonferenz für die Gefängnissgeistlichen verbunden ist. Dem Vereinsverbande gehören 37 Bezirksvereine an, die in aller Selbstständigkeit ihrer Aufgabe obliegen und fast ausnahmslos eigenes Vermögen besitzen. Die wichtigste Aufgabe fällt den sogenannten Pflegern zu, welche in häufigen Konferenzen zum Austausch ihrer Erfahrungen, zur Aufdeckung und Beseitigung von Missständen, sowie zur Vorbringung von Verbesserungsvorschlägen sich zusammenfinden. Zu diesen Versammlungen hat Jedermann Zutritt, wodurch das Interesse an der Vereinsthätigkeit gefördert wird. Auch der Fürsorge für die Familien Inhaftirter wird eine grosse Beachtung geschenkt. — Im Jahre 1886 haben sich etwa 2500 Strafentlassene, also wohl alle, die entlassen worden sind, zum Eintritt in die Vereinsfürsorge gemeldet, die Mehrzahl hat sich aber nicht gestellt. In Folge dessen erging eine ministerielle Anordnung, wonach die Arbeitsguthaben der Entlassenen dem Schutzvereine, dem sie zugewiesen worden sind, oder den zuständigen Ortspfarrern zur geeigneten Verwendung und Auszahlung übermittelt werden sollen.

Der durch den Centralausschuss vertretene Verein erhält Seitens des Staates einen jährlichen Zuschuss von 810 Mk., ausserdem nach Bedürfniss bedeutende Zuwendungen Seitens der grösseren Städte und der Amtshauptmannschaften. Sein Vermögen belief sich Ende 1886 auf 12936 Mk.

Der Dresdener Bezirksverein bezieht Seitens der Stadt Dresden einen jährlichen Zuschuss von 900 Mk. Nach dem Jahresbericht für 1885/86 zählt er 673 Mitglieder, besitzt ein Asyl zur vorübergehenden Beherbergung von Strafentlassenen,

welches sich sehr bewährt haben soll und verausgabte 2823 Mk. 73 Pf. zur Unterstützung von 195 Pfleglingen, welche zur Parochie Dresden gehört haben. Die Einnahmen betrugen 4476 Mk. 10 Pf.

Weitere Bezirksvereine zur Fürsorge für Strafentlassene bestehen in Chemnitz seit 1855 (im Jahre 1885 wurden 105 Strafentlassene unterstützt und hiefür 598 Mk. 82 Pf. verausgabt. Das Vereinsvermögen beträgt 7621 Mk.) und in Leipzig seit 1867 mit etwa 200 Mitgliedern (im Jahre 1885 hat er 77 Strafentlassene beiderlei Geschlechts unterstützt mit einem Aufwande von 1268 Mk. und einer etwa gleichen Zahl mit Rath und Fürsprache beim Aufsuchen von Arbeit zur Seite gestanden. Er erhält Zuschüsse Seitens des Staates 500 Mk., Seitens der Stadt Leipzig 500 Mk. Die Einnahmen betrugen 5420 Mk., die Ausgaben 3307 Mk. 75 Pf., das Vereinsvermögen beläuft sich auf 16000 Mk.).

14) Sachsen-Koburg-Gotha.

Die Konferenz für innere Mission in den Thüringischen Landen hat sich der Gefangenenfürsorge fortgesetzt lebhaft angenommen, ohne jedoch die gewünschten Erfolge zu erzielen.

Seit dem Jahre 1868 besteht ein Verein für entlassene Sträflinge im Herzogthum Gotha mit dem Sitze in Gotha. Derselbe unterstützt auch Familien Inhaftirter. Bis zum Jahre 1884 bezog er einen Zuschuss des Staates im Betrage von 2—300 Mk., seither nicht mehr. Im Jahre 1885 wurden nur 16 Schützlinge unterstützt und hiefür 174 Mk. 30 Pf. verausgabt, während noch im Jahre 1882 es deren 89 gewesen sind mit einem Ausgabeposten von 517 Mk. 46 Pf.

Nach nahezu zwanzigjähriger Thätigkeit hat man die Gründung eines Asyls für die Thüringischen Staaten und den engsten Anschluss an die Nachbarvereine als ein unläugbares Erforderniss für eine erspriessliche Vereinsthätigkeit anerkannt.

15) Sachsen-Weimar.

Hier hat zwar schon ein Schutzverein während eines Zeitraums von dreissig Jahren bis zum Jahre 1859 bestanden, nach seiner Auflösung aber wurde erst im Jahre 1880 ein Landes-

verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge gegründet, welcher übrigens ausschliesslich unter der Leitung der obersten kirchlichen Landesbehörde steht. Der Grossherzog ist Protektor. Sämmtliche Geistliche des Landes sind zur Mitarbeit nach Massgabe von Verordnungen verpflichtet, welche für ihre Funktionen und ihr Verhalten der Gr. Kirchenrath erlassen hat.

Einige Wochen vor der Entlassung eines Sträflings haben die Strafanstalts-Directionen eine ausführliche Anzeige an den Vorstand des Landesvereins (z. Z. der Generalsuperintendent) einzusenden, welcher die nöthigen Anweisungen durch die Superintendenturen an die zuständigen Geistlichen erlässt. Letztere haben über ihre Thätigkeit und das Verhalten der Schützlinge alljährlich Berichte einzusenden, aus welchen der Vorstand einen Gesammtjahresbericht zusammenstellt. Die Berichte für die Jahre 1886 und 1887 geben über die Gesammtzahl der in jedem Jahre unterstützten Schützlinge, über die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen und über die Einnahmen und sonstigen finanziellen Verhältnisse des Vereins keine Auskunft.

16) Württemberg.

In diesem Lande ist die Gefangenen-Fürsorge am Frühesten möglichst vollkommen durchgeführt worden.

Auf Anregung des Pfarrers Jäger in Gmünd wurde im Jahre 1831 in Stuttgart ein Schutzverein gegründet, welcher sich das Ziel gesetzt hat, sich über das ganze Königreich in der Weise auszudehnen, dass die Centralleitung in Stuttgart verbleibe und eine genügende Anzahl von Hilfsvereinen in den vier Kreisen geschaffen werde. Im Jahre 1871 wurden diesem „Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Württemberg“ die Rechte einer juristischen Persönlichkeit verliehen.

Nach den im Jahre 1872 revidirten und staatlich genehmigten Satzungen besteht ein Central-Ausschuss von zwölf Mitgliedern in Stuttgart und in den 64 Oberamtsbezirken je ein Hilfsverein, theilweise mit Lokal-Hilfsvereinen für weibliche Strafentlassene. Zu den Bedeutenderen gehören

die von Esslingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Stuttgart Amt, Rottweil und Ehingen.

Der Zweck des Vereines ist die bürgerliche und sittliche Besserung von aus württembergischen Strafanstalten Entlassenen oder vorläufig Entlassenen beiderlei Geschlechts bei ihrem Rücktritt in das bürgerliche Leben dadurch zu befördern, dass ihnen die Quellen ehrlichen Erwerbs eröffnet werden.

Die zu Entlassenden, welche die Hilfe des Vereins ansprechen wollen, haben sich durch die Strafanstalts-Verwaltung an den Central-Ausschuss oder an den Hilfsverein am Orte der Strafanstalt zu wenden. Die Bezirks-Hilfsvereine üben ihre Thätigkeit selbständig durch einen gewählten Vorstand aus, das Recht der Geldbewilligung steht ihnen aber nur bis zum Betrag von 10 bezw. 30 Gulden (17 bezw. 51 Mk.) pro Kopf zu. Die am Schlusse des Jahres vorhandenen Kassenbestände müssen an den Central-Ausschuss abgeliefert werden, bei welchem auch die Vereinsrechnung geführt wird.

Nach dem letzten für die Jahre 1885/86 erstatteten Jahresberichte beläuft sich die Mitgliederzahl gegen frühere 3473 auf 3823 (im Bezirke Tuttlingen ist kein Hilfsverein vorhanden) das gesammte Vereinsvermögen auf 72,395 Mk. 64 Pf., die Einnahme auf 9155 Mk. 77 Pf. bezw. 7813 Mk. 10 Pf. (darunter ein jährlicher Staatszuschuss von 1715 Mk.), die Ausgaben auf 5680 bezw. 6847 Mk. 86 Pf. (darunter zur Unterstützung von Strafentlassenen im Durchschnitt jährlich 5869 Mk. und jährliche Beiträge und zwar von 420 Mk. an die Rettungsanstalt für ältere Mädchen evangelischer Konfession in Leonberg, welche ausserdem einen Gründungszuschuss von 1200 Mk. erhalten hat, von 365 Mk. an das Mutterhaus der barmherzigen Schwestern in Gmünd für die mit ihr verbundene Rettungsanstalt zum guten Hirten für Frauenspersonen katholischer Konfession, und von 600 Mk. an die Arbeitercolonie Dornahof).

Während der zweijährigen Berichtsperiode wurden 182 männliche und 90 weibliche Strafentlassene, darunter 36 jugendliche unter 21 Jahren unterstützt gegen 362 der vorangegangenen Periode. Der Rettungsanstalt für entlassene weibliche Gefangene in Oberurbach wurde im Jahre 1883 ein unverzinsliches Darlehen von 5000 Mk. bewilligt und ihr bis dahin belassen;

auch ist die Unterstützung des Vereins für Arbeitercolonien, falls er sein Vorhaben, im Norden des Landes eine zweite Anstalt ins Leben zu rufen, ausführen sollte, in Aussicht genommen.

Der Centralausschuss hat sich das Recht zur theilweisen Benützung all der letzterwähnten Anstalten für seine Vereinszwecke vorbehalten. In Folge dessen haben beispielsweise in der Zeit vom 15. November 1883 bis 28. Februar 1887 in der Arbeitercolonie Dornahof 55 entlassene Strafgefangene Unterkunft und ein Theil derselben von da aus auch eine feste Stellung gefunden.

Bezüglich des mit der Centralleitung der badischen Schutzvereine seit 1884 abgeschlossenen, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Uebereinkommens zur Fürsorge für entlassene Gefangene siehe bei Baden.

* * *

Auf dem Gebiete der Bestrebungen zur Erziehung und Besserung der verbrecherischen Jugend haben innerhalb der einzelnen deutschen Staaten viele Private und Vereine insofern segensreich gewirkt, als sie entweder zur Gründung von eigenen, diesem Zwecke dienenden Anstalten selbst mit Hand angelegt oder doch solche Vorhaben durch reichliche Zuschüsse zu fördern gesucht haben. Als Vorbilder in dieser Richtung haben der von Johannes Daniel Falk im Anfange unseres Jahrhunderts in Weimar gegründete Lutherhof und das im Jahre 1833 zu Horn bei Hamburg von Johann Heinrich Wichern ins Leben gerufene Rauhe Haus gedient. Die im Jahre 1846 stattgehabte Säkularfeier des Geburtstages Pestalozzi's hat insbesondere den äusseren Anlass zur Errichtung von einer grösseren Zahl von Besserungsanstalten in den verschiedensten Städten Deutschlands gegeben. Die gegenwärtige Zahl derselben wird sich zweifellos auf mehr als vierhundert belaufen mit einer Aufnahme-Fähigkeit von mehr als 12000 Köpfen.

Bezüglich all dieser Anstalten muss aber hervorgehoben werden, dass in denselben die Unterscheidung zwischen der sogenannten verwahrlosten und der kriminellen Jugend nicht strenge durchgeführt ist, vielmehr beide Elemente in denselben nebeneinander leben und erzogen werden. Dies hat zum Theil

darin seinen Grund, dass die Altersgrenze für die Aufnahme der Regel nach eine sehr niedere ist (nicht über 14 Jahre) und dass gewisse Kategorien von besonders gefährlichen und die Ansteckungsgefahr in sich tragenden jugendlichen Verbrechern grundsätzlich von der Aufnahme in diese Anstalten ausgeschlossen sind. Diese Thatsache in Verbindung mit der weiteren, dass manche dieser Anstalten nach ganz bestimmt ausgesprochenen konfessionellen Grundsätzen geleitet werden, hat das Bedürfniss nach der Gründung von eigenen, den Zwecken der sogenannten Zwangserziehung ausschliesslich dienenden Anstalten nahe gelegt und ist demselben auch sowohl Seitens verschiedener deutscher Staatsregierungen, sowie auch Seitens einzelner Schutzvereine Rechnung getragen worden.

Die in neuerer Zeit in immer weiteren Kreisen sich geltendmachende Anschauung, dass bezüglich der jugendlichen Strafentlassenen weiblichen Geschlechts von der Unterbringung bei braven und zuverlässigen Familien bessere Erfolge zu erwarten seien, als von der Anstaltserziehung, hat bei vielen Schutzvereinen den Vorsatz gezeitigt, zur glücklichen Lösung dieser Aufgabe sowohl sowie auch der weiteren, welche mit der geeigneten Unterbringung der Pfleglinge nach beendigter Zwangserziehung verknüpft ist, gegenüber den Staats- und Gemeindebehörden ihre unterstützende Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

III. Belgien.

Obgleich in diesem Lande schon unter Maria Theresia die Bestrebungen zur Erforschung des Verbrecherthums und der Mittel zu dessen Bekämpfung ihren Anfang genommen hatten, und auf den Vorschlag des Vicomte Vilain XIV. die Erziehung der Bettler und Vagabunden zur Arbeit in besonders zu diesem Zwecke hergerichteten Anstalten systematisch geordnet worden war, so konnte doch die eigentliche schutzvereinliche Thätigkeit bis auf den heutigen Tag zu keinem rechten Gedeihen gelangen.

Durch kgl. Rescript vom 4. Dezember 1835 wurde den Aufsichtsräthen der Gefängnisse aufgegeben, die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen von Amtswegen einzurichten, für die Bildung von Schutzvereinen im Wege der freien Vereinsthätigkeit zu sorgen und gemeinschaftlich mit diesen die Für-

sorge zu betreiben. Dieser Anordnung lag der Gedanke zu Grunde, eine ausschliessliche Wohlthätigkeitsanstalt zu gründen, deren Leitung in erster Reihe den staatlichen Gefängnisskommissionen und subsidiär etwaigen Schutzvereinen oder einfachen Fürsorgern anvertraut werden sollte. Als die Vereinsbildung den erwünschten Fortgang nicht nehmen wollte, so wurde im Jahre 1845 ein Staatszuschuss von 30000 Frcs. in Aussicht gestellt. Als auch diese Massregel nichts nützte, wandte sich die Regierung im Jahre 1847 in einem Aufrufe an die Bischöfe des Landes, um sich der Mitwirkung der letzteren bei der Gründung von Schutzvereinen zu versichern und erging dann im Jahre 1848 eine kgl. Verordnung dahin, dass die Gefängnissverwaltungen sich mit der Fürsorge für die Gefangenen nur so lange sie noch inhaftirt seien zu befassen hätten, dass dagegen zur Einleitung derselben nach deren Freilassung in jedem Kanton ein comité de patronage zu bilden sei, dessen aus den Notabeln des Kantons entnommene Mitglieder, zu welchen stets der Friedensrichter zu gehören habe, vom Könige ernannt würden. Die Aufgabe derselben solle es sein, den entlassenen Gefangenen auf ihren Wunsch mit Rath und That zur Seite zu stehen, ihnen Arbeit und Obdach zu verschaffen und sie namentlich vor der Gefahr des Rückfalls zu bewahren. Diese Einrichtung hat sich übrigens nicht bewährt. Wenn auch in der Mehrzahl der Bezirke Schutzvereine ins Leben getreten sind, so trug doch das ganze Institut ein so amtliches Gepräge, dass vor allem die Entlassenen selbst sich scheuten, dessen Hilfe anzurufen und damit die erste Voraussetzung für seine Lebensfähigkeit wegfiel. In Folge dessen führten schon im Jahre 1864 nur noch wenige Vereine ein sogenanntes Scheindasein und im Jahre 1870 hat der letzte seine Thätigkeit eingestellt.

In dieser ununterbrochenen Reihe von Misserfolgen liegt der unzweideutige Beweis dafür, dass es ein Missgriff ist, die Gefangenenfürsorge auf rein staatlicher Grundlage aufbauen und die im Zustande der möglichst ungebundenen Selbständigkeit sonst so aktionsfähige, organisirte freie Liebesthätigkeit zu einer Verbindung zwingen zu wollen, welche ihrem innersten Wesen widerstrebt und welche sie desshalb auf die Dauer niemals ertragen wird.

Auch auf dem Gebiete der Zwangserziehung haben weder Private noch Vereine praktische Erfolge erzielt, vielmehr sind die in der genannten Richtung vorhandenen vorzüglichen Anstalten in St. Hubert und Namur ausschliesslich Schöpfungen der staatlichen Fürsorge, welche in glücklicher Weise angeregt zu haben zu den unbestreitbaren Verdiensten von Edouard Ducpétiaux gehört.

IV. Frankreich.

Die erste Anregung zur Begründung des Schutzwesens in Frankreich wurde dadurch gegeben, dass eine kgl. Ordonnanz vom Jahre 1819 die Kommissionen zur Ueberwachung der Gefängnisse — commissions de surveillance des prisons — ins Leben gerufen und diesen die Fürsorge für die sittliche Besserung der Gefangenen übertragen hat.

Während der Juli-Monarchie erliess auf Anregung von Bérenger und Ducas der Minister des Innern Graf Duchâtel an die ihm unterstehenden Verwaltungsbehörden unterm 28. Mai 1842 ein Rundschreiben, in welchem sie zur Organisation des Schutzwesens aufgefordert worden sind.

Eine Gesetzesvorlage in dieser Richtung vom Jahre 1847 blieb in Folge der politischen Ereignisse der Jahre 1848 und folgende unerledigt. Von da an bis zum Jahre 1870 war das Bemühen der Verwaltung darauf gerichtet, etwa vorhandene Schutzvereine (Sociétés pour le patronage des libérés) zu begünstigen und ausserdem die Anregung zur Gründung von neuen derartigen Einrichtungen zu geben.

Die während des bezeichneten Zeitraums aus der privaten Anregung hervorgegangenen Vereinigungen befassten sich entweder nur mit der Fürsorge für jugendliche oder weibliche Strafentlassene oder sie dehnten sie auch ausnahmsweise auf Erwachsene männlichen Geschlechts aus. Zu den ersteren gehören die Refuges aux femmes libérées à Montpellier, Vannes, Rennes, Bordeaux, Alençon und Vaugirard bei Paris, sowie die associations de Ste Cathérine de Sienne in den Departements la Sarthe, l'Jsère, Pas de Calais, le Var und l'oeuvre de réhabilitation pour les femmes libérées dans la haute Saône, sämmtliche unter Leitung von frommen Schwestern, ferner la Société

de patronage des jeunes filles détenues libérées et abandonnées du département de la Seine, l'Oeuvre des Dames des prisons soutenue par l'Ouvroir de la Miséricorde, das von Mademoiselle de Grandpré bei dem Weibergefängniss in Paris gegründete oeuvre des Dames protestantes de St. Lazare, sämmtliche in Paris und das comité de patronage des Dames protestantes à Montpellier fondé par le pasteur Lissignol.

Unter den Einrichtungen zur Fürsorge für erwachsene männliche Strafentlassene ist das asile de St. Léonard près Couzon am hervorragendsten.

Diese sämmtlichen Vereinigungen und Unternehmungen, von deren Thätigkeit, soweit sie eine nennenswerthe gewesen, weiter unten noch die Rede sein wird, konnten als vereinzelte Versuche zur Begründung einer schutzvereinlichen Thätigkeit gelten, denen aber jeder innere Zusammenhang gefehlt hat.

Eine prinzipielle Umänderung erfuhr die letztere erst dadurch, dass zunächst Mr. le pasteur Robin in Paris im Jahre 1869 die société pour le patronage des libérés appartenants à la religion protestante mit dem Zwecke ins Leben gerufen hat, alle, die Schutzthätigkeit in anderen Länderen berührenden Einrichtungen zu veröffentlichen und die Möglichkeit ihrer Einführung in Frankreich darzulegen, vor allem aber sofort eine Schutzfürsorge theils durch den Besuch der Gefangenen in den Gefängnissen, theils durch Vermittlung von Arbeit und Unterkunft für dieselben nach der Entlassung ins Werk zu setzen.

Als dann im Jahre 1871 die Assemblée nationale die Nothwendigkeit einer geordneten Schutzthätigkeit ausdrücklich anerkannt und deren Durchführung als die Aufgabe eines zivilisirten Staates bezeichnet hatte, konnte schon am Schlusse des Jahres 1871 Mr. de Lamarque den Versuch wagen, die Société générale pour le patronage des libérés mit der Aufgabe ins Leben zu rufen, nicht nur in Paris selbst eine ausgedehnte Schutzthätigkeit zu Gunsten von Strafentlassenen einzurichten, sondern das Gleiche mittelst comités correspondants in allen Departements des Landes anzubahnen, welcher Versuch sofort von den schönsten Erfolgen begleitet war.

Dieser Vereinigung wurde von allen Seiten die regste Unterstützung zu Theil, indem die conseils généraux départe-

mentaox die weiteste Entwickelung des Schutzwesens aufs Wärmste zu empfehlen sich angelegen sein liessen und die administration pénitentiaire an die Präfekten ein Cirkular erliess, in welchem die Mitwirkung der staatlichen commissions de surveillance de prisons als sehr wünschenswerth bezeichnet wurde. In Folge dessen konstituirte sich eine Anzahl der letzteren sofort als Sociétés de patronage.

Durch Regierungsdekret vom 4. November 1875 wurde die Gesellschaft als eine Einrichtung von öffentlichem Nutzen (établissement d'utilité publique) anerkannt und damit ihr das Recht als juristische Person verliehen.

Auch in das Staatsbudget wurde im Jahre 1877 erstmals die Summe von 20,000 Frcs. und später die von 40,000 Frcs. aufgenommen mit der Bestimmung, unter die bewährtesten Schutzvereine des Landes alljährlich als Unterstützung vertheilt zu werden. In der diesen Staatszuschuss zur allgemeinen Kenntniss bringenden Verfügung des Ministers des Innern vom 10. Juni 1877 wird hervorgehoben, dass seit der Gründung der Société générale schon in 23 Departements Lokal-Vereine errichtet seien, dass es jedoch nothwendig erscheine, einen solchen in jedem Arrondissement zu besitzen.

Unter solch günstigen Nebenumständen nahm die Bildung von Local-Vereinen einen sehr raschen Fortgang, so dass die Gesellschaft bald einen Congress von Delegirten der damals bestehenden französischen und vieler ausländischer Vereine nach Paris einberufen konnte, welcher auch am 12. September 1878 auf dem Trocadero stattgefunden hat.

Von besonders gutem Einflusse auf die Förderung ihrer Sache war die Verbindung, in welche sie im Jahre 1873 mit der durch Dekret vom 22. Mai 1877 unter dem Präsidium des Mr. Dufaure gegründeten Société générale des prisons getreten ist. Diese letztere Vereinigung bezweckt hauptsächlich die öffentliche Besprechung aller das Gefängnisswesen und dessen Reformen berührenden Fragen und sucht dies namentlich durch die engsten Beziehungen mit allen für diese Fragen sich interessirenden hervorragenden Kräften des In- und Auslandes, sowie auch durch die Herausgabe einer Monatsschrift, le bulletin de la société générale des prisons, zu erreichen. In

Letzterem erscheinen unter der Rubrik Revue de patronage die von der Société générale pour le patronage des libérés gesammelten Berichte theils französischer, theils ausländischer Fürsorge-Vereine, welche dieser in Folge ihrer Organisation oder auf ihr besonderes Ersuchen übersendet werden. Zum Theil den Letztern sind diese Darlegungen über den Stand des Fürsorge-Wesens in den meisten europäischen und aussereuropäischen Ländern entnommen und insbesondere diejenigen, welche auf die Thätigkeit der weiter unten zur Aufführung gelangenden französischen Schutz-Vereine und ähnlichen Einrichtungen in Frankreich Bezug haben.

Von besonderer Bedeutung für die neueste Entwickelung der schutzvereinlichen Thätigkeit war es, dass das Gesetz vom 14. August 1885 sur les moyens de prévenir la récidive (zur Bekämpfung des Verbrechensrückfalls) es für zulässig erkärt hat, den Schutzvereinen die Ueberwachung der ihnen besonders bezeichneten bedingt Entlassenen zu übertragen. Auch sicherte dieses Gesetz den von der Regierung anerkannten Vereinen eine jährliche nach der Kopfzahl der in Fürsorge stehenden Personen zu berechnende staatliche Unterstützung zu.

In das Budget für 1888 ist als Staatsunterstützung für die Schutzvereine die Summe von 120,000 Fcs. aufgenommen worden.

Im Jahre 1880 haben 65 Schutz-Vereine innerhalb Frankreich bestanden und waren 9 in der Vorbereitung begriffen.

Die hervorragendsten sind

a) in Paris:

La société pour le patronage des jeunes détenus et des jeunes libéres du Département de la Seine, 1838 gegründet, 1843 als établissement d'utilité publique anerkannt; die Mitglieder der Gesellschaft besuchen die jugendlichen Verbrecher in den Gefängnissen, bringen sie nach ihrer Entlassung in ein Asyl oder bei zuverlässigen Familien unter, sorgen für ihren Unterricht, belohnen ihren Fleiss und ihr gutes Betragen und stehen ihnen rathend zur Seite bis zur Begründung einer eigenen Familie. Eine starke Abnahme der Rückfälligkeit bei jugendlichen Verbrechern wurde als die segensreichste Folge der Vereinsthätigkeit festgestellt.

La société pour le patronage des jeune filles libérées et abandonnées 1837 gegründet.

Société de patronage pour les ouvriers libérés protestants 1869 durch Pastor Robin gegründet, Staatsunterstützung 1000 Fcs.

Oeuvre des libérés de St. Lazare. (Dames protestantes) 1870 gegründet durch Mlle. de Grandpré, später geleitet durch die Damen de Barrau et Bogelot.

Aufgabe des Vereines ist es, die weiblichen Gefangenen jeder Art in dem Gefängnisse St. Lazare zu besuchen, den Verkehr mit ihren Eltern oder sonstigen Angehörigen, sowie auch mit ihren frühern Arbeitgebern behufs ihrer Unterbringung anzubahnen, Geld zu Reisen in die Heimath zu gewähren, eventuell die provisorische Aufnahme in die Vereins-Asyle zu bewirken.

Nach dem Jahresberichte von 1885 haben 2195 weibliche Personen die Hilfe des Vereines nachgesucht und 208 frühere Schützlinge fuhren fort, um Rath und Unterstützung zu bitten. In 11 399 Fällen wurden Anweisungen auf Nahrungsmittel gegeben, in 788 Kleidungsstücke und Schuhwerk vertheilt. Zur Auslösung von verpfändeten Gegenständen wurden 1129 Fcs. verausgabt.

Die Fürsorge erstreckt sich auch auf Neugeborene und unerzogene Mädchen. Der Verein besitzt zwei Detail-Asyle in Billancourt, einer der Vorstädte von Paris. Bei der Aufnahme in dieselben zur vorübergehenden Beschäftigung wird auf die Verhütung einer zu weitgehenden Vermischung von zu ungleichartigen Elementen fortgesetzt Bedacht genommen. Die Einnahmen betrugen 15 290 Fcs. 50 Ct. (darunter ein Zuschuss des Staates von 1000 Fcs. und ein solcher des conseil général und der Stadt Paris von zusammen 2500 Fcs.) die Ausgaben 10 231 Fcs. 85 Ct.

La société générale pour le patronage des libérés adultes, am 25. November 1871 gegründet, mit Dekret vom 4. November 1875 als établissement d'utilité publique anerkannt, erhält 2000 Fcs. Staatsunterstützung, besitzt zwei Asyle (dortoirs) das eine für Männer 1878 gegründet mit 34 Betten und der Möglichkeit eines vorübergehenden Aufenthalts von höchstens 8 Tagen und das andere für Weiber ebenfalls

mit 34 Betten und einem Arbeitssaal (atelier de brochage). Nach dem Jahresberichte für 1885 haben 1241 Personen beiderlei Geschlechts die Vereinshilfe erhalten und fanden hievon 762 vorübergehende Aufnahme in den Dortoirs. Die Einnahmen betrugen 70379 Fcs., die Ausgaben 67 115 Fcs. Der Verein besitzt ein Vermögen von 95470 Fcs., auf welchem 27 328 Fcs. Schulden ruhen.

Oeuvre israélite de travail et de placement, 1880 gegründet zu Gunsten israelitischer Glaubensgenossen zu dem Zweck, allen denen zu helfen, welche arbeiten wollen, es aber ohne Unterstützung nicht thun können, sowie den Strafentlassenen, welche auf rechtem Wege bleiben wollen.

Dr. Eugène Monnet hat den Gedanken und die Hoffnungen des Stifters in folgenden schönen Versen veranschaulicht:

D'où viens-tu? — du pays de misère et de honte
Qu' as-tu fait — J'ai pêché, je me sens avili
Où vas-tu — je gravis le sentier qui remconte
Que veux-tu — du travail et s'il se peut, l'oubli
Crois-tu qu' il est un Dieu, pauvre âme encore obscure?
Que ta bonté le prouve et j'y croirai demain,
Crois-tu que le travail peut laver la souillure?
Je l'espère déja, si tu me tends la main.
Et sauras-tu marcher? Oui, pourvu qu'on m'éclaire.
Sauras-tu vouloir? Oui sûr contre l'abandon
Sauras-tu lutter? Si j'obtiens mon salaire
Sauras-tu souffrir? Si c'est pour le pardon.

Nach dem 1881er Jahresbericht besitzt der Verein ein Haus zur vorübergehenden Unterbringung der Schützlinge bis zur Arbeit-Vermittlung. Kurz nach seiner Gründung wurden Beiträge von zusammen 18 000 Fcs. durch Zeichnungen aufgebracht.

b) in den Departements:

Aisne. Die commission de survillance des prisons in Laon constituirt sich als Société de patronage (1875) ebenso die übrigen Commissionen des Departements.

Ariège. Die Gefängniss-Commission in Foix wird 1876 Schutz-Verein für das ganze Departement.

Champagne. Die société pour le patronage in Rheims wurde 1882 durch die Gefängniss-Commission dasselbst gegründet.

Côte d'Or. Société de patronage des jeunes libérés et enfants abandonnées in Dijon (gens sortis de liteaux et du puartier correctionel à Dijon) 1864 gegründet.

Die Association de Sainte Cathérine de Sienne für Strafentlassene beiderlei Geschlechts in Beaune.

Dordogne. Société des patronage des jeunes libérés zur Unterstützung von jungen Strafentlassenen der Colonie Ste Foy, welche der protestantischen Religions-Gemeinschaft angehören. 500 Fcs. Staats-Unterstützung; auch Familien Inhaftirter werden berücksichtigt. In der Periode 1882/4 wurden 76 Strafentlassene unterstützt. Die Einnahmen betrugen 4502 Fcs. die Ausgaben 3292 Fcs.

Finistère. Société de patronage in Brest 300 Fcs. Staats-Unterstützung.

Gard et la Lozère. Société de patronage des libérés adultes et des enfants moralement abandonnés du Gard et de la Lozère in Nîmes 1882 gegründet, 1885/6 wurden 50 Strafentlassene unterstützt, ausserdem wurden 500 Fcs. zur Anlegung von Sparbüchlein für solche Insassen des Gefängnisses und solche jugendliche Angehörige der Colonie du lac verwendet, welche sich gut verhalten, Die Einnahmen betrugen 6037 Fcs., die Ausgaben 806 Fcs.

Gironde. Société de patronage des prisoniers libérés de Bordeaux 1874 durch Mr. Silliman gegründet. Ehrenpräsident ist der Erzbischof von Bordeaux, Staatszuschuss 500 Fcs. Im Jahre 1884/5 wurden 420 Strafentlassene unterstützt, von denen 352 in dem Vereins-Asyl vorübergehende Aufnahme und Arbeit gefunden haben und 68 in besonderer Weise beherbergt wurden und zwar in solange, bis sie in anderer Art untergebracht oder versorgt waren. Die Einnahmen betrugen 27 543 Fcs. 82 Ct., die Ausgaben 20 063 Fcs. 34 Ct. Das Vereins-Asyl besteht aus einem Haus nebst Garten u. einem grösserem Stück landwirthschaftlichen Geländes. Die Directionsmitglieder entnehmen die Schützlinge theils den Gefängnissen, theils dem Polizei-Gerichtssaal. Die Beschäftigung im Asyl besteht theils in landwirthschaftlichen Arbeiten, theils in der Ueberlassung der Asylisten an etwa zwölf industrielle Etablissements, wo sie einen Taglohn von 2 Fcs. 50 Ct. ver-

dienen können. Für die Kost, welche Mittags und Abends im Asyl verabreicht wird, sowie für Kleidung und Beherbergung haben die Asylisten den Betrag von 1 Fcs. 15 Ct. zu entrichten, der ihnen am Arbeitslohn in Abzug gebracht wird. Der Rest wird ihnen gutgeschrieben und beim Verlassen des Asyls ausgefolgt. Die Vermittlung von ständiger Arbeit für die Schützlinge bildet eine hauptsächliche Vereinsaufgabe.

Im Jahre 1875 wurde durch die commission de surveillance des prisons de Bordeaux ein weiteres Asyl für Strafentlassene in's Leben gerufen, in welchem 100 Köpfe Aufnahme finden können. Dasselbe geniesst Unterstützungen Seitens des Ministeriums des Innern (1000 Fcs.) und Seitens des conseil général de la Gironde.

Jndre et Loire. Die Gefängiss-Commission von Tours wird société de patronage mit einem Zweigverein in Chinon.

Isère. In Vienne, Bourgoin und St. Marcellin haben die commission de surveillance des prisons sich correspondirende Mitglieder zur Fürsorge für Strafentlassene zugesellt.

Jura. Die Gefängniss-Commission in Dôle hat sich im Jahre 1876 als Schutz-Verein constituirt. Die Staats-Unterstützung beträgt 400 Fcs., die der Departements 300 Fcs. In der Zeit von 1876/79 wurden 47 Strafentlassene unterstützt und 149 Fcs. verausgabt.

Loire. Oeuvre du patronage des prisonières libérées d'Orléans, 1877 gegründet, Präsident ist der Erzbischof von Orleans. 500 Fcs Staats-Unterstützung, befasst sich vor Allem mit jugendlichen weiblichen Strafentlassenen unter Beihilfe von Ordensschwestern.

Loire inférieure. Asyl für weibliche Strafentlassene in Nantes, das vom conseil général unterstützt wird.

Lot. Seit 1874 unterstützt die Gefängniss-Commission auch Strafentlassene.

Meurthe et Moselle. Société de patronage in Nancy 1876 gegründet, zugleich auch für das Departement des Vosges, 500 Fcs. Staatsunterstützung. Seit dem Jahre 1881 erstreckt er seine Thätigkeit auch auf die Departements la Meuse und les Ardennes.

Er besitzt ein Miethhaus zur vorübergehenden Unterbringung von Beschäftigungslosen. Im Jahre 1880 betrugen die Einnahmen 7587 Fcs., die Ausgaben 2622 Fcs.

Nord. Société de patronage in Lille für junge Strafentlassene seit 1867 mit Zweig-Vereinen in jedem Hauptorte des Departements; soll ihre Fürsorge auch auf Erwachsene aussdehnen. Bezieht Unterstützungen Seitens des Staates (1000 Fcs.) und des conseil général. Seit 1882 besteht ein Zweigverein in Douai.

Puy de Dome die commission de surveillance des prisons in Riom wird Schutzverein.

Pyrénées orientales. Société de patronage in Perpignan mit 400 Fcs. Staats-Unterstützung.

Rhône. Société de patronage in Lyon für erwachsene und junge Strafentlassene. Staats-Unterstützung 1000 Fcs.

Les oeuvres de St. Léonard aux asiles de Couzon et du Sauget (Ain). Das Asyl in Couzon wurde 1864 für erwachsene männliche Strafentlassene als erste derartige Einrichtung in Frankreich gegründet und nimmt einen erfreulichen Aufschwung, seitdem Abbé Villion an dessen Spitze steht. Der leitende Grundsatz ist travail et religion. Durch Dekret vom 6. Mai 1868 wurde es als établissement d'utilité publique anerkannt. Der Staats-Zuschuss beträgt zwischen 500 und 2000 Fcs. jährlich. Aufgenommen werden nur solche, die nicht unter 21 und nicht über 45 Jahre alt sind. Der kürzeste Aufenthalt im Asyl beträgt 6 Monate. Bei Manchen ist er lebenslänglich. Die Insassen werden mit industrieller und landwirthschaftlicher Arbeit beschäftigt und damit zum Wiedereintritt in die Gesellschaft fähig gemacht.

Im Jahre 1873 wurde eine Sukkursale, das Asyl in Sauget (Ain) gegründet, welches zur Aufnahme von 50 Schützlingen Raum hat. Die leitenden Grundsätze sind dieselben wie für Couzon. In letzterer Anstalt können etwa 130 bis 140 Personen untergebracht werden.

Die jährlichen Ausgaben für etwa 50 Köpfe berechnen sich auf etwa 38 bis 42,000 Fcs. u. werden häufig durch die Einnahmen insbesondere durch die aus Arbeitsverdienst nicht gedeckt.

Die Société de patronage in Villefranche ist aus der Ge-

fängniss-Commission hervorgegangen. Ebenso ist es in den Departements.

Haute Saône in Groy und

Savovie in Albertville.

Seine inférieure. Société de patronage in Rouen 1874 gegründet, 1000 Fcs. Staats-Unterstützung. Im Jahre 1879 wurden 36 männliche und 14 weibliche Strafentlassene unterstützt. Der Verein besitzt ein Asyl mit 25 Betten. Die Einnahmen betrugen 12865 Fcs., die Ausgaben 10788 Fcs.

Seine et Marne die Gefängniss-Kommissionen in Melun Provins und Meaux wandelten sich in Schutzvereine um, welche unter dem Namen Société de patronage du département de Seine et Marne mit dem Sitz in Melun verbunden sind. Nach dem Bericht über die Thätigkeit des Jahres 1887 hat der Verein bei 2307 Fcs. 4 Ct. Einnahme für Unterstützungen von Strafentlassenen, unter denen sich auch mehrere vorläufig Entlassene (siehe Gesetz vom 14. August 1885) befunden haben, die Summe von 474 Fcs. 95 Ct. verausgabt. Das Vereinsvermögen belief sich auf 8604 Fcs. 62 Ct.

Seine et Oise. La société de patronage des enfants délaissés et libérés de Seine et Oise in Versailles wurde 1876 gegründet mit Zweigvereinen im Departement, darunter der für die patronage des prisoniers protestants près la maison centrale de Poissy. Nach dem Bericht für 1884 wurden 44 Knaben und 2 Mädchen theils bei Familien, theils in Anstalten untergebracht, ausserdem 35 männliche und 6 weibliche erwachsene Strafentlassene unterstützt. Die Einnahmen betrugen 12745 Fcs., die Ausgaben 6890 Fcs.

Tarn besitzt ein Asyl für Strafentlassene in Lavour, welches Staatsunterstützung geniesst.

Vienne. Im Jahre 1876 verwandelte sich die Gefängniss-Kommission in Poitiers in einen Schutzverein für Strafentlassene mit 400 Fcs. Staatsunterstützung um. Ausserdem besteht ein solcher ebenda zur Fürsorge für die aus der Colonie St. Hilaire entlassenen Jugendlichen ebenfalls mit 400 Fcs. Staatsunterstützung.

Vosges. Der Schutzverein in Epinal, seit 1876 bestehend, wirkt mit dem in Nancy zusammen. (s. o.)

Entsprechend der Entwickelung, welche die Schutzthätigkeit in Frankreich unter vorzüglicher Berücksichtigung der den jugendlichen Strafentlassenen zu gewährenden Fürsorge genommen hat, begegnet man frühzeitig auch ernsteren Bestrebungen zur Besserung der verbrecherischen Jugend.

Schon im Jahr 1839 wurde durch den Rath am Cassationshof Mr. Demetz nach dem Vorbilde des Rauhen Hauses bei Hamburg, von welcher Anstalt er persönlich Einsicht genommen hatte, die école agricole de Mettray bei Tours (Indre et Loire) zur Erziehung für jugendliche Verbrecher in's Leben gerufen, welcher in rascher Reihenfolge eine grosse Zahl von ähnlichen, durch Private oder Vereine gegründeten Anstalten nachgebildet worden ist, so dass im Jahre 1880 schon dreissig Colonies pénitentiaires privées (Agricoles) im Betriebe waren.

Auch besondere Vereine zur Förderung dieser Bestrebungen wurden gegründet im Jahre 1875 la société de patronage des jeunes libérés de Ste Foy. Sie hat ihren Sitz in der Colonie gleichen Namens und umfasst die Departements Dordogne und Gironde, welche beide jährliche Zuschüsse von 200 und 100 Fcs. zu den Verwaltungskosten leisten. Die Staats-Unterstützung beträgt 500 Fcs. Der Verein besitzt ein Gebäude und ein landwirthschaftliches Anwesen von 27 Hectar (darunter 20 Hectar Weinberge.)

Von grösserer Bedeutung ist die im Jahre 1879 durch Mr. Georges Bonjean in's Leben gerufene Société générale de protection pour l'enfance abandonnée ou coupable à Paris mit 12 648 Mitgliedern am Schlusse des Jahres 1885. Sie geniesst Unterstützungen Seitens des Ministeriums des Innern und des Ackerbaues.

Ihre Leitung ist zwar ausschliesslich in weltlichen Händen, auch finden die Bekenner aller Religionsgemeinschaften hier Aufnahme, dagegen wird der warmen Pflege wahrer Religiosität grosse Beachtung geschenkt.

Die Zahl der von dem Vereine gegründeten Anstalten und Zweig-Vereine beläuft sich auf 36, darunter die Ecole rurale à Crozatier und die patronage viticole à Ay (Rheims.) Sein Bestreben ist namentlich auch darauf gerichtet, mit den öffentlichen

Armenbehörden in engere Beziehungen zu treten und dieselben für die zu tüchtigen Landwirthen heranzubildenden Schützlinge zu interessiren. Von der ausserordentlichen Entwickelung, welche dieser Verein in ganz kurzer Zeit genommen hat, gibt die Thatsache Zeugniss, dass das Vereinsvermögen von anfänglichen 4600 Fcs. im Jahre 1879 auf 387 019 Fcs. am Schlusse des Jahres 1885 gewachsen ist, die Zahl der Schützlinge aber von 700 auf 2830. Im Jahre 1887 beliefen sich die Gesammteinnahmen auf 258 082 Fcs., die Gesammtausgaben auf 226 900 Fcs.

V. Holland.

Die Schutzvereinsgesellschaft „Nederlandsch Genootschap tot Zedelijke Verbetering der Gevangenen“ ist lediglich durch Private im Jahre 1823 gegründet worden. Sie besteht aus einer Anzahl von Lokalvereinen, die zunächst in jedem Orte mit einem Gefängniss und auch sonst gegründet wurden und alljährlich ihre Deputirten zu einer Generalversammlung entsenden, um hier die zur oberen Geschäftsleitung bestimmte Direction zu wählen. Letztere hat ihren Sitz in Amsterdam. In allen grösseren Städten haben sich Damen-Comités zur Fürsorge für die weiblichen Strafentlassenen gebildet. Die Gesellschaft verzichtet grundsätzlich auf jede Staats-Unterstützung. Ihre Mittel schöpft sie aus Mitgliederbeiträgen (2 fl. 60 Cents gleich etwa 4 Mk. pro Kopf) und aus sonstigen freiwilligen Zuwendungen.

Die Schutz-Fürsorge wird in der Weise geübt, dass viermal im Jahre Seitens der Strafanstaltsverwaltungen Verzeichnisse der zu Entlassenden mit genauem Personalbeschrieb an die einzelnen Lokalvereine übersendet werden, welch Letzteren es obliegt, für die Angemeldeten Arbeit entweder im eigenen Bezirk zu vermitteln oder zu diesem Zwecke mit den Nachbarvereinen sich zu benehmen. Die Lokalvereine sind befugt, den Strafentlassenen Unterstützungen bis zum Betrage von 25 Gulden zuzuwenden. Zur Verausgabung von höheren Summen bedürfen sie der Genehmigung der Direction. Geschenke an die Schützlinge sind nicht zulässig, vielmehr muss für jede Zuwendung der Charakter eines Vorschusses bewahrt bleiben.

Die bisher erzielten Erfolge sind theils gute, theils schlechte. Mit der Ermöglichung der Auswanderung nach Amerika und der Verbringung von jugendlichen Strafentlassenen auf die Handels-Marine hat man befriedigende Erfahrungen gemacht.

Nach dem jeweils über die Gesammtthätigkeit zu erstattenden Jahresbericht für 1885 betrug die Zahl der Localvereine 35, unter denen die von Amsterdam, Dordrecht, Groningen, Rotterdam und Utrecht die bedeutendsten sind.

Die Vereinigung zählte 2064 Mitglieder und 406 Correspondenten. Die Einnahmen der Hauptkasse der Gesellschaft betrugen 21 227 Fcs. 72 Ct. (darunter 7502 Fcs. 24 Ct. Zinserträgniss aus dem Vereinsvermögen im Nominalbetrag von 294 300 Fcs. und 6578 Fcs. 90 Ct. Mitgliederbeiträge). Die Ausgaben 15 324 Fcs. 58 Ct. (darunter 1252 Fcs. 9 Ct. Zuschüsse an die Abtheilungen bezw. Localvereine).

Bei den einzelnen Localvereinen beliefen sich die Gesammteinnahmen auf 14 458 Fcs. 19 Ct. (darunter 6571 Fcs. 10 Ct. Mitgliederbeiträge) u. die Gesammtausgaben auf 14 343 Fcs. 51 Ct. (darunter Unterstützungen für entlassene Gefangene im Gesammtbetrage von 8934 Fcs. 35 Ct.)

Holland besitzt zwar mehrere den Zwecken der Zwangserziehung dienende Staatsanstalten, dagegen ist in den vortrefflich angelegten und geleiteten protestantischen Privatanstalten, wie in dem 1857 vollendeten Nederlandsch Mettray, einer Schöpfung von Willem Hendrik Suringar, die Aufnahme von jugendlichen Verbrechern ausgeschlossen. Nur die Anstalt Bethel in der Provinz Gelderland macht hievon eine Ausnahme.

VI. Italien.

Die ersten Spuren eines Verständnisses von der Nothwendigkeit und dem hohen Werthe von Gefängniss-Reformen fallen in den Anfang des vorigen Jahrhunderts. Im Jahre 1703 hat der durch seine wissenschaftliche Bildung, sowie durch seine sprachlichen Kenntnisse gleich berühmte Papst Clemens XI. in Rom das St. Michaelhospiz als erste Correctionsanstalt für bestrafte Jugendliche gegründet und dafür Sorge getragen, dass zur Hebung ihres sittlichen Wohlergehens und ihrer Kenntnisse sowie zu ihrer Unterweisung in der Arbeit alle erforderlichen

Einrichtungen getroffen worden sind. Der Geist, welcher den Gründer dieser Anstalt geleitet hat, ist aus der daselbst angebrachten Inschrift zu entnehmen. Parum est improbos coercere poena nisi probos efficias disciplina. (Ein Leichtes ist es, die Schlechten durch Strafe in Schranken zu halten, ein Anderes aber, sie durch Zucht zu bessern). Sein Nachfolger, Papst Clemens XII., hat im Jahre 1835 die Satzungen und Vorrechte dieser Anstalt bestätigt und deren Wirkungskreis durch eine besondere nur für weibliche Gefangene bestimmte Abtheilung erweitert.

Aehnlichen Bestrebungen begegnet man in Mailand, wo im Jahre 1771 durch Maria Theresia die berühmte Strafanstalt gegründet worden ist, deren Reglement sich heute noch mit den neuesten Schöpfungen dieser Art messen kann.

Auch in Piemont und Toskana machte sich frühzeitig das Bedürfniss nach Reformen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens geltend, allein eigentliche Anregungen zur Gründung von besonderen Schutzvereinen haben erst stattgefunden, nachdem der Grundsatz, dass die Bestrafung des Verbrechers auch dessen Besserung bezwecken müsse, in weiteren Kreisen sich Eingang verschafft hatte. So wurden die ersten Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene im Jahre 1844 in Florenz unter dem Protektorat des Grossherzogs, dessen Interesse für Gefängnissreform und insbesondere für die Einführung der Einzelhaft der damals in Florenz bei einem Kongresse anwesende Dr. Mittermaier anzuregen verstanden hat, und 1845 in Mailand gegründet, denen dann weitere in Turin und Brescia gefolgt sind, welche sich aber meistens mit der Fürsorge für jugendliche Strafentlassene befasst haben.

Die glückliche Einigung von Gesammtitalien barg die schöne nationale Aufgabe in sich, dieses junge Staatswesen auf möglichst fester, alle früheren getrennten Glieder desselben einheitlich umfassender Grundlage aufzubauen. In Verfolgung dieser Aufgabe auf strafrechtlichem Gebiete war das Augenmerk der Regierung in Uebereinstimmung mit den parlamentarischen Körperschaften auf die rascheste Einführung eines einheitlichen Strafgesetzbuches sowie auf die Errichtung neuer Gefängnisse und Correctionsanstalten, sowie die den Strafvollzug in denselben

genau regelnden Reglements gerichtet. Aber auch der hohe Werth der schutzvereinlichen Thätigkeit blieb nicht ausser Acht.

Nachdem die staatliche Fürsorge für die Entlassenen Jahre hindurch sich auf die Zurückhaltung ihres Arbeitsverdienstes und die Uebersendung desselben nach der Entlassung an die Obrigkeit ihrer neuen Niederlassung oder an einen etwa bestehenden Schutzverein behufs allmäliger Verwendung desselben für die Schützlinge, ganz armen Gefangenen gegenüber aber auf die unentgeltliche Verabreichung von Kleidungsstücken und Reisegeld beschränkt hatte, nahm seit dem Jahre 1876 die Regierung die Gründung von derartigen Vereinen in die Hand, was zur Folge hatte, dass im Jahre 1880 in zwölf Provinzen vierzehn Vereine mit bestimmten Satzungen bestanden haben und neunzehn solche in der Vorbereitung begriffen waren.

Diese Vereine üben ihre Thätigkeit ganz selbständig aus, nur müssen sie sich den staatlichen Gefängniss-Reglements unterwerfen. Der Staat bewilligt keinerlei Zuschüsse, höchstens werden den peculienlosen Strafentlassenen kleine Beiträge gewährt. Die Vereine sind deshalb ausschliesslich auf die Mitgliederbeiträge angewiesen, in neuerer Zeit scheinen aber hinsichtlich der Staatszuschüsse an Vereine Ausnahmen eingetreten zu sein.

Nach einem neuesten vom Staatsrath Beltrani-Scalia im Bulletin de la Commission pénitentiaire internationale von 1887 S. 199 veröffentlichten Verzeichnisse bestanden damals innerhalb des Königreichs folgende Schutzvereine:

in Alosandria für jugendliche aus der Zwangserziehung oder aus Strafanstalten Entlassene,

in Belluno für jugendliche Strafentlassene beiderlei Geschlechts der Provinz Belluno,

in Bergamo für Strafentlassene jeglicher Art in der gleichnamigen Provinz,

in Bologna für Jugendliche, welche aus der Casa di Custodia oder aus dem Correctionshaus in der Provinz Bologna entlassen sind,

in Brescia für Strafentlassene jeglicher Art der Provinz Brescia,

in Saluzzo für alle Strafentlassenen der Provinz Cuneo,

in Florenz für die Entlassenen aus sämmtlichen Strafanstalten Toskanas,

in Mantua für die Strafentlassenen der Provinz gleichen Namens,

in Mailand und Lodi für die Strafentlassenen der Provinz Mailand,

in Modena für die Strafentlassenen der Provinz gleichen Namens,

in Varallo für die Strafentlassenen der Provinz Novarra,

in Turin für die jugendlichen Entlassenen aus den Correctionshäusern der Provinz Turin,

in Treviso für die männlichen Entlassenen aus der Besserungsanstalt Turrazza in der Provinz Treviso,

in Vicenza für die jugendlichen Strafentlassenen beiderlei Geschlechts in der Provinz gleichen Namens.

Der Verein in Lodi besitzt im Jahre 1886 ein Vereinsvermögen von 9538 Fcs. 14 Ct. Derselbe unterstützt nur die Strafentlassenen, welche Aussicht auf Besserung gewähren und nur so lange sie der Hilfe beim Wiedereintritt in die Freiheit bedürftig sind. Eine fortgesetzte Aufsicht findet nicht statt. Ausserdem wendet er seine Fürsorge den Gefängnissbibliotheken zu und schliesst mit der freiwilligen Armenpflege Vereinbarungen wegen Unterstützung arbeitsloser Strafentlassener mit Brod und Arbeit. Die Gründung von Zweigvereinen ist beabsichtigt. Er geniesst einen Staatszuschuss von 500 Fcs. Im Jahre 1885/86 wurden 17 Strafentlassene unterstützt, von denen zwei rückfällig geworden sind.

Der Verein zu Mailand (im Jahre 1879 rekonstituirt) hat in den Jahren 1879/81 für 254 Strafentlassene die Summe von 4687 Fcs. verausgabt, bei einem Kassenvorrath von 15014 Fcs.

Der Verein zu Mantua Società di patronato pei liberati dalle carceri nella provincia di Mantova wurde im Jahre 1880 gegründet. Von da an bis zum Schlusse des Jahres 1886 hat derselbe 450 Strafentlassene unterstützt, darunter 55 minderjährige, 429 männliche und 21 weibliche (15 Mantuaner).

Der Verein zählt 168 Mitglieder mit 360 Fcs. jährlichen

Beiträgen. Der Staatszuschuss beträgt 1000 Fcs., das Vereinsvermögen 9202 Fcs. 80 Ct.

Im Jahre 1881 hat der Verein ein Rettungshaus für verwahrloste, dem Bettel und Herumziehen ergebene Knaben aus Stadt und Provinz Mantua mit Raum für 70 Köpfe in der Gemeinde Bagnolo bei Mantua ins Leben gerufen und zufolge Uebereinkommens mit der Staatsregierung sich auch zur Aufnahme von Knaben aus anderen Provinzen des Königreichs verpflichtet, wogegen er einen Staatsbeitrag von 17 000 Fcs. und einen Zuschuss von der Provinzialvertretung zugesichert erhielt.

Der Verein in Rom unterstützt nur Strafentlassene und Untersuchungsgefangene mit einer Strafe oder Haftdauer von mehr als sechs Monaten, welche zugleich in der Provinz geboren oder wohnsitzberechtigt sind. Derselbe wurde im Jahre 1877 gegründet, scheint aber inzwischen zu bestehen aufgehört zu haben.

Die Sorge für die Zwangserziehung der verbrecherischen Jugend in Italien lag zufolge gesetzlicher Anordnung zunächst dem Staate ob, der zu diesem Zwecke eigene Anstalten errichtete und erst dann auch die Gründung von Privatunternehmungen betrieb, als die eigenen Anstalten für die grosse Zahl der Aufzunehmenden nicht mehr hinreichten. An solchen existiren 20 für Knaben und Räumlichkeiten für 4474 Köpfe und 20 für Mädchen in der Zahl von etwa über 3000.

VII. Oesterreich-Ungarn.

In Oesterreich waren schon seit Anfang dieses Jahrhunderts Stiftungen vorhanden, welche von menschenfreundlichen Wohlthätern mittelst testamentarischer Verfügung und zwar erstmals im Jahre 1806 durch den Freiherrn J. R. von Dorfleuth gemacht worden sind und deren Zinsenerträgnisse zur Unterstützung von Strafentlassenen verwendet werden sollen. Diese Stiftungen belaufen sich in Wien auf 7210 fl., die für Oesterreich unter der Enns bestimmten auf 81 718 fl. und in Galizien auf 10 000 fl. Dieselben werden entweder durch die Staatsanwaltschaft, oder durch die Gerichte oder durch städtische Behörden verwaltet.

Ein dem gleichen Zwecke dienender, aber durch die höhere Polizeibehörde in Wien im Jahre 1808 gegründeter und von ihr verwalteter Fond verfügt über ein Vermögen von 27 314 fl.

Eigentliche Schutzvereine wurden gegründet im Jahre 1846 in Gratz unter dem Namen „Gratzer Schutzverein für aus Straf- und Corrections-Anstalten entlassene und sonst verwahrloste Jugend“, in Brünn für die Provinz Mähren und mit dem gleichen Zweck wie in Gratz im Jahre 1848, in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg im Jahre 1851, in Prag im Jahre 1855 zum Wohle von Züchtlingen, welche aus den Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten Böhmens, vorzugsweise aus den zu Prag befindlichen entlassen worden. Dieser Verein besitzt ein eigenes Erziehungs- bezw. Rettungshaus und nach dem Jahresbericht für 1884 ein Vereinsvermögen von 13750 fl. Unter den 300 Mitgliedern sind 28 „wirkende und zahlende“, 121 „blos zahlende“ und 151 „blos wirkende“. Die Einnahmen beliefen sich unter Einschluss von Zuschüssen des böhmischen Landtages von 500 fl. und mehrerer Bezirksausschüsse auf 7430 fl., die Ausgaben auf 4995 fl. (darunter 765 fl. für 18 unterstützte Strafentlassene und 2482 fl. für das Erziehungshaus). Ausserdem besteht in Böhmen seit 1872 ein zweiter Verein zur Unterstützung von Strafentlassenen in Hermann Mestec bei Chrudim.

Der „Wiener Unterstützungsverein für entlassene Sträflinge“, welcher übrigens auch hilf- und schuldlose Familien von Verhafteten unterstützt, besteht seit dem Jahre 1866. Nach dem 1886er Jahresbericht zählte der Verein 1555 Mitglieder und betrugen die Einnahmen 10028 fl. (darunter ein Beitrag des Statthalters von 2000 fl. aus dem Sustentationsfond für Strafentlassene, der Stadtgemeinde Wien von 300 fl. und der israelitischen Kultusgemeinde von 50 fl.), die Ausgaben 7783 fl. (darunter für Unterstützungszwecke 5597 fl. zu Gunsten von 496 Sträflingen und 275 Frauen bezw. Angehöriger von Inhaftirten). Das Vereinsvermögen 38984 fl.

Der Verein gewährt solchen Arbeitgebern, welche Schützlinge des Vereins mit Arbeit versehen, besondere Prämien in Geld.

In Lemberg (Galizien) endlich wurde im Jahre 1882 ein Schutzverein für entlassene Sträflinge, welche aus polizeilichen Strafanstalten kommen, gegründet. Der Verein setzt sich aber neben der Gefangenen-Fürsorge die weitere Aufgabe, auf die Errichtung von Zwangsarbeitshäusern für ältere und von Zwangserziehungshäusern für jugendliche Verbrecher hinzuwirken. Ausserdem hat er die Schaffung von weiteren Schutzvereinen in Galizien in Aussicht genommen, so in Stanislau, dem Sitze einer neuerbauten Strafanstalt für 900 Insassen und in Krakau, an welchem Orte die städtische Behörde die Förderung des Vorhabens zugesagt hat. — Nach dem 1887er Jahresberichte zählt der Lemberger Verein 308 Mitglieder, seine Einnahmen betrugen 502 fl. 30 kr., die Ausgaben unter Einschluss der Unterstützung für 40 Strafentlassene 613 fl. 6 kr., der Vermögensstock 2000 fl.

Der Verein entwickelt eine rege Thätigkeit und findet bei der Bevölkerung lebhafte Unterstützung. Zur Förderung der Vereinszwecke hat sich im Jahre 1887 ein Damencomité gebildet, und wurden Seitens des galizischen Landtags und der galizischen Sparkasse für das Jahr 1888 Beiträge von 100 bezw. 200 fl. gespendet.

Auch die kaiserlichen Behörden lassen sich die Förderung der Schutzthätigkeit in allen Theilen der Monarchie angelegen sein. Durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1860 sind die Länderstellen angewiesen worden, die Gründung von Schutzvereinen thunlichst zu fördern und mit Erlass des Generalinspektors des Gefängnisswesens vom 29. März 1867 erhielten die Oberstaatsanwaltschaften die Weisung, dahin zu wirken, dass ein gegenseitiger Austausch der Jahresberichte der österreichischen Schutzvereine stattfindet.

Der im Jahre 1874 in Buda-Pesth in Ungarn gegründete Verein zur intellektuellen Schutzfürsorge in den Gefängnissen, zur Pflege des Wissens und Bekämpfung der Ignoranz der Gefangenen, sowie zur Fürsorge der Entlassenen durch Gewährung von Arbeit, Kleidung und Reisegeld, welcher der einzige dieser Art im ganzen Königreich ist, zählte nach dem 1877er Jahresberichte 348 Mitglieder, darunter 15 Gründer mit je 30 fl. Beitrag. Die Stadt Buda-

Pesth leistet einen Beitrag von 300 fl. jährlich. Seit dem Bestehen des Vereins wurden 1617 Gefangene unterrichtet und 299 Strafentlassene unterstützt mit einem Gesammtaufwande von 1373 fl.

Privatanstalten zur Erziehung und Besserung der verbrecherischen Jugend gibt es in Wien (durch den Schutzverein zur Rettung verwahrloster Kinder gegründet), in Weinzierl an der Donau (ein Jugendasyl, welches der Freigebigkeit des Kaisers, des Wiener Gemeinderaths und des Freiherrn von Rothschild seine Entstehung verdankt), ausserdem in Graz, Klagenfurt, Prag (s. o.) und in Brünn. Diese Anstalten füllen eine erhebliche Lücke aus, da zu diesem Zwecke noch keine besonderen Staatsanstalten bestehen.

In Ungarn dagegen besteht eine Staatsanstalt, das Correctionshaus für bestrafte Knaben in Azzód, während Privatanstalten nicht vorhanden sind.

VIII. Russland.

Im Jahre 1819 wurde auf Anregung des englischen Philanthropen, des M. Walter Venning von London anlässlich eines Besuches bei Verwandten in Petersburg ein Gefängniss-Verein gegründet, dessen Mitglieder theils Männer, theils Frauen waren und der sich die sittliche Aufrichtung der Gefangenen und die Verbesserung ihres Daseins in den Gefängnissen sowie die Gründung ähnlicher Vereine in den grösseren Städten des Reiches zur Aufgabe stellte. Der Präsident, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Comités, welches mindestens einmal im Monat zusammentrat, wurde von den Mitgliedern gewählt und vom Kaiser bestätigt. Die Vereinsthätigkeit wurde im Benehmen mit den Strafanstaltsbeamten ausgeübt und sollte über deren Ergebnisse am Schlusse des Jahres der Generalversammlung Bericht erstattet werden.

Die nothwendigen Mittel schöpfte der Verein aus den Beiträgen der Mitglieder, freigebigen Zuwendungen und den Ergebnissen von Kirchenkollekten. Das Vermögen desselben ist im Laufe der Jahre bis zu einer Million Rubel angewachsen. Der dem Verein innewohnende Charakter einer Privatgesellschaft, welche übrigens unter den Schutz des Kaisers gestellt

war, erlitt damit eine erhebliche Veränderung, dass die Regierung demselben im Laufe der Jahre die Verwaltung und Verausgabung der zum Unterhalt der Gefangenen bestimmten Staatsgelder überliess und der Verein sich dieser administrativen Aufgabe unterzogen hat.

Als nun in den Jahren 1851 und 1855 in Folge eines neuen Statuts dem Verein die wirkliche Oberleitung über die Gefängnisse übertragen und die Einrichtung selbst dem Ministerium des Innern einverleibt worden war und der Chef dieses Ministeriums jeweils den Vorsitz zu führen und alles zu überwachen hatte, was mit der moralischen und physischen Besserung im Zusammenhang stand, so hörte derselbe damit auf, ein Privatverein zu sein.

Als dann endlich nach Aufhebung der Leibeigenschaft und der körperlichen Züchtigung als Strafe dem immer mehr zu Tage tretenden Bedürfniss nach einer grösseren Zahl von Gefängnissen Rechnung getragen werden musste, wurde unter Kaiser Alexander II. mittelst Gesetz vom 27. Februar 1879 ein besonderer Gefängnissrath als Centralbehörde für das ganze Reich eingesetzt, auf welchen die Geschäfte des bisherigen Gefängnissvereins in ihrem ganzen Umfange übergegangen sind.

Der Verein hat im Jahre 1819 ein Asyl zur Aufnahme von entlassenen Gefangenen in Petersburg gegründet. Für weibliche Strafentlassene besteht ebendaselbst seit 1875 ein Asyl, welches die Damen der Hofgesellschaft ins Leben gerufen haben und in welchem auf die Hebung des sittlich religiösen Charakters der Schützlinge durch Vorlesen und Erklären des Evangeliums hingewirkt werden soll.

In Moskau wurde im Jahre 1867 durch den reichen Privatmann M. Ketscher eine Einrichtung geschaffen, in welcher alle in Folge von Arbeitsmangel in eine trostlose Lage gerathenen Persönlichkeiten, also auch Strafentlassene Aufnahme und Beschäftigung finden sollen.

In Warschau besteht ein Schutzverein für entlassene Strafgefangene, welcher seine Hilfe ohne jede Unterscheidung hinsichtlich der Religion und des Geschlechts zu Theil werden lässt. Die Fürsorge für weibliche Strafentlassene wird nur von Frauen geübt. Die Vereinsmittel fliessen

zunächst aus Mitgliederbeiträgen von mindestens 5 Rubel, sowie aus Zuschüssen Seitens des Staates und der Stadt Warschau.

Der Verein steht unter unmittelbarer Aufsicht der obersten Provinzialbehörde bezw. des Ministeriums des Innern.

Der Gefängniss-Verein in Finnland endlich mit dem Sitze in Helsingfors, welcher im Jahre 1870 nach dem Vorbilde der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft gegründet worden ist, setzt sich die Aufgabe, die Strafentlassenen gegen die Gefahren des Rückfalls zu schützen und für die jugendlichen Verwahrlosten und Bestraften zu sorgen. Für die Ersteren wird entsprechende Beschäftigung vermittelt, theils bei braven Familien auf dem Lande gegen eine aus der Vereinskasse zu zahlende tägliche Entschädigung von 50 Cts., theils vorübergehend in Asylen, welche dem Vereine gehören, die letzteren dagegen werden in Erziehungsanstalten oder bei Familien untergebracht. Auch der Besuch der Gefangenen ist in Aussicht genommen, sowie die Vertheilung von Schriften zu deren Belehrung und Erbauung.

Ein Verwaltungsrath von sieben Mitgliedern in Helsingfors besorgt als Centralorgan alle Vereinsgeschäfte und den Verkehr mit den Vorständen der Zweigvereine, welche ganz selbständig ihre Schutzthätigkeit ausüben und von ihren Einnahmen nur die Ergebnisse der jährlichen Kirchencollecten der Centralleitung behufs weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen haben. Im Jahre 1886 beliefen sich die Einnahmen des Centralorgans auf 6831.35 Fmf., darunter 1392 Fmf. Mitgliederbeiträge, 1132.36 Fmf. Collecten-Ergebniss und 5499.18 Fmf. Unterstützungen Seitens der Regierung, der Sparkasse, der Gemeindebehörden von Helsingfors u. s. w. Die Ausgaben betrugen 4507.31 Fmf., darunter 500 Fmf. Unterstützungen für Strafentlassene des Gefängnisses zu Anjala und 3157.31 Fmf. für die von Helsingfors.

Nebenher führen die Zweigvereine ihre eigene Rechnung.

Zweigvereine bestehen in allen grösseren Städten, namentlich in solchen, in denen sich Gefängnisse befinden (Abo, Björneborg, Tavastehus, Wiborg, Willmanstrand, Wasa, St. Michel, Tammerfors.) Asyle sind vorhanden je eins in Hel-

singfors für weibliche und männliche Strafentlassene und in Zimmerford für verwahrloste Kinder.

In Russland ist die Fürsorge für die verbrecherische Jugend durch Gesetz vom Jahre 1865 den durch Private, Vereine oder grössere Gemeindeverbände (Zemstwo's) ins Leben zu rufenden Anstalten überlassen, denen hiefür besondere Vergünstigungen bezw. Staatszuschüsse zu Theil werden. Sie stehen alle unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern bezw. der Centralgefängniss-Verwaltung. Deren Zahl belief sich im Jahre 1884 auf 11 und ist in steter Zunahme begriffen.

Die älteste Anstalt ist die Besserungsanstalt für Knaben in St. Petersburg, eine Gründung des Gefängnissvereins mit Unterstützung Seitens des Staates und der Stadt und mit dem Zwecke, die Schützlinge zur landwirthschaftlichen und gewerblichen Arbeit zu erziehen.

Drei weitere Privatanstalten befinden sich in Moskau, das Asyl Konkawitschnikow für jugendliche Bestrafte und mit Raum für etwa 120 Köpfe, das Asyl Bolchewo (seit 1874) für verwahrloste und bestrafte Mädchen in der Zahl von etwa 30 und das Asyl Dolgorukow (seit 1877) für Knaben, welche der Landstreicherei und dem Bettel ergeben waren, mit Raum für etwa 30 Köpfe.

Bei der Gründung dieser drei Anstalten hat der Verein zur Bekämpfung des Bettels in Moskau in förderndster Weise mitgewirkt. Nur landwirthschaftliche Besserungs-Colonien befinden sich in Kiew, Nijni Nowgorod, Warschau und Saratow, die letztere eine Schöpfung des gegenwärtigen Chefs der Centralgefängniss-Verwaltung, Geh. Rath Galkine-Wraskoi.

Die Besserungscolonie in Studziéniec bei Warschau, welche im Jahre 1876 durch eine Privatgesellschaft gegründet worden und nur für bestrafte Minderjährige bestimmt ist, steht unter der Aufsicht eines besonderen Comité's, das alljährlich eine öffentliche Generalversammlung veranstaltet. Die Zahl der Insassen, für welche insgesammt Seitens des Staates das Verpflegungsgeld bezahlt wird, beläuft sich auf 150 bis 200. Dieselben werden hauptsächlich im Betrieb der Landwirthschaft unterwiesen, ausnahmsweise aber auch in gewerblichen Arbeiten. Die Entlassung findet durchschnittlich im 18. Lebensjahre statt.

Die Gesellschaft besitzt in Folge eines Vermächtnisses des Grafen Kicki ein grosses, aus Grundbesitz und Häusern in Warschau bestehendes Vermögen im Werthe von mehreren Millionen Franken.

IX. Schweden-Norwegen.

In Schweden wurden auf dem Gebiete der Gefängniss-Reform im weiteren Sinne seit Beginn des 19. Jahrhunderts sehr bedeutende und sehr rasch sich entwickelnde Fortschritte gemacht. Die Anregung dazu gaben Angehörige des Königshauses, insbesondere seit 1840 der damalige Kronprinz und spätere König Oskar I., der ein eigenes, diesem Gegenstand gewidmetes Werk, „Ueber Strafen und Gefängnisse“ geschrieben und veröffentlicht hat.

Entsprechend dem darin aufgestellten Grundsatze, dass es Aufgabe der Mitlebenden sei, dem in die Freiheit zurückkehrenden Strafentlassenen die helfende Hand darzureichen, wurden vierzehn Schutzvereine in den einzelnen Provinzen des Königreiches gegründet, welche ihre Mittel zunächst aus Mitgliederbeiträgen und Zuschüssen aus den Provinzialfonds schöpfen und soweit diese nicht ausreichen, aus Zuschüssen aus dem Ersparnissfond der Gefängnisse erhalten. Dieser unter der Aufsicht der Generalverwaltung des Gefängnisswesens stehende Fond wurde aus einer Quote des gesammten in den Isolirgefängnissen erzielten Arbeitsverdienstes im jährlichen Betrage von 50 000 Fcs. allmälig gebildet und ist am Schlusse des Jahres 1879 im Besitze einer etwa 400 000 Fcs. betragenden Reserve gewesen.

Einzelne der Schutzvereine sind nur zur Fürsorge für weibliche Strafentlassene bestimmt.

Die neueste Schöpfung auf diesem Gebiete ist die von dem Arbeitervereine in Stockholm gegründete Gesellschaft, welche sich Arbeitsvermittlung für Strafentlassene zur Aufgabe setzt.

Auf Anregung des um die Fortschritte des schwedischen Gefängnisswesens hochverdienten Generaldirectors der Staatsgefängnissverwaltung, des Herrn Mr. Almquist wurde vor einigen Jahren in Stockholm ein Landesschutzverein als

Centralorgan für alle Provinzialvereine gegründet, dessen Mitglieder nicht wie bei der Letztern vorwiegend Privatpersonen, sondern fast durchweg höhere Regierungs- und Gefängnissbeamte sind.

Dieser Landesverein hat den Zweck, die einzelnen Schutzvereine zu unterstützen u. sie zur Thätigkeit namentlich in der Richtung anzuregen, dass allen Strafentlassenen auf Ansuchen die Vereinshilfe zu Theil wird. Im Jahre 1883 wurden auf diese Weise 472 Strafentlassene unterstützt und 533 im Jahre 1884.

Der Verein in Stockholm, der im Jahre 1879 gegründet wurde und sich hauptsächlich mit der Fürsorge für jugendliche Strafentlassene befasst, zählte im Jahre 1880 zwölf ständige und 447 zahlende Mitglieder. Im Jahre 1885/86 hat er 20 Personen im Moment der Strafentlassung und 24 Personen, welche schon längere Zeit in der Freiheit sich bewegt haben, in der verschiedensten Weise unterstützt und die Gesammtzahl aller Unterstützten seit dem Jahre 1879 belief sich auf 119.

In Stockholm bestehen zwei Asyle für strafentlassene Frauenspersonen, welche auf Anregung der Königin gegründet worden sind und von denen das seit dem Jahre 1860 vorhandene, unter deren Protectorate sich befindet und fast ausschliesslich auf ihre Kosten unterhalten wird. Es hat Raum für 10 bis 12 Personen, welche hier während mindestens eines Jahres in allen gewerblichen und häuslichen Arbeiten unterrichtet und so zum Eintritt als Dienstboten bei Familien oder als Arbeiterinnen bei Fabrikanten mit gutem Erfolge vorbereitet werden.

Eine andere Art der Fürsorge für die entlassenen Gefangenen besteht darin, dass der Staat bezw. die Gefängniss-Verwaltung denjenigen, welche bei ihrer Freilassung keine oder nur ein geringes Arbeitsguthaben besitzen, die nöthigsten Kleidungsstücke und für einige Tage Zehr- und das Reisegeld in die Heimath einhändigt.

Auf dem Gebiete der Fürsorge für die verbrecherische Jugend wurde schon im Jahre 1829 eine eigene Anstalt zur Erziehung von jugendlichen Bestraften und Verwahrlosten in Stockholm gegründet und nach dem Prinzen Karl

benannt. An dessen Stelle ist seit 1850 das Erziehungshaus der Stadt Stockholm mit Raum für 100 Knaben getreten, welches eine städtische Schöpfung ist. Für Mädchen besteht eine ähnliche Anstalt in Stockholm mit Raum für 60 Köpfe, sie ist von Privaten gegründet und erhält Zuschüsse Seitens der Stadt.

Die grossartigste Schöpfung ist die Akerbruks-Colonie Hall bei Södertelje, welche zu Ehren der fünfzigjährigen Feier der Ankunft der Königin Josephine in Schweden im Jahre 1876 behufs Aufnahme von bestraften oder verbrecherischen Knaben im Alter von 10—15 Jahren gegründet worden ist. Die Mittel hiefür wurden durch eine Nationalsubscription und eine Schenkung der Königin selbst im Betrage von 163 000 Frcs aufgebracht. In dieser Anstalt finden alle der Zwangserziehung überwiesenen Knaben des ganzen Königreichs Aufnahme. Die Regierung leistet einen jährlichen Zuschuss von 200 bis 270 Kr. pro Kopf. Die Anstalt ist für 300 Zöglinge berechnet.

In Norwegen wurden erst seit dem Jahre 1878 besondere Fürsorge-Vereine gegründet und bestehen jetzt zwei in Christiania und je einer in Bergen, Drontheim, Drammen, Arendal, Friedrichshold und Christiansund. Die Vereine zu Christiania, Bergen und Drontheim befassen sich vornehmlich mit den aus den dortigen Gefängnissen entlassenen Personen und erhalten kleinere Staatsunterstützungen, welche aber in neuerer Zeit eine Erhöhung erfahren haben sollen. Ausser dieser Fürsorge besteht noch die gleiche, wie sie oben als eine von der schwedischen Staatsgefängnissbehörde übernommenen Verpflichtung gegenüber der pekulienlosen Strafentlassenen erwähnt worden ist.

Als Zwangserziehungs-Anstalt wird Seitens des Staates das von Privaten gegründete Besserungshaus Toftes Gave bei Christiania benützt. Es ist für 120 Knaben bestimmt. Ausserdem ist noch eine Privat-Anstalt in Ulfnäsörn bei Bergen, welche aber mehr den Charakter einer Besserungsanstalt für verwahrloste Knaben hat. Beide Unternehmungen erhalten Staatszuschüsse. Für die weibliche verbrecherische Jugend gibt es noch keinerlei Einrichtungen.

Ueber den skandinavischen Gefängniss-Verein siehe bei Dänemark.

X. Schweiz.

In der Schweiz ist in einzelnen Cantonen die Schutz-Aufsicht über die entlassenen Gefangenen eine gesetzliche Institution, welche gegen die Letzteren ohne Ausnahme und im Wege des Zwanges zum Vollzuge gebracht wird, in der Mehrzahl der Cantone dagegen hängt dieselbe von dem selbständigen Vorgehen der Vereine und der freien Entschliessung der Strafentlassenen ab.

Die erste Anregung zur Organisirung des Schutzwesens wurde von der Regierung zu Genf dadurch gegeben, dass sie im Jahre 1818 einem Comité (comité de surveillance morale) die Erlaubniss ertheilte, innerhalb der Gefängnisse an der sittlichen Besserung der Sträflinge zu arbeiten. Zufolge einer Verordnung vom Jahre 1825 wurde dieses Comité von der Aufsichts-Commission der Strafanstalt gewählt und auch mit der Schutz-Aufsicht über freigelassene Gefangene betraut. Im Jahre 1834 wurde für letzteren Zweck ein besonderes Comité von zwölf Mitgliedern aufgestellt, von denen aber sieben zugleich Mitglieder der Aufsichtscommission waren, so dass dasselbe dadurch einen mehr oder weniger amtlichen Charakter erhält, den es bis heute beibehalten hat.

Auch in Basel-Stadt ist schon im Jahre 1820 eine „Commission für Berathung und Versorgung entlassener Sträflinge und Zwangs-Arbeiter“ in's Leben getreten, welche ganz im Stillen weiterarbeitet. Nach dem Bericht für 1887 (dem siebenundsechzigsten Arbeitsjahr) wurden 126 Personen unterstützt und hiefür 1227 Fcs. 55 Ct. verausgabt. Die Einnahmen, darunter ein Beitrag der Paravicinischen Stiftung mit 600 Fcs. und ein solcher der Gemeinnützigen Gesellschaft mit 500 Fcs. beliefen sich auf 1836 Fcs. 85 Ct. Wegen des mit der badischen Centralleitung im Jahre 1886 abgeschlossenen Uebereinkommens behufs Regelung der gegenseitigen Ueberweisungen von Schützlingen siehe bei Baden.

In Waadt entstand im Jahre 1837 in Lausanne ein freier Schutz-Aufsichts-Verein, dessen Organisation

vielfach als Vorbild gedient hat. Im Jahre 1878 hat er sich insofern auf halbofficieller Grundlage rekonstituirt, als er nicht bloss die Fürsorge für wirklich entlassene Sträflinge, sondern auch die der bedingungsweise Entlassenen in sein Thätigkeitsgebiet hereinzieht und deshalb auf die Gründung von Distrikts-Kommissionen Bedacht nimmt, denen der Präfekt, der Gerichtspräsident und die vorhandenen Friedensrichter als Mitglieder anzugehören haben, und von welchen eine statutarisch genau verzeichnete Aufsicht über die obenerwähnten Persönlichkeiten geführt werden muss.

Der Verein zählt über 300 Mitglieder und verfügt über ansehnliche Mittel.

Durch Beschluss der Regierung von Waadt vom 28. Dezember 1886 wurde dem Schutzwesen unter Belassung als Vereinssache und unter Gewährung einer finanziellen Anhilfe abermals eine andere Organisation gegeben, indem ein Centralcomité zur Leitung eingesetzt und die Geistlichen und Kirchenverwaltungsräthe verpflichtet worden sind, die Schutzaufsicht innerhalb ihrer Gemeinden zu führen.

Am Einschneidendsten auf diesem Gebiete ist unter den deutschen Kantonen der von St. Gallen vorgegangen. Das Gesetz vom 24. November 1838 über die Kriminalstrafen schreibt in Art. 6 vor, dass jeder Strafentlassene, insofern er Kantonsbürger oder Niedergelassener ist, für die Dauer von mindestens drei Monaten bis längstens drei Jahren sich einer Schutzaufsicht zu unterziehen habe. Nach Herstellung der neuen Strafanstalt zu St. Jakob im Jahre 1838 wurde sofort von der Regierung der Strafanstalts-Direktion die Gründung eines Schutzvereins aufgegeben, welche dann auch im Jahre 1839 in St. Gallen vor sich gegangen ist. Später wurde das Zwangs-Schutzsystem auch auf die Sträflinge des Arbeitshauses St. Leonhard und durch das St. Galler Gesetz vom 2. Dezember 1882 über den Vollzug der Freiheitsstrafen auch auf die bedingungsweise entlassenen Strafgefangenen ausgedehnt.

Nach dem 1886er Jahresbericht beträgt die Zahl der Mitglieder 1293 in 93 Gemeinden mit mindestens 1 Fc. Beitrag, der Staatszuschuss 400 Fcs., das Vereinsvermögen 72105 Fcs. und die Zahl der in dieser Periode unterstützten Strafentlassenen

59 (50 Männer, 9 Weiber). Verausgabt wurden an Unterstützungen 1416 Fcs.

In Glarus wurde im Jahre 1849 durch die Regierung ein Schutzverein ins Leben gerufen, der insofern einen amtlichen Charakter hat, als die Standes-Kommission zugleich Vereinscomité ist.

In Zürich besteht seit 1840 ein Frauenverein für weibliche Sträflinge, zu dessen Gründung die überaus thätige Elisabeth Fry auf der Durchreise den Anstoss gegeben hatte.

Der im Jahre 1855 in Zürich gegründete Schutz-Aufsichts-Verein für entlassene Sträflinge bildet seit 1864 das Centralcomité für elf Bezirksvereine, welche ihre Einnahmen an den Hauptverein abliefern und von dort entsprechende Zuschüsse erhalten. Nach dem 1885/86er Jahresberichte betrugen die Einnahmen 7596 Fcs. 58 Ct. (darunter 400 Fcs. Staatszuschuss), die Ausgaben 4078 Fcs. 9 Ct. (darunter 2426 Fcs. zur Unterstützung von 39 Strafentlassenen), das Vereinsvermögen 14518 Fcs., die Zahl der Mitglieder 1215.

Auch im Kanton Neuenburg gab im Jahre 1871 die Eröffnung der neu hergestellten Strafanstalt den Anlass zur Bildung eines Schutzvereins in Neuenburg, dessen Comité als Vertreter der Regierung der Direktor und der Geistliche der Strafanstalt ständig angehören. Derselbe befasst sich mit der Fürsorge für Persönlichkeiten beiderlei Geschlechts, mögen sie aus wirklichen Gefängnissen oder der polizeilichen Verwahrungsanstalt herrühren. In Folge der gesetzlichen Statuirung der vorläufigen Strafentlassung im Jahre 1873 hat die Thätigkeit des Vereins, auf dessen Mitwirkung durch Bestellung von Pflegern und Ermittelung ausreichender Beschäftigung für die zu Entlassenden gerechnet wurde, eine grössere Ausdehnung angenommen.

Nach dem 1885er Jahresberichte betrug die Zahl der Mitglieder 1740 in 37 verschiedenen Orten, die Summe der Einnahmen 3909 Fcs. (darunter 500 Fcs. Staatszuschuss), die Ausgaben 3316 Fcs. (darunter 3117 Fcs. zur Unterstützung von 196 Strafentlassenen).

Durch die in der ganzen Schweiz bestehenden gemein-

nützigen Gesellschaften wurden angeregt bezw. gegründet die Schutzvereine in Luzern 1855 (inzwischen wieder eingegangen), für Thurgau 1857 in Sitterdorf, für Aargau 1860 in Aarau und der von Appenzell a. Rh. 1864 in Herisau. Der Thurgauer Verein zählt nach dem 1880/84er Jahresberichte 280 Mitglieder in 8 Bezirken. Die letzte Jahreseinnahme betrug 7635 Fcs. (darunter 100 Fcs. Staatszuschuss), die Ausgabe 183 Fcs. (darunter 128 Fcs. zur Unterstützung von Schützlingen), das Vereinsvermögen 7452 Fcs. 8 Ct.

Der Appenzeller Verein mit dem Sitz in Herisau entwickelt eine rege Thätigkeit insbesondere in dem Bestreben, die öffentliche Meinung über verschiedene wünschenswerthe Reformen auf dem Gebiete der Verbrechens-Prophylaxe aufzuklären.

Die jährlichen Ausgaben zur Unterstützung von etwa 25 Strafentlassenen betragen im Durchschnitt etwas mehr als 400 Fcs., welche durch die in Mitgliederbeiträgen und Zuschüssen Seitens verschiedener Kantons-Gemeinden bestehenden Einnahmen gedeckt werden.

In anderen Kantonen hat der gemeinnützige Verein einfach auch die Aufgabe der Schutzaufsicht übernommen. So 1864 in Bern für die Stadt und einige Nachbarorte, jedoch nur für noch nicht über 30 Jahre alte Strafentlassene (1884 wurden 18 unterstützt), in Basel-Stadt 1862 (die Hauptaufgabe besteht in der Arbeitsvermittlung, welche mit grossem Erfolge gelöst wird), in Basel-Land 1879 (inzwischen wieder eingegangen) und in Schaffhausen 1884. Ausserdem bestehen noch Schutzvereine für die Kantone Freiburg, Graubünden (Chur) und Zug. Zu erwähnen ist noch der seit 1835 in Basel bestehende Frauenverein für weibliche Strafentlassene, der seit 1865 förmlich organisirt ist und im Jahre 1886 für Unterstützungen 1586 Fcs. und für die Gründung eines Asyls für seine Schützlinge im Anschluss an ein bereits bestehendes und nunmehr reformirtes Asyl für weibliche Obdachlose 6700 Fcs. verausgabt hat.

Am Schlusse des Jahres 1887 waren in den Kantonen Appenzell i. Rh., Basel-Land, Glarus, Luzern, Schwyz, Solothurn (hier befasst sich die Polizeidirektion mit den Strafentlassenen), Tessin, Unterwald, Uri und Wallis keine Schutzvereine vorhanden.

Im Jahre 1871 hat auf Anregung des Vorstandes des Schutzvereins zu St. Gallen eine Versammlung von Vertretern aller Schweizer Schutzvereine in Zürich stattgefunden, deren Bestreben auf die Herstellung innigerer Beziehungen unter den einzelnen Vereinen und auf die Gründung eines die letzteren gemeinsam umfassenden Centralorgans gerichtet war. Der gewünschte Erfolg wurde nicht erzielt.

Auf einer im Jahre 1881 in Zürich stattgehabten Konferenz wurde der Beschluss gefasst, dass die erste Ausstattung und Handsteuer für einen Strafentlassenen am Strafort, das sonstige von dem Vereine, der die Schutzaufsicht annimmt, geleistet werde und dass die Vereine zur Orientirung über den Schützling einen Monat vor seiner Entlassung einen sogen. Schlussbericht Seitens der Strafanstalten erhalten sollen.

Von wohlthätigem Einfluss auf die gleichheitliche Behandlung der Schutzaufsicht ist der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen geworden, welcher im Jahre 1876 nach dem Vorbilde des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten gegründet worden ist, eine ähnliche Organisation wie dieser besitzt und auch bezüglich der Gefangenen-Fürsorge die gleichen Zwecke verfolgt.

Die Frage wegen Bildung eines Centralorgans für die Schutzvereine hat neuerdings den Gegenstand der Erörterung Seitens einer im Jahre 1887 in Freiburg tagenden Delegirten-Konferenz gebildet, welcher zunächst von dem zwischen dem Schutzverein von Basel-Stadt und der Centralleitung der Schutzvereine im Grossherzogthum Baden im Jahre 1886 abgeschlossenen Uebereinkommen wegen gegenseitiger Hilfeleistung gegenüber von deutschen bezw. schweizerischen Staatsangehörigen, die aus schweizerischen bezw. deutschen Strafanstalten entlassen würden, sowie von der Thatsache Kenntniss gegeben wurde, dass diesem internationalen Vertrage acht schweizerische Schutzvereine und die Polizeidirektion in Solothurn beigetreten seien. Angeregt hiedurch beschloss diese Versammlung einstimmig, den Schutzverein des Kantons Neuchâtel mit der Prüfung der Frage und der Aufstellung von Vorschlägen darüber zu beauftragen, in welcher Weise eine interkantonale Verbindung aller schweizerischen Schutzvereine ermöglicht und dar-

aus ein gemeinschaftliches Centralorgan geschaffen werden könne.

Dieses Auftrages hat sich der genannte Verein im Monat März des Jahres 1888 durch Ausarbeitung eines Statuten-Entwurfs entledigt, welcher den Gegenstand der Berathung und Beschlussfassung Seitens der nämlichen Konferenz in nächster Zeit bilden wird.

Die Bestrebungen zur Fürsorge für die verbrecherische Jugend, welche schon frühzeitig in Pestalozzi einen so warmen und erfolgreichen Vorkämpfer gefunden hatten, wurden seit den 40er Jahren durch die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft gefördert, welche namentlich die Anregung zur Gründung verschiedener Erziehungsanstalten gegeben hat, denen das gemeinschaftlich ist, dass sie Privatunternehmungen sind, dass das Familiensystem in denselben eingeführt ist und dass sie ihre Schützlinge hauptsächlich mit Landwirthschaft beschäftigen, so die Anstalt Bächtelen bei Bern (1840) für Knaben, (erhält Zuschüsse Seitens mehrerer Kantone) die von Sonnenberg bei Luzern (1859) für katholische Knaben, die Pestalozzi-Stiftung in Schlieren bei Zürich für Knaben und die in Serix bei Oron (Vaud) für protestantische Knaben der französischen Kantone, Seitens welcher auch Staatszuschüsse geleistet werden.

XI. Spanien.

Erst mit der Wiederherstellung der Monarchie und der Thronbesteigung des Königs Alfons XII. haben die Reformen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens einen grösseren Aufschwung genommen. Sie äusserten sich theils darin, dass durch staatliche Anordnung Organe geschaffen wurden, welche der Regierung in Allem, was auf die Verbesserung der Gefängnisse bis herunter zu denen in den einzelnen Gerichtsbezirken Bezug habe, berathend und unterstützend zur Seite stehen sollten, so la Junta de Reforma penitentiaria (1877), die Juntas de reforma de lasearceles in den einzelnen Bezirken (1877) und der Consejo penitentiario, welcher im Jahre 1884 an die Stelle der ersterwähnten Junta getreten ist und die Aufgabe eines höheren Gefängnissrathes zu erfüllen hat; theils in dem Bau neuer Ge-

fängnisse unter Anwendung des Zellensystems und der Sorge für die Heranbildung eines tüchtigen Wärterpersonals. So wurde im Jahre 1884 das erste spanische Zellengefängniss in Madrid eröffnet, dessen Bau im Jahrr 1876 beschlossen worden war. Die Erfahrungen, welche man hier bezüglich der moralischen Besserung der Gefangenen durch das Zellensystem und eine geregelte Seelsorge gemacht hat, sollen sehr befriedigende sein.

Diese Reformen mussten in einem Lande, welches in Folge vieljähriger und mit grosser Erbitterung geführter politischer Parteikämpfe der inneren Ruhe und der damit verknüpften staatlichen Wohlthaten so lange nicht hat theilhaftig werden können, auch auf die schutzvereinlichen Bestrebungen den günstigsten Einfluss üben.

Im Jahre 1875 wurde von Don Francisco Lastres in Verbindung mit einer Anzahl Madrider Journalisten ein Verein mit dem Zwecke gegründet, eine Reformschule für verwahrloste und bestrafte Kinder ins Leben zu rufen. Nach Ertheilung der erforderlichen Genehmigung durch königliche Verordnung vom 29. Dezember 1875 wurde der Bau dieser Anstalt (Santa Rita) rasch durchgeführt und deren Leitung den salesianischen Brüdern übertragen.

Fast zur gleichen Zeit trat in Barcelona auf Anregung von Angehörigen aller Stände nach dem Vorbilde der société générale des prisons in Paris ein Verein für ganz Spanien mit der Aufgabe ins Leben, zu Reformen im Gefängnisswesen eine wohlthätige Anregung zu geben. Sektionen in allen Hauptstädten der Provinzen, in welchen Appellationsgerichte ihren Sitz haben und Untersektionen überall, wo ein Gericht erster Instanz bestellt war, in Aussicht zu nehmen. Die Vereinsthätigkeit hat sich bis jetzt nur in der Gründung mehrerer Anstalten zur Rettung verwahrloster Kinder und zur Besserung jugendlicher Bestrafter unter eifriger Mitwirkung der städtischen Behörden geäussert.

In Madrid endlich wurde im Jahre 1879 ein Schutzverein (la Sociedad espanola de prisiones) ins Leben gerufen, und erhielten dessen Satzungen die staatliche Genehmigung.

In allen übrigen hier nicht besonders genannten europäischen oder überseeischen Staaten bestehen zur Zeit noch keinerlei schutzvereinliche Einrichtungen.

XII. Vorschläge und Beschlüsse internationaler Congresse.

Die internationalen Congresse für Gefängniss-Reformen haben der Begründung des Schutzwesens stets eine grosse Beachtung gesckenkt und auf dessen richtige Weiterentwickelung durch ihre Verhandlungen und Beschlüsse stets den wohlthätigsten Einfluss ausgeübt.

Bezüglich derselben ist zu unterscheiden zwischen solchen, welche nur auf Anregung von Privatpersonen oder Vereinen zusammengetreten sind und zwischen solchen, welche dadurch einen halbofficiellen Charakter an sich tragen, dass die Einladung an die Theilnehmer des Congresses jeweils Seitens der Landesregierung des Congressortes erlassen worden ist, und dass unter den Letzteren stets eine grosse Zahl von Persönlichkeiten sich befunden hat, welche im Auftrage ihrer Regierung den Congressverhandlungen angewohnt haben.

Zu den Ersteren gehören:

1) Der Congress zu Frankfurt 1846.

Angeregt wurde derselbe durch verschiedene für Gefängniss-Reform sich interessirende Männer, darunter aus Deutschland Dr. Julius, Dr. Varrentrapp und Prof. Dr. Mittermaier, ferner durch die General-Gefängniss-Inspectoren Walter Krawford in England, Ducpétiaux in Belgien und Moreau Christophe in Frankreich, sowie durch Herrn Suringar, Präsident der niederländischen Gefängniss-Gesellschaft zu Amsterdam.

Der am 28. September 1845 unter dem Vorsitze Mittermaiers zusammengetretene Congress bezeichnete

> „die Gründung einer Obsorge für die entlassenen Sträflinge als eine nothwendige Ergänzung der Pönitentiar-Reform“

und fasste den Beschluss, im nächsten Jahre schon einen

weiteren Congress für Gefängnissreform in Brüssel abzuhalten und die Einrichtung einer Obsorge für die entlassenen Gefangenen auf die Tagesordnung zu setzen.

2) Der Congress in Brüssel 1847.

Der Brüsseler Congress hat die letzterwähnte Frage nicht gelöst, dagegen ausgesprochen, dass der Staat zum Zwecke der moralischen Besserung der Gefangenen während des Strafvollzugs sich auch der religiösen Gesellschaften und der Fürsorgevereine bedienen könne.

Eine Anzahl Congress-Mitglieder einigte sich in dem Entschlusse, einen Verein zu dem Zwecke zu gründen, diejenigen Männer, welche sich in verschiedenen Ländern mit dem Wohl der arbeitenden und bedürftigen Classen beschäftigen, in nähere gegenseitige Berührung zu setzen. Die Ausführung dieses Vorhabens erlitt durch die politischen Wirren der 1848er Jahre eine Unterbrechung, so dass dieser Verein sich erst im Jahre 1856 in Brüssel als „Internationaler Wohlthätigkeitsverein“ constituirt und den Beschluss gefasst hat, seine erste Generalversammlung in Frankfurt a. M. abzuhalten.

3) Der Congress zu Frankfurt a. M. 1857.

Der unter dem Vorsitz von Bethmann-Hollweg im Monat September 1857 zusammengetretene Congress betonte das Bedürfniss nach Einrichtung einer Schutz- und Pflegeschaft für Strafentlassene, namentlich wenn sie sich gut geführt haben, welche unter Mitwirkung und Aufsicht des Staates auszuüben und bezüglich weiblicher Gefangenen Frauen zu übertragen sei.

Zu den Congressen der zweiten Art gehören:

4) Der Congress in London 1872.

Das Verdienst an dem Zustandekommen dieses Congresses und damit an dem Gelingen des erstmaligen Versuches der Abhaltung eines internationalen Gefängniss-Congresses im weitesten Sinne des Wortes gebührt dem Nordamerikaner Dr. Wines.

Seine Absicht war zunächst darauf gerichtet, dem von ihm geplanten Congresse zwei Elemente zuzuführen, das offi-

cielle, durch Betheiligung der Regierungen zu erzielende, um Letztere über den allgemeinen Stand der Gefängnissreformen in weitgehendster Weise aufzuklären und dadurch für die Einführung etwaiger Neuerungen im Benehmen mit den gesetzgebenden Faktoren möglichst gefügig zu machen, das nicht officielle Element aber zu dem Zwecke, um dem Congresse diejenigen Persönlichkeiten zuzuführen, welche durch ihr Wissen, ihre sociale Stellung und das Interesse, welches sie der Sache selbst entgegenzubringen geeignet sind, den Congressverhandlungen den unabhängigen und selbständigen Charakter zu bewahren, wie ihn die Träger einer aus den edelmüthigsten Beweggründen hervorgegangenen Initiative jederzeit für sich zu beanspruchen berechtigt sind.

Nachdem es Dr. Wines gelungen war, mit der Vertretung der nordamerikanischen Union bei dem in Aussicht zu nehmenden internationalen Congresse betraut zu werden, und in dieser Eigenschaft die bei der Regierung zu Washington beglaubigten Gesandten der fremden Mächte für sein Vorhaben freundlich zu stimmen, unternahm er eine Reise nach England und den meisten Staaten des europäischen Continents, um sowohl die einzelnen Regierungen als auch alle ihm bekannten, durch wissenschaftliche Arbeiten oder werthvolle practische Erfahrungen hervorragenden Männer auf dem Gebiete der Gefängnissreform im persönlichen Verkehr zu einer Zusage hinsichtlich der Beschickung bezw. der Theilnahme am Congresse zu bestimmen.

Dies hat er mit einem solchen Erfolge gethan, dass beim Zusammentritt des Londoner Congresses im Monat Juli 1872 alle Culturstaaten Europas mit Ausnahme von Portugal durch besondere Abgesandte in der Zahl von etwa 100 vertreten waren und dass die Gesammtzahl der Theilnehmer sich auf etwa 400 belaufen hat. Den Vorsitz führte Lord Carnarvon.

Die nordamerikanischen Delegirten hatten folgende These aufgestellt:

Es sollten gründlichere und umfassendere Vorkehrungen zur Unterstützung entlassener Strafgefangener durch Verschaffung von Arbeit für sie getroffen werden, um sie auf diese Weise zu ermuthigen, ihren verlorenen Platz und ihren guten

Ruf in der bürgerlichen Gesellschaft wieder zu erlangen. Der Staat hat seine volle Pflicht gegen den Verletzer des Gesetzes noch nicht gethan, wenn er ihn bestraft und wenn er ihn im Gefängniss gebessert hat; nachdem er ihn wieder aufgerichtet hat, hat er ihm zu helfen, sich aufrecht zu erhalten. (Having lifted him up, it has the further duty, to aid in holding him up). Vergebens haben wir Herz und Willen des Gefangenen gebessert, vergebens haben wir ihn durch Unterricht und Arbeit erwerbsfähig gemacht und in ihm den Vorsatz gereift, sich ehrlich fortzuhelfen, wenn er bei seiner Entlassung die Welt in Waffen gegen sich findet, und Niemand da ist, der ihm freundlich entgegentritt, Niemand, der ihm vertrauen will und Niemand, der sich bereit findet, ihm die Gelegenheit zu bieten, sein tägliches Brod auf ehrliche Weise zu verdienen.

Seitens des englischen Vertreters T. L. Murray-Browne wurde dazu ein höchst bemerkenswerther Bericht verfasst, in welchem er unter Anderem erklärte, dass das vollendetste Gefängnisssystem (the most perfect prison system, the most elaborate combination of deterrend and reformatory influences) sich in den meisten Fällen unwirksam erweisen müsse, wenn der entlassene Gefangene keine Arbeit finden könne. Auch ist die These in der Sektion berathen worden, doch ist es zur Abstimmung darüber in der Generalversammlung nicht gekommen. Dem Berichte hierüber (siehe transaction etc. S. 537 bis 541) entnehmen wir folgende Stellen:

> Wenn sich ein gesundes System der Gefängnissdisciplin als höchst wünschenswerth erweist, so ist es nicht weniger nothwendig, dass dem Gefangenen bei seiner Entlassung geholfen werde, Arbeit zu bekommen und dauernd zum ehrlichen und gewinnbringenden Erwerb zurückzukehren. Für die Erreichung dieses Zweckes ist noch wirksamer und umfassender, als es bisher geschehen, zu sorgen.
>
> In allen Fragen und Angelegenheiten, betreffend Präventivanstalten, ist die Thätigkeit und der Einfluss der Frauen von der allergrössten Wichtigkeit. Das Comité begrüsst mit Freuden die Anwesenheit und die guten Rathschläge vieler solcher Frauen, deren praktische Bekanntschaft mit Gefängnissen und Besserungsanstalten das Gewicht

ihrer Worte unterstützt und deren Beispiel Aussichten für die Zukunft gegeben hat.

Der Londoner Congress hat übrigens zum Schlusse eine commission pénitentiaire internationale eingesetzt, deren hauptsächliche Aufgabe die sein sollte, einen zweiten Congress in dem ihr passend erscheinenden Zeitpunkte einzuberufen. Zum Präsidenten dieser Kommission wurde Dr. Wines ernannt, der im Verein mit seinen Kollegen der grossen Mühe und Arbeit der Vorbereitung des Stockholmer Congresses sich unterzogen hat. Zu den weiteren Aufgaben der obenerwähnten Kommission hat es seither gehört, die Congress-Verhandlungen zusammenzustellen und zur Veröffentlichung zu bringen.

5) Der Congress in Stockholm 1878.

Der Stockholmer Congress hat vom 15. bis 26. August des Jahres 1878 unter dem Vorsitze des schwedischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von Björnstjerna getagt. In der für die Präventiveinrichtungen eingesetzten Sektion III, in welcher der K. Preussische Geh. Oberregierungsrath Illing aus Berlin den Vorsitz geführt hat, wurden nach eingehender Berathung und lebhaften Verhandlungen über die auf die Tagesordnung gesetzten Thesen folgende Beschlüsse gefasst und von der Generalversammlung angenommen:

Der Congress ist der Ueberzeugung, dass die Fürsorge für erwachsene Entlassene die unentbehrliche Ergänzung einer gedeihlichen Gefängnissreform bildet; er nimmt Akt von den seit dem letzten Congress erzielten Erfolgen, und erklärt:

a) Die Fürsorge für Entlassene ist soweit wie möglich auszubreiten, sie muss aus der Privatthätigkeit hervorgehen, sie kann sich der Beihilfe des Staates bedienen, sie hat jedoch jeden officiellen Charakter zu vermeiden.

b) Die Wohlthaten der Fürsorge sollen denjenigen Entlassenen, welche während ihrer Gefangenschaft Beweise der Besserung geliefert haben, zu Theil werden. Diese Beweise der Besserung können entweder durch die Gefängniss-Verwaltung oder durch die zum Besuche der Gefangenen berechtigten Mitglieder der Fürsorge-Gesellschaft festgestellt werden.

c) Der Congress erachtet es für richtig, für die weiblichen Gefangenen eine eigene Fürsorge einzurichten, und dieselbe durch Personen ihres Geschlechts wahrnehmen zu lassen.

Bezüglich der der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend zuzuwendenden Fürsorge fasste der Congress den Beschluss, dass die Hauptaufgabe weniger in deren Bestrafung liege als in der nachträglichen Vornahme einer solchen Erziehung derselben, dass sie in Stand gesetzt würden, ehrlich in der Welt sich fortzubringen und nützliche Glieder der Gesellschaft zu werden.

Die beste Erziehung sei die, welche durch die Unterbringung in einer rechtschaffenen Familie ermöglicht werde; in deren Ermangelung sei auf öffentliche oder Privat-Anstalten Bezug zu nehmen. Für die Thätigkeit der Letzteren seien die Religion und die Arbeit unter Einschluss der etwa nöthigen Unterweisung im Elementar-Unterricht die massgebendsten Grundlagen.

Hieran reiht sich sodann eine Anzahl von Beschlüssen, welche die innere Einrichtung dieser Anstalten zum Gegenstand haben.

6) Der Congress in Rom 1885.

Dieser Congress hat unter dem Vorsitz des italienischen Staatsministers Depretis in der Zeit vom 16. bis 25. November 1885 stattgefunden.

Auf der Tagesordnung der Sektion III, in welcher der Grossh. badische Ministerialrath Dr. von Jagemann den Vorsitz geführt hat, standen mehrere die Gefangenen-Fürsorge direkt berührende Fragen, welche zu ebenso eingehenden als lehrreichen Verhandlungen geführt haben.

Bezüglich der These, ob die Gründung von Asylen für entlassene Gefangene nothwendig sei und bejahendenfalls in welcher Weise diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden könne, hatte der Antrag die Mehrheit erlangt, dass Asyle für Strafentlassene in jedem Lande nach Bedürfniss herzustellen seien, dass die Regierungen die Gründung und den Betrieb solcher Anstalten begünstigen sollen, dass die Organisation und

Leitung dieser Privatanstalten dem Eingreifen der Privatwohlthätigkeit überlassen bleiben müsse, Staat und Korporationen aber dieselben fördern und dass endlich diese Einrichtungen, weil einem vorübergehenden Bedürfnisse dienend, so organisirt werden sollen, um die Rückkehr der Strafentlassenen in die Freiheit zu erleichtern.

Die Generalversammlung des Congresses ist diesem Antrage nicht beigetreten.

Der Minderheitsantrag, über welchen ebenfalls Bericht erstattet worden ist, hat die Nothwendigkeit von Asylen nur bezüglich der jugendlichen und weiblichen Strafentlassenen anerkannt, bezüglich der Erwachsenen aber selbst zum Zwecke der vorübergehenden Aufnahme verneint. Zur Begründung desselben wurde angeführt, dass es noch wirksamere Mittel der Hilfeleistung für einen arbeitslosen Strafentlassenen gäbe, als die Aufnahme in ein Asyl, welche ausserdem oft den Charakter der Fortsetzung des Strafvollzugs an sich trage und auch mit grossen Kosten verknüpft sei und in manchen Kreisen das Misstrauen wachrufe, als ob den bestraften Arbeitern eine grössere Fürsorge zugewendet werde, als sie für einen unbescholtenen aber meist auf die eigene Hilfe angewiesenen Kameraden in Aussicht stehe.

Hinsichtlich der Frage, welches die wirksamsten Mitte seien, um dem Vagabundenthum vorzubeugen oder um dasselbe zu bekämpfen, sprach der Congress in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Sektion III den Wunsch aus,

1. dass die öffentliche Armenpflege in einer Weise geregelt werden solle, dass jeder Hilfsbedürftige auf die Gewährung der nothwendigsten Subsistenzmittel allerdings nur gegen Leistung einer seinen Körperkräften entsprechenden Arbeit mit Sicherheit rechnen könne,
2. dass der Hilfsbedürftige, welcher trotz der ihm hiernach in Aussicht stehenden Hilfeleistung sich der Landstreicherei ergibt und straffällig wird, in strenger Weise, durch Beschäftigung in einem polizeilichen Arbeitshause bestraft werden soll.

Bezüglich der Frage endlich, ob Gefangenenbesuche Seitens der Mitglieder von Schutz- oder in deren Ermangelung von

Wohlthätigkeitsvereinen gestattet und gefördert werden sollen, hat der Congress den Antrag der Sektion III angenommen, welcher diese Besuche mit der Beschränkung für statthaft erklärte, dass durch deren Vornahme weder dem Vollzuge der Hausordnung irgendwelche Hindernisse bereitet, noch auch Schädigungen des Einflusses und der Autorität der Vollzugsbeamten herbeigeführt werden dürften.

Ein weiterer internationaler Congress ist für das Jahr 1890 in Aussicht genommen und soll in St. Petersburg abgehalten werden.

XIII. Schlussbetrachtungen.

Bei einem abschliessenden Rückblicke auf die Entwickelung, welche die Gefangenen-Fürsorge von ihren ersten Anfängen an bis zum gegenwärtigen Stande genommen hat und auf die damit verbundenen zahlreichen, über alle Theile der Erde verbreiteten Schöpfungen, welche dem menschlichen Schaffungsgeiste sicherlich zur grössten Ehre gereichen, darf man die erfreuliche Ueberzeugung aussprechen, dass in dem gleichen Umfange, in welchem man schutzvereinlichen Einrichtungen begegnet, die Erkenntniss davon sich Bahn gebrochen hat, dass die Gefangenen-Fürsorge einem wirklichen Bedürfnisse entspricht, dem Rechnung zu tragen zunächst eine Pflicht der Gesellschaft, das heisst der Einzelnen und der aus ihnen hervorgegangenen Vereinigungen ist. Das beredteste Zeugniss für die Richtigkeit dieses Satzes geben die zahlreichen in allen Culturstaaten vorhandenen Vereine zum Schutze für entlassene Gefangene, welche ihrer Aufgabe zum Theil schon seit einer Reihe von Jahrzehnten und in der mannigfaltigsten Weise obliegen und ungeachtet sie ihre Ziele eher immer weiter als enger stecken, bei ihrer Fürsorge für viele hunderttausende von Schützlingen ganz befriedigende Erfolge zu verzeichnen haben. Auch liegt in der Thatsache, dass diesen Vereinen nicht nur zu jeder Zeit die werthvollsten Arbeitskräfte aus allen Kreisen der gebildeten Welt zur Verfügung stehen und dass die Mittel, welche ihnen bis jetzt zugeflossen sind, nach Millionen zählen, sondern

dass sie auch sich bei aller Wahrung ihrer selbständigen und unabhängigen Stellung ebenso sehr des wohlwollenden Schutzes der obersten kirchlichen Behörden als der fördernden Unterstützung ihrer Landesregierungen zu erfreuen haben, ein weiterer Beleg dafür, wie tief diese Institution und die Erkenntniss von ihrer socialen Bedeutung schon in das Volksbewusstsein eingedrungen ist.

Die Wohlthaten der schutzvereinlichen Thätigkeit aber werden immer nur dann in ihrem ganzen Umfange zur vollen Geltung gelangen, wenn es ihr gelingt, einerseits allen etwa denkbaren schädlichen Auswüchsen rechtzeitig zu begegnen, anderseits ihre Organisation so zu vervollkommnen, dass sie in ihrer Leistungsfähigkeit allen Bedürfnissen gerecht werden kann.

Erscheinungen der ersteren Art sind um so leichter denkbar, als die werkthätige Nächstenliebe sehr gerne versucht ist, aus Beweggründen, welche an und für sich ganz löblich und unanfechtbar sein mögen, über die Schranken sich hinwegzusetzen, welche durch das wirkliche Bedürfniss und die Rücksichtsnahme auf erhebliche soziale Interessen für ihre Thätigkeit gezogen werden müssen.

Die Frage nun, ob Fehlgriffe in dieser Richtung schon vorgekommen sind, ist um so berechtigter, als der darin enthaltene Vorwurf auch der Vereinsthätigkeit auf anderen Gebieten humanitärer Bestrebungen, insbesondere auf dem der Privatarmenpflege unter dem Hinweis darauf schon gemacht worden ist, dass durch eine zuweit gehende oder nicht immer zielbewusste Wohlthätigkeit augenblickliche Noth zwar gelindert und beseitigt, aber auch der Keim zu ernsteren öffentlichen Gebrechen, wie die Gewöhnung an Müssiggang, Heuchelei u. dgl. gelegt werden könne.

Die Bedeutung dieses Vorwurfs gegenüber der Gefangenen-Fürsorge darf nicht unterschätzt werden, namentlich wenn er sich auf die schon hie und da gehörte Behauptung stützt, das Loos so manches Strafentlassenen sei gerade durch eine weit über ihr Ziel hinausgehende Vereinshilfe schon öfters zu einem so günstigen gestaltet worden, dass dies den Neid und eine gewisse bittere Stimmung auf Seiten vieler unbescholtener und

lediglich auf ihre eigene Kraft angewiesener Arbeiter um so eher hervorrufen müsse, als letztere kaum der Hoffnung sich hingeben dürften, sich jeweils eine gleich glückliche Lebensstellung erringen zu können, wie solche dem Vereinsschützling zu Theil geworden sei.

Fasst man zunächst die Strafentlassenen ins Auge, welche auf ihr Ansuchen in die Vereinsfürsorge genommen werden, so wird man gewiss allerseits gerne die Möglichkeit von Fällen zugestehen, in denen die thatsächliche Grundlage für den erwähnten Vorwurf zweifellos vorhanden ist. Es kann ja vorkommen, dass unter ganz gleichen Verhältnissen der Versuch der Arbeitsvermittlung für einen arbeitslosen Strafentlassenen vielleicht einen rascheren Erfolg zu verzeichnen hat, als er den selbständigen Bemühungen eines noch nicht bestraften Kameraden zu Theil wird. Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, dass die Unterbringung eines Strafentlassenen in eine Arbeitsstelle unter den günstigsten Bedingungen sich vollziehen und für die künftige Lebenslage des letzteren ganz unvorhersehbar gute Folgen haben kann. Allein abgesehen davon, dass derartige Erscheinungen nur selten zu Tage treten, so sind sie oft auch nur das Werk von ganz unvorhersehbaren Zufälligkeiten und eignen sich deshalb keineswegs zu Einwendungen gegen die Vereinsthätigkeit selbst, oft aber haben sie auch ihren Grund in der besonderen Befähigung des Betheiligten und dann sicherlich ihre vollste Berechtigung.

Im Allgemeinen aber wird die Lebenslage Derjenigen, welche sich unter die Vereinsfürsorge stellen, immer nur die Verbesserung erfahren, dass es ihnen mittelst der letzteren möglich wird, die Hindernisse, welche im Augenblicke ihrer Entlassung ihren ernsten Willen nach Begründung einer auf Arbeit und Ehrlichkeit gegründeten Existenz oft in kaum zu bewältigender Weise sich entgegenstellen, schneller zu beseitigen und für die eigene Kraft in den ersten Stadien ihrer Entwickelung diejenige ergänzende und aufrichtende Unterstützung zu finden, welche für sie oft unentbehrlich ist.

Zum Gegenstand des Neides sollte aber die Lebenslage eines Strafentlassenen selbst unter den günstigsten Verhältnissen schon um deswillen nicht werden, weil derselbe, je tiefer das

Reuegefühl in ihm wurzelt, umsoweniger leicht sich selbst gegenüber die Erinnerung an seine Strafvergangenheit und das Bewusstsein, wie tief er gesunken gewesen, abstreifen kann und weil er, je kräftiger der Vorsatz zur Besserung in ihm nachhält, um so schmerzlicher durch die bitteren Erfahrungen berührt werden muss, welche ihm im Umgange mit seinen Mitmenschen in Folge des oft mit der rücksichtslosesten Gehässigkeit festgehaltenen Vorurtheils gegen den bestraften Verbrecher niemals erspart bleiben.

Sieht man jedoch von den Einzelerscheinungen ganz ab und fasst lediglich die Einrichtung an sich ins Auge, so ist allerdings die Möglichkeit, dass die Thätigkeit der Gefangenen-Fürsorge mit Auswüchsen verknüpft sein kann, in welchen eine Gefährdung des öffentlichen Interesses unter Umständen zu erkennen wäre, deshalb nicht ausgeschlossen, weil es gerade unter den Strafentlassenen an Elementen nicht fehlt, welche gerne geneigt sind, unter Nichtbeachtung der ihnen ganz besonders obliegenden Pflicht zur Arbeit, die ihnen sich darbietende Vereinshilfe missbräuchlich auszubeuten oder gar auf ein vermeintliches Recht auf Unterstützung zu pochen und darnach ihr Lebensdasein einzurichten. Die grösste Gewähr gegen den Eintritt solcher Gefahren liegt aber zweifellos darin, dass die betreffenden Vereinsleitungen den eigentlichen Zweck der Gefangenen-Fürsorge, wie er sich aus ihrer geschichtlichen Entwickelung herausgebildet hat, stets unverwandt im Auge behalten, dass sie darnach nicht nur die Aufgabe, welche sie zu lösen haben, bestimmen, sondern auch die Wahl hinsichtlich der hiezu erforderlichen Mittel treffen, und dass sie nicht versäumen, jeweils nach dem Ablauf gewisser Perioden sich darüber gewissenhafte Rechenschaft zu geben, ob die thatsächlichen Erfolge überall dem entsprechen, was von Anfang an ihnen als erstrebenswerth gegolten hat.

Gegenüber der erfahrungsmässigen Thatsache, dass für den entlassenen Gefangenen die Gefahr des Rückfalls in dem Zeitpunkte am grössten ist, in welchem er meistens ohne Mittel und ohne Erwerb einer ihm nicht freundlich gesinnten und oft ganz fremd gewordenen Welt gegenübersteht und in kurzer Zeit der äusseren Noth und allen damit verknüpften Versuchun-

gen sich preisgegeben sieht, wird jede richtig geleitete Gefangenen-Fürsorge ihre hauptsächliche Aufgabe darin erblicken, ihren Schützlingen die Gelegenheit zur Arbeit und selbständigen Erwerb zu verschaffen und wenn dies nicht gelingen sollte, sie wenigstens, um sie vor den Gefahren des zu langen Verweilens in mittel- und arbeitslosem Zustande auf der Strasse zu bewahren, in vorübergehender Weise zu beherbergen und zu verköstigen. Diese Aufgabe kann auf so verschiedene Weise gelöst werden, dass es ein nutzloses Bemühen wäre, hiefür bestimmte, alle Fälle umfassenden Regeln aufstellen zu wollen. Immerhin aber sollten gewisse ganz allgemeine Grundsätze nicht ausser Acht gelassen werden, nach denen beispielsweise die Vereinshilfe stets nur einen ergänzenden, auf die kräftige Mitarbeit des Hilfesuchenden rechnenden Charakter bewahren sollte oder jede einem Schützling zu gewährende Geldunterstützung jeweils als Vorschuss zu behandeln wäre oder die Vereinsfürsorge von dem Momente an jede materielle Hilfeleistung einstellen müsse, in welchem der betreffende Schützling anfange, allein und aus eigener Kraft seine wirthschaftliche Existenz begründen und weiterführen zu können. Im Uebrigen aber ist auf keinem Gebiete das Arbeiten nach einer bestimmten Schablone so sehr zu vermeiden, wie gerade auf dem der Gefangenen-Fürsorge, welche mit Rücksicht auf die grosse Mannigfaltigkeit der Erscheinungen, unter denen sie erbeten wird, jeden einzelnen Fall nach seiner individuellen Eigenthümlichkeit behandeln und erledigen wird. Dass auch bei einem derartigen Vorgehen Fehler und Irrthümer nicht ausgeschlossen bleiben, ist selbstverständlich, ja dieselben sind oft sogar nothwendig, um durch die daraus zu schöpfende bessere Erkenntniss um so rascher auf den richtigen Weg zu gelangen. Ist derselbe aber einmal gefunden, so wird diejenige Gefangenen-Fürsorge die grössten Erfolge zu verzeichnen haben, welche nur innerhalb der für ihre Zwecke genau bestimmten Grenzen sich zu bewegen und darnach ausschliesslich letztere zu fördern sucht, von allen sonstigen Nebenbestrebungen aber, wohin auch die ausgesprochen konfessionellen zu rechnen sind, sich grundsätzlich fernhält.

Die Nothwendigkeit des Individualisirens bei Ausübung

der Schutzthätigkeit schliesst die weitere in sich, zur Lösung dieser Aufgabe immer möglichst vielerlei Mittel zur Verfügung bereit zu halten. Diesem Bedürfnisse kann durch selbständige Vereinsveranstaltungen in der Weise Rechnung getragen werden, dass alle, namentlich innerhalb eines grösseren Verbandsbezirkes sich eröffnenden Arbeitsgelegenheiten sofort thatsächlich festgestellt und sodann in geeigneter Weise den Strafanstaltsverwaltungen kundgegeben werden, welch letzteren dann die Pflicht obliegt, sie im Zusammenwirken mit den betreffenden Schutzvereinen für die Strafentlassenen zugänglich zu machen. Auf der andern Seite bestätigen besonders die in grösseren Städten gemachten Erfahrungen, dass ohne engere Beziehungen mit Arbeitsvermittlungsbureaus, mit Volksküchen, und Einrichtungen zur vorübergehenden Beherbergung und Beschäftigung von arbeitslosen Strafentlassenen, insofern nicht die Gründung von eigenen derartigen Anstalten beliebt wird, eine wohlthätig wirkende Gefangenen-Fürsorge nicht möglich ist.

Während hiernach in der Mehrzahl der Fälle die hauptsächliche Aufgabe der schutzvereinlichen Thätigkeit darin bestehen wird, den Bemühungen der Strafentlassenen, sich eine selbständige wirthschaftliche Existenz zu begründen, fördernd und ergänzend zur Seite zu stehen, tritt dagegen bei der so wichtigen Fürsorge für jugendliche Strafentlassene beiderlei Geschlechts und für bestrafte Frauenspersonen die erzieherische Aufgabe fast ausschliesslich in den Vordergrund. Muss ja doch bei den ersteren oft das nachgeholt werden, was die häusliche Zucht versäumt, bezw. die Schule nicht hat leisten können und zugleich im Wege des Lehr- oder Dienstverhältnisses die Grundlage für ein späteres ehrliches Fortkommen gelegt werden.

Bei den letzteren aber macht der Umstand, dass gefallene Frauenspersonen sehr schwer und oft nur dann ein genügendes Unterkommen in der Welt finden, wenn sie während einer längeren Ueberwachungsperiode zuverlässige Beweise der Reue und Besserung zu erkennen gegeben haben, besonders geartete Fürsorgemittel nothwendig.

Es bedarf aber wohl keiner weiteren Erörterung, dass diese Art von Gefangenen-Fürsorge sich nach ganz anderen Gesichtspunkten regelt, als die obenerwähnte. Ganz das Gleiche

gilt von der Fürsorge für die Familien Inhaftirter. Mit der Gefangenen-Fürsorge an sich hat sie nur dann gemeinsame Ziele, wenn sie sich die Aufgabe setzt, bei nur kurz andauernden Strafen und dementsprechender Abwesenheit des Bestraften von seiner Familie und dem Mittelpunkt seiner wirthschaftlichen Existenz die hieraus für letztere drohenden materiellen Verluste zu mindern oder ganz hintanzuhalten. Handelt es sich dagegen darum, den Angehörigen eines Bestraften, welche in Folge länger andauernder Einsperrung ihres Ernährers äusserer Noth sich preisgegeben sehen, die erforderliche Hilfe zu leisten, so werden die Aufgaben, welche lediglich Sache der öffentlichen Armenpflege sind, streng von denen zu scheiden sein, welche ohne Gefährdung irgend welcher öffentlicher und insbesondere armenrechtlicher Interessen der freien Liebesthätigkeit überlassen werden können. In allen Fällen aber wird von einem möglichst einheitlichen Znsammengehen dieser beiden Faktoren jeweils die rascheste Auffindung des richtigen Weges erhofft werden dürfen.

Eine gewissenhafte Prüfung der Ergebnisse der schutzvereinlichen Thätigkeit endlich nach der Richtung, ob zufriedenstellende Erfolge erzielt worden seien, ist schon aus dem allgemein menschlichen Gesichtspunkte wünschenswerth, weil Jedermann in dem Bewusstsein, dass seine Arbeit nicht umsonst gewesen oder gar ein gewisser Segen auf derselben geruht habe, eine wohlthuende Genugthuung und den Antrieb zum muthigen Ausharren auf dem für recht erkannten Wege erblicken wird und weil den Vereinsleitungen, denen schlimme Erfahrungen und Enttäuschungen der bittersten Art niemals ganz erspart bleiben werden, gerade durch die Gewissheit, dass auch gute Erfolge errungen worden sind, die für sie so nothwendige Aufmunterung zu Theil wird. Diese Rechenschaftsablage ist aber auch der öffentlichen Meinung gegenüber unerlässlich, weil solche, falls sie für die Gefangenen-Fürsorge ein warmes Interesse bekundet, ein Recht darauf hat, von deren Weiterentwicklung fortgesetzt Kenntniss zu erhalten oder aber, wenn sie der Sache passiv oder mit dem oft gehörten Vorwurfe gegenüber steht, es handle sich hier um ein vergebliches Bemühen, durch den Hinweis auf bestimmte Thatsachen eines Besseren

belehrt werden muss. Die Rechenschaftsablage kann in der Form von jährlichen oder nach längeren Zeitabschnitten zu fertigenden Berichten oder anlässlich der Abhaltung von Generalversammlungen, zu welchen Jedermann der Zutritt gestattet ist und in welchen mündliche Berichterstattung erfolgt, stattfinden.

Die grösste Schwierigkeit für eine möglichst objektive und überzeugende Darlegung wird immer darin bestehen, dass über die Frage, welche Erfolge als gut und welche als das Gegentheil zu bezeichnen sind, allgemeine und für weitere Kreise massgebende Grundsätze nicht bestehen, vielmehr jeder Ausspruch in dieser Richtung sich als der Erguss der individuellen Auffassung darstellt, welcher ebensosehr an dem Mangel eines zu weit gehenden Pessimismus leiden kann, als er umgekehrt in Folge übertriebener Schönfärberei mit der Wirklichkeit im Widerspruch bleiben wird. Dagegen werden kurz zusammengedrängte Darstellungen über die Besserungsgeschichte der Schützlinge, welche sich besonders gut verhalten haben und andererseits über die Gründe, welche deren Unwürdigkeit darzuthun, bezw. deren etwaigen Rückfall zu erklären im Stande sind, stets den Vortheil bieten, dass sie einen ungefähren Einblick in die Grundsätze gewähren, nach denen überhaupt diese Fragen Seitens der Vereinsleitung beurtheilt werden.

Es ist zweifellos, dass gerade auf diesem Gebiete durch Erzielung einheitlicher Grundsätze für die Beurtheilung der Erfolge noch sehr Erspriessliches geleistet werden kann, so dass nicht nur die von so vielen Vereinsleitungen alljährlich gelieferten statistischen Notizen einen ganz anderen Werth erlangen, sondern auch das Bedürfniss, das, was bei anderen Vereinen sich als gut bewährt hat, kennen zu lernen und unter Umständen für sich zu verwerthen, immer mehr sich verbreiten und befestigen wird.

Bezüglich der weiteren Frage, ob und welcher Vervollkommnung die Gefangenen-Fürsorge nach ihrem dermaligen Stande noch fähig ist, wird der Grundsatz zunächst massgebend sein, dass diejenige Einrichtung als die vollkommenste und leistungsfähigste anzuerkennen sein wird, welche allen Anforderungen, die etwa bei möglichst umfassender Begrenzung ihres

Thätigkeitsgebietes an sie herantreten könne, vollständig zu entsprechen in der Lage ist.

Die Erfahrung lehrt, dass die Mehrzahl der alleinstehenden bezw. unverheiratheten Gefangenen nach ihrer Entlassung entweder den volkreichen grösseren Städten oder aber ihrem Heimathsorte und den dort früher von ihnen eingenommenen Verhältnissen sich zuzuwenden pflegen und dass gerade die letztere Gepflogenheit als die naturgemässeste zugleich die rathsamste ist. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, mindestens für alle Bezirke eines Landes oder einer Provinz Schutzvereine zu gründen, welche von dem Hauptorte des Bezirkes aus ihre Thätigkeit vor allem den Angehörigen dieses Bezirkes zuzuwenden haben. Nur unter dieser Voraussetzung ist es möglich, für jeden Strafentlassenen, der die Schutzfürsorge nachsucht, solche auch in sichere Aussicht stellen, bezw. eintreten lassen und damit die Härten und Ungleichheiten verhüten zu können, welche unvermeidlich sind, wenn nur an einzelnen grösseren Orten Lokalvereine bestehen oder das über ein grösseres Gebiet ausgebreitete Netz von Bezirksvereinen ein lückenhaftes ist und in Folge dessen der eine Strafentlassene in die Vereinsfürsorge übernommen werden kann, der andere aber nicht.

Diesem Bedürfnisse glaubte man in manchen Ländern schon dadurch Rechnung tragen zu können, dass jeweils an den Orten, in welchen grössere Strafanstalten ihren Sitz haben, Schutzvereine mit der Aufgabe gegründet worden sind, die Ueberleitung der Strafentlassenen in die von ihnen gewünschte lokale Fürsorge zu übernehmen. Allein der erspriesslichen Thätigkeit einer solchen Einrichtung tritt, abgesehen von dem oft sehr rasch sich fühlbar machenden Mangel an den erforderlichen materiellen Mitteln auch der Umstand meistens hemmend entgegen, dass die Gewinnung von Organen, welche mit Land und Leuten genau vertraut und deshalb ganz besonders zur Einleitung einer erfolgreichen Fürsorge berufen sind, an dem betreffenden Orte, und in dem Zeitpunkt, in welchem man sie gerade im einzelnen Falle braucht, mit den grössten Schwierigkeiten verknüpft sein wird.

Ist hiernach das Vorhandensein eines möglichst weit aus-

gebreiteten Netzes von Bezirksschutzvereinen für die innerhalb eines grösseren Gebietes auszuübende Gefangenen-Fürsorge ein unerlässliches Erforderniss, so kann die Thätigkeit der ersteren dadurch zu einer besonders erspriesslichen gestaltet werden, dass alle diese Einzelvereine sich zu einem Verbande zusammenthun und unter weitgehendster Wahrung ihrer Selbständigkeit einem gewissen Centralorgan in der Weise sich unterstellen, dass Seitens des letzteren einheitliche Grundsätze für die Handhabung der Schutzthätigkeit aufgestellt, die in dem gesammten Verbandsgebiete vorhandenen Fürsorge-Mittel für die einzelnen Vereine verfügbar gemacht. die jährlichen Rechenschaftsberichte gefertigt und in allen den Fällen wirksame Unterstützung gewährt wird, in welchen solche für die Verbandsglieder sei es im Verkehr unter sich oder mit den Behörden des Inn- oder Auslandes oder wegen augenblicklicher, die eigene Leistungsfähigkeit überschreitender grösserer pekuniärer Anforderungen nöthig wird.

Aus dem gleichen Bedürfnisse erwuchs der Gedanke, für die Zwecke der Schutzthätigkeit noch weitergehende organisatorische Schöpfungen in Aussicht zu nehmen.

Die Humanität anerkennt für ihre Werke solche Schranken nicht. welche aus dem Nebeneinanderleben der Völker durch das Vorhandensein äusserlich sichtbarer Grenzen sich ergeben, vielmehr verlangt sie mit Recht, dass das, was sie als gut und richtig und zugleich als ihre Pflicht anerkannt hat, allen Hilfsbedürftigen ohne Rücksicht auf ihre Abstammung oder ihre Staatsangehörigkeit zugewendet und damit für die Gefangenen-Fürsorge auch die gleiche internationale Thätigkeitssphäre eröffnet werden solle, wie sie für die wissenschaftlichen Bestrebungen durch den engsten Verkehr unter den Männern der Praxis und der Wissenschaft ohne Rücksicht auf nationale Unterschiede schon längst angebahnt ist. Die Vereinspraxis hat diesem Verlangen noch keine grosse Rechnung getragen, vielmehr beschränkte man sich entweder darauf, dass man den Strafentlassenen fremder Nationalität in dem Lande, in welchem sie ihre Strafe abgebüsst haben, die Vortheile der Schutzfürsorge für den Fall des ferneren Verweilens daselbst zu Theil werden liess oder ihnen eine mehr oder minder reichlich bemessene

Summe behufs der Reise in die Heimath bewilligte; oft aber auch wurde jede Verbindlichkeit zur Hilfeleistung unter dem Hinweise auf die der Polizei zufallende Aufgabe zurückgewiesen, welch letztere dann allerdings die Abschiebung bis an die Landesgrenze in der promptesten Weise besorgte, dadurch aber, dass der Betheiligte oft hilf- und mittellos auf die Strasse gesetzt wurde, in ganz kurzer Zeit das während des Strafvollzugs mit vielleicht grosser Mühe eingeleitete Besserungswerk entweder aufs Tiefste geschädigt oder völlig zerstört hat.

Es sind dies tief beklagenswerthe Missstände, denen die einzelnen Vereine machtlos gegenüberstehen und dann nur durch den Abschluss von internationalen, auf der Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfeleistung beruhenden Verträgen wirksam begegnet werden kann. Die Fälle, in denen solche Uebereinkommen eingegangen worden sind, sind noch nicht sehr zahlreich und demgemäss die auf diesem Gebiete gesammelten Erfahrungen noch nicht vollständig überzeugende. Soviel steht aber jetzt schon fest, dass in Folge derselben die Ueberführung der Strafentlassenen aus einem Lande in das andere sich in einer für die letzteren und das öffentliche Interesse gleich wohlthätigen Weise vollzieht und dass die gegen den Abschluss derartiger Uebereinkommen geäusserten Bedenken, es könnte daraus für den einen Vertragschliessenden eine übergrosse Belastung zum Vortheile des andern eintreten, in keiner Richtung als gerechtfertigt sich erwiesen haben, vielmehr bis jetzt nur eine ganz gerechte und den Verhältnissen entsprechende Ausgleichung hinsichtlich der Belastungsfrage wahrgenommen worden ist. Bei der Fortdauer ähnlicher Erfahrungen wird deshalb nach dieser Richtung für weitere Reformen in der Gefangenen-Fürsorge noch ein grosses Arbeitsfeld sich eröffnen, durch dessen Ausbeute manch segensreiche Einrichtung den bereits vorhandenen hinzugefügt werden könnte.

Aber nicht allein der innigere Anschluss der Vereine zum Schutze für entlassene Gefangene unter sich ist zu empfehlen, sondern auch der an Vereine von ähnlicher oder verwandter Richtung. Dahin gehören alle diejenigen Vereine, denen das gemeinsam ist, dass sie behufs der Bekämpfung des Verbrecherthums und der für die Gesellschaft daraus drohenden Gefahren

der Pflege aller in dieses Gebiet einschlagenden prophylaktischen Bestrebungen sich hingeben, also ebensosehr die Vereine für Privatwohlthätigkeit und Armenpflege, welche durch eine möglichst intensive Armen- und Krankenpflege, insbesondere durch die Vermittlung von billigen Wohnungen, durch Volksküchen, Kinderkrippen und ähnliche Einrichtungen der Verarmung und dem physischen Herunterkommen der unbemittelten Klassen vorzubeugen suchen, als auch die Vereine für Arbeiterkolonie, die gegen den Genuss geistiger Getränke u. dgl., welche in ihren Einrichtungen den schlimmen Folgen der Arbeitslosigkeit und des moralischen Niedergangs in Folge von Trunksucht und sonstiger Unmässigkeit entgegenarbeiten wollen.

Die Zahl dieser Vereine ist in Folge der während der letzten Jahrzehnte zu Tage getretenen Manie, für jede Bestrebung, irgend welchen öffentlichen Gebrechen Abhilfe zu schaffen, mit einer besonderen Vereinsbildung sofort zur Stelle zu sein, anstatt sich hierwegen an eine bereits bestehende Vereinigung anzuschliessen, eine sehr grosse. Mit Recht wurde deshalb schon wiederholt auf die daraus sich ergebende Gefahr hingewiesen, dass früher oder später, wenigstens in kleineren Städten und Bezirken, eine Zersplitterung der für humanitäre Zwecke stets in so reichem Maase verfügbaren materiellen und geistigen Kräfte sich fühlbar machen und dadurch zum Ausdruck kommen wird, dass so manche in ihren Zielen lobenswerthe und in ihren ersten Erfolgen vielleicht segensreiche Schöpfung ebenso rasch von der Bildfläche der Oeffentlichkeit wieder verschwinden wird, als sie unvermuthet und vielleicht zu überstürzend ins Leben getreten ist.

Sieht man dagegen von dem in der Vereinsüberhandnahme liegenden Missstande ab und rechnet nur mit den zur Zeit bestehenden thatsächlichen Verhältnissen, so ist ein enger Abschluss unter den Schutzvereinen einerseits und den obenerwähnten Vereinen andererseits gerade wegen der vielfachen Gleichartigkeit ihrer Bestrebungen nicht nur möglich, sondern er könnte sich auch dadurch zu einem besonders segensreichen gestalten, dass all diese Vereine in allen den Punkten, hinsichtlich welcher sie einer gemeinsamen Sache zu dienen sich bewusst sein dürfen, sich gegenseitig zu unterstützen und zu

ergänzen bestrebt sind und demgemäss zur Förderung ihrer gemeinsamen Zwecke, insbesondere zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und sonstiger äusserer Noth die gegenseitige Ausnützung sämmtlicher Vereinseinrichtungen sich zugestehen und diese Interessengemeinschaft sowie die Art und Weise, auf welche ihr Rechnung getragen wird, bei öffentlichen Besprechungen und ähnlichen Anlässen zum verständnissvollen Ausdruck bringen.

Von nicht minder grosser Bedeutung ist der Anschluss, welchen die Vereine zum Schutz für entlassene Gefangene mit Gemeinden oder grösseren administrativen Verbänden anzubahnen in der Lage sind. An Anlässen, denselben zu einem besonders innigen zu machen, wird es niemals fehlen. Für die Schutzvereine ist es zweifellos von dem grössten Werthe, wenn die Bedeutung und der hohe Werth ihrer Thätigkeit gegenüber so mancherlei öffentlichen Interessen Seitens der erwähnten Verbände anerkannt wird und dies dadurch zum Ausdrucke gelangt, dass sie einmalige oder regelmässig wiederkehrende Zuschüsse von ansehnlichem Betrage in die Vereinskassen fliessen lassen. Ebenso werden die Organe der erwähnten Verbände, namentlich soweit sie mit Aufgaben der staatlich geordneten Armenpflege betraut sind, den schutzvereinlichen Bestrebungen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit und der daraus etwa zu befürchtenden Nothstände nicht mit Gleichgiltigkeit gegenüberstehen, vielmehr gerne zur gemeinsamen Arbeit sich bereit finden lassen, sei es, dass sie den letzteren Zweck fördernde Einrichtungen neu ins Leben rufen oder bereits vorhandene Anstalten dieser Kategorie den Schutzvereinen zur Mitbenützung einräumen. Auch werden bei einer richtig organisirten und geleiteten Schutzfürsorge die Erfahrungen nicht lange auf sich warten lassen, welche einen überzeugenden Beweis dafür zu geben im Stande sind, dass eben so manche schutzvereinliche Massregel, welche zwar grosse Kosten zu verursachen pflegt, aber sowohl im Interesse der Strafentlassenen selber als auch mit Rücksicht auf die schutzbedürftige Gesellschaft und etwaige armenrechtliche Interessen unbedingt geboten ist, wie die Ermöglichung der Auswanderung von mehrfach bestraften gefährlichen Menschen in überseeische Länder oder die Verbringung von jugendlichen Verbrechern in ein geordnetes

Lehrverhältniss u. dgl. oft nur durch ein gemeinsames, von gleichheitlicher Opferwilligkeit eingegebenes Zusammenwirken ermöglicht werden kann.

Die Thatsache, dass seither schon in allen Ländern grössere und kleinere administrative Verbände ihr lebhaftes Interesse an dem Bestande der Schutzvereine und ihren Bestrebungen in der mannigfachsten Weise kundgegeben haben, gibt der Hoffnung Raum, dass auch auf diesem Gebiete in Hinkunft noch so mancher segensreiche Fortschritt sich vollziehen wird.

* * *

Mit gerechtem Staunen dürfen die Jetztlebenden die hier verzeichneten grossen Errungenschaften auf dem Gebiete der Gefangenen-Fürsorge an ihren Augen vorüberziehen lassen, denn wer wollte verkennen, dass es, um sie zur Erscheinung zu bringen, ebensosehr des überzeugungstreuen sittlichen Muthes bedurfte, der niemals rastet, bevor er das gesteckte Ziel erreicht hat, als auch der vom lebendigsten Interesse an der Sache eingegebenen Opferwilligkeit, welche für ihre Arbeit keine Hindernisse kennt und eingedenk der im raschen Fluge sich entwickelnden Bedürfnisse der Gesellschaft nie müde wird, den bisherigen glücklich gelösten Aufgaben immer wieder neue anzureihen.

Diese Errungenschaften enthalten aber auch ein beredtes Zeugniss dafür, welch mächtige Schaffungskraft hinsichtlich der glücklichen Gestaltung unserer socialen Verhältnisse einem richtig organisirten und geleiteten Vereinswesen innewohnt und welch grosse Erfolge auf dem Gebiete der Bestrebungen zur Bekämpfung des Verbrecherthums auch in Hinkunft erwartet werden dürfen, wenn Staat und Gesellschaft zu gemeinsamer Arbeit sich vereinigen, der Staat, indem er sich die Aufgabe setzt, den Verbrecher mit strenger Strafe zu treffen und sie in einer Weise zu vollziehen, dass sie abschreckend und erzieherisch zugleich auf ihn einwirkt, die Gesellschaft, indem sie eine Schutzthätigkeit organisirt, welche im Stande ist, nicht nur über den reuigen aber hilflosen Strafentlassenen ihre schützende und rettende Hand auszubreiten, sondern auch auf alle, die Zunahme

des Verbrecherthums bedingenden Gebrechen unserer Zeit vorbeugend oder heilend einzuwirken.

Die hieraus für die Gesellschaft erwachsende Aufgabe ist eine schwierige, sie wird aber um so glücklicher gelöst werden, je mehr alle diejenigen, welche die opferwillige Liebe zur Sache zusammenführt, dieser ihre ganze Kraft weihen.

Literatur.

Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnissreform im September 1846 in Frankfurt a. M. Frankfurt H. J. Kessler 1847 1 Band.

Débats du congrès pénitentiaire de Bruxelles Session de 1847; vergriffen.

Congrès international de bienfaisance de Frankfort sur le Mein Session de 1857. J. Bär Frankfurt 2 Bände.

Prisons and Reformatories at home and abroad being the transactions of the international Penitentiary Congress held in London July 3.—13. 1872. Buchhändlerisch nicht zu beziehen.

Transactions of the forth National Prison Congress held in Newyork June 6.—9. 1876. Newyork 1877. Office of the Association. Vergriffen.

Le congrès pènitentiaire international de Stokholm publié sous la direction de la commission pénitentiaire internationale Stokholm 1879. II Bände, I. Band Verhandlungen und Beschlüsse über das Schutzvereinswesen S. 329, 363, 574, 582, 639/40. II. Band S. 310 Bremen, 66 und 716 Dänemark, 9, 91, 713 England, 716 Frankreich, 329 Hamburg, 331 Lübeck, 1, 87, 407 Nordamerika, 359 Oesterreich-Ungarn, 340 Reuss, 554 Russland, 601 und 717 Schweden-Norwegen, 660 Schweiz, 368 und 377 Spanien, S. 6 f. internationale Congresse.

Actes du congrès pénitentiaire international de Rome publiés par les soins du comité exécutif Rome 1887 II Bände, I. Band S. 471—87, 494—99, 507—18, 521—34, 608—18, 633—38, II. Band S. 38 Baden, 259 Dänemark, 707, 715, 719—31 England, 313 Frankreich, 115 Italien, 729 f. Nordamerika, 69 und 483 Oesterreich-Ungarn, 500 Russland, 237 f. Schweden, 254 Norwegen, 416 f. Spanien, 470 f. 608 f. internationale Congresse.

Vereinshefte des südwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen, Hamburg, Hoffmann u. Campe'sche Sortimentshandlung Heft III S. 91 Stockholmer Congress, VI. S. 1—79 „Ein Blick auf das Fürsorgewesen für entlassene Strafgefangene mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands und der Verhandlungen und Beschlüsse von internationalen Congressen“ (Separatabdruck Oldenburg 1880 Schulze'sche Hofbuchdruckerei) VII S. 64 Belgien, VIII S. 1 f. Italien, IX S. 77 Holland, X S. 5 Oldenburg, XIII S. 135 Schweiz, XIV S. 119 England, XV S. 115 Italien, 141 Frankreich, XVI S. 190 freie Konferenz in Frankfurt a. M, 201 Congress in Rom, 1884 Heft 13 S. 134 Erziehungs- und Besserungsanstalten in der Schweiz, 121 England, 1885 Heft 15 S. 115 Italien.

Blätter für Gefängnisskunde, Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Heidelberg, Verlagshandlung von G. Weiss. Band II 307, III 358, IV 203, XV 306, XVIII 159, XIX 373,

XX 377 Württemberg, III 356, VII 35 Breslau, II 30, V 114, VII 177, VIII 58, XI 146, XIV 157, 391, XX 108, XXI 320 und 449 Rheinisch-Westphälische Gefängniss-Gesellschaft, VI 216 Londoner Congress, VI 308 Congress in Cincinatti, VIII 63 u. 70 Bayern, München, X 517, XI 409, XIV S. 246 Stockholmer Congress, X 490 Schweiz, XI 89, XII 122, XIX 378 Gefängnissverein in Frankfurt a. M., XI 90, XII 97 Schleswig-Holstein, XI 88, XXI 468 Berlin, XI 127 Howard Association England, XII 253 Brüsseler Congress, XV, 1 Verein deutscher Strafanstaltsbeamten, XIV 275 Skandinavischer Gefängnissverein, XIV 328 Verzeichniss sämmtlicher Gefängnissgesellschaften und Literatur, XV 265 Danzig, XV 272, XVIII 87, XIX 369, XX 32, 159, XXI 441, XXII 231 Baden, XVII 189 Wiener Schutzverein, XVIII 152, XIX 272, XXI 449 Königreich Sachsen, XIX 230, 391 XX 53 Congress in Rom, XIX 381, XXI 453 Posen, XIX 381, XXI 455 St. Gallen, XXI 397 Spanien, XXI 452 Kassel, Wiesbaden, XXI 454 Hessen XXI 455, Zürich XXI 468 freie Konferenz von Vertretern deutscher Schutzvereine in Frankfurt a. M. —

Bulletin de la société générale des prisons Paris au siège de la société Place du Marché Saint Honoré Melun imprimerie administrative 1877 I Heft 2 Belgien V, Heft 3 u. 5, VI 471/72, VIII 468, IX 109 Dänemark, II 137, 894, III 735, 739—41, IV 116, VI 201, 465/66, VIII 108, 311, 313, 590, IX 378, 624, XII 106, 622, England I 89, V 176, 188, 208, VI 579, VIII 282, IX 83, 94, X 343, 374, 383, 391, 397, 636, 784, 796, 812, XI 183 u. 211, XII 99, 563, 603, 615, Frankreich I Heft 2 Holland, III 471, V 289, 722 Italien, I Heft 2, IV 117, IX 375, X 812, Nordamerika I Heft 2, II Heft 5, IV 288, X 355, 821, XII 71, Russland X 368, Schweden III Heft 6, IX Heft 7 u. 8, X 188, XII 97 Spanien.

Handbuch des Gefängnisswesens in Einzelbeiträgen von Dr. von Holtzendorff und Dr. von Jagemann, Hamburg, Verlag von J. D Richter 1882, II Bände, I. Band S. 32 Literatur, 121 Gefängnissgesellschaften, 220—22 Schweiz, 225 Italien, 274 Frankreich, II. Band S. 8 Russland. 124 England, S. 281—301 Zwangserziehung, 302, 354—64 Entwickelung der Schutzvereine.

Das belgische Gefängnisswesen von W. Starke, Berlin 1877.

Die Oesterreichische Justizverwaltung von Kaserer III 1883.

The punishment and Prevention of Crimes by Col. Sir Edmond F. du Cane, London, Macmillan and Co 1885.

Die Berichte der einzelnen Schutzvereine, namentlich der Festbericht für 1885 des Vereins in München, der Festbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft von 1876 und der 39. Jahresbericht des St. Gallen'schen Schutzaufsichtvereins für entlassene Sträflinge.

Le rapport sur l'organisation de l'association internationale des sociétés Suisses de patronage des détenus libérés Neuchâtel 1888.

Bulletin international 1887 I S. 199 (Italien), II 240 IV. 93, 64, 100 f. Petersburger Congress 168 Russland.

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung	III.
Einleitung	1
I. Ausgangspunkte der Schutzvereinsbildung (Nordamerika, England, Dänemark)	6
II. Deutschland	21
Allgemeines	21
1. Baden	25
2. Bayern	29
3. Braunschweig	33
4. Bremen	33
5. Hamburg	34
6. Hessen	34
7. Lübeck	36
8. Mecklenburg	36
9. Oldenburg	37
10. Preussen	38
a) Provinz Brandenburg	38
b) „ Hannover	41
c) „ Hessen-Nassau	43
d) „ Ostpreussen	44
e) „ Pommern	45
f) „ Posen	46
g) Rheinprovinz und Westphalen nebst den Hohenzollern'schen Landen	47
h) Provinz Sachsen	52
i) „ Schlesien	54
k) „ Schleswig-Holstein	55
Provinz Westpreussen	56
Die Stellung der preussischen Staatsregierung	56
11. Reichsland Elsass-Lothringen	58
12. Reuss	60

Seite

13. Königreich Sachsen 60
14. Sachsen-Coburg-Gotha 62
15. Sachsen-Weimar 62
16. Württemberg 63
III. Belgien 66
IV. Frankreich 68
V. Holland 79
VI. Italien 80
VII. Oesterreich-Ungarn 84
VIII. Russland 87
IX. Schweden-Norwegen 91
X. Schweiz 94
XI. Spanien 99
XII. Vorschläge und Beschlüsse internationaler Congresse.
1. Der Congress zu Frankfurt a. M. 1846 . . . 101
2. „ „ „ Brüssel 1847 102
3. „ „ „ Frankfurt a. M. 1857 . . . 102
4. „ „ „ London 1872 102
5. „ „ „ Stockholm 1878 105
6. „ „ „ Rom 1885 106
XIII. Schlussbetrachtungen 108
Literatur 122

Berichtigungen.

S. 28 Z. 18 v. o. lies statt an — von.
S. 32 Z. 26 v. o. lies statt Central-Capitel — Central-Capitels.
S. 62 Z. 8 v. o. lies statt . Das — , das.
S. 73 Z. 17 v o. lies statt remconte — remonte.
S. 78 Z. 29 v. o. lies statt des Ministeriums — der Ministerien.
S. 82 Z. 27 v. o. lies statt Alosandria — Alessandria.
S. 86 Z. 14 v. o. lies statt Unterstützung — Unterstützungen.
S. 92 Z. 6 v. o. lies statt u. — und.
S. 92 Z. 22 v. o. lies nach vorhandene keinen Beistrich.
S. 93 Z. 29 v. o. lies statt übernommen — übernommene.
S. 93 Z. 29 v. o. lies statt der — den.

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Baden.

Kaiser, Dr., Hausarzt in Bruchsal, wurde zum Bezirksassistenzarzt in Karlsruhe ernannt.

Lumpp, Dr., Arzt am städt. Krankenhaus in Pforzheim, wurde zum Hausarzt in Bruchsal ernannt.

b. Baiern.

Dresch, Director des Zuchthauses Ebrach, wurde zum Regierungsrath ernannt.

c. Elsass-Lothringen.

Schulze, Oberinspector in Strassburg, wurde zum Vorsteher des Bezirksgefängnisses Mülhausen ernannt.

d. Hamburg.

Eichardt, Ober-Inspector in Fuhlsbüttel, wurde zum Verwalter des neuen allgemeinen Krankenhauses in Hamburg-Eppendorf ernannt.

e. Hessen.

Pfannmüller, Dr., Hausarzt in Marienschloss, wurde zum Kreisarzt in Gross-Gerau ernannt.

f. Preussen.

Streitke, Gefängniss-Inspector in Frankfurt a. M., wurde zum Director daselbst ernannt.

g. Sachsen.

Knecht, Dr., Arzt der Irrenanstalt in Colditz, wurde zum Director der Provinz. Irrenanstalt in Uckermünde ernannt.

h. Sachsen-Coburg-Gotha.

Hierling, Strafanstalts-Director in Ichtershausen, wurde zum Regierungs-Rath beim Staats-Ministerium in Gotha ernannt.

i. Württemberg.

Köstlin, Dr., Hausarzt am Zuchthaus Stuttgart, wurde zum Stadtdir.-Arzt in Stuttgart ernannt.

2. Todesfälle.

a. Baiern.

Frey, Lehrer am Zellengefängniss in Nürnberg.

b) Russland.

Wilm, Hofrath, Gefängniss-Inspector in Riga.

3. Decorationen.

a. Preussen.

Hohle, Gefangenaufseher a. D. in Eisleben erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

Przesdzieng, Gefangenaufseher a. D. in Rosenberg erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

b. Sachsen.

Brandt, Gefängnissdirector in Leipzig, erhielt das Ritterkreuz II. Classe des Kgl. Sächs. Verdienstordens.

Vereins-Angelegenheiten.

Eingetreten:

a. Baden.

Weingärtner, Stadtpfarrer in Baden-Baden.

Ausgetreten:

a. Hessen.

Pfannmüller, Dr., Hausarzt in Marienschloss.

Neundörfer, Amtsrichter in Wöllstein.

I. P. N° 341. Catalog IV A 23

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Dreiundzwanzigster Band, 3. u. 4. Heft.

Heidelberg.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.

1889.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Dreiundzwanzigster Band.

Heidelberg

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck von Fr. Wagner in Freiburg i. B.

1889.

Inhalt

des

XXIII. Bandes.

		Seite
I.	Die Arbeitsfähigkeit der Arbeitshäusler v. Dr. Lissner 1. 2. Heft	1
II.	Sträflingsarbeit u. freie Arbeit in Preussen von Kaldewey 1. 2. Heft	20
III.	Das System der Gefangenen-Verpachtung in den südlichen Staaten von Nordamerika 1. 2. Heft	46
IV.	Wer soll die Kosten der Strafvollstreckung tragen? Von Krell 3. 4. Heft	199
V.	Ueber die Aenderungen der Bestimmungen betr. das Beurlaubungssystem im D. R.-Str.-G. Von Wirth 3. 4. Heft	220
	Dazu Mittheilungen über den Einzug der Kosten in Baden 3.4. Heft	210
VI.	Desgleichen von d'Alinge 3. 4. Heft	235
VII.	Versammlung von Vertretern der deutschen Schutzvereine, mit Gutachten 3. 4. Heft	245
VIII.	Gutachten für die nächste Vereinsversammlung 2. u. 3. Heft	283
	1. Vor- und Fortbildung der Aufseher:	
	a) von Kaldewey	283
	b) von v. der Goltz	359
	2. Musterformulare für Einlieferungsbogen. Von Krohne	292
	3. Sonntag im Gefängniss. Von Kirsch	304
	4. Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen:	
	a) von Stellmacher	314
	b) von Krell	348
	5. Cultur- und Aussenarbeiten der Gefangenen. Von Leffler	327
IX.	Correspondenz 1. u. 2. Heft	63
	Insbesondere:	
	Gesetz über die Cantongefängnisse in der Rheinprovinz	63
	Speiseetat für die preussischen Strafanstalten	65
	Reglement für die Bekleidung und Lagerung in den preussischen Gefängnissen	73

Seite

Nachweisung über die Beschäftigung der gerichtlichen Gefangenen in Preussen betr. 81
Vorbildung der Gefängnissbeamten in Württemberg . . 86
Einrichtung der Jahresberichte ebenda 87
Versammlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen 93
X. Literatur 1. u. 2. Heft 105
Insbesondere:
Geistesstörung und Verbrechen (Werk von Dr. Moeli) von Dr. Kirn 105
XI. Schutzwesen 1. u. 2. Heft 141
Insbesondere:
Ausdehnung der Theilnahme an dem Uebereinkommen v. 25./29. Oktbr. 1886 von Fuchs 141
Thätigkeit der Badischen Centralleitung 1887 146
XII. Nachrichten aus und über Strafanstalten 1. u. 2. Heft . . 168
Insbesondere:
Preussen 168
Elsass-Lothringen 173
Bayern 177
Württemberg 180
Strossers Jubiläum 171
Hölldorfers Jubiläum 178
Kühnes Rücktritt 189
XIII. Personalnachrichten 1. u. 2. Heft 191
3. u. 4. Heft S. 370, Sep.-Heft 127
XIV. Vereinsangelegenheiten 1. u. 2. Heft 193
3. u. 4. Heft S. 371, Sep.-Heft 128
Insbes. Rechnungs-Auszug 372
XV. Entgegnung von Krohne 1. u. 2. Heft 195
XVI. Erklärung von Krauss 3. u. 4. Heft 373

Ein Separatheft (128 Seiten) enthält einen Aufsatz von Geh. Finanzrath Fuchs: Die Vereinsfürsorge zum Schutz für entlassene Gefangene in ihrer geschichtlichen Entwickelung während der letzten hundert Jahre.

Vereinsversammlung 1889.

Der Ausschuss hat bezüglich der nächsten Vereinsversammlung eingehende Verhandlungen gepflogen und insbesondere auch die Stoffe berathen, welche für diese Versammlung zur Begutachtung, Discussion und Beschlussfassung kommen sollen. Hierbei wurden zunächst 30 Fragen bezeichnet und vom Ausschuss aus diesen die Wahl getroffen.

Die Beschlüsse, die gefasst wurden, sind folgende:

I. Die nächste Vereinsversammlung soll in der ersten Septemberwoche 1889 stattfinden und damit auch die Feier des 25jährigen Bestehens unseres Vereins begangen werden. Die vorläufige Tagesordnung wurde festgestellt. Durch die gütige und einflussreiche Vermittlung des Herrn Ministerialrath Dr. von Jagemann hat dass Grossh. Bad. Ministerium der Justiz nicht nur seine Förderung der Versammlung, sondern auch eine Repräsentation dabei zugesagt und die dazu erforderlichen Mittel bereits in Aussicht genommen.

II. Als Themata für diese Versammlung wurden zur Begutachtung die folgenden ausgewählt:

(7.) Bedürfniss und Einrichtung einer Vorbildung und Fortbildung der Aufseher.

(9.) Dürfen nach den bestehenden Bestimmungen Untersuchungsgefangene. welchen die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet wird, hinsichtlich der Bemessung der Arbeitsaufgabe und der an die Nichtleistung der Aufgabe geknüpften Folgen (Bestrafung) ebenso behandelt werden, wie Strafgefangene?

(17.) Herstellung eines für Deutschland zu empfehlenden Musterformulars für Einlieferungsbogen, theils

weil die Einheit statistisch Verwerthbares ergäbe, theils weil ein gutes Formular, richtig ausgefüllt, manche Erkundigung und Schreiberei ersparen würde.

(19.) Welche Einrichtungen sind zur Vorbildung für den höheren Gefängnissdienst an Centralstrafanstalten sowohl als zur Leitung kleiner Gefängnisse zu empfehlen?

(22.) Welches Haftsystem empfiehlt sich für jene besonderen Anstalten und Räume, welche nach § 57 des deutschen Reichs-Strafgesetz-Buches zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmt sind?

(23 und 27.) Empfiehlt sich die Verwendung von Haftsträflingen zur Aussenarbeit? unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Beschränkungen?
Welche Gründe sprechen für die Verwendung von Sträflingen zu Landesculturarbeiten und wie lässt sich diese Verwendungsart mit dem Sträflings-Beurlaubungs-System in Verbindung bringen?

(28.) Wie wäre der Vollzug der Freiheitsstrafen zu gestalten, um den Unterschied zwischen der Zuchthaus- und Gefängniss- (schweren und einfachen Kerker-) Strafe entsprechend dem Zweck dieser Strafabstufung merkbarer hervortreten zu lassen, als dies bis jetzt der Fall ist, und empfiehlt sich zu diesem Ende die Einführung besonders schwerer, wenn auch unproduktiver Arbeit? Oder empfiehlt sich eine andere gesetzliche Abstufung der Freiheitsstrafen, als die zuerst gegebene?

(30.) Der Sonntag im Gefängniss.

Die Gutachten sind eingefordert und theilweise eingekommen, 7 in diesem Hefte abgedruckt.

Zur gründlichen Behandlung der Stoffe ist nach dem Antrag des Herrn Ministerialrath Dr. von Jagemann die Annahme des für die internationalen Gefängnisscongresse angewendeten Systems der Questionnaires über den thatsächlichen Zustand in allen im Verein vertretenen Ländern beschlossen worden, damit der Referent, der den Fragebogen aufzustellen hat, bei seinem Gutachten voll unterrichtet ist.

Ebenso wurde auf Vorschlag desselben Herrn zur Abkürzung der Tagung des Ausschusses, vielleicht auf die Sitzung von einem Tage, folgendes Verfahren festgesetzt:

a) Jeder Referent oder Correferent hat Thesen vorzuschlagen.

b) Dieselben werden den Ausschussmitgliedern eröffnet, welche ihre Amendements dem Herrn Vorsitzenden mittheilen, der diese gleichfalls allen Ausschussmitgliedern kundgiebt.

c) Das Local-Comité verfasst hierauf Thesen zweiter Lesung, die spätestens 8 Tage vor der Ausschusssitzung jedes Ausschussmitglied inne hat.

d) Die Sprechzeit in den Ausschusssitzungen beträgt in der Weise 5 Minuten, dass Niemand über einen Antrag länger als diese Zeit sprechen, auch nicht mehr als zweimal darüber dann das Wort ergreifen kann".

III. a) Herr Ministerialrath Dr. von Jagemann hat weiter folgenden Vorschlag gemacht:

„Eine Versammlung der deutschen Vereine zum Schutz entlassener Gefangener und zur Bekämpfung von Verbrechen und Lastern, mit Einschluss insbesondere der Leiter von Zwangserziehungs- und Rettungs-Anstalten schiene mir, nach einem früheren Einvernehmen mit unserer Centralleitung, sehr empfehlenswerth zur Verbindung mit der andern Tagung. Der Besuch würde sich steigern, die nöthige Beziehung unter den Schutzvereinen (für die badischen ergäbe sich zugleich eine Landesversammlung mit besonderem kurzem Programm) befördert; die Aufgaben sind nahe verwandt und die Personen der Mitarbeit häufig die gleichen. An Themata möchte ich namentlich solche empfehlen, welche in Petersburg vom internationalen Standpunkt wiederkehren würden (künftige Stellung des Strafgesetzes zur

Trunkenheit und Trunksucht, Verkehr der Schutzvereine der verschiedenen deutschen Staaten, Herstellung einheitlicher Action in den verschiedenen prophylaktischen Bestrebungen; prinzipielle Feststellung der Fälle, in welchen die Zwangerziehung zulässig sein soll). Ich möchte empfehlen, dass der Verein sich wegen einer gemeinsamen Initiative an die Centralleitung wende."

b) Der Unterzeichnete hat sich dieser Andeutung gemäss mit der Centralleitung der badischen Schutzvereine in's Benehmen gesetzt. Hiebei kam man zu folgenden Vorschlägen:

1. Eine Versammlung von Vertretern der deutschen Schutzvereine soll mit dem Vereine der deutschen Strafanstaltsbeamten 1889 zugleich tagen.

2. Hiezu sollen auch Vertreter des Centralvorstandes der Arbeitercolonien, der Vereine gegen Trunksucht, des deutschen Herbergsvereins, der Antibettelvereine und der Zwangserziehungs- und Rettungsanstalten eingeladen werden.

3. Die Versammlung tagt in zwei Abtheilungen nacheinander, der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten an den zwei Versammlungstagen Vormittags, die Schutzvereine am zweiten Tag Nachmittags. Gleichzeitig mit der I. Abtheilung am zweiten Tag würde noch eine Versammlung der badischen Schutzvereine stattfinden. Die I. Abtheilung hat überall, die II. nur bei der betreffenden Abtheilungsverhandlung Zutritt mit Stimmrecht.

4. Die Einladung ergeht wie bisher, doch im Namen beider Abtheilungen.

Auch hier wurde dem Antrag entsprechender Beschluss gefasst.

Das Programm ist vorläufig festgestellt wie folgt:

Dienstag den 4. September:

Vorm. ½ 9 Uhr: Sitzung des Ausschusses.
Abends: Begrüssungsabend.

Mittwoch den 5. September:

Vorm. ½ 9 Uhr: I. Hauptsitzung der ersten Abtheilung.
Nachm. 2 Uhr: Gemeinsames Diner, den Theilnehmern der Versammlung gegeben.
„ 5 Uhr: Spaziergang mit Einkehr.
Abends: Gesellige Zusammenkunft.

Donnerstag den 6. September:

Vorm. 8 Uhr: Ausschusssitzung.
„ ½ 9 Uhr: II. Hauptsitzung der ersten Abtheilung. Gleichzeitig Landesversammlung der badischen Schutzvereine, mit Zutritt der Mitglieder des Vereins und der Abtheilung II als Zuhörer.
Nachm. 3 Uhr: Sitzung der zweiten Abtheilung.
Abends: Gesellige Zusammenkunft.

Freitag den 7. September:

Vorm. 8 Uhr: Freie Extrafahrt nach Titisee.
Gemeinsames Mittagsmahl dort.
Rückfahrt Abends 7 Uhr.

Das Nähere, insbesondere auch bezüglich der Locale, wird später bekannt gegeben.

Dies bringen wir, auch mit Bezug auf die Mittheilung S. 245 ff. dieses Heftes u. 280 zur Kenntniss unsrer Mitglieder. — Was gedachte Mittheilung anlangt, so glaubte der Ausschuss der Centralleitung des Landesverbandes der bad. Schutzvereine für entlassene Gefangene die Drucklegung und Verbreitung dieses Berichts anordnen zu sollen, um über die

Ziele, welche man hier bei der Stellung der Frage 1a und 1b ins Auge gefasst hat, einen möglichst weitgehenden, jede missverständliche Auffassung ausschliessenden Aufschluss zu geben.

Freiburg, im Januar 1889.

Für den Ausschuss
des Vereins der deutschen Straf-Anstalts-Beamten.
Der Vorsitzende:
Ekert.

Wer soll die Kosten der Strafvollstreckung tragen?

Referat des Strafanstaltsdirector Krell aus Hamm i. W.
erstattet
auf der Beamten-Conferenz der Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft am 6. October 1887.

Auf der letzten Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Frankfurt a. M. wurde bei Behandlung der Frage: Wem gehört der Ertrag der Arbeit der Gefangenen? durch den Referenten Herrn Streng, früheren Staatsanwalt, jetzigen Director der Strafanstalt Fuhlsbüttel bei Hamburg, auch die Frage gestreift: Wer soll die Kosten der Strafvollstreckung tragen? Diese Anregung vielleicht ist mit der Grund, dass der Ausschuss unserer Gesellschaft dieselbe Frage auf die Tagesordnung gebracht hat und zur Verhandlung stellt.

Die Frage: Wer soll die Kosten der Strafvollstreckung tragen? liegt eigentlich zunächst in dem Gebiete der Rechtswissenschaft und sollte wohl besser von einem Fachmanne behandelt werden. Wenn ich trotzdem als Referent vor Ihnen erscheine, so erlauben Sie mir von vornherein zu betonen, dass ich nur als Lückenbüsser auftrete und bitte ich deshalb um recht viele und freundliche Nachsicht.

Die Antwort auf die Frage: Wer soll die Kosten der Strafvollstreckung tragen? finden wir im § 497 der Strafprozessordnung, wo es heisst:

„Die Kosten, mit Einschluss der durch die Vorbe-

reitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurtheilt wird. Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlass nicht für die Kosten."

Hiermit steht also fest, dass mit der Verurtheilung zu Strafe die Verurtheilung in die Kosten unzertrennlich verbunden ist. Gegen dieses Prinzip an sich wird vernünftiger Weise Niemand etwas einwenden können; denn es ist nur naturgemäss, wenn der Verurtheilte die Folgen seiner strafbaren Handlung, zu denen eben die Kosten des Strafprozesses und des Strafvollzuges auch gehören, voll und ganz trägt. Wie gestaltet sich nun aber die Sache, wenn der aufgestellte Grundsatz bezüglich der Auferlegung der Kosten zur praktischen Durchführung kommt?

Nach § 497 der Straf-Prozess-Ordnung sind die Kosten der Strafvollstreckung von dem Verurtheilten zu tragen. Dass dies zu geschehen hat, ist nach § 496 der St.P.O. in jedem Urtheile, jedem Strafbefehle, eventuell in einer besonderen Entscheidung zu sagen. Die Kostenbestimmung ist also ein wesentlich zum Ganzen gehörender Theil des Urtheils. Auch ist es bezüglich der Kosten nicht so wie etwa bei der Polizeiaufsicht, auf welche auch nicht selten im Urtheile erkannt wird, für die aber nur die Zulässigkeit ausgesprochen wird. Es heisst vielmehr in der Regel im Urtheile ganz bestimmt: „Die Kosten trägt der Angeklagte gemäs § 497 der St.P.O."

Das Rechtsbewusstsein des Volkes im Allgemeinen ist nun so geartet, dass es ein von einer richterlichen Behörde gefälltes Urtheil als etwas durchaus Unantastbares zu betrachten geneigt ist. Niemand soll daran formen und deuteln und Jeder, er sei hoch oder niedrig, arm oder reich, hat sich ihm zu unterwerfen, wenn es ihn trifft. Nur etwa eine höhere Instanz kann nach bestimmten Vorschriften eine Aenderung eintreten lassen, sonst Niemand. Kommt nun aber das Urtheil zur Vollstreckung, so ergiebt sich, dass ein Theil desselben, der nämlich, der die Kosten betrifft, nicht vollstreckt werden kann, weil der Verurtheilte nichts hat. Es ist ihm somit im Urtheile eine Strafe angedroht, die nicht vollzogen werden kann.

Wenn der Pädagog eine Strafe androht, von der sich der Zögling selbst sagen kann, dass sie unausführbar ist, so begeht er einen pädagogischen Fehler und schadet seiner Autorität. Aehnlich ist es mit dem Urtheile, welches nicht vollstreckt werden kann. Es schadet wenigstens der Autorität und lässt sie in diesem Stücke als machtlos erscheinen. Wie oft kommt das aber vor, dass der Theil des Urtheils, der die Kosten betrifft, nicht vollstreckbar ist! Ich werde später noch nachzuweisen haben, in welchem Umfang dies zutrifft.

Und was für Leute sind es, die davon einen Gewinn haben? Das sind die Rückfälligen, die Gewohnheitsverbrecher, die schlechtesten Subjekte, mit denen der Strafrichter überhaupt zu thun hat. Sie sind es auch, die alle Rechtsmittel in Anspruch nehmen, an alle Instanzen appelliren, nie Zeugen genug herbeibringen können. Es kostet ihnen ja nichts. Die Staatskasse muss bezahlen, denn sie haben ja nichts, und die Zeit, die sie versitzen in Untersuchung, können sie kaum besser anwenden, da ihnen ja sonst nichts abgeht als die Freiheit, die sie ohnehin schnell genug wieder auf's Spiel setzen, wenn sie sie wieder erlangt haben.

Nur ein Beispiel. Ein Mensch wird (am 15. Aug.) wegen Bettelns in Untersuchungshaft gebracht. Er ist nach seinem eigenen Geständniss bereits 18 mal wegen Bettelns und Landstreichens bestraft und wird deshalb (am 24. Aug.) mit sechs Wochen Haft kostenpflichtig bestraft; nach verbüsster Strafe ist er der Landespolizeibehörde zu überweisen. Gegen dieses Erkenntniss legt er Berufung ein. (Am 20. Sept.) Er wurde dem kgl. Landgerichte vorgeführt und das erste Urtheil bestätigt. Gegen dieses Urtheil legt er Revision ein und bringt gleichzeitig das Gesuch an um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Durch Beschluss (vom 9. Okt.) wird die Revision als unzulässig verworfen und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen. Er wünschte noch an's Reichsgericht zu gehen, was natürlich nicht geschehen konnte. (Am 16. Okt.) Endlich ward nun die Vollstreckung der erkannten Strafe requirirt, am 22. Okt. ging die Requisition ein und wurde die Strafe sofort begonnen.

Der Mann hat also und zwar vorzugsweise durch seine

Schuld seine Untersuchungshaft bis auf 68 Tage ausgedehnt, während der Zeit sehr wenig gearbeitet, denn er kann ja nicht gezwungen werden, hat an Strafvollstreckungskosten bereits eine Summe von mehr als 50 Mk. erzielt, verbüsst nun seine Strafe, wird dann der Landespolizeibehörde überwiesen und hat es so fertig gebracht, sich für den Winter ein Unterkommen zu verschaffen. Das, was Andere schrecken würde, die Kostenpflichtigkeit, schreckt ihn nicht, denn er hat nichts. Es sieht wie Hohn, wenn er so lächelnd ein Rechtsmittel nach dem andern ergreift.

Wie anders trifft ein Urtheil den, der noch etwas besitzt!

Nach § 622 der Criminal-Ordnung ist der Grundsatz festgestellt, dass durch Criminalkosten Niemand ausser Nahrung gesetzt werden soll. So weit meine Erfahrung reicht, ist auch dieser Grundsatz stets beachtet und berücksichtigt worden. Das schliesst aber nicht aus, dass für manche Person trotzdem die Einziehung der Kosten recht hart erscheint. Denken wir uns einen jungen Menschen, welcher eine strafrechtliche Verurtheilung erfährt. Von den Eltern ist ihm ein kleines Erbe hinterlassen worden, welches vielleicht hinreichen würde, dass er sich, wenn auch in sehr beschränkten Verhältnissen, eine Art Selbstständigkeit verschaffen könnte oder das ihm bei Begründung eines eigenen Hausstandes den ersten Anfang erleichtert haben würde. Die Strafvollstreckungskosten verschlingen dies kleine Kapital. Der Faktumscollege, wie die Gefangenen sagen, der die ganz gleiche Schuld trägt, aber nichts besitzt, verbüsst nur seine Freiheitsstrafe. Er aber empfindet neben derselben Freiheitsstrafe den Verlust seines Erbes meist viel härter als jene, hält sich für doppelt gestraft und zweifelt an der Gerechtigkeit, die doch Alle mit gleichem Maasse messen soll.

Nicht besser ergeht es dem Frauenzimmer, welche durch Fleiss und treue Arbeit sich einige hundert Mark erworben und sie in der Sparkasse niedergelegt hat. Ein Vergehen oder ein Verbrechen bringt sie in Strafe und all die Früchte oft jahrelangen Fleisses sind neben der Freiheit meist mit einem Schlage verloren. Es ist ja kein Zweifel, das Urtheil ist ein durchaus gerechtes und die Person trägt, wenn sie ihre

Ersparnisse verliert, nur das, was ihre Thaten ihr eingebracht haben. Wer aber will sie davon überzeugen, dass sie nicht härter bestraft ist als Andere, wenn sie neben sich eine Gefangene hat, die zum so und so vielten Male bestraft ist, der man aber nichts weiter nehmen kann, als ihre Freiheit und vielleicht auch nicht länger als ihr und ihr nimmt man noch das mühsam ersparte Geld.

Und nun erst alle die, welche ein Häuschen, einen Garten, ein Stück Feld, ein kleines Gewerbe oder einen kleinen Handel, aber auch noch eine nicht selten recht zahlreiche Familie besitzen. Ich wiederhole, dass mir kein Fall bekannt ist, wo die Behörde bei Einziehung der Straferstehungskosten nicht mit der grössten Rücksicht verfahren sei. Die mit der Einziehung beauftragten Stellen müssen aber wenigstens die Kosten eintragen lassen in's Hypothekenbuch. Schulden sind meist schon vorhanden; die Gläubiger werden ängstlich und diese Eintragung wird nicht selten die Veranlassung, dass ein beliebiger Dritter bei Gericht klagt, das kleine Anwesen zur Subhastation getrieben wird und die Familie völlig an den Bettelstab kommt. In recht vielen Fällen, um nicht zu sagen in den meisten, passirt es dabei auch noch, dass bei dem nothwendigen Verkaufe die Staatskasse mit ihrer Forderung leer ausgeht.

Wie viel besser steht sich dagegen der Gewohnheitsverbrecher, der vielleicht zum achten oder zehnten Male bestraft wird. Für seine Familie ist gesorgt. Ja, er ist nie so ein fürsorglicher Gatte und Vater gewesen als im Zuchthause. Er erkundigt sich in den Briefen so genau nach Frau und Kindern und ermahnt sie, ja zum Herrn Bürgermeister oder zum Herrn Landrath zu gehen und wenn das nicht hilft, sich an die kgl. Regierung zu wenden; denn sie müssten Unterstützung und zwar ausreichende erhalten. Er verbüsst deshalb nicht eine Stunde länger Strafe, weil er die Kosten nicht zahlen kann, während der Andere neben ihm sieht, wie auch ausserdem noch Alles das, was ihm lieb war, verloren geht. Der beschränkte Verstand des einfachen Mannes wird es nie begreifen, dass zwei Leute mit gleichem Maasse gemessen werden, wenn dem Einen nur Freiheitsstrafe zu Theil wird, während der Andere neben der Freiheitsstrafe noch die

Kosten tragen muss, weil Dieser etwas besitzt und Jener nicht.

Unter den Kosten der Strafvollstreckung leidet jetzt der Reiche wenig, der mit Armuthsattest Versehene gar nicht, wohl aber der, welcher nur mit geringem Vermögen ausgestattet ist. Er kommt zu dem Gefühle einer Rechtsunsicherheit, welche nur darauf ausgehe, ihn nicht blos zu strafen, sondern ihn zu Grunde zu richten.

Und daraus folgt dann das weit Schlimmere, die Verbitterung. Das vielleicht im Affekt begangene Verbrechen hätte der Thäter bereuen können und hätte die Strafe als eine gerechte empfunden und sich durch diese zur Busse führen lassen. Nun aber, da er die Seinen nicht blos in Schande, sondern auch an den Bettelstab gebracht sieht, nun ist ihm, wie er sagt, Alles egal. Jetzt ist ihm der Rückfall nicht mehr erschreckend und auch vor einem schweren Verbrechen schaudert er nicht zurück. Kommt es aber auch vielleicht zu alledem nicht, so ist er doch in der Stimmung, wo die Saat der Socialdemokratie und des Anarchismus wohl vorbereiteten Boden findet und überraschend schnell Wurzel schlägt. Und nun kommen der Geistliche der Strafanstalt und die Beamten mit ihren Bemühungen um seine Besserung. Sie wollen Hoffnung erwecken für Wiederaufrichtung; sie wollen ihm Muth machen, dass er auch den Seinen wieder etwas sein und sie aufrichten könne. Was soll ich anfangen, wenn ich herauskomme? Ich bin ein verlorener Mann! Wie eine Eiskruste legt sich die Verbitterung um sein Herz und macht es hart und kalt. So gelingt nicht selten gerade bei denen die Rettung nur schwer oder auch gar nicht, welche nach Lage ihres Falles ursprünglich die meiste Hoffnung dafür zu bieten schienen.

Nun sind zwar aller Orten Vereine gebildet worden, die es sich zur Aufgabe machen, den entlassenen Gefangenen durch Rath und That zur Rückkehr in geordnete Erwerbsverhältnisse und zu einem religiös-sittlichen Lebenswandel behülflich zu sein. An deren treuer und gewissenhafter Arbeit wird in dieser Versammlung kein Mensch zweifeln. Ihre Thätigkeit kommt aber doch meist den ganz Mittellosen zu Gute und

kann zur Beseitigung der vorher dargelegten Härten wenig oder gar nichts beitragen. Hier gäbe es nur ein Mittel der Abhülfe, nämlich dass der Staat die Kosten der Strafvollstreckung übernähme.

Auf den ersten Blick könnte man wohl geneigt sein, diesen Wunsch als eine ungerechtfertigte Zumuthung kurzer Hand abzuweisen. Vielleicht wird man einer milderen Auffassung Raum geben, wenn ich mir erlaube, die Gründe für den obgedachten Wunsch zu entwickeln.

Zuerst wird Niemand bestreiten können, dass der Staat beim Strafvollzuge im öffentlichen Interesse eine Strafpflicht zu erfüllen hat. Dazu sind mit der Ausgabe für die Gefangenanstalten und Sträflinge rechtliche, socialpolitische und volkswirthschaftliche Interessen verbunden, deren allgemeine Wichtigkeit höher steht als der Gesichtspunkt finanzieller Ersparungen. Der Staat wehrt sich, indem er den Verbrecher straft, gegen einen Feind. Ebenso wenig als man die Ausgaben bemängeln wird, die der Staat zu machen hat, um seine Bürger gegen einen äussern Feind zu schützen, ebenso wenig kann man sich vernünftiger Weise über Aufwendungen beklagen, die er macht, um seine Bürger vor innern Feinden zu bewahren. Das thut man auch nicht, denn der Staat bezahlt ja anstandslos die Kosten, die die Inhaftirung der mittellosen Gefangenen verursacht. Hält man das aber für berechtigt, so kann der Wunsch nicht unberechtigt sein, dass der Staat dieselbe Ausgabe auch für die wenigen bemittelten Gefangenen übernimmt. Der Steuerzahler kann sich auch nicht beklagen; denn er verlangt ja vom Staate Schutz gegen das Verbrecherthum, der ohne Aufwendung ziemlich bedeutender Mittel nicht zu beschaffen ist. Zudem ist die Mehrausgabe, welche dem Staate erwächst, wenn er für alle Verurtheilten die Strafvollstreckungskosten bezahlt, gar nicht so bedeutend. Zum Beweise gestatte ich mir einige Zahlen vorzuführen, welche ich der Statistik der zum Ressort des kgl. Preuss. Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangen-Anstalten entnommen habe. Sie beziehen sich auf die Etatsjahre 1880/81 und 1881/82. Ich habe gerade diese zwei Jahre gewählt, weil in den Jahren vor dem 1. April 1880 die Verpflegungssätze für Zuchthaus-

und Gefängniss-Gefangene nicht gleichmässig waren und in der Zeit nach dem 1. April 1882 die Erhebung der Haftkosten auf die Steuerhebestellen überging.

Im Jahre 1880/81 betrug der Staatszuschuss 6 095 256 Mk. 10 Pf.[1]) Die Summe der in diesem Jahre erstatteten Unterhaltungskosten belief sich auf 179 166 Mk. 58 Pf.[2]) Um diese Summe hätte sich also für 1880/81 der Staatszuschuss erhöht, was gleich wäre einem Plus von 2,94 %.

Im Etatsjahre 1881/82 betrug der Staatszuschuss 6 153 694 Mk. 11 Pf.[3]) An erstatteten Unterhaltungskosten gingen in derselben Zeit ein 225 209 Mk. 56 Pf.[4]) Die Mehrausgabe für den Staat hätte also rund 3,66 % betragen.

Vielleicht könnte man aus der verhältnissmässigen Geringfügigkeit der Summe auch die Folgerung ziehen, dass es eben deswegen nicht nöthig sei, die Mehrausgabe dem Staate aufzubürden. Es fragt sich nur, wen diese Ausgabe mehr drückt, ob den Staat oder die einzelnen Interessenten. Wägt man dies gegen einander ab, so wird Niemand im Zweifel sein, dass die Letzteren davon viel empfindlicher getroffen werden als der Staat. Die Summe, welche der Staat durch Einziehung der Haftkosten gewinnt, dürfte nicht im Verhältniss stehen zu der Summe von Noth und Elend, die die Folgen der eingezogenen Kosten sind, für die aber der Staat in anderer Form, wie Armenunterstützung etc. leider nur zu oft in erhöhtem Maasse in Anspruch genommen wird.

Bei der Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse in Bezug auf den Wunsch, dass der Staat auch für die Vermögenden die Haftkosten zahle, dürfte aber auch noch zu bedenken sein, dass man nach dem Stande der Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten nicht überall gleicher Ansicht ist, wie weit jene Kosten eingezogen werden sollen und wie weit nicht.

Nach deutschem Rechte regeln sich die Kosten der Strafvollstreckung seit Einführung der Straf-Prozessordnung vom 1. Februar 1878 nach § 497 derselben. In einzelnen

---

[1]) cfr. pag. 229 der Statistik von 1880/81.

[2]) cfr. pag. 226.

[3]) cfr. pag. 243 der Statistik von 1881/82.

[4]) cfr. pag. 240.

Staaten, z. B. in Hamburg, werden, nach den Angaben des Directors Streng auf der Frankfurter Versammlung im vorigen Jahre, Strafvollzugskosten überhaupt nicht erhoben.

Mir ist ferner aus meiner früheren Dienststellung noch recht gut eine Bestimmung erinnerlich, nach der ich auch zu verfahren hatte, in welcher es hiess: „Denjenigen Gefangenen, die in dem Theile der Rheinprovinz, in welchem das französische Recht noch gilt, verurtheilt worden sind, fallen weder die Kosten des Transportes zur Gefangenanstalt, noch die Kosten der Verpflegung während der Haft zur Last; diese Kosten trägt vielmehr der Staat ohne allen Regress etc. Demzufolge dürfen auch die von einem solchen Sträflinge in die Anstalt mitgebrachten oder die bei ihm vorgefundenen Gelder, bezw. der Erlös für ihre Nachlasseffekten nicht, wie in den übrigen Provinzen, auf die Haftkosten verrechnet werden; die ersteren sind vielmehr für den Eigenthümer bis zu seiner Entlassung in Verwahrung zu nehmen und der Erlös ist den Erben auszuhändigen.“

Ich weiss nicht bestimmt, aber ich glaube annehmen zu dürfen, dass sonach im Geltungsbereiche des französischen Rechtes Strafvollzugskosten auch von den Bemittelten nicht eingezogen werden, sondern ohne Ausnahme der Staatskasse zur Last fallen.

In Oesterreich sind nach § 388 der Strafprozess-Ordnung die Gefangenen gesetzlich verpflichtet und werden durch richterlichen Spruch verurtheilt, die Kosten der Straferstehung zu zahlen. Aber es ist durch Gesetz festgestellt, dass eine Eintreibung dieser Kosten nur dann zu geschehen hat, wenn der Verurtheilte dadurch nach richterlichem Ermessen weder an seinem Nahrungsstande, noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen. Es ist klar, dass sich durch diese Bestimmungen die Zahl der Fälle ausserordentlich verringert, in denen der Staat aus dem Vermögen der Verurtheilten Deckung für seine Kosten erhalten kann und es scheint fast, als ob nach diesen Beschränkungen die Einziehung der Kosten nur diejenigen in Oesterreich treffen

könnte, die wirklich noch im Besitze ausreichender Geldmittel sind.

In England bezahlt nach Dr. Aschrott seit 1846 der Staat die Kosten der Untersuchung und seit 1877 auch die Kosten des Strafvollzuges.

Welche Bestimmungen über diesen Punkt in andern Culturstaaten gelten, darüber mir Auskunft zu verschaffen, ist mir nicht möglich gewesen.

Es genügen ja aber auch für den vorliegenden Zweck diese wenigen Angaben, um zu zeigen, dass man darüber verschiedener Meinung sein kann, ob die Einziehung der Strafvollstreckungskosten von den Verurtheilten gefordert werden soll oder nicht.

Muss aber die Möglichkeit einer Meinungsverschiedenheit in diesem Punkte zugegeben werden, dann dürfte es auch nicht ungerechtfertigt erscheinen, wenn von den Beamten des Strafvollzuges die Sache hier zur Sprache gebracht wird, da sie gerade ja nicht selten in die Lage kommen, Beobachtungen darüber zu machen, wie drückend die Bezahlung der Kosten auf den Einzelnen lastet und wie sie oft ihre ganze Existenz gefährdet, ebenso auch als eine Härte empfunden wird den schlechten Subjekten gegenüber, die die Gerechtigkeit oft herausfordern, viel Kosten verursachen und doch stets zahlungsfrei ausgehen.

Freilich zur Ausgleichung dieser scheinbaren Ungerechtigkeit könnte man noch einen ganz andern Vorschlag machen.

Sowie in den Fällen, wo neben der Freiheitsstrafe noch auf eine Geldstrafe erkannt ist, welche im Falle der Uneinziehbarkeit in so und so viel Tage Freiheitsstrafe umgewandelt wird, so könnte man auch die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung in einer Summe ausdrücken, welche im Falle der Uneinziehbarkeit nach einem bestimmten Grundsatze in Freiheitsstrafe umgewandelt werden könnte. Dadurch würden allerdings die Unterschiede, welche jetzt zwischen den Vermögenden und den mit Armuthsattest Versehenen bestehen, wieder ausgeglichen und die vielfach Rückfälligen und schlechten Subjekte veranlasst werden, etwas vorsichtiger mit ihrer Freiheit und mit der Anwendung der Rechtsmittel in einer

offenbar verlorenen Sache umzugehen. Ich will hiermit nur zeigen, dass es wirklich um Beseitigung einer, wenn auch nur scheinbaren Rechtsungleichheit zu thun ist.

Da es sich nun aber, wenn auch nur selten, um wirklich wohlhabende Verurtheilte handeln kann, welche die Bezahlung einer auch beträchtlichen Kostensumme noch nicht um die Existenzmittel bringt, sondern ihnen wenig fühlbar wird, so dass es als unzulässig erscheinen könnte, wenn der Staat auch für diese bezahlen sollte, so könnte für diese Sorte von Verurtheilten eine Ausnahme gemacht werden. Vielleicht könnte die Einschränkung so getroffen werden, dass diejenigen Verurtheilten, deren Einkommen, sei es aus Erwerb oder Besitzthum, nur so gross ist, wie es der Staat steuerfrei belässt, auch von der Zahlung der Strafvollstreckungskosten entbunden werden. Alle diejenigen aber, welche keinen Nachlass an den Staatssteuern erhalten, müssten auch im Falle einer Verurtheilung die Straferstehungskosten zahlen. Ich weiss wohl, wie unbestimmt und wenig zutreffend diese Grenze ist. Ich will aber auch nur andeuten, dass eine Grenze gesucht und gefunden werden kann, von der an die Erstattung der Unterhaltungskosten für die Zeit der Strafverbüssung nicht mehr den Ruin der Familie, das Ortsarmenthum oder den Bettelstab bedeutet.

Wer mir aber einhalten wollte, dass ich inconsequent sei, da die vermeintliche Ungerechtigkeit doch immer Ungerechtigkeit bleiben müsse, wenn sie auch nur gegen die Reichen geübt werde, dem müsste ich entgegnen: Um des Princips willen ist diese Frage nicht aufgeworfen worden, sondern um der Menschen willen, die unter dem jetzigen Stande der Dinge, obschon sie Verbrecher sind, mehr leiden als Andere, die doch mit ihnen in gleicher Verdammniss sind. Ueberdies kann man auch an die Menschen, deren Mittel reichere sind, in Hinsicht auf Bildung und sittliche Festigkeit grössere Ansprüche machen als an den völlig Vermögenslosen.

Zuletzt gestatten Sie mir noch die Ansicht des bereits erwähnten Director Streng in dieser Sache anzuführen. Er sagt: „Ich persönlich stand, noch bevor ich die Ehre hatte, im Hamburgischen Staatsdienste zu arbeiten, dieser Frage in der

Weise gegenüber, dass ich es als grossen Fortschritt begrüsste, wenn Strafvollzugskosten von den Gefangenen nicht mehr erhoben werden und Ueberwälzung derselben auf die Staatskasse einmal durchgeführt würde. Ich kann mich erinnern aus meiner früheren Praxis, wo Strafvollstreckungskosten erhoben wurden, dass in sehr vielen Fällen diese Erhebung zu ganz grossen Härten den Gefangenen gegenüber sich gestaltete, zu Härten, die namentlich dann am schärfsten hervortreten, wenn der Gefangene eine Familie zu ernähren hatte. Mir sind Fälle in der Praxis vorgekommen, in welchen das wenige Vermögen, was der Familie verblieb, zur Deckung der Strafvollzugskosten eingezogen wurde, dass nicht allein der Familienvater, der Ernährer der Familie entzogen, sondern vollständiger Vermögensverfall herbeigeführt wurde. Diesen Härten würde vorgebeugt, wenn das Prinzip des kostenlosen Strafvollzuges einmal durchgeführt würde."

Zum Schlusse komme ich darauf zurück, Sie um Nachsicht für meine Ausführungen zu bitten. Ich stelle auch keinerlei Antrag. Ihrem Ermessen und Ihrer Beurtheilung bleibt es überlassen, zu entscheiden, ob in dem Gesagten ein Gedanke enthalten ist, der sich im Interesse derer, um deretwillen wir hier in diesem Vereine zusammengekommen sind, verwerthen lässt.

Bekanntlich hat sich auch Krohne im Handbuch von v. Holtzendorff und v. Jagemann II. S. 417 ff. gegen den Ersatz der Haftkosten ausgesprochen.

In Baden wurde die Angelegenheit betr. des Kosteneinzugs neuerlich näher geordnet.

Im Einverständnisse mit Gr. Ministerium des Innern und demjenigen der Finanzen hat das Gr. Ministerium der Justiz am 30. Juli 1888 verfügt:

An Stelle des in § 3 der Verordnung des Ministeriums des Gr. Hauses und der Justiz vom 30. November

1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1888 Nr. 39 Seite 377) vorgeschriebenen Formulars für Vermögenszeugnisse tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1889 an ein solches nach anliegendem Muster.

Grossh. Badische Staatsanwaltschaft.

No. . . . .

Anzeige
gegen
. . . . . .
. . . . . .
wegen
. . . . . .

D . . . . . rath in . . . . . erhält diesen Erkundigungsbogen mit der Auflage / dem Ersuchen, die darin gestellten Fragen bezüglich d . . . . . nach einzuleitenden eingehenden Erhebungen pflichtgemäss erschöpfend zu beantworten und sodann diesen Bogen nach Vorschrift unterschrieben alsbald einzusenden.

. . . . . den ten . . . . . 18 . .

Fragen.	Antworten.
I. Besitzt Vorgenannte a) Liegenschaftsvermögen und bejahenden Falles in welchem Anschlag beiläufig? b) Fahrnissvermögen und in welcher Höhe beiläufig? c) Ausstehende Forderungen (Ausstände aus eigenen Betrieben, Lohnausstände, aus Darleihen, Guthaben an Sparkassen, Vorschussvereine, Volksbanken, landwirthschaftliche und andere Consumvereine sowie sonstige Institute oder Versicherungsgesellschaften)?	

Fragen.	Antworten
Bejahenden Falls in welcher Höhe annähernd?	
II. Wie viel beträgt der Steueranschlag a) nach d. Grundsteuer- b) „ „ Häusersteuer- c) „ „ Gewerbst.- d) „ „ Einkommenst.- e) „ „ Kapitalrentensteuer- } Kataster?	
III. a) Welche Schulden sind im Grund- oder Unterpfandsbuche eingetragen und bezüglich welcher lässt sich vermuthen, dass sie noch nicht getilgt sind?	
b) Sind sonst noch Schulden bekannt und in welcher Höhe annähernd?	
IV. Besitzt die Ehefrau des Genannten Liegenschaftsvermögen und in welchem Anschlage beiläufig? Und welche vermuthlich noch ungetilgten Schulden sind darauf im Grund- und Unterpfandsbuch eingetragen?	
V. War d.. Genannte bisher arbeitsfähig, womit ernährte sich d..selbe und d.... Familie? Wie hoch war der durchschnittliche Monatsverdienst? Wie viele Köpfe waren hievon zu ernähren?	

Fragen.	Antworten.
Kann d..selbe von diesem Verdienste etwas abgeben und wie viel beiläufig?	
oder	
VI. Betrieb Genannte ein eigenes Geschäft, aus dessen Ertrag die Kosten ganz oder theilweise bezahlt werden können? beziehungsweise	
VII. Ist d..selbe oder dessen Ehefrau Theilhaber an einem solchen Geschäfte mit Antheil am Ertrage, welcher die Zahlung der Kosten ganz oder theilweise möglich macht?	
VIII. Ist es nach den eingeleiteten Erhebungen wahrscheinlich, dass Genannte in einer andern Gemeinde Vermögen besitzt?	
IX. Hat Genannte in der Gemeinde wohnhafte Angehörige, von denen er (sie) einen spätern Vermögensanfall zu erwarten hat? Sind solche Angehörige in andern Gemeinden wohnhaft, bekannt und wo?	
X. Pflichtmässiges Gutachten der Gemeindebehörde, ob und auf welche Weise die Kosten beibringlich sind?	
XI. Falls die vorstehenden Fragen wegen Wegzugs oder längerer Abwesenheit aus	

Fragen.	Antworten.
der Gemeinde nicht erschöpfend beantwortet werden können, wäre die Gemeinde zu bezeichnen, bei welcher weitere Erhebungen gemacht werden können.	

Vorstehende Fragen wurden auf Grund eingezogener sorgfältiger Erkundigungen pflichtmässig beantwortet.

. . . . . den ^{ten} . . . . . 18 . .

Hierzu ergiengen folgende Erläuterungen:

Die Gr. Centralstrafanstalts-Verwaltungen werden hiermit auf die demnächst in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt erscheinende diesseitige Bekanntmachung vom Heutigen, betreffend die Ausstellung von Vermögenszeugnissen in Strafsachen hingewiesen.

Es hat sich ergeben, dass die bis jetzt in Geltung gewesenen Fragebogen für Vermögenszeugnisse zur Klarstellung der Vermögensverhältnisse Verurtheilter nicht in allen Fällen sich als ausreichend erwiesen und hierdurch sowie durch die häufig nur mangelhaft erfolgte Beantwortung derselben Seitens der Gemeinden sich Mängel hinsichtlich des Ueberweisungsverfahrens für die Untersuchungs- und Straferstehungskosten zeigten, die der Abstellung bedurften.

Insbesondere ist der Gr. Staatskasse ein namhafter Verlust an betreibungsfähigen Gefällen erwachsen, indem mitunter Sträflinge, welche zahlungsfähig waren, sich der Zahlungspflicht entschlagen konnten, wodurch eine durchaus ungerechtfertigte Ungleichheit entstand.

Es wurde deshalb ein Fragebogen eingeführt, welcher die Erhebungen über die Vermögensverhältnisse auf breitester Grundlage anordnet und auch mehr, als bisher geschehen, nach der Seite hin Auskunft verlangt, wenn der Wegzug des Verurtheilten stattfand oder Vermögensobjecte in andern Gemeinden als der zur Beantwortung beauftragten bekannt sind.

Mit Einführung des neuen Formulars erscheint es geboten, auch das den Centralstrafanstalts-Verwaltungen zukommende Verfahren bei Ueberweisung der Straferstehungskosten, soweit nöthig, entsprechend zu regeln.

Es wird daher mit Wirkung vom 1. Januar 1889 an bestimmt:

1. Die Ueberweisung der Straferstehungskosten, sowie die damit zusammenhängende Prüfung der Vermögenszeugnisse, die eventuell weiter erforderlichen Erhebungen gehören zum Dienste des verantwortlichen Rechners (§ 13 unbeschadet jedoch der Bestimmung in § 21 und 109 d. D. u. H.-Ordn. für das Landesgefängniss Mannheim.)
2. Zur Erzielung eines einheitlichen Verfahrens für alle Centralstrafanstalten, eines leichteren Ueberblickes über das Einbringen der Gefangenen, die persönlichen Verhältnisse derselben und über die Ueberweisung der Straferstehungskosten sowie zur Erleichterung des Prüfungsgeschäfts werden Formulare nach angeschlossenem Muster vorgeschrieben. Vorhandene ältere Impressen können noch aufgebraucht werden, Neubestellungen haben nach dem anliegenden Muster zu erfolgen.
3. Die Personalakten aller Neueingelieferten sind jeweils nach Abgang der Einlieferungsbescheinungen, vollzogenem Eintrag in Bücher und Listen und nach Vorstellung der Gefangenen in der Beamtenconferenz dem Rechner zur Prüfung der Vermögensverhältnisse, Vollzug des Eintrags im Straferstehungskosten-Verzeichniss bezw. Einleitung weiter nöthig erscheinenden Erhebungen behufs Klarstellung der Vermögensverhältnisse vorzulegen. Der Eintrag in das Straferstehungskosten-Verzeichniss ist unter Angabe der Ordnungsziffer der bezüglichen Abtheilung desselben,

   z. B. Amtskasse Schwetzingen O.Z. 1,

   und in jenen Fällen, wo ein Eintrag nicht nöthig fällt, zur Beurkundung dessen unter O.Z. 4 des vorgeschriebenen Formulars mit dem Vidit des Rechners zu versehen.

4. Bei der einstweiligen Vorstellung Neueingelieferter ist mit Feststellung der Personalien gleichzeitig auch durch geeignete Fragestellung ein Einblick in die Vermögensverhältnisse derselben zu nehmen.

Soferne bei einer Vergleichung dieser Erhebungen mit den einkommenden Vermögenszeugnissen oder aber durch die im Laufe der Strafverbüssung sonst der Verwaltung zur Kenntniss gelangenden Mittheilungen (auch aus den Untersuchungsakten, soweit solche erhoben werden) bei den von den Gemeinden als unvermöglich Bezeichneten sich Anhaltspunkte ergeben, welche die Beibringlichkeit der Straferstehungskosten oder auch nur eines Theiles derselben als wahrscheinlich zeigen, ist die Ergänzung der Vermögenszeugnisse, nöthigenfalls unter Inanspruchnahme der Unterstützung der Gr. Amtskassen zur Ermittelung der Anhaltspunkte hiezu oder, wo zweckdienlich, die Erhebung neuer Zeugnisse an einem oder anderen Orte (letztem Wohnorte der Eingelieferten u. s. w.) zu bewirken.

Sobald auf Grund solchen Verfahrens aktenmässig festgestellt ist, dass die Kosten theilweise beibringlich sind, ist die Ueberweisung nach Massgabe der bestehenden Vorschriften unter gleichzeitiger Anzeige an Gr. Verwaltungshof wegen weiterer Vorkehrungen bezüglich der Untersuchungskosten zu vollziehen. In solchen Fällen, wie z. B. bei Guthaben an Sparkassen und hinterlegten Objekten u. dgl., wo zur Sicherung der Kosten die rasche Einleitung des Betreibungsverfahrens geboten erscheint, ist der bezüglichen Amtskasse unter Darlegung des Sachverhalts Mittheilung zu machen.

Bei pünktlicher Befolgung dieser Anordnungen ist anzunehmen, dass ein nicht unbeträchtlicher Theil der Straferstehungskosten mehr als bisher flüssig gemacht bezw. sicher gestellt werden kann.

Erläuternd wird bemerkt:

In jenen Fällen, wo die Möglichkeit der Beitreibung der Straferstehungskosten bei dem Mangel jeden anderweiten Besitzes sich lediglich auf das Ergebniss der Beantwortung der Fragen V. des neuen Fragebogens gründet, soll eine Ueberweisung der Kosten nur

dann eintreten, wenn hierdurch ein Hinderniss für Fortkommen nach wiedererlangter Freiheit nicht entsteht.

Bei Gelegenheit der Prüfung der Personalstandestabellen hat sich ergeben, dass die oben erwähnten Fragen in den bisherigen Zeugnissen vielfach durch die Gemeindebehörden dahin beantwortet wurden:

„N. N. könnte aus seinem Verdienst die Kosten zahlen, wenn er wollte.“

Es ist daher anzunehmen, dass auch aus dem Arbeitsverdienste in einer Anzahl von Fällen die Straferstehungskosten, wenn auch nicht ganz, so doch theilweise beigebracht werden können. Es soll indess solchen Gefangenen, welche sich in einer aktenmässig festzustellenden Erklärung zu freiwilligen wöchentlichen oder monatlichen Abzahlungen in entsprechenden Beträgen an die Gr. Amtskasse verpflichten, bei pünktlicher Einhaltung der Termine ein Nachlass bis zur Hälfte der Kosten in Aussicht gestellt werden.

Im Uebrigen sind Gesuche um Stundung bezw. theilweisen Nachlass von Straferstehungskosten in den geeigneten Fällen mit der nöthigen Begründung dortseits aufzunehmen und nach Vorschrift zu behandeln.

(Erlass vom 30. Juli 1888.)

Formular 1.

Der unterm Heutigen eingebrachte (sich zur Strafverbüssung stellende) Gefangene N. N., geboren am . . . . . in . . . . . (un) ehelich, verheirathet (ledig), ... Kinder, $\frac{\text{evangelisch}}{\text{katholisch}}$, Gewerbe . . . . . ., hat Folgendes mitgebracht:

Paar	Stück	. . . . . ℳ. . . . . ß an baarem Geld m. W. Conf. Conto No. . . . .
		Hut
		Kappe
		Halstuch
		Nastuch
		Hemd
		Rock
		Wams
		Ueberhemd
		Weste
		Hosen
		Unterhosen
		Unterjacke
		Strümpfe
		Socken
		Stiefel
		Schuhe
		Pantoffel
		Ring
		Uhr
		Uhrenkette
		Reisesack
		Handschuhe
		Stock
		Schirm
		Bruchband

. . . . . den 188

Unterschrift des Sträflings
N. N.

Der Oberaufseher
N. N.

Formular 2.

. . . . . den . . . . . 188.

Heute Nachmittag $^1/_2$5 Uhr tritt
N. N. von . . . . . .
Amtsbezirks . . . . . .
zur Straferstehung in die Anstalt ein.

No. . . . .

Beschluss.

1. Ist derselbe aufzunehmen.
2. Weisung hierwegen an den Oberaufseher.
3. Eintrag in die Bücher und Listen.
4. „ „ das Straferstehungskosten-Verzeichniss No. . . . . .
5. Geeignete Vorkehr wegen der vollständigen Bekleidung des Sträflings.
6. Einlieferungsbescheinigung Gr. Staatsanwaltschaft . . . . . mitzutheilen mit dem Ersuchen . . . .
7. Anfrage bei dem Amtsgericht . . . . . wegen der Geburt.
8. Kundschaftszeugniss vom . . . . . Pfarramt in . . . . . zu erheben.
9. Nachricht den Herrn Hausbeamten.
10. Wiedervorlage der Akten nach . . . . . .

Gr. Verwaltung

ausgefertigt am

Gutachten des Herrn Geh. Justizrath Wirth, Director des Strafgefängnisses bei Berlin zu Plötzensee

für den deutschen Juristentag

über die Frage:

„Empfiehlt sich nach den bisherigen Erfahrungen eine Aenderung der Bestimmungen über das Beurlaubungssystem im Strafvollzuge?“ *)

Unter den Bestimmungen über das Beurlaubungssystem im Strafvollzuge verstehe ich:

a) die §§ 23—26 des Strafgesetzbuchs und

b) die zu deren Ausführung von den einzelnen Landesregierungen erlassenen Vorschriften.

Von den letzteren sind mir nur die für Preussen, Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen-Meiningen bestimmten bekannt und ich kann daher auch nur diese in den Kreis meiner Betrachtung ziehen.

Die vorgelegte Frage theilt sich demnach von selbst in zwei Theile:

a) empfiehlt sich eine Aenderung der gesetzlichen,

b) empfiehlt sich eine Aenderung der reglementären Bestimmungen?

Die radicalste Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen wäre deren Aufhebung. Die Bestimmungen sind ganz neu in das Gesetz hineingetragen worden, von mancher Seite wurde ihre Zweckmässigkeit angezweifelt, noch heute wird ihre Auf-

*) Auf Wunsch des Verfassers bezüglich der früher in den Bl. abgedruckten zwei Gutachten über dieselbe Frage mitgetheilt.

hebung von mancher Seite gewünscht. Diese Zweifel und Wünsche entbehren nach den bisherigen Erfahrungen jeder Berechtigung. Es hat sich in der Praxis mit vollster Gewissheit herausgestellt, dass die Institution der vorläufigen Entlassung zu den glücklichsten Neuerungen unseres Strafgesetzes gezählt werden muss. Dieselbe entspricht einem allgemein gefühlten Bedürfniss in dem Apparate zum Vollzug der Freiheitsstrafen, und sie ist daher fast in alle Strafgesetze der civilisirten Länder in ähnlicher oder gleicher Weise wie in das deutsche Strafgesetz recipirt worden. Die Institution der vorlänfigen Entlassung kann vom strafpolitischen Standpunkt aus nicht hoch genug geschätzt werden; denn sie rechnet mit einem mächtigen Factor für das Denken, Fühlen und Wollen eines jeden Menschen: der Hoffnung. Sonst haben diese viele Verurtheilte mit ihrer Bestrafung zu Grabe getragen; nicht allein die Unabänderlichkeit der Dauer der über sie verhängten Strafe liess sie verzagen, sondern mehr noch der Gedanke: „was soll aus mir nach der Entlassung werden, kann ich noch einmal Verzeihung und Vertrauen finden?“ Jetst belebt nicht bloss die Hoffnung auf eine mögliche Abkürzung der Strafzeit den tiefgebeugten Verurtheilten, sondern die vorläufige Entlassung bereitet ihm den Weg, auf dem er sicher zur bürgerlichen Gesellschaft zurückkehren, sich und die Seinigen vor Armuth, Noth und Verzweiflung bewahren kann. Auch die bürgerliche Gesellschaft, die doch die meisten Bestraften wieder in ihre Kreise aufnehmen muss, kann durch kein anderes Mittel mehr angeeifert werden, das zu thun, wozu sie verpflichtet ist: „dem gefallenen Mitmenschen die helfende Hand zur Unterstützung auf seinem ferneren Lebensweg zu reichen“, als wenn dieser mit dem Geleitsbrief der vorläufigen Entlassung zu ihr kommt. Wir dürfen nur nicht vergessen, dass die Wohlthat der vorläufigen Entlassung ja niemals bösen oder schlechten Menschen, von denen der Gesellschaft Gefahr droht, zu Theil wird, nicht Menschen, die grundsätzlich aus Hass gegen die gesellschaftlichen Zustände, in Verachtung jedes göttlichen und menschlichen Gesetzes, aus Gemeinheit und unbildsamer Rohheit strafbar gehandelt haben und handeln, sondern nur solchen Menschen, die zwar dem Strafgesetze verfallen

sind, die aber ihre Verfehlung aufrichtig und schmerzlich bereut, sie in längerer Strafe schwer gebüsst, sich zu einem unsträflichen Leben nach der Entlassung ernstlich vorbereitet und bei den verschiedenen streng prüfenden Behörden die feste Ueberzeugung begründet haben, dass es gerechtfertigt sei, denselben für einen verhältnissmässig kleinen Theil der vom Richter auferlegten Strafe die ganze Strenge der Zucht im Strafhause zu erlassen und diese in einer milderen Form, „der vorläufigen Entlassung“ zu Ende zu führen. Die vorläufige Entlassung ist ganz besonders berufen, den Fluch des Bestraftseins von dem reuigen und bussfertigen Bestraften einigermassen zu nehmen und so der Gerechtigkeit zu dienen. Denn es ist eine Ungerechtigkeit, die eben in der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Einrichtungen ihre Erklärung findet, dass nicht der Mensch, der Böses und Unerlaubtes gethan hat, sondern nur der, welcher dafür bestraft worden ist, in der öffentlichen Meinung eine capitis deminutio erfährt und Misstrauen begegnet, während sehr viel mehr Menschen, die ebenso strafbare Handlungen begangen haben, die aber dafür nicht angeklagt und bestraft worden sind, nach wie vor Ansehen und Vertrauen geniessen. Durch die Aufnahme der Institution der vorläufigen Entlassung in das Strafgesetz nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Individualität des Bestraften, er sieht sich den einzelnen Menschen an, und das ist eben wahre Humanität, die mit der Gerechtigkeit Hand in Hand gehen soll. Er überträgt dadurch nicht, wie Manche meinen, der Justizverwaltung eine Kritik an dem richterlichen Urtheil, sondern eine Kritik über die Person des Bestraften, ob diese es unter Umständen zulässig und rathsam erscheinen lässt, eine mildere, bestimmte Form des Strafvollzuges gegen sie anzuwenden. Das richterliche Urtheil bleibt dadurch vollkommen unangetastet stehen, dessen Geltung und Rechtsbeständigkeit ist ja geradezu Voraussetzung für die vorläufige Entlassung. Tausend und aber Tausende von Strafgefangenen im Deutschen Reich haben seit Bestehen des neuen Strafgesetzes die Wohlthat der vorläufigen Entlassung empfangen, sie haben durch ihr Verhalten während der vorläufigen Entlassung in allen deutschen Landen aus-

nahmslos der Vortrefflichkeit der Institution und ihrer Anwendung das glänzendste Zeugniss ausgestellt, es gehört überall zu den grössten Seltenheiten, dass gegen einen vorläufig Entlassenen auf Widerruf erkannt werden muss, dass ein solcher nicht auch über die Strafzeit hinaus seinen guten Vorsätzen getreu bleibt. Wie viel Kummer und Thränen der unschuldigen Angehörigen der Bestraften sind dadurch schon gestillt, wie vieler Noth und Sorge ist ein Ende gemacht, wie viel Freude und Trost ist in viele Herzen gegossen worden, ehe es vielleicht „zu spät“ war; wie viel gute Gedanken hat die vorläufige Entlassung bei den Tausenden, die damit beglückt wurden, erzeugt, wie viel gute Handlungen hat sie in's Leben gerufen! Millionen hat der Staat an Ausgaben für die Strafvollstreckung durch sie erspart und der Werth der Thätigkeit der vorläufig Entlassenen während ihrer Beurlaubung ist noch einmal höher als diese Millionen anzuschlagen. Von einer Aenderung der Bestimmungen der §§ 23 – 26 des Strafgesetzes, die deren Aufhebung bezweckt, kann also keine Rede sein: sie würde einen unverantwortlichen Rückschritt auf dem Wege der Reform des Strafvollzuges bedeuten und der Erfahrung Hohn sprechen.

Ich komme nun zur Betrachtung der gesetzlichen Bestimmungen selbst mit der Frage, ob sich eine Aenderung derselben nach den bisherigen Erfahrungen empfiehlt. Darauf kann ich aus vollster Ueberzeugung wie vorhin mit „Nein“ so hier mit „Ja“ antworten.

§ 23 lautet:

> „Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.“

Diese Bestimmung verdient in Ansehung ihres überreichen Inhalts das Lob einer bewundernswerthen Kürze im Ausdrucke, die Kürze hat aber Unklarheit, Zweifel, ja Missverständniss der Bestimmung zur Folge gehabt, besonders da, wo man zur Auslegung des Gesetzes mehr die grammatikalische als die logische Interpretation anwendete.

Wer weiss, dass die niedrigste Zuchthausstrafe schon die Dauer eines Jahres bedingt, und dass auf zeitliches Zuchthaus bis zu 15 Jahren erkannt werden darf, wird schwerlich auf den Gedanken kommen, eine Zuchthausstrafe von 16 und 18 Monaten, ja von 2 Jahren für eine längere zu halten, für welch letztere allein der Gesetzgeber die Möglichkeit der vorläufigen Entlassung statuirt hat. Der Gesetzgeber konnte Zuchthausstrafen von so kurzer Dauer bei Redaction seiner Bestimmung wohl nicht im Auge gehabt haben, denn seine Vorbilder waren englische und irische Strafgesetze, in denen die niedrigste Dauer der Strafarbeit auf 5 Jahre festgesetzt ist, und die Praxis bei der Strafanstaltsverwaltung im Königreich Sachsen, die niemals die Beurlaubung eines Strafgefangenen in Antrag nahm, wenn derselbe nicht wenigstens zu 2 Jahren Strafzeit verurtheilt war. Ferner sollte man glauben, jeder logisch Denkende müsse sich sagen, dass der Gesetzgeber gewiss nicht trotz der eminent graduellen Verschiedenheit zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe für beide Strafarten den Zeitpunkt, von welchem ab die vorläufige Entlassung eintreten könnte, ganz gleich hatte fixiren wollen. Ich bin auch immer der zweifellosen Ansicht gewesen, dass der Gesetzgeber mit den Worten „mindestens aber Ein Jahr“ nur normiren wollte, dass drei Viertheile der auferlegten Strafe mindestens ein Jahr ausmachen müssen und dass dieser Zusatz, da er für Zuchthausstrafen keinen Sinn hat, nur für die Gefängnissstrafen gemacht worden ist, damit Niemand auf den Gedanken kommen soll, eine nicht mindestens auf 16 Monate fixirte Gefängnissstrafe für eine längere zu halten. (Denn diese Annahme war doch möglich und denkbar gegenüber der gesetzlichen Bestimmung, welche die Gefängnissstrafe in der Dauer von einem Tage bis zu 5 Jahren statuirt.)

Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass sich Theorie und Praxis in seltener Uebereinstimmung dahin geeinigt haben, der grammatikalischen Interpretation den Vorzug zu geben und sich an den Buchstaben des Gesetzes anzuklammern. Man ging dabei vielleicht von dem Gesichtspunkte aus, dass sie die für den Verurtheilten günstigere ist, nach dem Grundsatze: in dubio pro reo. Es wurden demgemäss für die Möglichkeit

der Gewährung der vorläufigen Entlassung ganz gleiche Termine für die Zuchthaus- wie für die Gefängnissstrafe angenommen und eine Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe selbst nur von 13 oder 14 Monaten für eine solche erklärt, bei der die vorläufige Entlassung eintreten könne, weil, wenn auch nicht drei Viertheile, so doch ihre ganze Dauer mehr als ein Jahr betrage und nur die Verbüssung von mindestens ein Jahr Strafzeit vom Gesetz für die Gewährung der vorläufigen Entlassung verlangt werde. Nachdem man einmal zu dieser Ansicht gelangt war, hatte man auch in logischer Consequenz das Recht, es zu beklagen, dass für die Gefängnissstrafe nicht noch ein kürzerer Termin als ein Jahr Strafzeit zur Gewährung der vorläufigen Entlassung bestimmt worden war.

Nach meiner Ansicht wurde mit solcher Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen Grund und Zweck der vorläufigen Entlassung verkannt, wenngleich der Erfolg ihrer Anwendung in diesem Sinne kein ungünstiger gewesen ist. Es wird verkannt, dass die vorläufige Entlassung nur eine Modification des Strafvollzugs sein soll; dass sie nur berufen ist, den Nachtheilen zu begegnen, welche aus dem Vollzuge längerer Freiheitsstrafen unter Umständen für den Verurtheilten hervorgehen, vor welchen er aber ohne Schaden für das Ansehen der Strafrechtspflege und zu seinem und der Gesellschaft Vortheil bewahrt werden kann; dass ein Essentiale der ganzen Institution die Garantiefrist ist, während welcher der Widerruf erfolgen kann, in welcher der Entlassene Beweise dafür ablegen soll, dass er würdig war, schon früher, als der Richterspruch von Anfang an es bestimmt hatte, eine bedingte Freiheit zu geniessen. Es wird verkannt, dass jeder zu längerer Freiheitsstrafe Verurtheilte sich eines schweren Vergehens gegen die gesetzliche Ordnung schuldig gemacht hat, dass er dafür, wenn ihm nicht Gnade zu Theil wird, im Interesse der Gerechtigkeit das Fegfeuer einer strengen und unerbittlichen Strafzucht durchzumachen hat, dass für den zu Zuchthaus Verurtheilten diese Strafzucht nothwendig eine länger dauernde sein muss als für den Gefängnisssträfling, und dass zur Beurtheilung, ob ein Bestrafter der Wohlthat der vorläufigen Entlassung würdig erscheint, die Beobachtung und Prüfung des-

selben während der Dauer eines Jahres immerhin noch kurz genug bemessen ist, namentlich wenn man berücksichtigt, dass die noch für die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Bestraften übliche gemeinsame Haft die Sicherheit dieser Beurtheilung wesentlich erschwert. Die Ursache dieses Verkennens und Missverstehens des Wesens der vorläufigen Entlassung liegt in der Zweideutigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, und diese giebt daher Grund, deren Aenderung wünschenswerth zu machen. Die Aenderung wäre meines Erachtens unschwer herbeizuführen. Würde der Paragraph lauten:

> „Der zu mindestens 2 Jahren Gefängniss oder 3 Jahren Zuchthaus Verurtheilte kann, wenn er drei Viertheile der ihm auferlegten Strafe verbüsst hat, vorläufig entlassen werden“,

so wäre dem Grund und Wesen der Institution der vorläufigen Entlassung entsprochen und eine verschiedene Auslegung dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Berücksichtigt man, dass die Strafbestimmungen unseres Gesetzes, namentlich nach der Seite des Strafminimums, durchgehends sehr milde sind, so dass 75 Procent aller erkannten Gefängnissstrafen die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen, so wird man auch ein Bedürfniss zur weiteren Ausdehnung der doch nur für längere Strafen zweckmässigen vorläufigen Entlassung auf kürzere Strafzeiten nicht anerkennen dürfen.

Die nun im § 23 folgenden Worte: „Der ihnen auferlegten Strafe“ haben gleichfalls in mehreren Beziehungen Meinungsverschiedenheiten bei ihrer Uebersetzung in die Praxis hervorgerufen. Zunächst kam in Frage, ob „erkannte Strafe“ (§ 60) dasselbe bedeute wie hier „auferlegte Strafe“ (§ 23) und ob demgemäss die vom Richter nach § 60 auf die Strafzeit angerechnete Untersuchungshaft auch zu der auferlegten Strafe im Sinne des § 23 gerechnet werden dürfe. Die Interpreten nach dem Buchstaben und nach dem Grundsatze: in dubio pro reo treten selbstverständlich wieder energisch dafür ein, dass „auferlegte“ und „erkannte“ Strafe gleichbedeutend seien und kamen mit dieser Ansicht zu der Möglichkeit, dass ein Verurtheilter, dessen Untersuchungshaft Ein Jahr gedauert hatte, das drei Viertheile der gegen ihn erkannten Strafe be-

trug und ihm auf die erkannte Strafe angerechnet worden war, am Tage nach seiner Verurtheilung mit dem Gesuche auftreten konnte, ihn vorläufig zu entlassen.

Unter „auferlegter“ Strafe ist in der That etwas Anderes zu verstehen (namentlich wenn dieser Ausdruck innerhalb des § 23 gebraucht ist) als die „erkannte“ Strafe. Die erkannte Strafe kann unter Umständen schon ganz oder theilweise verbüsst sein, die auferlegte Strafe soll erst verbüsst werden; die erkannte Strafe deckt die Schuld des Vergehens, die auferlegte Strafe soll ein bestimmtes Strafleiden enthalten, von dessen Druck und Zucht es abhängt, ob der weitere Strafvollzug so oder anders gestaltet werden kann; mit der Untersuchungshaft, die nur in Confinirung der Person besteht, ist weder Strafzucht noch Strafleiden verbunden. Unter dem Einflusse des Reichsjustizamts haben sich nun zwar die einzelnen Landesregierungen zu der Ansicht geeinigt, dass unter „auferlegter“ Strafe nur der Theil der erkannten Strafe zu verstehen sei, den der Verurtheilte noch wirklich in dem Zuchthause, im Strafgefängnisse nach dem Strafantritt daselbst zu verbüssen hat, die Praxis ist darum auch gegenüber der zweideutigen gesetzlichen Bestimmung constant: immer erscheint es rathsam, das Gesetz dahin abzuändern, dass eine verschiedene Auslegung desselben nicht mehr möglich ist. Die Einschaltung der Worte „in dem Zuchthaus“ beziehungsweise „Strafgefängniss“ zwischen die Worte „Strafe“ und „verbüsst“ dürfte vielleicht hiezu schon ausreichen.

Grossen Anstoss erregt ferner die gesetzliche Bestimmung durch den Satz: „sich auch während dieser Zeit gut geführt haben.“ Es ist gar nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber von den mancherlei Voraussetzungen, welche für die Gewährung der vorläufigen Entlassung mehr oder weniger nothwendig verlangt werden müssen, einzig und allein die noch dazu selbstverständliche „der guten Führung“ hervorhebt. Es muss hier dem Gesetzgeber der Vorwurf gemacht werden, dass er durch die Aufnahme dieses Satzes in seine Vorschrift zu der Annahme verleitet, die gute Führung am Straforte während der $^3/_4$ Strafzeit gäbe Grund genug, die vorläufige Entlassung beanspruchen, beziehungsweise gewähren zu dürfen. Er hat

dies aber doch ganz unzweifelhaft nicht gewollt, denn er hätte damit gerade die Gewohnheitsverbrecher, denen die vorläufige Entlassung kaum je zu gewähren sein wird, zu den berufensten Candidaten für dieselbe gemacht, da diese erfahrungsmässig sich am Straforte gut führen. Die Bundescommission zur Berathung des Entwurfs des Strafgesetzes erkannte diesen Fehler und verlangte zur guten Führung noch „Beweise der Besserung". Der Reichstag hat aber den wohl gerechtfertigten Zusatz wieder gestrichen, weil er theils einen Pleonasmus enthalte (was nicht zuzugeben ist), theils durch Aufstellen eines neuen, schwer erkennbaren Requisits der Willkür und der individuellen Auffassung, namentlich der Gefängnissgeistlichen, zu viel Spielraum gewähre, liess jedoch die Forderung der „guten Führung" stehen und regte damit eine Masse von Zweifeln, eine unvermeidliche Verschiedenheit in der Auslegung eines so dehnbaren Begriffs bei den Behörden und eine Menge von eitlen Hoffnungen bei den Gefangenen an. In vollster Uebereinstimmung und nach der Natur der Sache haben denn auch die einzelnen Landesregierungen in ihren Vorschriften über die Ausführung der Bestimmungen in § 23—26 des Strafgesetzes die Anordnung getroffen:

> „Auf den Umstand allein, dass der Gefangene zu disciplinarer Einschreitung keinen Anlass gegeben hat, darf der Entlassungs-Antrag niemals gegründet werden; es muss vielmehr die feste und begründete Ueberzeugung bestehen, dass der Gefangene in der That vollkommen und nachhaltig gebessert ist; der Gefangene muss in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, dass er die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginne eines ehrenhaften und gesetzmässigen Lebenswandels nicht missbrauchen werde; es sind die Lebensverhältnisse des Gefangenen vor seiner Verurtheilung und diejenigen in Betracht zu ziehen, denen er nach der Entlassung entgegengeht, insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe Aussicht hat, Unterkommen und Gelegenheit

zu ehrlichem Erwerb zu finden; die Entlassung ist nicht zu beantragen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene während der vorläufigen Entlassung eintreten würde, nur zu der Besorgniss Anlass geben, dass derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden."

Die Aufnahme aller dieser durchaus gerechtfertigten Forderungen für die Gewährung der vorläufigen Entlassung in das Gesetz hat der Gesetzgeber nicht für nothwendig erachtet, er hat ihre Fixirung und Würdigung mit gutem Grunde in die Hand der Justizaufsichtsbehörden gelegt: um wie viel mehr hätte er auf die Forderung der noch dazu selbstverständlichen Beachtung einer guten Führung verzichten und auch diese den Justizaufsichtsbehörden überlassen können, zumal deren singuläre Anführung im Gesetz, wie oben erwähnt, von nicht unerheblichen Nachtheilen begleitet ist. Ich glaube, es kann gar keinem Bedenken unterliegen, den Satz „sich auch während dieser Zeit gut geführt haben" aus den gesetzlichen Bestimmungen zu streichen und ich würde in dieser Streichung eine wesentliche Verbesserung des Gesetzes finden.

Der § 24 lautet:

„Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwider handelt, jederzeit widerrufen werden."

Ueber den Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung sind wohl noch niemals Zweifel entstanden, dennoch möchte ich ihre Redaction beanstanden.

Es scheint mir nämlich der Ausdruck nicht richtig: „die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen widerrufen werden", sie muss in diesem Falle widerrufen werden und ohne Zweifel hat dies der Gesetzgeber sagen wollen; ich hielte es für besser, er sagt es bestimmt! Für die andere Eventualität „Zuwiderhandeln gegen die Verpflichtungen" möchte ich das „kann" stehen lassen.

Ferner sollte das Wörtchen „jederzeit" aus der gesetzlichen Bestimmung gestrichen werden; es ist nicht richtig hergesetzt, denn die Entlassung kann nicht jederzeit widerrufen

werden, und es ist überflüssig, denn die Bestimmung des Termins, bis zu welchem der Widerruf möglich ist, ergiebt sich von selbst aus den folgenden Paragraphen.

Zu § 25 habe ich keine Bemerkung zu machen.

Destoweniger befriedigt mich § 26:

„Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne dass ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüsst."

Bei der jetzigen Praxis beträgt der Zeitraum, für welchen der Gefangene vorläufig entlassen ist, und während dessen er den Beweis dafür liefern soll, dass er dieser Wohlthat würdig war, oft nur Monate, manchmal gar nur Wochen. Aber auch wenn meinem Vorschlag entsprochen werden sollte, die vorläufige Entlassung nur für Strafzeiten von mindestens 2 resp. 3 Jahren zu statuiren, würde die Garantiefrist für das unsträfliche Verhalten des vorläufig Entlassenen oft nur 6 bis 9 Monate betragen. Dies scheint mir eine zu kurze Frist zu sein und gewiss ist schon mancher College mit mir wesentlich im Hinblick auf die Kürze der Garantiefrist zweifelhaft geworden, ob er die vorläufige Entlassung beantragen soll, noch mehr hat schon manche Justizaufsichtsbehörde deshalb Bedenken getragen, die vorläufige Entlassung zu beschliessen. Was hindert denn, diese Garantiefrist zu verlängern und damit der Institution der vorläufigen Entlassung eine weit grössere Wirksamkeit zu sichern? Die Erfahrung lehrt, dass die meisten Rückfälle innerhalb des ersten Jahres nach der Entlassung aus der Strafhaft vorkommen. Was liegt denn da näher, als die Garantiefrist mindestens auf ein Jahr auszudehnen? Beträgt sie ohnedies schon (nach dem Urtheil) mehr als ein Jahr, desto besser; warum wollen wir aber das vortreffliche Mittel des psychologischen Zwangs, der im Widerruf liegt, der zweifellos mahnt und warnt und gegenüber der Versuchung vor Rückfall schützt, so schnell aus der Hand geben da, wo es uns der vorläufig Entlassene dankbar und willig und sicher nicht zu seinem Schaden lässt? Mindestens ein Jahr soll sich der Gefangene am Straforte gut geführt haben, wenn er die vorläufige Entlassung erlangen will (§ 23), mindestens ein Jahr soll er sich auch in der bedingten Freiheit gut führen, wenn

er dieselbe erlangt hat; kann oder will er dies nicht, so mag und soll er auf die Wohlthat der vorläufigen Entlassung verzichten: er ist derselben dann unwürdig. Gegen die eminenten Vortheile, welche aus solcher Verlängerung der Garantiefrist hervorgehen würden, ist der Einwurf hinfällig, dass die mit der vorläufigen Entlassung verbundenen Beschränkungen der Freiheit dem Entlassenen auf die Dauer zu drückend werden würden, die Wohlthat zur Plage machten; es steht ja nichts im Wege, die Beschränkungen immer geringer werden zu lassen: der Schwerpunkt des Zuchtmittels liegt ja nicht in den Beschränkungen, sondern in der Möglichkeit des Widerrufs. Der § 26 müsste daher so lauten:

> „Ist die festgesetzte Strafzeit oder, wenn dieselbe nicht noch ein Jahr betragen hat, ein Jahr nach dem Tage der vorläufigen Entlassung abgelaufen, ohne dass ein Widerruf erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüsst."

Ich komme nun zur Betrachtung der reglementären Bestimmungen.

Im Ganzen und Grossen stimmen die Vollzugsvorschriften mit einander überein, sie treffen auch in der Hauptsache die Absicht des Gesetzgebers und es haben sich bei ihrer Anwendung irgend welche erhebliche Bedenken und Schwierigkeiten nicht herausgestellt; sie hätten auch keine wesentliche Veränderung zu erfahren, wenn die vorgeschlagenen Aenderungen an den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen würden. Von den zur Beurtheilung der Frage berufensten Personen ist mir auf meine bezügliche Anfrage die übereinstimmende Antwort zugegangen, dass nach ihrer Erfahrung eine Aenderung oder Ergänzung der Vorschriften sich nicht als nothwendig herausgestellt habe.

Nach meiner Erfahrung scheinen mir gleichwohl folgende Veränderungen bezw. Ergänzungen der Vollzugsvorschriften wünschenswerth:

1. Gesuche der Gefangenen oder ihrer Angehörigen um Gewährung der vorläufigen Entlassung kann der Gefängnissvorstand zurückweisen, wenn er sie nicht für empfehlenswerth hält. In Preussen, Baden und Sachsen-Meiningen ist dem Ab-

gewiesenen kein Recursrecht gegen den Beschluss des Gefängnissvorstandes (ausdrücklich wenigstens nicht) zugestanden; in Bayern und in Württemberg muss auch das vom Gefängnissvorstand abgewiesene Gesuch auf Verlangen des Abgewiesenen dem Justizminister zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Regelung dieser Frage durch eine ausdrückliche Bestimmung, die in alle Vollzugsvorschriften übereinstimmend aufzunehmen wäre, ist entschieden wünschenswerth.

2. Die Erlaubniss, welche die preussische Verordnung giebt,

> „den vorläufig Entlassenen, wenn er an einem von der Entlassungsanstalt entfernten Orte wohnt, Kostenersparniss halber in eine benachbarte Strafanstalt einzuliefern,“

möchte ich aufgehoben sehen. Es ist doch gewiss von wesentlicher Bedeutung, dass der Gefangene mit schlechter Führung wieder in die Zucht und Hand derselben Beamten kommt, denen er gute Führung gelobt, aber nicht gehalten hat; man giebt mit der andern Bestimmung einen wichtigen Factor für die Wirksamkeit des Strafvollzugs an dem Wiedereingelieferten aus der Hand; sie erscheint mir gegenüber dem Umstande, dass der Fall nur sehr selten vorkommen wird, auch in Rücksicht auf den Kostenpunkt nicht gerechtfertigt.

3. Gegenüber der ausdrücklichen Bestimmung in § 24 Abs. 2 des Gesetzes,

> „dass die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird“,

muss die preussische und badische Verordnung befremden, welche die Fortsetzung der Strafverbüssung nicht mit dem Tage der Wiedereinlieferung, sondern mit dem Tage beginnen lässt, an dem der vorläufig Entlassene zur Wiedereinlieferung auf Transport gesetzt wird. Diese Anordnung tritt auch noch in Widerspruch mit der zu § 23 entwickelten Ansicht, dass die auferlegte Strafe diejenige ist, welche der Verurtheilte am Straforte unter der Strafzucht verbüsst; hieran kann er auf dem Transport nichts gut machen. Es erscheint mir wesentlich genug, diese Frage hier anzuregen, damit sie einheitlich und gleichmässig für alle Bundesstaaten geregelt wird.

4. Endlich möchte ich noch einen Punkt den hohen Bundesregierungen zur Erwägung und Berücksichtigung empfehlen.

Die Befürwortung oder Abweisung des Gesuchs eines Gefangenen um vorläufige Entlassung liegt hauptsächlich in der Hand des Gefängnissvorstands. Eine wesentliche Unterlage für die Beurtheilung des Gesuchs bilden sowohl für den Gefängnissvorstand wie für die beschliessende Justizaufsichtsbehörde die Personalakten des Gefangenen. Diese sind aber häufig sehr dürftig bestellt; sie geben vielleicht Auskunft über die dem Gefangenen zuerkannten Disciplinarstrafen, aber keinen Anhalt zur Beurtheilung seines Vorlebens vor der Verurtheilung, seines Charakters, seiner Fähigkeiten, wie sich dieselben am Straforte entwickelt und geändert haben, seiner sittlichen und religiösen Verfassung zu den verschiedensten Zeitpunkten der Strafdauer etc. Am fühlbarsten wird dieser Mangel einem Vorstande werden, der heute neu in sein Amt eintritt und morgen über ein Gesuch um vorläufige Entlassung befinden soll. Er ist in solchem Falle lediglich auf das Urtheil der ihm unterstellten Beamten angewiesen, deren Urtheilsfähigkeit ihm aber auch noch nicht genügend bekannt ist. Diesem Mangel abzuhelfen, gäbe es ein einfaches, überdies vielleicht für die Gebahrung des ganzen Strafvollzuges heilsam wirkendes Mittel: Die Gefängnissverwaltung wird angewiesen, über jeden Gefangenen, dessen vorläufige Entlassung in Frage kommen kann, in einem bestimmten Turnus, etwa alle 6 Monate, sich in der Conferenz der Oberbeamten, Geistlichen, Aerzte, Lehrer etc. schlüssig zu machen, wie es mit demselben in Bezug auf seinen Charakter, seine Fähigkeiten, seine Reue, seine sittliche und religiöse Verfassung, seine Stellung zu Kirche und Schule, seinen Arbeitsfleiss, sein Verhalten gegenüber den Angehörigen, seine körperliche und geistige Gesundheit, die Hoffnung auf Besserung und das Benehmen, welches die Beamten ihm gegenüber zu beobachten haben, steht. Dieser Beschluss wäre in kurzen Sätzen nach einem vorgeschriebenen Formular zu fixiren und hätte einen Bestandtheil der Personalakten zu bilden. Es wäre anzurathen, vor Fassung des betreffenden Beschlusses auch die Unterbeamten und Werkmeister, denen man ein Ur-

theil zutraut, zu hören. So würde ein ausserordentlich werthvolles und sicheres Material für die Beurtheilung der Gefangenen gewonnen werden, die Censurliste würde in vortrefflicher Weise zeigen, wie der Mensch mit seinen Zielen wächst oder nicht wächst, die Gefängnissbeamten wären von Einseitigkeiten und Uebereilungen in ihren Urtheilen bewahrt und die Justizaufsichtsbehörde hätte in diesen Censuren im Zusammenhalte mit dem gutachtlichen Berichte des Gefängnissvorstandes den besten Anhalt für die Beurtheilung der Frage, in welcher Weise die bisherige Strafzucht auf den Gefangenen gewirkt hat. Ich besorge nicht mit diesem Vorschlage dem Einwurf zu begegnen, dass derselbe den Gefängnissverwaltungen eine erhebliche Mehrarbeit bringen würde: die Zweckmässigkeit, ja Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung wird jeder gutdenkende Gefängnissbeamte einsehen und dann auch vor einer ihm dadurch erwachsenden Mehrarbeit nicht zurückschrecken. Gerade diese Arbeit würde ja auch für seine übrige Thätigkeit an dem Gefangenen gewiss gute Früchte tragen.

Die vorgeschlagenen Aenderungen, beziehungsweise Ergänzungen der Vollzugsvorschriften können nach Belieben der einzelnen Landesregierungen jederzeit verfügt werden; die Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen dagegen macht die Mitwirkung und Uebereinstimmung der gesetzgebenden Factoren nothwendig: sie ist nur in zwingenden Fällen sofort zu verlangen. Gegenüber der Thatsache, dass die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften auch in ihrer derzeitigen Fassung nirgends schwere Bedenken hervorgerufen, vielmehr eher allseitig befriedigt hat, dürfte es auch nicht geboten, ja nicht einmal rathsam sein, eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen speciell für §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs zu verlangen, sondern es wird genügen, dieselben bei der doch in Aussicht genommenen allgemeinen Revision des Strafgesetzes zur Sprache zu bringen.

Gutachten des Herrn Geheimen Regierungsrath Strafanstalts-Director d'Alinge zu Zwickau

über die Frage:

„Empfiehlt sich nach den bisherigen Erfahrungen eine Aenderung der Bestimmungen über das Beurlaubungssystem im Strafvollzuge?“ *)

Diese allgemein gehaltene Frage ist von der ständigen Deputation des deutschen Juristentages einer Anzahl Strafvollzugs-Praktikern verschiedener Bundesstaaten zur Beantwortung vorgelegt worden.

Ich bin dieser Ehre theilhaft und glaube mit Rücksicht auf die Stelle, von welcher die Frage ergeht, annehmen zu müssen, dass unter „Bestimmungen über das Beurlaubungssystem“ nur die „gesetzlichen“ Bestimmungen im § 23 des Reichsstrafgesetzbuches verstanden sein sollen, dem Verwaltungsbeamten aber die Vollmacht ertheilt wird, sich nach seinen Erfahrungen in der Praxis über eine die Strafrechtssphäre betreffende Frage offen aussprechen zu dürfen.

Wenn ich nun die Behauptung wage, für den § 23 des R.St.G., welcher also lautet:

„Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe

---

*) Der Vollständigkeit wegen lassen wir auch dies Gutachten hier folgen. Die Red.

verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden," empfiehlt sich in Bezug auf die Fassung eine Abänderung, so beziehe ich mich auf das mir ertheilte vorbezeichnete Mandat.

Die Abänderung erscheint zweifach nothwendig:

I. in Bezug auf die Dauer der Strafe, bei welcher die vorläufige Entlassung eintreten darf.

Nach § 23 können die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe Verurtheilten vorläufig entlassen werden, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst haben. Eine Strafe, von welcher drei Viertel ein Jahr, ja sogar dieses eine Jahr eventuell noch mehr als drei Viertel der Strafe beträgt, kann nicht als eine „längere" Strafe angesehen werden, wenigstens insoweit von Zuchthausstrafen die Rede ist.

Dies widerspricht schon dem § 14 des R.St.G.B, wo es heisst, der Mindestbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist ein Jahr. Ist ein Jahr nach § 14 der Mindestbetrag der Zuchthausstrafe, so kann dasselbe in § 23, wo es als drei Viertel einer Strafe erscheint, nicht gleichzeitig ein so bedeutender Theil einer „längeren" Strafe sein. Nach meiner Meinung müsste, um den Grundwillen des Gesetzgebers bezüglich der Zeitdauer festzuhalten, zugleich aber auch die in § 21 des R.St.G. angenommenen Geltungsverhältnisse der verschiedenen Strafarten (Zuchthaus und Gefängniss) in Uebereinstimmung zu bringen, für Zuchthaussträflinge die geringste Zeitdauer ihrer Detention auf 1 Jahr 6 Monate festgesetzt werden, denn 8 Monate Zuchthaus ($^2/_3$) = 1 Jahr Gefängniss ($^3/_3$), danach ergiebt sich im umgekehrten Verhältnisse für die Beurlaubungsfrage 1 Jahr Gefängniss ($^2/_3$) = 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus ($^3/_3$).

1 Jahr 6 Monate sind aber auch ein etwas mehr genügender Zeitraum zur Beobachtung und Prüfung eines Gefangenen, der wegen „Verbrechen" verurtheilt ist.

Es würde damit gewiss in dem Rechtsgefühl des Volkes der Vorwurf sich mindern, dass im Strafvollzuge zwischen Zuchthaus und Gefängniss fast gar kein Unterschied zu finden sei und dass die, in Folge der — vorzugsweise für die Plagen

der Menschheit, die Gewohnheitsverbrecher, welche doch, so lange nur irgend gesetzlich zulässig, unschädlich gemacht werden sollten — zur Regel gewordenen Annahme „mildernder Umstände“ in der gegenwärtigen Rechtsprechung ohnehin so sehr beliebten kurzen Strafen, selbst bei „Zuchthaus“ nochmals verkürzt werden könnten.

Eine Aenderung der Bestimmungen in § 23 des R.St.G.B. erscheint ferner angezeigt:

II. in Bezug auf den Passus: „sich auch während dieser Zeit gut geführt haben.“

Das „Gesetz“ soll dem Bürger des Staates einen Anhalt geben in Bezug auf seine Pflichten und Rechte. Das Gesetz stellt die Bedingungen der Beurlaubung fest und zwar die Verbüssung von drei Viertel der Strafzeit und die gute Führung während dieser Zeit.

Hat der Gefangene diese Bedingungen erfüllt, so glaubt er, und mit Recht, Hoffnung zu haben auf Beurlaubung. Das Gesetz soll dem Volke etwas sein, woran Niemand rütteln und deuteln kann. Nur erst wenn das Gesetz unantastbar dasteht, empfindet das Volk die Würde und Majestät des Gesetzes.

Dem entgegen sagt aber eine bezügliche Instruction im Königreiche Preussen, dass es auf die Führung allein nicht ankommt. Die Strafanstaltsdirectoren sind weiter ausdrücklich angewiesen, den Sträflingen von dem § 23 nur Kenntniss zu geben, indem sie ihnen gleichzeitig bemerklich machen, dass die vorläufige Entlassung nicht von der guten Führung allein, sondern auch von anderweiten Momenten abhängig ist.

In andern Bundesstaaten sind ähnliche Instructionen an die Verwaltungen der Strafanstalten ergangen.

Im Königreich Sachsen werden bei der Frage über Beurlaubung Strafgefangener folgende Voraussetzungen massgebend:

a) dass der Verurtheilte in der Strafanstalt sich gut geführt hat,

b) dass der Verurtheilte Beweise der Besserung gegeben hat, so dass er mit Hoffnung auf gesetzmässige Lebens-

weise und auf das Wiedergewinnen des Vertrauens seiner Umgebung beurlaubt werden kann,

c) dass der Verurtheilte ein ausreichendes und seine guten Vorsätze unterstützendes Unterkommen gefunden hat.

An der zwingenden Nothwendigkeit, solche Instructionen und Voraussetzungen neben § 23 des R.St.G. entscheidend werden zu lassen, wird Niemand zweifeln. Solches haben die Gesetzgeber schon bei den Berathungen über genannten Paragraphen empfunden, denn im Entwurfe des Gesetzes war ausser der Bedingung „guter Führung“ auch die Bürgschaft für das Vertrauen, dass der Sträfling die Freiheit nicht zu neuen Gesetzesübertretungen missbrauchen werde, aufgenommen worden. Der Reichstag strich aber die einschlagende Bestimmung, indem man auf schlimme Erfahrungen über die geistliche Seelsorge sich berufen zu müssen glaubte. Dabei spielte wahrscheinlich der für unser deutsches Volk so unheilvolle, die sittlichen Schäden und die Verbrechen mehrende sogenannte Kulturkampf eine Rolle. Man hatte ganz übersehen, dass die Regierungen an die Spitze der Strafanstalten „Männer“ stellen, Männer, die ein klares Verständniss haben von der grossen Aufgabe des Strafvollzugs, die es verstehen ein harmonisches Wirken unter ihren Beamten herbeizuführen, die an erster Stelle den Geistlichen, welcher den Geist wahrer versöhnlicher Liebe repräsentirt und wie ein guter Engel erscheint, der Allen tröstend und rathend zur Seite steht, hochhalten, aber niemals dulden werden, dass die Geistlichen eine Sonderstellung einnehmen, denn eine Strafanstalt ist ein Staat im Kleinen.

Wenn nun aber hiernach feststeht, dass der fragliche Passus im § 23 lückenhaft in die Praxis übergegangen ist und der Strafvollzugsbeamte den Gefangenen sagen muss, wenn ihnen das Gesetz vorgehalten wird, ja das steht wohl auf dem Papiere, aber es fehlt noch Manches dabei, es giebt noch mehr Hauptbedingungen, auf die es ankommt, so muss das zur Rechtsunsicherheit führen. Entweder giebt das Gesetz alle Bedingungen oder nur die der Zeit. Ein Mittelding giebt's nicht. Darum empfehle ich den Wegfall der Worte: „sich auch während dieser Zeit gut geführt haben“.

Mit den Bemerkungen unter I. und II. könnte ich die mir

gestellte Aufgabe für erledigt erachten, ich glaube aber zur allgemeinen Beleuchtung der Beurlaubungsfrage noch einige Erfahrungen aus der Praxis anfügen zu dürfen.

Nachdem die Gesetzgeber des Deutschen Reiches erkannt haben, dass die bedingte Freilassung ein vorzügliches Mittel zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzugs sein kann, stehen nur noch Solche dieser gesetzlichen Bestimmung theilnahmlos gegenüber, welche der Meinung sind, dass, nachdem Anklage und Richterspruch über den Verurtheilten ergangen sind und dieser der Strafvollstreckung zugeführt ist, Alles geschehen sei, was man vom Gesetz und von der Menschenpflicht verlangen könne. Doch damit ist es nicht abgethan. Es gilt hier wie für alle Schichten der Gesellschaft die Verhältnisse so zu erwägen und zu gestalten, dass das wahre Wohl der Menschen ermöglicht werde.

Wenn nun in diesem Sinne einestheils dem endlich überall zur Geltung gelangten individualisirenden Strafvollzuge die Pflicht obliegt, den Verbrecher nach dem Gesetze gerecht zu strafen, empfindlich zu strafen, aber zugleich auch seinen Willen, soweit er der Gesellschaft schädlich ist, zu bessern, soweit dieser gesetzwidrig ist, zu brechen, so muss andererseits dem Verurtheilten, welcher längere Zeit hindurch sein besseres Wollen gezeigt hat und besonders zu der Hoffnung berechtigt, dass er nach seiner Rückkehr in's bürgerliche Leben auf dem eingeschlagenen guten Wege fortwandeln werde, ein Maass gesetzlich statthafter Erleichterung zu erlangen in Aussicht stehen. Das grösste Maass der Erleichterung seiner Strafzeit bildet die vorläufige Entlassung, die Beurlaubung.

Der Preis des Beharrens in Gesetzmässigkeit ist für den Beurlaubten der völlige Erlass des noch unverbüssten Strafrestes, der Wegfall der provisorischen Beschränkung und somit der Wiedereintritt in die volle Freiheit, nachdem der Erprobte vorher schon längere Zeit in der Familie, in der Gemeinde wieder festen Boden zu fassen vermocht und einem ehrlichen und gesicherten Erwerb wieder nachzugehen gelernt hat.

Zu dieser Massregel haben vorzugsweise die Erfahrungen Anlass gegeben, welche zeigten, wie schwierig für die meisten Gefangenen nach voll verbüsster langer Strafe der Rücktritt

in die Freiheit ohne Erwerbsmittel, ohne Aushilfe, ohne gesicherten Aufenthaltsort ist, wie vielfältig die plötzlich in veränderte Lebensverhältnisse erfolgende Entlassung der erste Anlass zu Rückfall in Verbrechen wurde, wie oft selbst sittlich Kräftige in dieser schweren Lage den andringenden Versuchungen nicht Widerstand leisten. Die Beurlaubung ist der Stab, an dem der freier Bewegung gänzlich Entwöhnte in der Freiheit sich, ohne zu fallen, wieder bewegen lernen soll.

Nicht also sentimentales Mitleid mit dem Verbrecher ist das Motiv dieser Einrichtung im Strafvollzuge, sondern die erfahrungsmässige Ueberzeugung, dass auf diesem Wege am Geeignetsten die bessernde Einwirkung der Strafe auf den Verurtheilten sicher gestellt, Rückfall vermieden werde. Die letztere Voraussetzung haben die gemachten Erfahrungen überall da als richtig bestätigt, wo — von den obersten Behörden, Gefängnissverwaltungen und Polizeiorganen streng und gewissenhaft den Gesetzen gemäss, beziehentlich dem reehten Sinne und Geiste der sonstigen Bestimmungen entsprechend gehandelt worden ist.

Dem Gesetze entspricht es nicht, wenn die oberste Justiz-Aufsichtsbehörde, ohne die Strafanstaltsdirection zu hören, die Beurlaubung eines Gefangenen anordnet.

Ebenso ist es dem Wesen der Beurlaubung zuwider, wenn Aufsichtsbehörden, trotz ablehnenden oder abmahnenden Berichtes der Strafanstaltsdirection, die vorläufige Entlassung beschliessen.

Geschieht Solches, so darf man sich nicht wundern, wenn die Erfolge der Beurlaubung keine befriedigenden sind.

Wenn selbstverständlich die Strafanstaltsdirection allein im Stande ist, über die „gute Führung“, beziehentlich über die sonstige Qualification eines Gefangenen zur Beurlaubung Auskunft zu geben, so wird auch der Anstaltsvorstand zur Verhütung von Misserfolgen alle einschlagenden Verhältnisse erörtern und nach collegialer Berathung im Beamtenconvent sein Gutachten mit strengster Gewissenhaftigkeit abgeben.

Wird danach dem Gefangenen die Wohlthat der Beurlaubung zu Theil, so entsteht ein wichtiger Factor zur fruchtbringenden Gestaltung dieser Wohlthat in der Art und Weise

der polizeilichen Beaufsichtigung. Die Ausübung derselben besteht grossen Theils in der alle 8 oder 14 Tage erfolgenden Sistirung vor den betreffenden Polizeibeamten und gelegentlicher Anfrage bei dem Arbeitsherrn durch ein Polizeiorgan. Auf dem Polizeibureau treffen sich an den Sistirungstagen alle Beurlaubte zu gleicher Zeit, können dort Bekanntschaften machen, vor welchen sie in der Strafanstalt sorglich gehütet wurden, und sind beim Eintritt in das Polizeigebäude nicht allein vor den Beamten, sondern auch vor andern Anwesenden als entlassene Gefangene blossgestellt. Es wäre besser, keine Ueberwachung eintreten zu lassen, als eine derartige. Die Ueberwachung sollte in den meisten Fällen lediglich dem Arbeitsherrn, der an sich schon Vertrauensmann ist und wenn er Klagen hat, den Gang zur Polizei schon zu finden weiss, überlassen werden. Ausserdem hat die Polizei genug Gelegenheiten, verständig, vorsichtig und mit nothwendiger Rücksicht Erkundigung über den Beurlaubten einzuziehen.

In Sachsen verfährt man bei den Beurlaubungsfragen folgendermaassen:

Ein auf vorläufige Entlassung gerichtetes Gesuch wird Seitens der Anstaltsdirection erst dann in entsprechende Erwägung gezogen, wenn

1. die durch § 23 des R.St.G.B. gegebene zeitliche Voraussetzung erfüllt, d. h. drei Viertheile der Strafzeit nahe verbüsst sind;
2. der Gefangene oder diejenigen Personen, welche mit vorher oder nachträglich erklärter Zustimmung des Gefangenen das Gesuch gestellt haben,
   a) einen genügend bescheinigten Unterkommensnachweis, eventuell
   b) einen Nachweis, dass die Polizeibehörde des gewählten künftigen Aufenthaltsortes, sofern letzterer nicht mit dem Unterstützungswohnsitz identisch ist, den Aufenthalt für die Dauer des Urlaubs gestattet,

   beibringen.

Von Beibringung eines Unterkommensnachweises wird abgesehen, wenn der betreffende Gefangene in seine vor der Einlieferung innegehabte Berufsstellung wieder zurücktreten

kann oder in ausreichenden und geordneten Vermögensverhältnissen sich befindet, so dass seine äussere Existenz gesichert erscheint.

Vermag ein Gefangener ein Unterkommen oder die Aufenthaltsgenehmigung, wie unter 2, a und b erfordert wird, nicht nachzuweisen, so pflegt die Anstaltsdirection vermittelnd einzutreten, beziehentlich Unterkommen und polizeiliche Genehmigung auszuwirken, sofern der Gefangene dieser Bemühungen und Vergünstigungen besonders würdig erscheint.

Betrifft das Gesuch einen Gefangenen, welcher eine oder wiederholte Vorbestrafungen erlitten hat oder während der Detention mit Disciplinarstrafen zu belegen gewesen ist oder nach seiner Individualität, beziehentlich der Art seines Vergehens zu vorläufiger Entlassung offenbar ungeeignet ist, so kann dasselbe, wenn auch im Uebrigen die Voraussetzungen vorhanden sind, von der Anstaltsdirection sofort und ohne dass eine Beschwerde dagegen nachgelassen ist, zurückgewiesen werden.

Die übrigen Gesuche werden, nachdem zuvor die Personalacten den Anstalts-Oberbeamten zur Kenntnissnahme und Einsicht vorgelegen haben und ausserdem für jeden einzelnen Fall ein Referent bestellt worden ist, im nächsten Oberbeamten-Convent in Vortrag und — Berathung gebracht.

Das Referat hat sich auf das Vorleben des Gefangenen, die Familienverhältnisse, die Motive und die Art und Weise der Ausführung des Verbrechens oder Vergehens, das Verhalten während der Detention zu erstrecken und schliesslich zu begutachten, ob — sofern die obengedachten Voraussetzungen erfüllt sind — der Gefangene nach seinem ganzen Verhalten während der Strafverbüssung, nach den von ihm gegebenen Beweisen reuiger Umkehr, Besserung und sittlicher Kräftigung geeignet ist, ohne Gefahr, im Gegentheil mit günstigem Erfolg der Freiheit vorläufig wieder zurückgegeben zu werden.

Dem Referate folgt eingehende Berathung Seitens der Conventsmitglieder und hierauf Beschlussfassung. Ist letztere abfällig, so wird der Gesuchsteller demgemäss beschieden. Andernfalls wird das über die Berathung und Beschlussfassung

aufgenommene Protokoll nebst den Personalacten an die oberste Justiz-Aufsichtsbehörde zu weiterer Entschliessung abgegeben.

Wird die vorläufige Entlassung beschlossen, so ist der Gefangene alsbald nach seinem künftigen Aufenthaltsorte unter Einhändigung des sogenannten Urlaubspasses zu entlassen.

Der Entlassene hat sich an die ihm vorgeschriebene Reiseroute zu halten und nach seiner Ankunft am Bestimmungsorte bei der Polizeibehörde sich anzumelden.

Dem Urlaubspasse sind bestimmte Verhaltungsvorschriften beigedruckt, welche bei Strafe sofortiger Wiederaufhebung der vorläufigen Entlassung von dem Beurlaubten genau zu befolgen sind. Insbesondere betreffen dieselben das äussere und sittliche Wohlverhalten, die Verpflichtung zu An- und Abmeldung bei der Ankunft oder beim Verlassen des Aufenthaltsortes, strenge Einhaltung der etwa von der Polizei getroffenen Weisungen etc., ferner sind in dem Urlaubspass von den jeweiligen Arbeitgebern Führungs- und Arbeitsatteste einzutragen.

Ist das Ende der Strafzeit herangenaht, ohne dass der Entlassene Grund zur Wiedereinziehung gegeben hat, so hat Letzterer seinen Pass bei der betreffenden Ortspolizeibehörde behufs Einsendung an die Anstaltsdirection abzugeben. Die Anstaltsdirection stellt hierauf einen Entlassschein beziehentlich mit Vertrauenszeugniss aus, welcher an die betreffende Polizeibehörde zur weiteren Verfügung gelangt.

Die vorläufigen Entlassungen in Sachsen haben sich zum Schlusse des Jahres 1884 wie folgt gestaltet:

973 Strafgefangene

sind beurlaubt worden,

davon sind bis zum Schlusse des Jahres 1884 vom wohlbestandenen Urlaube aus zur Entlassung gelangt

909 = 93,42 pCt.

Vom Urlaube wieder eingezogen wurden:

13 = 1,34 pCt.

Ueberdies sind von den nach wohlbestandenem Urlaub definitiv entlassen gewesenen 909 Strafgefangenen

18 = 1,98 pCt.

später anderweit wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung in eine Straf- oder Corrections-Anstalt eingeliefert worden.

Diese verhältnissmässig günstigen Erfolge hat man zum grossen Theile der wenn auch strengen, doch dabei verständnissreichen, ja wohlwollenden und rücksichtsvollen Behandlung der Beurlaubten durch die Gendarmen und anderen Polizeiorgane zu danken.

Versammlung

von Vertretern der deutschen Schutzvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene und von Vereinen mit verwandten Bestrebungen.

Section II.

der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Freiburg i. B. im Monat September 1889.

Frage 1a.

Ueber die Bedeutung und den praktischen Werth des Bestehens einer Centralstelle für die Schutzvereinsthätigkeit eines ganzen Landes, einer Provinz, eines Regierungsbezirks u. s. w.?

Frage 1b.

Ist das Bedürfniss nach Schaffung eines Verbandes der deutschen Schutzvereine unter einheitlicher Leitung schon zu Tage getreten?

Welche Aufgaben könnten demselben übertragen werden?

Welche Organisation wäre zu Grunde zu legen?

Fragebogen zu 1a.

Besteht dort ein Centralorgan, mit welcher Organisation, seit wie lange und mit welchem Erfolge?

War diese Einrichtung von förderndem Einflusse:

a) auf die Aufstellung von gleichmässig geltenden Satzungen?

b) auf die Gründung von einer solchen Zahl selbstständiger Vereine, dass sie der staatlichen Amts- oder Gerichtsbezirkseintheilung entspricht?

c) auf die Erlassung einer allgemeinen Directive hinsichtlich gewisser, für die Ausübung der Schutzthätigkeit durch die Einzelvereine maassgebender Grundsätze?

d) auf die einheitliche Regelung des formellen Verfahrens bei der Erledigung von Gesuchen um die Vereinsfürsorge? Falls dort sog. Erkundigungsbogen zur Einleitung des Verfahrens im Gebrauche sind, so mögen einige Exemplare angeschlossen werden.

e) auf die Vermehrung der Fürsorge-Mittel für die einzelnen Vereine, namentlich hinsichtlich der Ermittlung von Arbeitsgelegenheit, der Unterbringung von jugendlichen Strafentlassenen in Lehr- oder Dienstverhältnissen, der Ermöglichung der Auswanderung u. s. w.?

f) auf die Förderung aller auf das Schutzwesen überhaupt Bezug habenden Bestrebungen?

g) auf die Erleichterung des Verkehrs unter den Vereinen von Land zu Land?

k) auf die Abfassung von jährlichen oder nach längeren Zeitabschnitten erscheinenden Berichten, in welchen über die Thätigkeit sämmtlicher Vereine des Verbandes berichtet wird?

i) auf die Belebung des Interesses an allen Reformen auf dem Gebiete des Schutzwesens und den aus die-

sem Anlasse statthabenden wissenschaftlichen Erörterungen bei Congressen und sonstigen Gelegenheiten?

Ermöglicht diese Einrichtung, den zu einem Verbande vereinigten Einzelvereinen ein grosses Maass von Selbständigkeit einzuräumen?

Empfiehlt es sich, auch für das Centralorgan eine gewisse Selbständigkeit gegenüber den Staatsbehörden zu bewahren und ihr reiche Mittel zur Verfügung zu stellen? Wie werden letztere dort aufgebracht?

Welche Vorschläge wollen sonst noch bezüglich dieser Frage gemacht werden?

Fragebogen zu 1b.

Können Mittheilungen über die geschichtliche Entwickelung der Frage 1b und über die Gründe gemacht werden, aus welchen die bisherigen Versuche, einen deutschen Vereinsverband zu gründen, keinen Erfolg gehabt haben?

Welche schutzvereinliche Interessen mussten bisher in Folge des Nichtvorhandenseins eines deutschen Vereinsverbandes unberücksichtigt bleiben?

Welche Vorkehrungen sind dort getroffen, um die Vereinsaufgabe, für Strafentlassene Arbeit zu ermitteln, zu erleichtern? Könnte diese Einrichtung für andere Vereine nutzbar gemacht werden?

Welches Verfahren wird dort eingehalten, wenn nicht landesangehörige aber deutsche Strafentlassene oder Ausländer in ihre Heimath oder einen ausser Landes gelegenen Ort befördert zu werden wünschen? Sind hiebei Missstände zu Tage getreten, falls diese Fürsorge ausschliesslich der Staatspolizei überlassen werden muss? Bestehen zur Lösung dieser Aufgabe Uebereinkommen mit Vereinen der Nachbar-Provinzen oder Länder und mit welchem Erfolge?

Was geschieht Seitens des dortigen Vereins, um die wissenschaftliche Erörterung und öffentliche Besprechung von wichtigen, das Schutzwesen berührenden Fragen herbeizuführen und für die weiteste Verbreitung ihrer Ergebnisse Sorge zu tragen?

Welche Einrichtungen bestehen dort, um die Kenntnissnahme von den Thätigkeits-Ergebnissen der Schutzvereine anderer Provinzen oder Länder, sowie deren Verwerthung für die eigene Vereinsarbeit zu ermöglichen?

Besteht dort Bereitwilligkeit, einem deutschen Schutzvereinsverbande beizutreten? Von welchen Bedingungen wird der Beitritt abhängig gemacht und welche Anträge wollen in dieser Richtung und etwa sonst noch gestellt werden?

Gutachten zu Frage 1a.

Welche Bedeutung ist dem Bestehen einer Centralstelle für die Schutzvereinsthätigkeit eines ganzen Landes, einer Provinz, eines Regierungsbezirks zuzuerkennen und worin äussert sich ihr praktischer Werth?

Die Frage 1a fasst diejenige Einrichtung in's Auge, in Folge welcher eine grössere Zahl von Schutzvereinen mit lokal beschränkter Wirksamkeit und gleichartigen, aus der Zugehörigkeit zu der nämlichen Provinz oder zu einem und demselben Lande sich ergebenden Interessen zu einem gemeinsamen Verbande vereinigt und hinsichtlich aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter eine einheitliche centrale Leitung gestellt wird.

Ein Rückblick auf die geschichtliche Entwickelung der Gefangenenfürsorge in den einzelnen deutschen Staaten zeigt, dass die Beweggründe, aus welchen derartige Schöpfungen angeregt worden sind, und die Umstände, unter welchen sie

ihre praktische Verwirklichung gefunden haben, oft ganz verschiedenartige gewesen sind.

Bald sollte dadurch für alle reformatorischen Bestrebungen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens und der Verbrechensprophylaxe im Allgemeinen, also mittelbar auch auf dem der Schutzthätigkeit den entlassenen Gefangenen gegenüber eine festere Grundlage geschaffen werden, bald beabsichtigte man damit nur der gedeihlichen Weiterentwickelung der schutzvereinlichen Aufgaben im engeren Sinn einen kräftigen Vorschub zu leisten. Ebenso wurde das Bedürfniss nach einer solchen Schöpfung entweder sofort bei dem ersten Versuche, Vereine zum Schutze für entlassene Gefangene in's Leben zu rufen, anerkannt oder aber erst in einem späteren Entwicklungsstadium, welchem andere, aber nicht befriedigende organisatorische Versuche vorangegangen waren.

Derartige Einrichtungen haben schon früher in Deutschland einen günstigen Boden gefunden und begegnet man solchen in einer Reihe von Ländern und Provinzen, theilweise mit so musterhafter Organisation und so erfolgreicher Thätigkeit, dass auf Grund der während vieler Jahre gesammelten Erfahrungen die Beantwortung der eingangs erwähnten Frage keine Schwierigkeiten bereiten kann.

Die Bedeutung einer schutzvereinlichen Centralstelle ergiebt sich aus dem Zwecke, welchem diese Einrichtung dienen soll.

Aehnlich wie bei der anfänglichen Handhabung der Gefangenenfürsorge die Kraft des Einzelnen schon den gewöhnlichsten Aufgaben gegenüber sich sehr bald als unzureichend erweisen musste und diese Erfahrung zu der Erkenntniss geführt hat, dass diesem Missstande nur durch die Gründung von besonderen Schutzvereinen begegnet werden könne, ebenso musste, nachdem letztere in's Leben getreten waren, eine gewissenhafte, stetig fortschreitende Pflege der Vereinsaufgabe sehr bald das Bedürfniss nahe legen, nicht nur dem Thätigkeitsgebiet der einzelnen Vereine eine immer weitere Ausdehnung zu geben, sondern auch dementsprechend deren Leistungsfähigkeit eine immer grössere Spannkraft zu verleihen. Zu diesem Zwecke sollten sämmtliche Vereine innerhalb eines

bestimmten Territoriums zu einem Verbande vereinigt und alle an die einzelnen Verbandsglieder herantretenden Anforderungen als eine der Gesammtheit obliegende Aufgabe aufgefasst werden, zu deren Lösung nicht nur jeder Verbandsgenosse nach besten Kräften beizutragen habe, sondern auch alle innerhalb des Verbandsgebietes aufbringbare Mittel verfügbar zu machen und zur Verwendung zu bringen seien.

Dem an die Spitze dieser Vereinigung gestellten Centralorgan sollte die Aufgabe zufallen, gewissermaassen am Steuer sitzend das Ganze zu leiten, zusammen zu halten und wenn nöthig, mit frischem Leben zu durchströmen, zugleich aber auch eine Controlle darüber zu üben, dass die Zwecke, deren Erreichung den Grund zur Schöpfung des Verbandes gegeben hat, auch wirklich und in ihrem ganzen Umfange gefördert würden.

Es ist einleuchtend, dass die Folgen einer solchen Vereinigung für die innerhalb eines bestimmten Gebietes auszuübende Gefangenenfürsorge von der weitgehendsten Natur sein können und dass dieselben als um so wohlthätigere sich erweisen werden, je fester die Vereinigung gefügt, je weiter das Gebiet bemessen wird, über welches sich dieselbe zu erstrecken hat und je mehr sie die Voraussetzungen in sich trägt, unter denen der dauernde Bestand der ganzen Einrichtung gesichert und diese selbst zur möglichst vollkommenen Lösung ihrer Aufgaben befähigt erscheint.

Gerade in diesen beiden Momenten aber liegt vor Allem der ihr innewohnende praktische Werth.

Die centrale Organisation erleichtert es, ein förmliches Netz von Einzelvereinen über das Verbandsgebiet auszubreiten und damit die für eine durchgreifende Vereinsfürsorge unentbehrlichste Einrichtung zu schaffen. Die Lösung der Frage, an welchen Orten Lokal- oder Bezirksvereine in's Leben zu rufen seien, erfolgt dadurch am naturgemässesten, dass hiefür unter Zugrundelegung der Eintheilung des Landes in Gerichts- oder Amtsbezirke jeweils der betreffende Gerichts- oder Amtssitz in Aussicht genommen wird.

Diese Detailorganisation giebt eine Gewähr dafür, dass nicht nur zur Erledigung eines jeden Gesuchs eines diesem

Verbande angehörigen Strafentlassenen um Gewährung der Vereinshilfe sofort ein zuständiges Vereinsorgan zur Verfügung steht und dass abschlägliche Verbescheidungen aus dem gegentheiligen Grunde nicht mehr zu befürchten stehen, sondern dass auch kleine, nicht sehr beschäftigte Vereine der Gefahr des Eingehens viel weniger ausgesetzt sind, als dies bei einem ganz isolirten Dasein der Fall sein müsste.

In Baden und der Provinz Hannover bestehen Bezirksvereine an jedem Sitz eines Amtsgerichts, in Hessen, Königreich Sachsen, Württemberg und der preussischen Provinz Schlesien hat man die Eintheilung der Länder bezw. Provinzen in Verwaltungsbezirke zu Grunde gelegt, in Sachsen-Weimar und Oldenburg wurde die Schutzthätigkeit den kirchlichen Parochien übertragen, während man bei den bayrischen Kreisvereinen und den ähnlichen Einrichtungen innerhalb der oben nicht genannten preussischen Provinzen lediglich nach Maassgabe des sich kundgebenden Bedürfnisses auf die Gründung von Lokalvereinen Bedacht genommen hat.

Die centrale Organisation ist durchführbar, ohne dass die Selbständigkeit der einzelnen Vereine zum Vortheile des Centralorgans irgendwelche belangreiche Einschränkungen erfahren müsste, denn dem Letzteren werden grundsätzlich nur diejenigen Aufgaben zu überweisen sein, zu deren Lösung die Einzelvereine überhaupt nicht im Stande sind. So wird es stets die Sache des Centralorgans sein, den einzelnen Mitgliedern des Verbandes bezüglich verschiedener bei der Handhabung der Schutzthätigkeit in's Auge zu fassender Gesichtspunkte eine allgemeine Directive zu geben. Die Nothwendigkeit einer solchen wird sich nicht bestreiten lassen, wenn zugegeben werden muss, dass die den Strafentlassenen zu gewährende Hilfe gegenüber den Bemühungen dieser um Begründung eines selbständigen Erwerbs immer nur einen ergänzenden Charakter bewahren soll, oder dass für gewisse Kategorien von Strafentlassenen, wie die jugendlichen Bestraften beiderlei Geschlechts, eine besonders gewissenhafte Fürsorge in Aussicht zu nehmen sei, oder wenn die erfahrungsmässige Thatsache gebührende Berücksichtigung finden soll, dass die Schutz-

vereine durch innige und freundliche Beziehungen gegenüber von Vereinen mit verwandten Bestrebungen oder von Staats- und Gemeindebehörden oder von Dienern der Kirche für ihre Leistungsfähigkeit ganz ansehnliche Hilfsquellen sich eröffnen können.

Auch die Anregung dazu, dass die formelle Behandlung der Vereinsfürsorge in jedem einzelnen Falle, insoweit sie mit der empfehlenden Ueberweisung eines Strafentlassenen durch die Anstaltsverwaltung an den zuständigen Schutzverein zu beginnen hat und mit der Uebernahme des Schützlings in die Vereinsaufsicht zu einem gewissen Abschlusse zu bringen ist, nach einheitlichen, das Verfahren wesentlich vereinfachenden Grundsätzen geregelt wird, wird am erfolgreichsten nur Seitens des Centralorgans gegeben werden können.

Als eine werthvolle Frucht dieser Maxime sollen hier die Fragebogen nicht unerwähnt bleiben, welche bei vielen Landes- und Provinzialvereinen als die Grundlage zur Einleitung des Fürsorgeverfahrens benützt werden und durch deren möglichst eingehende und gewissenhafte Ausfüllung Seitens der betr. Strafanstaltsverwaltungen die den einzelnen Vereinsleitungen zufallende Aufgabe wesentlich erleichtert und zugleich das oft so wichtige Individualisiren in weitestem Maasse ermöglicht wird.

Eine weitere Aufgabe des Centralorgans, welche zugleich den praktischen Werth dieser Einrichtung zu recht eindringlichem Verständniss zu bringen im Stande ist, wird darin bestehen, den Verbandsvereinen immer dann helfend zur Seite zu stehen, wenn die eigenen materiellen Mittel zur Lösung ihrer Aufgabe sich als unzureichend erweisen. An zahlreichen Anlässen zu solchen Erfahrungen fehlt es nicht. In Fürsorgefällen, in denen jugendliche Bestrafte in Dienst- oder Lehrverhältnisse verbracht oder für Strafentlassene die Auswanderung in überseeische Länder ermöglicht werden soll, sind oft einmalige grössere Summen nothwendig, über welche die einzelnen Vereine entweder gar nicht verfügen oder durch deren Aufbringung ihre finanziellen Kräfte über Gebühr erschöpft würden. Bei solcher Gelegenheit bietet

ein Centralorgan mit reichen Mitteln einen sehr erwünschten Rückhalt.

Aber auch anlässlich von ganz einfachen Gesuchen um Arbeitsvermittlung haben die Vereinsvorstände nicht selten mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche abgesehen von dem gegen die Strafentlassenen bestehenden Vorurtheil darin ihren Grund haben, dass innerhalb ihres Vereinsbezirks die gewünschte Arbeitsgelegenheit sich nicht auffinden lässt und dass sie von dem etwaigen Vorhandensein einer solchen in andern Bezirken keine Kenntniss haben. Hier kann das Centralorgan durch geeignete Veranstaltungen es ermöglichen, dass alle innerhalb des Verbandsbezirkes sich eröffnenden Arbeitsgelegenheiten sofort zu ihrer Kenntniss gebracht werden, worauf sie hievon die einzelnen Strafanstaltsverwaltungen alsbald und die Verbandsvereine nach gewissen Zeitabschnitten regelmässig verständigen wird.

Eine solche Einrichtung besteht seit noch nicht langer Zeit in Baden. In Folge derselben werden alle innerhalb des Grossherzogthums durch den Staat, Gemeinden oder Private zur Ausführung gelangenden grösseren Bauunternehmungen (Eisenbahnen, Strassen, Wasserlauf-Correctionen, Kirchen, Schulhäuser, Gefängnisse, Fabriken u. s. w) und sonstige belangreichen Arbeitsgelegenheiten rechtzeitig entweder durch die leitenden Baubehörden oder durch die zuständigen Bezirksschutzvereine zur Kenntniss des Ausschusses der Centralleitung gebracht, welcher sodann damit in der obenbezeichneten Weise verfährt. Diese Anzeigen erhalten dadurch noch einen besonderen Werth, dass dieselben zufolge einer für alle Bezirksvereine massgebenden Directive auch jeweils über die Dauer und Art der Arbeit, über das hiezu erforderliche Arbeitsgeschirr, über die Grösse des Taglohns und des für Kost und Beherbergung zu machenden Aufwandes, sowie darüber nähere Auskunft geben, welche Anhilfe Seitens des betr. Schutzvereins wenigstens für die erste Zeit dieser Beschäftigungsart in Aussicht gestellt werden könne.

Eine ähnliche Hilfsquelle eröffnet sich für die einzelnen Schutzvereine, welche bei der Ermittlung von Arbeit für ihre Schützlinge auf Schwierigkeiten stossen, aus dem Vorhanden-

sein von Nachtherbergen, Asylen, Arbeitercolonien und ähnlichen Anstalten, welche eine vorübergehende Unterbringung von arbeitslosen Strafentlassenen ermöglichen. Derartige Einrichtungen können der Regel nach nur mit einem grossen Kostenaufwand in's Leben gerufen und betrieben werden, so dass nur ganz wenige Vereine mit reichen Mitteln zum selbstständigen Vorgehen auf diesem Gebiete in der Lage sind. Auch hier kann nur durch das den Vereinsverband vertretende Organ die richtige Hilfe geleistet werden, zu dessen schönster Aufgabe mit es gehört, alle auf die Verbesserung und Befestigung des Schutzwesens abzielenden Unternehmungen in jeder Weise fördern zu helfen. Dies kann dadurch geschehen, dass dasselbe entweder ganz selbständig derartige Einrichtungen in's Leben ruft oder dass es deren Zustandekommen durch erhebliche Zuschüsse zu ermöglichen oder in anderer Weise den Anschluss an dieselben für die Verbandsvereine zu vermitteln sucht.

So wurden für mehrere deutsche Arbeitercolonien Seitens der centralen Schutzvereinskassen schöne Zuwendungen bewilligt, welche entweder als einmalige erhebliche Beiträge anlässlich ihrer Gründung hingegeben wurden, wie in Baden, oder in jährlich wiederkehrenden Zuschüssen bestehen, wie in Württemberg und den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

Hervorzuheben sind auch die zahlreichen, der Verbrechensprophylaxe gewidmeten Anstalten, welche ihre Entstehung hauptsächlich dem Umstande verdanken, dass die Rheinisch-Westphälische Gefängniss-Gesellschaft anlässlich ihrer Jahresversammlungen die Anregung dazu gegeben und sodann unter ihren Tochtergesellschaften und Hilfsvereinen bezw. deren Mitgliedern den zur Lösung so grosser Aufgaben unentbehrlichen opferwilligen Sinn zu erwecken und rege zu erhalten verstanden hat.

Ebenso soll hier mit vollster Anerkennung auf die Vereinbarungen hingewiesen werden, welche der Vorstand des zwar nicht auf unmittelbarer centraler Organisation beruhenden, aber doch ein ausserordentliches Arbeitsgebiet beherrschenden und deshalb in mehrere Unterabtheilungen gegliederten Schutz-

vereins in Berlin mit den dort bestehenden Volksküchen, Nachtherbergen u. s. w. behufs der Ermöglichung von Verköstigung und Beherbergung für seine Schützlinge mit bestem Erfolge abgeschlossen hat.

Eine weitere Aufgabe des Centralorgans wird darin bestehen, den Verkehr unter den Schutzvereinen von Land zu Land oder von Provinz zu Provinz oder auch den mit den Vereinen des Auslandes einzuleiten und in die richtigen Bahnen zu lenken. An Anlässen hiezu fehlt es, sobald die schutzvereinliche Thätigkeit in ein vollkommeneres Entwicklungsstadium getreten ist, niemals. Zu den häufigsten gehört die Erledigung von Gesuchen von Ausländern, welche nach erstandener Strafe in ihre Heimath befördert sein möchten. Das Bestreben nach thunlichster Beseitigung der hiebei zu Tage tretenden Schwierigkeiten hat in den letzten Jahren zum Abschluss von internationalen Uebereinkommen geführt, von denen übrigens erst bei der Besprechung der Frage 1b eingehender die Rede sein wird.

Durch das Vorhandensein eines Centralorgans ist sodann die Möglichkeit geboten, alljährlich oder nach längeren Zeitabschnitten über die Thätigkeit sämmtlicher Verbandsvereine und ihre hiebei gesammelten Erfahrungen, welchen die eigenen jeweils beizufügen wären, Bericht zu erstatten und damit sowohl den Vereinsmitgliedern als auch der Oeffentlichkeit gegenüber darüber Rechenschaft abzulegen, was der Erfolg der Gesammtthätigkeit gewesen ist und in welchen Bahnen hiernach die letztere für die Zukunft erhalten werden müsse.

Endlich gewährt die centrale Organisation den nicht zu unterschätzenden Vortheil, dass die oberste Geschäftsleitung als das geeignetste Organ erscheint, um nicht nur selbst die Anregung zu den verschiedensten Reformen auf dem Gebiete des Schutzwesens zu geben, sondern auch diesen selbst und den dadurch hervorgerufenen wissenschaftlichen Erörterungen mit dem gebührenden Interesse stets folgen und deren günstige Ergebnisse für die Schutzthätigkeit des gesammten Verbandes nutzbringend verwerthen zu können.

Ganz hervorragend auf diesem Gebiete sind die Leistungen der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft, welche über die bedeutendsten Fragen des Schutzwesens ganz werthvolle Referate Seitens ihrer Vereinskräfte veranlasst und solche nebst den daran sich knüpfenden Verhandlungen anlässlich der Jahresversammlungen ihren Mitgliedern jeweils zugänglich gemacht hat.

Ungeachtet die hiernach dem Centralorgan zu überweisenden Aufgaben gewiss ebenso bedeutende als verantwortungsvolle sind, so lässt gleichwohl diese centrale Organisation die Möglichkeit in vollstem Maasse offen, dass auch den einzelnen Verbandsvereinen ein nicht minder grosses und wichtiges Arbeitsgebiet überlassen und im Uebrigen deren Selbständigkeit möglichst unbeschränkt erhalten bleiben kann.

Die Erfahrung lehrt, dass die meisten Kreis-, Provinzial- und Landesvereine, insofern sie nicht gleich anfänglich alle Arten von Strafentlassenen unter Einschluss der Familien Inhaftirter in das Bereich ihrer Fürsorge gezogen und auch sogar bezüglich der Ausländer keine Ausnahme zugelassen haben, während der letzten Jahrzehnte in dieser Richtung grosse Zugeständnisse haben eintreten lassen.

Das Bewusstsein von den reichen materiellen Mitteln, welche das Centralorgan zur Verfügung zu stellen am Besten in der Lage ist, giebt den Einzelvereinen den richtigen Antrieb zu regerer Thätigkeit und zum rascheren und gründlicheren Verlassen der engherzigen und mit den Zwecken einer wirklich werkthätigen Gefangenenfürsorge unvereinbarlichen Anschauungen, wie sie bei Localvereinen namentlich während der ersten Jahre ihres Bestehens die Regel bilden und in der Beschränkung der Schutzfürsorge auf die Angehörigen einer Stadt oder ähnlicher engbegrenzter Gebiete zum Ausdruck zu kommen pflegen.

Dass aber auch die Selbständigkeit der Einzelvereine über das schon oben erwähnte Maass hinaus keine Beeinträchtigung erfahren wird, ist um so bedeutungsvoller, als die Erfahrung lehrt, dass die freie Liebesthätigkeit gegen jeden Versuch einer staatlichen Bevormundung sich stets mit aller Entschiedenheit

ablehnend zu verhalten pflegt und deshalb ihre lebensfrische und hingebungsvolle Initiative auch unter dem Einflusse einer zu weitgehenden Ueberwachung durch ein Centralorgan nothleiden müsste.

Die Selbständigkeit der Einzelvereine wird zunächst dadurch zum Ausdruck gelangen, dass alle Gesuche um die Vereinshilfe zunächst an sie zu richten sind und dass die Entscheidung der Frage, ob und auf welche Weise den an sie herantretenden Gesuchen um die Vereinshilfe entsprochen werden soll, lediglich dem freien Ermessen der Vereinsleitungen anheimgegeben bleibt und dass ihnen auch bezüglich des Verfügungsrechtes über ihre Mittel zu Vereinszwecken keinerlei Beschränkung auferlegt wird.

Die letztere Frage hat in der Praxis sich allerdings sehr verschiedenartig gestaltet. Während in Baden, in der Provinz Hannover und dem Kreise Oberbayern das Vermögen des Centralorgans von dem der Einzelvereine vollständig getrennt verwaltet wird und letzteren hierin ein ganz freies Verfügungsrecht eingeräumt ist, besteht das Vereinsmögen in Hessen und Württemberg aus denjenigen Kapitalien, welche unter der Verwaltung des Centralorgans stehen und diesen dadurch zugeflossen sind, dass die Einzelvereine die nach Bestreitung aller Ausgaben verbleibenden Ueberschüsse jährlich dahin abzuführen haben.

Bei einer Anzahl anderer deutscher Vereine bezieht das Centralorgan jährliche Zuschüsse Seitens der Verbandsvereine, welche nach Massgabe der Beiträge ihrer Mitglieder statutarisch festgesetzt werden. Die hier zu Tage tretende Mannigfaltigkeit ist ein überzeugender Beweis für den grossen, der centralen Organisation innewohnenden praktischen Werth, da sie die Möglichkeit bietet, gerade bezüglich der so wichtigen finanziellen Frage allen individuellen Bedürfnissen und Wünschen vollauf gerecht zu werden.

Immerhin aber muss diejenige Einrichtung als die empfehlenswertheste bezeichnet werden, welche gerade weil das Centralorgan genügende eigene Mittel für sich parat zu stellen in der Lage ist, für das finanzielle Gebahren der Einzelvereine höchstens die Schranke zieht, dass diese alljährlich über ihre

Kassenverhältnisse dem Centralorgan Rechnung abzulegen oder doch wenigstens eine Anzeige hierüber zu erstatten haben.

Nach diesen Ausführungen muss die Frage 1a ihrem ganzen Umfange nach und mit dem ausdrücklichen Anfügen bejaht werden, dass der der centralen Organisation innewohnende praktische Werth um so lebendiger zur Geltung gelangen wird, je grösser die Selbständigkeit ist, welche auch dem Centralorgan hinsichtlich seiner Zusammensetzung und seiner Verfügungsgewalt eingeräumt wird und je reicher die Mittel sind, welche dem letzteren überwiesen werden können, so dass gerade in dieser Beziehung der aus dem Vereinsverbande sich ergebende Charakter der Solidarität sowohl bei Hilfeleistungen in Einzelfällen als auch insbesondere dann zu ganz entschiedenem Ausdruck gelangen kann, wenn es sich um die warme Förderung wichtiger schutzvereinlicher Interessen handelt.

Gutachten zu Frage 1b.

Ist das Bedürfniss nach Schaffung eines Verbandes der deutschen Schutzvereine unter einheitlicher Leitung schon zu Tage getreten?

Welche Aufgaben könnten demselben übertragen werden?

Welche Organisation wäre zu Grunde zu legen?

Diese Frage wird hier zum ersten Male zur öffentlichen Besprechung ausgesetzt. Dies darf um so mehr Wunder nehmen, als fast alle Vereine mit humanitären Bestrebungen, deren Thätigkeitsgebiet sich über ganz Deutschland erstreckt, bisher stets dafür Sorge getragen haben, zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen ein geeignetes Centralorgan in's Leben zu rufen und als die Vereine zum Schutz für entlassene Gefangene nach der Dauer ihres Bestehens, nach ihren Thätigkeitszielen und nach ihren bisherigen Erfolgen an Bedeutung den oben erwähnten Vereinen sicherlich nicht nachstehen.

Die erste Anregung, den in Frage 1 b liegenden Gedanken innerhalb der einzelnen Schutzvereine zur Erörterung zu bringen, ist von dem Ausschusse der Rheinisch-Westphälischen Gesellschaft ausgegangen und hatte zur Folge, dass die am 1. Juli 1879 in Giessen abgehaltene 20. Generalversammlung des Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Landes- und Provinzial-Strafanstalten Entlassenen im Grossherzogthum Hessen auf eine Anfrage des Vorsitzenden sich dahin ausgesprochen hat:

> Es sei zweckmässig, eine nähere Verbindung der bestehenden deutschen Gefängniss-Gesellschaften etwa in der Weise anzustreben, dass alle drei Jahre in Verbindung mit der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten eine gemeinsame Conferenz der Deputirten der Vereine abgehalten werde.

Von diesem Beschlusse wurde der obenerwähnte Ausschuss mit dem Ersuchen um Mittheilung weiterer Vorschläge verständigt, und behielt nun dabei die Sache ihr Bewenden.

Den neuesten Anlass, dieser Frage wieder näher zu treten, hat die am 16. September 1886 in Frankfurt a. M. gelegentlich der Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten abgehaltene freie Conferenz von Vertretern verschiedener deutscher Schutzvereine gegeben. Diese nur ganz kurzer Hand zusammenberufene Conferenz beschäftigte sich mit der Frage, welche Fürsorge denjenigen deutschen Reichsangehörigen, welche aus Strafanstalten in der Schweiz in schutzbedürftigem Zustande entlassen werden und dies namentlich durch die Bitte um Beförderung in die Heimath kundgeben, zu Theil werden solle. Dieser Conferenz haben Vertreter der Vereine in Berlin und Frankfurt a. M., sowie der Centralverbände in Kassel, Wiesbaden, Düsseldorf, Stuttgart und Karlsruhe in Baden angewohnt.

Bei der Berathung der auf die Tagesordnung gesetzten Frage wurde das Bedürfniss nach Beschaffung eines gemeinsamen Organs, durch dessen Vermittlung nicht bloss internationale Uebereinkommen zum Abschluss gebracht werden könnten, sondern überhaupt alle allgemeinen, die Schutzvereine in ihrer Gesammtheit gleichmässig berührenden Fragen eine

einheitliche Lösung erhalten sollten, unzweideutig anerkannt. Die Conferenz fasste folgende einstimmige Resolution:

> Es ist nothwendig, dass denjenigen deutschen Reichsangehörigen, die aus Strafanstalten in der Schweiz in schutzbedürftigem Zustande entlassen werden und dies namentlich durch die Bitte um Beförderung in die Heimath kundgeben, die Fürsorge der deutschen Schutzvereine und insbesondere der ihrer Heimath zu Theil werde.
>
> Etwaige diesen Zweck fördernde Vereinbarungen mit schweizerischen Schutzvereinen müssen anempfohlen werden.
>
> Die Centralleitung der badischen Schutzvereine wird auf Grund ihrer Bereitwilligkeit ersucht, die in dieser Richtung mit dem Schutzvereine Basel-Stadt bereits gepflogenen Verhandlungen zur Kenntniss der übrigen deutschen Schutzvereine zu bringen.

In Vollzug dieser Resolution wurde von dem Uebereinkommen, welches in diesem Betreff zwischen der badischen Centralleitung und dem Schutzverein zu Basel unterm 25. bezw. 29. Oktober 1886 abgeschlossen worden ist, sämmtlichen deutschen Schutzvereinen mit der Anfrage Kenntniss gegeben, ob sie sich demselben anschliessen wollten. Inzwischen sind demselben 9 deutsche Einzelvereine und 14 Centralorgane, sowie die Schutzaufsichtsvereine von 7 Cantonen in der Schweiz und die Polizeibehörde des Cantons Solothurn beigetreten.

Dieser Erfolg einerseits, welcher hauptsächlich dem freundlichen Entgegenkommen der deutschen Vereinsleitungen zu verdanken war und sicherlich ganz dazu geeignet erscheinen konnte, den Boden für die Besprechung der Kardinalfrage günstig vorzubereiten, sowie die Ueberzeugung andererseits, dass es bei der Aeusserung des Wunsches allein nicht sein Bewenden behalten dürfe, sondern dass alle zu dessen sachgemässer Verwirklichung in Betracht kommenden Vorbedingungen durch ein und dieselbe Hand unablässig gefördert und ihrem Endziele zugeführt werden müssten, waren die ermuthigenden Gründe, um den Versuch zu wagen, bei der erstmaligen planmässigen Tagung von Vertretern fast aller deut-

schen Schutzvereine die für dieselben wichtigste Frage zur Verhandlung und Beschlussfassung auszusetzen.

Aber auch bei anderen Anlässen hat die Bedürfnissfrage die bündigste Anerkennung gefunden.

So spricht sich der Vorstand der Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt in seinem pro 1885 erstatteten Jahresberichte dahin aus, die Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene, die sich in den letzten Jahren erheblich vermehrt hätten, aber bisher ohne Verbindung unter sich und miteinander arbeiteten, bedürften einer Organisation, welche sie in den Stand setzte, über die Grundsätze ihrer Thätigkeit sich zu verständigen, in bestimmten Fällen Entlassene einander zuzuweisen und abzunehmen, sich vor Missbrauch ihrer Fürsorge zu schützen und über besonders schwierige Fragen miteinander zu rathschlagen.

In einem Fürsorgefall, in welchem ein aus Altona gebürtiger Untersuchungsgefangener bei seiner Entlassung aus dem Amtsgefängniss in Freiburg i. B. im Laufe des Jahres 1886 dem dortigen Schutzverein durch die Staatsanwaltschaft zur Unterstützung für die Heimreise empfohlen worden war, erhielt derselbe von letzterem die fehlenden Kleidungsstücke und die Vermittlung freier Fahrt im Gefangenenwagen bis Heidelberg, sowie eine Empfehlung an den Schutzverein daselbst, hier aber Zehrgeld und ein Fahrbillet bis Frankfurt a. M. nebst entsprechender Empfehlung. Der Frankfurter Verein bestritt nun die sämmtlichen, nicht unerheblichen Kosten für den Rest der Heimreise, glaubte aber Grund zur Beschwerde zu haben, dass hier Seitens der beiden badischen Vereine eine seine Kasse ausserordentlich belastende Abschiebung veranlasst worden sei. Nach eingehenden Erhebungen wurde zwar eine alle zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheiten ausgleichende Verständigung erzielt, allein ebenso machte sich bei den Betheiligten die Ueberzeugung geltend, dass das Verfahren für derartige und ähnliche im Gebiet mehrerer deutscher Schutzvereine sich abwickelnde Fürsorgefälle nach einheitlichen Grundsätzen geregelt werden sollte. Zur Aufstellung der letzteren und zur Regelung des Vollzugs seien aber keineswegs die Einzelvereine oder deren Centralorgane im Stande, vielmehr

müsse diese Aufgabe einer erst noch zu schaffenden gemeinsamen deutschen Institution überwiesen werden.

Diese Anführungen werden genügen, um die Frage, ob die Herbeiführung einer solchen Neuerung als Bedürfniss anzuerkennen sei, bejahen zu dürfen und zwar um so mehr als auch die Beantwortung der weiteren Frage, welche Aufgaben einem deutschen Centralorgan zu übertragen seien, unter hauptsächlicher Berücksichtigung des Umfanges stattfinden soll, in welchem das Bedürfniss darnach hinsichtlich jeder einzelnen in Betracht kommenden Aufgabe sich bis jetzt geltend gemacht hat.

Im Allgemeinen muss hier zunächst auf all die Ausführungen Bezug genommen werden, welche in dem Gutachten zu der Frage 1a zu dem Zwecke niedergelegt worden sind, um damit überhaupt die grosse Bedeutung und den praktischen Werth des Bestehens einer Centralstelle für die Schutzvereinsthätigkeit eines Landes, einer Provinz u. s. w. darzuthun. Allerdings kann dies hier nur mit der Einschränkung geschehen, dass hinsichtlich mancher Interessen und Aufgaben eine nicht zu übersehende Verschiedenheit besteht und deshalb der Grundsatz „in necessariis unitas“ mit dem wohlberechtigten Anspruche der in den gemeinsamen Verband einzugliedernden Vereinsbildungen auf eine möglichst weitgehende Erhaltung ihrer Selbständigkeit in vollsten Einklang gebracht werden muss.

Die wichtigste Aufgabe und zugleich diejenige, deren baldige praktische Lösung am meisten erwünscht wäre, ist die Regelung des Verfahrens anlässlich von Ueberweisungen von Strafentlassenen durch Schutzvereine des einen deutschen Landes oder Landestheils an die eines anderen, sei es dass dieselben dadurch veranlasst werden, dass ein entlassener Gefangener von den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes in dem durch die Schutzfürsorge an sich jederzeit bedingtem Maasse Gebrauch machen will, so dass nur seine deutsche Reichsangehörigkeit ausschlaggebend ist und seine partikularstaatliche Heimathsberechtigung nicht weiter in Betracht kommt, oder dadurch, dass er nach Verbüssung seiner Strafe in einem deutschen, aber für ihn fremden Lande in seine engere Hei-

math befördert zu werden wünscht. In dem ersten Falle werden derartige Ueberweisungen der Regel nach sich ganz glatt abwickeln, wenn sie sich zwischen Vereinen vollziehen, deren Gebiete aneinander grenzen und welche nach ihren Satzungen jedem hilfsbedürftigen Strafentlassenen ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit ihren Schutz angedeihen lassen. Anders dagegen wird sich die Sache gestalten, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, vielmehr bezüglich der Kreise, auf welche die Gefangenenfürsorge auszudehnen ist, noch engherzige Anschauungen massgebend sind. Dies ist aber bei einer grossen Zahl von Vereinen die Regel und auch oft trotz entgegenstehender Satzungen die praktische Uebung.

Das Begehren eines Strafentlassenen, seine Bemühungen um Arbeitserlangung an demjenigen Orte schutzvereinlich gefördert zu sehen, an welchem er früher, ungeachtet hier nicht seine Heimath ist, längere Zeit in Arbeit gestanden, etwa den Unterstützungswohnsitz erworben und solche Beziehungen angeknüpft hat, dass er auf eine nachsichtige Beurtheilung seines Vorlebens und auf freundliche Unterstützung rechnen darf, kann unter Umständen ein wohl begründetes sein und wäre es aus Gründen, welche mit den Zielen der Schutzthätigkeit auf's Innigste zusammenfallen, ein Fehler, solches mit dem Einwande, der Betreffende solle sich in seine Heimath begeben, zurückweisen zu wollen.

Auf der andern Seite ist der Drang, in die Heimath zu gelangen und dort unter dem wohlthätigen Einflusse des Familienlebens ein besseres Dasein zu beginnen, bei Strafgefangenen, welche Familienväter sind oder noch im jugendlichen Alter stehen und auf die liebevolle Unterstützung Seitens naher Anverwandter sich Hoffnung machen dürfen, ein ebenso natürlicher als er umgekehrt sehr häufig und mit solcher Stärke sich geltend macht, dass Seitens der zunächst Betheiligten oft kein Mittel unversucht bleibt, um ihm Rechnung zu tragen.

Und doch stellen sich nicht selten unüberwindliche Hindernisse entgegen, welche theils in Bedenken armenrechtlicher Natur liegen, theils aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses sehr beachtungswerth sind, oder aber mit der grossen

räumlichen Entfernung und der dadurch bedingten Kostenfrage zusammenhängen.

Nach der bisherigen Uebung werden derartige Gesuche um Ermöglichung der Reise an einen ausserhalb des Landes gelegenen Ort oder um Beförderung in die Heimath entweder gar nicht berücksichtigt und der Gesuchsteller unter Hinweisung auf das Freizügigkeitsgesetz zum Eintritt in die nächste beste sich ihm darbietende Arbeitsgelegenheit veranlasst, oder aber finden Ueberweisungen von Verein zu Verein innerhalb eines Landes oder einer Provinz etwa bis an die Landesgrenze und dementsprechende kleine Unterstützungen, vielleicht auch eine Empfehlung an den zunächstgelegenen Verein des andern Landes statt oder aber entschliesst man sich da, wo Centralorgane für schutzvereinliche Verbände und dementsprechende grössere Mittel vorhanden sind, in besonders empfohlenen Fällen die Kosten der Reise ohne Rücksicht auf deren Betrag zu bestreiten.

Alle diese Massregeln sind nicht nur in ihrem Erfolge sehr zweifelhaft, sondern auch sehr häufig Anlass zu einer misstrauischen Auffassung, als handle es sich bei solchen Unterstützungen um die Abschiebung lästiger Elemente. Auch müssen sie auf die Strafentlassenen selbst, namentlich wenn sie in Folge der Art, auf welche die Reise ausgeführt wird, längere Zeit hindurch zu einem herumziehenden arbeitslosen Dasein gezwungen sind, einen nichts weniger als guten moralischen Einfluss ausüben.

Will man daher derartigen Verlangen der Strafentlassenen eine gewisse Berechtigung nicht absprechen — und dazu müssen alle in dieser Richtung bisher gemachten Erfahrungen führen — so scheint eine Einigung aller deutscher Schutzvereine über bestimmte allgemeine Grundsätze, nach denen diese Massregel zum Vollzug gebracht werden soll, unerlässlich.

Es bestehen zwar seit einigen Jahren in dieser Richtung besondere Uebereinkommen, so z. B. zwischen Baden einerseits und Hessen und Württemberg andererseits, von denen schon vielfach und mit gutem Erfolge Gebrauch gemacht worden ist; zwischen anderen Vereinsleitungen wieder (Wiesbaden, Frank-

furt a. M., Hessen) hat sich eine diesem Uebereinkommen sich anschliessende Uebung herausgebildet; allein wer wollte ein solches vereinzeltes Vorgehen noch zur Nachahmung empfehlen, sobald die Ueberzeugung sich Bahn gebrochen hat, dass das, was für alle Schutzvereine ein gemeinsames Bedürfniss ist, nur durch die Schaffung eines gemeinsamen deutschen Centralorgans und unter dieser Voraussetzung sogar mit einem Mal und auf einen Schlag erreicht werden kann.

Was aber von der Massregel selbst gilt, das findet selbstverständlich auch auf die zu deren Vollzug nöthigen Anordnungen Anwendung. Ein Entwurf bezüglich der letzteren ist angeschlossen.

Zuverlässige statistische Aufzeichnungen darüber, in welchem Umfange diese Massregel voraussichtlich zur Anwendung kommen und wie sie sich auf die Vereine der einzelnen deutschen Länder vertheilen wird, stehen zur Zeit nicht zur Verfügung. Dagegen fehlt es nicht an Anhaltspunkten für die Annahme, dass die Zahl der Strafentlassenen, Seitens welcher solche Gesuche eingehen werden, eine ganz ansehnliche sein wird.

In den Jahren 1885/87 hat in Baden die Zahl der Gesuche um die Vereinsfürsorge 401, 412 und 481 betragen, darunter befanden sich 73, 78, 94 solche, welche von Nichtbadenern, aber deutschen Reichsangehörigen vorgebracht worden sind. In dem gleichen Zeitraum beliefen sich die gesammten Bewilligungen von Geld zur Heim- oder Weiterreise auf 67, 87, 121 Mk. Von dem Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene des Bezirks Unter-Elsass wurden in den nämlichen Jahren im Ganzen 86, 158, 185 Gesuche erledigt, darunter 40, 80, 21 solche, welche auf Nichtelsässer, aber deutsche Reichsangehörige Bezug hatten.

In Berlin gilt der Grundsatz, diejenigen Strafentlassenen, welche daselbst nicht heimathsberechtigt sind, aus Berlin zu entfernen, bezw. für ihren Anhalt in der Heimath Sorge zu tragen. Im Jahre 1886, in welchem erstmals nähere Aufzeichnungen gemacht worden sind, hat das Arbeitsnachweise-Bureau für Eisenbahnbillets die erhebliche Summe von 1487 Mk. 15 Pf. verausgabt.

Der Verein in Leipzig hat im Jahre 1886 35 Strafentlassene in seine Fürsorge genommen, unter denen sich 15 befunden haben, welche in den zunächst angrenzenden preussischen Provinzen bezw. sächsischen Staaten heimathsberechtigt waren.

Alle diese Zahlen geben zu der Vermuthung Raum, dass die Gesuche der obenerwähnten Art nach einheitlicher Regelung der bei deren Gewährung zu beobachtenden Grundsätze schon sehr zahlreiche sein werden.

Aber auch für die glückliche Entwickelung zahlreicher anderer Fragen, welche gegenüber der schutzvereinlichen Thätigkeit als interne bezeichnet werden können, wird die Schaffung eines gemeinsamen Centralorgans von der weittragendsten Bedeutung sein.

Sobald ein Zusammenarbeiten aller deutschen Schutzvereine auf der Grundlage der gegenseitigen Hilfeleistung erzielt sein wird, wird das Bedürfniss nach dem Vorhandensein eines möglichst vollständigen Netzes von Vereinen in jedem Lande bezw. in jeder Provinz sich immer fühlbarer machen, aus dem gleichen Grunde muss aber auch eine Einigung darüber herbeigeführt werden, auf welche Arten von Strafentlassenen (männliche, weibliche, jugendliche) die Vereinsfürsorge zu erstrecken und ob insbesondere auch die Familien Inhaftirter und Untersuchungsgefangene mit hereinzuziehen seien.

Auch könnte eine Uebereinstimmung über gewisse, ganz allgemeine Grundsätze bei Handhabung der Vereinsthätigkeit nur von den besten Folgen begleitet sein, obgleich gerade auf diesem Gebiete, namentlich in der ersten Zeit des Bestehens des Verbandes ein vorsichtiges, allen besonderen Eigenthümlichkeiten jedes Landes- oder Provinzialvereins gerecht werdendes Vorgehen sich sehr empfehlen dürfte. Auch die formelle Behandlung der Vereinsfürsorge, wie sie oben näher erwähnt worden ist, liesse sich sicher einheitlich regeln und würde die Annahme eines für ganz Deutschland gleichheitlich massgebenden Erkundigungsbogens als ein Fortschritt erscheinen, durch welchen der Verkehr zwischen Strafanstaltsverwaltungen und Vereinen in Bahnen geleitet werden könnte, welche für die rasche Erledigung der Gesuche und die jewei-

lige richtige Auswahl der Fürsorgemittel gleich erspriesslich werden müssten.

Wer die Ueberzeugung theilt, dass zur Lösung so mancher Aufgaben, mit welchen bisher nur staatliche Organe betraut waren, wie bei der Ueberwachung der unter Polizeiaufsicht stehenden oder der bedingungsweise aus der Strafhaft Entlassenen oder bei der Einleitung und Durchführung des Zwangserziehungsverfahrens gegenüber jugendlichen Verwahrlosten, in Hinkunft die Schutzvereine entweder auschliesslich berufen oder unter nur theilweiser Ausnützung ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen werden könnten, der wird die Möglichkeit zugeben, dass auch in dieser Richtung für ein gemeinschaftliches Organ der deutschen Schutzvereine ein sehr umfassendes Arbeitsgebiet sich entwickeln lassen werde, sei es, dass zunächst alle einschlagenden Fragen nur einer theoretischen Prüfung unterzogen und nöthigenfalls auch durch vorläufige praktische Versuche erhärtet werden sollen, sei es, dass es sich darum handelt, wegen etwaiger gleichheitlicher Reformen auf diesen Gebieten auf die gesetzgebenden Faktoren des Reiches und der Einzelstaaten anregend einzuwirken und zu diesem Zwecke Beschlüsse der Verbandsorgane herbeizuführen und solche mit entsprechender Motivirung an massgebender Stelle zur Kenntniss zu bringen.

Die Ermöglichung der Auswanderung in überseeische Länder für Strafentlassene, deren gründliche Besserung oder deren Existenzfähigkeit nur von dem Uebertritt in vollständig veränderte Lebensverhältnisse zu erwarten ist, bildet alljährlich für die Vereinsleitungen den Gegenstand öfters wiederkehrender, eingehender Prüfung, aber leider nicht immer mit dem Erfolge, welchen die Nothwendigkeit der Massregel wünschenswerth macht. Wenn auch das deutsche Reich zur Zeit Schutzgebiete aufzuweisen hat, welche zu gedachtem Zwecke eine Abzugsquelle eröffnen könnten, so scheinen doch vorerst die Verhältnisse in denselben die zur Einleitung einer derartigen Massregel nothwendige Festigkeit noch nicht erlangt zu haben. Andere überseeische Länder aber setzen entweder der Einwanderung überhaupt Schwierigkeiten entgegen, deren Ueberwindung im einzelnen Falle grosse Sachkenntniss erfor-

dert, oder sie geben sie frei, allein die Auswanderung dahin bleibt nur eine gewagte Massregel, so lange nicht die näheren Umstände, unter welchen sie dahin erfolgen kann, mit aller Zuverlässigkeit festgestellt sind. Die einheitliche Lösung all dieser Aufgabe wird übrigens zweifellos besser durch ein mit den in Betracht kommenden Reichsbehörden und sonstigen belangreichen Faktoren in unmittelbarer Fühlung stehendes Centralorgan vor sich gehen, als durch einen Einzelverein.

Aehnlich verhält es sich mit den schutzvereinlichen Bestrebungen nach einem engeren Anschluss an Vereine mit verwandten Zwecken. Ein directer Verkehr von Centralorgan zu Centralorgan wird sicherlich am Schnellsten zu dem gewünschten Erfolge führen.

In allen europäischen Ländern, in welchen für das Schutzvereinswesen einheitliche Centralorgane bisher geschaffen worden sind, wurde diese Neuerung hauptsächlich auch durch den Wunsch veranlasst, für die wissenschaftliche Erörterung aller dahin einschlagenden Fragen und für den Austausch aller praktischen Erfahrungen, insbesondere auch zu Zwecken der Vereinsstatistik eine feste Grundlage und zugleich die Möglichkeit für deren Verbreitung in die weitesten Kreise hinein zu schaffen. In Deutschland ist in dieser Richtung auch schon viel Erspriessliches geleistet worden und gebührt das Verdienst hieran ebensosehr der Thätigkeit des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten und des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen, welche beide anlässlich ihrer Vereinsversammlungen allen Fragen auf dem Gebiete des Schutzwesens jeweils eine grosse Beachtung geschenkt und zu diesem Zwecke auch ihre Vereinsschriften zur Verfügung gestellt haben, als auch der Rheinisch-Westphälischen Gesellschaft, deren Erfolge in dieser Richtung oben schon rühmende Erwähnung gefunden haben. Allein diesen Bestrebungen klebt der Mangel an, dass das, was sie für die Oeffentlichkeit bestimmt haben, verhältnissmässig nur Wenigen zugänglich werden kann, dagegen für die grosse Mehrzahl derer, die ihr Interesse an der Gefangenenfürsorge dadurch bethätigen, dass sie irgend einem Verein als Mitglieder beitreten, der Hauptsache nach unbekannt geblieben ist. Auch findet zwischen einer grossen Anzahl von Vereinen

ein gegenseitiger Austausch der Jahresberichte regelmässig statt. Allein ein Gesammtbild dessen, was Seitens aller in Deutschland vorhandener Schutzvereine während eines Jahres jeweils geleistet wird, ist um so schwieriger zu erlangen, als die Gesichtspunkte, nach denen die einzelnen Vereinsleitungen ihre Jahresberichte erstatten, ganz erheblich unter einander abweichen und als innerhalb der einzelnen Vereinsverbände die Fälle nicht immer ausgeschlossen sind, dass Berichterstattungen Seitens der Einzelvereine an die Centralleitung unterbleiben.

Diesem Mangel, welcher gewiss von allen denen schon lebhaft empfunden worden ist, welche der Entwickelung der Schutzthätigkeit innerhalb der einzelnen deutschen Lande mit Interesse gefolgt sind, könnte ein deutsches Centralorgan durch Gründung einer für den ganzen Vereinsverband bestimmten Zeitschrift Abhilfe schaffen, in welcher zunächst alle wissenschaftlichen Arbeiten Aufnahme und Verbreitung finden würden, ausserdem aber auch genaue Mittheilungen darüber enthalten sein müssten, zu welchen Ergebnissen die Thätigkeit der einzelnen Vereine jeweils nach einem Jahre oder längeren Zeitabschnitten geführt haben und welche Einrichtungen derselben zur Nachahmung empfohlen werden könnten. Dass einheitliche Vorschriften über die Einrichtung von statistischen Angaben, insbesondere über das Verhalten der Schützlinge während der Dauer der Vereinsfürsorge und nach deren Ende von besonderem Werthe sein würden, bedarf ebensowenig einer weiteren Ausführung, wie die Andeutung, dass eine solche Zeitschrift vielleicht auch zu Zwecken der Arbeitsvermittlung für unbeschäftigte Strafentlassene aller Art ausgenützt werden könnte, sobald ein einheitliches Vorgehen auch auf diesem Gebiete beliebt werden sollte.

Endlich sind es die internationalen Beziehungen, deren warme Pflege, soweit wichtige Interessen der gesammten deutschen Schutzvereinsthätigkeit hiebei in Frage stehen, am wirksamsten einem gemeinsamen Organe überantwortet werden könnte.

Von hier aus müsste die Fürsorge dafür getroffen werden, dass die Einzelvereine über Alles, was auf dem Gebiete des

Schutzwesens ausserhalb der deutschen Grenzen geleistet wird, fortgesetzt unterrichtet und dass hiezu eine Form der Mittheilung gewählt würde, welche ihrem Zwecke, anregend und befruchtend zu wirken, vollkommen zu entsprechen im Stande wäre.

Seitens des gleichen Organs wären internationale Uebereinkommen wegen gegenseitiger Hilfeleistung zu Gunsten von Strafentlassenen in gleicher Weise einzuleiten und zum Abschlusse zu bringen, wie dies mit einer Anzahl von schweizerischen Vereinen bereits mit gutem Erfolge geschehen ist.

Von nicht geringerer Bedeutung endlich wäre die Aufgabe, anlässlich des Stattfindens von internationalen Gefängnisscongressen und ähnlichen Versammlungen die deutschen Schutzvereine in ihrer Gesammtheit in einer Weise zu vertreten, dass das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit auch äusserlich zur unzweideutigen Geltung gelangen und dadurch dem gewiss berechtigten patriotischen Wunsche volle Rechnung getragen würde, in Hinkunft überall da, wo deutsche Männer mit Vertretern des Auslandes zu solch gemeinsamer Arbeit zusammentreten, den Gedanken der Reichseinheit auch äusserlich zum überzeugendsten Ausdrucke gebracht zu sehen. Dies schliesst übrigens nicht aus, dass auch Seitens der Einzelvereine besondere Delegirte zu solchen Congressen entsendet werden, in welchem Falle sie sich dem Gesammtvertreter anzuschliessen hätten. Für das Centralorgan ergiebt sich diese Aufgabe aber auch daraus, dass es ja vor Allem zur Vermittlung der wichtigsten schutzvereinlichen Interessen und namentlich auch zur warmen Pflege der internationalen Beziehungen organisatorisch berufen ist.

Nachdem durch diese Ausführungen die Bedürfnissfrage auch nach der Richtung hin genügend erörtert erscheint, dass eine stattliche Zahl der wichtigsten Aufgaben einem deutschen Centralorgan sofort überwiesen werden könnte, so erübrigt nur noch, auch der Organisation, welche der neuen Einrichtung zu geben wäre, einige Worte zu widmen. Gerade hierin den Grundsatz der möglichst grossen Einfachheit walten zu lassen, dürfte schon deshalb geboten erscheinen, um die Voraussetzungen für das Inslebentreten der Neuerung und für deren

künftige Lebensfähigkeit thunlichst zu erleichtern. Hiernach wäre der Verband, welchem als Mitglieder nur Einzelvereine oder Vereinsverbände angehören könnten, als Section dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten anzureihen, jedoch unter Wahrung seiner vollen Selbständigkeit. Der Zweck des Verbandes könnte ganz allgemein gefasst werden. Zur Förderung desselben haben in Thätigkeit zu treten die Verbandsversammlung, welche mindestens alle drei Jahre gleichzeitig mit der regelmässigen Versammlung des ebenerwähnten Vereins zu tagen und über alle den Verbandsmitgliedern vorzuschlagenden Reformen, über die Aufbringung der Mittel, welche die Verbandleitung nöthig macht, über die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses und etwaige Aenderungen der Satzungen zu beschliessen hätte. Die Beschlussfassung könnte übrigens auch im Wege des Rundschreibens herbeigeführt werden.

Der Schwerpunkt der Verbandsthätigkeit liegt bei dem geschäftsführenden Ausschusse, für welchen eine bestimmte Zahl ständiger und stellvertretender Mitglieder zu bestellen und ein Sekretär bezw. Kassier beizugeben wäre. Demselben liegt vor Allem der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung ob, die Schlichtung aller hieraus sich etwa ergebenden Meinungsverschiedenheiten, die Ertheilung von Rathschlägen und sonstiger Auskunft an die Verbandsglieder, die Beitreibung der Beiträge, die Gründung eines Vereinsorgans — in welcher Hinsicht aber sich voraussichtlich ebenfalls der Anschluss an das Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten empfehlen dürfte — und die Sichtung des zur Veröffentlichung bestimmten Materials, die Fertigung eines Jahresberichts und die Vertretung des Verbandes gegenüber von Staatsbehörden, Congressen u. s. w.

Die Pflicht der Mitglieder bestände in der Unterordnung unter die Beschlüsse der Generalversammlung und in der Aufbringung der durch die Verbandsthätigkeit veranlassten Kosten. (Ein Entwurf ist angeschlossen.)

Da hiernach auch die Vereinsorganisation keine Schwierigkeiten bereiten kann und somit nichts im Wege steht, um einer Neuerung den Eintritt in's Leben zu ermöglichen, welche

schon vielfach als ein sehr dringendes Bedürfniss anerkannt worden ist, so kann man der ersten Versammlung der deutschen Schutzvereine nur eine Beschlussfassung im Sinne dieser Ausführungen empfehlen.

Dazu drängt zunächst die Thatsache, dass Länder, in welchen die Schutzthätigkeit den Grad der Vollkommenheit, wie sie innerhalb unserer eigenen Heimath zu Tage tritt, noch nicht besitzt, doch schon einer centralen Einrichtung sich erfreuen, wie Frankreich, England und die skandinavischen Reiche, dazu drängt aber auch die gewiss anregende Erfahrung, dass die im Jahre 1887 in Freiburg tagende Conferenz von Delegirten schweizerischer Aufsichtsvereine, nachdem sie von dem obenerwähnten zwischen dem Schutzverein von Basel-Stadt und der badischen Centralleitung abgeschlossenen Uebereinkommen und der Thatsache Kenntniss erhalten hatte, dass diesem internationalen Vertrage acht schweizerische Aufsichtsvereine beigetreten seien, den einstimmigen Beschluss gefasst hat, die Gründung einer intercantonalen Verbindung aller schweizerischen Schutzvereine in Aussicht zu nehmen und zu diesem Zwecke den Verein in Neuenburg mit der Prüfung der Frage und der Ausarbeitung von Vorschlägen zu betrauen und dass in Vollzug dieses Beschlusses bereits ein Statutenentwurf ausgearbeitet ist, der einer demnächst tagenden weiteren Conferenz zur Beschlussfassung unterbreitet werden soll.

Karlsruhe, im Monat Juli 1888.

Fuchs,

Vorsitzender der Centralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene.

Entwurf I.

Nachdem sämmtliche dem Verbande der deutschen Schutzvereine beigetretenen Vereine (oder aber falls der Verband nicht zu Stande käme) — Nachdem eine Anzahl von deutschen Schutzvereinen zufolge Uebereinkommens sich hinsichtlich der Ueberweisung von deutschen Strafentlassenen von Land zu Land oder von Provinz zu Provinz zum Zusammenarbeiten auf der Grundlage gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtet haben, sollen für den Vollzug dieser Massregel folgende Grundsätze massgebend sein:

Zunächst sind nur solche Gefangene in Betracht zu ziehen, welche den Wunsch, im Zeitpunkt ihrer Entlassung in einen Ort ausser Landes oder in ihre Heimath befördert zu werden, noch während des Strafvollzugs geäussert haben und nach dem Ausspruch der Strafanstaltsverwaltung auf Grund ihres guten Verhaltens einer solchen Berücksichtigung würdig erscheinen. Ihre Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit muss ausser allen Zweifel gestellt sein. Strafentlassene, welche schon längere Zeit in der Freiheit sich herumgetrieben haben, bleiben der Regel nach unberücksichtigt. Bei Persönlichkeiten endlich, deren Erwerbsfähigkeit in Folge von Gebrechen oder hohen Alters eine beschränkte wäre, muss diese Massregel, soweit nicht die Anzugs- oder Heimathsgemeinde mit dem unterstützungspflichtigen Verbande zusammenfiele, ausser Betracht bleiben.

Von jedem derartigen Gesuche muss mindestens vier Wochen, bevor demselben stattgegeben werden soll, der Schutzverein des Anzugortes oder der Heimath bezw. die Polizeibehörde daselbst, letztere behufs rechtzeitiger Wahrung etwaiger dabei in Betracht kommender öffentlicher Interessen, unter Anschluss eines über die persönlichen Verhältnisse des Strafentlassenen umfassende Auskunft gebenden Fragebogens benachrichtigt werden. Der Vollzug der Ueberweisung hat im Falle von Einwendungen zu unterbleiben, denen zufolge diese Massregel nicht im Interesse des Strafentlassenen läge.

Solchen Gesuchen, bei welchen jugendliche Strafentlassene in Frage stehen, ist dadurch eine besondere Beachtung zuzu-

wenden, dass gleichzeitig mit deren Ueberweisung ihre Verbringung in ein Lehr- oder Dienstverhältniss bezw. die Einleitung des Zwangserziehungsverfahrens gegen dieselben angeregt würde.

Die Ueberweisung muss wo möglich ohne jede Unterbrechung zum Vollzuge gebracht werden, eventuell unter Zuhilfenahme der Schutzvereine, an deren Sitz ein kleiner Aufenthalt nöthig würde. Die für den zu überweisenden Strafentlassenen zu machenden Aufwendungen haben in der Ausstattung desselben mit anständigen Kleidern, in der Gewährung eines Fahrbillets dritter bezw. vierter Classe und der Ausfolgung eines bescheidenen Zehrpfennigs zu bestehen. Auf die Ermöglichung der Benützung des staatlicherseits etwa eingerichteten Gefangenenwagens ist jeweils Bedacht zu nehmen.

Die Kosten der Ueberweisung trägt der Schutzverein, welcher am Orte der Strafanstalt seinen Sitz hat.

Um den Vollzug der Ueberweisungsmassregel zu sichern, muss jedem zu Ueberweisenden Seitens des überweisenden Vereins eine nur auf wenige Tage giltige Legitimationsurkunde mit der Auflage eingehändigt werden, solche sofort nach dem Eintreffen am Anzugs- oder Heimathsorte bei den zuständigen Schutzvereinen abzugeben, welch letztere hiervon sowie von dem etwaigen Nichteintreffen des Schützlings den überweisenden Verein behufs weiterer Mittheilungen an die Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft zu verständigen hat.

Formular eines Erkundigungsbogens,

wie er in Baden und Württemberg im Gebrauche ist:

Straf-Anstalt (Gefängniss):

1. Vor- und Familien-Name des Strafentlassenen:
2. Geburts-Tag, Monat und Jahr:
3. Geburts-Ort und dessen Bezirksverwaltungsbehörde:

4. Heimaths-Gemeinde und unterstützungspflichtiger Armenverband und zuständige Bezirks-Verwaltungsbehörde:

5. Ehelicher Stand (Wittwer, ledig, verheirathet):

6. Kinder (Zahl, Geschlecht, Geburts-Jahre):

7. Religion:

8. Vergehen, wegen dessen er (sie) in Gefangenschaft gerathen ist, sowie Vorstrafen:

   a)

   b)

9. Dauer der Gefangenschaft (Jahre, Monate, Wochen):

10. Tag, Monat und Jahr der Entlassung und Entlassungsgrund (Strafende, Gnade, vorläufige Entlassung):

11. Betragen während der Gefangenschaft:

12. Leibes-Constitution und Gesundheits-Zustand des (der) Gefangenen:

13. Schul- und andere intellectuelle Kenntnisse:

14. Industrielle Kenntnisse und Beschäftigungs-Fähigkeit:

15. Beschäftigungsart während der Gefangenschaft, und Fortschritte in Erlernung derselben:

16. Vermögensumstände (liegende Güter, Wohnung, Werkzeug, Werkstätte, Kleidung, baares Geld (namentlich auch Ersparnisse durch Ueberverdienst während der Gefangenschaft), Activkapitalien, Aussicht auf Erbschaften, Schulden):

17. Ansicht des Gefängniss-Vorstandes, was von ihm (ihr) im Zustand der wiedererlangten Freiheit zu hoffen sei? Eignet er (sie) sich zur Fürsorge und in welcher Weise? Sind Geldmittel dazu nothwendig und in welchem Betrag?

18. Ansichten und Wünsche des (der) Gefangenen in Beziehung auf künftiges Fortkommen:

19. Fürsorge, welche der (die) Gefangene nach der Entlassung zum ehrlichen Fortkommen nöthig zu haben glaubt, sowie gutächtliche Aeusserung des Vorstandes über dieses Gesuch:

20. Hat Jemand eine privatrechtliche oder moralische Pflicht und die Befähigung und Bereitwilligkeit zu dieser Fürsorge? (z. B. aus ehelicher oder Eltern-, Kindes-, Geschwister-Pflicht oder aus einem Alimentations- oder Dienstverhältniss?)

21. Tritt polizeiliche Aufsicht ein?

22. Tag, Monat und Jahr der Absendung dieser Nachricht:

23. Wir bitten dringend uns vor dem Entlassungstermine darüber gefälligst Mittheilung zukommen zu lassen, ob dem . . . . . die nachgesuchte Vereinsfürsorge zugesagt werden kann oder nicht.

24. Unterschrift des absendenden Beamten:

25. An . . . . . .

. . . . . .

in . . . . . .

Bemerkung. Dieser Erkundigungsbogen ist so zeitig als irgend möglich — insbesondere von den Centralstrafanstalten 6 Wochen vor der Entlassung zu versenden.

Entwurf II.

§ 1. Der Verband der deutschen Schutzvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene hat den Zweck der Förderung von allen diesen Vereinen gemeinschaftlichen Interessen, wie der Anbahnung eines gleichmässigen Verfahrens bei Ueberweisungen von entlassenen Gefangenen von Land zu Land oder Provinz zu Provinz, ferner von gleichmässigen Grundsätzen für die Ausübung der Gefangenenfürsorge im Allgemeinen, für deren formelle Behandlung, für die in jedem Landestheil zu gründende Zahl von Bezirksvereinen, für die Behandlung der Statistik, ferner die Ermöglichung der Auswanderung, des Verkehrs mit Vereinen von verwandten Bestrebungen und des Abschlusses von internationalen Uebereinkommen, die Anbahnung etwaiger gesetzgeberischer Reformen und die Gründung und Unterhaltung eines Verbandsorgans, die Vertretung des Verbandes gegenüber von Staatsbehörden und anlässlich von Congressen u. s. w.

§ 2. Mitglieder des Verbandes können nur Einzelvereine oder Vereinsverbände werden.

§ 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Verbandsversammlung theilzunehmen. Jeder Verein hat bei der Abstimmung mindestens eine Stimme und bei einer Anzahl von mehr als 500 Mitgliedern nach dem Stande vom vorangegangenen 31. December für jedes begonnene weitere 500 eine weitere Stimme.

§ 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beschlüssen der Verbandsversammlung sich unterzuordnen, zu den Kosten, welche die Verbandsleitung verursacht, nach Verhältniss seines Vereinsvermögens nach dem Stande vom letzten 31. December oder eventuell nach der auf ihn entfallenden Stimmenzahl beizutragen und alljährlich einen Bericht über seine Thätigkeit unter Anschluss eines Auszugs über seine finanziellen Verhältnisse an den Verbandsausschuss zu erstatten.

§ 5. Die Verbandsinteressen sind wahrzunehmen durch die Verbandsversammlung und den geschäftsleitenden Ausschuss.

§ 6. Die Verbandsversammlung, welche mindestens alle drei Jahre einzuberufen ist, beschliesst

a) über die von dem Verbandsausschusse vorgeschlagenen Reformen hinsichtlich der Ausübung der Schutzvereinsthätigkeit,
b) über etwaige Aenderungen der Satzungen,
c) über die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren,
d) über den Geschäftsbericht des Ausschusses, dessen finanzielle Entlastung und die Feststellung des Voranschlags für weitere drei Jahre,
e) über Anträge von Verbandsmitgliedern, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen in sich vereinigen, nachdem erstere vom Ausschuss zurückgewiesen worden.

Bei allen Beschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich in der Weise geschehen, dass die Anträge des Ausschusses den stimmberechtigten Mitgliedern zur Abstimmung unter Anberaumung einer Frist unterbreitet werden, nach deren Ablauf diejenigen, welche bis dahin nicht abgestimmt haben, als den zur Abstimmung unterstellten Anträgen zustimmend angesehen werden.

§ 7. Der Verbands-Ausschuss, welcher aus fünf eventuell sieben ständigen Mitgliedern und drei Stellvertretern besteht und einen Vorsitzenden aus seiner Mitte wählt, hat sämmtliche Geschäfte des Verbandes zu leiten, insbesondere liegt ihm ob:

a) der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Schlichtung der dabei sich ergebenden Streitigkeiten,
b) die Vorbereitung der der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreitenden Anträge,
c) die Ertheilung von Rathschlägen und sonstiger Auskunft an die Verbandsmitglieder,
d) die Gründung und Unterhaltung eines Vereinsorgans, sowie die Sammlung des für die Veröffentlichung bestimmten Materials,

e) die Beitreibung der Kostenbeiträge der einzelnen Verbandsmitglieder,

f) die Vertretung des Verbandes im Verkehr mit Staatsbehörden, anlässlich von Congressen im In- und Auslande u. s. w.,

g) die Bestimmung von Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die Besorgung aller Vorbereitungsarbeiten, die Erhebung von Gutachten über einkommende Anträge, die Festsetzung der Tagesordnung und die Aufstellung der Berichterstatter,

h) die etwa nöthige Einberufung der stellvertretenden Mitglieder und die Vornahme etwaiger Ergänzungswahlen bei Abgängen während der Periode der Amtsdauer,

i) die vorläufige Wahrnehmung aller dringlichen Verbandsinteressen unter Vorbehalt der Genehmigung der Verbandsversammlung.

Der Ausschuss ist berechtigt, einen Sekretär zur Besorgung der Schreiberei und Kassengeschäfte anzustellen und zu besolden.

§ 8. Der Verbands-Ausschuss hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden, die Sitzungen können alternirend abgehalten werden.

§ 9. Der Verband bildet bis auf Weiteres eine Section des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten unter Wahrung seiner vollen Selbständigkeit; er wird seine Versammlungen gleichzeitig mit denen dieses Vereins abhalten und wegen Zugänglichmachung seines Vereinsorgans mit diesem eine Verständigung zu erzielen suchen.

Tagesordnung

für

die Versammlung von Vertretern der deutschen Schutzvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene und von Vereinen mit verwandten Bestrebungen.

Section II.

der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

(Dieselbe wird voraussichtlich am 5. September 1889 in Freiburg i. B. von Nachmittags 3 Uhr an tagen.)

Frage 1.

a) Ueber die Bedeutung und den praktischen Werth des Bestehens einer Centralstelle für die Schutzvereinsthätigkeit eines ganzen Landes, einer Provinz, eines Regierungsbezirks u. s. w.

b) Ist das Bedürfniss nach Schaffung eines Verbandes der deutschen Schutzvereine unter einheitlicher Leitung schon zu Tage getreten?

Welche Aufgaben könnten demselben zugewiesen werden?

Welche Organisation wäre zu Grunde zu legen?

Berichterstatter: *)

Frage 2.

Ist es empfehlenswerth und durchführbar, der Zersplitterung des Vereinslebens gegenüber eine engere Verbindung unter den verschiedenen, verwandten Bestrebungen der Verbrechensprophylaxe (Schutzwesen,

---

*) Die Namen der Referenten werden später bekannt gegeben werden.

Zwangserziehung, Arbeitercolonien, Antibettelvereine, Naturalverpflegungsstationen, Herbergen zur Heimath, Volksküchen, Anstalten für Arbeitsnachweis, Vereine gegen Trunksucht u. s. w.) herzustellen, namentlich in kleineren Orten?

Frage 3.

Warum gehört auch die Fürsorge für die Bedürfnisse der Familien Inhaftirter zu den Aufgaben des Schutzwesens? In welchem Umfange und von wem soll dieselbe ausgeübt werden? Welcher Antheil daran trifft speziell die „Schutzvereine für entlassene Gefangene?“

Notiz.

Der Mittheilung auf S. 259 dieses Hefts haben wir nach näherer Information aus unseren Akten Folgendes beizufügen:

Der Beschluss der 20. Generalversammlung des Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den hessischen Gefängnissen Entlassenen wurde dem unterzeichneten Ausschuss durch den zwanzigsten Hauptrechenschaftsbericht gedachten Vereins bekannt, welchen die Grossherzoglich Hessische Centralbehörde dieses Vereins mit Schreiben vom 4. Dezember 1879 hierher übersandt hat.

Die Grossh. Centralbehörde knüpfte an diese Mittheilung die Bitte (wörtlich):

„von dessen Inhalt gefälligst Kenntniss nehmen und zur Erreichung einer gedeihlichen Wirksamkeit in unseren Bestrebungen mit uns durch Mittheilung Ihrer Jahresberichte und der Ihrerseits bezüglich der Gefangenen- und Entlassenen-Pflege gemachten Wahrnehmungen in Verbindung treten zu wollen.“

Hierin lag keine Einladung zur Verbindung wegen gemeinsamer Versammlung; ein ähnlicher Antrag wurde indess auch wegen Verbindung mit der Rhein.-Westfälischen Gefängnissgesellschaft auf der 1880er Versammlung unseres Vereins zu Bremen im Ausschuss behandelt und erledigt, wie sich aus Band XV. 1. S. VI Abs. 1 ergiebt.

Freiburg, im Oktober 1888.

Namens des Ausschusses
des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

Der Vorsitzende:
Ekert.

Gutachten für die nächste Vereins-Versammlung.

I.

Bedürfniss und Einrichtung einer Vorbildung und Fortbildung der Aufseher.

Von Director Kaldewey.

Die Gefängnisskunde ist im XIX. Jahrhundert ihre eigenen Wege gegangen; sie hat sich losgelöst von Allem, was ihr hindernd und beschränkend entgegentrat. Sie will dem Gefangenen die ihm aberkannte Freiheit nehmen, ihn während der Dauer seiner Strafe sicher verwahren, durch Trennung von seinen Mitgefangenen vor Verschlechterung bewahren, durch den Einfluss von Kirche und Schule sittlich bessern und durch strenge Zucht, fleissige Arbeit und Anhaltung zur Ordnung erziehen. Als Mittel zum Zwecke sind Gefängnisspaläste, ausgestattet mit Allem, was die Gesundheitslehre in baulicher Beziehung zur Erhaltung der Gesundheit der Menschen fordert, erbaut worden, der Kirche und Schule ist eine hervorragende Stelle im Strafvollzuge eingeräumt, gesundheitsgefährliche Arbeiten werden ferngehalten, wohlausgestattete Bibliotheken sorgen für Belehrung und Unterhaltung, sorgsam ausgearbeitete Speisetarife gewähren ausreichende Nahrung und rationelle Körperpflege trägt zum Wohlbefinden bei. Insbesondere aber soll der Gefangene durch das belebende und belehrende Wort von seiner Schuld überzeugt werden und einsehen lernen, dass ihm nach der Rechtsordnung des Staates die Strafe zugemessen werden musste; es soll ihm klar gemacht werden, dass nur er allein an seinem Unglücke schuld sei und er soll zu der Er-

kenntniss geführt werden, dass es am besten für ihn sei, Gesetzesübertretungen zu vermeiden und sich und seine Angehörigen durch ehrliche Arbeit zu ernähren. In dieser Weise zu lehren und zu beleben sind die Oberbeamten berufen, während das Aufsichtspersonal durch Pflichttreue als Beispiel dienen und durch Pflege des von den Oberbeamten gelegten Samens zum Reifen der Frucht beitragen soll.

Das ist das Ideal und nun die Wirklichkeit.

Der Anstaltsvorsteher wird alles das, was staatlicherseits vorgeschrieben ist, genau erfüllen und vermögen, dass das gesammte Beamtenpersonal die Hausordnung ausführt; er wird im Verein mit den Oberbeamten die sittliche Hebung der Gefangenen erstreben und seine ganze Kraft einsetzen, die Forderungen der Gefängnisskunde zu erfüllen. Letzteres ist aber nur möglich, wenn ihm ein nüchternes, mit Lust und Liebe zur Sache arbeitendes, charakterfestes Aufsichtspersonal zur Seite steht. Der Aufseher ist eine der wichtigsten Personen im Strafvollzuge. Er kann in einem Monat mehr verderben als sämmtliche Oberbeamte in einem Jahr wieder gut machen können. Leider kann das Bekenntniss nicht unterdrückt werden, dass das heutige Aufsichtspersonal — Ausnahmen zugegeben — nicht auf der Höhe der Zeit steht. Gleichgültigkeit, Stumpfsinn und mangelhaftes Verständniss sind die hervortretenden Schwächen desselben. Mangelhafte Schulbildung fällt am wenigsten auf, mehr tritt Charakterlosigkeit hervor. Die Ursachen dieser Erscheinung sind leicht zu finden, sie heissen: Unzureichende Besoldung, Nahrungssorgen, zu lange Dienststunden, zu wenig Erholungszeit, fehlende Aussicht auf Avancement, untergeordnete Stellung und Widerwille gegen manche Dienstverrichtung in der Strafanstalt.

Die Frage des Bedürfnisses und der Einrichtung einer Vorbildung der Aufseher ist in der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Bremen im Jahre 1880 bereits Gegenstand der Erörterung gewesen. Der lichtvolle Vortrag des damaligen Referenten zur Begründung seines Antrages:

> „Nach den bisher auf dem Gebiete des Gefängnisswesens gemachten Erfahrungen ist es ein Bedürfniss, dass zur Gewinnung von brauchbaren Gefängniss-

bediensteten Aufseherschulen an den grössten (geeigneten) Strafanstalten Deutschlands aus Staatsmitteln errichtet werden“

hat die Versammlung von dem Bedürfniss der Errichtung von Aufseherschulen nicht überzeugen können, denn sie nahm den Antrag des Directors Krohne:

„Zur Gewinnung von tüchtigen Aufsehern ist es nothwendig, geeignete Persönlichkeiten durch einen längeren Vorbereitungsdienst für ihren Beruf vorzubereiten“

an.

Durch diesen Beschluss ist die Frage der Vorbildung erledigt. Geeignete Persönlichkeiten bedürfen für ihren Beruf einer Vorbereitung.

Wer ist für den Aufsichtsdienst geeignet?

I.

„Für den Aufsichtsdienst ist derjenige als geeignet zu erachten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und das 35. noch nicht überschritten, sowie seiner Militärpflicht im deutschen Heere genügt hat, ohne körperliche Gebrechen ist, sich eines guten Rufes erfreut, tüchtige Volksschulbildung und einen möglichst hohen Grad von Ehrgefühl besitzt.“

Jüngere als 25 Jahre alte Personen eignen sich zum Aufsichtsdienste nicht, weil in jüngeren Jahren die Reife fehlt, anordnen, leiten und befehlen zu können und die Militärpflicht störend einwirken wird. Aber auch ältere als 35 Jahre alte Aspiranten sind im Aufsichtsdienste nicht zu verwenden, weil bei solchen die geistige Frische, welche der Anfänger mit in's Amt bringen muss, nicht mehr vorhanden ist. Dass der Aspirant seiner Militärpflicht genügt haben muss, ist selbstverständlich, und dass er Soldat gewesen sein soll, halte ich für eine unerlässliche Bedingung, denn wer Zucht und Ordnnng lehren sowie befehlen soll, muss selbst eine Schule der Zucht, Ordnung und des Gehorsams durchgemacht haben. Wer täglich 12 bis 13 Stunden im Dienste zu bleiben hat, darf nicht mit körperlichen Gebrechen behaftet sein, sonst geht er bald zu Grunde. Der Aspirant soll sich eines guten Rufes er-

freuen; es genügt nicht, dass er unbestraft ist, er soll vielmehr ein nüchterner, wahrheitsliebender Mann sein, auf sein Aeusseres Werth legen und darüber den inneren Menschen nicht vernachlässigen, mit anderen Worten, er soll das sein, was man einen anständigen Menschen nennt. Tüchtige Volksschulbildung genügt für das Amt eines Aufsehers vollkommen. Unbedingt erforderlich ist ein reges Ehrgefühl. Der Begriff von Mein und Dein muss scharf ausgeprägt sein, die Unwahrheit muss gehasst, der Genuss von Spirituosen vermieden und jeder Schein von Unlauterkeit fern gehalten werden. Hat ein Aspirant diese Eigenschaften und bringt er Lust und Liebe zum Gefängnissdienste mit, so ist die Vorbedingung zum Eintritt in denselben erfüllt und er kann uns willkommen sein.

Wo soll die Vorbereitung geschehen?

II.

„Die Vorbereitung des Aufsehers hat an derjenigen Anstalt zu geschehen, in deren Dienst er treten soll.“

Ein grosser Theil der in Bremen anwesenden Strafanstaltsbeamten hielt es für erspriesslich, dass der Aspirant für den Strafanstaltsaufsichtsdienst einer geeigneten Strafanstalt zur Ausbildung überwiesen werde. Nach beendeter Vorbereitungszeit soll er dann, wenn ihm die Befähigung für das Amt zugesprochen worden ist, in seine frühere Lebensstellung zurücktreten und seine Einberufung in den Strafanstaltsdienst abwarten. In Bezug auf die Gleichmässigkeit der Ausbildung hat ja dieser Vorschlag etwas Bestechendes, doch fehlen auch die Schattenseiten nicht. Der mit der Vorbereitung betraute Beamte wird dem Aspiranten seine Ansicht über den Strafvollzug einimpfen, während der Director, der diesen Aspiranten später als Aufseher erhält, anderer Ansicht sein und verlangen wird, dass seiner Ansicht entsprochen werde. Zu bedenken ist ferner, dass der Dienst an einem Zellengefängnisse ein anderer ist, als der an einer Anstalt mit gemeinsamer Haft; es würde deshalb nöthig sein, Aufseher für Zellengefängnisse an einem Zellengefängniss und Aufseher für gemeinsame Haft an einer Anstalt mit dieser Haftart vorzubereiten. Natur-

gemäss werden dem Aspiranten zunächst die Anstaltsgebäude gezeigt und ihre Einrichtung erklärt werden, er wird sich diese Einrichtung und den Zweck derselben genau einprägen und später stets an die Einrichtung derjenigen Anstalt denken, an welcher er für sein Amt vorbereitet worden ist. Tritt er nun als Aufseher bei einer anderen Anstalt ein, so findet er Alles anders und er kann seine Gebäudestudien auf's Neue beginnen. Auch wird der Aspirant in der Zeit zwischen Vorbereitung und Einberufung Vieles vergessen und dann wieder von vorne anfangen müssen zu lernen. Alles das fällt fort, wenn der Director sich sein Aufsichtspersonal suchen und selbst vorbereiten muss; er kann dann nicht über mangelhafte Vorbereitung klagen und Niemand einen Vorwurf machen, wenn der Aufseher nicht einschlägt.

Welcher Art soll die Vorbereitung sein?

III.

„Die Vorbereitung zum Aufsichtsdienste muss insoweit eine technische sein, als neben dieser nur auf Ausbildung des Charakters Werth zu legen ist.“

Zweck der Vorbereitung ist, den Aspiranten geschickt zu machen, den Dienst eines Aufsehers mit Sicherheit wahrnehmen zu können. Der Aufseher hat unter den Gefangenen zu wirken, folglich muss er auch unter diesen für seinen Beruf vorbereitet werden. Erweiterung des Schulwissens gehört nicht in die Vorbereitung, die nöthigen Schulkenntnisse müssen mitgebracht werden. Es ist ein Oberbeamter resp. Oberaufsichtsbeamter (Hausvater, Oberaufseher) mit der Vorbereitung des Aspiranten zu betrauen. Letzterem sind die Hausordnung und die Dienstinstruction einzuhändigen, er hat den Inhalt derselben sich möglichst bald zu eigen zu machen. Die Vorbereitung beginnt mit einem Durchgehen der gesammten Anstalt, hierbei ist der Zweck der einzelnen Gebäude und Gebäudetheile zu erläutern. Hat der Aspirant genügende Kenntniss der Einrichtungen der Anstalt erlangt, so wird er einem zuverlässigen Aufseher überwiesen, damit er unter dessen Leitung den Stationsdienst erlernt (8 Tage). Hierauf wird er je 2 Tage in die Küche, in die Waschküche, in das Lazareth und an die

Pforte commandirt, um das Wirken der dort stationirten Beamten kennen zu lernen. Auch scheint es gerathen, ihn 2 Nächte den Nachtaufsehern beizugeben. Dann erst dürfte der Zeitpunkt eingetreten sein, ihm eine leichte Station zu geben. Hiebei hat folgende Belehrung stattzufinden: Uebernahme der Station, Stationsbuch, Behandlung des Inventars, Listenführung, Abnahme der Fabrikate, Baden, Haarschneiden und Rasiren, Sicherheit der Station, Behandlung der Gefangenen, Umgang mit Feuer und Licht etc. In diesem Vorbereitungsstadium steht der Aspirant unter fortwährender Controle eines Oberaufsichtsbeamten. Der Director und die Oberbeamten besuchen die Station täglich und stehen dem Aspiranten belehrend zur Seite. Hat er genügende Sicherheit in der Stationsführung gezeigt, so ist ihm eine schwerere Station anzuvertrauen und mit der Zeit ist er in sämmtliche Zweige des Aufsichtsdienstes einzuweisen.

Die mündliche Unterweisung während der Vorbereitungszeit hat sich zu erstrecken über: Amt, Pflichten, Uniform, Gehorsam, Benehmen gegen obere und Mitbeamte, Strenge, Ernst, Muth, Waffengebrauch, Dienstvergehen, Krankheit, Feuersgefahr, Gewitter, Verkehr mit Unternehmern und Werkmeistern, eigene Arbeit, Dienstwohnungen, sowie über Alles, was in der Anstalt vorkommen kann. Der Instructor hat sich durch Fragen zu überzeugen, ob die Instruction verstanden und ob die Belehrung auf fruchtbaren Boden gefallen ist, sowie ob der Aspirant diejenige Sicherheit erlangt hat, sich in allen Lagen helfen zu können. Ist letzteres der Fall, so ist die Vorbereitungszeit als beendet anzusehen und der Director wird nun ein Urtheil abgeben können, ob der Aspirant zur Anstellung geeignet ist oder nicht.

Wie lange hat die Vorbereitung zu dauern?

IV.

„Die Vorbereitungszeit ist auf sechs Monate zu bemessen.“

Dieser Zeitraum genügt, sich von der Brauchbarkeit des Aspiranten zu überzeugen.

Wie ist die Fortbildung zu ermöglichen?

V.

„Die Fortbildung des Aufsichtspersonals hat im Dienste durch Belehrung, ausserdem in besonders angesetzten Vortragsstunden und durch Lektüre stattzufinden.“

Nicht in der Vor- sondern in der Fortbildung der Aufseher liegt die Möglichkeit der Erziehung eines tüchtigen Aufsichtspersonals.

Das Bedürfniss der Fortbildung des Aufsehers ist vorhanden, weil es in der Vorbereitungszeit unmöglich ist, dem Aspiranten alles dasjenige beizubringen, was zu seinem Berufe erforderlich ist und weil es einer ununterbrochenen Auffrischung bedarf, um das Aufsichtspersonal nicht geistig abstumpfen zu lassen.

Die Fortbildung hat nach drei Richtungen zu erfolgen, in der Station, in besonderen Vortragsstunden und durch Lectüre. In der Station wird der Director bei seinen Revisionen Gelegenheit haben, das ganze Gebiet des Aufsichtsdienstes mit dem Aufseher zu durchsprechen, ihn in der Behandlung der Gefangenen zu unterweisen und ihm als wohlwollender Berather zur Seite zu stehen. Solche Belehrung verschafft dem Aufseher Sicherheit im Dienste und dem Director die Ueberzeugung, dass der Aufseher seinen Dienst instruktionsmässig versehen wird.

Die einzurichtenden Vortragsstunden sind so zu legen, dass der Dienst nicht geschädigt, aber auch der Aufseher in seiner freien Zeit nicht behindert wird. Der Vortrag selbst muss in einer gemeinverständlichen Sprache, dem Bildungsgrade der Hörer angemessen, gehalten werden. Als Vortragende dürften der Director, der Arzt und der Lehrer zu fungiren haben.

Der Director hat vorzutragen:

eine kurze Darstellung der Geschichte des Gefängnisswesens; Begriff der Gesetze, insbesondere des Strafgesetzes; die Erklärung der strafbaren Handlungen; Hauptstrafen: Zuchthaus, Gefängniss und Haft (Maximum und Minimum); Nebenstrafen: Ehrverlust, Polizeiaufsicht, Geldbussen. Verbrechen, Vergehen, Ueber-

tretungen; Verjährungsfristen; Eidesfähigkeit der Gefangenen; Strafanstalten: Einzelhaft, gemeinsame Haft. Strafvollzug: Zuchthausstrafe, Gefängnissstrafe, Haftstrafe (einfache und qualifizirte). Rechte und Pflichten der Beamten; Pensionsgesetz; Reliktengesetz; Behördenorganisation. Ursachen der Verbrechen. Schutzmassregeln gegen das Anschwellen des Verbrecherthums; Behandlung der Untersuchungs- und Civilgefangenen. Dampfentwickler, Sicherheitsmassregeln gegen Explosionen.

Der Arzt hat vorzutragen:

Die Behandlung der Lazareth- und Revierkranken; Wiederbelebungsversuche bei Selbstmördern; vorläufige Behandlung leichter Stich-, Quetsch- und Brandwunden, Behandlung der Epileptischen und der geistig Gestörten; Desinfektionsmittel und ihre Anwendung.

Der Lehrer hat vorzutragen:

Obst- und Gartenbau.

Es ist selbstverständlich, dass die Vortragsgegenstände nur skizzirt sind, und dass es jedem Director überlassen bleiben muss, dasjenige hinzuzufügen, was er für zweckmässig, und dasjenige wegzulassen, was er für entbehrlich hält.

Unter der den Aufsehern zu verabfolgenden Lektüre dürften Fachschriften zu vermeiden sein, weil ein Uebersättigen mit dienstlichen Gegenständen Widerwillen hervorrufen kann.

Anfangs der siebziger Jahre gab die Rheinisch-Westphälische Gefängnissgesellschaft ein fliegendes Blatt für Aufsichtsbeamte heraus und übermittelte dasselbe kostenlos an seine Adresse. Es war das ein glücklicher Griff. Die Aufseher freuten sich, wenn das Blatt erschien. Leider ging dasselbe bald wieder ein, vermuthlich wegen Stoffmangels.

Vielleicht ergreift diese Gesellschaft aus Anlass der Besprechung dieser Frage die Gelegenheit zur Wiederausgabe des Blattes. Die Aufsichtsbehörden der Straf- und Gefangen-Anstalten geben gewiss die Erlaubniss, Beiträge für die Herstellungskosten aus dem Zeitschriften- oder Zinsenfonds der Anstalten zu leisten. Die Oberbeamten der Strafanstalten sind aber zur unentgeltlichen Mitarbeit verpflichtet, und dass bei

gutem Willen etwas Nützliches geboten werden kann, dafür bürgt deren Intelligenz.

Was nun den Inhalt eines solchen Blattes betrifft, so dürfte derselbe in einen belehrenden und in einen unterhaltenden Theil zerlegt werden. Der belehrende Theil hätte die Rechtsverhältnisse der Beamten, die Pflichten derselben im Staatsleben und im Amte, die Wirthschaftsführung im Haushalt, die Einrichtung der Spar- und Darlehenskassen, Gemüse- und Obstbau, die Ursachen der Verbrechen, die Einrichtung der Gefängnisse der ausserdeutschen Staaten, sowie eine Darstellung des Straf- und Civilprozesses u. s. w. zu umfassen. Der unterhaltende Theil dürfte in erzählender Form Beispiele aus der Dienstpraxis darzustellen haben, aus welchen der Aufseher ersehen kann, wie zu verfahren ist und was zu unterbleiben hat.

Es muss gestattet sein, den Aufschern Bücher aus den Anstaltsbibliotheken zu leihen.

Ich gelange hiernach zu folgenden Thesen:

1. Das Bedürfniss einer Vorbildung und einer Fortbildung der Aufseher ist anzuerkennen.
2. Die Vorbildung und die Fortbildung des Aufsehers haben an derjenigen Anstalt zu geschehen, in deren Dienst er treten soll resp. getreten ist.
3. Die Vorbildung muss insoweit eine technische sein, als neben dieser nur auf Ausbildung des Charakters Werth zu legen ist.
4. Die Vorbildungszeit ist auf sechs Monate zu bemessen; die Fortbildung ist nicht durch Zeit begrenzt.
5. Die Fortbildung besteht in einer Wiederholung des Erlernten, in einer Erweiterung desselben und in einer Einführung in neue Gebiete des Wissens nach dem Ermessen des Anstaltsvorstehers.
6. Als Mittel zur Fortbildung sind Vorträge und Lektüre zu betrachten.

II.

Herstellung eines für Deutschland zu empfehlenden Musterformulars für Einlieferungsbogen, theils weil die Einheit statistisch Verwerthbares ergäbe, theils weil ein gutes Formular, richtig ausgefüllt, manche Erkundigung und Schreiberei ersparen würde.

Von Str.-Anst-Director Krohne.

Wenn die erziehliche Aufgabe des Strafvollzugs d. h. die Rückbildung des Verurtheilten aus dem verbrecherischen Leben zu einem gesetzlichen gelöst werden soll, so ist dazu nicht nur eine ganz genaue Kenntniss der Persönlichkeit des Gefangenen erforderlich, sondern auch seines Entwicklungsganges, wie er gewissermassen historisch in das Verbrechen hineingewachsen ist. Auskunft über diese Verhältnisse kann zunächst vom Gefangenen selbst erlangt werden, es kommt nur darauf an, ihn geschickt und planmässig auszufragen. Indessen wird auf diesem Wege selten Alles, was zu erfahren nothwendig ist, herausgebracht und vor Allem nicht in objectiv richtiger Darstellung. Der Gefangene wird sich bemühen, Manches ganz zu verschweigen, Vieles in ein für ihn günstigeres Licht zu rücken, bald übertreibend, bald abschwächend. Die Angaben der Gefangenen müssen daher einer möglichst genauen Controle unterworfen werden. Zum Theil ist diese Controle möglich durch die Untersuchungsacten, über Vieles aber, was für den Strafvollzug zu wissen nothwendig ist, geben sie gar keinen

Aufschluss. Man wird sich also, um Auskunft über die Richtigkeit der Angaben der Gefangenen oder über diejenigen Thatsachen, welche von dem Gefangenen nicht zu erfahren waren, zu erhalten, an diejenigen Behörden wenden müssen, welche dazu am besten im Stande sind. Solche Behörden sind nicht nur die weltlichen Gemeinde- und Polizeibehörden, sondern auch die Pfarrämter und Gemeindekirchenräthe. Diese Auskunftsertheilung ist immer mit einer gewissen Mühewaltung verbunden; soll sie gern und willig ertheilt werden, so muss sie auch den betreffenden Behörden bequem gemacht werden. Man muss ihnen möglichst alle Thatsachen und Verhältnisse, auf die es ankommt, schriftlich formulirt vorlegen, so dass sie sich nur über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit auszusprechen, bezw. dieselben zu ergänzen haben, wo sie lückenhaft sind. Es muss ferner das Expeditionsgeschäft soviel als möglich erleichtert und jede Auslage für Porti ihnen erspart werden. Nur dann ist billigerweise darauf zu rechnen, dass die betreffenden Behörden, welche meist alle mit Arbeiten überhäuft sind, die Anfragen rasch und zutreffend erledigen.

Diesen Anforderungen sucht das anliegende Formular in seiner äusseren Ausstattung und Anordnung der Rubriken möglichst zu entsprechen.

Was den Inhalt der Fragebogen betrifft, so soll derselbe eine möglichst genaue Darstellung des Werdegangs des Verurtheilten von der Geburt bis zur Einlieferung enthalten, immer unter Berücksichtigung aller derjenigen Momente, welche erfahrungsgemäss als Ursachen oder Begünstiger der verbrecherischen Entwickelung bekannt sind. Dahin gehören:

1) Geburt. Der Ort ist insofern von Bedeutung, um zu wissen, ob die ersten Lebensjahre des Kindes auf dem Lande, in kleinen oder grossstädtischen Verhältnissen verlaufen sind; diese Umgebung, die physische und moralische Luft, in welcher das Kind aufwächst, sind für seine körperliche und geistige Entwickelung von tief eingreifendem Einfluss. Nicht minder die Art der Geburt, ob eheliche oder uneheliche, weil mit der letzteren schon das Kind aus dem geordneten bürgerlichen Lebensgange herausgesetzt und damit auch die Gefahr zu einer ungeordneten Entwickelung gegeben ist; wie die hohe Procent-

ziffer aufweist, mit der die uneheliche Geborenen am Verbrechen betheiligt sind.

2) Erziehung. Auch hier handelt es sich darum, festzustellen, ob dieselbe zunächst in geordneter Weise im Elternhause oder ausserhalb desselben stattgefunden, ob das Kind von der Fürsorge der Elternliebe getragen oder ob es fremden Leuten, die an seinem Wohl und Wehe nur ein nebensächliches Interesse haben, überlassen ist. Ob durch materielle Noth eine gesunde, kräftige Entwickelung des Körpers gehemmt, die geistige vernachlässigt ist, ob durch Ausbeutung der Arbeitskräfte des Kindes die Kräfte aufgezehrt sind, ehe sie überhaupt zur Entfaltung kamen, ob das Kind, sich selbst überlassen, auf der Strasse, in übler Gesellschaft aufgewachsen, zum Betteln angehalten und verbrecherische Eindrücke — Diebstahl, Unzucht etc. — empfangen hat, welche die Ausbildung des moralischen Gefühls ersticken.

3) Schule und Confirmation. Wie ist die intellectuelle Ausbildung des Kindes vor sich gegangen, hat es geordneten Schulunterricht genossen oder nur stückweisen? Wie haben sich dabei seine geistigen Anlagen gezeigt, hat es leicht oder schwer aufgefasst, hat es sich die Kenntnisse erworben, welche für eine geordnete Lebensführung erforderlich sind? Hat die Kirche Gelegenheit gehabt, ihren religiösen Einfluss auf das Kind geltend zu machen und mit welchem Erfolge?

4) Spätere Beschäftigung. Auch hier ist wieder festzustellen, ob der Eintritt in das selbständige bürgerliche Leben ordnungsmässig verlaufen ist, ob die Beschäftigung dem Stande gemäss oder unter oder über dem Stande stattgefunden hat. Ob diese Beschäftigung eine stetige oder wechselnde gewesen und mit letzterer eine Unruhe in die weitere Entwickelung gekommen ist, welche auf ungeordnete Bahnen getrieben hat.

5) Militär-Verhältnisse. Es soll festgestellt werden, ob der Gefangene durch die militärische Zucht gegangen ist und zugleich, ob nicht durch den Garnison-Ort — Grossstadt — Versuchungen an ihn herangetreten sind, die ihn auf leichtsinnige Wege gebracht haben.

6) Bestraft. Hier sind möglichst alle Vorstrafen, auch

die Haftstrafen und die Correctionsnachhaft, nach den Ursachen, nach der Zeit des Eintritts, der Dauer und der Art der Verbüssung aufzunehmen. Es kommt darauf an, festzustellen, in welchem Lebensalter die eigentliche verbrecherische Laufbahn beginnt, nach welchen Richtungen hin sich die verbrecherischen Neigungen zeigen, ob nach einer bestimmten allein — Diebstahl oder Unzucht oder Gewaltthätigkeit oder Betteln und Vagabondiren — oder nach den verschiedensten Richtungen; ob man es mit einem Gelegenheits-Verbrecher oder mit einer perversen Natur zu thun hat. Ob die Dauer der Strafe — kurze oder lange — die Art des Strafvollzugs — Einzelhaft, gemeinsame Haft — geeignet gewesen ist, die verbrescherische Neigung zu bekämpfen oder zu befördern.

7) Eltern. Hier ist festzustellen die Lebenshaltung und Lebensführung der Eltern, ob sie geordnete gewesen oder nicht, ob durch frühzeitigen Tod des Vaters oder der Mutter, durch Wiederverheirathung des einen oder andern Theils das Familienleben eine Störung erfahren (Stiefvater, Stiefmutter, Einbringen fremder Kinder in die Ehe). Ob bei den Eltern physische oder psychische Eigenschaften vorhanden gewesen, welche etwa durch Vererbung sich übertragen haben, oder ob darin die Ursachen zu einer Degeneration begründet sind.

8) Geschwister. Ueber dieselben sind ähnliche Nachrichten wie über die Eltern einzuziehen. Zugleich ist aus beiden zu ersehen, ob es rathsam ist, während der Haft den Gefangenen mit Eltern und Geschwistern in Verbindung zu lassen (durch Briefe und Besuche), ob nach der Entlassung von ihnen Hülfe und Beistand für die Rehabilitirung des Gefangenen zu erwarten ist. Auch ist es mit Hülfe dieser Mittheilungen möglich, den Verkehr mit Personen, die sich für Schwestern und Brüder ausgeben, aber Zuhälterinnen und Verbrecher gewesen sind, zu verhindern.

9) Vermögens-Verhältnisse. Die Nachrichten hierüber sollen den Einfluss der wirthschaftlichen Verhältnisse als Verbrechensursache klarlegen. Es braucht nicht immer wirthschaftliche Noth Verbrechensursache zu sein, auch gute, ja glänzende Vermögensverhältnisse können dazu führen (z. B. zu

Meineid, Sittlichkeitsverbrechen). Zugleich geben sie einen Anhalt für die nach der Entlassung eintretende Fürsorge.

10) Besondere Eigenschaften des Eingelieferten. Die Auskunft über dieselben gewährt einen Anhalt für die Behandlung des Verurtheilten während der Haft, nach welcher Richtung hin die erziehliche Einwirkung des Strafvollzugs ganz besonders einzusetzen hat.

11) Geistige und körperliche, jetzige und frühere Leiden. Diese Ermittelungen sollen ein Urtheil ermöglichen, ob das Verbrechen mit körperlichen und geistigen Anomalien zusammenhängt. Ob durch Gebrechlichkeit an Leib und Seele die Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt, die Willens- und Widerstandskraft geschwächt ist, ob diese Zustände auf Vererbung oder Erwerbung beruhen, ob im Strafvollzuge besondere Rücksichten auf den Gefangenen zu nehmen sind; vor Allem aber erkennen lassen, ob das Verbrechen des Verurtheilten mit geistigen Abnormitäten zusammenhängt.

12) Verheirathet. Das eheliche und Familienleben ist auf die verbrecherische Entwickelung von grossem Einfluss. Eine unwirthschaftliche, leichtsinnige Frau treibt den Mann zum Trunk und weiterhin zum Diebstahl, eine unverträgliche, zänkische zur ehelichen Untreue und weiterhin zum Sittlichkeitsverbrechen; ein fauler, trunksüchtiger Mann bringt die Frau zum Bettel, Diebstahl und Gewerbsunzucht; ist einer der beiden Gatten schon vorbestraft, wird er zum Verführer und Lehrmeister des andern. Schon der Beginn der Ehe, ob in der durch Religion und Sitte geheiligter Form der kirchlichen Trauung oder ob in der mit Auflehnung gegen die Sitte erfolgten, blos standesamtlichen, wirft auf die Stellung der Ehegatten ein Streiflicht. Die Kinderzahl, ob sie durch Krankheit heimgesucht und gestorben sind, lässt einen Blick thun in die Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse.

13) Der Unterstützungswohnsitz ist festzustellen mit Rücksicht auf die Entlassung und etwa nothwendig werdende Fürsorge durch Armen-Unterstützung, um zu ermitteln, ob der Gefangene zu den heimathlosen Elementen der Bevölkerung gehört, welche mit der Sesshaftigkeit einen wesentlichen Schutz gegen den Verfall ins Verbrechen verloren haben.

14) Letzter Wohn- und Aufenthaltsort. Diese Angabe hat Bedeutung für die Wahl des Entlassungsortes und eine etwa einzuleitende Fürsorge.

Bei der Ausfüllung des Fragebogens nach den Angaben des Gefangenen ist demselben ernstlich zu bedeuten, dass er die volle Wahrheit zu sagen habe und dass er eine strenge Disciplinarstrafe zu erwarten habe, wenn die Rückfrage bei den Heimathsbehörden ergeben sollte, dass er gelogen. Dadurch wird die Auskunft des Gefangenen an objectiver Wahrheit wesentlich gewinnen, die Erfahrung bei der Strafanstalt Moabit hat wenigstens gezeigt, dass nur in seltenen Fällen die Gefangenen bewusst unrichtige Aussagen gemacht haben.

Enthalten diese Fragebogen im Grossen und Ganzen das, was für die Beurtheilung der Einzelpersönlichkeit und ihrer Behandlung während des Strafvollzugs erforderlich ist, so bieten sie zugleich eine gute Unterlage für die Aufstellung einer genauen Personal-Statistik und erleichtern dieselbe dadurch, dass sie zugleich als Zählkarten verwendet werden können. Der Inhalt derselben ist vollständig ausreichend, um daraus die in den preussischen Strafanstalten vorgeschriebene, sehr ausführliche Personal-Statistik aufstellen zu können. — Cf. Blätter für Gefängnisskunde, Bd. XXI. — Diese Fragebogen können naturgemäss nur Anwendung finden in den Gefängnissen, wo Strafen von längerer Dauer, etwa drei Monaten und darüber, verbüsst werden.

Ich schlage nun folgende Thesen vor:

I. Für einen planmässigen Strafvollzug ist es von grösster Wichtigkeit, genaue Auskunft über die Persönlichkeit der Gefangenen nach ihrer leiblichen, geistigen und sittlichen Seite zu erhalten.

II. Dieselben sind auf Grund der Angaben der Akten und der Gefangenen von geistlichen und weltlichen Behörden, welche dazu am geeignetsten erscheinen, einzuholen.

III. Für diese Auskunftserforderung empfiehlt sich das anliegende Formular.

IV. Das ausgefüllte Formular ist geeignet, bei Aufstellung der Personalstatistik als Zählkarte zu dienen.

Anlage.

Königliche Strafanstalt
A. . . . .
J.-Nr. . . . .

A. . . . .. den 9. October 1888.

An

das Evangelische Pfarramt
(An die Polizei-Verwaltung)

zu

. . . . . .

Der von dem Königlichen Landgericht zu . . . . . wegen Diebstahls § 24 R.-Str.-G.-B. zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren — Monaten und 2 Jahren Ehrenverlust, sowie Zulässigkeit der Polizei-Aufsicht verurtheilte Arbeiter N. N. ist heute zur Strafvollstreckung hier eingeliefert.

Ew. Hochehrwürden (Die p.p. Polizeiverwaltung) ersuche ich ergebenst die umstehenden Angaben des p. N. N. sehr gefälligst berichtigen resp. ergänzen zu wollen.

Eine Freimarke zu 10 Pf. für gefällige Antwort ist beigefügt.

Der Director:
B. . . . .

. . . . . den 188

Urschriftlich nach Erledigung ergebenst zurückgesandt.

. . . . . .

Persönliche und heimathliche Verhältnisse des p. . . . . .

	Angaben	
	des Eingelieferten	des Evangel. Pfarramtes. (Polizei-Verwaltung).
1. Geburt.		
Ort, Kreis, Regierungsbez., Datum, ehelich od. unehelich.	Venedig. 7. Juni 1866. ehelich.	Ist richtig.
2. Erziehung.		
Im Elternhause, bei anderen Leuten, oder in öffentlichen Anstalten? Ist derselbe in Noth aufgewachsen, als Kind überanstrengt?	N. wurde während der Schlacht von Solferino geboren und hierauf einige Zeit in Pflege auf ein Dorf gegeben. In Folge der politischen Umgestaltungen musste der Vater N . . s, der Kaiserl. Hofuhrmacher in Venedig war, sein Geschäft daselbst aufgeben und nach Deutschland übersiedeln. Derselbe hat die erste Jugendzeit bei seinen Grosseltern in X. verbracht und scheint von denselben mehr verzogen wie erzogen zu sein. Vom 7.—14. Jahre theils bei den Eltern, theils in einer Zwangs-Erziehungs-Anstalt. Noth nicht gelitten, nicht überangestrengt.	Kam gleich nach seiner Geburt in Pflege zu einer Amme auf ein italienisches Dorf in der Nähe von Venedig blieb dort circa $^1/_2$ Jahr und wurde darauf zu seinen Grosseltern mütterlicherseits, welche ein Grundstück in X. haben, gebracht; es scheint richtig zu sein und stimmt mit den Angaben der Eltern überein, dass er dort vollständig verzogen worden ist.
Hütejunge, Arbeitsbursche?	nein.	
3. Schule und Confirmation.		
Schulbesuch, ob regelmässig?	N. . . . wurde wegen Schulhinterziehung u. Vagabondirens 3mal in die Kinderbesserungs-Anstalt zu . . . . . eingeliefert.	War in der Schule unaufmerksam und zu dummen Streichen geneigt; mit seinen sehr guten Anlagen hätte er weit besseres leisten können als dies der Fall war. Im Confirmationsunterricht zeigte er wenig Erkenntniss.
Kenntnisse?	Kenntnisse genügend.	
Wann und wo confirmirt?	1880 nach erfolgter Confirmation entlassen.	
Kreis, Regierungsbezirk in welcher Kirche?	evangel. Kirche in X.	

	Angaben	
	des Eingelieferten.	des Evangel. Pfarramtes. (Polizei-Verwaltung).
4. Spätere Beschäftigung. Dienstbote? Handwerker? Ausgelernt oder aus der Lehre gelaufen?	Kam zum Kaufmann X. in Y. in die Lehre, war dort ein müssiger Taugenichts, entlief aus der Lehre wurde von seinem Vater, dem er viel Geld kostete, wiederholt in Hamburg in Stellung gebracht, kam dann als Kellner nach X., unterschlug 200 Mk. und entwich nach Berlin.	Ist richtig, sein Vater hat alles gethan um ihn etwas lernen zu lassen, lediglich sein Leichtsinn hat ihn auf die Bahn des Verbrechens gebracht.
5. Militär-Verhältnisse. Ob gedient und wo?		
6. Bestraft. Wie oft? mit Gefängniss wo? mit Zuchthaus wo? mit Correctionshaft wo?	10mal bestraft, darunter 6 Haftstrafen z. Th. wegen Bettelns und Vagabondirens. 1) v. 5. 9. 81 wegen Erpressung mit 6 Wochen Gefängniss. (Einzelhaft in Plötzensee). 2) v. 25. 3. 82 wegen Unterschlagung mit 5 Tagen Gefängniss (Einzelhaft in Plötzensee). 3) des Kgl. Landger. I, Berlin vom 16. Juni 1886 wegen wiederholter Unterschlagung u. wiederholten Diebstahls mit 1 Jahr Gefängniss (Isolirt Plötzensee). 4) d. Kgl. Amtsger. I Berlin v. 13. Juni 87 wegen Diebstahls mit 9 Monaten Gef. verb. 13. 3. 88 (Isolirt Plötzensee). 9 Monat in Rummelsburg (Correctionshaus).	Ueber seine Bestrafungen kann ich genaue Angaben nicht machen, da er dieselben erst während seines Aufenthaltes in Berlin, wo er mir mehr aus den Augen gekommen ist, erhalten hat.

	Angaben	
	des Eingelieferten.	des evangel. Pfarramtes. (Polizei-Verwaltung).
7. Eltern. Wohnsitz und Erwerbszweig, leben dieselben und woran sind sie evtl. gestorben? (Selbstmord) dem Trunke ergeben, bestraft? Sind sie blutsverwandt?	Franz . . ., Uhrmachermeister. Vater hat sich wiederholt mit Selbstmordgedanken getragen, ist sonst nüchtern und unbestraft. p. hat verschiedentlich von den Eltern den Glauben aussprechen hören, er sei nach seiner Geburt, während der Pflege auf dem Dorfe umgetauscht worden und nicht ihr eigen Kind. Die Eltern sind in nahem Grade blutsverwandt. Vater ist klein und verwachsen.	Dass der Vater sich wiederholt mit Selbstmordgedanken getragen ist richtig, Frau X. hat sich mir gegenüber mehrfach geäussert, ebenso glaubt dieselbe thatsächlich, dass der ungerathene Sohn während der Pflege auf dem Dorfe bei Venedig bald nach seiner Geburt umgetauscht resp. verwechselt worden sei. Auch die anderen Angaben bestätigen sich.
8. Geschwister. Wie alt u. wo sind sie? Welches Gewerbe treiben sie?	1) — 23 J. Kaufmann. 2) — 19 J. Schuhmacher. 3) — 18 J. Kaufmann. 4) — 24 J. in Z. Verkäuferin. Der älteste Bruder wurde wegen Unredlichkeit nach Amerika gebracht und ist erst kürzlich zurückgekehrt.	Der älteste Bruder war in seiner Jugend ein Taugenichts der sich aber scheinbar gebessert und mit einem ersparten kleinen Vermögen kürzlich aus Amerika zurückgekehrt ist.
Sind die Schwestern verheirathet?	nein.	
Wie viel sind gestorben? u. woran? (Selbstmord).	1 Bruder	
Sind sie bestraft? dem Trunke ergeben?	nein. nein.	
9. Vermögens-Verhältnisse. Mit oder ohne Vermögen?	Der Vater ist Inhaber eines gut gehenden Uhrmachergeschäfts. arm.	
Nothleidend?	nein.	
Aus Armenmitteln unterstützt?	nein.	
Bettler?	Bettler.	

	Angaben	
	des Eingelieferten.	des evangel. Pfarramtes. (Polizei - Verwaltung).
10. Besondere Eigenschaften des Eingelieferten.		
a) Character u. Temperament?		Wurde von meinem Amtsvorgänger als folgsam und freundlich bezeichnet. Ich charakterisire ihn listig, verschmitzt, träge, leichtsinnig, willensschwach, gutmüthig.
b) Geistige Befähigung von Kind an.	hat leicht gelernt.	Ist geistig sehr gut veranlagt.
c) Hang zu Ausschweifungen. (Trunksucht und geschlechtliche).	nein	Ist einmal als Kind sinnlos betrunken von der Gasse aufgehoben worden.
d) Arbeitsscheu.	ja.	
11. Geistige und körperliche jetzige u. frühere Leiden.		
a) des Eingelieferten. Krämpfe der Kindheit, Epilepsie, Veitstanz, andere Nervenkrankheiten Geisteskrankheit Skrophulose, Tuberculose etc.	gesund.	
b) der Eltern, Geschwister u. naher Verwandter. Krämpfe d. Kindheit, Epilepsie, Veitstanz, andere Nervenkrankheiten, Geisteskrankheit, Skrophulose, Tuberculose etc.	Mutter leidet an Krämpfen. Vater hochgradig nervös.	Ist richtig.

	Angaben	
	des Eingelieferten.	des evangel. Pfarramtes. (Polizei-Verwaltung).
12. Verheirathet. Tauf- und Vaters-Name der Frau. Ob kirchlich getraut? Ob bestraft? Kinder: Wie viel? Wie alt? gesund? Wie viel gestorben und woran? Wo sind sie? schon bestraft? Ist das eheliche Verhältniss ein gutes?	Emilie geb. Y. nein. Verschiedene Haftstrafen wegen Herumtreibens. Das eheliche Verhältniss ist kein gutes.	Die ehelichen Verhältnisse des p. N. sind mir wenig bekannt, da derselbe sich erst vor kurzen und zwar nicht hier sondern in Berlin, verheirathet hat, soviel ich aber gehört habe, ist eines der Ehegatten dem andern werth und sie ebenso leichtsinnig wie er.
13. Unterstützungs-Wohnsitz. Ort, Kreis, Regierungsbezirk.	X. Y. Z.	
14. Letzter Wohn- u. Aufenthaltsort.	Berlin.	

Anmerk. der Redaction. Die gestellte Frage bezieht sich zwar auf den Einlieferungsbogen, der mit dem Urtheile gleich bei der Aufnahme des Gefangenen übergeben werden soll; indess gibt obiges Gutachten darüber Aufschluss, was wenigstens bei längerzeitigen Strafen zu wissen nöthig ist und im Einlieferungsbogen nicht enthalten sein kann.

III.

Sonntag im Gefängniss.

Von H. Kirsch, Reallehrer am Landesgefängniss Freiburg i. B.

Mit Recht ist von verschiedenen Seiten wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die vielfach verbreitete verkehrte Benützung des Sonntags nicht allein die Unfähigkeit mancher Gesellschaftsklassen zu geeigneter Verwendung freier Zeit bestätigt, sondern auch mit bedenklichen Missständen des socialen Lebens im directen Zusammenhange steht.

Wie allgemein ist beispielsweise der „blaue" Montag als Frucht schlechter Sonntagsfeier in verschiedenen Bevölkerungsklassen verbreitet. Es konnte sogar statistisch nachgewiesen werden, dass Unglücksfälle, Vergehen und Verbrechen dem grössten Procentsatze nach der verderblichen Nachfeier des Ruhetags zuzuschreiben sind.

Sollen üble Wirkungen vermieden werden, so ist es nöthig, die Ursache zu bekämpfen; desshalb wird es immer eine wichtige Aufgabe des Strafvollzugs bleiben, die Detinirten während der Straferstehung an eine richtige Sonntagsfeier zu gewöhnen. Kirche und Schule haben die Aufgabe, die Nothwendigkeit des Ruhetages, die Segnungen seiner richtigen Feier vor Augen zu führen und den Fluch der Sonntagsentheiligung in seiner wirklichen Gestalt zu illustriren.

Die Anleitung, Gewöhnung zur richtigen Verwendung der

freien Zeit wird zudem immer ein wichtiger Factor zur Lösung der socialen Frage bleiben; denn gerade in der freien Zeit zeigt sich, ob der Mensch thut, was er will oder was er soll. Wer für die Verminderung der Arbeitszeit eintritt, muss sich auch fragen, in welcher Weise wird die gewonnene Zeit benützt?

Nicht minder wird auch die Verwendung der freien Zeit während des Strafvollzuges seitens der Detinirten ein Massstab sein, an dem der sittliche Standpunkt gemessen werden kann. Da aber Sonn- und Feiertage den wesentlichsten Bestandtheil derselben am Strafort bilden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der „Sonntag im Gefängniss“ einen wichtigen Factor eines rationellen Strafvollzuges ausmacht.

So gefürchtet von den meisten Gefangenen eine grössere Zahl sich anreihender Feiertage sind (z. B. Charwoche, Weihnachtszeit), ebenso willkommen ist ihnen nach einer sauern Arbeitswoche der Sonntag. Es macht sich eben auch hier nach einer Reihe von Arbeitstagen das Bedürfniss nach Ruhe, Erholung und Abwechslung geltend. Verschieden sind die Ursachen dieses Bedürfnisses. Religiöse Erbauung tritt bei dem einen, körperliches Ruhebedürfniss bei dem andern, das Bedürfniss nach geistiger Arbeit bei einem dritten, das Gefühl (wenn auch im engsten Sinne), einige Stunden sein eigener Herr zu sein, bei dem vierten in den Vordergrund. Zuweilen dient der Sonntag auch nur als Chronometer, indem das Behagen, ein weiteres Stück eines unangenehmen Lebensabschnittes zurückgelegt zu haben, die Ursache eines angenehmen Gefühles wird; doch ist diese Freude keine nachhaltige und segenbringende, denn am andern Tage spricht er: „Ach, erst Montag.“

In welcher Weise die Sonn- und Feiertage am nutzbringendsten und dem rationellen Strafvollzug dienend gefeiert werden können, lässt sich wohl allgemein feststellen; jedoch wird die Praxis eine individualisirende Behandlung nicht umgehen dürfen.

Nach den allgemeinen Gesichtspunkten aber zerfällt die Sonntagsfeier in eine

a. äussere
b. religiöse
c. für die Zeit körperlicher Erholung und
d. der Unterhaltung.

Die äussere Feier wird darin bestehen, dass die Zelle, (der Saal) ein festtägliches Aussehen trägt; in der That setzen viele Isolirgefangene eine besondere Ehre darein, dieselbe möglichst sauber für den Sonntag zu gestalten, um so eine festtägliche Stimmung zu begünstigen. Ein Sonntagsgewand, eine kleine Veränderung der Zeit, in der die Hausglocke den Tagesanbruch verkündet (statt um 5 Uhr etwa um 6 Uhr), eine bescheidene Abänderung des Kostregulativs (Kaffee in manchen Anstalten) und der Sonntag ist äusserlich genügend gekennzeichnet.

Die äusseren Kennzeichen werden aber eine nutzbringende, geeignete Vorbereitung für den zweiten Theil, die religiöse Feier, sein; denn Lust und Liebe an einer Sache, wenn auch nur äusserlich erweckt, lassen die Anforderungen, die uns von derselben gestellt werden, leichter in Angriff nehmen. Der wesentlichste Theil der religiösen Feier muss in dem Sonntagsgottesdienst für jede Confession bestehen, der durch einen vorbereitenden Gemeindegesang eine wesentliche Unterstützung erfahren wird. Von dem persönlichen Geschick des Seelsorgers wird vieles abhängen, und er wird mehr die rettende Liebe, als die strafende Gerechtigkeit in den Vordergrund stellen müssen, wenn er nicht bei manchen harten Sünderherzen das Gegentheil von dem Beabsichtigten erreichen will. Die strafende Gerechtigkeit macht sich fortwährend bemerkbar genug und sind „Gefängnisskleid, Mauern, Schande, etc.“ mehr geeignet, unangenehme Empfindungen des trotzigen Herzens lebendig werden zu lassen.

Zuweilen (an Festzeiten) eine Abwechslung in den gebräuchlichen Kirchenliedern, eine neue Melodie, Quartette etc. würden eine anregende und belebende Wirkung nicht verfehlen; auch wird ein geübter Organist einer festtäglichen Stimmung Vorschub leisten können.

Geeignete religiöse Schriften, welche dem Bildungsgrade und dem besondern Bedürfnisse des Einzelnen Rechnung tragen müssen, werden das im Gottesdienst Gehörte und Gewonnene theils erweitern, theils befestigen. Allerdings ist die Auswahl der nöthigen Lectüre sorgfältig zu treffen; es sind extreme Anschauungen und einseitige Auslassungen als ungeeignete Mittel religiöser Erbauung zu betrachten.

Die Wahrung der Autorität von Staat und Kirche lassen es nothwendig erscheinen, dass der Besuch des Gottesdienstes als obligatorisch zu betrachten ist; allerdings muss dabei der Empfang der Sacramente als Gewissenssache und in Anbetracht dessen, dass die Gesetze die Glaubensfreiheit garantiren, freigestellt bleiben, das um so mehr, da äusserer Zwang der Sache überhaupt nie dienlich sein könnte.

Nachschreiben der Predigt mag den Gefangenen freigestellt bleiben, viele wären ja überhaupt nicht im Stande, solches zu leisten und für die übrigen könnte auch dann nur ein wesentlicher Nutzen daraus erwachsen, wenn der Geistliche die Zeit hätte, die Arbeiten und wenn auch nur der Auffassung nach, zu controlliren und corrigiren.

Dem Gottesdienste dauernd fern zu bleiben, aus irgend welchen äussern Gründen, sollte jedenfalls überall vermieden werden, wenn auch in dringenden Fällen — mit Erlaubniss des Direktors und im Einverständnisse mit dem Hausgeistlichen — Ausnahmen zulässig erscheinen mögen.

Den Kranken könnte eine besondere Berücksichtigung seitens der Geistlichen, sei es durch Besuche oder Abhaltung religiöser Andachten an Sonn- und Feiertagen, geboten werden; wenn aber den leicht Erkrankten und Reconvalescenten die Betheiligung am gemeinsamen Gottesdienste ermöglicht wird, ist für diese ein Ersatz nicht erforderlich und bei den Schwerkranken wird ein solcher entbehrt werden müssen.

Da allerorts Testamente, Katechismen und Gesangbücher zu den im Besitze des Gefangenen befindlichen Gegenständen gehören, dürfte die religiöse Erbauung und Theilnahme am Hauptgottesdienste den Vormittag des Sonntags annähernd ausfüllen; jedenfalls sind die Möglichkeit und die dazu gehörigen Mittel, solches zu thun, geboten.

Der Sonntag Nachmittag wäre demnach zu körperlicher Erholung, Spaziergang und allerhand intellectueller Beschäftigung, die noch näher bezeichnet werden soll, zu verwenden. Das wäre also die Zeit, von der viele Gefangene denken: „Mein erstes Gefühl, wenn ich am Sonntagmorgen erwache, ist das des Behagens. Der Gedanke, an diesem Tage mein eigener

Herr zu sein, gibt mir eine gewisse belebende Spannkraft.“ Freilich mischen sich in dieses Gefühl auch trübe Gedanken, wenn mancher leichte Patron daran denkt, wie schön es wäre, durch Feld und Wald zu schweifen, oder in ungebundener Zügellosigkeit diese Zeit zu vergeuden. Aber ein Gedanke jagt den andern und so kommt der Dritte und mildert durch sein „Selbstverschuldet“ die trüben Reflexionen.

Die religiöse Erbauung noch weiter, also auch auf den Nachmittag auszudehnen, erscheint aus verschiedenen Gründen nicht erforderlich, vielleicht mehr bedenklich.

Erstlich ist dem Gefangenen schon 2 bis 3 mal religiöse Belehrung und Erbauung in der Woche geboten;

dann hat er eine Anzahl Bücher zur Erbauung im Besitz;

ferner muss jeder dem Hauptgottesdienste beiwohnen und

endlich liegt die Gefahr nahe, dass durch das „zu Viel“ leicht Uebersättigung und Abneigung erzeugt wird.

Auch in Rücksicht auf das ohnehin mit grosser Dienstzeit belastete Personal, dem der Sonntag auch ein Ruhetag sein soll, mag es zweckmässig erscheinen, den Nachmittag möglichst frei zu lassen.

Die Nothwendigkeit der Unterbrechung der Einzelhaft während eines langen Sonntag-Nachmittags führt uns zur körperlichen Erholung, zum Aufenthalte im Spazierhofe. Eine möglichste Ausdehnung dieses Aufenthaltes ist von grosser Wichtigkeit, wäre 1 Stunde dafür zu gewinnen, sicherlich würde sich die Mühe, welche solches erfordert, reichlich lohnen. Der mehr geistigen Beschäftigung am Sonntag soll eine möglichst ausgedehnte körperliche Bewegung gegenüber gestellt werden, die dann eine anregende und wohlthuende Unterbrechung bildet. Sind auch die Vergnügungen, welche die Spazierhöfe der Strafanstalten bieten, gar bescheiden, so ist es doch die frische Luft, die belebend wirkt, es ist ein Stück des Himmels, der sich über dem Spaziergänger wölbt, und nicht die Zellendecke; vielleicht findet sich auch ein bescheidenes Blümchen und wäre es noch so klein, es wird den Naturfreund doch erfreuen; da hüpfen spielend und tändelnd in der Nähe einige bunte Schmetterlinge von Blume zu Blume und da sitzt ein zutrauliches Vögelein, als möchte es gerne dem Spaziergänger das Herz

erleichtern oder sollte es nur nach dem Käferlein seine Blicke richten, das soeben über den Weg eilt?

So wird durch dieses oder jenes die Stille des Sonntag-Nachmittages immerhin unterbrochen.

Trotz alledem kommt dem Strafanstaltspraktiker zuweilen der Gedanke, ob die mechanischen Vor-, Rück- und Rundgänge ihren Hauptzweck, Anwendung und Kräftigung der Muskeln, Ein- und Ausathmung frischer Luft, die damit in Verbindung stehende lebhaftere Blutcirculation etc. genügend erfüllen. Wenn von ärztlichen Autoritäten nachgewiesen wurde, dass 5 Minuten Zimmergymnastik einen Ersatz für einen längeren Spaziergang bieten, so möchte man insbesondere in den Einzelspazierhöfen der Anbringung eines Placates zur Anleitung derartiger Uebungen, wie: Arm-, Kopf- und Rumpfkreisen, Armstossen, vor- und seitwärts, Beinheben und -strecken u. s. f., das Wort reden. Bleibt es doch ein wichtiger Factor des Strafvollzuges die Gefangenen körperlich gesund und widerstandsfähig dem Leben zurückzugeben, damit sie auch im Stande sind, den Kampf ums Dasein erfolgreich aufzunehmen und weiter führen zu können. Die Monotonie der Spazierhöfe erlitte hiedurch jedenfalls eine geeignete Abwechslung, die trüben Gedanken, die sich einzustellen pflegen, würden durch derartige Beschäftigung eine Ablenkung erfahren. Auch bei Zellengefangenen, die regelmässig Zellengymnastik trieben, konnte eine günstige Wirkung solcher Uebungen beobachtet werden.

Vielfach sind auch die Sonntag-Nachmittage durch Gesangunterricht unterbrochen, der dann nicht allein zu religiöser Erbauung dient, sondern auch als Lungen- und Sprachorganen-Gymnastik nicht zu unterschätzen ist.

Ein Theil des Sonntags soll und kann aber auch zur Benützung theils unterhaltender, theils belehrender Lectüre verwendet werden, deren Auswahl durch Beamte, denen der Inhalt der Bücher und die Fähigkeiten der Leser bekannt sein müssen, zu geschehen hat. Für in der Lesekunst weniger Geübte sind die einfachsten Volksschriften zu verwenden, besser Gebildeten geeignete und anregende Stoffe zu bieten. Gute Gefangenenbibliotheken erfreuen sich einer sehr fleissigen, allerdings oft oberflächlichen, aber auch sehr sorgfältigen Benützung.

Gerade am Sonntage wird ein gutes Buch als treuer Freund geschätzt. In den meisten Anstalten geschieht die Abgabe derartiger Bücher wöchentlich (am Ende der Woche), wodurch die nöthige Controle leichter zu handhaben ist, als bei Abgabe für zwei Wochen.

Auch ist der Lesestoff bei wöchentlicher Abgabe von Büchern besser vertheilt, da die oberflächlichen Leser den Lesestoff nicht einzutheilen wissen, sondern wenn sie viel besitzen, auch viel verschlingen.

Bei jüngern Gefangenen ist seitens des Lehrers auf Fertigung von Schulaufgaben zu halten, da Schreiben, Rechnen eine angemessene Abwechslung bieten. Memoriren von passenden Gedichten, Inhaltsangabe von Lesestücken u. dgl. sind Aufgaben, die bei der nöthigen Anleitung gerne und gut gelöst werden. Auch nicht schulpflichtige Schüler, die mit besonderer Erlaubniss die Schule besuchen, fertigen grösstentheils die gegebenen Aufgaben, trotzdem sie gar nicht verlangt werden.

Begabte und eifrige Schüler können in für sie nützlicher Weise mit Zeichnen beschäftigt werden und muss dabei der practischen gewerblichen Ausbildung besonders Rechnung getragen werden.

Eine sehr empfehlenswerthe Sonntagsbeschäftigung ist auch der Briefwechsel der Gefangenen mit den Angehörigen, der allerorts auf den Sonntag verlegt werden sollte. Bedarf doch mancher Gefangene einiger Stunden, um seine Gedanken zu Papier zu bringen und es ist ihm lieb, wenn auch nur geistig bei den Seinen verweilen zu können; auch gereicht es ihm zum Troste, sich mit deren Wohl und Wehe befassen zu dürfen.

Allerdings lässt sich gegen die Selbstbeschäftigung der Gefangenen an Sonntagen einwenden, dass ein 10 bis 20% betragender Theil derselben hiezu nicht im Stande ist. Es sind diess eben jene unselbständigen Naturen, die theils mit wenig Begabung und geringen Kenntnissen ausgestattet, theils nur des guten Willens entbehren. Derartige Subjecte werden aber durch eine weitere Stunde der Erbauung und Belehrung auch nicht aus ihrer Letargie aufgerüttelt; denn solche Stunden gehen ihnen ebenfalls ohne nachhaltige Wirkung vorüber. Es gefällt ihnen allerdings besser und es ist in der That auch

bequemer, Object als Subject zu sein; doch gerade durch äusseren Zwang — die Langeweile — können solche Individuen veranlasst werden, zur Selbstbeschäftigung zu greifen. Und wenn nicht, so ist die Rücksicht auf die anderweitigen Verhältnisse dieser Indifferenten wegen nicht zu theuer erkauft.

Wer es bei den gebotenen Mitteln nicht zu der Selbstständigkeit bringt, die ihm Sonntags am Strafort verbleibende Zeit selbstthätig und nutzbringend zu verwenden, wird auch nach Wiedererlangung der Freiheit ein Spielball seiner Schwächen und Leidenschaften bleiben.

Auch dürfte bei derartig veranlagten Menschen eine Ausnahme in anderer Richtung gemacht werden können. Es ist mir lebhaft in Erinnerung geblieben, dass ein Gefangener beim Empfang von Büchern die Aeusserung that: „Ja, muss man denn hier auch lesen?!“

Für solche, des Nachdenkens und der Lesekunst unfähige Menschen mag es ganz geeignet sein, an bestimmten Sonntagsstunden eine leichte, geräuschlose Beschäftigung zuzulassen. Allerdings darf solche eine specielle Aufsicht und Ueberwachung nicht erfordern.

Aeltere, nicht schulpflichtige Gefangene können mit Abschreiben von Schreibvorlagen, Druckschrift, Rechnen, event. Zeichnen beschäftigt werden; auch Erlaubniss zum Nähen, Flicken, Häckeln, Pappen, Schnitzen etc. mag bei Einzelnen anzuwenden sein. Jedenfalls würde sich derartige Bechäftigung immer noch zweckmässiger erweisen, als der zum Laster führende Müssiggang.

Die selbstständigeren Naturen aber freuen sich gerade der Selbstbeschäftigung wegen des Sonntags, und er ist ihnen um dieser willen doppelt willkommen.

Die den Gefangenen verbleibende freie Zeit ist für sie dasselbe, was für den Reconvalescenten die Frühlingsluft. Wenn solche auch anfangs angreift, nach und nach gewinnt der Organismus doch an Kraft und Selbständigkeit. Wo aber dieselbe nicht mehr als Medicament verordnet werden kann, ist auch eine Wiedergenesung ausgeschlossen.

Aus obigen Gründen sollte auch in den gemeinschaftlichen

Sälen das Vorlesen auf wenige Stunden beschränkt werden und die nöthigen Mittel zur Selbstbeschäftigung vorhanden sein.

Was die Betheiligung des dienstfreien Aufsichtspersonals am Sonntagsgottesdienste anbelangt, könnten wir eine solche nicht befürworten.

Wer die ganze Woche, von früh bis spät, Gefängnissluft geathmet hat, bedarf an seinem dienstfreien Tage einer ganz andern Sphäre. Neue, anders geartete Eindrücke sind viel mehr im Stande, anzuregen und zu erbauen. Das Gefühl, einer grossen, religiösen Gemeinschaft anzugehören, sich als freies Glied derselben zu fühlen, ist geeigneter, die Segnungen der Sonntagsfeier herbeizuführen, als am Ort der dienstlichen Wirksamkeit — vielleicht nur äusserlich — im Gottesdienste anwesend zu sein.

Was die Auswahl der Tage, die gefeiert werden sollen, betrifft, wäre eine einheitliche Behandlung innerhalb Deutschlands gewiss anzustreben und durchzuführen.

Oster- und Pfingstmontage und andere Feiertage haben längst gezeigt, dass bei den so häufigen unselbstständigen Charakteren der Menschheit jedes „zu Viel" nicht die beabsichtigte Wirkung hervorbringt. Eine Feier der gesetzlichen und vom Staate geschützten Feiertage würde wohl am ehesten eine Einheit erzielen lassen. Mögen dann noch die übrigen als Halbfeiertage (wie solches bereits in den Strafanstalten Württembergs gehandhabt wird), am Vormittag mit Gottesdienst und erbaulichen Dingen ausgefüllt werden, so könnte der Nachmittag sicherlich in Ausübung der Pflichten und Anwendung der Kräfte zum Nutzen des Einzelnen, wie des grossen Ganzen nutzbar gemacht werden

Entlassungen und Aufnahmen von Gefangenen sind an Sonntagen in Baden nur in seltenen und aussergewöhnlichen Fällen zulässig und die Bureaux-Arbeiten werden auf das möglichste Minimum beschränkt.

Bei kirchenbehördlichen Ansprachen etc. ist wohl in staatlichen Anstalten an dem Standpunkte festzuhalten, dass nur solche erbaulichen Inhalts und zwar mit Einverständniss des Direktors und Hausgeistlichen oder der höheren Behörde zulässig erscheinen.

Wohl jeder Mensch freut sich auf den Tag des Herrn, wenn auch nicht alle, wie wir gesehen haben, aus denselben Gründen. Am meisten wird sich aber derjenige Mensch dieses Tages freuen, der von Morgens früh bis Abends spät gearbeitet hat; das Bedürfniss nach Ruhe und Erholung macht sich eben hier in erhöhtem Maasse geltend. Zu denjenigen Menschen aber, die sich an Werktagen wenig Ruhe und geistige Beschäftigung erlauben dürfen, zählen gewiss die Gefangenen. Sie aber — als auf sich selbst angewiesen — bedürfen der Mittel und Wege, die Zeit des Sonntages nutzbringend zu verwenden. Wie solches geschehen kann, mag in folgende Sätze zusammengefasst werden:

1) Der Sonntag im Gefängniss muss äusserlich von den Wochentagen sich unterscheiden.
   (Kleidung, Kost, Sauberkeit, Zeiteintheilung.)
2) Es muss der Gefangene dem Gottesdienste seiner Confession anwohnen (event. einer Kirchengesangstunde).
3) Es müssen demselben zur weitern religiösen Erbauung nach Bedürfniss Bücher religiösen Inhaltes (ausser Testament, Gesangbuch, Katechismus) verabfolgt werden.
4) Der Aufenthalt im Freien ist möglichst auszudehnen.
5) Bücher belehrenden und unterhaltenden Inhaltes sollen im Besitze des Einzelnen sein.
6) Schulaufgaben sind hauptsächlich am Sonntage von den Gefangenen zu fertigen.
7) Nicht schulpflichtigen Gefangenen ist auf Verlangen Gelegenheit zum Abschreiben, Rechnen, event. Zeichnen zu geben.
8) Die Correspondenz der Gefangenen ist auf Sonntag zu verlegen und sind Ausnahmen nur in ganz dringenden Fällen zulässig.
9) Für geistig schwache Gefangene ist eine leichte Beschäftigung (Pappen, Schnitzen, Nähen, Flicken, Stricken, Häckeln etc.) zu gestatten.

IV.

Dürfen nach den bestehenden Bestimmungen Untersuchungsgefangene, welchen die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet wird, hinsichtlich der Bemessung der Arbeitsaufgabe und der an die Nichtleistung der Aufgabe geknüpften Folgen (Bestrafung) ebenso behandelt werden wie Strafgefangene?

Von Oberstaatsanwalt Stellmacher in Celle.

Die zur Erörterung gestellte Frage hat das Besondere, dass dieselbe in der Literatur, so viel ich auch geforscht habe, noch nirgend behandelt ist, trotzdem die Beantwortung derselben für das Wesen der Untersuchungshaft doch von erheblicher Bedeutung werden kann. Daher könnte es scheinen, als wenn die Beantwortung mit einem einfachen „Nein“ einerseits zweifellos sei, und dass anderseits das „Nein“ dem vorhandenen Bedürfnisse auch entspreche. Beides trifft meines Ermessens nicht zu. Vielleicht erklärt ein anderer Grund genügend jene Thatsache: „Heiklige Fragen zu erörtern, heisst soviel als heisses Eisen anfassen.“ Für grösstmögliche Freiheit in der Untersuchungshaft gilt stets ein noli me tangere! — Die einzige gesetzliche Grundlage für die Beantwortung der Frage bildet der § 116 R. St. P. O. Derselbe lautet:

> „Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Straf-

gefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.

„Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

„Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Massgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.“

Es ist nicht unwesentlich, sich zu vergegenwärtigen, dass einerseits im Regierungsentwurfe nur der Absatz 2 stand, die übrigen 4 Absätze dagegen erst von der Reichs-Justiz-Commission hineingebracht sind, und dass anderseits der im Entwurfe befindliche Ausdruck „Gefängnissordnung“ ungeachtet des anfänglichen bestimmten Widerspruchs des Regierungsvertreters in „Ordnung im Gefängnisse“ geändert worden ist — letzteres mit der Bemerkung, dass, wenn auch in einem Untersuchungsgefängnisse Ordnung sein müsse, eine Gefängnissordnung doch lediglich in eine Strafanstalt gehöre, darüber aber, ob und welche Beschränkungen nach der individuellen Natur des Falles dem Verhafteten aufzuerlegen seien, lediglich der Untersuchungsrichter entscheiden müsse.

John in seiner Strafprocessordnung — Seite 856 — knüpft

hieran die Bemerkung: „Nun mag die Praxis sehen, wie sie mit dem Gesetze durchkommt.“

Vorliegend interessirt uns in erster Reihe nur der dritte Absatz.

Derselbe spricht nur von Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, und dass er sich solche auf seine Kosten verschaffen darf. Von der Theilnahme an sonstigen, insbesondere an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten wird nichts gesagt. Ohne Weiteres wird man indess in jenen ihm gestatteten Beschäftigungen das Mehr erblicken und damit auch die erwähnte Theilnahme an den übrigen Arbeiten als das Weniger als gestattet ansehen können. Immer aber bleibt die Freiwilligkeit des Eintritts in die Arbeit entscheidend. Aus diesem Momente wird man auch ferner zu Gunsten des Verhafteten folgern müssen, dass es lediglich von seinem Willen abhängt, die Arbeit wieder aufzugeben. Alles das soll aber abhängig sein davon, dass die Ordnung im Gefängnisse nicht gestört wird. Alles kommt daher darauf hinaus, was gehört in Bezug auf die Arbeit zur Ordnung im Gefängnisse? Nach meiner Ansicht: Disciplin überhaupt, und bei der Arbeitsdisciplin insbesondere eine bestimmte Arbeitsaufgabe.

Das erste gewiss unbestrittene Erforderniss bedingt Ausschluss aller und jeder Willkür auf Seiten des Gefangenen. Dadurch dass er freiwillig die Arbeit übernimmt, verpflichtet er sich, dieselbe auch auszuführen und zwar so auszuführen, wie er dies seiner Individualität nach zu leisten im Stande ist. Willkür würde es daher ebensosehr sein, wann er die Arbeit aus Muthwillen oder Nachlässigkeit verdirbt oder schlecht ausführt, als wenn er in jedem Augenblicke, kaum dass er mit der Arbeit begonnen, dieselbe wieder niederlegt. Ein derartiges Gestatten würde selbst die für die Einzelnzelle nöthige Disziplin lockern, gewiss aber bedenkliche Wirkung ausüben, wenn — wie dies doch gesetzlich als möglich gedacht wird und thatsächlich leider noch oft genug vorkommt — Untersuchungsgefangene mit Strafgefangenen gemeinschaftlich in der Zelle sich befinden. Es dürfte ferner kaum auf Widerspruch stossen, dass, abgesehen von den sonstigen Zwecken der Arbeit

im Gefängnisse, zu einer gehörigen Ordnung im Arbeitsbetriebe auch eine bestimmte, nach der Leistungsfähigkeit bemessene Aufgabe gehört. Unordnung würde es hervorrufen und Willkür würde es sein, wenn ein Gefangener, der sich zur Arbeit bereit erklärt, nur gerade soviel zu thun brauchte, wie es ihm beliebt. Die Kategorien der Arbeit auf Bestellung sind vielfach auch an eine bestimmte Zeit der Ausführung gebunden. Andere Arbeiten, insbesondere solche, die von Unternehmern geleitet werden, erfordern besondere, häufig sogar technische Aufsichtskräfte. Diese würden nutzlos verwendet werden, wenn der Gefangene quantitativ und qualitativ lediglich nach seinem Belieben arbeiten könnte.

Findet gleichwohl die gegentheilige Ansicht, wonach es der Regel nach zur gehörigen Ordnung bei der Arbeit im Gefängnisse nicht einer bestimmten Aufgabe bedarf, ihre Vertreter, so werden diese doch soviel zugeben müssen, dass, was zur Ordnung im Gefängnisse gehört, der Hausherr desselben, die Verwaltung und kein Anderer zu bestimmen hat. Sind daher für ein bestimmtes Gefängniss Pensa eingeführt, so sind dieselben der Regel nach auch für alle Gefangenen bindend.

Hiemit anscheinend im Widerspruche bestimmt der § 116 l. c. im letzten Absatze, dass derRichter die erforderlichen Verfügungen zu treffen habe. Nur scheinbar besteht ein Widerspruch. Die den § 116 l. c. betreffenden Sitzungsprotokolle (Protok. S. 178 ff., 859, Protok. der 171. Sitzung S. 19 ff.) lassen darüber keinen Zweifel, dass durch die getroffenen Bestimmungen nicht etwa die Gefängnissordnung, das Gefängniss-Reglement für die Untersuchungs-Gefangenen überhaupt unwirksam hat gemacht werden sollen, dass es dagegen im Einzelnfalle dem Richter gestattet sein soll, hinsichtlich einzelner Untersuchungsgefangener abweichende, Anordnungen zu treffen.

Besteht sonach für das Gefängniss eine Arbeitsaufgabe und hat der Untersuchungsrichter für den einzelnen Gefangenen nicht dispensirende Anordnung getroffen, so hat auch der Untersuchungs-Gefangene die Aufgabe zu erledigen.

Dass ferner bei schuldbarer Nichtleistung der Aufgabe — Trägheit, Muthwillen u. s. w. — eine Disciplinarstrafe fest-

zusetzen, kann füglich einem Zweifel nicht unterliegen. Freilich ist von Disciplinarstrafen im § 116 l. c. nicht die Rede, nur von Beschränkungen. Indess einerseits können alle Disciplinarstrafen überhaupt ohne Zwang sehr wohl in dem Rahmen der Beschränkungen untergebracht werden, anderseits ist im § 116 l. c. die Behandlung der Untersuchungs-Gefangenen keineswegs erschöpfend niedergelegt (cfr. Thilo Str. P. Ordn. S. 117 Anm. 1). Und als selbstverständlich muss es wohl gelten, dass auch der Untersuchungs-Gefangene der Gefängnissdisciplin unterworfen ist.

Nicht völlig zweifellos ist es dagegen in der That, — wer die Disciplinarstrafe auszusprechen. Der letzte Absatz des § 116 l. c. sagt nur, dass der Richter „die nach Massgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen zu treffen hat". Nimmt man an, dass dort von Disciplinarstrafen überhaupt keine Rede ist, so würde folgerichtig — wie dies denn auch, worüber später das Nähere, in einzelnen Staaten geschehen — auch einem anderen Faktor, insbesondere dem Gefängnissvorsteher, die Disciplinargewalt übertragen werden können. Andernfalls gebührt die Strafbefugniss, wie dies in Preussen angeordnet worden, m. E. zutreffend lediglich dem Richter.

Auf Grund der Bestimmung des § 116 l. c. wird man daher zu folgendem Resultate gelangen:

> Dem Untersuchungs-Gefangenen, der sich freiwillig an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten betheiligt, kann, wenn der Richter nicht ein Anderes bestimmt, eine Arbeitsaufgabe gestelllt werden, die er seinerseits zu leisten hat.
>
> Im Falle schuldbarer Nichtleistung kann gegen denselben eine Disciplinarstrafe festgesetzt werden.

Hiebei glaube ich aber von nachstehenden Voraussetzungen ausgehen zu müssen:

a) Daraus, dass es von dem Willen des Untersuchungs-Gefangenen abhängt, ob er arbeitet oder nicht, folgt dass ihm vor seiner Erklärung bekannt zu machen ist, welcher Art die

Arbeit ist, an der sich zu betheiligen ihm freisteht, und welches die Arbeitsaufgabe ist, die er zu erledigen hat.

b) Aus der Freiwilligkeit der übernommenen Arbeit kann nicht gefolgert werden, dass er während der ganzen Dauer seiner Untersuchungshaft gezwungen werden kann, bei der einmal übernommenen Arbeit zu verharren. Verpflichtet kann er nur werden zur Erledigung der übernommenen bestimmten Arbeitsaufgabe, sei es, dass dieselbe — wie dies regelmässig sein wird — ein Tagespensum ist, oder dass dieselbe als Stückarbeit sich darstellt.

c) Endlich werden für die Bemessung der Arbeitsaufgabe andere, eingeschränktere Rücksichten — Zweck der Haft und Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse — massgebend sein, als für die Strafgefangenen. Die Aufgabe wird daher in den meisten Fällen geringer zu bemessen sein,

Auf Grund der im § 116 l. c. gegebenen Normativbestimmungen sind von den einzelnen Bundesjustizverwaltungen besondere Reglements erlassen. Nur wenige derartige Gefängnissordnungen sind mir bekannt geworden. Wie es aber in einzelnen Gefängnissen anderer Bundesstaaten gehalten wird, ist in der Form von Beantwortung formulirter einschlägiger Fragen mir mitgetheilt. In letzter Beziehung ist freilich mehrfach nicht erkenntlich, ob die betreffende Antwort auf bestimmter Vorschrift des Reglements oder auf der geübten Praxis beruht.

Das Resultat geht dahin:

1. Ueberall dürfen die Untersuchungs-Gefangenen freiwillig sich beschäftigen, und zwar sowohl durch Theilnahme an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten als auch mit selbstgewählter Beschäftigung.

2. Nicht ebenso konform ist die Ansicht, wie weit hiebei der Untersuchungsrichter mitzuwirken hat. In Preussen kann den Untersuchungs-Gefangenen die freiwillige Betheiligung an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten mit Genehmigung des Richters gestattet werden (§ 90. Regl. v. 16. März 1881). Ueber die Zulässigkeit der selbst gewählten Beschäftigung entscheidet der Gefängnissvorsteher (§ 75 l. c.). Ebenso ist es in Anhalt, Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Meiningen. In

Hamburg ist die Genehmigung des Untersuchungsrichters nur bei der gewählten Beschäftigung erforderlich. In Elsass-Lothringen sind Anordnungen des Untersuchungsrichters über die Art der Beschäftigung zu beachten. In Württemberg, wo die gerichtlichen Untersuchungs-Gefangenen lediglich in den amtsgerichtlichen Gefängnissen untergebracht sind, trifft die Entscheidung lediglich der dienstaufsichtführende Richter.

3. Die Frage, ob der Untersuchungs-Gefangene die freiwillig gewählte Beschäftigung jederzeit wieder aufgeben kann, wird, soweit eine Antwort ergangen, überall bejaht — in einem Falle mit dem Zusatze, dass dies im Allgemeinen nicht vorkomme. Die Reglements für Preussen und Sachsen-Meiningen enthalten hierüber keine ausdrückliche Bestimmung.

4. Ueber die für unseren Zweck wichtigste Frage, ob für den Untersuchungs-Gefangenen eine Arbeitsaufgabe bemessen werden kann, enthält das Gefängniss-Reglement für Preussen in den §§ 47. 90. 93 und im Anschlusse hieran das Circular des Herrn Ministers des Innern vom 14. Oktober 1884 die Bestimmungen:

> „Jeder Gefangene hat sich der Hausordnung und der im Gefängnisse bestehenden besonderen Vorschriften zu fügen u. s. w.“
>
> „Untersuchungs-Gefangene können nicht zur Arbeit gezwungen werden. Die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten kann ihnen mit Genehmigung des Richters gestattet werden.“
>
> „Die Vorschriften dieses Reglements und der für das einzelne Gefängniss bestehenden besonderen Bestimmungen finden auch auf Untersuchungs-Gefangene insoweit Anwendung, als nicht vom Richter für einen solchen abweichende Anordnungen getroffen sind.“

Dem Wortlaute nach gleiche Bestimmungen enthält das Reglement für Sachsen-Meiningen. Für das Grossherzogthum Hessen lautet die auf Grund der reglementarischen Vorschriften ertheilte Auskunft dahin:

> Da ein Zwang zur Arbeit nicht zulässig, so kann auch die Arbeitsaufgabe nicht unabhängig von dem Willen des Untersuchungs-Gefangenen bemessen werden.

Will derselbe jedoch an dem Arbeitsverdienste theilnehmen, so muss er sich allen Bedingungen der Arbeitsanstalt, namentlich auch der Anordnung des Vorstehers bezüglich der Arbeitsaufgabe, unterwerfen.

Während hiernach der Untersuchungs-Gefangene gar keinen Arbeitsverdienst erhält, wenn er sich nicht der Arbeitsaufgabe unterwirft, dient in Hamburg und in Elsass-Lothringen die dort allerdings gestellte Aufgabe nur dem Zwecke, nach der Leistung den Antheil am Arbeitsverdienste zu berechnen. In den übrigen Staaten wird eine bestimmte Arbeitsaufgabe überhaupt nicht gestellt.

5. Folgerichtig verneinen dieselben Auskünfte, die die Bemessung einer Arbeitsaufgabe überhaupt nicht gestatten, auch die Zulässigkeit der Strafverhängung wegen schuldbar nicht geleisteter Aufgabe. Hamburg erklärt zwar, schlechte Arbeit wird mit Entziehung der Arbeit bestraft. Indess bezweckt diese Massnahme wohl weniger eine Disciplinarstrafe des Gefangenen als Abwendung von Schaden für die Anstalt. Andernfalls würde die Bestimmung bedeuten, dass der Untersuchungs-Gefangene wenigstens qualitativ nicht arbeiten kann wie er will.

6. Das Recht endlich, sonst nothwendig werdende Disciplinarstrafen gegen Untersuchungs-Gefangene zu verhängen, wird — ersichtlich von der oben berührten Auffassung ausgehend, dass der § 116 Abs. 5 St. P. O. in dieser Richtung freie Hand lässt — in Anhalt und Elsass-Lothringen lediglich dem Gefängnissvorsteher zugesprochen, während für Hamburg und Oldenburg die Genehmigung bezw. Zustimmung des Untersuchungsrichters erforderlich ist, in Preussen, Meiningen und Wolffenbüttel aber allein der Richter zur Verhängung von Disciplinarstrafen berechtigt erklärt ist. Oldenburg ferner kennt überhaupt keine Disciplinarstrafen, sondern nur „Beschränkungen".

Als Ergebniss der voraufgeführten reglementarischen Bestimmungen dürfte zu verzeichnen sein, dass dieselben eine Verneinung der oben aus dem Gesetze des § 116 R. St. P. O. gezogenen Folgerung nirgend enthalten. Das Reglement für Preussen gegentheils unterstützt jene Folgerung wenigstens insofern, als dasselbe auch die Untersuchungs-Gefangenen den für das einzelne Gefängniss bestehenden besonderen Bestim-

mungen unterworfen erklärt, so lange nicht der Richter abweichende Anordnung trifft. Die durch die mitgetheilten Auskünfte erwiesene Praxis dagegen steht mit jener Folgerung im Widerspruch. Nur im Grossherzogthum Hessen ist die Neigung, das Belieben der Untersuchungs-Gefangenen einigermassen einzuschränken, insoweit kenntlich, als die Theilnahme am Arbeitsverdienste abhängig gemacht wird von der Unterwerfung unter die auch bezüglich der Arbeitsaufgabe getroffenen Bestimmungen.

Von besonderem Interesse dagegen ist die in dem äusserst werthvollen „Handbuche des Gefängnisswesens“ von v. Holtzendorf und von v. Jagemann Bd. 1 S. 198. 199 vorfindliche Bestimmung der für das Grossherzogthum Baden eingeführten neuesten Dienst- und Hausornung, wonach die wegen Uebertretung des § 361 Nr. 3—8 R. St. G. B. — Bettler, Landstreicher und ähnliche — in Untersuchungshaft genommenen Personen ohne Weiteres als arbeitspflichtig erachtet werden, wenn ihre Beschäftigung zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nöthig ist. Diese Bestimmung, wie es in der Anmerkung heisst, „lehnt sich an den Wortlaut des § 116 l. c. an und ist auch bei einer Verhandlung in der II. Kammer 1882 schliesslich unangefochten geblieben“. Auch in Sachsen sollen sich „Anklänge“ an eine gleiche Bestimmung vorfinden.

Wenn Baden in Anlehnung an den § 116 l. c. soweit hat gehen dürfen, für gewisse Kategorien von Untersuchungs-Gefangenen sogar den Arbeitszwang einzuführen, dann dürfte wesentlich kein Bedenken mehr obwalten, bei freiwillig übernommener Arbeit wenigstens die Erledigung eines übernommenen Pensums zu fordern.

Noch weiter gehen einzelne mir bekannt gewordene Reglements von dem deutschen Reiche nicht angehörigen Staaten. Die österreichische St. P. O. vom 23. Mai 1873 enthält in dem XIV. Hauptstücke Abth. III „Behandlung der Untersuchungs-Gefangenen“ in den §§ 183 bis 189 ganz ähnliche Bestimmungen, wie sie der § 116 der R. St. P. O. in den einzelnen Absätzen aufweist, theilweise und insbesondere in § 185 bezüglich der Beschäftigung wörtlich gleichlautende Normen. Der ganz ausserordentlich ausführliche Kommentar der öster-

reichischen St. P. O. von Professor Dr. C. Mayer in Wien sagt zu § 185 nur: „die allerdings gehörig verklausulirten Vorschriften des § 185 gewähren wenigstens die Möglichkeit, eine billige Rücksichtnahme von Fall zu Fall eintreten zu lassen.“ Gleichwohl bestimmt nach der aus Oesterreich vorliegenden Auskunft der § 11 der betreffenden Hausordnung:

„In der Regel sind Untersuchungs-Gefangene zu den leichteren Hausdiensten zu verwenden.“ Dieselbe Auskunft führt ferner für die schuldbare Nichtleistung des Pensums als Strafen auf: „Correctionsarrest, Hafttag, hartes Lager“ und lässt ausschliesslich den Gefängnissdirector die Strafe dictiren.

Auch in Italien sollen sich nach der oben gedachten Note in dem Handbuche des Gefängnisswesens Anklänge finden über eine gleichartige Auffassung der Behandlung der Untersuchungs-Gefangenen wie in Baden.

In Basel-Land und Wallis werden nach einer ferneren Note desselben Buches — Seite 221 — auch die Untersuchungs-Gefangenen zur Arbeit angehalten. Pastor Scheffer citirt in einem Vortrage in der Hauptversammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamter vom 5. Septbr. 1867 „über die Gefängniss-Einrichtungen für Untersuchungsgefangene und kurzzeitige Strafgefangene“ (cfr. Ekert Bl. f. Gefängnisswesen Bd. 3 S. 243) für Preussen eine Cabinetsordre vom Jahre 1824, wonach damals dort auch die Untersuchungs-Gefangenen haben arbeiten müssen, und giebt dem Wunsche Ausdruck, dass solches auch anderweit ausgeführt werde.

In dem Bezirke des Oberlandesgerichts Celle endlich ist der Versuch gemacht, die uns beschäftigende Frage richterlicher Entscheidung zu unterbreiten. Es sind zwei sich gegenüberstehende Entscheidungen ergangen. Die Strafkammer des einen Landgerichts führt unterm 28. Mai 1887 aus:

> Der Untersuchungs-Gefangene, welcher mit Genehmigung des Richters Gefängnissarbeit übernimmt, unterwirft sich freiwillig den bezüglich der Gefängnissarbeit bestehenden Vorschriften, denn nur eine diesen Vorschriften entsprechende Arbeit ist Gefängnissarbeit. Er unterwirft sich mithin auch den Bestimmungen über Vorschreibung von Arbeitspensen, da eine Ausnahme von

diesen Bestimmungen bei Untersuchungs-Gefangenen nach der Circularverfügung der königl. Oberstaatsanwaltschaft vom 14. Oktober 1888 sub Nr. 16 nicht zulässig ist. So lange er seinen Antrag auf Beschäftigung mit Gefängnissarbeit nicht zurückgezogen hat, darf er also die ihm gestellten Pensen ebensowenig wie die sonstigen ihm bezüglich seiner Arbeit ertheilten Anweisungen ohne Grund unerfüllt lassen. Die Vernachlässigung seiner freiwillig übernommenen Pflicht kann sich als ein Disciplinarvergehen z. B. als Ungehorsam darstellen. Der Richter durfte deshalb im vorliegenden Falle die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung nicht ablehnen. Er beruft sich mit Unrecht auf den § 116 R. St. P. O. Dieser gestattet allerdings nicht, Untersuchungs-Gefangene zur Arbeit zu zwingen, aber die Vorschreibung eines Pensums ist nicht Zwang zur Arbeit, sondern eine Modalität der freiwillig übernommenen Arbeit. Will der Gefangene sich dieser Modalität nicht fügen, so muss er die Arbeit völlig einstellen. So lange er aber arbeitet, muss er vorschriftsmässig arbeiten, also auch mit derjenigen Anspannung, durch welche die Erreichung des Pensums bedingt ist. Von einem Zwange kann dabei keine Rede sein, weil er die Arbeit jederzeit niederlegen kann.

Die Strafkammer eines anderen Landgerichts entschied dagegen unterm 12. Juli 1887 in einem anderen Falle, dass, wenn der Untersuchungs-Gefangene bei freiwilliger Arbeitsübernahme das ihm aufgetragene Pensum nicht vollständig leistet, ihm die Vergünstigung, sich an der Arbeit zu betheiligen, wieder entzogen werden kann, dass es aber mit den Bestimmungen des § 116 R. St. P. O. nicht im Einklange stehe, ihn gegen seinen Willen durch Verhängung einer Disciplinarstrafe zu mehr als der geleisteten Arbeit zu veranlassen, oder ihn auch nur wegen Nichtabsolvirung des vollen Pensums nachträglich zur Strafe zu ziehen. — Warum unvereinbar, ist freilich nicht ausgeführt.

Auch aus diesen gerichtlichen Beschlüssen ist mindestens zu ersehen, dass meine im Eingange gemachte Bemerkung,

dass die Entscheidung der vorliegenden Frage keineswegs zweifellos ist, berechtigt sein dürfte.

Ebenso divergirend wie jene Entscheidungen ist in dem gedachten Oberlandesgerichtsbezirke die Praxis. Die grösste Anzahl der Richter erachtet freilich eine Disciplinarstrafe für zulässig, indess einige sind auch hier anderer Meinung,

Wird sonach zugegeben werden müssen, dass Gesetz und Reglement die Bejahung unserer Frage zum allermindesten nicht verbieten, so wird schliesslich noch ein Wort darüber am richtigen Orte sein, dass die Bejahung auch nützlich ist.

Unzweifelhaft muss bei der Behandlung der Untersuchungs-Gefangenen die Erwägung massgebend bleiben, dass deren Schuld noch nicht feststeht und dass sie daher andere Freiheiten beanspruchen dürfen, als die Strafgefangenen. Indess wenig sympathisch wird es anderseits Jeden berühren, der da sieht, wie solche Gefangene — nur weil sie nicht arbeiten wollen — Wochen, bisweilen Monate lang faullenzen. Noch unangenehmer wirkt der Anblick wenn man hört, dass der betreffende Gefangene geständig ist oder dass bereits ein, nur noch nicht rechtskräftig gewordenes Erkenntniss vorliegt, in welchem er schon zu Gefängniss oder Zuchthaus verurtheilt worden. Ich glaube, Mancher, wie sehr er auch sonst die Rechte der Untersuchungs-Gefangenen verfechten mag, wird doch in solchen Fällen, zumal wenn lediglich der Staat die Unterhaltungskosten des Gefangenen tragen muss, den Wunsch haben, dass eine Verpflichtung zur Arbeit bestände. Ist das aber nach den bestehenden Bestimmungen, vielleicht auch überhaupt nicht möglich, so scheint es doch wenigstens dann, wenn der Untersuchungs-Gefangene sich freiwillig zur Arbeit bereit erklärt, wenn er selbst den guten Willen und das Bestreben zeigt, nicht faullenzen zu wollen, unsere Pflicht zu sein, ihn in diesem Bestreben zu erhalten. Das geschieht aber wesentlich dadurch, dass ihm ein bestimmtes Arbeitspensum auferlegt wird. Ohne ein solches kann man nur von Zeitvertreib, von Verscheuchung der Langeweile u. s. w. sprechen. Der gute Wille des noch nicht völlig verdorbenen Untersuchungs-Gefangenen wird gestählt durch das Bewusstsein der Verpflichtung

zur Erledigung der Arbeitsaufgabe, er gewöhnt sich wieder an die Arbeit und wird schon hierdurch während der Untersuchungshaft gebessert. Umgekehrt wird der Entschluss zur Arbeit sicher eher wieder ins Wanken gerathen, wenn ihn das Bewusstsein begleitet, dass ihm für Nichtleistung des Pensums nichts geschehen könne. So wirkt sicherlich die dem Untersuchungs-Gefangenen gestellte Arbeitsaufgabe nicht als Beeinträchtigung seiner Rechte, sondern als Wohlthat für seine Besserung; der Ernst der Gefängnisszucht aber wird gewahrt.

Was hilfts, wird indess vielleicht gefragt werden, wenn der Untersuchungs-Gefangene doch, sobald er wegen Nichtleistung des Pensums bestraft worden, seine fernere Betheiligung an der Arbeit aufgeben kann! Es hilft soviel, dass — abgesehen von der Aufrechthaltung der Gefängnisszucht — mit ihm doch wenigstens der Versuch gemacht ist, ihn zur wirklichen Arbeit hinüberzuführen, während ihm im anderen Falle von vornherein der Gesichtspunkt, die Beschäftigung lediglich als Zeitvertreib anzusehen, aufgedrängt wird. Hat der Gefangene sich erst eine Zeit lang an die Erledigung seines Pensums gewöhnt, dann wird auch ihm die Arbeit nicht mehr zur Last.

Ich schlage nun folgende Thesen vor:

1) Dem Untersuchungsgefangenen, der sich freiwillig an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten betheiligt, kann, wenn der Richter nicht ein Anderes bestimmt, eine Arbeitsaufgabe gestellt werden.
2) Gegen einen Untersuchungsgefangenen, der sich freiwillig an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten betheiligt, kann im Falle schuldbarer Nichtleistung der Arbeitsaufgabe eine Disziplinarstrafe festgesetzt werden.

V.

Welche Gründe sprechen für die Verwendung von Sträflingen zu Landes-Cultur-Arbeiten und wie lässt sich diese Verwendungs-Art mit dem Sträflings-Beurlaubungs-System in Verbindung bringen? Empfiehlt sich die Verwendung von Haftsträflingen zur Aussenarbeit? unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Beschränkungen?

Von Zuchthausdirector Leffler in München.

Eine hervorragende Bedeutung kommt bekanntlich der Art und Weise zu, wie beim Vollzug der Freiheitsstrafen die Beschäftigung der Inhaftirten einzurichten ist, und die hiebei zu überwindenden Schwierigkeiten sind so mannigfaltiger Natur, wie die Quellen aus denen sie entspringen, Zu diesen schwer zu lösenden Aufgaben zählte von jeher die Auffindung solcher Beschäftigungszweige, welche sich für Erreichung der Strafzwecke möglichst förderlich erweisen. Gross war darin die Auswahl überhaupt niemals; immerhin jedoch noch beschränkter zu einer Zeit, wo Gewerbe und Industrie nicht auf einer so hohen Stufe der Entwicklung standen, wie heutzutage. Es lag daher nahe, auch Beschäftigungen in's Auge zu fassen, deren Betrieb nicht auf das Innere der Strafanstalten beschränkt war, und so finden wir Strafgefangene zu öffentlichen, im Freien vorzunehmenden Arbeiten schon im vorigen Jahrhundert hie und da verwendet. Während der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts wurde zeitweilig eine grössere Anzahl von Gefangenen hiesigen Zuchthauses ebenfalls in dieser Weise be-

schäftigt: sie reinigten die städtischen Kanäle, erbauten die Militärschwimmschule, legten eine Seitenstrasse nach dem Dorfe Perlach und die nach Unterbiberg führende Strasse an, fuhren Holz, gruben Kartoffel aus, einige Hundert richteten die ein Paar Stunden von München entfernte Fürstlich v. Wrede'sche Schweige in Leutstetten ein.

Die Regelung dieser Seite des Arbeitsbetriebs war in den einzelnen Staaten eine sehr verschiedenartige. In Preussen erfolgte dieselbe z. B. durch das Gesetz vom 11. April 1854 betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen ausserhalb der Anstalt", zu welchem mehrfache Instruktionen und Vollzugs-Entschliessungen ergingen; durch Verordnung vom 25. Juni 1867 wurde dasselbe auf die neuerworbenen Gebietstheile ausgedehnt. Anderwärts wie seit 1862 in Bayern, fügte man die bezüglichen Bestimmungen den Rahmen der Hausordnungen ein; die letzteren schreiben hierüber vor:

„Die Gefangenen müssen innerhalb des Bezirks der Anstalt zur Arbeit angehalten werden, die Beschäftigung derselben darf nur in den Gebäuden, Höfen und Gärten und auf den Grundstücken der Anstalt stattfinden. Zu den Haus-, Hof- und Garten-Arbeiten, sowie zu sonstigen, gesetzlich zulässigen Arbeiten im Freien, dürfen nur Gefangene verwendet werden, welche bei längerer Haft befriedigende Proben von Besserung gegeben haben." Ergänzend und erläuternd wurde noch festgesetzt, „dass zu den nothwendigen Arbeiten ausserhalb des Bezirks der Anstalt nur Leute zu verwenden sind, welche im letzten Viertheil ihrer Strafzeit stehen, sich fortwährend gut betragen haben und sich zu diesen Arbeiten freiwillig erbieten, oder doch gegen deren Besorgung eine Erinnerung nicht erheben." Wiederum in anderen Staaten begnügte man sich mit Vorschriften, welche von Fall zu Fall erlassen wurden. — Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch beschäftigt sich ebenfalls mit dieser Materie, indem es in § 15 Abs. 2 vorschreibt: „Die zu Zuchthausstrafen Verurtheilten können auch zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen, von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen, freien Ar-

beitern getrennt gehalten werden.“ Die Zutheilung zu dieser sogenannten Aussenarbeit ist nicht bedingt durch eine Zustimmung des Zuchthaus-Sträflings. Anders bei denen zu Gefängnissstrafe Verurtheilten; eine Beschäftigung solcher ausserhalb der Anstalt im Sinne des erwähnten § 15 ist nach § 16, Abs. 2 des Gesetzbuchs nur mit ihrer Zustimmung zulässig. In beiden Fällen ist die Behandlung der Sträflinge bei der Aussenarbeit durch Landesgesetz zu ordnen. Zu derartigen Arbeiten sind, abgesehen von den auf dem allenfallsigen eigenen oder erpachteten Grundbesitz der Strafanstalt zu betreibenden landwirthschaftlichen Arbeiten zu zählen: Feldbau auf fremden Grund und Boden, Erdarbeiten, Ausbeutung von Steinbrüchen, dann von Sand-, Mergel- und Thon-Gruben, Betrieb von Feldziegeleien und Torfstichen, Bauunternehmungen, Herstellung von Strassen- und Eisenbahnloosen, Kanalbauten, ferner: Be- und Entwässerungs-Anlagen, Flusskorrektionen, Schutzbauten gegen oder bei Ueberschwemmungen, Wildbach-Verbauungen, Urbarmachung öder oder sumpfiger Landstrecken, Aufforstungen, Waldarbeiten aus Anlass von Windbruch und Zerstörung durch forstschädliche Insekten. Die letzterwähnte Reihe von Aussenarbeiten fällt unter den Begriff von Landeskultur-Arbeiten im weiteren Sinne des Worts.

Für die Verwendung von Sträflingen zu solchen, sprechen nach meinem Dafürhalten folgende Gründe:

1) Sie sind in ganz besonderem Mass dem Gesundheitszustand der Gefangenen förderlich. Selbst wenn alle für die Salubrität einer Straf-Anstalt und ihrer Insassen erlassenen Vorschriften auf das Gewissenhafteste durchgeführt werden, hat der Vollzug von Freiheitsstrafen, namentlich von solchen in längerer Dauer, mancherlei unvermeidliche Schädlichkeiten für den Bestraften im Gefolge; ist er gar kränklich oder schwächlich, so treffen sie ihn doppelt fühlbar. Der Contrast zwischen seiner früheren Lebenslage, mag er auch der ärmeren Volksklasse angehört haben, und derjenigen in der Strafanstalt ist meist ein so tiefgehender, dass seine Gesundheit dabei Schaden leidet. Nicht allein die veränderte Nahrungsweise verursacht

diess, sondern weit mehr noch der spärliche Genuss frischer Luft, der fortgesetzte Aufenthalt in geschlossenen, überfüllten Räumen und das Arbeiten in solchen. Während der Handwerker und Fabrikarbeiter diess leichter erträgt, ist bei dem zahlreichen Contingent der Sträflings-Bevölkerung, welches fast den ganzen Tag im Freien zu arbeiten gewohnt war, das Gegentheil der Fall. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Humanität, dass beim Vollzug von Freiheitsstrafen möglichst Alles vermieden wird, was dieselben thatsächlich zu einem empfindlicheren Uebel gestaltet, als das Gesetz beabsichtigt. Ist aber einmal durch die Erfahrung bewiesen, dass ein hoher Prozentsatz von Gefangenen auf die Dauer zu Arbeiten, welche anhaltendes Sitzen bedingen, nach seinem früheren Beruf oder nach seiner Körperbeschaffenheit sich nicht eignet, dabei nach und nach von Kräften kommt und dahinsiecht, so wird man, zur Vermeidung solcher übeln Folgen gern den Ausweg ergreifen, für Gefangene der gedachten Kategorie Arbeiten in freier Luft, wie Landeskultur-Arbeiten zu übernehmen.

Freilich ist nothwendig, wenn die gehoffte Wirkung erreicht werden soll, dass bei der Auswahl der Gefangenen mit der nöthigen Vorsicht verfahren wird. Ich meine zunächst nicht die Richtung derselben nach Strafdauer, Strafthat, Charakter und bisheriger Führung, wiewohl natürlich auch diese Momente nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, sondern die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation. Die zu so anstrengenden Arbeiten Bestimmten müssen die nöthige Kraft besitzen, oder es muss, wenn sie durch die vorangegangene Haft schon einigermassen geschwächt sind, nach ärztlicher Untersuchung zu erwarten sein, dass sich dieselben bei der Aussenarbeit und durch dieselbe bald so erholen, um den gestellten Anforderungen ohne Schaden für ihren Körper zu genügen.

Ferner müssen derartige Arbeiter nach Kleidung und Nahrung anders gehalten werden, als die im Innern

des Gefängnisses Beschäftigten. Was insbesondere letzteren Punkt betrifft, so stellt sich bei den zu Kulturarbeiten verwendeten Gefangenen ein rascherer Stoffwechsel ein, es muss ihnen also zum Ersatz rechtzeitig eine nahrhaftere und quantitativ reichlichere Kost gegeben werden, als andern Gefangenen bei ruhiger Beschäftigung. Ersetzt die Nahrung die durch die muskelanstrengende Thätigkeit verloren gegangenen Kräfte nicht ausreichend, so wird die unausbleibliche Folge sein, dass die also Beschäftigten gerade denjenigen Krankheiten im erhöhten Mass ausgesetzt sind, welche auch ohne so schwere Arbeit durch eine schlechte und ungenügende Kost veranlasst werden. Als Beweis hiefür können die schlimmen Resultate gelten, welche in den Jahren 1854 bis 1856 mit den zu landwirthschaftlichen Arbeiten, zum Ausbau der kgl. preuss. Strafanstalt Rhein, zu Kanal- und Chaussee-Bauten, endlich zu Bauarbeiten auf der Feste Boyen verwendeten Sträflinge der gedachten Anstalt gemacht wurden (cf. die betr. Schrift von Dr. Kersandt).

2) Sie ermöglichen einen stufenweisen Straf-Vollzug und bilden einen Prüfstein für fortschreitende Besserung der also beschäftigten Gefangenen.

Ohne hier die vielfach behandelte Frage über Vortheile des Strafvollzugs in Einzelhaft gegenüber demjenigen in Gemeinschaftshaft näher zu berühren, dürfte wohl unbestritten sein, dass das Vorhandensein einer entsprechenden Anzahl von Einzelzellen auch in den auf Collectivhaft eingerichteten Strafanstalten als ein unabweisbares Bedürfniss sich darstellt. In der That ist solchem jetzt fast allenthalben abgeholfen und wo es noch nicht geschehen ist, fühlte man wenigstens lebhaft diesen Mangel und arbeitete auf dessen Beseitigung hin. Es wird sich nun der Straf-Vollzug in solchen Anstalten ungefähr so gestalten: Einzelhaft beim Beginn der Strafzeit auf die durch die Hausordnung zugelassene Maximaldauer, beziehungsweise auf so lange, als die vor-

handenen Zellen nicht schon früher durch neue Zugänge oder für Disciplinar-Zwecke nothwendig werden, sodann Versetzung in gemeinschaftliche Haft, gegen den Schluss der Strafzeit Verwendung zu Haus-, Hof- und Garten-Arbeiten. Es scheitert gewöhnlich daran, dem letzteren Stadium des Strafvollzugs eine grössere Ausdehnung zu geben, dass viel mehr Gefangene vorhanden sind, welche bereit, würdig und bedürftig wären, zu solchen Beschäftigungen im Freien zugelassen zu werden, als man dazu nöthig hat. Wie erwünscht ist es unter solchen Umständen, wenn es Gelegenheit gibt, Gefangene die man in Einzelhaft nach ihrem Charakter geprüft und deren Benehmen man im Zusammenleben mit Mitgefangenen genauer beobachtet hat, in grösserer Anzahl und auf längere Zeit zu Culturarbeiten zu verwenden, welche sie über die Ringmauer hinausführen. Hieran würde sich dann für den, der sich der Vergünstigung der vorläufigen Entlassung nach seiner Vergangenheit und seinem Verhalten am Strafort würdig gemacht hat, diese bedingte Freilassung anreihen. Es würde hiemit aus dem irischen Progressiv-System auf unsere Verhältnisse dasjenige übertragen, was hiefür passt.

Der Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten beschäftigte sich auf der General-Versammlung in Bremen im Jahr 1880 mit der Frage: „Nach welchen Grundsätzen soll der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten geregelt werden?“ und stellte unter Anderem als massgebenden Grundsatz auf: „(Ziffer 3) Der Aussenarbeit muss durch strenge Ueberwachung die Form der Unfreiheit gewahrt und die aussen arbeitenden Sträflinge müssen dem Verkehr mit dem Publikum gänzlich entrückt werden.“ — Selbst bei strengster und gewissenhaftester Durchführung dieses Prinzips wird es sich bei keiner Aussenarbeit der Sträflinge, also auch nicht bei Landes-Cultur-Arbeiten ganz vermeiden lassen, denselben einen freieren Spielraum zu gewähren, als bei Beschäftigungen die im Innern des Gefängnisses und gar in Arbeitssälen bei ständiger Ueberwachung aus nächster

Nähe betrieben werden; ein gewisses Mass von Zutrauen muss solchen auswärtigen Arbeiter geschenkt werden können, denn es ist diess durch die ganze Natur dieser Beschäftigung bedingt. Es wird dieser Umstand betont, um die Unzuträglichkeit der Verwendung von Gefangenen zu Arbeiten im Freien darzuthun; man sagt, die Einschliessung in ein Strafhaus sei das wesentliche Merkmal der Freiheitsstrafe, die meisten Gefangenen fühlen die mit Arbeiten im Freien verbundene Gefangenschaft nicht mehr als Strafe und die Anwendung der Disciplin sei auf ein Minimum reducirt. Es liegt hierin manches Wahre, gleichwohl aber braucht man desswegen solche Arbeiten nicht ganz und gar zu verwerfen, denn es darf nicht vergessen werden, dass nach dem oben Gesagten der Gefangene zu denselben nicht für seine ganze Strafzeit zugelassen werden soll, dass ferner die Versetzung zu ihnen als eine Belohnung für vorheriges gutes Verhalten in der Gefangenschaft anzusehen ist und auch diese soll er nicht ohne eine Art Gegenleistung empfangen: nämlich er hat als Aussenarbeiter tagtäglich durch die That zu beweisen, bis zu welchem Grad von Selbstbeherrschung er es während der vorangegangenen Strafzeit gebracht hat, er muss die ihm gegebenen Verhaltungs-Vorschriften befolgen, auch wenn der Aufseher nicht immer hinter ihm steht, er muss so viel Selbstzucht üben, um einer sich ihm nahenden Versuchung nicht zu unterliegen. Ich glaube, dass bei gewissenhafter Pflichterfüllung des Aufsichtspersonals gerade die Beschäftigungen der gedachten Art reichliche Gelegenheit bieten, sich untrügliche Beweise zu sammeln, was für Früchte die frühere grössere Einschränkung und strengere Disciplin gezeitigt hat. Entspricht der Mann den in ihn gesetzten Erwartungen nicht, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er von der Arbeit im Freien abberufen wird und den Rest seiner Strafzeit, je nach Umständen unter Verlust sonstiger Vergünstigungen, bei sitzender Beschäftigung abzubüssen hat.

3. Sie erleichtern das künftige Fort-

kommen vieler Entlassener und beseitigen eine der häufigen Ursachen des Rückfalls.

Die Strafe soll zwar zunächst die Sühne für die verletzte Rechtsordnung bilden, aber sie soll auch vollstreckt werden, dass der Bestrafte womöglich gebessert, der menschlichen Gesellschaft als brauchbares Mitglied zurückgegeben wird und vor Rückfall bewahrt bleibt. Zur Verminderung der Rückfälle trägt aber unter Anderm bei, wenn der aus dem Gefängniss Tretende nicht blos arbeiten will, sondern auch arbeiten kann. Wie gar manchem der Entlassenen ist Letzteres indess geradezu unmöglich. Die lange Freiheitsentziehung ist an seinem Körper nicht spurlos vorübergegangen; verweichlicht, mit geschwächter Verdauungs-Kraft, entwöhnt von anhaltender schwerer Arbeit steht er da. Das in der Gefangenschaft verdiente Geld schwindet ihm auf der Suche nach Beschäftigung unter den Händen. In solcher Situation bedarf es nur eines geringen Anreizes und er wandelt wieder auf der Bahn des Verbrechens. Ist dagegen der Körper durch die schwere Arbeit, welche Gefangene bei Cultur-Arbeiten verrichten müssen, abgehärtet und es beweist dessen Aussehen, dass man ihm etwas zumuthen kann, so wird ein solcher nach Umfluss seiner Strafzeit nicht weit zu gehen brauchen, um eine passende Beschäftigung zu erhalten. — Nur wenige Handwerke sind es, die sich in Straf-Anstalten haben einbürgern lassen. Gehören diejenigen, welche ein solches in der Gefangenschaft erlernt haben, bei ihrer Entlassung durchschnittlich zur Classe von tüchtig ausgebildeten Gewerbsgehilfen, welche in einer Werkstätte sofort lohnenden Verdienst zu erwarten haben? Antwort: nein! Es ist kaum bei den Wenigen der Fall, die schon vorher eines der auch in der Strafanstalt eingeführten Gewerbe erlernt hatten und die in der Gefangenschaft darin sich noch vervollkommnen konnten.

Die Andern, die Zuchthausprofessionisten, klopfen an den meisten Plätzen vergeblich an; werden sie endlich irgendwo eingestellt, so zeigt sich bald genug, dass

sie bei Weitem nicht dasjenige nach Güte und Menge leisten, was von ihnen verlangt wird und man bietet ihnen bei erster Gelegenheit Feierabend. Sie werden sich also immer wieder auf die eigentliche Handarbeit angewiesen sehen. Der Kleingütler, Taglöhner und Dienstknecht, mag er auch im Zuchthaus einem Handwerk zugetheilt gewesen sein, wird, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, ohnehin später wieder hinter dem Pfluge gehen und zu Hacke und Spaten greifen. Ist nun eine Anstaltverwaltung in die Lage versetzt, mit einem Theil der Gefangenen Aussenarbeiten, wie z. B. Culturarbeiten vornehmen zu lassen, so wird sie dabei besonders auf solche Rücksicht nehmen, welche nach ihrer Entlassung wieder ähnlichen Verdienst sich suchen müssen. Sie ebnet damit dieser unter den Gefangenen überall zahlreich vertretenen Bevölkerungsklasse den Wiedereintritt in die früheren Erwerbs- und Lebensverhältnisse und verstopft eine der häufigen Quellen von Rückfall. Als eine solche aber muss bezeichnet werden der Mangel eines den Kräften und Fähigkeiten des Entlassenen entsprechenden Unterkommens.

4. Sie tragen dazu bei, um den Klagen des freien Gewerbs über Schädigung durch die Gefängnissarbeit zu begegnen.

Diese Klagen beziehen sich hauptsächlich auf den Gewerbebetrieb der Strafanstalten. Nur in ganz seltenen Fällen konnte jedoch der Nachweis geführt werden, dass eine auf weitere Kreise sich erstreckende Beeinträchtigung stattgefunden hat; höchstens kam es hie und da vor, dass eines oder das andere am Sitze der Strafanstalt betriebenen Gewerbe, beziehungsweise Industriezweige, durch die Conkurrenz der Gefängnissarbeit einige Einbusse vorübergehend erlitt. Als Regel aber kann man annehmen, dass von den Beschwerdeführern die Zahl der in den Strafanstalten des betreffenden Landes in solcher Weise beschäftigten Gefangenen weit überschätzt wird, noch mehr aber deren Leistungen nach Art, Güte und Menge der Arbeit. Trotz aller

Aufklärung von massgebender Seite wird diese angeblich unerträgliche Beeinträchtigung noch auf lange hinaus in den Berichten von Handelskammern, auf Handwerkertagen, in socialdemokratischen Versammlungen, vor Allem aber in den Sälen der Volksvertretung ein ständiges Thema der Erörterung und Diskussion bilden — Grund genug um von den manigfaltigen, zur Abhilfe vorgeschlagenen Mitteln wenigstens diejenigen in Anwendung zu bringen, welche mit dem Strafzweck sich vertragen und praktisch durchführbar sind; hiezu gehören: die Fertigung von Arbeiten für die eigenen Bedürfnisse des Staates, Uebernahme von Lieferungen für die Armen, Herstellung von Export-Artikeln und blossen Halbfabrikaten und Ausführung von Landes-Culturarbeiten. Dass auch gegen die letzterwähnte Beschäftigung Beschwerden der freien Arbeiter, man nehme ihnen ihren Verdienst, auftauchen, ist kaum zu befürchten, denn der Handarbeiter betrachtet ein mit Sträflingen durchgeführtes Unternehmen überhaupt nicht als eine ihm gebotene Concurrenz in dem Mass wie auf seinem Gebiet der Gewerbetreibende; sodann wird bei Landes-Culur-Arbeiten bei nur einigermassen grösserem Umfang die Regel bilden, dass man nicht auf die ortsansässige Bevölkerung der nächsten Umgebung angewiesen wäre, sondern dass ein Zuzug fremder Arbeiter erfolgen würde.

5. Es kann damit die Ausführung solcher Landes-Culturarbeiten ermöglicht oder erleichtert werden.

Wesentliches Erforderniss bei allen derartigen Unternehmungen ist, dass man die dazu nothwendigen Arbeiter in gehöriger Anzahl, zur rechten Zeit und auf die entsprechende Dauer zur Verfügung hat, und — was meistens noch dazu zu kommen pflegt — dass sie keinen zu grossen Kostenaufwand verursachen. Häufig scheitert in Ermanglung einer oder der andern dieser Voraussetzungen die ganze Ausführung oder wird wenigstens verzögert. Dagegen finden sich diese Vorbedingungen

vereinigt, wenn man sich für solche Cultur-Arbeiten der Beihilfe von Gefangenen bedienen kann. Trifft es sich noch, dass das dafür ausersehene Terrain in nicht allzugrosser Entfernung von einer Strafanstalt liegt, so werden sich die Kosten der Ausführung im Gegensatz zur Verwendung von freien Arbeitern viel billiger stellen und es wird dennoch der Kasse der Strafanstalt eine befriedigende Einnahme zugeführt werden. Mit einer derartigen Verwerthung der Sträflingsarbeit könnte daher je nach Umständen ein werthvoller Dienst Hand in Hand gehen, welcher der Land- oder Forstwirthschaft des betreffenden Staates oder einem sonstigen Gemeinwesen geleistet wird.

Eine weitere Frage ist, wie sich diese Verwendungs-Art mit dem Sträflings-Beurlaubungs-System in Verbindung bringen lässt.

Der § 23 des R.-St-G.-Bchs. macht die Bewilligung der vorläufigen Entlassung von drei Voraussetzungen abhängig: Verbüssung von drei Viertheilen, mindestens aber einem Jahr der ausgesprochenen längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe, gute Führung während der vorangegangenen Strafzeit und Zustimmung des Verurtheilten. Der Widerruf erfolgt nach § 24 o. a. O. aus zwei Gründen: schlechte Führung des Entlassenen oder Zuwiderhandlung gegen die ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen. — Die zum Vollzug dieser Gesetzesparagraphen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften stimmen in den wesentlichsten Punkten so ziemlich überein. Von solchen hätten im vorliegenden Fall in Betracht zu kommen: Die Prüfung der Lebensverhältnisse, die den Gefangenen in der Freiheit erwarten, insbesondere ob und in welcher Art derselbe an dem künftigen Aufenthaltsorte Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerb zu finden Aussicht habe; die Entlassung soll nicht beantragt werden, wenn die Verhältnisse, in welche der Entlassene an dem Unterkunftsorte eintreten würde, zu der Besorgniss Anlass geben, dass er dadurch in ein ungeordnetes

oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

Ferner: Der vorläufig Entlassene wird bis zum Ablauf seiner Strafzeit einer speciellen polizeilichen Controle unterstellt, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Missbrauch der ihm gewährten Vergünstigung zu hindern, nicht aber so ausgeübt werden soll, dass er dadurch in seinem Fortkommen gehemmt oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt würde. Diese Controle übt die Polizeibehörde des Unterkunfts-, beziehungsweise jedesmaligen Aufenthalts-Orts unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Behörde aus; wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, wird die gewöhnliche Beschränkung, die dem vorläufig Entlassenen auferlegt wird, in dem Verbot bestehen, den Unterkunfts- beziehungsweise späteren Aufenthalts-Ort über eine bestimmte, engbegrenzte Zeitdauer hinaus zu verlassen, oder an einem Ort länger als eine gewisse Zeit zu verweilen. Oppenhof's Commentar zu § 23 des R.-St.-G.-Bchs. äussert sich in Note 8 und 9 über diesen Punkt weiter wie folgt: „In welcher Weise und in welchem Masse die sich von selbst verstehende polizeiliche Ueberwachung des Beurlaubten zu handhaben sei, unterliegt dem Ermessen der betreffenden Behörden. Der Beurlaubte kann sich in dieser Beziehung nicht auf die zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze berufen, da er sich nicht im Vollgenuss der persönlichen Freiheit befindet.“ Unter den Verpflichtungen, die gegen den Beurlaubten für die Urlaubszeit unbedenklich zulässig sind, führt er beispielsweise an, dass denselben der Aufenthalt nur an gewissen Orten gestattet werden kann. Hieraus würde sich als Folge ergeben, dass der vorläufig Entlassene von Anfang an nicht befugt ist, sich für die Zeit seiner Beurlaubung den Unterkunftsort frei zu wählen, wenn auch an und für sich der von ihm beabsichtigte Aufenthalt daselbst nicht zu beanstanden wäre. Nimmt man diess an, so würde es keinem Bedenken unterliegen, einem vorläufig

Entlassenen die Auflage zu machen, er habe sich an den Ort zu begeben, wo gerade eine Landes-Cultur-Arbeit vorzunehmen ist, und sich dabei bis zum Ablauf seiner Strafzeit verwenden zu lassen. Es würde eine solche Beschränkung mit keiner der oben angeführten Vollzugsbestimmungen im Widerspruch stehen, nur müsste dem Beurlaubten der nämliche Arbeitslohn gewährt werden, den er in seiner Lage bei einer andern ähnlichen Arbeit ebenfalls verdienen würde. In derselben Weise könnte mit allen zu derartigen Arbeiten körperlich geeigneten Gefangenen verfahren werden, welche aus den, dem Cultur-Ort nicht zu fern gelegenen Strafanstalten vorläufig entlassen werden, und es würde nicht zu lange dauern, um einen zur Förderung des Unternehmens brauchbaren Stamm von Arbeitern beisammen zu haben.

Ich muss jedoch bekennen, dass es nach meiner Ansicht zu weit gegangen ist, wenn man den vorläufig zu Entlassenden in dieser Weise an die Scholle bindet; man nimmt ihm zum guten Theil, was man ihm mit der einen Hand gegeben hat, mit der andern wieder und begeht dadurch unter Umständen eine grosse Unbilligkeit. Dem ledigen, alleinstehenden Taglöhner oder Dienstknecht mag es möglicher Weise gleichgültig sein, ob er bei seiner Beurlaubung aus einer Strafanstalt bei einem Bauern in Arbeit tritt oder ob er unter der Aufsicht eines Vorarbeiters sich an einem Cultur-Unternehmen betheiligt, wenn nur für sein Unterkommen gesorgt ist und er entsprechende Bezahlung erhält. Anders ist die Sache gelagert, wenn es sich um einen Familien-Vater oder Haussohn handelt, für welche etwa während deren Gefangenschaft eine fremde Arbeitskraft gehalten werden musste, deren Kosten nur mit harter Mühe und Noth aufgebracht werden konnten; verschiedene Begnadigungs-Gesuche, die während des Laufes der Strafzeit eingereicht wurden, hatten keinen Erfolg, man zählt die Monate und Tage bis zu dem Termin, mit dem endlich eine vorläufige Entlassung bewilligt werden kann — und

nun soll der so schwer Vermisste nicht in seine Heimath zurückkehren dürfen, um wieder für seine Familie zu arbeiten, um den bejahrten Eltern eine Stütze zu sein? er soll vielmehr ein dem Staat gehöriges Moor entsumpfen helfen, Uferschutzbauten mit herstellen und dergleichen! Welche Härte würde darin liegen!

Gleichwohl wäre die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen, die Verwendung von Sträflingen zu Culur-Arbeiten mit dem Beurlaubungs-System in Zusammenhang zu bringen. Es werden nämlich in jeder Strafanstalt Jahr aus Jahr ein Gesuche von Gefangenen um vorläufige Entlassung angebracht, bei denen die Voraussetzungen der letzteren nicht vollständig gegeben sind; bald ist das Vorleben des Bittstellers schon einigermassen getrübt und zwar hatte er schon strafbare Handlungen begangen, bei welchen erfahrungsgemäss, wie z. B. bei Angriffen auf fremdes Eigenthum, Grund zu einer erhöhten Befürchtung eines abermaligen Rückfalls besteht; oder: der Bewerber erfreute sich früher eines guten Rufes, hielt sich aber während der ersten Zeit seiner Gefangenschaft zu schlecht gesinnten Genossen, kam durch sie zu etlichen erheblichen Disziplinarstrafen, liess sich letztere jedoch zur Warnung dienen und gab dann im Verlauf der weiteren Strafjahre entschiedene Proben von Besserung. Oder weiter: Es naht die Dreiviertelzeit eines Gefangenen, gegen dessen vorläufige Entlassung nur das einzige Bedenken obwaltet, dass er in seiner Heimathgemeinde keinen entsprechenden Verdienst zu finden Aussicht hat, weil der Grundbesitz zu parzellirt ist und kaum einer oder der andere Einwohner einen Knecht einzustellen das Vermögen hat; ein anderweitiges Unterkommen ist aber absolut nicht zu ermitteln. — Soll man Gefangene in so gelagerten Fällen der nachgesuchten Vergünstigung der vorläufigen Entlassung verlustig gehen lassen oder empfiehlt es sich nicht vielmehr, ihnen dieselbe zu gewähren, sie aber nicht ganz gleich zu halten mit anderen Gefangenen, bei denen alle Bedingungen für die Beurlaubung zu-

sammentreffen? Ich entscheide mich für letzteres und glaube, dass die Verschiedenheit der Bescheidung solcher Gesuche darin bestehen könnte, dass den vorläufig Entlassenen die Wahl des Unterkunftsorts nicht freigestellt wird, dass sie sich vielmehr in dieser Richtung eine besondere Beschränkung gefallen lassen müssen. Letztere aber soll darin bestehen, dass sie an den Ort verwiesen werden, wo gerade eine Culturarbeit vorzunehmen ist und dass sie bis zum Ablauf ihrer Strafzeit sich dabei verwenden zu lassen haben. Es würde dadurch dem öffentlichen Interesse ein Dienst erwiesen, eine umfangreichere Bewilligung der vorläufigen Entlassung ermöglicht und letzteres hätte zugleich eine nicht ganz unerhebliche Ersparniss an Strafvollzugskosten zur Folge. Ich bin weit entfernt mit diesem Vorschlag eine laxere Behandlung in Anwendung der §§ 23—26 des Reichsstrafgesetzbuchs befürworten zu wollen, womit man Gefahr laufen würde diese bewährte Einrichtung in Misskredit zu bringen. Es soll vielmehr auch in allen den Fällen, in welchen man einen zur Verwendung bei Culturarbeiten bestimmten Sträfling vorläufig entlässt, zuvor genau geprüft werden, ob in Würdigung aller einschlägigen Verhältnisse zu hoffen ist, der Betreffende werde von der ihm in Aussicht gestellten Vergünstigung einen angemessenen Gebrauch machen. Ich begutachte daher:

„Die Verwendung von Sträflingen zu Landes-Culturarbeiten lässt sich mit dem Sträflings-Beurlaubungs-System in der Art in Verbindung bringen, dass man solche Sträflinge nach Abbüssung des gesetzlichen Theiles ihrer Strafzeit, bei denen die sonstigen Voraussetzungen für die vorläufige Entlassung nicht vollständig gegeben sind, die aber der letzteren gleichwohl nicht unwürdig erscheinen, beurlaubt, ihnen aber die freie Wahl des Aufenthaltsorts nicht gestattet, sondern ihnen die besondere Beschränkung auferlegt, sich bis zum Ablauf ihrer Strafzeit bei Landes-Culturarbeiten beschäftigen zu lassen.“ —

Im nahen Zusammenhang mit dem ersten Thema steht das zweite, nämlich:

Ob sich die Verwendung von Haftsträflingen zur Aussenarbeit empfiehlt? unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Beschränkungen? Nach § 18 des R.-Str.-G.-B. besteht die Strafe der Haft in einfacher Freiheitsentziehung, woraus folgt, dass jeder Zwang zu Arbeit hier wegfällt. Gleichwohl muss es als höchst wünschenswerth bezeichnet werden, dass es gelingen möge, die Verrichtung von Arbeit beim Vollzug der Haftstrafen so allgemein als möglich zu machen. Zahllos sind die Beispiele, dass das Tage und Wochen lang dauernde müssige Beisammensitzen von Strafgenossen, häufig ohne alle Trennung von Jung und Alt, den ersten Keim zur späteren Verderbniss namentlich bei jugendlichen Individuen gelegt und die Scheu vor dem Eingesperrtsein wo nicht ertödtet, doch wesentlich abgestumpft hat. Gemäss § 77 Abs. 2 des R.-Str.-G.-B. kann zwar auf eine mehrfach verwirkte Haft ihrem Gesammtbetrag nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten erkannt werden; es wird dies jedoch immer einen Ausnahmsfall bilden, während regelmässig die durchschnittliche Dauer der Haftstrafe weit kürzer sich berechnet. Schon dieser Umstand schliesst eine ganze Reihe von Beschäftigungen aus, welche längere Uebung und besondere Vorkenntnisse zur Voraussetzung haben und selbst der Betrieb von gewerblichen Arbeiten durch handwerkskundige Häftlinge hat seine eng bemessenen Grenzen. Mehr haben solche Verrichtungen in Haftgefängnissen Boden gewonnen, welche zur sogenannten Hausindustrie zählen. Dahin gehören das Auslesen von Früchten und Colonialwaaren, Federnschleissen, einfache Papierarbeiten, Schlagen von Nachtlichtschwimmern, Fertigung von Wichs-Schachteln, Zündholzschachteln und dergleichen mehr, oder Hofarbeiten, wie Holzmachen. Solche Arbeiten kann Jeder verrichten, mag seine Haftstrafe noch so kurz sein, so ferne er nur überhaupt seine gesunden Glieder hat und arbeiten will.

Von demselben Gesichtspunkt aus empfiehlt sich auch für Häftlinge die Aussenarbeit. Meist wird dieselbe auf Wegen, in Gärten, Feldern oder Wäldern zu verrichten sein; viele und kostspielige Arbeitsgeräthe sind dazu nicht erforderlich; hauptsächlich werden sie bestehen in Hacken, Spaten, Schaufeln, Körben und Karren und häufig wird der Arbeitgeber selbst in der Lage sein, dieselben zu stellen. Als Voraussetzungen für diesen Betrieb der Aussenarbeit und Beschränkungen bei derselben sind folgende zu nennen:

1. Zustimmung des Häftlings. Diese ist durch das Wesen der Haftstrafe geboten, was schon oben berührt wurde. Dabei dürfte Vorsorge zu treffen sein, dass sie in bindender Form für die ganze Dauer der Haftstrafe erklärt wird, denn ausserdem wäre der Chikane Thür und Thor geöffnet und man könnte einem Arbeitgeber gegenüber kaum irgend eine Verpflichtung eingehen. Ist diess nicht zu erreichen, so unterbleibt die Verwendung zu Aussenarbeit besser ganz. — Nicht nothwendig dagegen erscheint eine solche zustimmende Erklärung gemäss § 362 des R.-Str.-G.-B bei den nach Vorschrift des § 361 Ziffer 3—8 Verurtheilten: Diese können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Strafanstalten angehalten werden. Es betrifft dies also die wegen folgenden Uebertretungen in Haftstrafe Genommenen: a) Landstreicherei, b) Bettel, c) Sustentationsbedürftigkeit in Folge Spiels, Trunks und Müssiggangs, d) gewerbsmässige Unzucht, e) Arbeitsscheu öffentlich Unterstützter, f) Nichtverschaffen eines Unterkommens. — In gleicher Weise ist die Verwendung zu Aussenarbeit nicht von der Zustimmung der verurtheilten Person abhängig, wenn dieselbe nach verbüsster Haftstrafe der Landespolizeibehörde überwiesen ist. Letztere erhält dadurch die Befugniss, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu ge-

meinnützigen Arbeiten zu verwenden. Es bezieht sich daher dieser Zwang zur Arbeit überhaupt und speciell auch zur Aussenarbeit auf zwei Kategorien: auf die eigentlichen Corrigenden und auf diejenigen, denen gegenüber die Landespolizeibehörde von ihrer Befugniss Gebrauch macht, eine Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten eintreten zu lassen.

2. Körperliche Qualifikation: Nicht Jeder, der eine Haftstrafe zu erstehen hat, und während derselben sich beschäftigen lassen will oder beschäftigen lassen muss, eignet sich auch zu Arbeiten der oben erwähnten Art. Er muss auch die nöthigen Körperkräfte dazu mitbringen; wo diess nicht zutrifft, wird nur ein geschäftiger Müssiggang in Scene gesetzt werden.

3. Beschränkung auf erwachsene männliche Individuen. Jugendliche Personen, welche Haftstrafen zu verbüssen haben, zu Aussenarbeiten zu verwenden, halte ich nicht für praktisch, bei angemessenem Vollzug der ersteren, also namentlich wenn junge Leute von älteren Verurtheilten abgesondert gehalten werden, ist noch zu hoffen, dass sie einen nachhaltig heilsamen Eindruck hinterlassen. Dieser aber würde erheblich abgeschwächt oder ganz verwischt werden, wenn die Haftstrafe nicht durch Detention im Straflokal selbst, sondern bei auswärtiger Arbeit vollstreckt und wenn bei dieser Beschäftigung noch dazu Gemeinschaft mit erwachsenen Häftlingen stattfinden würde; ferner würde die von der Arbeit im Freien unzertrennliche Schaustellung vor dem Publikum in Jugendlichen sicherlich alles Schamgefühl ertödten. Auch Häftlinge weiblichen Geschlechts ohne Unterschied des Alters sollte man nicht an Arbeiten im Freien Theil nehmen lassen; es würde dies einen widrigen Eindruck nach Aussen machen, Trennung von männlichen Häftlingen bei der Arbeit lässt sich nicht wohl durchführen u. das Gegentheil würde zu allerlei naheliegenden Ungehörigkeiten Anlass geben.

4. Trennung aller bei Aussenarbeit beschäftigten Häftlinge von freien Arbeitern.

Bei den nach § 361 Ziffer 3—8 Verurtheilten ist diess gesetzlich vorgeschrieben, es scheint mir jedoch in jedem Fall unerlässlich zu sein, dass diese Absonderung stattfindet. Es muss auch bei dieser leichtesten Gattung der Freiheits-Entziehung das Wesen der Gefangenschaft in der Art gewahrt sein, dass der beliebige Verkehr von im Freien beschäftigten Haftgefangenen mit dritten Personen verhindert wird.

5. Gehörige Beaufsichtigung der Beschäftigten: Auch dieses Erforderniss folgt daraus, dass bei Verwendung von Häftlingen zu Aussenarbeit die Form der Unfreiheit nicht fehlen soll. Ist die Möglichkeit einer fortdauernden Ueberwachung ausgeschlossen, so sind befriedigende Arbeitsleistungen nicht zu erwarten und es wäre die Begehung aller möglichen Ungehörigkeiten zu befürchten. Es erscheint angemessen, dass die Arbeiter unter Aufsicht gemeinsam die Arbeit antreten, an die Arbeitsstelle sich begeben und ebenso nach Feierabend abrücken. Empfehlenswerth und sachförderlich wird es sein, wenn die Aufsichtsorgane selbst verstehen, mit der betreffenden Arbeit umzugehen und als Vorarbeiter dieselbe zu leiten. Landesgesetzliche Bestimmungen, welche eine solche Vollstreckung der Haftstrafen durch Leistung von Arbeit z. B. Forst- und Gemeindearbeit regeln, erklären es auch als statthaft, den Häftlingen dabei ein Tagewerk zu bestimmen und zwar in der Art, dass die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können. Diese Einrichtung verdient Nachahmung; sie ist unter Andern in Preussen getroffen durch § 7 des Gesetzes vom 11. April 1854. In Elsass-Lothringen werden zufolge Gesetzes vom 28. April 1880 wegen Forstdiebstahl Verurtheilte zu Arbeiten in Wäldern und auf Wegen verwendet.

6. Der Ort, wo die Arbeit zu verrichten ist, soll von dem Haftlokal nicht allzuweit entfernt sein.

Es ist nothwendig, dass die Häftlinge mindestens jeden Abend von der Arbeitsstelle in das Haftgebäude zurückkehren können. Bei der kurzen Dauer der Haftstrafe ist an und für sich der Wechsel der Arbeiter ein sehr starker; es würde also unverhältnissmässige Kosten verursachen, namentlich viel mehr Aufsichtspersonal beanspruchen und zuviel Arbeitszeit durch den Hin- und Hermarsch verloren gehen, wenn Obiges nicht zutreffen würde.

Demnach schlage ich folgende Thesen vor:

Die Verwendung von Sträflingen zu Landes-Culturarbeiten empfiehlt sich aus folgenden Gründen:

1) sie sind in ganz besonderem Mass dem Gesundheits-Zustand der Gefangenen förderlich,
2) sie ermöglichen einen stufenweisen Strafvollzug und bilden einen Prüfstein für fortschreitende Besserung der also beschäftigten Gefangenen,
3) sie erleichtern das künftige Fortkommen der Entlassenen und beseitigen eine der häufigen Ursachen des Rückfalls,
4) sie tragen dazu bei, um den Klagen des freien Gewerbs über Schädigung durch die Gefängnissarbeit zu begegnen,
5) es kann damit die Ausführung solcher Landes-Culturarbeiten ermöglicht oder erleichtert werden.

Die oben erwähnte Verwendung lässt sich mit dem Sträflings-Beurlaubungs-System in der Art in Verbindung bringen, dass man solche Sträflinge nach Abbüssung des gesetzlichen Theils ihrer Strafzeit, bei denen die sonstigen Voraussetzungen für die vorläufige Entlassung nicht vollständig gegeben sind, die aber der letzteren gleichwohl nicht unwürdig erscheinen, beurlaubt, ihnen aber die freie Wahl des Aufenthaltsorts nicht gestattet, sondern ihnen die besondere Beschränkung auferlegt, sich bis zum Ablauf ihrer Strafzeit bei Landes-Culturarbeiten beschäftigen zu lassen.

Die Verwendung von Haftsträflingen zur Aussenarbeit empfiehlt sich unter folgenden Voraussetzungen und mit folgenden Beschränkungen:

1) bei vorhandener Zustimmung des Häftlings,
2) bei körperlicher Qualifikation desselben,
3) bei Beschränkung auf erwachsene männliche Individuen,
4) wenn die bei Aussenarbeit beschäftigten Häftlinge von freien Arbeitern getrennt werden können,
5) bei gehöriger Beaufsichtigung der also Beschäftigten,
6) wenn der Ort, wo die Arbeit zu verrichten ist, von dem Haftlokal nicht allzuweit entfernt ist.

VI.

Dürfen nach den bestehenden Bestimmungen Untersuchungsgefangene, welchen die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet wird, hinsichtlich der Bemessung der Arbeitsaufgabe und der an die Nichtleistung der Aufgabe geknüpften Folgen (Bestrafung) ebenso behandelt werden wie Strafgefangene?

Von Strafanstalts-Direktor Krell, Hamm i. W.

Der Auschuss des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten hat mir den Auftrag ertheilt, über den oben bezeichneten Gegenstand ein Gutachten für die nächste Vereinsversammlung zu erstatten und bestimmte Thesen vorzuschlagen.

Indem ich mich anschicke, den erhaltenen Auftrag auszuführen, halte ich es für nöthig, zuerst auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, den die Frage behandelt, mit kurzen Worten hinzuweisen: Wir haben in unsern Versammlungen und in den Blättern für Gefängnisskunde bisher fast ausschliesslich uns mit der Behandlung der Strafgefangenen beschäftigt.

Jeder Strafgefangene war aber zuerst in Untersuchung und meist Untersuchungsgefangener. Für die Leser dieser Zeilen ist es nicht erforderlich, ausführlich den Nachweis zu führen, welch grossen Einfluss die Untersuchungshaft, je nachdem sie unter guten oder schlechten Verhältnissen verbracht worden ist, auf die nachfolgende Strafhaft hat. Der Erfolg derselben kann durch jene ausserordentlich gesichert, aber auch vollständig vereitelt werden. Dazu kommt, dass die Untersuchungs-

haft noch immer — wenn auch nicht mehr in dem Umfange wie bis zur Justiz-Organisation im Jahre 1879 — in vielen grösseren Gefangenenanstalten neben der Strafhaft verbüsst wird. Hier sind es vor allen Dingen wir Beamte der Strafanstalten, denen neben den Strafgefangenen Untersuchungsgefangene übergeben sind, die dabei interessirt sind. Vielleicht in noch höherm Grade sind aber die Vorstände und Beamten der kleineren meist der Justiz unterstellten Gefängnisse dabei interessirt, da sie wohl jetzt die weitaus grössere Zahl der Untersuchungsgefangenen zu überwachen haben. Soll nun nicht eine wahrhaft erschreckende Verschiedenheit in der Behandlung der Untersuchungsgefangenen eintreten, namentlich bei der ausserordentlichen Dürftigkeit der hierfür vorhandenen Vorschriften, so dürfte es wirklich an der Zeit sein, der Behandlung der Untersuchungsgefangenen ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die vom Ausschuss zur Begutachtung gestellte Frage, wie sie dieser Ausführung voransteht, thut dies, wenn auch in sehr beschränktem Masse, für unsere Gesellschaft meines Wissens zum ersten Male. Es handelt sich in derselben um Behandlung der Untersuchungsgefangenen rücksichtlich der Arbeit und zwar im Vergleich zu den Strafgefangenen.

Die Frage, ob die Untersuchungsgefangenen ebenso behandelt werden dürfen wie Strafgefangene soll sich aber nach der Form der Fragstellung offenbar nicht auf alle Gefangene dieser Categorie beziehen, sondern nur auf diejenigen, welchen die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet ist.

Nach § 90 des Reglements für die Gefängnisse der preuss. Justiz-Verwaltung vom 16. März 1881 heisst es: „Untersuchungsgefangene können nicht zur Arbeit gezwungen werden.“ Daraus geht hervor, dass für die Beantwortung der gestellten Frage zunächst von allen denjenigen Untersuchungsgefangenen abzusehen ist, welche von Haus aus erklären, sich an keiner Arbeit betheiligen zu wollen. Sie müssen offenbar unbeschäftigt gelassen werden. Nach § 116 der St.-P.-O. Absatz 3 und nach § 89 Absatz 2 des vorstehend angeführten Reglements ist festgesetzt: „Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stand und

den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.“ Hieraus folgt, dass für Beantwortung jener Frage zweitens auch diejenigen auszunehmen sind, welche sich selbst beschäftigen, das heisst solche Beschäftigung wählen, wie sie ihrem Stande entspricht — natürlich mit Genehmigung des Richters —, wenn diese Art auch sonst nicht in der Anstalt eingeführt ist, wenn sie nur nicht die Ordnung stört und die Sicherheit gefährdet.

Wir haben es also für die gestellte Frage nunmehr nur mit denjenigen Untersuchungsgefangenen zu thun, welchen die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet ist.

Für die Praktiker bedarf es wohl kaum der Erwähnung, dass unter den „in der Anstalt eingeführten Arbeiten“ nicht eigentlich die in den Strafanstalten eingeführten Arbeiten zu verstehen sind, die meist eine längere oder kürzere Zeit der Lehre bedürfen, sondern dass wohl die gemeint sind, welche gewöhnlich in Untersuchungsgefängnissen eingeführt sind und wenig oder gar keine Lehrzeit nothwendig machen. Dass damit nicht ausgeschlossen ist, dass Schneider, Schuster, Schreiner etc. auch während ihrer Untersuchungshaft auf ihrer Profession beschäftigt werden können, versteht sich von selbst. Für solche der vorbezeichneten Arbeiten kann nun den Untersuchungsgefangenen eine freiwillige Betheiligung gestattet werden. Die Freiwilligkeit der Betheiligung unterliegt aber in der Praxis einer zweifachen Auslegung.

Von freiwilliger Betheiligung redet man auf der einen Seite, wenn dem Untersuchungsgefangenen gestattet wird, sich von den für dieselben vorhandenen Arbeiten die zu wählen, welche ihm am meisten zusagt. Dazu rechnet man ferner, dass es ihm freisteht, von dieser Arbeit so viel zu machen, als ihm beliebt. Dazu rechnet man endlich, dass es ihm freisteht, so lange am Tage sich mit der Arbeit abzugeben, als es seiner Neigung entspricht. Anders sieht freilich diese freiwillige Betheiligung auf der andern Seite aus.

Bei dieser sagt man dem Untersuchungsgefangenen: Du kannst Dir unter den vorhandenen Arbeiten eine wählen. Hast Du Dir aber eine gewählt, so darfst Du die Arbeit nicht etwa als Zeitvertreib, als Tändelei oder Spielerei auffassen, sondern Du hast eben ordentlich zu arbeiten und die Aufgabe zu lösen, welche gestellt ist. Auch kannst Du nicht nach Belieben aufhören zu arbeiten, sondern Du bleibst an der Arbeit, solange in der Anstalt, welcher Du angehörst, die Arbeit dauert.

Welche von diesen beiden Auffassungen von Freiwilligkeit die richtige ist, wird sich ergeben, wenn wir die Worte des Vordersatzes der Frage beachten: „nach den bestehenden Bestimmungen.“ Dieselben befinden sich für Preussen in der Str.-P.-O. § 116, in dem Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16. März 1881 § 89 und 90, in dem Ministerial-Rescript vom 14. October 1884 Punkt 20 Absatz 2 und Punkt 21.

Die Strafprocessordnung, welche übrigens selbstverständlich für das ganze deutsche Reich gilt, stellt allein in § 116 diejenigen Hauptgrundsätze auf, welche eine gleichmässige Vollstreckung der Untersuchungshaft im deutschen Reiche gewährleisten sollen. Dabei wird von dem Zwecke der Untersuchungshaft ausgegangen. Ich folge hierbei dem Referate des Herrn Amtsrichter Kirsch, wie es derselbe in der Versammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft zu Düsseldorf erstattete.

Der Zweck ist in erster Reihe nur der, einer Flucht des Angeschuldigten vorzubeugen und hierdurch auch die Möglichkeit einer sofortigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe — falls auf eine solche demnächst erkannt wird — zu gewinnen. Ein weiterer Zweck der Untersuchungshaft — welcher aber auch für sich allein schon und ohne dass der oben erwähnte Fluchtversuch hinzuzutreten braucht, bestehen kann — ist der, dass durch die Haft der Angeschuldigte verhindert werden soll, Spuren seiner That zu vernichten, oder Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage, oder Zeugen dazu zu verleiten, sich der Zeugnisspflicht zu entziehen. Die Untersuchungshaft soll also nicht eine Strafe sein, der Unter-

suchungsgefangene daher auch nicht wie ein Strafgefangener behandelt werden. Ebensowenig darf die Untersuchungshaft zu dem Zwecke verhängt werden, um von dem Angeschuldigten ein Geständniss seiner That zu erlangen. Diesen Zweck der Untersuchungshaft recht fest ins Auge zu fassen, dürfte auch für die Beantwortung unserer Frage von Wichtigkeit sein. Rücksichtlich der Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen im Allgemeinen sagt die Str.-P.-O. eigentlich gar nichts. Sie spricht nur von Beschäftigungen, die der Verhaftete sich auf seine Kosten verschaffen kann, wenn sie seinem Stande und seinen Vermögensverhältnissen entsprechen und mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind. Daraus scheint das Reglement für die Justizgefängnisse die Vorschrift abgeleitet zu haben: Untersuchungsgefangene können nicht zur Arbeit gezwungen werden. Von da scheint diese Bestimmung in das Ministerial-Rescript vom 14. October 1884 übergegangen zu sein.

Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, ergiebt sich wohl als unbestreitbar, dass bezüglich der Betheiligung der Untersuchungsgefangenen an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten der freie Wille sich nicht blos auf die Art der Arbeit, sondern auch auf die Menge des zu Liefernden, sowie auf die Ausdauer bei derselben beziehen muss.

Ist es richtig, dass die Untersuchungshaft keine Strafe sein soll, ist es Gesetzesvorschrift, dass dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind, so kann auch nicht von der Bemessung der Arbeitsaufgabe und den an die Nichtleistung der Aufgabe geknüpften Folgen (Bestrafung), noch weniger von einer Behandlung die Rede sein, wie bei Strafgefangenen. Das Letztere wäre eben geradezu ungesetzlich.

Dass für die Untersuchungsgefangenen, wenigstens in Preussen, eine bestimmte Arbeitsaufgabe nicht gestellt werden soll, geht auch daraus hervor, dass die Berechnung des Verdienstantheils eine andere ist, wie bei den Strafgefangenen. Bei diesen wird der Verdienstantheil nach der Zahl der Pensa

und Ueberpensa und den dafür ausgeworfenen Lohnsätzen berechnet. Bei jenen ist bezüglich der in den Gefängnissen der Verwaltungsbehörden detinirten gerichtlichen Untersuchungsgefangenen nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 12. August 1860 (Ministerialblatt S. 243 ff. vom Jahre 1860) zu verfahren, worin es heisst: Ein Drittel des Arbeitsverdienstes soll dem Gefangenen selbst überlassen werden etc.

Der Untersuchungsgefangene erhält also ein Drittel des für seine Arbeit wirklich gezahlten Lohnes. Eine Bestimmung, nach welcher er diesen Lohnsatz vielleicht erst nach Erreichung der gestellten Arbeitsaufgabe erhalten solle, ist nirgends vorhanden. Was nun „die bestehenden Bestimmungen“ in den übrigen Ländern Deutschlands betrifft, so stimmen dieselben — soweit meine Informationen reichen — sämmtlich darin überein, dass die Betheiligung der Untersuchungsgefangenen an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten eine freiwillige — im vollen Umfange des Wortes — ist.*)

Auch darin stimmen sie überein, dass den Untersuchungsgefangenen eine Arbeitsaufgabe gleich den Strafgefangenen nicht gestellt werden kann.**) In Hamburg kommt die Arbeitsaufgabe nur für die Berechnung des Arbeitsverdienstes in Frage. Im Grossherzogthum Hessen heisst es bezüglich der Arbeitsaufgabe: „Will derselbe (der Untersuchungsgefangene) jedoch an dem Arbeitsverdienste theilnehmen, so muss er sich allen Bedingungen der Arbeitsanstalt, namentlich auch der Anordnung des Vorstehers bezüglich der Arbeitsaufgabe unterwerfen.“ Es scheint indess, als ob die Arbeitsaufgabe auch hier nur für die Bemessung des Arbeitsverdienstes Interesse hätte. In Elsass-Lothringen kommt die Arbeitsaufgabe auch

*) In Baden findet nach der Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amts-Gefängnisse eine Abweichung in sofern statt, als auch diejenigen, welche sich freiwillig der Arbeit unterziehen, an allen Werktagen zu beschäftigen sind.

Auch kann der Untersuchungsgefangene, wenn er sich einmal für eine Arbeit erklärt hat, dieselbe nicht freiwillig wieder aufgeben.

Selbstgewählte Beschäftigung ist überhaupt unzulässig.

**) Nur in Baden wird eine bestimmte Arbeitsaufgabe gestellt und zwar unabhängig von dem Willen des Untersuchungsgefangenen.

nur im Interesse der Bemessung des Arbeitsverdienstes in Frage.

Uebereinstimmung findet bezüglich der bestehenden Bestimmungen auch insofern statt, als man nirgends etwas von Disciplinarstrafen für Untersuchungsgefangene wegen Nichtleistung des Pensums weiss. Wenn in den Nachrichten über Hamburg steht: „schlechte Arbeit wird mit Entziehung der Arbeit bestraft", so glaube ich darin weniger eine bestehende Bestimmung, als eine gerechtfertigte Massregel der Verwaltung erkennen zu sollen.

Einige Verschiedenheit besteht in den verschiedenen deutschen Ländern nur in Absicht auf die Berechnung des Verdienstantheiles für die Arbeit der Untersuchungsgefangenen. Diese besonders zu beleuchten, gehört nicht in den Rahmen meiner Aufgabe. Ich erwähne sie nur, insofern die obige Frage davon gestreift wird, nämlich insoweit auf der einen Seite anscheinend nach Pensa die Arbeit berechnet wird, während auf der andern Seite ein mehr oder minder grosser Theil des Arbeitserlöses die Arbeitslöhnung bildet.*) Da aber auf keiner Seite damit das Pensum als etwas Nothwendiges und dem Untersuchungsgefangenen Aufzuerlegendes angesehen wird, so glaube ich den Gegenstand nicht weiter verfolgen zu sollen.

Eine andere Frage ist freilich, ob die Verwaltungen auch immer mit diesen bestehenden Bestimmungen recht gut auskommen können. Die Untersuchungsgefangenen sollen zwar von Andern getrennt, also in Zellen untergebracht werden; aber die Str.-P.-O. sagt schon „soweit möglich" und deutet damit an, dass dies eben öfters nicht möglich ist. Wenn nun aber, wie dies im Gefängnisse in grossen Städten und volkreichen Gegenden sehr oft vorkommt, eine Anzahl Untersuchungsgefangene in einem Zimmer untergebracht werden

*) Baden weicht insofern ab, als der Untersuchungsgefangene, wenn er nicht verurtheilt wird, den wirklichen Reinertrag der Arbeitsleistungen im vollen Betrage erhält.

Wird er verurtheilt, so wird seine Arbeit während der Untersuchung so berechnet, wie bei den Strafgefangenen.

müssen, dann scheint es für die Verwaltung schwer, die Arbeit in das Belieben der Verhafteten zu stellen und ihnen eine freiwillige Betheiligung zu gestatten. In der Wirklichkeit ist die Sache nicht so schlimm, wie sie aussieht. Der ganze Geist der Anstalt wirkt unbewusst zwingend auf das Individuum. Wo alle arbeiten, schliesst sich der Einzelne nicht aus und thäte er es auch nicht aus Liebe zur Thätigkeit, so thut er es doch, um der Langenweile zu entgehen und die Gedanken zu vertreiben, die sich unter einander verklagen oder entschuldigen. Ebenso kann die Verwaltung auch auskommen ohne eine bestimmt bemessene Arbeitsaufgabe oder ein Pensum.

Den Verhafteten dürfen ja nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind. Ihm sind also noch Genüsse mancherlei Art zugänglich, wenn er Geld hat. Meist hat er kein Geld mitgebracht. Die Arbeit bietet ihm die Möglichkeit sich solches zu verschaffen. Darin liegt für den Untersuchungsgefangenen die mächtige Triebfeder zum Fleiss, umsomehr, wenn er an dem wirklichen Erlöse der Arbeit einen Antheil hat.

Also auch für die Praxis erweist sich nicht die Nothwendigkeit, eine Aenderung in den bestehenden Bestimmungen zu erstreben.

In einer Richtung ist mir allerdings oft der Wunsch gekommen, dass auch eine gewisse Sorte von Inhaftirten schon als Untersuchungsgefangene nicht brauchte mit der grossen Rücksicht behandelt zu werden, wie die Str.-Pr.-O. dies vorschreibt. Ich meine die Bettler und Vagabunden oder Landstreicher.

Untersuchungsgefangene können nicht zur Arbeit gezwungen werden. Die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten kann ihnen mit Genehmigung des Richters gestattet werden. Von einer Bemessung der Arbeitsaufgabe und den an die Nichtleistung der Aufgabe geknüpften Folgen (Bestrafung) kann dem Untersuchungsgefangenen gegenüber nicht die Rede sein. Wer wäre wohl nicht davon überzeugt, dass diese Bestimmungen den Untersuchungsgefangenen im Allgemeinen gegenüber, durchaus richtig sind? Wie anders

erscheint aber dem Strafvollzugsbeamten die Sache, wenn er sich wiederholt bestraften Bettlern und Landstreichern gegenübersieht, die ihm zur Untersuchung eingeliefert werden!

Klingt es nicht wie Hohn, wenn ich solch einen Tagedieb fragen soll, ob und was ihm beliebe zu arbeiten? Wer vermag ruhig zuzusehen, wenn solch ein Bursche blos spielt mit der Arbeit und im ganzen Tage kaum soviel thut, wie ein Kind in einer Stunde des Tages fertig bringt? Und diesen Schlingel darf ich in seiner unantastbaren Stellung als Untersuchungsgefangener wegen dieser offenbaren Faulheit nicht einmal strafen?

Man wird mir vielleicht einwenden, dass es ja nicht lange dauern kann, dass die Verurtheilung erfolgt, wenn es bekannt ist, dass der Mensch wegen Bettelns schon vorbestraft ist. Ja wenn das nur immer gleich bekannt wäre! Diese Tagediebe haben ja Zeit genug, sich allerhand auszusinnen, um ihre Ueberführung zu erschweren. Ich kenne einen Fall, wo ein Bettler regelmässig jeden Monat eingeliefert wurde. Starrend von Ungeziefer kam er an, wurde gereinigt, mit den erforderlichen Kleidungsstücken versehen, entlassen und nach vier Wochen war er in der alten Verfassung wieder da.

Nach ein paar Jahren hat er es fertig gebracht, seine Untersuchungshaft einmal auf 87 Tage auszudehnen. Solchen Menschen gegenüber sich sagen zu müssen, der kann nicht zur Arbeit gezwungen werden, dem darfst Du kein Pensum auferlegen, den darfst Du nicht strafen wegen Nichtleistung der Arbeitsaufgabe, denn er ist Untersuchungsgefangener, das ist recht schwer.

Dabei will ich nur erwähnen, dass es sich nicht etwa um einzelne Fälle handelt. Nein, ganze Reihen solcher Burschen sitzen oft zu gleicher Zeit.

Sollte es sich denn nicht auch mit der St.-P.-O. vereinbaren lassen, dass solches Gesindel schon während der Untersuchunghaft zur Arbeit gezwungen und wegen Nichtleistung der Aufgabe bestraft werden könnte? Wenn nicht, dann dürfte es sich empfehlen dafür einzutreten, dass den Bettlern und Landstreichern gegenüber diese Ausnahme gestattet

würde.*) So wie es jetzt ist, sind die Gefängnisse von dieser Sorte von Menschen in die Reihe der Verpflegungsstationen eingerückt worden, um einem fühlbaren Mangel derselben abzuhelfen. Die Stationen sorgen zwar für die Verpflegung dieser „armen Wanderer", wenn auch nur auf kurze Zeit, sind aber weniger bereit, den defekten Anzug zu kompletiren. Das thuen die Gefängnisse neben der länger dauernden Verpflegung noch extra nach ihren Vorschriften. Nach diesen Darlegungen kann ich nur folgende Thesen vorschlagen:

1. These. Die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten spricht es als ihre Ueberzeugung aus, dass **nach den bestehenden Bestimmungen** Untersuchungsgefangene, welchen die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten gestattet wird, **nicht** ebenso behandelt werden dürfen wie Strafgefangene und zwar ebensowohl hinsichtlich

*) Für Baden findet sich hierüber in § 80 der Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amts-Gefängnisse des Grossherzogthums und der Anmerkung hiezu eine überaus wichtige Bestimmung, die ich wörtlich folgen lasse:

Arbeitspflichtig sind, soweit es ihr Gesundheitszustand zulässt, die Gefängnissträflinge, die Haftsträflinge im Sinne des § 361 Ziff. 3—8 des R.-St.-G.-B., ferner die mit polizeilichem Arbeitszwang im Sinne des § 361, Ziff. 7 des R.-St.-G.-B. belegten Personen und endlich, wenn es zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthig, die wegen Uebertretung des § 361 R.-Str.-G.-B. Ziff. 3—8 in Untersuchungshaft genommenen Personen.

Untersuchungsgefangene können dann nur zur Arbeit angehalten werden, wenn diese Beschränkung ihrer Freiheit zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig ist; gewisse Gattungen, welche zur Sicherung einer massvollen Ausführung oben allein herausgegriffen wurden, sind, namentlich bei Ansammlung, ohne Arbeit erfahrungsgemäss nicht zu zügeln und zu allem Unfug geneigt. Der Erlass vom 12. Mai 1881, Nr. 6434 hebt hervor, dass es sich hier um Personen handelt, deren Schuld bei der Ergreifung regelmässig feststeht (die Erhebungen pflegen sich nur auf Personalien u. Vorleben zu beziehen) zugleich um thatsächlich aus öffentlichen Mitteln unterstützte Personen, deren Arbeit allein ein Entgelt der Verpflegung geben kann. (§ 18 des bad. Armengesetzes vom 5. Mai 1870, Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 387) und betont, dass die Anrechnung der Untersuchungshaft (§ 60. R.-St.-G.-B.) sehr häufig ist. Die Bestimmung hat wesentlich die im Kgr. Sachsen ähnlich behandelten, eine Gefängnissverpflegung ohne Arbeit oft aufsuchenden Gewohnheitsbettler, Vaganten und Dirnen im Auge und ist eng auszulegen.

der Bemessung der Arbeitsaufgabe, wie auch in Bezug auf die an die Nichtleistung der Aufgabe geknüpften Folgen (Bestrafung).

2. These. Die Versammlung erkennt es schon im Interesse der Vollstreckung der Untersuchungshaft für dringend wünschenswerth, dass bereits bestrafte Bettler und Landstreicher, wenn sie wegen des gleichen Vergehens wieder in Untersuchung kommen, der vorbezeichneten Wohlthaten nicht theilhaftig werden, sondern sofort Pensum leisten müssen und für Nichterreichung desselben bestraft werden können.

Sie beauftragt ihren Ausschuss die erforderlichen Schritte zu thun, damit diese Massregel, als zu Recht bestehend, durchgeführt werden kann. Der Erwägung der hohen Versammlung will ich schliesslich anheimstellen, ob es nicht zweckmässig sein dürfte, dieselbe Beschränkung auch den rückfälligen Verbrechern überhaupt, besonders den Gewohnheitsverbrechern schon während der Untersuchungshaft gleichfalls auferlegen zu dürfen zu erstreben.

VII.

Bedürfniss und Einrichtung einer Fortbildung der Aufseher.*)

Von Freiherrn von der Goltz, Ministerialrath und Vorstand der Gefängnissverwaltung zu Strassburg i. E.

Die Einsicht in die wahren Aufgaben des Gefängnisswesens, sowie die Versuche zu deren Lösung haben im Verlaufe des letzten Jahrhunderts staunenswerthe Fortschritte gemacht und der edle Wetteifer der Regierungen sämmtlicher Kulturstaaten hierbei die fördernde Hand anzulegen, ist immer noch im Wachsen begriffen. Man darf sich aber nicht verhehlen, dass die Wirksamkeit der trefflichsten Einrichtungen und Vorschriften grösstentheils abhängig sein wird von dem guten Willen, dem Eifer und der Einsicht derjenigen, welche innerhalb dieser Einrichtungen und nach diesen Vorschriften an einer Anstalt zu wirken berufen sind. Es hängt wesentlich von der Tüchtigkeit und Brauchbarkeit der Beamten ab, wieweit eine Gefangenanstalt ihrem Zwecke entspricht.

Aus diesem Grunde werden mit vollem Rechte sehr hohe Anforderungen an den Leiter einer grösseren Strafanstalt und die neben ihm thätigen Oberbeamten gestellt. Ebenso pflegt man die Auswahl der Aufseher mit besonderer Sorgfalt zu treffen; es dürften an keine zweite Kategorie von Unterbeamten gleich weitgehende Ansprüche rücksichtlich der Beurtheilung

*) Das wiederholt erbetene bezügliche statistische Material aus Preussen, Bayern und Sachsen und mehreren andern deutschen Staaten war dem Verfasser bei Niederschreibung dieses Referats leider nicht zu Händen gekommen.

ihrer Befähigung gemacht werden. Vor der Annahme der sich Meldenden vergewissert man sich schon, dass dieselben von bester Führung und Gesundheit, nicht zu jung und nicht zu alt sind. In der Regel wird auch der Nachweis über den Besitz derjenigen Schulkenntnisse verlangt, welche sich aus dem erfolgreichen Besuch einer Volksschule ergeben. Alsdann ist eine Probedienstzeit von mindestens sechsmonatiger Dauer abzulegen, namentlich um zu prüfen, ob der Bewerber das unerlässliche Maass von Ruhe, Sicherheit und Gewandtheit im Auftreten gegenüber den Gefangenen, sowie eine genügende Auffassung der ihm ertheilten Aufträge und der bestehenden Vorschriften besitzt. Dort wo die Gefängnissverwaltung gewerbliche Unternehmungen für eigene Rechnung eingeführt hat oder etwa grundsätzlich Werkmeister der Arbeitsunternehmer im Gefängnisse nicht zulässt, bedürfen diejenigen Aufseher, welchen die technische Anleitung und Aufsicht in diesen Betrieben anvertraut werden soll, selbstredend besonderer Fertigkeiten, ohne dass deshalb von den sonst an dieselben zu stellenden Anforderungen etwas nachgelassen werden könnte. Daher wird z. B. in Baden der Nachweis solcher Kenntnisse bei der Prüfung vor der Anstellung gefordert. Es könnten diese Kenntnisse aber auch später in eigenen Aufseherschulen oder sonst erlangt werden. (Handbuch des Gefängnisswesens von v. Holtzendorff und Jagemann II S. 243.)

Mit dem gewöhnlichen Dienste der sogenannten Polizei- und Werkaufseher sind die Ansprüche, welche die äusserst mannigfaltige Gestaltung und Organisation der verschiedenen Gefängnisse an diese Klasse von Unterbeamten stellt, keineswegs erschöpft. Aus der Reihe derselben gehen zunächst in der Regel die Oberaufseher und die Hausväter an den grösseren Anstalten hervor. Sodann ist schon aus Ersparnissrücksichten die Zahl der Oberbeamten so beschränkt, dass nicht nur öfter vertretungsweise gewöhnliche Aufseher die Geschäfte jener übernehmen müssen, sondern auch die Aufseher beständig zu ihrer Unterstützung z. B. bei Führung der in dem Verpflegungs-, Bekleidungs- und Beschäftigungswesen erforlichen Nachweisungen herangezogen oder selbst dauernd mit

der Leitung kleinerer*) Gefangenenanstalten betraut werden müssen. Voraussetzung bei jeder derartigen Verwendung ist ein gewisses Maass intellektueller und praktischer Begabung, ferner Zuverlässigkeit und Erfahrung. Das sind Eigenschaften, welche zu einem Theile angeboren sind, zum andern Theile durch die Schulung des Lebens und die Uebung langjährigen Dienstes erworben werden. Die Anforderungen gehen aber weiter. Man kann bei einer ganzen Reihe von Unterbeamten den Besitz eines Ueberblicks über Wesen und Ziele der Strafvollstreckung sammt der Kenntniss der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht wohl entbehren und sehr häufig wird — wir erinnern nur an den umfassenden, mit viel Schreiberei und Listenführung verbundenen Dienst des Hausvaters — ein grösseres Maass von Schulkenntnissen, namentlich eine Fertigkeit im Schreiben und Rechnen gefordert, wie solche durch den Besuch einer Elementarschule allein nicht erworben zu werden pflegt.

Es fragt sich nun, ob thatsächlich unter den vorhandenen Aufsehern auf einen hinreichend grossen Prozentsatz von Männern zu rechnen ist, welche diese letztangegebenen Eigenschaften in genügendem Maasse vereinigen. Die Aufseher in den verschiedenen Vereinsländern rekrutiren sich aus zwei verschiedenen Lagern. In vielen Staaten wurden und werden solche zu einem mehr oder minder grossen Theile aus verschiedenen bürgerlichen Berufen herübergenommen, namentlich auch in Rücksicht auf die Verwendung zur Leitung der in den Gefangenenanstalten eingeführten Beschäftigungszweige. Letzteren Falls wird alsdann neben bestimmten allgemeinen Erfordernissen eine entsprechende gewerbliche Vorbildung verlangt. Anderwärts wurde dagegen bisher schon fast das sämmtliche Aufseher-Personal oder doch die ganz über-

*) Gefängnisse geringsten Umfangs, wie solche z. B. vielfach in Elsass-Lothringen an den Sitzen kleiner Amtsgerichte vorkommen und in der Regel nur für die Aufnahme von 6 Gefangenen in Einzelzellen berechnet sind, haben wir hier nicht im Auge. Mit der Aufsicht an diesen können unter Leitung der betreffenden Amtsrichter auch Personen betraut werden, die nicht einmal die Befähigung der gewöhnlichen Aufseher an den grösseren Strafanstalten besitzen.

wiegende Mehrzahl desselben aus der Reihe der Militäranwärter entnommen und nur wegen Mangel an ausreichenden Meldungen oder wegen Mangel an den unerlässlichen Schulkenntnissen bezw. im einzelnen Fall an den gewerblichen Fertigkeiten Zivilpersonen herangezogen.

Während z. B. in Oldenburg und Braunschweig bisher Militäranwärter überhaupt nicht zu Gefängnissaufsehern bestellt wurden und in Oesterreich trotz des Ges. vom 19. April 1872, wonach ausgediente Unteroffiziere in erster Reihe berücksichtigt werden sollen, nur etwa 2 %, in Württemberg stark 7 % und in Baden wohl kaum so viel aus den Reihen Letzterer entnommen sind, beträgt schon in Hamburg deren Zahl 25, in Anhalt 53, in Elsass-Lothringen 61 und in Mecklenburg und ähnlich in Preussen 80 %. In dem Verhältniss der aus dem Militärstande und der aus dem Zivilstande hervorgehenden Aufseher muss aber nothwendig im deutschen Reich ein gewaltiger Umschwung eintreten mit der längeren Handhabung der auf den Beschlüssen des Bundesraths vom 7. und 21. März 1882 beruhenden, seitdem zur Ausführung gebrachten „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern.“ Nach diesen Grundsätzen sind sämmtliche Gefängnissaufseherstellen den Militär-Anwärtern vorbehalten. Es dürfen in Zukunft andere Personen nur noch dann zu Aufsehern ernannt werden, wenn sich keine Militäranwärter gefunden haben, welche zur Annahme dieser Stellen befähigt und bereit sind.

Ein besonderer Nachweis über den Besitz eines gewissen Maasses an geistiger Befähigung oder von Kenntnissen, wenn es sich nicht etwa bei einem Werkaufseher um das Vorhandensein bestimmter gewerblicher Fertigkeiten handelt, wird in der grossen Mehrzahl der Staaten, namentlich in Preussen, nicht verlangt. Der Besitz mittlerer oder guter (Württemberg, Weimar, Oldenburg, Braunschweig) Volksschulbildung wird in der Regel vorausgesetzt und ein weiteres Maass nicht als erforderlich erachtet. Hier und da soll die anstellende Behörde sich in einer ihr überlassenen Form über den Besitz genügender Elementarschulkenntnisse bei dem Bewerber vergewissern (Weimar, Braunschweig).

Der Nachweis der wünschenswerthen Schulkenntnisse durch Beibringung von Zeugnissen wird immer nur ein unvollkommener Ersatz für eine förmliche Prüfung sein, zumal wenn der Zeitpunkt, an welchem jene ausgestellt sind, weit zurückliegt. Es würde schon eine bessere Bürgschaft dann gegeben sein, wenn darauf gesehen würde, dass der Inhalt der Zeugnisse durch das Ergebniss der Probedienstleistung, welche fast allerwärts in der Dauer von 6 Monaten (Mecklenburg 1 Jahr) verlangt wird, Bestätigung fände. Billiger Weise sollte aber alsdann den Anwärtern während der Probedienstleistung Gelegenheit gegeben werden, ihre Fähigkeit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck sowie im Rechnen zu üben. Im Reichslande haben mehrere Stimmen zu diesem Zwecke die Einrichtung besonderer Kurse gefordert (entweder durch 4 Wochen täglich 3 Stunden oder durch 6 Monate wöchentlich 6—12 Stunden). Dies liesse sich aber ohne unverhältnissmässige Belastung der Beamten nur in einem grösseren Staate, in welchem beständig eine gewisse Zahl von Probisten beschäftigt sein werden, und alsdann an einer eigens für diesen Zweck zu bestimmenden Anstalt durchführen und selbst dann würden nicht geringe Schwierigkeiten zu überwinden bleiben. Besondere Anstalten zur Vorbildung von Anwärtern für den Gefängnissdienst, wie eine solche früher in Lüneburg bestand und noch jetzt in dem Gefängniss Regina coeli zu Rom für 200 Theilnehmer in halbjährigen Kursen eingerichtet ist, sind zur Zeit in keinem der Vereinsländer vorhanden. Die Ablegung einer förmlichen Prüfung wird soviel bekannt nur in Baden und Mecklenburg zur Bedingung gestellt. Diese Prüfung erstreckt sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich mit hinreichender Gewandheit auszudrücken. In Baden tritt hierzu die Forderung des Nachweises der Fähigkeit zur Beaufsichtigung von Tagelohn- bezw. gewerblichen Arbeiten und der Fähigkeit zur Besorgung polizeilicher Geschäfte (Handbuch des Gefängnisswesens von v. Holtzendorff und v. Jagemann II, S. 21 und Grossh. Bad. Verordnung vom 28. December 1882).

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, ob die breitere Verwendung von ehemaligen Soldaten im Gefängnissaufsichts-

dienst einen Fortschritt oder einen Rückschritt bedeutet. Zuzugeben ist, dass durchschnittlich bei jenen eine grössere männliche Reife — schon des Alters wegen —, Sinn für Ordnung und Reinlichkeit, Gewandheit im Verkehr mit Untergebenen und vor Allem die Kunst, gehorchen und gehorchen zu machen, vorausgesetzt werden darf. Dagegen lehrt die Erfahrung, dass die grosse Mehrzahl dieser Leute, soweit solche sich dem Gefängnissdienste widmen, zwar das nothwendigste Maass von Elementarschulkenntnissen einmal besessen hatte, jedoch jeder Gewandheit im schriftlichen Ausdruck und Fertigkeit im Rechnen entbehrt, daher selbst bei erprobter Zuverlässigkeit, praktischem Geschick und Erfahrung häufig zu den schwierigeren Posten in Betrieb des Aufseherdienstes nicht herangezogen werden kann. Dies bleibt ein bedauerlicher Mangel trotz der Stimmen unter den Praktikern, welche sich darauf beschränken zu dürfen glauben, Gehorsam und Zucht und immer wieder Gehorsam und Zucht von den Aufsehern zu verlangen, und wohl gar geneigt sind, den gebildeteren und darum allerdings nicht selten anspruchsvolleren Aufseher aus dem Zivilstande mit einem gewissen Misstrauen zu betrachten.

Es gibt unter den Militäranwärtern zweifellos eine grosse Anzahl mehr oder weniger gebildeter Männer, wie denn auch aus der Mitte derselben die Mehrzahl der Oberbeamten der Gefängnissverwaltungen hervorzugehen pflegt. Dennoch lässt sich die Thatsache nicht wohl bestreiten, dass die Durchschnittsbildung derjenigen Anwärter, welche in den Gefängnissunterbeamtendienst eintreten, zu wünschen übrig lässt. Auch ist Grund zu zweifeln, ob es der befähigtere oder gebildetere Theil der der Unterbeamtenlaufbahn sich Widmenden ist, welcher in den Gefängnissdienst eintritt. Dass in dieser Beziehung die Verhältnisse günstiger gelegen wären in denjenigen Ländern, in welchen das dienstliche Einkommen der Aufseher ein reichliches genannt werden darf, ist nicht nachzuweisen. Allerdings zeigt sich in diesen Staaten niemals ein Mangel an Stellenbewerbern. Es wird also nach Anwendung der „Grundsätze“ sowie früher unter der Herrschaft ähnlicher Bestimmungen auch nicht die Nothwendigkeit eintreten bezw. die Gelegenheit sich bieten, Personen vom Zivil-

stande im Gefängnissdienst zu verwenden. Die Regelung der Einkommensverhältnisse der Aufseher in den einzelnen Ländern weist ungemeine Verschiedenheiten auf und bewegt sich rund zwischen 900 M. (Oesterreich) und 1900 M. (Elsass-Lothringen).*)

Auch bei so günstigen Einkommens-Verhältnissen, wie solche in Elsass-Lothringen geboten sind, lässt sich in keiner Weise ein höherer Bildungsgrad bei den Aufsehern wie anderwärts verspüren; es fehlt vielmehr in letzterem Lande thatsächlich an einer genügenden Auswahl von Persönlichkeiten, welche sich für die Beförderung zum Oberaufseher oder die Verwendung an schwierigeren Posten eignen; dabei muss jedoch bemerkt werden, dass andererseits in einigen Fällen Oberbeamte aus dem Stande der Aufseher hervorgegangen sind.

Offenbar wirkt der äusserst beschwerliche, die Kräfte früh aufzehrende Dienst auf viele der eine Zivilversorgung Suchenden abschreckend; so dass diejenigen, welche im Besitz besserer Schulkenntnisse sind, sich lieber andern Dienstzweigen zuwenden. Tag für Tag pflegen im Winter 13, im Sommer 14 (im Einzelnen 12—15) Dienststunden gefordert zu werden und in der Regel ist nur der 2. Sonn- und Festtag bezw. an jedem Sonn- und Festtag ein halber Tag dienstfrei; häufig ist die freie Zeit noch knapper bemessen.

---

*) In Oesterreich beziffert sich das Gehalt der Aufseher (den Gulden zu 1,70 M. berechnet) auf 552,5—637,5 M.; hierzu tritt eine Mieths-Entschädigung von 68—136 M., sowie freie Dienstkleidung und eine Brodreichung — Beides zusammen — im Werth von etwa 150 M.; so dass besten Falls das gesammte Diensteinkommen den Betrag von 900 M. nur wenig übersteigt. Auch in Oldenburg beträgt das Gehalt blos 800 bis 1200 M.; in Hessen-Darmstadt 800—1100 M.; ausserdem wird in beiden Staaten Uniform geliefert. In Württemberg tritt dem Gehalt von 880 bis 1260 M. ein Wohnungsgeld-Zuschuss und eine sehr mässig gegriffene Alterszulage hinzu. In Preussen beträgt bei der Verwaltung des Innern das Gehalt 900—1200 M.; hierzu kommt Miethsentschädigung und Wohnungsgeldzuschuss in den weiten Grenzen von 170—510 M. je nach der Servisklasse. Aehnlich und höher stellt sich das gesammte Diensteinkommen in Baden auf 900 (annähernd) bis 1870, Anhalt auf 1100-1400, Weimar auf 1200—1350, Braunschweig auf 1236—1536, Mecklenburg auf 1325—1525, Hamburg auf 1500—1800 (einschliesslich 300 M. Miethsentschädigung), Elsass-Lothringen auf 1530—1920 M.

Ist nun auch thatsächlich der Bildungsstand der Gefängnissaufseher in den allermeisten Fällen ein sehr mässiger, so muss doch festgestellt werden, dass dieses Verhältniss den Verwaltungen fast nirgendwo Anlass zu Klagen gibt und demzufolge ganz überwiegend ein Bedürfniss zu einer besonderen weiteren Fortbildung der nach abgelegter Probezeit angestellten Aufseher nicht anerkannt wird. Es mag dahin gestellt bleiben, ob man hie und da aus der Noth eine Tugend macht und die Ansprüche herunterstimmt, weil man keine Mittel sieht, höhere durchzusetzen; an der Thatsache des Mangels von Klagen ändert dies nichts. Ebenso ist schwer zu entscheiden, welchen Antheil hieran der Umstand hat, dass in der Mehrzahl derjenigen Staaten, aus welchen uns Nachrichten vorliegen, der Prozentsatz der frei eingestellten Aufseher ein sehr grosser ist, oder gar bis dahin sämmtliche Aufseher nicht aus der Klasse der Militäranwärter entnommen worden sind. Dass von einem Bedürfniss der Fortbildung der Aufseher so wenig laut geworden, erscheint besonders dort erklärlich, wo die Ablegung einer Prüfung vor der Zulassung zum Probedienst gefordert wird. Wenn die Ansprüche hierbei nicht allzu tief bemessen werden, so wird durch das Erforderniss der Prüfung von vornherein ein durchschnittlich höherer Bildungsgrad der Bewerber gesichert und werden sich nothwendig unter denselben eine gewisse Zahl besserer Köpfe finden, welche schwierigeren Stellungen gewachsen sind; wie sich denn Baden durch die Ausdehnung der Prüfung auf gewerbliche Kenntnisse die nöthigen Werkmeister für die eingeführten Gewerbebetriebe sichert. Nur in Elsass-Lothringen sind Stimmen laut geworden — darunter die Mehrzahl der Anstaltsvorsteher — welche die Fortbildung der Aufseher für ein Bedürfniss erklären; in Braunschweig bezeichnet man solche als erwünscht. Aus Preussen fehlen Mittheilungen; angeblich sieht man sich dort öfter wegen brauchbaren Kandidaten für Oberaufseherposten in Verlegenheit.

Darüber wie die Fortbildung, wenn man überhaupt in irgend einer Form davon wissen will, einzurichten sei, gehen die Meinungen sehr auseinander. Fast überall werden die Anstaltsvorsteher (Anhalt: die Oberaufseher?!) bei den durch die Tagesvorfälle sich öfter darbietenden Veranlassungen gelegent-

lich des Abendrapports diesen und jenen für die Handhabung des Aufseherdienstes wichtigen Punkt, besonders rücksichtlich der Behandlung der Gefangenen, vor sämmtlichen Aufsehern zur Sprache bringen. Der Werth derartiger Ansprachen darf nicht gering geachtet werden; dieselben gehören wesentlich mit zu den Wegen, auf welchen die Aufseher mit den Jahren zu tüchtigen Werkzeugen der Verwaltung erzogen werden. Aber abgesehen davon, dass es sich hier nur um eine einseitige Belehrung handelt, können solche Unterweisungen als eine Fortbildung von Aufsehern im Sinne unserer Betrachtung selbst dann nicht gelten, wenn jene zielbewusst dahin gehen, innerhalb eines bestimmten, nicht allzu weit zu bemessenden Zeitraumes all diejenigen Punkte aus dem Gebiete des Gefängnisswesens zur Sprache zu bringen, welche im Gesichtskreise des Aufsehers liegen und für die Tüchtigmachung in seinem Berufe wichtig sind. Dazu rechnet vor Allen die Erläuterung der auf sein ganzes Verhalten, namentlich gegenüber den Gefangenen je nach der Kategorie derselben und je nach dem Haftsystem bezüglichen Bestimmungen der Gefängnissordnung und sonstiger Vorschriften, dann die Gewährung einer Uebersicht über die Mittel und Ziele einer wohleingerichteten Strafvollstreckung und ebenso die — durch den Anstaltsarzt zu ertheilende — Belehrung über die für die Gesundheitspflege wichtigen Umstände im Gefangenenleben. Namentlich für die Aufseher in einem Zellengefängniss, welche auf einen näheren persönlichen Verkehr mit den einzelnen Gefangenen hingewiesen sind, ist es wünschenswerth, dass dieselben behufs Berathung ihrer Pflegebefohlenen über einzelne Bestimmungsn des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung (Fristen, Rechtswege, vorläufige Entlassung, Strafunterbrechung u. s. w.) sowie der Armengesetzgebung, ferner aber über die Einrichtungen zur Fürsorge für entlassene Gefangene zutreffende Auskunft zu geben wissen.

Wir fordern, wie gesagt, dass sämmtlichen Aufsehern Unterweisungen in dem vorgeschilderten Umfang zu Theil werden und sind der Ansicht, dass sich solche recht wohl an den Abendrapport anknüpfen lassen und es genügt, wenn dieselben von Zeit zu Zeit in einer Dauer bis zu 10 Min. ertheilt werden.

In den Anforderungen an die Fortbildung einzelner, nach strenger Auswahl für die Vorbereitung zu wichtigeren Diensten ausersehener Aufseher ist weiterzugehen. Jene Unterweisungen aus dem Gebiete des praktischen Dienstes und der Gefängnisskunde werden sich bei diesen zu verbreitern und zu vertiefen haben und zwar in Form eines förmlichen, die Selbstthätigkeit der Schüler herausfordernden Unterrichts. Ausserdem werden Uebungen im schriftlichen Ausdruck und im Rechnen einschliesslich der Listenführung vorzunehmen sein.

Durch diesen Unterricht darf weder den Schülern noch den Lehrern eine neue empfindliche Arbeitslast auferlegt werden. As wird genügen, wenn auf Grund sorgfältig auszuarbeitender Anweisungen während der Dauer eines Jahres wöchentlich eine Stunde hierfür bestimmt wird. Was in dieser Zeit nicht gelehrt werden kann, muss das Selbststudium ersetzen; zu welchem Zwecke namentlich zu zweckentsprechender Benutzung der an sämmtlichen grösseren Anstalten vorhandenen Beamtenbibliothek anzuleiten ist. Die Unterrichtskurse sind nur von Zeit zu Zeit und zwar an den grösseren Gefangenenanstalten abzuhalten, wenn eine entsprechende Zahl geeigneter Aufseher vorhanden ist. In einzelnen Fällen kann sich die wiederholte Theilnahme an den Kursen empfehlen. Der Unterricht ist theils durch den Vorsteher oder einen von diesem zu bezeichnenden Stellvertreter desselben, sowie den Arzt, theils durch den Anstaltslehrer zu ertheilen.

Ich komme zu folgenden Sätzen:

1) Die Gefängnissverwaltungen haben ein Interesse daran, sich zu versichern, dass unter den Aufsehern eine gewisse Zahl von Personen sich befinde mit Kenntnissen, welche über das Maass gewöhnlicher Volksschulbildung hinausgehen.
2) Dieses Interesse wird dort besonders fühlbar sein, wo die Aufseherstellen lediglich den Militäranwärtern vorbehalten sind bezw. es muss zukünftig in denjenigen Ländern hervortreten, in welche durch die Einführung der „Grundsätze“ die bisherige freie Auswahl unter den Bewerbern wesentlich beschränkt worden ist.

3) So empfehlenswerth an sich die Einrichtung von Prüfungen vor der Einstellung sein mag, schon um gänzlich ungebildete Elemente fernzuhalten, so kann dadurch doch der obengenannte Zweck nicht erreicht werden, weil bei der Allen Bewerbern aufzuerlegenden Prüfung unmöglich jenem Zweck entsprechende Anforderungen zu stellen sind. Ebensowenig würde die Gewinnung einzelner besser geschulter Kräfte durch die an sämmtliche Aufseher in einer oder der anderen Form zu ertheilenden Unterweisungen in der Gefängnisskunde gesichert werden können.

4) Soweit daher nicht glückliche Umstände derartige Kräfte in genügender Zahl zur Verfügung stellen, wird eine Fortbildung der Aufseher Bedürfniss.

5) Diese Fortbildung ist besonders zuverlässigen und befähigten Aufsehern in der am Schlusse des Referats dargelegten Weise zu gewähren.

Personalnachrichten.

1. Veränderungen.

a. Elsass-Lothringen.

John, Inspector in Ensisheim wurde zum Vorsteher des Bezirksgefängnisses Zabern ernannt.

b. Preussen.

Friebel, Oberinspector der Strafanstalt Delitzsch wurde zum Director der Strafanstalt Rhein ernannt.

Krüger, Assistent am Strafgefängniss Plötzensee wurde zum Inspector des Gerichtsgefängnisses zu Frankfurt a. M. ernannt.

Husung, Rendant der Strafanstalt Werden wurde als Inspector und Vorsteher an das Filialgefängniss der Stadtvoigtei Berlin versetzt.

c. Württemberg.

Jeitter, Oberjustizrath und Vorstand des Landesgefängnisses Hall wurde seinem Ansuchen gemäss, wegen vorgerückten Alters und Abnahme seiner Kräfte in den bleibenden Ruhestand versetzt und wurde demselben gleichzeitig der Titel eines Strafanstaltsdirectors verliehen.

d. Oesterreich-Ungarn.

Kelemen Dr. v., Sectionsrath im Kgl. Justiz-Ministerium in Budapest wurde zum Richter des obersten Gerichtshofes der Königl. Curiae in Budapest ernannt.

Kousal, Seelsorger der Strafanstalt Pilsen wurde zum Vorsteher der Corrections-Anstalt Kostenblatt ernannt.

2. Decorationen.

a. Preussen.

Grützmacher, Director in Breslau erhielt zu der im letzten Hefte gebrachten Auszeichnung des rothen Adlerordens III. Cl. noch die Schleife.

Trautz, Strafanstaltsaufseher a. D. in Striegau erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

b. Württemberg.

Kübler, Civilaufseher am Landesgefängniss Hall erhielt die silberne Verdienstmedaille.

Vereinsangelegenheiten.

Eingetreten:

a. Baden.

Köhler, Amtsrichter in Neustadt.

b. Baiern.

Kleemann, Lehrer in Rebdorf.

c. Elsass-Lothringen.

Ross, Gefängniss-Inspector in Strassburg.

d. Preussen.

Bentivegni, Strafanstaltsinspector in Rendsburg.
Krause, Strafanstalts-Secretär in Berlin.

e. Sachsen.

Grügmüller, Director des Weiberzuchthauses Hassenberg.

f. Württemberg.

Ministerium der Justiz in Stuttgart.

Oesterreich-Ungarn.

Hoffbauer, Official der Strafanstalt Leopoldstadt.
Maria-Nostra, Landesstrafanstalt.

Ausgetreten:

a. Baden.

Ströbe, Divisionspfarrer in Freiburg.

b. Baiern.

Wagner, Pfarrer in St. Georgen.

c. Hessen.

Friedmann, Hausgeistlicher in Marienschloss.

d. Preussen.

Dobschall, Inspector in Görlitz.
Nöldecke, Vorsteher in Wunstdorf.
Richter, Feldprobst in Berlin.
Wiesner, Director in Brandenburg.
Wolf, Director in Cronthal.

Rechnungs-Auszug.

a. Nachweisung über Einnahme und Ausgabe vom 1. Januar 1888 bis dahin 1889.

I. Einnahme:

a.	Kassenrest aus voriger Rechnung	M.	389. 80.
b.	Beiträge der Mitglieder	„	2556. 71.
c.	Beiträge der Mitglieder aus Oesterreich . . .	„	224. —.
d.	Abrechnung mit der Verlagshandlung . . .	„	528. 50.
e.	Verkauf früherer Hefte	„	3. —.
f.	Zins aus Anlagen	„	104. —.
	Summa	M.	3806. 01.

II. Ausgabe:

a.	Druck des Vereinsorgans	M.	2009. 02.
b.	Buchbinderlöhne, Papier etc.	„	287. 05.
c.	Versendungskosten	„	271. 39.
d.	Honorare	„	612. 50.
e.	Bureau, Cassenverwaltung sowie Schreibgebühren .	„	380. —.
f.	Literatur	„	11. —.
g.	Ankauf älterer Hefte	„	4. —.
h.	Bedienung	„	40. —.
	Summa	M.	3614. 96.

b. Vermögens-Berechnung.

a.	Kassenrest	M.	191. 05.
b.	Rückständige Beiträge	„	200. —.
c.	Guthaben bei der hiesigen Sparkasse . . .	„	885. 10.
d.	Sonstige Anlagen	„	2600. —.
e.	Inventar	„	400. —.
	Sa.	M.	4276. 15.
Hievon ab die für 1889, 90 u. 91 bezahlten Beiträge		„	84. —.
	Bleibt Reinvermögen	M.	4192. 15.

Freiburg, im Januar 1889.

Der Vereinsausschuss.

Erklärung.

Jeden aufmerksamen und unbefangenen Leser meines Referates über „die Modification der Isolirhaft“ — Bl. f. G. 22. Band S. 195 ff. — dürfte wohl die „Entgegnung“ des Herrn Directors Krohne — 23. Band S. 195/196 — einigermassen überrascht haben, da dieselbe durch jenes Referat in keiner Weise provocirt worden ist. Ohne mich auf den Inhalt der Entgegnung näher einzulassen, will ich aber doch zur Beruhigung des Herrn Krohne und auf seinen ausdrücklichen Wunsch hiermit erklären — Krohne hat mich wiederholt brieflich darum ersucht —, dass ich nach wie vor ein überzeugter Anhänger und Vertheidiger des Absonderungs- oder Trennungssystems und mit meiner Empfehlung der von Herrn Dir. Milentz vorgeschlagenen „Modification“ dieses Systems (für besondere Fälle) keineswegs in das Lager der Gegner desselben übergelaufen bin. Lebhaft würde ich bedauern, wenn mein „Referat“, wie Herr Krohne befürchtet, zur Verwirrung der öffentlichen Meinung, wenngleich wider meinen Willen, da und dort beigetragen hätte. Nach meinem Dafürhalten wird aber das Zellensystem auf seinen grossen Werth und Nutzen so lange nicht mit Sicherheit geprüft und gerecht beurtheilt werden können, als neben demselben noch die Gemeinschaftshaft mit ihren Spielarten fortbesteht. Bevor die Einzelhaft nicht allgemein und consequent in den Strafanstalten und Gefängnissen durchgeführt ist, wird sie stets ihre Gegner haben; aber das steht auch zweifellos fest, dass bis zu jenem Zeitpunkt der Kampf gegen die Rückfälligkeit der Verbrecher nur wenig erfolgreich bleiben wird. Indessen sind auch für die Einzelhaft durch das Gesetz wie durch die Individualität des Sträf- oder Häftlings bestimmte Schranken und nothwendige Ausnahmen geboten. Für alle Diejenigen nun, welche aus irgend einem Grunde aus der Zelle in die Gemeinschaft versetzt werden müssen, erachtete ich in meinem Referat (S. 200) die Milentz'sche „Modification“ als das „unstreitig kleinere“ nothwendige „Uebel“ im Vergleich mit der „völligen ungesicherten Gemeinschaftshaft“.

Krauss.

Inhalt
des 3. und 4. Heftes.

		Seite
I.	Wer soll die Kosten der Strafvollstreckung tragen? Von Krell	199
	Dazu Mittheilungen über den Einzug der Kosten in Baden .	210
II.	Ueber die Aenderungen der Bestimmungen betr. das Beurlaubungssystem im D. R.-Str.-G. Von Wirth . . .	220
III.	Desgleichen von d'Alinge	235
IV.	Versammlung von Vertretern der deutschen Schutzvereine, mit Gutachten	245
V.	Gutachten für die nächste Vereinsversammlung:	
	1. Vor- und Fortbildung der Aufseher:	
	a) von Kaldewey	283
	b) von v. der Goltz	359
	2. Musterformulare für Einlieferungsbogen. Von Krohne .	292
	3. Sonntag im Gefängniss. Von Kirsch	304
	4. Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen:	
	a) von Stellmacher	314
	b) von Krell	348
	5. Cultur- und Aussenarbeiten der Gefangenen. Von Leffler	327
VI.	Personalnachrichten	370
VII.	Vereinsangelegenheiten	371
	Insbesondere Rechnungsauszug	372
VIII.	Erklärung von Krauss	373

UNIV. OF MICH.
BINDERY
AUG 13 1953

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 753 978